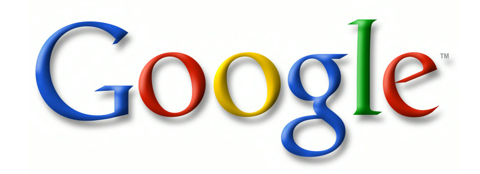


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

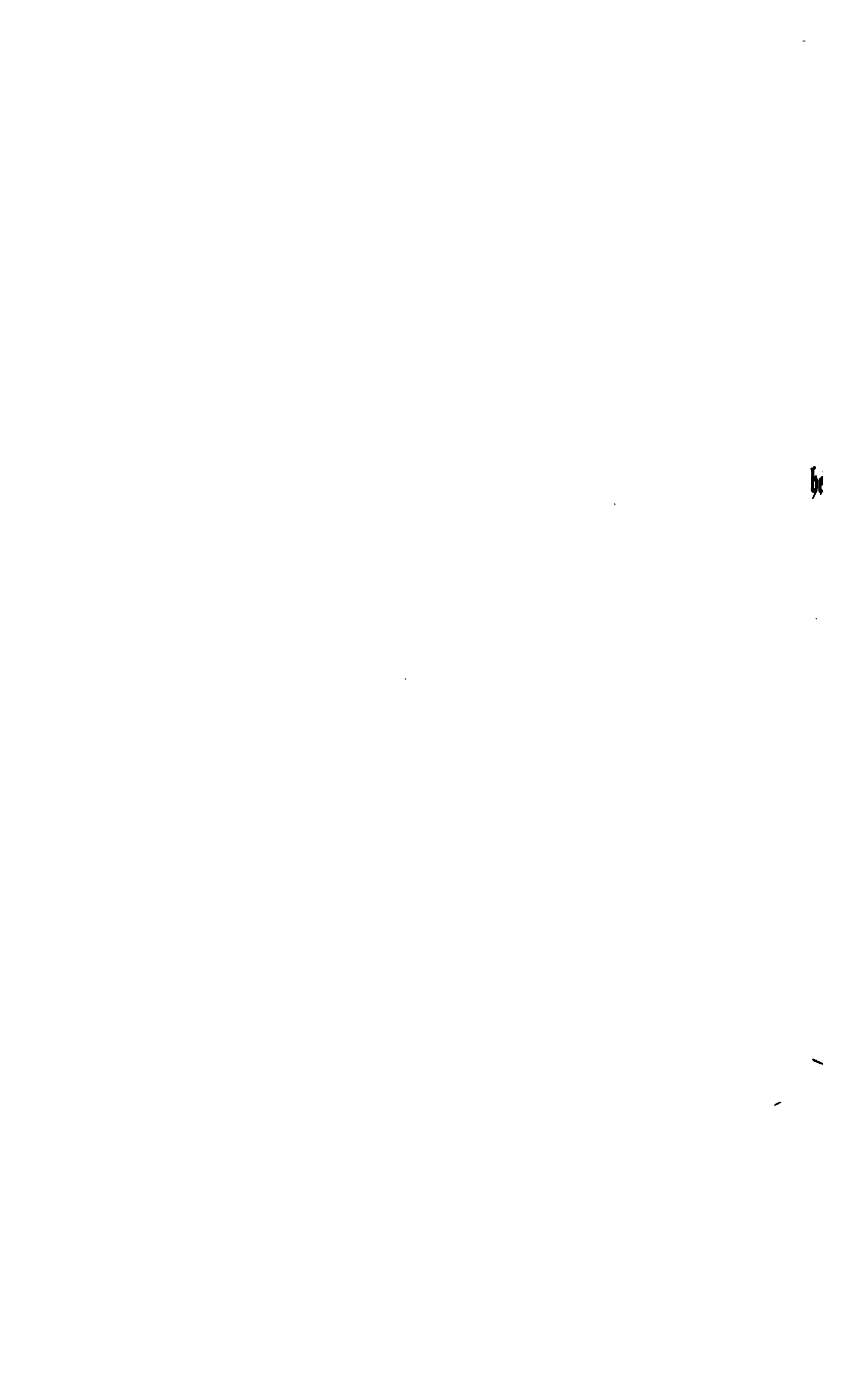
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.







Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Dritter Band.

Mit 8 Stammtafeln und 5 Steinabdrücken.

Kassel,
im Verlage von J. J. Bohné.

1843.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
637105 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1933 L

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

Inhalt.

Seite.

Bericht
über die Wirksamkeit des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde im Jahr 1841.

Die jährliche Hauptversammlung fand am 30. Sept. 1841 Statt. Der zeitige Vorsteher, Hr. Staats-Archiv- und Bibliotheks-Direktor v. Rommel, erstattete den siebenten Jahresbericht und sprach zunächst von dem gegenwärtigen Bestand des Vereins. Nachdem derselbe des Verlustes gedacht hatte, den der Verein seit der letzten Versammlung durch den Tod von drei seiner Mitglieder (Reg. Dir. Eggena, Kreissekr. Lennep und Ob. Bürgermeister Schomburg) erlitten, bemerkte er, daß die Zahl der Mitglieder noch immer von Jahr zu Jahr zugenommen habe. Ueber den zweiten Gegenstand, welcher die „Verbindung mit auswärtigen Vereinen und die Wirksamkeit nach außen" betraf, hieß es im Berichte, „daß von den zahlreichen in allen Staaten und Provinzen Deutschlands für die Geschichte und Kunde des Vaterlandes thätigen Vereinen und Gesellschaften sechs und zwanzig durch Umtausch von Zeitschriften und Briefwechsel mit dem hiesigen in Verbindung stehen. Seit einem Jahre hat dieser jedoch nur von 14 derselben, nämlich von Wetzlar, Darmstadt, aus dem Voigtlande, Münster, Schwerin, Kiel, Kopenhagen, aus der Altmark, aus Berlin, Halle, Würzburg, München und Regensburg Druckschriften zugeschickt erhalten, so daß von 12 Vereinen deren noch erwartet werden, nämlich von Augsburg, Ansbach, Sinsheim, Rottweil, Frankfurt, Wiesbaden, Görlitz, Leipzig, Meiningen, Stettin, Minden und Hannover."

*

Sammlungen. „Herr Obersteuer-Direktor Schlereth dahier übergab dem Verein außer einem alten Pettschaft des Ritters Otto von Luttern (diese Familie war im Hanauischen und Fuldischen ansässig) eine Beschreibung der am 21. Aug. 1666 stattgefundenen Leichenprocession des Grafen Johann Reinhard von Hanau, eine Abschrift von dem Testament des Bischofs Adelbert von Fulda vom 20. Juni 1812 und eine Sammlung von Portraits. Herr Oberfinanzrath Carvachi zu Münster machte dem Verein abermals mehrere in alten Grabstätten gefundene Gegenstände, worunter auch Glasperlen waren, zum Geschenk. Von Hrn. Landbaumeister Spangenberg zu Eschwege erhielten wir ein auf dem dortigen Leichberg gefundenes Helmvisir. Hr. Dr. Dunker allhier verehrte uns einen auf der Insel Rügen gefundenen Handkeil von Feuerstein. Der Freiherr von Speck-Sternburg erfreute den Verein nachträglich auch noch mit dem ersten Bande des kostbaren Katalogs seiner ausgezeichneten Gemäldesammlung.“

Innere Wirksamkeit und Leistungen des Vereins.

1) Erhaltung von Alterthümern. „In der vorjährigen Generalversammlung wurden die Mittel besprochen, welche am geeignetsten seyen, um diejenigen Alterthümer, namentlich Burgruinen, welche sich im Besitz und auf dem Grund und Boden von Privat-Personen befinden, möglichst gegen Zerstörung zu schützen, und es ward der Beschluß gefaßt, zunächst über die in andern Staaten zu diesem Zweck bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachricht einzuziehen. Auf die vom Sekretär des Vereins an mehrere auswärtige Gesellschaften gerichtete Anfragen sind von München, Kiel, Darmstadt und Meiningen bereits Mittheilungen gemacht worden. Sobald die Antworten der übrigen ebenfalls eingegangen seyn werden, wird der Ausschuß die erforderlichen Schritte thun, um auch hier im Lande wirksamere Maßregeln in dieser Beziehung zu veranlassen.“ — In Folge des in der vorigen

Generalversammlung wegen Erhaltung mehrerer alten Gemälde in der St. Elisabetherkirche zu Marburg gefaßten Beschlusses, hat sich der Ausschuß in dieser Angelegenheit an kurfürstl. Ministerium des Innern gewendet, und es ist, auf Bericht der Akademie der bildenden Künste, der Prof. Aubel mit einer Untersuchung an Ort und Stelle beauftragt worden. Sicherem Vernehmen nach hat derselbe auch die Herstellung der Bilder selbst unternommen und bereits bei zwei derselben ausgeführt.

2) Ausmittelung von Wüstungen. Hinsichtlich dieses Gegenstandes ward vorgeschlagen — und auch von der Versammlung genehmigt — die in Gemäßheit eines frühern Beschlusses fast aus allen Ortschaften Kurhessens eingezogenen Berichte dem Vereinssekretar, Hrn. Landau, welcher bereits eine große Anzahl Wüstungen aus Urkunden ermittelt hat, nebst einem Exemplar der Fluß- und Ortskarte zur Verfügung zu stellen, um eine topographisch-historische Uebersicht derselben zu entwerfen, und die in der Karte noch nicht bemerkten Wüstungen gehörigen Orts einzutragen.

3) Literarische Leistungen und Vorträge. „Von der Zeitschrift des Vereins ist seit der letzten Versammlung das 4te Heft des zweiten Bandes und das erste Heft des 3ten Bandes erschienen. Mehr konnte in diesem Jahre nicht geliefert werden, da der Abdruck der Lauzischen Chronik welcher bereits bis zum 22sten Bogen (vom Jahr 1510 bis 1538) gediehen ist, sowohl die Zeit der beiden mit der Herausgabe dieses Werks beauftragten Mitglieder des Ausschusses, als auch die Mittel des Vereins ungewöhnlich in Anspruch nimmt. Das zweite Heft, womit der erste Band (die Hälfte des Ganzen) vollendet ist, wird hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres versendet werden können. — Die hier wohnenden Mitglieder des Ausschusses haben in diesem Jahre begonnen, in monatlichen Zusammenkünften sowohl durch wissenschaftliche historische Vorträge, als durch Besprechungen über dergleichen Gegenstände den Zweck des Vereins zu fördern,

und es ist zu hoffen, daß auch die in den verschiedenen Provinzialbezirken wohnenden Mitglieder diesem Beispiel folgen, und demnächst die Hauptversammlung durch eine Mittheilung über ihre literarische Wirksamkeit erfreuen werden. — Unter andern hatte man sich hier zum Zweck gesetzt, soviel als möglich Erinnerungen aus den Zeiten der französischen Usurpation zu sammeln, alles Bemerkenswerthe darüber in den monatlichen Versammlungen vorzubringen und zu Aufbewahrung geschichtlicher Nachweisungen dieser Art ein besonderes Fach im Archive des Vereins zu bestimmen. Außerdem hielten die HH. von Baumbach, Bernhardi, Bickell, Landau und Schlereth abwechselnd Vorträge.

Rückständige Arbeiten und beabsichtigte Unternehmen. „An der Spitze dieser Abtheilung wird als Vorbereitung zu einem Codex diplomaticus Hassiae, was unstreitig für die Erforschung vaterländischer Geschichte der wichtigste Gegenstand bleibt, die Fortsetzung des zu Rinteln erschienenen Duysing'schen Urkundenverzeichnisses, oder vielmehr die Umarbeitung und Vollendung desselben nach einem umfassenderen Plan, genannt. Die Vorarbeiten schreiten fort, aber die baldige Ausführung kann noch nicht versprochen werden, da diese mühsame und zum Theil mechanische Arbeit mehr Zeitaufwand erfordert, als das damit beauftragte Mitglied vor der Hand darauf verwenden kann. — Die von dem Bibliothekar Dr. Bernhardi übernommene Anfertigung eines wissenschaftlich geordneten Verzeichnisses aller über hess. Geschichte erschienenen Schriften ist so weit gediehen, daß die Zusammenstellung alsbald, und demnächst auch der Druck desselben beginnen könnte. Da inzwischen durch das verdienstliche, in diesem Jahr zu Darmstadt erschienene Werk des Bibliothekars Walther das.: Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthum Hessen insbesondere, das bisherige Bedürfniß wenigstens theilweise befrie-

digt ist, so beabsichtigt Dr. Bernhardi, zunächst das Verzeichniß der auf hiesiger Landesbibliothek befindlichen Werke über hessische Geschichte drucken zu lassen, wodurch ohne großen Kostenaufwand das genannte Werk theilweise ergänzt und zugleich ein wesentliches Hülfsmittel zur Benutzung der hiesigen Bibliothek geboten würde."

"Die bereits in der ersten Aufforderung zur Bildung des Vereins in Aussicht gestellte Sprachenkarte von Deutschland ist nunmehr soweit vollendet, daß Hr. Dr. Bernhardi die erste Zusammenstellung der von ihm gesammelten Materialien mit einer kurzen Uebersicht heute vorlegen wird. — Stets darauf bedacht, alle auf hessische Volksthümlichkeit sich beziehende Gegenstände aufzuzeichnen und für die Zwecke des Vereins zu sammeln, wünschte der Ausschuß auch die hessischen Trachten in getreuen Abbildungen aufnehmen zu lassen. Hr. Professor Grimm hat mit seiner bekannten Uneigennützigkeit mehrere treffliche Portraits dieser Art zu Verfügung des Vereins gestellt, und der Ausschuß hat ein Bild zur Probe durch einen jungen Künstler kopiren lassen. Die Kosten einer solchen Sammlung sind aber doch zu bedeutend, als daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Fortsetzung angetragen werden könnte.

Vorschläge und Wünsche im Sinne der statutenmäßigen Zwecke des Vereins. "In Beziehung auf die nach §. 1 der Statuten dem Vereine obliegende Förderung der Topographie und Statistik unseres Vaterlandes hat der Ausschuß eine Hoffnung und einen Wunsch auszusprechen. Nämlich die Hoffnung, daß bei der in diesem Jahre lebhaft betriebenen Fortsetzung der großen Landesvermessung nunmehr auch Kurhessen recht bald eine Landeskarte möge aufweisen können, welche sich den ausgezeichneten Leistungen dieser Art in fast allen andern deutschen Staaten an die Seite stellen darf. Der Wunsch betrifft die Errichtung eines topographisch-statistischen Bureaus. Da die hier im Lande bestehenden besonderen Verwaltungs-

behörden für die einzelnen Zweige der Industrie- und Volkswirthschaft, wie z. B. die Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbs-Vereine, die Obersanitätsbehörde, die Rekrutirungsbehörde u. s. w. bereits die Mittel besitzen, um die statistischen Verhältnisse genau zu ermitteln, und von deren Veränderung Kenntniß zu nehmen, so bedarf es nur einer Centralstelle, wo diese Angaben gesammelt und übersichtlich geordnet werden. Die Ausführung dürfen wir, indem wir hier nur den Zusammenhang einer solchen Anstalt mit den historischen und vaterländischen Zwecken des Vereins andeuten, von der Weisheit unserer Staatsregierung erwarten. In wie weit unterdessen durch Mitwirkung der auswärtigen Mitglieder eine jährliche Zusammenstellung der wichtigsten topographisch-statistischen Nachrichten erzielt werden könne, verdient wohl in nähere Berathung genommen zu werden." — Eine von auswärts an ein Mitglied des Ausschusses ergangene Aufforderung und Bitte, um genaue Nachrichten über die in unserm Lande etwa befindlichen älteren Befestigungswerke, namentlich über alte Ringwälle, gab dem Redner Veranlassung auch diesen Gegenstand in Anregung zu bringen, um alle Mitglieder auf dergleichen Alterthümer aufmerksam zu machen, und sie zu Mittheilungen an den Ausschuß zu veranlassen.

Der Rechnungshaushalt. In Gemäßheit des Beschlusses der vorigen Generalversammlung ist die diesjährige Rechnung mit Ende August abgeschlossen worden und lag geprüft und abgehört zur Einsicht vor.

Nachdem der Rechnungsführer, Dr. Schubart, eine kurze Uebersicht der letzten Jahresrechnung, so wie den Voranschlag für das Jahr 1841—42 vorgetragen hatte, ward der jährliche Beitrag für 1842 wieder auf Einen Thaler bestimmt, und mit Beziehung auf eine an den Ausschuß ergangene Auflage K. Minist. d. Innern die Art und Weise, sowie die Zeit des Abschlusses der Rechnungen dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Die Wahl des Ausschusses für 1842 fiel auf die HH. Archiv-Direktor v. Rommel,

Dr. Schubart, Sekretar Landau, Bibliothekar Bernhardi und Ober-Finanz-Direktor Schlereth.

Zum Beschluß hielt Dr. Bernhardi einen Vortrag über die von ihm entworfene Sprachkarte von Deutschland, und Hr. Reg. Rath Schröder trug eine Abhandlung des Hrn. Kanzleirath's Keßler vor, worin derselbe die Bedeutung des goldenen Schlüssel's, welchen Landgraf Philipp der Großmüthige an einer goldenen Kette um den Hals zu tragen pflegte, zu erklären suchte.

Uebersicht

der sechsten Jahresrechnung des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde für die Jahre 1840—41. *)

I. Einnahme.

	Thlr.	gGr.	Hlr.
1) Bestand von 1839	326	22	13
2) Rückstände von 1839 u. den Vorjahren	59	15	8
3) Ordentliche Beiträge von 123 Mitglieder für 1840	123	"	"
4) Desgl. von 130 Mitglieder für 1841	130	"	"
5) Zuschuß aus der Staatskasse für 1840	200	"	"
6) Desgl. zur Herausgabe der Lauze'schen Chronik	57	"	"
7) Erlös aus der Zeitschrift . . .	27	22	8
8) Zinsen von deponirtem Kassenbestand	7	5	8
	931	18	5

*) Diese Rechnung umfaßt das Jahr 1840 und die ersten acht Monate des Jahres 1841, weil in der Generalversammlung von 1840 beschlossen wurde, daß die Rechnungen in Zukunft mit dem 31. Aug. geschlossen werden sollten, damit man bei der jährlich gegen Anfang October Statt findenden Versammlung den Bedarf für das nächste Jahr genauer bemessen könne.

II. Ausgabe.

	Thlr.	gGr.	Hlr.
1) Zimmermiethe	48	4	"
2) Für Bedienung	19	"	"
3) Ergänzung des Inventars . . .	6	3	"
4) Für Heizung, Erleuchtung, Abschriften, Porto u. s. w.	48	11	5
5) Anfertigung und Druck der Karte von Hessen	215	21	8
6) Herausgabe der Zeitschrift Bd. II. H. 4. Bd. III. H. 1. und erstes Supplement	267	17	"
7) Herausgabe der Chronik von Lauze	119	18	"
8) Verschiedene Ausgaben	14	21	"
9) Rückstände	107	15	"
10) Niedergeschlagen	"	"	"
11) Ungangbares Geld	1	"	"
	848	15	7

Einnahme .	931 Thlr.	18 gGr.	5 Hlr.
Ausgabe .	848 —	15 —	7 —
Kassenbestand am 31. Aug. 1841	83 Thlr.	2 gGr.	14 Hlr.

Abgehört und abgeschlossen auf den Baarbestand von Achtzig Drei Thaler 2 gGr. 14 Hlr. und Einhundert Sieben Thaler 15 gGr. an Rückständen.

Kassel im September 1841.

v. Rommel, d. z. Vorsteher. Dr. Bernhardi. Bickell. G. Landau.

Achter Jahresbericht

in der Generalversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde

von

dem zeitigen Vorsteher, Hrn. Staats-Archiv- und Bibliotheks-Direktor v. Rommel, am 5. Okt. 1842 erstattet.

---

1) Bestand der Mitglieder des Vereins. „Seit dem Entstehen unseres Vereins sehen wir uns heute zum neunten Male zu einer Generalversammlung vereinigt. Auch in dem jüngst verflossenen Jahre hat der Tod im Kreise unserer Mitglieder ein Opfer gefordert. Der durch mehrere historische Aufsätze in der Buchonia bekannte Direktor der Franziskaner-Klöster Polykarp Schmitt zu Fulda ist von Allen, die ihn kannten, tiefbetrauert dahingeschieden. Ein anderes Mitglied ist ausgetreten; dagegen sind 17 Freunde und Förderer der vaterländischen Geschichte als wirkliche Mitglieder aufgenommen worden, so daß der Verein gegenwärtig 145 wirkliche und 29 korrespondirende Mitglieder zählt.“

2) Auswärtige Vereine. „Die Verbindungen mit den auswärtigen Vereinen haben sich ebenfalls erweitert, indem nicht nur der Hamburger Geschichtsverein, sondern auch die unter dem Vorsitze des Kronprinzen von Dänemark gebildete Gesellschaft für altdänische und holsteinische Geschichte und die Königliche Akademie der Wissenschaften in München durch Austausch der Schriften mit uns in Verbindung getreten ist. Außerdem haben wir im Laufe dieses Jahres von den Vereinen zu Kopenhagen, Kiel, Hannover, Stettin, Neuhaldensleben, Görlitz, Halle, Münster, aus dem Voigtlande, Darmstadt, Stuttgart, München, Augsburg, Regensburg, Ansbach und Bamberg Zusendungen erhalten.“

3) Sammlungen. „Die Bibliothek wurde, neben diesen Vereinschriften, auch durch mehrere schätzbare literarische

Gaben von Privatpersonen bereichert. Hr. Präsident Schlereth beschenkte dieselbe mit einer von ihm selbst ausgearbeiteten handschriftlichen Sammlung von Beiträgen zur hanauischen Geschichte. Se. Exc. der Herr Bischof zu Fulda sowie die HH. Dr. Curtze, Pfarrer Höfling, Justizrath v. d. Knesebeck, Organist Schäffer, Freiherr v. Speck-Sternburg, Geh. Reg. Rath Voigt ꝛc. bereicherten dieselbe mit gedruckten Werken, und Hr. Professor Börsch übergab uns mehrere Original-Urkunden und Münzen."

"Unsere Sammlung von Alterthümern, deren Hauptbestandtheil wir dem Hrn. Oberfinanzrath Carvacchi verdanken, ist von demselben abermals mit mehreren altmexikanischen Gegenständen, welche wegen der Vergleichung mit altgermanischen auch für uns von Bedeutung sind, bedacht worden *), deßgleichen die Münzsammlung mit 25 Stück in der Umgegend von Mainz aufgefundener römischen Münzen. Hr. Landbaumeister Schirmer zu Wolfhagen schenkte eine wohlerhaltene kupferne Framea, welche in dem Steinbruche zu Balhorn gefunden worden ist. Was insbesondere die Münzsammlung betrifft, so hat der Ausschuß auch einige seltene hessische Münzen anzukaufen Gelegenheit gehabt, und er beabsichtigt einen kleinen jährlichen Verlag zur planmäßigen Ergänzung derselben zu verwenden, sofern die Versammlung damit einverstanden ist."

4) Wirksamkeit des Vereins. "Der Druck der Lauze'schen Chronik, von der die HH. Mitglieder den ersten Band des zweiten Theiles bereits erhalten haben, hat die Kräfte des Vereins auch in diesem Jahre vorzugsweise in Anspruch genommen. Am zweiten Bande wird gedruckt, und außerdem liegt ein neues Heft der Zeitschrift (Bd. III. H. 2) zur Versendung bereit. Dasselbe enthält auf 8 Bogen:

1) Das Kloster Hasungen von Hrn. Präsident Schlereth.
2) Beiträge zur Geschichte des Weinbaues in Althessen von Hrn. Archivar Landau.

*) Siehe die Nachricht hierüber in dem Beiblatt der Kasselschen Allgemeinen Zeitung Nr. 22. v. 30. Mai 1842.

3) Nachträge zu Strieders hess. Gelehrten-Geschichte von Hrn. Gymnas. Direktor Dr. Vilmar.
4) Rumpenheim von Hrn. Präsident Schlereth.
5) Ueber die Bedeutung der Prädikate „Herr" und „Junker" von Hrn. Archivar Landau.
6) Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Wilhelm des Weisen und des Landgrafen Moritz, von dem zeitigen Vorsteher. Und
7) Dutenhausen bei Jestädt von Hrn. Pfarrer Schmincke."

„In Beziehung auf die bereits in den zwei letzten Generalversammlungen besprochenen Maßregeln zu Erhaltung von Alterthümern, ist unterm 20. April d. J., nachdem wir über die in andern deutschen Staaten darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die gewünschte Auskunft erhalten hatten, vom Ausschusse ein Gesuch an Kurf. Ministerium d. Innern gerichtet und darin gehorsamst beantragt worden, daß

1) alle öffentlichen Behörden, insbesondere die Provinzialregierungen, Landräthe, Landbaumeister, Förster und Gemeindevorsteher angewiesen werden möchten, auf die Entdeckung, Erhaltung und Verwahrung aller historischen und artistischen Ueberreste früherer Jahrhunderte, namentlich alterthümlicher Gebäude, Denksteine, Grabmäler, Inschriften, Bildsäulen, Gemälde, Glasmalereien, Münzen, Waffen und sonstigen Geräthe und Kunstwerke den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, deren Beschädigung, Zerstörung oder Einschmelzung möglichst zu verhüten, von neuentdeckten Alterthümern sich alsbaldige Kunde zu verschaffen, und mit etwaiger Beifügung einer vom Landbaumeister zu fertigenden Abzeichnung der vorgesetzten Behörde amtliche Anzeige zu machen.

2) Daß die Einwohner, besonders Landleute und Schulkinder aufgefordert werden, sofern sich beim Pflügen der Felder und anderen Feldarbeiten alterthümliche Münzen, Geräthe und sonstige Seltenheiten finden sollten, alle Vorsicht gegen Beschädigung anzuwenden, die gefundenen Gegenstände dem Gemeinde-Vorsteher oder dem Landrathe vorzuzeigen, und,

wenn es verlangt wird, gegen Erstattung des abgeschätzten innern Werthes nebst einem Drittheile desselben als Belohnung, abzuliefern.

3) Daß außer der untersagten Verheimlichung der Fundsache auch deren Verkauf ins Ausland ohne hierzu eingeholte und erhaltene höhere Erlaubniß bei namhafter Strafe verboten werde.

4) Daß alle aufgefundenen Denkmäler und Alterthümer aller Art vorerst dem Kurfürstlichen Museum, und wenn dieses keinen Gebrauch davon machen will, dem Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde zum Kaufe angeboten, und erst dann, wenn sie auch von diesem nicht angenommen werden, den Privaten überlassen bleiben sollten.

5) Daß keinerlei Veränderung, Ausbesserung, Reinigung oder vermeintliche Verschönerung an alterthümlichen Gebäuden, Bildsäulen, Kirchen- und Chor-Stühlen, Kanzeln, Grabsteinen und dergleichen architektonischen und plastischen Alterthümern ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß der betreffenden Regierung vorgenommen werden möchten. — Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß diese vorgetragenen Wünsche hochgeneigte Berücksichtigung finden werden."

"Die im vorigen Jahre von Hrn. Professor Aubel begonnene Herstellung der Gemälde in der Elisabetherkirche zu Marburg wird im nächsten Jahre fortgesetzt werden."

"Hr. Landau hat den ihm in der vorigen Generalversammlung ertheilten Auftrag, eine topographisch-historische Uebersicht aller ausgegangenen Ortschaften in Hessen zu entwerfen, soweit es bei der Schwierigkeit des Gegenstandes binnen Jahresfrist geschehen konnte, auszurichten sich angelegen seyn lassen. Er wird Ihnen eine Probe seiner Arbeit vorlegen, und dadurch den Beweis liefern, daß eine solche Arbeit, sofern sie kein bloßes Verzeichniß bleiben, sondern jede einzelne Wüstung historisch behandeln soll, ihrer Vollendung nur allmählig entgegengeführt werden kann."

„Hr. Bernhardi hat seine Muße noch vorzugsweise der Vollendung der Sprachkarte von Deutschland gewidmet, welche ihnen durch den in der vorigen Generalversammlung von demselben gehaltenen Vortrag bekannt geworden ist. Der Probeabdruck, den er Ihnen heute vorzulegen beabsichtigte, ist zwar noch nicht fertig geworden, doch wird die Arbeit als selbständiges Werkchen nächstens erscheinen. Es ist übrigens dies nur eine Vorarbeit, die dann durch das Zusammenwirken der historischen Vereine Deutschlands, von einem jeden in seinem Bezirke, gehörig ausgeführt werden kann. Da unser Verein, als solcher, das Unternehmen bis dahin noch nicht unterstützt hat, so wird die Versammlung sich auszusprechen haben, ob der Ausschuß ermächtigt werden soll, nach Maßgabe der Umstände und der Kräfte des Vereins auf die Förderung dieser gewiß sehr beachtenswerthen Untersuchungen Bedacht zu nehmen.“

„Die monatlichen Versammlungen haben in diesem Jahre ihren ununterbrochenen Fortgang gehabt. Außer den Berichterstattungen über den Inhalt der dem Vereine zugegangenen Schriften haben die HH. Bernhardi, v. Ditfurth, Landau, Piderit und Schlereth selbständige Vorträge gehalten. Von mir wurden in mehreren Sitzungen die zu malerischen Darstellungen geeigneten Momente der althessischen Geschichte bezeichnet und entwickelt, deren Entwurf so eben in der Hotop'schen Buchdruckerei die Presse verlassen hat. Zu Marburg haben ähnliche Versammlungen Statt gefunden, wie Sie aus dem vorliegenden Schreiben des dortigen Ausschußmitglieds Gymnasial-Direktor Vilmar ersehen werden. Von den übrigen Provinzialbezirken Hanau, Fulda, Schmalkalden und Rinteln sind keine Berichte eingegangen.“

5) Vorschläge. „In unsern monatlichen Zusammenkünften hatten wir uns unter andern die Aufgabe gestellt, Materialien zur Geschichte der französischen Besitznahme von Hessen und der westphälischen Usurpationszeit zu sammeln. Der fast räthselhafte Mangel an authentischen Nachrichten

über diese für die vaterländische Geschichte so bedeutungsvolle Zeit, veranlaßt uns zu der Anfrage, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, in einer öffentlichen Aufforderung um Mittheilung solcher Nachrichten an den Verein zu bitten."

"Auch ist in neuerer Zeit wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, den Patrioten, welche während jener Periode und namentlich in Folge der Aufstände von 1806 und 1809 den Märtyrertod für Fürst und Vaterland erlitten haben, ein Denkmal gewidmet zu sehen. Etliche Bewohner der Unterneustadt von Kassel haben, als Erinnerung an jene Männer, die auf dem großen Forste, den dieselben mit ihrem Blute gefärbt haben, einsam grünende Eiche gepflanzt. Aber wie viele unserer Landsleute gehen nicht schon jetzt an diesem Baume vorüber, ohne die Bedeutung desselben zu kennen? Ja selbst die Namen dieser Männer sind schon zum Theil aus dem Gedächtnisse des Volkes verschwunden! Mag auch das, was sie wollten, bei umsichtigerer Prüfung sich als unausführbar erweisen, mag auch das, was sie thaten, dem Vaterlande keine ersprießlichen Früchte getragen haben; nicht der Erfolg, sondern der Wille adelt die Thaten, und ihre patriotische Gesinnung haben diese Männer mit ihrem Herzblute besiegelt. Die Errichtung eines einfachen obeliskenförmigen Steins, der die Namen dieser treuen Hessen dem Andenken der Enkel erhielt, würde den angedeuteten Zweck erfüllen. Wenn es die verehrliche Versammlung für angemessen hält, so würde der Ausschuß den Gegenstand in weitere Ueberlegung ziehen, und zu einer Beschlußnahme in der nächsten Versammlung vorbereiten."

"Die uns von dem niedersächsischen Vereine mitgetheilte, in dessen Auftrage von dem Forstrathe Wächter ausgearbeitete "Statistik der im Königreich Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler" Hannover 1841. 8., macht es wünschenswerth, daß eine solche Arbeit auch in dem angrenzenden Hessen unternommen werde. Deßgleichen erscheint die planmäßige Sammlung topographischer und

statistischer Notizen, bei dem fortwährenden Mangel eines topographisch-statistischen Büreau's in unserem Vaterlande, immer dringender, wenn wir der Nachwelt ein treues Bild der Gegenwart überliefern wollen. Vielleicht ließen sich diese beiden, gleichwie auch die übrigen Zwecke des Vereins sicherer erreichen, wenn die hier in Kassel wohnenden Mitglieder sich in Sectionen theilen, und jede derselben ihren besonderen Zweck vorzugsweise ins Auge fassen, auch in den monatlichen Sitzungen der Reihe nach über den Erfolg ihrer Bemühungen Bericht erstatten wollten. Unter der Voraussetzung, daß sich die Mitglieder dazu geneigt finden werden, behält sich der Ausschuß vor, in einer der nächsten Monatsversammlung zur Bildung solcher Sectionen weitere Vorschläge zu machen."

Der vorhinnige Kassenführer Hr. Dr. Schubart gab darauf unter Vorlegung der abgehörten Rechnung des vergangenen Jahres, eine kurze Uebersicht des Rechnungshaushaltes am Schlusse von 1841, und der nunmehrige Kassenführer, Hr. Präsident Schlereth, berichtete über den gegenwärtigen Zustand der Vereinskasse.

Man schritt nun zur Berathung der theilweise schon in dem vorstehenden Berichte erwähnten Gegenstände, und ertheilte zur Anlegung einer hessischen Münzsammlung, deßgleichen zur Förderung der von sämmtlichen vaterländischen Geschichtsvereinen weiter auszuführenden Sprachkarte von Deutschland, zur Sammlung von Aktenstücken und anderen Nachrichten über die westphälische Fremdherrschaft in Hessen, und zu etwaigen vorbereitenden Schritten wegen Errichtung eines Denkmals für die während jener Zeit von den fremden Gewalthabern geopferten Vertheidiger der Selbständigkeit Hessens, dem Ausschusse die erforderliche Ermächtigung. Auch beauftragte die Versammlung den Ausschuß, den für hess. Geschichte gewiß sehr wichtigen handschriftlichen Nachlaß des Archivar's Falckenheiner von der Familie desselben für den Verein zu erwerben.

Die alsdann vorgenommene Wahl des Ausschusses fiel wieder auf die HH. v. Rommel, Landau, Schlereth, Schubart und Bernhardi. Zum Beschluß hielt Hr. Präsident Schlereth einen Vortrag über die in den Kirchen zu Fulda befindlichen Statuen Karlmann's, Pipin's und Karls des Großen und legte eine getreue Abbildung derselben vor.

Uebersicht

der siebenten Jahresrechnung des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde für die Monate Sept. — Dec. 1841. (S. die Anmerk. S. VII.)

I. Einnahme.

	Thlr.	gGr.	Hlr.
1) Bestand aus voriger Rechnung . .	83	2	14
2) Rückstände von 1841 und den Vorjahren	107	15	"
3) Beiträge der Mitglieder sind in voriger Rechnung für das ganze Jahr 1841 vereinnahmt und fallen daher hier aus	"	"	"
4) Zuschuß aus der Staatskasse für 1841	200	"	"
	390	17	14

II. Ausgabe.

	Thlr.	gGr.	Hlr.
1) Zimmermiethe Juli — Dec. 1841 .	15	"	"
2) Für Bedienung Juli — Dec. 1841	6	"	"
3) Ergänzung des Inventars	"	"	"
4) Für Heizung, Erleuchtung, Abschriften, Porto u. dgl.	19	13	6
Latus . .	40	13	6

	Thlr.	gGr.	Hlr.
Transport	40	13	6
5) Herausgabe der Lauze'schen Chronik	10	18	8
6) Verschiedene Ausgaben (zwei Bilder hess. Trachten darstellend, Buchbinderlohn ꝛc.)	22	15	"
7) Rückstände	62	"	"
8) Erlasse	4	"	"
9) Verlust an einer Geldrolle . . .	"	4	"
	140	2	14

Einnahme .	390	Thlr.	17	gGr.	14	Hlr.
Ausgabe .	140	—	2	—	14	—
Kassenbestand am 1. Jan. 1842	250	Thlr.	15	gGr.	"	Hlr.

Abgehört und abgeschlossen auf den Baarbestand von zweihundert fünfzig Thaler 15 gGr. und sechszig zwei Thaler an Rückständen, welche Beträge in der nächsten Rechnung wieder zu vereinnahmen sind.

Kassel am 1. Oct. 1842.

v. Rommel. Schlereth. Landau. K. Bernhardi.

Verzeichniß der Mitglieder des Vereins.

(Fortsetzung.)

I. Wirkliche Mitglieder.

Am 3. Nov. 1840.

141. Herr Professor Dr. Bunsen zu Marburg.
142. " Schul-Inspektor Röding zu Marburg.

Am 9. Januar 1841.

143. " Gymnasiallehrer Dr. Ritter zu Marburg.
144. " Geh. Med. Rath Dr. Ullmann zu Marburg.

145. Herr Pfarrer Eberhardi zu Vacha.
146. " Ob. Ger. Assessor Kersting zu Rinteln.
147. " Kreissekretar Avenarius zu Rinteln.

Am 6. Juni 1841.

148. " Seminarlehrer Volckmar zu Homberg.

Am 14. Septbr. 1841.

149. " Ob. App. Gerichtsrath Dr. Elvers zu Kassel.

Am 4. Nov. 1841.

150. " Ob. Finanzrath Freiherr v. Hanstein=Knorr zu Kassel.
151. " Reg. Arzt Dr. Speyer zu Hanau.
152. " Landgerichts=Assessor Merz zu Kassel.

Am 19. Nov. 1841.

153. " Pfarrer Schmincke zu Jestädt.
154. " Geh. Ob. Fin. Rath v. Lützow zu Kassel.
155. " Geh. Hofrath und Direktor Ruhl zu Kassel.
156. " Ob. Bau=Direktor Bromeis zu Kassel.
157. " Geh. Ob. Baurath Rudolph zu Kassel.

Am 28. Nov. 1841.

158. " Professor Dr. Hildebrand zu Marburg.

Am 16. Dec. 1841.

159. " Geh. Ob. Fin. Rath v. Baumbach zu Kassel.
160. " Ob. Finanz=Assessor v. Heppe zu Kassel.

Am 5. Januar 1842.

161. " Freiherr v. Trott zu Kassel.
162. " Hof=Bau=Direktor Ruhl zu Kassel.

Am 23. März 1842.

163. " Gymnasiallehrer Schell zu Fulda.
164. " Landrichter Dr. Wagner zu Schmalkalden.

Am 27. Mai 1842.

165. " Professor Dr. Börsch zu Kassel.
166. " Ob. Fin. Assessor Schnackenberg zu Kassel.

II. Korrespondirende Mitglieder.

Am 6. Juni 1841.

22. Herr Dr. Puttrich zu Leipzig.
23. " Professor Dr. v. Hefner zu München.
24—28. Die bisherigen wirklichen Mitglieder Hr. Stadt-Gerichts-Direktor Dr. Wigand zu Wetzlar, Hr. Geh. Rath Freiherr v. Hormayr-Hortenburg, Hr. General-Major Freiherr v. Canitz, Hr. Hofrath Dr. Steiner und Hr. Archivar Dr. Ehrhard wurden zu korrespondirenden Mitgliedern ernannt.

Am 26. Aug. 1842.

29. Herr Geh. Reg. Rath und Professor Voigt zu Königsberg.

Abgang.

17. " Baukonducteur Jark zu Arolsen, ausgeschieden am 14. Oct. 1840. (95.)
18. " Kreissekretar Lennep zu Wolfhagen, starb am 15. Nov. 1840. (103.)
19. " Reg. Direktor Eggena zu Fulda, starb am 11. Dec. 1840. (61.)
20. " Ober-Bürgermeister Schomburg zu Kassel, starb am 4. Juli 1841. (42.)
21. " Professor und Direktor der Franziskaner-Klöster Polykarp Schmitt zu Fulda gest. am 21. Oct. 1841. (40.)

Verzeichniß der Druckschriften des Vereins.

(Fortsetzung.)

I. Von auswärtigen Vereinen erhalten:

137. Achter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft, von Wilhelmi. Sinsheim 1842. 8.

138. Abhandlungen der historischen Klasse der königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I. II. III. München 1833 — 1841.
139. Dritter Jahresbericht des historischen Vereins von und für Oberbayern. München 1841. 8.
Oberbayer. Archiv. Bd. II. u. III. München 1840—41. 8.
140. Neunter und zehnter Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. Nürnberg und Ansbach 1840 — 41. 4.
141. Vierter und fünfter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken. Bamberg 1841 — 42. 8.
142. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. VI. 1. 2. 3. Würzburg 1840.
143. Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz und von Regensburg. Bd. V. (II.) H. 2. 3. 4. und Bd. VI. Regensburg 1841. 8.
144. Jahresbericht des historischen Vereins für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für 1839—40 und 1841. Augsburg 1841 — 42. 4.
145. Aktstykker, for störste Delen hidtil utrykte, til Oplysning isär af Danmarks indre Forhold i veldre Tid. Samlede og udgivne af Fyens Stifts literaire Selskab. Odense 1841. 4.
146. Siebenter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Kiel 1842. 8.
147. Jahresversammlung der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Copenhagen 1841. 8.
148. Memoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord. 1838 — 39. Copenhagen 1840. 8.
149. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. I. H. 1. 2. Hamburg 1841. 8.
150. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1840 und 1841. 8.

151. Fünfte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1841. 8.
152. Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen Denkmäler rc. Im Auftrage des Vereins für Niedersachsen bearbeitet von J. K. Wächter. Hannover 1841. 8.
153. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausg. von Dr. J. W. Chr. Steiner. Bd. II. 2. 3. III. 1. Darmstadt 1840 — 42. 8.
154. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von G. C. F. Lisch und A. Bartsch. Jahrg. V. u. VI. Schwerin 1840 — 41. 8.
155. Vierter und fünfter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie. Herausgeg. von Joh. Friedr. Danneil. Neuhaldensleben 1841 — 42. 8.
156. Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz. Bd. III. H. 1. Görlitz 1840. 8.
157. Baltische Studien. Herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Siebenter Jahrg. H. 1. 2. Stettin 1840 — 41. 8.
158. Neue Mittheilungen. Herausgeg. von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Bd. V. 3. VI. 1. 2. Halle 1840—42. 8.
159. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgeg. von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. B. III. 2. Bd. IV. 1. 2. Münster 1840 — 41. 8.
160. Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Herausgeg. von Paul Wigand. Bd. II. H. 1. Frankfurt 1841.
161. Märkische Forschungen. Herausgeg. von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Bd. I. Berlin 1841. 8.
162. Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus. Berlin 1840. 8.

163. L. v. Ledebur, Aufenthalts-Nachweis des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen. Berlin 1840. 8.

164. Vierzehnter, fünfzehnter und sechszehnter Jahresbericht des Voigtländischen Alterthumsforschenden Vereins. Herausgeg. von F. Alberti. Jahrg. 1839 — 41. Gera 1840 — 41.

165. G. G. Adler, Plendisteria, imagines, calcaria et arma veterum lapidea non ita pridem in pago H'Orlae ad Sorbitii Wirraeque ripas detecta. Gerae. 8.

166. Hennebergisches Urkundenbuch. Im Namen des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins. Herausg. von Karl Schöppach. Th. I. Die Urkunden des gemeinschaftlichen Hennebergischen Archivs zu Meiningen von 933 bis 1330. Meiningen 1842. 4.

167. Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgeg. von dem statistisch-topographischen Büreau. Jahrg. 1838, 1839, 1840. H. 2. Stuttgart 1839—42. 8.

II. Anderweitige Geschenke.

Von Hrn. Pfarrer Eberhardi in Bacha:

168. W. E. Eberhardi, Caspar von Widemarkter's Leben und Verdienste um die Stadt Bacha. Bacha 1840. 8.

169. W. E. Eberhardi, Geschichtliche Notizen über die Stadt Bacha. Bacha 1841. 8.

Von dem Freiherrn von Speck-Sternburg:

170. Verzeichniss der von Speck'schen Gemäldesammlung mit darauf Beziehung habenden Steindrücken. Herausgeg. und mit historisch-biographischen Bemerkungen begleitet von dem Besitzer derselben. 1827. Fol.

171. Landwirthschaftliche Beschreibung des ehemaligen adeligen Damenstifts St. Veit.

172. Landwirthschaftliche Beschreibung des Ritterguts Lützschena bei Leipzig, mit seinen Gewerbszweigen. Vom Ritter Max von Speck Freiherr von Sternburg. Leipzig 1842. 8.

Von Hrn. Prof. Dr. Jos. v. Hefner in München:

173. J. v. Hefner, Tegernsee und seine Umgegend. München 1838. 12.

174. J. v. Hefner, Ueber die literarischen Leistungen des Klosters Scheyern. München 1840. 8.

Von Hrn. Bibliothekar Bechstein in Meiningen:

175. L. Bechstein, Botenlauben. Vorläufer und Skizze. Meiningen 1841.

Von dem Geh. Justizrathe, Frhrn. v. d. Knesebeck in Göttingen:

176. Freiherr v. d. Knesebeck, Die allgemeinen Stände und die Provinziallandschaften des Königreichs Hannover. Brief 1 — 3. Hannover 1841. 8.

177. Freiherr v. d. Knesebeck, Archiv für Geschichte und Genealogie. Bd. I. Hannover 1842. 8.

Von Hrn. Pfarrer Höfling in Gemünden am Main:

178. G. Höfling, Beschreibung der ehemaligen Karthause Ilmbach am Steigerwalde. 1840. 8.

179. G. Höfling, Beschreibung und Geschichte der Wallfahrt und des ehemaligen Klosters Maria Buchen. Lohr 1841. 8.

180. G. Höfling, Die bei Einweihung einer katholischen Kirche vorkommenden Ceremonien. Nebst einer geschichtlichen Skizze über das Pfarrdorf Rodenbach. Lohr 1841. 8.

Von Hrn. Präsident Schlereth in Kassel:

181. Beiträge zur Geschichte der Provinz Hanau. Eine von dem Hrn. Schenkgeber ausgearbeitete ungedruckte Handschrift mit Zeichnungen. Fol.

182. Sammlung von Portraits berühmter Männer. 11 Hefte.

Von Hrn. Dr. Bernstein in Schlüchtern:

183. Jos. Georg Bernstein, Der Terrassenbau der Erdoberfläche. Marburg 1839. 8.

Von Hrn. Pfarrer Wagner in Malsfeld:

184. W. A. Barbatus, Oratio causas expulsi et restituti

ducis Wirtembergensis Resque nuper in Suevia ab Ill. Princ. Philippo gestas continens. Marburg 1534. 4.

185. Barth. Most, Ein Schreiben vom 25. Juni 1702, die Erbschaft des Landgrafen Ernst von Rotenburg-Rheinfels betreffend. 4.

Von S. Exc. Hrn. Bischof von Fulda:

186. Steiner, Codex inscriptionum romanarum Rheni. Darmstadt 1837. 2 voll. 8.

Von Hrn. Professor Rehm in Marburg:

187. Friedr. Rehm, Handbuch der Geschichte beider Hessen. Bd. I. Marburg 1842. 8.

Von Hrn. Organist J. J. Schäffer zu Kassel:

188. J. J. Schäffer, Kurze Lebensnachrichten über die Dichter und Verbesserer der Lieder und die Componisten der Melodien im Hessen-Kassel'schen reform. Gesangbuche. Kassel 1841. 8.

Von der Herder'schen Verlagshandlung in Karlsruhe:

189. Herda, Erzählungen und Gemälde aus der deutschen Vorzeit von J. G. v. Pahl, fortgesetzt von Dr. Jos. Bader. Neue Folge. Thl. 1.

Von Hrn. Gymnasiallehrer Dr. Curtze in Corbach:

190. Carl Curtze, Beiträge zur ältesten waldeckischen Geschichte. I. Corbach 1841. 4.

Von Hrn. Mooyer in Minden:

191. Nachträge zu dem Commentar des Calendarium Merseburgense, von E. C. F. Mooyer. Halle 1841. 8.

192. Bericht vom Jahr 1840 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. Herausgeg. von Dr. Espe. Leipzig 1840.

Von Hrn. Archivsekretar Mayer in Nürnberg:

193. Der Nürnberger Geschicht-, Kunst- und Alterthums-Freund. Herausgeg. von M. M. Mayer. Erster Jahrg. H. 1—3. Nürnberg 1842. 4.

Von Hrn. Geh. Reg. Rath Prof. J. Voigt in Königsberg:

194. Codex diplomaticus Prussicus. Nebst Register herausg. von J. Voigt. Königsberg 1835. 4.

I.

Landgraf Ludwig I. von Hessen und seine Erbansprüche auf das Herzogthum Brabant.

Von dem Bibliothekar Dr. Karl Bernhardi.

Es ist bekannt, daß Landgraf Ludwig I. von Hessen, mit dem Beinamen der Friedsame, in Folge des am 4. Aug. 1430 erfolgten Todes des jungen Herzogs Philipp I. von Brabant, sich nach Aachen begeben hat, um mit den Ständen von Brabant wegen Besitzergreifung dieses Herzogthums zu unterhandeln, und daß die hessischen Chronisten: der Verfasser des „alten Herkommen der Landtgraven zu Döringen" *), Johann Nohe **), Wigand Gerstenberger ***) und Wigand Lauze ****), welche alle in demselben Jahrhundert lebten, erzählen, er sei mit 400 (Lauze sagt mit 600) Pferden nach Aachen gezogen, um sein Erbrecht auf Brabant geltend zu machen, habe aber nichts ausrichten können, weil er Titel und Wappen von Brabant nicht mehr geführt. Lauze fügt hinzu, die Gesand-

*) Senckenberg Sel. Jur. Bd. III. S. 417-420.

**) Senckenberg Sel. Jur. Bd. V. S. 443-444.

***) Schmincke Mon. Hass. Thl. II. S. 536-543.

****) Handschriftl. Chron. Buch VII. c. 22. z. J. 1429. Lauze nennt als seinen Gewährsmann: „Johann Rhun von Hersfeldt, der diese sache verzeichnet hinder Ime geloffen," aus dem er nur einen Auszug gebe.

ten des Herzogs von Burgund hätten daraus gefolgert, daß das hessische Erbrecht durch Abfindung und Verzicht erloschen sein müsse, was auch daraus hervorgehe, daß das Land schon zweimal ohne den mindesten Widerspruch des Landgrafen von Hessen auf die weibliche Linie übergegangen sei. Die Zeit dieser Reise haben die Chronisten nicht näher angegeben. Gerstenberger erzählt davon am Schluß der Regierung Ludwig I. (zwischen dem Jahr 1456 u. 1458), erwähnt auch eines „uffloufftis in der staid zu Ache" setzt jedoch hinzu: „Wie das zuging, das bevele ich den genen, die midde gewest sind." Ebenso scheint auch bei Lauze die Erzählung ursprünglich ohne Jahresangabe irgend wo angehängt gewesen zu sein; in der gleichzeitigen Handschrift ist sie wenigstens als ein Nachtrag auf einen besondern Bogen geschrieben, zwischen dem Jahr 1417 u. 1419 eingeheftet und mit einem Einschaltungszeichen auf die Stelle zwischen 1425 u. 1433 verwiesen. Dabei ist sie nun zwar mit der Jahrzahl 1429 versehen, aber eben hieraus geht hervor, daß diese Einschaltung von einem Unkundigen herrührt, da Philipp ja erst im August 1430 und zwar ganz unerwartet gestorben ist. Die gleichzeitigen Schriftsteller Deutschlands erwähnen dieses Vorganges gar nicht, und den brabantischen, „als welche theils in Burgundischen, theils in Oesterreichischen Diensten und Pflichten gestanden" giebt Kopp *) schuld, daß sie alle Beziehungen des Landgrafen von Hessen zu dem Herzogthum Brabant absichtlich verschwiegen hätten. Dieß ist jedoch ein ungegründeter Vorwurf, denn Butkens **) handelt in einem besondern Abschnitt seines gründlichen Geschichtswerkes ausschließlich von den Landgrafen von Hessen,

---

*) Joh. Adam Kopp, Ausführung des Hessen-Cass. Erb-Rechts auf das Herzogth. Brabant. Marb. 1747 fol. S. 28. Anm. c.

**) Chph. Butkens, Trophées du Duché de Brabant. La Haye 1724 fol. Tom. I. pag. 591-595. Butkens war Abt des Klosters St. Salvator zu Antwerpen und starb 1650.

als den Fortsetzern des Mannstammes der alten Herzoge von Brabant, und der gleichzeitige belgische Chronist Edmund Dinter, der Geheimschreiber Philipp's von Burgund, desselben Herzogs, gegen welchen Ludwig seine Ansprüche zuerst geltend machte, hat keinen Anstand genommen, in seiner Chronik von Brabant *) nicht nur den Vorfall zu erzählen, sondern auch die betreffenden Aktenstücke ausführlich mitzutheilen. Von dieser letztern Quelle haben die Schriftsteller, welche bis dahin von den Ansprüchen des Hauses Hessen auf Brabant gehandelt haben, noch keinen Gebrauch machen können, und es ergeben sich daraus mehrere wesentliche Berichtigungen der in den hessischen Chroniken enthaltenen Angaben, sowohl hinsichtlich der Zeit, als auch in Beziehung auf den Rechtstitel des Landgrafen und auf den Vorgang selbst.

Was die Zeit betrifft, so berichtet Dinter, der Landgraf sei am 15. August 1437 in Aachen eingetroffen und am 19. Sept. wieder abgereist. Mit dieser Angabe stimmt auch die Vollmacht des Kaisers Sigismund überein, kraft deren Ludwig dort handelte, und welche unterm 27. Juli desselben Jahres auf dem Reichstage zu Eger ausgestellt ist. Landgraf Ludwig war, wie aus gleichzeitigen Rechnungen bekannt ist, am 27. Mai von Germerode aus nach Eger gereist, und am 23. Juli wieder nach Eschwege zurückgekommen, und die Abschrift der Vollmacht, von welcher Dinter eine lateinische Uebersetzung giebt, ist, außer von einem Grafen Gerhard von Spiegelberg **), von den getreuen Begleitern des Landgrafen, Graf Johann von Ziegenhain und Johann von Meysenbug beglaubigt.

*) Die einschlagenden Kapitel dieser handschriftlichen Chronik sind bereits in dieser Zeitschrift (Bd. II. S. 347—364) abgedruckt worden, und wird deren Inhalt hier als bekannt vorausgesetzt.

**) Der damalige Abt von Korvey, Graf Moritz von Spiegelberg, hatte sich 1434 in den Schutz des Landgrafen begeben. S. Rommel Hess. Gesch. Bd. II. S. 286.

Gegen die Aechtheit dieser Urkunde kann daher kein gegründeter Zweifel erhoben werden, denn was hätte überhaupt einen burgundischen Geheimschreiber zur Anfertigung einer falschen Urkunde dieses Inhalts veranlassen sollen, und woher konnte er die genaue Beziehung dieser Männer, deren Namen er nicht einmal richtig zu lesen verstand, zu dem Landgrafen wohl sonst erfahren haben? Mit größerem Rechte ließe sich wohl die Frage aufwerfen, ob Ludwig nicht vielleicht schon früher seine Ansprüche in eignem Namen geltend gemacht, und erst, als dieser Versuch fehlgeschlagen, die Brabanter im Namen des Kaisers zur Unterwerfung aufgefordert habe? Das ist aber auch nicht wahrscheinlich, weil Dinter gewiß nicht verfehlt haben würde, bei dieser Gelegenheit eines solchen früheren Versuchs, wenn er wirklich Statt gehabt hätte, Erwähnung zu thun. — Zwar ist, ebenfalls aus noch vorhandenen Rechnungen, ermittelt, daß Landgraf Ludwig im Mai 1431 schon einmal in Aachen war; der Angabe nach nur wegen einer Wallfahrt nach der Abtei St. Jost *), wohin er sich auch, freilich nicht mit 400 Pferden, sondern nur mit einem ganz kleinen Gefolge wirklich begeben hat; und es ist nicht nur möglich, sondern auch höchst wahrscheinlich, daß eine genauere Erforschung der brabantischen Verhältnisse der eigentliche Zweck dieser Reise war, und daß die Wallfahrt nur einen passenden Vorwand dazu abgab; denn das in Hessen damals unstreitig verbreitet gewesene Gerücht, von Geltendmachung der brabantischen Ansprüche, muß doch wohl irgend eine äußere Veranlassung gehabt haben, und selbst die von Lauze den Anwälten des Herzogs in den Mund gelegten Gegengründe lassen vermuthen, daß niederländische Rechtsgelehrte darüber befragt worden sind; nahm doch der Landgraf seine Rückreise sogar über Brüssel. Aber aus dem Allem geht wenigstens hervor, daß er seine Ansprüche damals nicht öffentlich vorbrachte, und

*) St. Josse sur mer in der Picardie südlich von Boulogne.

daß Herzog Philipp in ihm noch keinen Nebenbuhler ahnete, wiewohl die verschiedenen auf Brabant erhobenen Erbansprüche bereits im Sept. 1430 vor den Ständen zu Löwen öffentlich geprüft und zu Gunsten Herzog Philipp's entschieden worden waren *). Ebensowenig können bei seiner Durchreise durch Aachen förmliche Verhandlungen mit brabantischen Abgeordneten gepflogen worden sein, indem er jedesmal nur Einen Tag daselbst verweilte. Uebrigens erklärt es sich aus diesen verschiedenen Vorgängen, wie die hessischen Chronisten aus den beiden Reisen Eine Unternehmung machen konnten, die weder dem Jahre noch den Thatsachen nach mit den urkundlichen Belegen übereinstimmt.

Derselbe Mangel an Uebereinstimmung mit den vorhandenen Urkunden findet auch Statt hinsichtlich des Rechtstitels, auf welchen Landgraf Ludwig damals seine Ansprüche begründet haben soll. Nach den abgedruckten Urkunden läßt sich wenigstens nicht in Abrede stellen, daß Ludwig im Jahr 1437 zu Aachen keineswegs als nächstberechtigter Mannserbe der verstorbenen Herzoge von Brabant aufgetreten ist, sondern als Bevollmächtigter des Kaisers und des Reichs, um die niederländischen Reichslande, welche „nach Abgang des lehnberechtigten Mannstammes theils heimgefallen, theils dem Kaiser Sigismund durch Erbrecht zuständig seien," für den Vollmachtgeber in Besitz zu nehmen. Das sind die Worte der Urkunde **), welche Ludwig selbst den brabantischen Städten mit der Auf-

*) Kopp Erbrecht S. 29. u. Anm. d; desgl. Dinteri Chronicon Lib. VI. c. 142.

**) S. diese Zeitsch. Bd. II. S. 359. „Quia ducatus, principatus et patriae Brabantiae, Hollandiae, Zelandiae, Hannoniae, Antwerpiensis, Frisiae et Lymburgis . . . . per decessum Ducum et Principum qui easdem patrias tanquam Principes Imperii novissime tenuerunt et in feudum possederunt et sine heredibus masculis decesserunt, ad nos et sacrum Imperium juste et legitime devoluti, et aliqui jure hereditariò sive per mortuae manus successionem spectare dignoscentur" . . . .

lage zugehen ließ, Abgeordnete zu ihm nach Aachen zu schicken, um das Weitere mit ihm zu verhandeln. Unter jenen heimgefallenen Lehen ist indessen nur Hennegau, Holland, Seeland und Friesland zu verstehen, denn auf das Herzogthum Brabant nebst Limburg und Antwerpen glaubte Kaiser Sigismund noch ein besonderes persönliches Erbrecht geltend machen zu können, wie aus folgender Darstellung der brabantischen Erbfolgeverhältnisse erhellt.

Herzog Johann III., mit dessen im Jahr 1355 erfolgtem Tode die ältere brabantische Linie in ihrem Mannstamme erlosch, hinterließ drei Töchter: Johanna, Margaretha und Maria, welche sämmtlich seit dem Jahr 1347 vermählt waren, nämlich Johanna, die älteste, mit Wenceslaus, Grafen von Luxemburg (dem Bruder Kaiser Karl IV.), Margaretha, die zweite, mit Ludwig II., dem letzten Grafen von Flandern; und Maria, die jüngste, mit Reinhold III. Herzog von Geldern. Seit dem Jahr 1204 waren nun zwar auch die Töchter zur Erbfolge im Herzogthum Brabant befähigt, jedoch nur in Ermangelung männlicher Erben, wie das nicht allein die kaiserlichen Lehnbriefe*) besagen, sondern auch Herzog Johann III. selbst ausdrücklich anerkannt hatte**). Indessen gelang

*) Kaiser Philipp ertheilte Herzog Heinrich I. von Brabant dieses Vorrecht, weil dessen Sohn Heinrich II., (der Vater Heinrich des Kindes) mit einer Tochter des Kaisers verheirathet war (Siehe Stammt. A.), deren Nachkommenschaft dadurch der Besitz von Brabant möglichst gesichert werden sollte. Die Urkunde selbst und die spätern Bestätigungen hat Kopp in seinem „Erbrecht“ ꝛc. abdrucken lassen, s. Beilagen № III. IV. V. XII. XIII. XIV. u. XV.

**) Herzog Johann II. von Brabant, Johann III. Vater, hatte eine Schwester Margaretha, welche mit Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg verheirathet war (Siehe Stammt. A. u. B.); deren Sohn Johann der Blinde von Luxemburg, vermählt mit Elisabeth der Erbtochter von Böhmen, machte nun wegen seiner Mutter Ansprüche auf einen Theil von Brabant, erhielt aber zur Antwort: »iniquam Duci proceribusque videri Regis

es diesem doch, mit Uebergehung der Landgrafen von Hessen, welche sich um die ihnen zustehende Erbschaft damals gar nicht beworben zu haben scheinen, seiner ältesten Tochter Johanna die Nachfolge zuzusichern. Der für die Erweiterung seiner Hausmacht stets thätige Kaiser Karl IV. kam ihm dabei auf halbem Wege entgegen: er erhob seinen Bruder Wenceslaus am 13. März 1355 in Metz *) zum Herzog von Luxemburg und bestätigte am 25. März desselben Jahrs zu Toul **) die letzwillige Verfügung des Herzogs Johann III., wonach Johanna das ungetheilte Herzogthum erhalten, und Margaretha mit einer Summe von 120,000 Schildthalern, Maria mit 80,000 Schildthalern abgefunden werden sollte. Demgemäß huldigten dann auch, nach dem am 5. Dec. 1355 erfolgten Tode des Herzogs, alle Provinzen ohne Widerrede der Johanna als Herzogin, und dem Herzog Wenceslaus als deren Gemahl und „Mamburnus." Auch war Reinhold von Geldern mit der seiner Gemahlin Maria bestimmten Abfindungssumme zufrieden; Ludwig von Flandern aber, welcher sich für seine Gemahlin Hoffnung auf einen Theil des Herzogthums gemacht hatte, und von seinem Schwiegervater Herzog Johann III. sich benachtheiligt glaubte ***), griff unter dem Vorwand, daß ihm jene Abfindungssumme, sowie Margarethens Antheil an der Mobiliarverlassenschaft nicht vor der Huldigung ausgezahlt worden, zu den Waffen, eroberte Mecheln, Brüssel und Löwen noch ehe der saumselige Wenceslaus sich nur zum Widerstand gerüstet hatte,

---

postulationem, cum id ab omni paene memoria inter Brabantinos observatum sit: ne masculo superstite feminis in Ducatu successionis jus detur.« Vergl. Kopp Erbrecht S. 15 und die daselbst genannten Schriftsteller. Desgleichen Dinteri Chron. L. V. c. 6.

*) Dinteri Chron. L. V. c. 40.

**) Ibid. L. V. c. 41 (die merc. ante festum palmarum 1354, d. h. im Jahr 1355).

***) Dinteri Chron. L. VI. c. 3.

und ließ sich am 17. Aug. 1356 in Brüssel sogar als Herzog huldigen. Brüssel vertrieb zwar die Flanderer schon nach zwei Monaten aus seinen Mauern, und empfing die Herzogin Johanna im Triumph, aber der Krieg dauerte fort, und Wenceslaus war dem thätigen Ludwig so wenig gewachsen, daß sich Johanna zum Nachgeben gezwungen sah. Hierdurch aufs höchste gegen Ludwig erbittert, und auf der andern Seite geschmeichelt durch das wohlberechnete feine Benehmen *) des Kaisers Karl IV., welcher in eigner Person mit Hülfstruppen nach Mastricht gekommen war, ließ sich Johanna bestimmen, durch eine unterm 20. Febr. 1357 zu Brüssel ausgestellte Urkunde nicht nur die Regierung des Herzogthums ihrem Gemahl alsbald zu übergeben, während sie sich nur vorbehielt, bei Allem zu Rathe gezogen zu werden, sondern auch die Erbfolge mit Genehmigung des Kaisers und Reichs dahin abzuändern, daß im Falle Wencelaus und Johanna kinderlos stürben, die gesammten Länder an den nächsten Erben aus dem Hause Luxemburg übergehen sollten **). Die Stände von Brabant bestätigten diese Bestimmung am folgenden Tage, „wiewohl dieselbe," setzt Butkens hinzu, „gegen die Gesetze und das Herkommen des Landes war." Da nun Wencelaus und Johanna kinderlos blieben, so hätte das Herzogthum Brabant allerdings zuerst an Kaiser Wenzel und dann an Sigismund fallen müssen, wenn nicht unterdessen anderweitige Ereignisse die Lage der Dinge geändert hätten. Als nämlich Herzog Wenceslaus, welcher ohne alle Rücksicht auf seine Gemahlin, das Herzogthum Luxemburg seinem Bruder Kaiser Karl IV. und dessen Erben durch letztwillige Verfügung (von 2. Febr. 1378) zugesichert hatte ***) am 7. Dec. 1383 gestorben war, konnte

*) Butkens troph. du Brab. T. I. p. 471 — 472.

**) Die Urkunde steht bei Kopp, Erbrecht ꝛc. Beil. № XX. Dinteri Chron. L. VI. 95.

***) Dinteri Chron. Libr. VI. c. 45.

Johanna für die ihr fremden und entfernten Söhne des auch bereits verstorbenen Karl IV. kein reges Interesse behalten, während die in ihrer Nähe weilende einzige Tochter ihrer Schwester Margaretha und des Grafen Ludwig von Flandern, ebenfalls Margaretha genannt, eine Reihe hoffnungsvoller Kinder hatte, die ihr einsames Alter erheiterten. Diese Margaretha von Flandern, mit deren Hand fünf Grafschaften und mehrere ansehnliche Herrschaften vergeben wurden, war bereits in ihrem vierten Jahre mit dem letzten Sprossen der älteren burgundischen Herzoge, dem achtjährigen Philipp von Rouvres, verlobt gewesen, und als nach dessen frühem Tode König Johann der Gute von Frankreich seinem jüngsten Sohne Philipp dieß Herzogthum verliehen hatte, war es dem jungen ritterlichen Herzoge gelungen, auch die reiche Braut seines Vorfahren heimzuführen, welche ihm drei Söhne und vier Töchter schenkte. Graf Ludwig von Flandern, dem Johanna noch immer etwas gram sein mochte, starb bald nach Wenceslaus (Jan. 1384), und seit der Zeit scheint diese bereits bejahrte Herzogin nur darauf bedacht gewesen zu sein, der Familie ihrer Schwestertochter Margarethe, d. h. dem neuen Hause Burgund die schönsten belgischen Provinzen zuzuwenden. Den ersten Schritt hierzu that sie durch die von ihr im Jahr 1385 gestiftete Doppelheirath zwischen den Häusern Burgund und Hennegau-Baiern. Johanna war nämlich in erster Ehe mit Wilhelm II. Grafen von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland vermählt gewesen (Siehe Stammtaf. C.), und als dieser im Jahr 1345 kinderlos gestorben war, hatte Kaiser Ludwig V. von Baiern, welcher mit Wilhelms ältesten Schwester Margaretha in zweiter Ehe lebte, die nächsten Ansprüche auf diese Länder, die unbestrittene Weiberlehn waren. Um jedoch die Ansprüche, welche eine der jüngern Schwestern der Margaretha, Philippina, die Gemahlin Eduards III. Königs von England, auf einen Theil dieser Erbschaft geltend machte, um so leichter zu be-

seitigen, ließ Ludwig die drei Grafschaften von der Reichsversammlung für heimgefallene Mannlehen erklären, und belieh damit seine Gemahlin und seinen zweiten Sohn aus dieser Ehe, Wilhelm III. *) — ein nur allzusprechendes Beispiel von der Willkühr, mit welcher damals Kaiser und Reich gegen alle rechtlichen Formen verfuhren, sobald es sich um irgend einen Ländererwerb handelte. Es darf deßhalb nicht befremden, daß später dieselben Länder durch ähnliche Gewaltschritte an das Haus Burgund gebracht wurden. Graf Wilhelm III. verfiel nämlich 1359 in Wahnsinn, und seitdem führte sein jüngerer Bruder Albrecht erst die Regentschaft und wurde dann im Jahr 1388 sein Nachfolger. Dessen ältester Sohn Wilhelm IV. heirathete nun durch Vermittelung der Herzogin Johanna, Margaretha, die älteste Tochter Herzogs Philipp I. von Burgund, und Philipps ältester Sohn, Johann der Unerschrockene von Burgund, Albrechts Tochter Margaretha von Hennegau. Aus jener Ehe entsproßte nur eine Tochter, die bekannte Jakoba von Baiern, Gräfin von Hennegau, Holland und Seeland, welche im Jahr 1432 von ihrem Vetter, Herzog Philipp dem Guten von Burgund, zur Abtretung aller ihrer Länder genöthigt wurde.

Ungleich schwieriger war es für Johanna ihr eigenes Herzogthum Brabant dem Hause Burgund zu versichern; denn zu diesem Zweck mußte der im Jahr 1357 zu Gunsten des Hauses Luxemburg gemachte, von den brabantischen Ständen genehmigte und vom Kaiser bestätigte Erbvertrag umgestoßen werden. Zwischen Johanna und dem Herzog Philipp I. von Burgund scheint dieß schon längst verabredet gewesen zu sein **), und die Aufopferungen, mit denen der Letztere Bra-

---

*) Vergl. Häberlin Teutsche Reichs-Gesch. Thl. III. S. 392 — 395 und die daselbst angegebenen Quellen.

**) Butkens schreibt (trophées du Brab. T. I. p. 514 ff.), Johanna habe die Schenkungsurkunde bereits im Jahr 1389 ausgestellt und im

bant in dem Kriege gegen Geldern unterstützt hatte *), mochten ihm wohl Hoffnung machen, daß auch die brabantischen Stände ihn dem entfernten Kaiser Wenzel vorzuziehen geneigt sein würden. Diese erklärten jedoch in einer deßhalb zu Brüssel veranstalteten Versammlung mit großer Bestimmtheit, daß sie die Frage wegen der Erbfolge erst dann entscheiden wollten, wenn der Fall wirklich eingetreten sei, und gaben dieselbe Antwort auch dem Kaiser Wenzel, welcher, von den Schritten Philipps in Kenntniß gesetzt, nun auch seinerseits den Erbvertrag von 1357 ausdrücklich anerkannt zu sehen wünschte. Philipp ließ sich aber so leicht nicht abschrekken, und die ihm ergebenen Räthe der Herzogin fanden auch bald einen Weg, der ihn sicher zum Ziele führte. Johanna übertrug nämlich nun mittelst einer unterm 28. Sept. 1399 zu Dornick ausgestellten Urkunde **) das Herzogthum Brabant "als freies Allod" durch eine Schenkung unter Lebenden ihrem Neffen und ihrer Nichte zu erblichem Eigenthum, indem sie sich nur den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehielt. Dazu erwirkte dann Philipp unterm 29. Sept. 1403 die Einwilligung der Stände, nachdem er ihnen urkundlich zugesichert hatte, woran den Brabantern am meisten gelegen zu haben scheint, daß Brabant unter seinem zweiten Sohne Anton nach wie vor ein selbständiges Herzogthum bilden, und daß das im Jahr 1357 an Ludwig von Flandern abgetretene Antwerpen wieder mit Brabant vereinigt werden solle.

Zu noch größerer Sicherheit wünschte er endlich seinem Sohn noch bei Lebzeiten der Herzogin Johanna den wirklichen

---

Jahr 1396 wiederholt; er beruft sich dabei auf Dinter, wo jedoch die Urkunde selbst das Jahr 1399 trägt. Das Magn. Chron. Belg. setzt die Schenkung ins Jahr 1390.

*) Dinter (Chron. L. VI. c. 68) behauptet, daß Philipp über 12,000 französ. Kronen in diesen Feldzügen aufgewendet habe.

**) Dinteri Chron. L. VI. c. 70.

Besitz zu verschaffen, aber der Tod übereilte ihn während der Verhandlungen am 26. April 1404; doch erfüllte Johanna seinen Wunsch, indem sie am 7. Mai desselben Jahres unter Vorbehalt eines Jahresgehaltes die Regierung ihrer Nichte Margaretha, und diese wiederum ihrem Sohne Anton förmlich abtrat. So gelangte Anton glücklich in den Besitz des Herzogthums, und als Johanna am 1. Dez. 1406 starb, erfolgte im ganzen Lande die wirkliche Huldigung ohne Anstand. Von Deutschland aus traten aber nicht etwa diejenigen auf, welche wirkliche Ansprüche hatten, der Landgraf von Hessen, oder auch Kaiser Wenzel, der sich wenigstens auf eine mit Zustimmung der brabantischen Stände festgesetzte Erbfolge hätte berufen können, sondern der Gegenkaiser Ruprecht von der Pfalz, dem die deutschen Kurfürsten in der Wahlkapitulation von 1400 besonders zur Pflicht gemacht hatten, das Herzogthum Brabant nach erfolgtem Tode der Herzogin Johanna als ein heimgefallenes Lehen dem Reiche wieder einzuverleiben *). Doch begnügte sich Ruprecht, zur Lösung seines Wortes an den brabantischen Adel und die Städte kaiserliche Schreiben zu erlassen, worin er das Land als der kaiserlichen Kammer verfallen in Anspruch nimmt. Da Anton zu kräftigem Widerstande gerüstet war, so hatte dieser Schritt weiter keine Folgen, doch bleibt es auffallend, daß Ruprecht, der Schwager des Landgrafen

*) Martene et Durand Ampl. Collect. T. IV. p. 25: „quando Brabantia cum suis appartinentiis post mortem illustrissimi Johannis nunc Ducis Brabantiae imperio iterum vacaverit et jure caducitatis reciderit . . . . conabimur . . . terram istam . . . ad imperium reducere. Es steht hier illustrissimi Johannis Duçis statt illustrissimae Johannae Ducissae, aus Unkunde des Uebersetzers, welcher die Worte des deutschen Originals: . . . „von dode der hochgeboren Johann jetzunt herzogine von Brauant“ . . . (vergl. Kopp, Erbrecht ꝛc. S. 27. Note a.) nicht richtig verstand, und von dem brabantischen Fürstenhause keine genaue Kenntniß hatte.

Hermann von Hessen, — beide waren mit Töchtern des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg vermählt — in jenem Schreiben ausdrücklich behauptet, kein Anderer habe mehr irgend ein Recht auf Brabant *). Inzwischen ließ es sich Anton sehr angelegen sein, die nicht so ganz unbegründeten Ansprüche **) des Hauses Luxemburg vertragsmäßig zu beseitigen, und dieß gelang ihm vollständig durch seine im Jahr 1409 geschlossene zweite Vermählung mit Elisabeth von Görlitz, der Tochter des bereits verstorbenen Herzogs Johann von Luxemburg, welcher als der jüngste Sohn Kaiser Karl IV. die Markgrafschaft Lausitz, das Fürstenthum Schweidnitz und Görlitz erhalten hatte. Kaiser Wenzel trat nun zu Gunsten seiner Nichte das dem Markgrafen Jobst von Mähren versetzte Herzogthum Luxemburg als weitere Pfandschaft an Herzog Anton ab, und erklärte durch eine unterm 27. April 1409 zu Prag ausgestellte Urkunde, und wiederholt in einem besondern, unter dem 25. Aug. 1411 mit Herzog Anton von Brabant und Herzog Johann von Burgund abgeschlossenen Vertrage, nicht nur als König von Böhmen, sondern auch als römischer König, daß Herzog Anton durch rechtsgültige Erbfolge zu dem Herzogthum Brabant gelangt sei und dasselbe rechtmäßig besitze ***).

*) Martene et Durand Anecdota T. I. p. 1718 . . . . provincia illa modo censetur nobis et sacro Rom. imperio devoluta, et de jure nostrae imperiali camerae applicata, nec alius quisquam in eadem peramplius sibi potest principatum aut alti dominii jura directe vel utiliter vendicare. Es handelte sich demnach nicht etwa blos um die dem Kaiser schuldige „Huldigung", wie Leo (Niederl. Gesch. Bd. II. S. 31), den belgischen Chronisten Meyer und Divaeus folgend, erzählt, sondern um völlige Abtretung des Herzogthums.

**) Dinter sagt (Chron. L. VI. c. 95) unter andern, jene Schenkungsurkunde sei schon als Schenkung zwischen Ehegatten nicht zu Rechte beständig. —

***) Dinteri chron. L. VI. c. 89 und 94. Die betreffende Stelle lautet in der Urkunde von 1409: . . „Item declaravimus et de-

Kaiser Sigismund glaubte aber darum keineswegs auf seine brabantischen Ansprüche verzichten zu müssen, sondern suchte vielmehr dieselben gegen Anton und dessen Nachfolger fortwährend geltend zu machen. Noch während Wenzels Lebzeiten bot sich dazu eine Gelegenheit dar. Anton hatte bei der Besitznahme des ihm verpfändeten Herzogthums Luxemburg einem Theil des Adels zu Beschwerden bei Sigismund Veranlassung gegeben, und nun forderte dieser, welcher sich durch Antons Verfahren auch in Beziehung auf dieses Stammland seines Hauses gekränkt fühlte, im Jahr 1413 die benachbarten Fürsten und namentlich den Bischof

---

claramus, ipsum Anthonium praedictum rite bene et juste ad dominium ducatus Brabantiae legitima successione devenisse, et ipso ducatu cum omnibus suis pertinentiis licite et bono titulo gaudere et gaudere debere. Et insuper, in quantum opus est aut fuerit, omne jus quod nobis tamquam Romanorum et Bohemiae Regi . . . . in ducatu Brabantiae per modum devolutionis sive alio quocumque modo competit aut competere potest . . . . . eidem Anthonio haeredibus et successoribus suis dedimus et damus et in eos plenarie transtulimus et transferimus, et idem Anthonius post ipsum ducatum Brabantiae cum suis pertinentiis a nobis Romanorum Rege, infra unius anni spacium, dum tamen sibi infra dictum annum locum et diem competentem assignaverimus, in feudum suscipere debebit in propria persona et nobis ratione hujusmodi homagii universa et singula praestare et facere ad quae ille Princeps et Vasallus sacri Jmperii tamquam suo naturali Domino obligatus et astrictus est quomodolibet vel de jure.« In dem sonst wörtlich gleichlautenden Vertrag von 1411 ist nur die Huldigung weggelassen, weil nach der im Juli 1411 zwischen Wenzel und Siegmund zu Stande gekommenen Versöhnung die Annahme einer solchen Huldigung wohl neue Weiterungen zwischen diesen beiden römischen Königen hätte herbei führen können. Der Schluß lautet demnach folgendermaßen: . . . . »eidem Anthonio heredibus et successoribus suis dedimus et donavimus et in ipsos transferimus plenarie et in toto, praesentium sub Regiae nostrae Majestatis sigillo testimonio literarum.« Jbid. cap. 94.

von Lüttich öffentlich auf *), den Luxemburgischen Vasallen, welche mit gewaffneter Hand sich den Anforderungen Antons bisher widersetzt hatten, alle mögliche Hülfe zu leisten. Herzog Anton hatte alle diese Erbschafts- und Mitgifts-Angelegenheiten nur mit Wenzel, als dem Haupte des Luxemburgischen Hauses, verhandelt, und entschloß sich nur ungern mit Sigismund in unmittelbare Beziehungen zu treten; doch ließ es sich nun nicht länger umgehen. Er schickte deshalb im Januar 1414 Namens seiner Gemahlin, der das Herzogthum Luxemburg als Mitgift pfandweise eingeräumt worden war, den Karthäuser-Prior Goswin, aus Seelheim bei Diest, als Bevollmächtigten nach Italien, wo sich Sigismund damals aufhielt. Aber ungeachtet Goswin von den beiden Schwägern des Herzogs Anton, den Grafen Wilhelm IV. von Hennegau und Holland und Victor Amadeus von Savoyen, welche bei dem Kaiser in hoher Gunst standen, auf das kräftigste unterstützt wurde, konnte er doch nur wenig ausrichten, weil Sigismund gegen Anton eingenommen war, und zwar wie der Graf von Savoyen dem letztern ausdrücklich schreibt, unter andern auch wegen Brabants, welches er ungerechterweise dem Reiche vorenthalte **). In dem förmlichen Beschluß über die von dem Prior vorgetragenen Gegenstände behielt sich dann auch Sigismund hinsichtlich Brabants den Ausspruch

---

*) Dint. Chron. L. VI. c. 116.

**) Der Brief des Grafen von Savoyen ist aus Ivrea („Ypporegiae") datirt, wo nach diesen Verhandlungen das Hoflager des Kaisers von Mitte Mai bis zum 14. Juni 1414 gewesen sein muß. — Dieß zur Ergänzung von Aschbach's Geschichte Kaisers Sigismund. Bd. I. S. 386. — Die betreffenden Worte des Briefes lauten: »Postremo asseruit (Sigismundus) quomodo multoties audierit, quod Jmperio sit jus acquisitum in ducatu Brabantiae, quod si ita esset, videtur, ut asserit, quod ipse Dux Anthonius cum injuria dicti Jmperii ipsum Ducatum detineret." Dint. Chron. L. VI. c. 116.

eines Schiedsgerichts vor *), und in einer Privataudienz erklärte er demselben, daß er nicht nur wegen des Heimfall's an das Reich, sondern auch als Erbe seines Onkels, des Herzogs Wenceslaus, dem Johanna das Herzogthum Brabant übertragen habe, gerechte Ansprüche auf dieß Land zu besitzen glaube **). Selbst während der Kirchenversammlung zu Constanz verhandelte der Kaiser über diesen Gegen-

*) »De Ducatu vero Brabantiae non intendit praedictus Rex dicto Duci Anthonio aliquam de privatione seu oblatione movere difficultatem, verum est tamen quod bene vult ut aliquando videatur per aequos judices cui in dicto Ducatu jus competat, quatenus si dicto Duci acquisitum sit maneat sibi quod de jure suum est; si vero acquisitum sit imperio aut ei, quod Dux praedictus beneficium debite recognoscat« . . . . . (Dint. Chron. Libr. VI. cap. 116.)

**) Diese Unterredung fand noch in Italien statt und nicht in Konstanz, wie Kopp (Erbrecht S. 28. Anmerkung b.) nach Mascov berichtet. Vergl. Dinteri Chron. L. VI. c. 116, wo der Vorfall mit folgenden Worten erzählt wird: »Praeterea est sciendum, quod isto tempore saepefatus Romanorum et Hungariae Rex cum praelibato Domino Goswino Priore Carthusiensium de Seelhem cepit conferre de jure sibi ad ducatum Brabantiae acquisito non solum causa devolutionis ad Imperium, quia foeminae in ea succedere non possunt, ut asseruit, sed etiam jure hereditario causa translationis per Dominam Joannam quondam Ducissam Brabantiae alias in Patruum suum Ducem Wenceslaum suum consortem etc. et proximiorem heredem Prosapiae Lucemburgis factam etc. — Dictus vero Prior ad animum ipsius Domini Regis de sua injusta opinione avertendum, ostendit eidem unum Petrum aureum, ubi nomen ejusdem Ducissae ita bene erat insculptum sicut nomen Patrui sui Ducis Wenceslai praedicti, arguendo ex hoc, si Dux Wenceslaus fuisset Dux hereditarius Ducatus Brabantiac, non fuisse opus quod nomen ejusdem Ducissae in dicto Denario fuit appositum, Dixit etiam idem Prior dicto Regi de Declaratione et Translatione dicti Ducatus per Dominum Wenceslaum Romanorum et Bohemiae Regem et Lucemburgensem Ducem suum fratrem facta in Ducem Anthonium et ipsius heredes Brabantiae Duces de quibus

stand mit der belgischen Gesandtschaft, bei welcher auch Edmund Dinter war, wiederholte in der Abschiedsaudienz am 2. April 1415 die zu Ivrea geltend gemachten Ansprüche *) und drang auf eine persönliche Unterhandlung mit dem Herzog. Dieser mußte sich demnach geneigt finden lassen, selbst nach Nizza zu gehen, wohin ihn der Kaiser beschieden hatte; doch gab ihm die Landung der Engländer unter Heinrich V. einen erwünschten Vorwand, in Brabant zu bleiben, und eine neue Gesandtschaft an den Kaiser abzuordnen, an welcher Edmund Dinter abermals Theil nahm. Die Gesandten trafen den Kaiser am 28. August 1415 in Narbonne, konnten jedoch nichts erlangen, weil derselbe auf dem persönlichen Erscheinen des Herzogs bestand **). Unterdessen erfolgte die Schlacht bei Azincourt (25. Oct. 1415), in der Herzog Anton und sein jüngerer Bruder Philipp, Graf von Nevers, blieben. Dieß gab den Ansprüchen des Kaisers ein neues Gewicht, indem er

habetur supra: Et ad hoc quod Rex dixit, quod feminae non possent in dicto Ducatu succedere, respondit Dominus Prior, quod Duces Brabantiae de successione filiarum sunt ab antiquo privilegiati a Divis Imperatoribus et Regibus Romanorum, quodque istud non esset speciale in filiabus Ducis, verum etiam esse generale et commune Brabantiae jus, quod feminae sive femellae in filiorum defectum in feudis Baronum et aliorum Nobilium et Vasallorum succedere possunt et succedunt, et ita quotidie practicatur et observatum fuit a tanto tempore, quod de initio sive contrario memoria hominum non existit" . . .

*) »quodque ad ducatum Brabantiae tam ratione Successionis haereditariae quam devolutionis jus sibi esset acquisitum.«

**) Dint. Chron. L. VI. c. 123. »Voluit dominus Rex (Sigismundus) quod Dux Anthonius veniret ad ipsum in propria persona vel in Sabaudia vel Parisiis post recessum suum de Narbona vel Perpiniano et ibi videretur cui jus competeret in Brabantiam, si duci Anthonio, maneret quod suum est, quia Rex non intenderet auferre sibi jus suum, non vellet etiam pati quod jus suum auferretur.

nau, gewissermaßen als Schutzherr seiner Nichte, der verwittweten Herzogin Elisabeth, gegen die Stände von Brabant auftreten konnte, die jedoch ohne weiteres Johann III., den älteren Sohn Anton's aus dessen erster Ehe mit Johanna, Gräfin von St. Pol, als Herzog anerkannt und ihm, weil er erst 13 Jahre alt war, eine Regentschaft von 11 Mitgliedern beigeordnet hatten. Die aus drei Personen *) bestehende Gesandtschaft des Kaisers, welche erst am 6. März 1416 in Brüssel eintraf, fand daher schon alles längst geordnet, doch wendete sich dieselbe nicht an den Herzog, sondern unmittelbar an den, wie es scheint, damals stets zu Brüssel versammelten ständischen Ausschuß und verlangte die Anerkennung des Kaisers, als des rechtmäßigen Herrn von Brabant **).

Die Mitglieder des Ausschusses antworteten sehr naiv:

*) Dinter nennt sie: »Dominus Ludovicus Dux de Brige et Legnitz, Nobilis Wilhelmus Haste de Waldeck, Dominus de Rolitzi (oder Reletez, wie er an einem andern Orte genannt wird) et honorabilis Petrus Wacker, Imperialis curiae scriba.« Das kais. Beglaubigungsschreiben derselben war ausgefertigt: „apud Lugdunum die Martis proxima post festum conversionis S. Pauli, Regnorum Hungariae 29. Romanorum 6. Dint. Chron. L. VI. c. 133.

**) Ibid. „Item quia dictus Ducatus Brabantiae, ut asseruerunt, tam ex devolutione ad Imperium, quam haereditaria successione Ducis Wenceslai quondam Lucenburgensis et Brabantiae Ducis sui patrui sibi pertinere de jure; de qua quidem successione in ista et aliis partibus, prout dixerunt, literae patentes esse deberent. Ea propter praedictos tres Status ex parte dicti domini Regis attente requisiverunt quatenus eundem Dominum Regem tanquam eorum verum Dominum recognoscere vellent et tenere, prout idem Dominus Rex hoc hactenus praelibato quondam Duci Anthonio suis amicis et Ambaxiatoribus multoties fecerat significari. Quod pari modo dictis tribus Statibus, temporibus praeteritis etiam significasset, si occupatio quam habuit pro extirpatione schismatis et unione S. Rom. Ecclesiae consequenda ipsum non impedivisset.“

sie seien über diese Anforderung, wie sie solche verständen, höchlichst verwundert *), und müßten, damit sie dieselbe ihrem Herrn und Herzog und den sämmtlichen Ständen wörtlich mittheilen könnten, um eine schriftliche Ausfertigung bitten; auch würden sie deßhalb mit des jungen Herzogs Onkel, Johann von Burgund und andern befreundeten Herrn erst noch Rath pflegen, und gedächten dann gegen Pfingsten dem Kaiser Antwort zu senden. Der Aufschub bis Pfingsten schien den Gesandten zu lang, vielmehr meinten sie, daß der Kaiser binnen Monatsfrist Antwort erwarten dürfe; zu einer schriftlichen Mittheilung wollten sie sich aber durchaus nicht verstehen, sondern wiederholten nur ihre Begehren nochmals mündlich und reisten dann am 19. März wieder von Brüssel ab.

Inzwischen trat auch Herzog Johann von Burgund mit einer Forderung auf und verlangte, als Onkel, die Vormundschaft über den minderjährigen Herzog. Die Stände bestritten dieß Recht. Als jedoch Johann im Oktober 1416 auf einem Tage zu Mecheln nachwies, daß nach dem Tode des im Jahr 1261 verstorbenen Herzogs Heinrich III. Otto, Graf von Geldern, und Heinrich von Geldern, Bischof von Lüttich, die als Vaterschwestersöhne, und Heinrich Landgraf von Thüringen **), der als

---

*) Dint. Chron. L. VI. c. 133. „Super quibus fuit ipsis ex parte dictorum trium statuum per organum Magistri Iohannis Bout responsum, quod ipsi requisitiones eorum, taliter qualiter intellexerunt mirarentur“ ...... der übrige Inhalt der Antwort ist aus der Note S. 22. zu ersehen, wo die brabantischen Gesandten zu Lüttich dieselbe fast wörtlich wiederholen.

**) Es war dieß Landgraf Heinrich I. von Hessen. Vergl. Kopp, Erbrecht S. 11. ff. Dinter berichtet darüber fast mit denselben Worten wie das Magn. Chron. Belg. zum Jahr 1261 (Libr. V. c. 1.): „Anno 1260 (d. h. im Febr. 1261) mortuo Henrico hujus nominis Loth. et Brab. Duce III. filii ejusdem Ducis, scilicet Henricus, Iohannes et Godefridus adhuc impuberes et

2*

Stiefbruder Ansprüche auf die Vormundschaft gehabt, mit einer bedeutenden Geldsumme hätten abgefunden werden müssen, so verstanden sich die brabantischen Stände auch diesesmal zu einer dem Herzog von Burgund zu zahlenden Abfindungssumme von 25,000 französ. Kronen, wogegen sich derselbe auch noch im Falle eines Angriffs von Seiten Sigismunds zu Hülfleistung verpflichtete. Diese Verhandlung, so wie der Umstand, daß Sigismund damals in England war, mochten wohl das gegebene Versprechen, in Betreff der auf Pfingsten zu schickenden Gesandtschaft in Vergessenheit gebracht haben. Da nun aber der Kaiser auf seiner Rückreise das Christfest des Jahres 1416 zu Lüttich feiern wollte, ward Thomas Herr von Diest und Sichem, ein Anverwand-

---

tam parvi existentes, ut arma ferre nequirent, erant; Quare Henricus, Episcopus Leodiensis et frater ejus Otto Comes Gelriae ac Henricus Lantgravius Thuringiae tutelam sive mamburnium ipsorum habere nitebantur, cum quibus Domina Aleidis Ducissa, mater trium puerorum praedictorum taliter tractavit, quod a petitis se deportarent et sic ipsa domina Ducissa cum consensu et consilio trium statuum patriae Brabantiae ... per septem annos vel circa laudabiliter gubernabat.«

Landgraf Heinrich scheint übrigens doch noch Einfluß behalten zu haben; Dinter behauptet wenigstens, Heinrich, der ältere dieser Prinzen, welcher blödsinnig war, habe die Regierung seinem Bruder Johann abgetreten: „ex insinuatione Ducissae matris et Ducis patrui Henrici,“ während man bisher geglaubt hat, Heinrich habe sich vielmehr dieser Abtretung widersetzt. Vergl. v. Rommel Gesch. von Hessen Bd. II. S. 39.

Von der Abfindung dieser Vormünder sagt Dinter (Libr. VI. c. 135.): „... Commissarii Ducis Burgundiae referebant, quod post obitum Henrici hujus nominis Ducis III. praedicti Otho comes Gelriae, frater suus Henricus Episcopus Leodiensis et Henricus Lantgravius Thuringiae, de tutela filiorum suorum, quam habere petiverunt pacificati neque contenti cum nudis verbis ipsis prolatis, sed cum magna pecuniarum summa ipsis promissa et persoluta, ut desisterent a requisitione tutelae suprascriptae.“ ....

ter des herzoglichen Hauses, mit einer feierlichen Gesandtschaft, an der auch Dinter wieder Theil nahm, dahin abgeordnet, um die Verzögerung zu entschuldigen und die deutschen Lehen für Herzog Johann zu empfangen. Der Kaiser empfing die Gesandten nach seiner Gewohnheit sehr freundlich (singulariter per manus benigne recipiens), die nachgesuchte Belehnung verweigerte er aber aus mehreren Gründen, und zwar namentlich auch wegen seiner eigenen Ansprüche auf Brabant *). In der ihnen am Tage des Evangelisten Johannes — 27. Dez. — in der Johanniskirche zu Lüttich ertheilten Audienz machten nun die Gesandten in Antwort auf die übrigen Beschwerdepunkte ausführliche Mittheilungen, und suchten sich wegen der brabantischen Ansprüche damit zu entschuldigen, daß die kaiserliche Gesandtschaft ihre Botschaft nicht habe schriftlich mittheilen wollen, und daß sie, weil die brabantischen Stände nach altem Herkommen sowohl von ihren Fürsten als von Andern nur schriftliche Aufträge annehmen dürften, über diesen wichtigen Gegenstand mit keiner Vollmacht hätten versehen werden können; sie wiederholten dabei die Bitte um schriftliche Mittheilung, und erboten sich auch, sofern dieß nicht beliebt werde, ihrem Herzog die Sache, so gut als sie könnten, mündlich zu hinterbringen **). Diese

*) „Item tertio quod Brabantia contra ipsum tenetur occupata, quam asseruit de jure ad se spectare debere tam ex devolutione ad Imperium quam hereditaria successione Ducis Wenceslai .... quemadmodum hoc patriae Brabantiae significaverat per ducem de Brige etc. ... Ob quas causas et rationes ipse adhuc non esset consultus sive deliberatus praelibatum Dominum Dyestensem infeodandi ... donec rationabiliter fuerit edoctus quod Brabantia non sibi sed dicto Iohanni quondam Anthonii Ducis filio pertineret cui nollet aliquam inferre noxiam. Dint. Chron. L. VI. c. 136.

**) „Item ad tertium punctum mentionem faciens, quod Brabantia .... fuit dicto Domino Regi ... responsum: quod esset verum quod praedicti Dux de Brige et Dux Wilhelmus Haste fuerunt in Brabantia onus ipsis injunctum ex parte ejusdem Domini Regis

Entschuldigung fand indessen keine freundliche Aufnahme, vielmehr gerieth der Kaiser in einen heftigen Zorn und kehrte

in oppido Bruxellensi coram aliquibus et paucis praelibatis Militaribus et Deputatis oppidorum tunc ibidem congregatis, ad quod fuit ipsis per illos qui ibi tunc pauci numero erant congregati responsum quod ipsi requisitiones ipsorum taliter qualiter intellexerant; sed quia causae hujusmodi essent magnae et ponderosae, praedictum Ducem Iohannem eorum Dominum et communem Patriam Brabantiae quam plurimum concernentes, fuit ipsis deprecatum quatenus hujusmodi suas requisitiones per articulos vellent ipsis tradere in scriptis ad finem ne plus aut minus praedicto eorum Domino reportarent, quo facto ipsi eosdem articulos referrent dicto eorum Domino et communi Patriae Brabantiae, attento quod tres Status Patriae non erant sufficientes congregati, et non plures quam quatuor Praelati pauci Barones et Milites et dumtaxat deputati quatuor oppidorum, ad finem quod praelibatus Dominus Dux se desuper consultare posset cum Domino Burgundiae Duce suo patruo et aliis Dominis consanguineis suis et amicis ac communi Patria Brabantiae antedicta; quibus peractis ipsi dicto Domino Regi desuper responsionem transmittere curarent infra festum Pentecostes tunc proxime venturum, intendentes semper facere illud quod facere tenerentur. Ad quod praelibati Domini Dux de Brige et Wilhelmus de Haste responderunt, quod non erant onerati aliqua puncta sive articulos exhibere in scriptis, quodque erant missi ex parte dicti domini Regis cum literis credentialibus eorum credentiam explicandi oretenus, quod onus ipsis sic injunctum ipsi transgredi non auderent; dixerunt etiam quod ipsis non fuit data potestas terminum respondendi prorogare; et licet fuerit eisdem dominis Duci de Brige et Wilhelmo de Haste secundo et tertio supplicatum quatenus praedictam eorum requisitionem ipsis vellent in scriptis exhibere; ad quod ipsi semper eundem sermonem sicut prius responderunt. Quare illi, qui pauci numero ex tribus statibus ibidem congregati fuerunt, nullum onus audebant assumere; nam antiqua consuetudo Patriae hoc continet nullum onus ab eorum Principe nec a quoquam alio reportare nisi in scriptis. Quapropter memorati Oratores et Nuncii Domini Ducis Brabantiae antedicti praefato Domino Regi humiliter supplicarunt, Do-

den Gesandten drohend den Rücken *). — Durch die Vermittelung eines andern Anverwandten des brabantischen Hau-

---

minum eorum Ducem et tres Status antedictos pro excusatis tenere. Et quia hujusmodi tertium punctum esset multum arduum et magni ponderis, concernens dicti Ducis ipsorum Domini haereditatem et non haberent potestatem ad illum respondendi; quare iidem oratores et nuncii eidem Domino Regi supplicarent quatenus prius dignaretur ipsis illud tradi facere in scriptis; et si hoc facere sibi non placeret ipsi de hoc vellent esse boni nuncii et reportare melius quo possent etc." Dint. Chron. Libr. VI. c. 136.

*) Quibus quidem causis et rationibus praelibato Domino Regi in ecclesia sancti Iohannis enarratis, ipse illico respondit animo irato, si ipsum ad hoc restringere vel coercere vellent quod causas suas in scriptis exhibere deberet, et si non esset Rex Romanorum sed tantum Rex Hungariae merito deberet tali Principi sicut est Dux de Brige, fides adhiberi de his quae oretenus per litteras exponeret credentiales, quodque secum non esset taliter illudendum vel irridendum . . . . . . Dixit etiam quam cito veniret in Constanciam, ipse faceret Brabantinos citari et ipsos gladio spirituali et etiam cum circajacentibus Dominis ad judicium stringere . . . . . Dixit insuper quod Brabantia ex antiquissimis temporibus semper spectasset ad Imperium et Germaniam et ad hoc ipse reduceret, vel ob hoc collum suum exponeret; petendo animo irato: vultis igitur esse Francigenae? cum istis verbis dicendo: vultis plus dicere? vos habetis responsionem vestram, quare non exitis? si non vultis exire, tunc nos volumus exire, vadamus, vadamus, vadamus; et sic recessit a Domini Ducis Brabantiae oratoribus et nunciis supradictis. Et quia dictus dominus Rex taliter fuit commotus dicti Domini Ducis oratoribus non patebat locus neque tempus ad loquendum, ad hospitium eorum se retraxerunt." Folgender Umstand, dem die Gesandten den schlechten Erfolg dieser Audienz zuschrieben, soll, als Beitrag zum Hofceremoniel jener Zeit, hier nicht vorenthalten bleiben: „Item est sciendum, quod dum dicti oratores venerunt in Ecclesiam sancti Iohannis, supradictus Dominus Rex stetit ante summum altare, bibens ex calice vinum sanctificatum in honore S. Iohannis Ev. Et postquam bibit, vocans ad se Dominum Dyestensem, praebuit sibi calicem dicens

ses, Herrn Johann von Heynsberg und Loen, welcher ebenfalls in Lüttich war, und bei dem Kaiser mehr in Gunst gewesen zu sein scheint, als der Herr von Diest, fand jedoch noch an demselben Tage wieder eine Annäherung statt, indem Sigismund wegen aller andern Beschwerdepunkte mit der brabantischen Gesandtschaft verhandeln ließ, ohne daß von den brabantischen Ansprüchen weiter die Rede war. In Brabant selbst faßte man wohl absichtlich die mündliche Aeußerung des Kaisers so auf, als handele es sich nur um die Anerkennung der kaiserlichen Lehnsherrlichkeit nicht aber um den wirklichen Besitz des Herzogthums *).

Noch ehe etwas weiteres zur Ausgleichung dieser Irrun-

Tu Domine Dyestensis, bibe de hoc vino sanctificato in honorem Beati Iohannis. Qui respondit: Domine ego bibi hodie et comedi. Rex hoc audiens accendebatur et inflammabatur in facie: Hoc videntes ex oratoribus qui mores Regis cognoverunt, dixerunt inter se: Ecce Rex est commotus hodie non habebimus gratum responsum, credentes firmiter, si Dominus Diestensis bibisset, responsum optatum reportassent. (Dint. Chron. L. VI. c. 137.)

*) Unter folgender Aufschrift des betreffenden (139.) Capitels: Informatio super responsionibus faciendis in proxima Diaeta inter Dominum Regem et Ducem Brabantiae . . . . ad puncta per eundem dominum Regem prolata . . . . schreibt Dinter: „ . . . Item ad tertium punctum quod deberet Brabantiam ad Imperium reducere etiam si ob hoc collum suum exponere deberet etc. respondebatur, quod dictus Dominus Iohannes et quondam Dux Anthonius pater suus nunquam aliud cogitaverunt nec in animo posuerunt, quoniam semper intendebant et desiderabant eidem Domino Regi et Imperio facere quod tenerentur. Et super hoc dictus Anthonius pater suus diversis vicibus ad Majestatem suam transmisit, scilicet in Confluentia Engelbertum Comitem de Nassouw, et in Narbona praedictum Dominum de Heynsberg; et ipse Dux Dominus Iohannes non est diu quod transmisit Dominum Dyestensem in Leodio cum plena potestate ab eodem Domino Rege nomine ipsorum (sic) homagium et fidelitatis juramentum facien-

gen geschehen konnte gab der am 30. Mai 1417 erfolgte Tod des, mit Margarethe von Burgund vermählten Grafen Wilhelm IV. von Hennegau, Holland und Seeland dem Kaiser neuen Stoff zu Ansprüchen auf angeblich erledigte Reichslehen und zu gesteigertem Unwillen gegen den Herzog von Brabant. Graf Wilhelm hatte nämlich noch auf dem Todbette den Wunsch geäußert, daß seine einzige Tochter und Erbin Jakoba, die jugendliche Wittwe des Dauphins, sich mit ihrem jungen Vetter, Herzog Johann von Brabant, vermählen möge, und die Brabanter bedurften wohl kaum einer solchen Anregung, um auf das thätigste eine Heirath zu betreiben, wodurch drei so mächtige und so gut gelegene Provinzen zu erwerben standen. Die feierliche Verlobung fand daher schon am 1. Aug. statt und nur die nahe Verwandtschaft der beiden Verlobten war die Ursache, daß die Vermählung selbst, bis zum nächsten Jahre aufgeschoben werden mußte. So schien denn die vor kaum 30 Jahren von der Herzogin Johanna von Brabant gestiftete Doppelheirath zwischen den Familien Burgund und Hennegau-Baiern schon die gewünschten Folgen zu haben. Doch erhoben sich noch unerwartete Hindernisse. Nach dem in diesen drei Grafschaften herkömmlichen Erbrecht hatte Jakoba, als Tochter Wilhelm IV., den unbestrittenen Vorzug vor dessen Bruder Johann, welcher Bischof von Lüttich war; auch war derselbe bei dieser Verlobung seiner Nichte gegenwärtig gewesen, ohne nur ein Wort von eigenen Ansprüchen auf die Nachfolge zu äußern, vielmehr hatte er sich erboten, nöthigen-

---

dum et praestandum, quodque se ab eodem Domino Rege et Imperio Romano valde invite alienassent, cui Dominus Brabantiae praedictus semper cupit obtemperare et facere, quod de jure facere tenetur. Nihilominus idem Dominus Dux intendit semper Regi et Coronae Franciae facere quod de jure facere debebit de terris et dominiis, quae et quas a Corona Franciae tenet in feudum extra supradictum Imperium situati (sic). —

falls selbst nach Konstanz zu gehen und die Dispensation zu erwirken; ja er hatte sogar den beiden Verlobten, welche ihm den Genuß der ihm zukommenden Apanage vertragsmäßig zusicherten, alsbald den Eid der Treue geleistet *). Mit dem einen war es ihm aber so wenig Ernst, als mit dem andern; denn schon unterm 23. Sept. wendete er sich an die Kirchenversammlung zu Konstanz mit der ausdrücklichen Bitte, jene Dispensation nicht zu ertheilen, veranlaßte zugleich den Kaiser dieselbe ebenfalls zu hintertreiben, und begab sich dann gegen Ende des Jahrs nach Holland, um sich zunächst dieser Provinz zu versichern. Doch wagte er selbst da noch nicht, als Lehnserbe seines Bruders aufzutreten, sondern er machte nur Ansprüche auf die Verwaltung des Landes und zwar als Vormund seiner Nichte bis diese in ihrem Gemahl einen gesetzlichen Vormund erhalten haben würde **) — ein Beweis wie allgemein das Vorrecht der weiblichen Nachkommen vor den entfernteren männlichen damals, wenigstens in diesen Grafschaften, anerkannt gewesen sein muß. Dem Kaiser schien dagegen ein solches Erbrecht weder von Reichswegen zuläßig, noch konnte es ihm persönlich gleichgültig sein, daß auf diese Weise fast alle niederländischen Provinzen an das Haus Burgund fallen sollten. Deßhalb unterstützte er die Bemühungen des Grafen Johann bei der Kirchenversammlung auf das eifrigste, nöthigte sogar den neu erwählten Papst, Martin V., welcher die Dispensation dennoch ertheilt hatte, zum Widerruf, und untersagte in einem drohenden Schreiben ***) aus Konstanz vom 28. März 1418 dem Herzog von Brabant die

---

*) Dinter chronicon Libr. VI. c. 143.

**) . . . . „quod ipse esset verus tutor et mamburnus Hollandiae et Zeelandiae quamdiu dicta neptis sua legitimum tutorem et maritum non haberet, qui ejus et dictarum patriarum suarum curam et Regimen gerere possit." Dint. Chr. L. VI. c. 146.

***) Dint. Chron. Lib. VI. c. 155.

Vollziehung dieser Ehe, die inzwischen bereits am 10. März Statt gefunden hatte. In einem besondern Schreiben *) von demselben Tage gebot er ihm auch noch die dem römischen Reiche heimgefallenen Länder Hennegau, Holland, Seeland und Friesland dem vorhinnigen Bischof von Lüttich, Johann von Baiern, den er damit beliehen habe, abzutreten. Ueberdies hatte er diesem die päpstliche Dispensation zu seiner Verehelichung mit der Wittwe des Herzogs Anton von Brabant, Elisabeth von Görlitz, ausgewirkt, und ihm damit den alsbaldigen Besitz von Luxemburg verschafft.

So gelang es dem Kaiser wenigstens, dem sechszehnjährigen und dabei schwachen und karakterlosen Herzog von Brabant einen thätigen und gefährlichen Nebenbuhler entgegen zu stellen, welchem jener weder im Kriege noch im Frieden gewachsen war. Zuerst ertrotzte Johann von Baiern in einem Kriege gegen das mächtige Brabant die Abtretung der holländischen Städte Dortrecht, Rotterdam, Gorcum nebst einigen anderen von dem feigen Herzoge als Lehen (Febr. 1419), und später wußte er die Abneigung desselben gegen seine lebhafte und geistvolle Gemahlin Jakoba durch feile Günstlinge so zu nähren und zu benutzen, daß ihm Herzog Johann von Brabant, ohne Wissen seiner Gemahlin, sogar die Regierung über deren Erblande, Holland, Seeland und Friesland übertrug. Als aber endlich Johann von Brabant, durch absichtliche Kränkungen, die Herzogin Jakoba und deren Mutter auch aus dem Lande verscheuchte, erhob sich der Adel und die Stadt Löwen gegen so viele Unwürdigkeiten. Die verhaßten Räthe des Herzogs wurden des Landes verwiesen **) und da deren Nachfolger auch nichts Gutes erwarten ließen, beriefen die Stände den am französischen Hofe lebenden jüngeren Bruder des Herzogs, den Grafen Philipp von St. Pol, welcher auch wirklich, in Begleitung einer Gesandtschaft

*) Dint. Chron. Libr. VI. c. 158.
**) Ibid. 178.

des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund, im Sept. 1420 zu Brüssel ankam, um seinen Bruder und dessen Gemahlin wieder zu versöhnen. Letztere kam bereitwillig mit ihrer Mutter nach Löwen, Johann aber entwich heimlich nach Herzogenbusch, von wo aus er ebenfalls ins Geheim mit dem Herzog von Cleve, dem Grafen von Mörs und den Herrn von Heinsberg*) wegen deutscher Hülfstruppen unterhandelte.

Nun bestellten die brabantischen Stände, nachdem sie den Herzog seit dem 29. September vergebens in Vilvorde erwartet hatten, den Grafen Philipp zum Regenten des Landes und erklärten Johann von Baiern den Krieg. Doch wurde sowohl von den Ständen als auch von Jakoba und Philipp Alles aufgeboten, um den Herzog zur Rückkehr zu bewegen, aber jede Bemühung dieser Art schien vergebens, als plötzlich derselbe am 21. Jan. 1421 mit einem

*) Die Herren von Heinsberg, eine Seitenlinie der Grafen von Sponheim, welche von der ihnen durch Erbschaft zugefallenen Grafschaft Loos (Loen) auch diesen Namen führten, wiewohl sie die Grafschaft selbst an Lüttich hatten abtreten müssen, scheinen im Jahr 1437 zu Aachen ebenfalls als Anhänger des Herzogs von Brabant gegen Ludwig gewirkt zu haben. Der Verfasser „des alten Herkommen" erzählt wenigstens (am a. O. c. 98) eine legendenartige Geschichte, welcher zufolge „ein Grave (als ich glaub) einer von Hengstberg", den Landgrafen, dem er wegen der Nassauer Fehde feind gewesen, bei denen von Aachen verdächtigt haben, und als der Landgraf unter Anrufung der heil. Elisabeth seine Unschuld betheuert, alsbald in Raserei gefallen und gestorben sein soll. Der obengenannte Johann von Heinsberg starb nun allerdings wenige Monate nach Ludwigs Anwesenheit in Aachen und da sein Sohn gleichen Namens damals Bischof von Lüttich, früher Probst zu Aachen war, so mag die Familie daselbst nicht ohne Einfluß gewesen sein. Daß aber er oder irgend ein anderes Glied dieser bekannten Familie in Raserei gestorben sei, wird sonst nirgends erwähnt. Vergl. Ch. Jak. Kremer, Gesch. der Herren von Heinsberg in dessen Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Gesch. Thl. I. Uebrigens ist ihm auch dieser Zug nach Brüssel unbekannt geblieben.

großen Gefolge deutscher Ritter und Knechte vor den Thoren von Brüssel anlangte, wo ihn einige ergebene Schöffen und der von dem Regenten abgesetzte Ammann heimlich erwarteten. Diese setzten es dann auch im Stadtrathe durch, daß Johann mit seinem Hofstaat und 120 Rittern eingelassen werden sollte, der Ammann aber, welcher sich alsbald wieder das Regiment anmaßte, ließ die übrigen Bewaffneten ebenfalls einrücken. Hiernach konnte man keine friedlichen Absichten erwarten, deßhalb zog sich der Regent am 23. nach Löwen zurück, und das Volk, welches von den deutschen Truppen Gefahr für seine Freiheiten fürchtete, griff am 29. Jan. zu den Waffen und nahm alle Fremden gefangen. Ueber die brabantischen Anhänger des Herzogs ward nun strenges, blutiges Gericht gehalten, und er selbst bestätigte nicht nur durch eine Urkunde vom 4. Mai 1421 alle Anordnungen des Regenten, sondern ertheilte auch noch den Ständen für sich und seine Nachfolger das ausdrückliche Privilegium *), daß sie ihrem Herzog den Gehorsam versagen und statt seiner einen Regenten bestellen dürften, sobald derselbe etwas gegen ihre Freiheit unternehmen würde. Nach diesen Zugeständnissen ward Johann wieder als Herzog anerkannt, und die Regentschaft aufgehoben. Die deutschen Herrn aber wollten lieber gefangen bleiben, als sich einem brabantischen Gerichte unterwerfen, was man ihnen freistellte. Erst nach Jahresfrist, als selbst der Kaiser und die Kurfürsten, unter Androhung der Reichsacht, sich vergebens für sie verwendet hatten, entschlossen sie sich endlich, ihre Sache durch einen Austrag entscheiden zu lassen, in Folge dessen sie nach geschworener Urfehde im April 1422 ihrer Haft entlassen wurden **).

Natürlich konnte die hochherzige Johanna für den

---

*) Dint. Chron. L. VI. c. 195.

**) Ibid. c. 201. Dieß zur Berichtigung von Leo's Niederl. Gesch. Thl. II. S. 60, wo auch die andern Vorgänge ungenau dargestellt sind.

also gedemüthigten Herzog unmöglich wieder die Achtung gewinnen, ohne welche ein eheliches Verhältniß kaum bestehen kann. Man darf sie darum nicht zu hart tadeln, wenn sie nach einem solchen in Brabant errungenen Siege zu ihren Verwandten nach England flüchtete, um von da aus ihre unglückliche Ehe trennen zu lassen. Aber auch in ihrem dritten Gemahl, Humfried, Herzog von Glocester, dem Bruder Königs Heinrich V., traf sie eine schlechte Wahl. Statt die Rechte seiner Gemahlin mit den Waffen in der Hand geltend zu machen, wußte er sich des Einen Gegners, Johann's von Baiern, welcher Holland, Seeland und Friesland inne hatte, nur durch Gift zu entledigen (6. Jan. 1424), während er ihr durch sein ungehöriges Benehmen in dem Herzog Philipp von Burgund einen viel gefährlicheren Feind erweckte, und sie selbst endlich in Mons, wo sie von Herzog Johann belagert wurde, ganz im Stiche ließ.

Auch trat nach dem Tode Johann's von Baiern, welcher von Reichswegen mit den Erbländern der Jakoba beliehen worden war, Kaiser Sigismund wieder auf, erklärte die drei Grafschaften Hennegau, Holland nebst Friesland und Seeland abermals für erledigt und erließ unterm 1. März 1425 ein Schreiben an die drei Stände von Hennegau, worin er ihnen gebot, Niemanden als Herrn anzuerkennen, bevor die feierliche Botschaft, die er zu senden beabsichtige, angekommen sei *). Nicht minder suchte er sich in Holland durch verschiedene Belehnungen Anhänger zu verschaffen; aber der Herzog von Brabant hatte Hennegau bereits in Besitz genommen, und überließ die Regentschaft von Holland, Seeland und Friesland, wo Jakoba noch eine starke Partei hatte, dem Herzog Philipp von Burgund, als dem voraussichtlichen Erben der Jakoba, welcher durchaus keinen Beruf fühlte, diese Provinzen, die er mit großen Opfern von der tapfern Jakoba erkämpfen mußte, zur Verfü-

*) Dint. Chron. VI. c. 224.

gung des Kaisers zu stellen. Auch wurden dessen papierene Drohungen nur bespöttelt. *)

Noch während dieses Kampfes in Holland starb Herzog Johann von Brabant nach einem kurzen Krankenlager am 17. April 1427 und sein Bruder Philipp, Graf von St. Pol, folgte ihm in der Regierung nach, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch Statt gefunden hätte. Doch auch dieser unterlag schon am 4. Aug. 1430 in der Blüthe seiner Jahre einem heftigen ganz ungewöhnlichen Krankheitsanfall und so unerwartet, daß die Stände, im Zweifel, wer der rechtmäßige Nachfolger sei, den merkwürdigen Beschluß faßten, die Leiche nicht eher zu begraben, bis der neue Herzog anerkannt worden, und unterdessen im Namen des Verstorbenen die Regierung wie bisher fortbestehen zu lassen. Zugleich wurde in Löwen ein Tag festgesetzt, wo die Ansprüche der verschiedenen Bewerber geprüft und entschieden werden sollten.

Dinter **), welcher diese Verhandlungen ausführlich mittheilt, nennt deren nur zwei, Margaretha die verwittwete Gräfin von Hennegau, der Jakoba Mutter, und Philipp den Guten, Herzog von Burgund. Jene, welche als Vaters-Schwester des letztverstorbenen Herzogs Philipp den Vorzug vor dem, um einen Grad entfernteren Sohn des Vaters-Bruders zu haben glaubte, war persönlich in Löwen erschienen; Philipp schickte eine glänzende Gesandtschaft an deren Spitze drei Bischöffe standen, und erwartete in dem nahen Mecheln die Entscheidung. Die Gesandten bestritten keineswegs die von Margaretha aufgestellte Behauptung, daß nach brabantischem Erbrecht der nähere weibliche Erbe den entfernteren männlichen ausschließe ***), sondern

*) Dinter sagt wenigstens, damals sei das allerdings etwas derbe Sprichwort entstanden: Imperium cartis, urbs verbis vulvaque palmis si defensantur, sine viribus esse putantur. (L. VI. c. 228).

**) Dint. Chron. L. VI. c. 242.

***) In dem unterm 29. Sept. 1403 bestätigten Erbvertrage, auf welchen die Gesandten sich beriefen, hieß es vielmehr ebenfalls: „si Anthonius decederet relinquens filios masculos sive femellos

beriefen sich auf die besondern Familienverträge, in denen dieser Fall vorgesehen sei, nämlich auf die uns bekannte Schenkungsurkunde der Herzogin Johanna von Brabant (vom 28. Sept. 1399) wodurch das Herzogthum auf Margaretha, die Gemahlin Philipp I. Herzogs von Burgund und deren Kinder übertragen worden, und auf den später von Margaretha, mit Wissen und Willen der Schenkgeberin, festgesetzten Erbvertrag, kraft dessen die sämmtlichen burgundischen Besitzungen unter die drei Söhne Johann, Anton und Philipp vertheilt worden waren *) und zwar so, daß Johann, als der älteste, das Herzogthum Burgund und die meisten andern Besitzungen, Anton das Herzogthum Brabant, und Philipp nur die kleinen Grafschaften Nevers und Rethel erhalten hatten. Dieser Erbvertrag, welcher von den Gesandten des Herzogs im Original vorgelegt wurde, enthielt zugleich die Bestimmung, daß, wenn Anton, oder dessen Kinder ohne Leibeserben stürben, Herzog Johann oder dessen Kinder auch in Brabant nachfolgen sollten.

Vergebens bestritt Margaretha die Gültigkeit dieses einseitigen zum Nachtheil der Schwester errichteten Brudervergleichs **); Philipp's Gesandten setzten ihr das bündige Dilemma entgegen: entweder sei der Vertrag gültig, und dann erbe

. . . quod senior eorumdem filiorum masculus aut senior filia, si masculum non habuerit, haberet . . . Ducatum Brabantiae" demnach sollte die Tochter dem Bruder vorgehen.

*) Diese Abweichung von dem schon längst in den Niederlanden herkömmlichen Rechte der Erstgeburt findet einen genügenden Grund in dem Umstande, daß Margaretha Erbtochter war, mithin über Länder verfügen konnte, die weder mit Burgund noch mit Brabant schon einmal vererbt waren, und daß die brabantischen Stände einen eigenen Herzog wünschten.

**) Dinter (Libr. VI. c. 242) deutet diese Einrede nur an. Diväus aber (Rer. Brabant. L. XIX. p. 243) giebt auch die Einzelheiten, welche jener „der Kürze halber" weggelassen hat. Man könnte hier noch einwenden, Dinter erzähle auch nichts von den Ansprüchen des Grafen Karl von Nevers, der doch

Herzog Philipp kraft der darin enthaltenen Bestimmung; oder er sei ungültig, und dann hätte schon damals Johann und nicht Anton das Herzogthum Brabant erhalten sollen, mithin habe Herzog Philipp als Sohn und alleiniger Erbe des Herzogs Johann auch in diesem Falle die nächsten Ansprüche. Die Stände beobachteten alle rechtlichen Formen, hörten Replick und Duplick und sprachen dann zu Gunsten Philipp's, welcher alsbald am 5. Oktober 1430, die Huldigung zu Löwen empfing und nun auch seinen Neffen im Familienbegräbniß zu Tervueren beisetzen lassen konnte.

Ob Philipp diesen Sieg nur seinem guten Rechte, oder auch seiner überwiegenden Macht zu verdanken hatte, lassen wir billig dahin gestellt sein, doch ersehen wir aus dieser ganzen Darstellung, daß die Gegner des Herzogs von Brabant wenigstens gehört wurden, und daß, wenn die hessischen Ansprüche schon damals wären geltend gemacht worden, der von all diesen Verhandlungen genau unterrichtete Chronist dieselben schwerlich unberührt gelassen haben würde, da er einige Kapitel später die im Jahr 1437 vom Landgrafen Ludwig von Hessen gethanen Schritte ohne alle Zurückhaltung berichtet. —

Sigismund, eben damals mit Erwerbung der Kaiserkrone und Schlichtung der Kirchenhändel in Italien beschäftigt, mußte zwar die Besitzergreifung durch Philipp von Burgund geschehen lassen; aber er verlor die niederländischen Provinzen darum keineswegs ganz aus den Augen, denn kaum hatte er seinen Zweck in Italien erreicht und die Kirchenversammlung zu Basel verlassen, als er im Juni 1434

---

zufolge Grammaye (Hist. Brab. Cap. XII. p. 26.) ebenfalls als Erbe aufgetreten sei. Indessen ist dieß Zeugniß eines so späten Schriftstellers wohl nicht hinreichend, um gegen das Stillschweigen der gleichzeitigen Quellen zu zeugen. Vielmehr zeigt sich auch hier die Neigung der ungenauern Chronisten, alle scheinbaren Erbberechtigten in dergleichen Verhandlungen einzuflechten, wenn auch deren wirkliches Auftreten gar nicht erwiesen ist.

von Ulm aus, wo er mit König Karl VII. ein Bündniß gegen das übermächtige Burgund geschlossen hatte, dem Herzog Philipp den Krieg erklärte und die einzelnen Reichsstände zu gleichem Verfahren aufforderte *). Doch auch diese Drohung blieb ohne allen Erfolg, bis er endlich, wenige Monate vor seinem Tode, den Landgrafen Ludwig von Hessen ermächtigte, die sämmtlichen bestrittenen Provinzen und zwar, wie wir hier ausführlich gezeigt haben, Hennegau, Holland, Seeland und Friesland im Namen des Reichs, und Brabant nebst Limburg und Antwerpen in seinem, des Kaisers, Namen in Besitz zu nehmen. Hieraus geht aber zugleich hervor, daß Sigismund, welcher seit mehr als zwanzig Jahren sein vermeintliches Erbrecht auf Brabant mit Beharrlichkeit verfolgt hatte, gewiß Bedenken getragen haben würde, den Landgrafen Ludwig zur Besitznahme zu ermächtigen, wenn dieser schon öffentlich als nächstberechtigter Mannserbe dieses Herzogthums aufgetreten wäre. So spricht denn auch dieses wieder für die Glaubwürdigkeit des Berichts unseres niederländischen Chronisten und für die Aechtheit der von ihm mitgetheilten Aktenstücke, in welchen Ludwig sich weder auf eine ihm zugegangene Einladung aus Belgien beruft, noch einer früher statt gefundenen Unterhandlung gedenkt, noch endlich seine brabantische Abstammung und seine Berechtigung als nächster Mannserbe hervorhebt, sondern lediglich und allein im Namen und Auftrag des Kaisers für diesen Besitz ergreifen will.

Fassen wir nun die Sache demgemäß auf, so würde sich

---

*) Siehe die im Bd. II. S. 352 ff. dieser Zeitschrift abgedruckten Aktenstücke. Bemerkenswerth ist übrigens, daß Herzog Philipp seine Rechtfertigungsschrift nicht auch an den Landgrafen von Hessen schickte, während doch die Namen vieler minder mächtigen Fürsten sich in dem Namensverzeichnisse S. 356 finden.

etwa folgender Hergang herausstellen: Landgraf Ludwig wird durch die im Jahr 1430 eingetretene Erledigung des Herzogthums Brabant, und durch die in Folge derselben öffentlich statt gefundene Erörterung der verschiedenen Ansprüche auf seine eignen wohlbegründeten Erbansprüche aufmerksam und beschließt, dieselben geltend zu machen. Um jedoch ein so schwieriges Unternehmen mit einiger Aussicht auf Erfolg zu beginnen, sind erst nähere Erkundigungen nöthig. Er macht deßhalb im Jahr 1431 jene Wallfahrt nach St. Jost, besucht auf der Rückreise Brüssel und erfährt vielleicht bei dieser Gelegenheit, was die hessische Chronisten erzählen, daß man in Brabant behaupte, die hessische Linie sei abgefunden, und habe deßhalb weder Titel und Wappen von Brabant fortgeführt, noch bei dem bereits wiederholt Statt gefundenen Uebergang des Herzogthums auf die weibliche Linie das Näherrecht geltend gemacht. Bei diesem Besuche der reichen und streitbaren niederländischen Provinzen mußte Ludwig sich zugleich überzeugen, daß er außer Stand sei, mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln auch die gerechtesten Ansprüche gegen deren Besitzer, den mächtigen Herzog von Burgund, durchzuführen. Man kann demnach von seiner Umsicht nichts anderes erwarten, als daß er kein unnöthiges Aufsehen erregte, sondern eine bessere Gelegenheit abwartete. Diese bot sich dar, als Sigismund im Jahr 1434 dem Herzog von Burgund den Krieg erklärte und die Reichsfürsten gegen ihn aufbot. Da mochte wohl Landgraf Ludwig besondere Thätigkeit entwickeln, — wenigstens steht, wie oben bemerkt wurde, sein Name nicht auf der Liste derjenigen Fürsten und Herrn, von welchen Philipp erwartete, daß sie dem kaiserlichen Fehdebrief keine Folge geben würden, — und als er endlich, wahrscheinlich auf seinen ausdrücklichen Wunsch, auf dem Reichstage von 1437 mit kaiserlicher Vollmacht ausgerüstet worden, da durfte er es wohl wagen, öffentlich gegen den erklärten Reichsfeind aufzutreten.

Mit zahlreichem Gefolge begab er sich gegen Mitte

August nach Aachen, um zunächst mit den brabantischen Städten wegen der Unterwerfung zu verhandeln, und sofern dieß nicht glückte, die Hülfe der vom Kaiser aufgebotenen Fürsten in Anspruch zu nehmen. Die Städte antworteten auf die Anfangs September an sie erlassene Aufforderung: daß sie dem Herzog Philipp von Burgund, als dem unzweifelhaft nächsten Erben, gehuldigt hätten und auch durchaus nicht geneigt seien, von diesem abzulassen; deßhalb könnten sie ohne dessen ausdrücklichen Befehl keine Abgeordnete an den Landgrafen schicken. Es mußte also die Sache nun entweder aufgegeben, oder durchs Schwert entschieden werden. Aber noch war die Macht, welche zu Ludwigs Verfügung stand, zu unbedeutend, um einen solchen Schritt mit einiger Aussicht auf Erfolg wagen zu können; denn kein Reichsfürst war erschienen, sondern nur mindermächtige einzelne Herrn und Ritter. Er scheint deßhalb noch auf andere Mittel bedacht gewesen zu sein; wenigstens schreibt Dinter nicht ihm, sondern zwei niederrheinischen Herrn, welche dem Herzog von Burgund persönlich feind gewesen, einem Herrn von Reifferscheit und einem Herrn von Reyde *) das thörigte Unternehmen zu, welches nun folgte.

Diese beiden fielen nämlich am 17. Sept. an der Spitze von fünf bis sechshundert Lanzen, in dem zunächst gelegenen limburgischen Gebiete ein, und hauseten dergestalt mit Feuer und Schwert, daß die Einwohner zum Schutz ihres Lebens und Eigenthums zu

---

*) Johann, Herr von Reifferscheit, besaß die Herrschaft dieses Namens, welche Luxemburgisches Lehen war, und machte Ansprüche auf einen Theil der brabantischen Herrschaft Bedbur; (Butkens Troph. de Brab. T. I. p. 433 und 479), desgleichen auf die Grafschaft Salm, welche letztere ihm auch 1455 von Burgund zugesprochen wurde. Vielleicht waren diese Forderungen die Veranlassung seines feindlichen Auftretens gegen Philipp von Burgund.

Die Herrschaft Rheyd lag im Herzogthum Jülich, nicht weit von dem Städtchen Gladbach.

den Waffen greifen mußten. Der Adel verhielt sich, wie Dinter ausdrücklich bemerkt, größtentheils ruhig, den Erfolg abwartend; das Landvolk aber erhob sich in Masse, überfiel am folgenden Tage das kleine Reichsheer in einem Hohlweg und schlug, mit Lanzen, Keulen und Prügeln bewaffnet, so rüstig auf Roß und Mann los, daß diese sich eiligst auf die Flucht begeben mußten. In der nahen Stadt Aachen hofften sie Schutz zu finden, aber noch vor den Thoren wurden ihrer 14 von den Limburgern erschlagen, und mehrere gefangen genommen. Ja! aus Rücksicht gegen den Herzog von Brabant, ihren obersten Schirmvogt *), durften die Aachener es nicht einmal wagen, den nachsetzenden Limburgern die Thore zu verschließen; doch ließen sie die Flüchtigen theils durch das entgegengesetzte Thor schnell entrinnen, theils nahmen sie dieselben selbst in Gewahrsam, so daß wenigstens in der Stadt kein Opfer mehr fiel. Drei derselben retteten sich in der Angst in die Marienkirche, wo die gerade zum Gesang versammelten Chorherrn sie schnell in die Sakristei sperrten, um sie der Rache der wüthenden Limburger zu entziehen. Landgraf Ludwig, welcher auf diese Weise noch Augenzeuge des so raschen und kläglichen Ausgangs der begonnenen Fehde geworden war, sah nun wohl ein, daß das Unternehmen gänzlich fehlgeschlagen sei, und begab sich, nachdem am folgenden Tage die vor der Stadt Erschlagenen zur Erde bestattet waren, gegen den 20. Sept. auf den Rückweg.

Aus diesem Erfolge erklärt sich dann auch die (S. 2) schon erwähnte patriotische Zurückhaltung des ehrlichen Gerstenbergers, welcher zwar den „ufflouff in der staid Ache" nicht unbemerkt läßt, aber die Erzählung des Hergangs selbst denen anbefiehlt „die midde gewest sind."

Ich glaube nun zwar nicht, daß man auch mir noch

---

*) Die Herzoge von Brabant waren, als Herzoge von Lothringen, erbliche Ober-Schirmvögte des Kaisersitzes und der freien Reichs-Stadt Aachen. (Butkens Troph. de Brab. T. I. p. 293.)

eine gleiche Zurückhaltung zur patriotischen Pflicht machen wird, wie denn durch die mitgetheilte kaiserliche Urkunde, Ludwigs Versuch, das Erbe seiner Väter in Besitz zu nehmen, auch seiner juridischen Bedeutung nach, in einem etwas andern Lichte erscheinen könnte, als bisher. Indessen hoffe ich, jeden etwaigen Vorwurf dadurch zu entkräften, daß ich zu den Gründen, welche die bisherigen Vertheidiger des hessischen Erbrechts auf Brabant wiederholt ausgeführt haben, noch Einen hinzufüge, welcher darum besonders wichtig erscheint, weil er gegen das Haus Oesterreich, als den letzten Erben von Brabant, meines Erachtens, völlig entscheidend ist.

Daß die Landgrafen von Hessen die einzigen männlichen Nachkommen der alten Herzoge von Brabant sind, ist unbestritten; daß die bekannte Entsagung des Landgrafen Heinrich I. von 1279 *) nur von seinen damaligen Erbansprüchen, den Söhnen seines Stiefbruders gegenüber, handelt und keineswegs von dem Falle, daß deren Mannsstamm gänzlich erlöschen würde, woran Niemand dachte, ist von allen Sachverständigen zugegeben. Zweifelhafter ist aber das Verhältniß der erbberechtigten weiblichen Nachkommen zu dem entfernteren Mannstamme; denn es läßt sich nicht leugnen, was zum Theil auch aus den vorstehenden hennegau-holländischen Erbfolgestreitigkeiten ersichtlich ist, daß nicht nur in allen von niederländischen Lehnhöfen abhängigen Lehen, sondern auch in den meisten unmittelbaren Grafschaften und Herrschaften der Niederlande, nach altem Herkommen, der nähere weibliche Erbe den entfernteren männlichen ausschloß, daß man daher die Klausel in dem Kaiserl. Lehnbriefe: »sine herede masculo«, wohl wirkfür gleichbedeutend mit: „ohne männlichen Descendenten" hielt, und daß wegen der von Kaiser Karl IV. unterm 25. März 1355 zu Toul bestätigten und von den Ständen des Landes auch für Brabant anerkannten Successionsordnung der Töchter, ohne Rücksicht auf den entfernteren Mannsstamm, die

*) Siehe Kopp's Erbrecht Beil. № XXI.

hessischen Ansprüche gegen Burgund und selbst gegen die ältere, spanische, Linie des Hauses Habsburg mindestens mit einem Schein von Recht bestritten werden konnten. Dagegen gelangte die jüngere, deutsche, Linie des Hauses Habsburg, in Folge des spanischen Successionskrieges, nur dadurch in den Besitz von Brabant, daß sie das Recht des Mannstammes gegen die näheren weiblichen Erben siegreich geltend machte, d. h. zufolge eines Grundsatzes, durch dessen Anerkennung zugleich die nähere Berechtigung des Hauses Hessen anerkannt wird. — Damals erhob dann auch Hessen seine wohlbegründeten Ansprüche *) und erneuerte dieselben, als bald darauf der habsburgische Mannstamm mit Karl VI. erlosch. Oesterreich behauptete sich aber im Besitz und vertauschte später die Niederlande gegen andere Provinzen. In wiefern dies den Ansprüchen des Hauses Hessen eine andere Richtung geben könnte, stellt der Geschichtsforscher, wie billig, der Beurtheilung der Staatsrechtkundigen **) anheim.

*) Kestner's Dissertation „Praeliminaria de Jure Hass. in Ducatum Brabantinum" ward während des span. Successionskriegs zu Rinteln gedruckt, und Leibnitz sowohl, dessen Brief daselbst abgedruckt ist, als auch Professor Töllner zu Heidelberg, dessen Urtheil in dieser Angelegenheit Schminde (Mon. Hass. II, S. 537—43 Note) mittheilt, sprachen sich zu Gunsten der hessischen Ansprüche aus.

**) Der ausgezeichnete Rechtsgelehrte B. W. Pfeiffer sagt in einer handschr. Deduction über diesen Gegenstand: Wenn die Landgrafen von Hessen ihr Successionsrecht auf Brabant als männliche Nachkommen gegen die weibliche Linie selbst nicht geltend gemacht haben, „so gaben sie hierdurch jedenfalls doch nur die Ausübung ihres vorzüglichen Rechtes, den weiblichen Nachkommen gegenüber, auf, nicht aber auch ihr Successionsrecht überhaupt, selbst für den Fall, wo auch von dem cognatischen Stamme des Hauses Brabant die Nachfolge in das Herzogthum nicht weiter fortgesetzt werden würde", wie von Seiten des österreichischen zuerst durch den Frieden von Campo Formio im Jahr 1797, dann zufolge der Wiener Congreßakte 1814 und endlich durch die Ueberlassung an König Leopold im Jahr 1831 geschehen ist.

II.

Gütererwerbungen des Kloster Haina während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Dr. Falckenheiner.

Das Kurhessische Haus- und Staats-Archiv bewahrt unter andern Hainaer Urkunden auch einen Pergament-Codex von vierzehn Blättern in klein Folio, in welchem diejenigen Güter aufgezeichnet worden sind, welche das Kloster Haina in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erworben hat. Bisher sind nur einige kleine Stücke dieses Codex durch Joh. Adam Kopp (in der kurzen historischen Nachricht von den Herrn zu Itter. Marburg 1751, S. 33) und (in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde II. S. 5 f.) durch den Archivar Landau bekannt gemacht worden. Da indessen dieser Codex eine (wie das von mir angehängte alphabetische Ortsverzeichniß zeigen wird) sehr reiche Quelle für die alte Specialgeographie der Eddergegend abgibt, auch eine Menge brauchbarer Notizen für die Kenntniß der darin seßhaft gewesenen Familien enthält; da er zugleich ganz interessante Nachrichten über das damalige Recht, die Gerichte und Gerichtsplätze jener schon bezeichneten Gegend mittheilt, und endlich überhaupt in eine Zeit hinaufreicht, aus welcher verhältnißmäßig nur wenige und dabei meist an Inhalt arme eigentliche Urkunden auf uns gekommen sind: so dürfte derselbe sich sehr wohl für den vollständigen Abdruck eignen, in welchem er hier den Freunden der vaterländischen Geschichtsforschung zu erstenmale dargeboten wird. — Vorher jedoch noch einige Bemerkungen über die Zeit seiner Abfassung und über seine Glaubwürdigkeit.

Obgleich der Codex weder das Jahr seiner begonnenen Abfassung noch das seiner Vollendung ausdrücklich angibt, so läßt sich doch sein Alter ziemlich genau bestimmen. Nach seinen Anfangsworten ist er nämlich von H., einem ehemaligen Grafen, jetzt aber demüthigen (Kloster-) Bruder in Hegenehe (Haina) begonnen worden. Diese Bezeichnung paßt ganz auf den Grafen von Reichenbach Heinrich II., von welchem man aus andern Quellen *) es weiß, daß derselbe das von seinem Großvater Boppo vor 1144 gegründete und mit Benedictinern besetzte, von seiner Großmutter Bertha aber um das Jahr 1156 den Cisterciensern eingeräumte und dann wieder in Verfall gekommene Kloster Aulesburg (Haina) 1215 als Cistercienserkloster wieder herstellte und nicht nur sehr reich dotirte, sondern sogar selbst der Welt entsagte und als Mönch in seine geistliche Stiftung eintrat, in welcher er nach einer von seinem Sohne, dem Grafen Gottfried von Reichenbach ausgestellten Urkunde noch 1231 das Mönchsgewand getragen hat **). Hiermit stimmt auch dies weiter überein, daß sich unser Heinrich gleich in Zeile 4 den gewesenen Lehnsherrn der Edlen von Grenzebach wegen der dort aufgeführten Güter, und daß er weiter unten auf der ersten Seite unsers Codex den Grafen Gottfried, der hier

---

*) Vergl. die Bestätigungsurk. des Klosters Aulesburg de a. 1144 bei Jongelinus in der notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis — — Coloniae Agrippinae 1640 Fol. in dem Abschnitte abbatiae ordinis Cistert. in Thuringia, Hassia etc. pag. 56 seq., so wie bei Kuchenbecker in den anal. Hassiac. collectio IV., S. 340 f. und in Leuckfeld's antiqq. Michaëlstein. S. 8. — Die Wiederherstellungsurkunde de a. 1214 bei Kuchenbecker l. c. collect. XI., S. 122, die Bestätigung von 1215 aber ib. collect IV., 347 f. Die ersten Schicksale des Klosters werden urkundlich erzählt in dem Diplom de a. 1244 bei Kuchenbecker l. c. collect. IV., S. 356.

**) J. A. Kopp's auserlesene Proben des deutschen Lehen-Rechts. Marburg 1746. 4. tom. II., S. 362.

Godebus heißt, ausdrücklich seinen Sohn nennt. — Näher bestimmt sich die Zeit der Abfassung, wenn auch nicht des ganzen Codex, doch seines Anfanges durch den Hainaer Mönch Conrad, welchen zwar Jongelinus (l. c. S. 63) ohne einen Familiennamen zu nennen, nur als einen Mann aus adelichem Geschlechte und als einen Erzschriftgelehrten „(archigrammataeus)“ aufführt, der Chronist Wigand Gerstenberger aber mit der Bezeichnung Konrad von Hildesdesheim die Verlegung des Klosters Haina auf seine nachherige Stelle im Jahre 1221 leiten läßt *), und den wir in unserm Codex unter dem Namen des Kellners Conrad von Hirlesheim mehreremale **) in Stiftsangelegenheiten handeln sehen. — Auch die Lebenszeit des sonst schon bekannten Probstes Gumpert und Decans Heinrich von Fritzlar ***), welche uns hier im Codex begegnen (S. 6. u. 14), so wie die Gebrüder Ludwig und Wortwin von Linsingen (S. 11), die man aus dem Verkauf ihrer Burg Jesberg an Mainz 1241 kennt ****), desgleichen die Beziehungen auf Verträge, welche nach den schon im Druck erschienenen Urkunden um die Jahre 1226, 1227, 1229, 1233 u. s. w. fallen, und die ich zum Theil gehörigen Orts nachweisen werde, bestätigen mit den sonst vorkommenden Grafen von Battenberg, Naumburg, den Dynasten von Itter u. s. w. meine ausgesprochene Ansicht, daß die erste Hälfte dieses Codex vor 1250 niedergeschrieben seyn möchte.

Doch ist darum nicht der ganze Codex von gleichem Alter. Er ist vielmehr von Zeit zu Zeit von verschiedenen Verfassern fortgeführt worden, wie dies die wechselnde Handschrift, auf welche ich allenthalben aufmerk-

---

*) in Kuchenbecker's anal. Hassiac. coll. V., S. 165.

**) auf S. 12, 13 u. 16 des Codex.

***) Wenck II., 138. Gud. cod. dipl. I., 429, und Kopp's hist. Nachricht von den Herrn von Itter pag. 183.

****) Guden. cod. diplom. I., 569.

sam gemacht habe, beweiset. Die letzten Seiten mögen leer geblieben seyn, bis man (und so entstand der jüngste Theil des Codex), um diesen Raum zu benutzen, einige Hersfelder, das Kloster Haina betreffende Urkunden und das Privilegium des Königs Wilhelm mit der Hindeutung auf das von dem damals regierenden König Richard gegebene („qui nunc regnat"), als Anhang hinzufügte.

Von der Gleichzeitigkeit des Codex wird jeden Kenner ein, auch nur flüchtiger Anblick der Schriftzüge überzeugen. Seine Glaubwürdigkeit geht aus der Uebereinstimmung mit den, unabhängig von ihm ausgefertigten und zum Theil im Druck erschienen Urkunden, hervor; da aber, wo dieser Beweis bis jetzt aus Mangel an gedruckten Urkunden noch dermalen oder darum, weil dieselben im Strome der Zeit untergegangen sind, für immer uns abgeht, supplirt ihn die Ehrlichkeit, womit die Concipienten dieses Codex hin und wieder ihre Vergeßlichkeit gestehen (S. 1. des Codex: „que nunc a memoria mea lapsa sunt") und die daraus entspringende Vorsicht, von welcher geleitet, sie lieber durch den für einen einzelnen Personen-Namen offen gelassenen Raum ihre Unwissenheit bekennen, als einen falschen Namen einschieben wollten.

Ego H. quondam Comes dictus . nunc humilis frater in **Hegenehe** . Que uidi audiui ordinaui et statui presentibus ena(rro) et futuris legendum relinquo . Noueritis ergo quod *hermannus quidam nobilis dictus de Grinzenbach* homagio *mihi obligatus* de manu mea decimas habuit in *Ellenbach* in *Virne* . in *Vrilingendorph* . in *Olestorph* . in *Ringolueshusen* . Dimidiam quoque decimam in *Engelgis minori* . et quedam alia bona . Qui accepta uxore sorore videlicet domini *humboldi de Hohenberg* . duos ex ea filios (genuit) *Marquardum* scilicet et *Titmarum* . Titmarus autem fratre suo . M. uxorem ducente filiam *Ruperti de Milenhusen* . et ipse uxorem duxit *ministerialem ec-*

clesie hersfeldensis. quam antequam traduceret. sollicitabant dictum. T. parentes uxoris sue de diuisione facienda omni mobilium et immobilium. que habebat cum fratre suo. M. diuidenda. Quod et factum est Vna decima in *ellenbach* cadente domino. M. in sortem. et decima in *Virne* cadente. T. cum aliis quibusdam que utrisque (sic) fratribus ceciderunt. que nunc a memoria mea lapsa sunt. Deinde M. decimam in ellenbach sibi deputatam uendidit procedente tempore domino *heinrico de ellenbach militi* attamen. T. noluit annuere ni frater suus. M. abrenunciaret decime in Virne. ac aliis omnibus que ei in sortem ceciderant. Quod et factum est. Igitur. T. *genito filio Thegenhardo* mortuus est. Post hoc parentes. th. unici filij relicti. *accedentes ad me in hohenberg* suppliciter postularunt ut *nepoti ipsorum. th.* feudum suum porrigerem. Ego autem post multas altercationes respondi quod si mihi debita iusticia exhiberetur. ego quoque iusticiam postulanti non denegarem. Instantibus autem mihi diligencius. *accipiens dextrarium galeum qui fuerat patris dicti. th.* ipsum feudum et amministracionem feudi que ad me pertinebat. *iuxta cursum secularis consuetudinis. usque ad annos discretionis ipsius. th. concessi.* Quo facto. dominus *Marquardus* institit mihi multis precibus ut *tutelam pueri* et amministracionem feudi sui *ipsi* commodarem. quousque puer ad annos discrecionis perueniret. Quod *me contradicente* pluribus de causis. *parentes* predicti pueri *consensum prebuerunt domino. M.* ut et puerum eundem et bona ipsius procuraret (.) Cum. th. ad annos discrecionis peruenisset postulauit *a patruo suo* ut decimas ac cetera bona que procuranda acceperat. cum pleno iure ipsius. th. possessioni assignaret. Quod rennuens. M. *ad militarem instanciam* commonitus est nepoti suo bona sua relinquere. et pro dampnis illatis. V. talenta persoluere. Th. arrepta possessione decime in *uirne* ac ceterorum bonorum suorum. duxit uxorem filiam

. *H. militis de Vrfe* . ex qua pueris gnatis . defunctus est . Procedente autem tempore cum parentes et amici per .... reliquerat . th . heredem sollicitarent *Comitem Godedum* . *filium meum* ut *nepoti suo* feudum suum porrigeret respondit comes si iusticiam sibi debitam exsoluerent . faceret quod petebant . Mater autem paruuli relicta . th . respondit quod ipsum feudum pleno iure accepisset de manu Comitis . Super quo multis obiectionibus hinc inde obortis . *praeter consensum Comitis* potita est iure possessionis . quousque *alteri uiro nupsit* . *Wernhero de Zuschene* quem *Comes* . *G* . conuenit super iniuria sibi illata . W . autem mediantibus amicis suis . domino . *T. de Elbene* . et *W. de Holzheim* placauit Comitem *dato ei dextrario* . hoc pacto . ut Comes amministrationem feudi sui de quo lis mouebatur . concederet ipsi . W. quousque puer cui feudum pertinebat . ad annos discretionis perueniret Et si puer ante annos maturos decederet . sine diminutione . W. perciperet spacio . XII. annorum usufructum qui de memorato feudo proueniret . Mortuus est puer . mortuus est *Wer* . tutor pueri *antequam* . *XII. anni complerentur* . Relicta autem percepit deinde fructum feudi . asserens sibi competere ratione feudalis iusticie et emptionis a uiro suo facte . Hiis autem ita gestis *Ropertus de Grinzenbach* domine sepe dicte nullam mouit litem nec uiro suo W . premortuo super decima in Virne et aliis que ratione illius feudi sine contradictione possederant . Igitur cum ad opus et consolationem ecclesiarum tam vetus quam nouum testamentum decimas exsolui mandauerit . ut diuino seruitio mancipati de sorte dei sustententur . Suggestum est domino Abbati de decima in Virne ecclesie nostre conferenda . *Comiti* . *G* . preces et obsequia offerre . Qui diuino nutu tale dedit Responsum . Quod si *a domino* . *H* . *et filia eius* precibus aut precio absoluere posset decimam eandem . ipse ius quod sibi competeret . pro reuerentia beate Virginis Marie . ecclesie non denegaret . Hac autem spe exhi-

laratus dominus Abbas cum suis familaribus domino . H. ac filie sue cum multis precibus tantam summam pecunie exsoluit . ut abrenuntiarent iuri siquod habere uidebantur in decima memorata . Hoc autem contractu consummato ac pecunia plene persoluta *dominus* . *H. de Vrfe* et filij (pag. 2.) eius .filia et eiusdem filia quam habuerat per . *th.* decime in Virne gratanter abrenunciarunt . licet secundum leges feudalis censure nichil eis iuris competeret . *Ropertus autem de Grinzenbach* *) audiens ecclesie in Hegenehe collatam esse decimam predictam . dixit quibusdam fratribus nostris quod decima illa ratione feudi sibi pertineret . Cui mox ab ipsis responsum est quod si nos uellet conuenire coram iuris peritis ipsi iusticiam plenam et equam exhibere non differremus . Hoc responso non contentus . fructus eiusdem decime per labores nostros collectos cremauit.

De lotheim. §. **) Curia prima quam ecclesia nostra in *lotheim* possedit . ad nos hoc modo noscitur deuoluta . frater *Wolcmarus Ku°le* adhuc secularis existens cum unâ cum fratre suo *domino hermanno Ku°le* et duabus sororibus suis paternam inter se diuiderent hereditatem . contigit quod idem frater . *Volc* . cum fratre suo domino . *H* . acciperet partem suam et due sorores eorum simul acciperent partes suas . abrenuntiantibus dictis duobus fratribus coram cognatis et amicis suis super parte duarum sororum suarum, et sororibus super parte fratrum suorum . Tunc prefatus dominus *her. Ku°le* dedit fratri . *V* . germano suo portionem hereditatis sue si ipsum obire contingeret sine herede . Similiter fecit frater . *V* . domino . *her* . germano suo . Et due sorores eorum dederunt sibi inuicem portiones suas si decederent sine herede . Tunc scilicet in diuisione hereditatis . dicta curia venit in sortem fratri volc . et ger-

*) Kuchenbecker anal. hass. coll. XI. p. 138. Urk. de a. 1250.

**) Hier wechselt die Handschrift. — J. Ad. Kopp — Proben des Lehnrechts II., 358. Wenck II. Beil. 113.

mano suo domino hermanno . Prefato autem fratre . v . ad nos transeunte, ac defuncto domino . her . Ku°le fratre suo . idem frater volcmarus ut omnia inter se et antedictas sorores suas essent pacifica et tranquilla . dedit eisdem duabus sororibus . xxiiii^{or} . marcas pro totali parte hereditatis, quam ipse frater . v . et frater suus in diuisione sue perceperant hereditatis . sicque abrenuntiantibus illis . frater . volc . ipsam curiam contulit nobis . Cum autem ecclesia nostra in quieta fuisset possessione multis annis . a die scilicet conuersionis predicti fratris . v . usque ad annum . xxxv . filij dictarum duarum sororum suarum nos in causam traxerunt *coram iudice in Frankenberg*, et ita grauiter impetebant, quod tandem post multas euocationes frater volcmarus ab ipsorum impeticione per iuramentum totaliter nos absoluit . presentibus domino *Eggeberto plebano de Frankenberg . Magistro Emelrico plebano de Almarsdorph . Gerlaco de biedenuelt scultheto in Frankenberg . Rudolfo de helfinberg . Iohanne de hergozhusen . Gerlaco baschardo militibus . heinrico frilingo . heinrico kircwedel . heinrico Sleder . Ottone de Wetthere . heinrico de Bru°nnichusen scabinis* . et aliis quam pluribus . hoc secure possumus obtinere . §. *Ecclesia de Scaken* habuit ibidem in *lotheim* quedam bona soluentia sex solidos graues . Illa empta sunt iuste et rationabiliter a dicta ecclesia pro sex Marcis . Et hoc secure possumus obtinere . §. Fuerunt ibidem quedam bona soluentia decem et octo modios annone quorum tercia pars fuit *domine Mehtildis de Vischilinbach* et contulit eam cum filia sua domino *Conrado de bickene* . Tercia pars domini *Rudiger de Erkirfdorph* quam habuit de uxore sua domina *Adelheide* que postea dicta *fuit de heldeberg filia domini Godeberti senioris de Diedenshusen* . Et Tercia pars *domini heinrici Zueifleisch* . hec ab omnibus partibus ita iuste et rationabiliter sunt acquisita . quod ea cum omni securitate possumus obtinere . §. Item §.

fuerunt ibi quedam bona que erant cuiusdam *Cunradi bosebart* . Ad illa bona intromiserunt se illi *de Waltersbrugge* . Ista bona soluebant fertonem unum dicto Conrado bosebart . Hec bona tam ab illis de Waltersbrugge quam a praedicto . C. sunt ita iuste et rationabiliter acquisita, quod cum omni securitate ea possumus obtinere . §. Bona in *Mugginberg* fuerunt *domini Volperti de hapsvelt* . Pro hiis bonis dedimus alia bona in *Fridehelmisdorph* soluentia duo talenta . et hoc similiter secure possumus obtinere . §. Curia siue bona in *adiheshusen* fuerunt *domini Reinoldi quondam aduocati de Keseberg* . et cum factus fuit monachus apud nos, dedit nobis iuste et rationabiliter ipsa bona . hec omnia predicta secure possunt defendi etiam iuramento . §. Molendinum in *lotheim* emit frater Volcmarus a domino *ludewico de voko°le* et fratribus suis vniuersis . *heinrico Rudolfo* et *Thoma* . coram *Comite Adulfo de Waldekke* *) . dantibus omnibus per manus ipsius comitis donationem . abrenuntiantibusque omnibus unâ cum *sororio* suo *domino hermanno de battenuelt* . et dicto domino . A . comite cum prefato fratre *Volcmaro et fratre Cunrado de hergozhusen* nomine ecclesie nostre donationem iuste et rationabiliter suscipiente . Post donationem et idem dominus . L. et fratres suj fideiussores dederunt dominum *Antonium de Godeleuisheim* . *dominum Andream de Metzhe* et *hermannum comitem* **) *de harprachtishusen* qui omnem impeticionem deponerent que de hoc molendino posset amodo euenire . et ecclesiam nostram omnino illesam redderent et indempnem . Postea acquisiuit frater Volcmarus *ius siluestre* a quondam hildebrando molendinario qui edificauerat molendinum coram *domino Tammone de beltershusen Sculthéto in franken-*

---

*) Graf Adolph I. von Waldeck, welcher schon 1228 das Kloster Netze stiftete. Varnhagen's Grundlage zur Waldeckischen Geschichte S. 294 f.

**) d. i. Grebe.

berg . et *domino Anthonio de Godelouisheim in castro* 2.3 *keseberg* . et ita iuste et rationabiliter sunt omnia acquisita. quod ipsum molendium secure possumus obtinere.

§. Decima in lôtheim diuisá fuit in tres partes . videlicet Media pars fuit *Peregrini de hancforde* »et fratrum ejus hermanni . heinrici et Godefridi« *) . et altera pars media diuisa fuit in duos dominos . Vnam quartam partem habuit *dominus Sybodo de Itre et fuit eius feudum de Comite de Nassouwe*. Aliam partem quartam habuit *dominus Cunradus dictus Wedereiwus* pater domini Alberti Wedereivi . Hec quarta pars fuit eius feudum a *nobilibus de Itre* . sicut et media pars Peregrini et fratrum ejus. feudum eorum fuit a nobilibus predictis. Comparauit igitur ecclessia nostra a singulis partes suas iuste et rationabiliter . videlicet a domino Sybodone quartam . et A peregrino et fratribus »ejus mediam« **) suam . Resignantibus omnibus in manus dominorum suorum partes suas, et abrenuntiantibus cum vniuersis heredibus suis omni juri quod in predictam decimam cuilibet competere uidebatur . Dominus . C. Wedereiwus *cum filio suo domino Alberto* resignauit quartam partem suam . et supradictus Peregrinus de hancforde cum omnibus heredibus fuis mediam partem suam *Nobilibus de Itre* . *Qui nobiles dederunt* nobis scriptum suum super hoc, nobis dictam decimam confirmantes. et *domino suo Comiti de Nassouwe*, a quo ipsi eandem decimam in feudo tenuerunt ultronei. resignantes, obsequiose supplicarunt . ut ipsam conferre et confirmare nostre ecclesie dignaretur . Qui clementer eorum et nostris precibus annuit . nobis per suas litteras Prefatam decimam confirmans . *suo nichilominus domino a quo eandem decimam tenuit, videlicet archiep . Maguntino* supplicauit ut idem facere dignaretur .

(pag. 8.) §. de decima in lotheim.

*) Die Worte zwischen: » — « sind übergeschrieben.

**) Die Worte zwischen den Zeichen: » — « sind am Rande angeschrieben.

3 *Qui videlicet dominus Sifridus Archiep. Maguntinus* fauorabiliter nostris peticionibus annuens sepedictam decimam nostre ecclesie appropriauit. ut eandem iure perpetuo habeamus suo nos muniens priuilegio, sui sigilli munimine roborato.

§. de bonis in smedelotheim.

§. Quidam *Warmundus de Millebach* habuit quedam bona in *Smedelotheim*. que nobis iuste et rationabiliter uendidit pro. xxiiii. Marcis. mediante domino *heinrico brôtrump de herbergen iuxta Nouum castrum cognato suo*. abrenuntiantibus uxore sua et pueris suis omnibus *in Nouo castro* sub presentia *domini Widekindi de Nouo castro* et domini Volquini. filii sui. cum consensu et uoluntate utriusque. Et *ut vxoris* ipsius warmundi consensus et fauor plenior haberetur. dimidia Marca *pro pallio* data fuit ei *pueris*que in abrenuntiatione *singuli dabantur nummi*. *in testimonium facte rei*. Huic facto et abrenunciationi *in Nouo castro* interfuerunt isti. *Dominus berno plebanus ibidem*. *Cunradus Nagel*. *heinricus brôthrump*. *Iohannes et Wernerus fratres de Wedelberg*. *Cunradus de Gastmeister milites*. *hermannus dictus de Ameneburg ciuis in Nouo castro*. et alii quam plures. Postea uenit dictus warmundus cum prefato domino. heinrico de herbergen cognato suo *coram domino*. *Reinhardo de Itre in loco Judiciali in Ossenbohole, et in presentia populi terre* debitam Warandiam nobis bonorum prestitit prefatorum. *Ibique dedimus comiti ius suum et bodello suum*. *Ac per eundem dominum Reinhardum de Itre Iudicem ordinarium »missi« *) (et) ducti sumus in ueram possessionem bonorum prefatorum*. huic nostre inductioni in possessionem affuerunt dominus *R*. *de Itre*. dominus *Antonius de Godelouisheim*. *dominus h*. *brôthrump et dictus warmundus*. *hermannus comes de harprachtishusen*. *Walterus*. Itemque *Walterus* et *hermannus* frater suus *de lotheim*. *ceterique rustici de lotheim*.

---

*) »missi« steht am Rande.

Istud si necesse fuerit et per iuramentum possumus obtinere . §. Dominus *Bernhardus de dalwich* habuit quedam bona in *heritshusen prope lotheim* . que iuste et rationabiliter nobis uendidit pro . xxviii . Marcis . prima conuentio facta fuit in *Medebach* in presencia domini *Reinhardi de Itre* . Domini *hermanni Gograuij* . Domini *Wigandi de Medebach* . *Cunradi de Erbinhusen iudicis in Medebach* . *Sifridi clerici gibbosi* . et *hermanni de Erbinhusen* . warandia exhibita fuit *in forstinhagen iuxta ecclesiam* . *ibique collata fuit donatio* ecclesie nostre . *et ibidem* abrenuntiauerunt duo filij dominj Bernhardi . Bernhardus et . . . . . *) frater suus *coram iudice terre domino Reinhardo de Itre* . *et Comite suo hermanno de karprachtishusen* et *hartmudo piscatore de lotheim* . nec non *Cunrado ceruo* de heritshusen *colono bonorum illorum* . Qui videlicet Cunradus ceruus resignauit ibidem bona illa dicto domino Bernhardo de dalwich . Et cum idem dominus dominus Bernhardus eadem bona nobis in eodem loco legitime contulisset, predictus Cunradus ceruus recepit ea a nobis *Iure colonorum* . *Dedimus ibidem domino* . *R* . *de Itre Iudici terre ius suum et comiti suum* . hoc et iuramento secure possumus obtinere . § . Nota etiam quod ecclessia nostra habet piscariam super *Edernam fluuium a ciuitate Frankenberg, usque heritshusen* . *ubi Itre riuus labitur in edernam* . et *ex alia* parte eiusdem Ederne fluminis usque ad locum qui dicitur theutonice *zum hainbuchenstokke* exceptis paucis locis **)

3. 4

§. de bonis in heritshusen.

§.

Hier (S. 4) wechselt wieder die Schrift.

§. de Elroht.

Isti sunt modi et tradiciones quibus hoc predium *inelrot* ***) deuenit ad ecclesiam in *aulisburg* . *Anno post*

---

*) Der Platz für den Namen des zweiten Sohnes ist offen gelassen.

**) Es ist unter die zuletzt gesperrten Worte mit rother Dinte untergeschrieben: zv deme hagenbuchenstokke.

***) i. e. in Elrot. Vergl. Joh. Ad. Kopp's Proben des — Lehen-Rechts II., 359, Urk. de a. 1227 März 12. datum Ameneburg.

4 *uerbi incarnationem* . *Millesimo* . *cc^mo^* . *uicesimo III°* . Regnante domino *frederico romanorum imperatore* domino *wigando regente curam abbatie eiusdem ecclesie aulisborg* . Vnus mansus emptus est ab *helwico de lindebornen* pro sex talentis . et dimidio . *vxore sua meitilde* abrenuntiante cum omnibus pueris . v . masculis . et duabus feminis . videntibus wolperto plebano de *grosen* . henrico plebano *degemu°nden* (i. e. de Gemunden) . currado (sic) de *witerhusen* . *arnoldo milite de lindenborn* . Datum et confirmatum est . primo in *gemunden* (sic) . secundo in *speckeiswinkil coram utraque parrochia* . § .

de hermanno clingelspor. Unus mansus emptus est ab *herimanno cligilspor* (sic) pro . v^que^ . talentis et dimidio . vxore sua guntrada et eius consobrina alhede . et pueris utriusque omnibus abrenuntiantibus . uidentibus *Wigando milite de lindenborn* . *henrico uillico de grvsen* . *Ekeberto de holcbahc* .. confirmatum est coram parrochiis . in *grvsen* . et in *gemunden* . et in *almarsdorf* . § .

de rudingo. Unus mansus emptus est a *rudingo de Emelenhusen* pro viii^to^ . talentis et dimidio . uxore sua cum omnibus pueris abrenuntiantibus . uidentibus *comite lvdewico de zigenhain* et *castellanis ibidem* . brunone . gisone . et aliis multis . § .

de rudolfo et heredibus suis. Unum predium emtum est pro . xiii^cim^ . talentis . *a fratribus subscriptis* . *rudolfo* . *cunrado* . *hartrado* . *titmaro* . *et eorum sororibus* . *Iutta et marito eius rihchardo* . *aleheide et marito eius wernero* . *et alio quodam wigando cum vxore sua* . pueris omnium et uxoribus abrenuntiantibus . uidentibus *plebanis* wolperto de grvsen et henrico de gemundin . *uillicis* de gemundin henrico . et gerlaco . *militibus* wigando et tenginhardo (sic) . confirmatum est coram parrochiis *grvsen et gemundin* . *et gerharthusin* . *dominis eciam communiter consentientibus* . *hoc est* ***aduocatis ecclesie de seleheim*** . § .

de hermanno de iasbach et heredibus suis. Unum predium emptum est . pro xii^cim^ . talentis . a subscriptis coheredibus . *hermanno de gasbahc* (sic) . wertruda et pueris

4. 5

suis . wezelino de larprafhusen . rudolfo de scrikkede . henrico de larprafhusen . Eckeardo agerste (sic, für agreste?) *de martdorf . hermanno de martdorf . gerlaco de geismar .* cum filijs suis . ottone et henrico . *helewiga de rosfa* et filio eius ottone . cum aliis pueris suis . Omnibus uxoribus et pueris attinentibus . communiter abrenuntiantibus . *consentientibus domina Berta abbatissa de Wetere et aduocato ibidem et ciuibus . merbodone uillico . Gumperto aduocato .* uidentibus Wilhelmo . *gumperto canten .* Ortone . meffrido . *henrico de lihca .* et aliis multis . confirmatum est eciam coram parrochia *grvsen .* uidentibus wolperto plebano ibidem . henrico plebano de *gemundin . ruccero de grvsen . uillicis de grvsen et* Seite 5. *gemundin .* henrico et gerlaco . *militibus* tegenhardo et wigando . et aliis multis utriusque parrochie . »§« . (Uebergeschrieben) . nota quod hoc idem predium a quibusdam fuit contradictum sed a predictis et coheredibus iuste et racionabiliter fuit absolutum item nota quod hoc ipsum predium probatum est non esse censuale . § . Duo mansi § comparati sunt a *domina meitilde de bilstein .* per con- de meitilde de bilstein. sensum puerorum eius . *et generi ipsius cunradi de bickena .* trium solidorum redditus contulit ea de meitild (sic) *pro marito suo domino Bernardo haccone .* reliquum restauratum est per mansum in *husen .* reddentem . VII^tem . solidos et dimidium . § . Vnus mansus commutatus est a § de Cunrado marcburgere de trese. *cunrado marcburgere de trese .* et pueris eius . et gertruda et pueris eius . coheredibus cunradi . per mansum in *sigeharthusen .* soluentem . V^que . solidos . § . Vnum § predium emptum est a *Wigando Milite de lindenbvrnen* pro . X^cem talentis »et dimidia marca« (war an den Rand geschrieben) . vxore sua . cunegunda . et pueris eius omnibus abrenuntiantibus . „§" (übergeschrieben) . *Sciant omnes legentes hanc paginam . quod in conparatione pre-* de wigando milite de lindenbvrnen. *fatorum bonorum singulis pueris omnium heredum . singuli denarii dati sunt . in testimonium . »Singulis eciam*

5. 6 *presentibus in hac emptione* **precium bibendi** *datum est . Et quidquid firmitatis excogitare potuerunt . illius temporis sapientes . tam spirituales . quam seculares . studiose ac diligenter super his additum est.“* (Die Worte von „sciant bis additum est“ laufen zwar im Text fort, sind aber von einer andern Hand und mit anderer Dinte geschrieben).

De decimis. In primis de decima in aldengrvsen.

* Decima in *gru°sen vetere* sic est acquisita . Eadem decima dimidia feudum fuit *volperti et brunonis militum et fratrum de altendorf* de manu *nobilium hvgonis et werneri fratrum de vtershusen* . Predicti milites volpertus et bruno aggressi sunt Cunradum cellerarium et *fratrem heinricum quondam comitem* . querentes si decime illius partem eorum vellent comparare . Post modicum tempus de uerbo abbatis et conuentus dicta decima comparata est ab eisdem fratribus pro . xxiii^bus . Marcis . tali conditione . ut ipsi uenditores consensum dominorum quorum erant feudotarij . quomodocunque possent acquirerent . Postea uentum est in *fritslariam* . îbidem prefati milites supra dictis nobilibus dominis suis illam decimam resignauerunt . et *ipsi nobiles hvgo et wernerus domino suo comiti Godefrido* ibidem integram resignauerunt eandem **) . qui comes per manus resignantium . resignatam decimam libere et plane atque totam contulit ecclesie in *hegene* iure perpetuo possidendam . Accepit autem comes G° . a brunone duas marcas . hugo et wernerus ab eodem tres acceperunt . Actum est *in cimeterio fritslarie*
(S. 6) . presentibus *preposito Gumperto . Theoderico de apholt* decano . *Cunrado custode . heinrico decani* (sic) . *Volperto de borken . Meinrico de vtershusen* **canonicis** .

---

*) Andere Handschrift.

**) Wenck II., Beil. 148, Urk. de 1252.

. Waltero vicario . Sibodone notario prepositi . *clericis* . presentibus et *Godefrido comite* . *hogone* . *et wernero nobilibus de vtershusen* . *volperto et brunone* . *de aldendorf* . *Cunrado de muenberg* . Wernero de . . . . . . § (offene Stelle für den Namen) . *militibus* . et aliis quam pluribus . Preterea prefata decima contradicebatur a fratribus *de mudena* . *hermanno et theoderico* . quam contradictionem bruno de aldendorf venditor noster pretio . v^que^ . Marcarum ab illis fratribus absoluit . presentibus *Widekindo et hermanno comitibus de battenberg* . *Sifrido de bidenvelt* . *Godeberto et Gerlaco fratribus de didenshvsen* . *Cunrado de waenbach* . *Sifrido de reimbrechtshusen* . et aliis quam pluribus illam redemptionem cernentibus . Vnde quia summa redemtionis . cum a dominis tum a contradictoribus usque ad . x . Marcas excreuerat . Cunradus cellerarius uenditori unam Marcam addidit in restaurum . ut libera et pacifica staret venditio . et emptio perpetua permaneret . Et sciendum quod si in posterum necesse fuerit . quilibet religiosus secundum predicta pro parte ecclesie caute et secure poterit iuramentum prestare . § . Item cum idem sepedictus *bruno miles* § *de aldendorf* quoddam predium haberet in *reimbrechtshvsen* et in *waldenhagen* . et ecclesia nostra aliud predium haberet in *Geroldeshvsen* . ecclesia cum milite iniit concambium . de consensu vxoris et puerorum militis . ipso milite cum predicta familia sua suum predium resignantibus et nostrum predium acceptantibus . ecclesia quoque e conuerso illud predium acceptante et suum resignante . Quia uero predium militis predium nostrum secundum aliquos valores excedere visus est . dictus miles cum sua familia . vij . Marcas ab ecclesia accepit in restauro talis excessus . *Actum est in altendorf* . presentibus *brunone quondam dapifero* . *hermanno chopen* . *brunone sacerdote ibidem* . et *hadewige matre cellerarii* . et aliis pluribus . Ratum est . ita ut si necesse fuerit . possit iurari.

de predio in reimbrechtshvsen et in waldenhagen.

6·7

§. De altera dimidietate decime in aldengrvsen. Altera pars decime in *grvsen veteri* sic est acquisita . Eadem dimidietas fuit feudum *Lvᵒdewici militis de grusen* . a predictis *nobilibus hvgone et wernero de vtershusen* . Sed dictus L . hoc feudum ordinauerat cognatis suis . videlicet *wigando de leⁱndebvrne* . *et pueris eius* . *heinrico strelboc* . *Cunrado et wideroldo fratribus leinfridis* . Hij omnes cum prefato . L . milite uenientes ad dominos predictos . et resignantes illud feudum . petierunt illud ecclesie conferri . quod *sicut antea factum est* . *denuo est repetitum* . *Hec actio cepit in zigenhagen* . *et* (S. 7) *terminata est in fritslaria* . presentibus *in urbe heinrico de vtershusen* . *Gisone schreksbach* . *Wigando vroaz* . *Cunrado de weterscheit* . et fratre eius *brunone* . et *brunone buchsorga* . presentibus *in ciuitate Cvnrado aduocato* . et *fratre eius Ernesto* . *hermanno pellifice heidenrico converso* . Vt autem dicta actio processum habere potuisset . ecclesia nostra prefatis coheredibus dedit sex Marcas . vn *) . si necesse fuerit . caute poterit iurari .

§. De decima in Reimbrechtshvsen. Decima in *reimbrechtshvsen* in hunc modum est acquisita . *Sifridus miles de eadem uilla* . eandem decimam uendidit ecclesie nostre pro xxxvi . Marcis . Quia uero dictus . S . illam decimam ordinauerat *cognatis suis heinrico et hartmanno de lindenburne* . preterea quia eadem emptio contradicebatur a *Lvᵒdewico minkel* et Gerlaco filio eius quorum illa decima olim feudum fuerat . ista impedimenta taliter sunt sopita . Lvᵒdewicus duas Marcas accepit a *comite Godefrido* . Gerlacus . iij Marcas accepit a dicto Sifrido . resignantes illam decimam . *dicto comite conferente eandem ecclesie nostre* . presentibus *brunone de aldendorf seniore* . *hartrado de mielnhvsen* . *Lvdewico de meinhardeshvsen* . *Meingoto villico in treise* . *plebano heinrico ibidem in villa eadem* . Dictus uero Sifridus de venditione facta penitens . post multa

---

*) vnde? vnio?

grauamina ecclesie super hoc excitata per ivdicium compulsus est illam vendicionem prosequi . partim accipiendo paratam pecuniam . partim in prediis nobiscum concambia faciens . nobis accipientibus de suo predium in *waldenhagen* . ipso recipiente de nostro predium in *symonshvsen* . superadditis ei insuper . xxx . Marcis et poledro agreste . Porro fideiussores quos ab eo extorseramus per sententiam . eum compulerunt quod dictam decimam *prefato comiti . G . resignauit* quidem . sed maligne . Nos uero illius malignitatis dampnum per iudicium denuo recuperantes . ad hoc compulimus . ut dampnum refunderet . et predictos *cognatos suos de lindenbvrne in fritslariam comitj transmitteret* . ubi decimam sibi deputatam resignaverunt . comite eandem nobis conferente . Memoratus uero Sifridus hanc decimam resignauit in loco qui dicitur *Ri°thbrugga* . illo concilio *quando oppidum landesberg uastatum est* . presentibus *Widekindo et hermanno comitibus de battenberg . Sifrido de bidenvelt . Godeberto et Gerlaco de didenshvsen . Widekindo de holzheim . Lv°dewico de linzingen* . et aliis multis honestis . *In* **ciuitate** *uero fritslaria* ubi dicti iuuenes decimam resignauerunt . *frater heinricus* **pater comitis** **) . C . cellerarius . Gumpertus miles de cassela . Gerlacus de arenvelt armiger . hermannus et Cunradus pellifices . Lv°dewicus de Grv°sen* serws noster . Si necesse fuerit . iurari poterit .

(S. 8) §. De decima in hegene.

Decima in hegene taliter acquisita est . Illa decima feudum fuit *helwici et wigandi fratrum de lindenbvrne* . ***a domino Guntramo de marpvrg*** et *fratre et Lv°dewico aduocato* . Dicti fratres de lindenbvrne acceperunt ab ecclesia xxxiiij°r Marcas . Quia uero eadem decima contradicebatur ab *helwico scikka* . et sororio eius Cunrado . et eorum pueris . dicti venditores nostri

---

*) (f. S. 1 Zeile 1.)

absoluerunt illam contradictionem plane et plene . Ista venditio cepit in *claustro nostro* . et in *villa gemunden* donatio facta est . presentibus utrobique volperto et heinrico plebanis . *Thegenhardo aduocato* . *Lvdewico de linzingen* . Arnoldo de lindenbv°rne . Gerlaco villico et herbordo fratre eius et aliis multis uidentibus hanc donationem fieri a tota familia venditorum . Dicta uero contradictio absoluta est *in kvndesdorf* . presentibus *iohanne priore* . *C* . *cellerario* et *fratre Gumperto* **monachis** . *Cunrado de waltersbrugga* . *wigando de giffelzha* . et *volperto fratre eius* . *Iohanne de lvterbach* . et *hermanno ma°tz* . Postea idem venditores nostri cum filiis suis uenientes *in sueinsberg* . et resignantes prefatam decimam . quedam sua predia sita *in holzbach* dederunt *dominis suis* in restaurum decime . Domini vero cum communi consensu tradiderunt decimam ecclesie . resignantes eandem *comiti Godefriedo* cum restauro sibi dato . *Quod ille accipiens* . factam donationem confirmauit ecclesie *) . *In sueinsberg* fuerunt presentes *Lv°dewicus de linzingen Crafto de v°pleihden* . *Rv°dulfus Ghenemunt* (das h ist übergeschrieben) . *heinricus kezzelri°ng* . et plures alii . In *presentia vero comitis* ubi prefatus . *G* . *de marpurg* cum pueris snis . et filiis fratris sui illam decimam resignauerunt . affuerunt *bertoldus comes de zigenhagen* . Dominus *widekindus de nouo castro* . *friderikus de dri°vorde* . *Dv°do de peta* . *adulfus de nordegga* . *Cvnradus milcheling* . et alii multi honesti . Hoc est *actum in w°lfhagen* . *ea tempestate quando landesberg vastatum est* . et iuramento caute poterit obtineri.

It. De decimis in Lovelbach et in Svifene.

§. Decime in *Lovelbach* et *Svinefe* **) sic sunt acquisite . Ille decime erant feudum puerorum qui dicuntur *slegerhegen* (h übergeschrieben) . Lv°dewici et helwici . Cvn-

---

*) Vergl. Kopp's auserlesene Proben etc. II., 362.

**) Wenck II., Beil. 3. Urk. de 1229. und Kopp, l. c.

radî et wigandi . *a domino widekindo aduocato de keseberg et fratre eius ottone* . Quorum ivuenum duo . videlicet Cvnradus et wigandus . religionis habitum assumentes . dimidietatem illarum decimarum cum omni proprietate . quam circa easdem villas possederunt ecclesie contulerunt . Reliqui duo scilicet Lv°dewicus et helwicus . pro altera dimidietate equali . pretium acceperunt et concambium . videlicet predium in *heckensdorf* soluens *terciam annone* et mansum . x . Solidorum levium ibidem . superadditis . xii talentis . eisdcm . Dicti vero aduocati accipientes ab ecclesia . iij . Marcas . et predictum mansum a pueris memoratis pro restauro decimarum . (S. 9) consenserunt ut prefati ivuenes illas decimas sibi resignarent . et ipsi resignatas ecclesie conferrent . resignantes . et ipsi rursus easdem *comiti Godefrido . qui contulit eas ecclesie perpetuo* . Prima donatio quam prefati iuuenes fecerunt ecclesie contigit *in gemunden* in presencia plebani et villici ibidem . Aderant et *Lv°dewicus et Cvnradus de linzingen . Arnoldus . helwicus* . et *wigandus milites de lindenborne* . heinricus clericus ibidem *Lv°dewicus de Grvsen miles* . volpertus plebanus . Dominus wigandus abbas . Iohannes prior . C . cellerarius . wernerus de Reimbrechtshusen . et alij multi . Quod vero *prefati iuuennes* dominis suis decimas resignauerunt *contigit in agro secus curiam mespe* . presentibus *Iohanne priore* et *c . cellerario . th . de colonia . Einolfo et Gvmperto monachis . Antonio de godolofsheim . herdegeno de boppi°ndorf . herdegeno holfcuch et ottone fratre eius . Lvdewico de meinardeshvsen* . et *wigando bafchart* . et pluribus aliis . Quod autem *predicti aduocati* decimas illas comiti resignauerunt . *contigit in fritslaria iuxta pontem aque* . presentibus *hvgone de heileigenberg . wernero de bisscovishvsen . Ekkardo de helfinberg . Antonio de godolofsheim . Gumperto de cassela militibus . fratre heinrico patre comitis . C . cellerario* . et fratre

4.10 Gumperto monachis . Si necesse fuerit . poterit iuramento defendi.

De decima in hadeloghusen. § *Decima in hadeloghufen* sic est acquisita . Illa decima feudum fuit *Ditmari et Gontrami fratrum de stecsdorf* . *a comite Godefrido de Richenbach* . Cum *predicta villa primitus contraheretur in curiam* . ecclesia nostra decimam illam sibi comparauit in pacto perpetuo . Postea predictus ditmarus unus de fratribus partem suam vendidit ecclesie proprietate perpetua possidendam . accipiens ab ecclesia . xv . Marcas . Post multas vero contradictiones hinc inde exortas . *tandem per sententiam compulsus est uenire ad concilium in bu°lenstrud* . et in multis aliis conuentibus magnis et honestis . et renuntiare parti vendite cum filio suo Ditmaro . et dicto . G . fratre . Ad ultimum quoque prefatus . D . *veniens in hoenberg* cum filio suo *ad comitem dominum suum* partem suam venditam ibidem comiti resignauerunt . *Quam partem comes receptam donauit ecclesie* . Dicto vero D . III . Marcae sunt super addite . Prima venditio contigit in *ameneburg* presentibus *hartmanno de mv°lne* cum filiis suis . et fratribus *de hapsvelt* . *friderico de curia* . militibus *de mardorf hermanno et ekkardo* . *wigando de heldeberg burcgrauio* . Reinardo kelremus (sic) . *Cunrado stuenzha* . et multis aliis . *In bv°len*struth presentes fuerunt *heinricus de grafcaph* . *wernerus de bisscofshvsen* . *Gontramus de marpurg* . *Cunradus parws de marpurg* . *Sibodo de meinardeshvsen* . *Rvdulfus kru°ch* . *Ortmarus villicus*
(S. 10.) *de densburg* . *bethzmannus iudex* et multi alii . *In hoenberg* fuerunt presentes *Everhardus de vtershvsen* . *hartmannus de hoenberg* . *Widekindus de holzheim* . *Vlricus de schreksbach* . *Andreas de ni°lach* . *Wigandus plebanus de martdorf* . *Everhardus villicus in hoenberg* . *frater heinricus pater comitis* . *C* . *cellerarius* . et *frater heidenricus conversus* et multi alij . Si necesse
§. (Hier wechselt die Handschrift.) fuerit iuramento poterit defendi . Ita quidem se veritas

10

habet de dimidia parte decime in *hadelegehusen* (sic) circa *ditmarum militem* . § . Procedente uero (sic) tempore *Gundramus frater predicti* . *D* . *instinctu fratris heinrici quondam comitis* ueniens in conuentum nostrum . alteram partem eiusdem decime uendidit ecclesie nostre pro quindecim talentis presentibus ex eodem conuentu . Iohanne priore . *fratre* . *h* . *quondam comite* . *Cunrado de herlesheim cellerario* . et plurimis aliis monachis et conuersis . *Laicis* quoque astantibus *Arnoldo de lendenbvrne milite* . et *Alberto de wizenbach seruo abbatis* . Igitur antequam cellerarius illa . xv . talenta tota persolueret . obiit predictus G . Ex quo factum est quod *Comes* . *G* . *de richenbach eiusdem* . *G* . *defuncti* . *tamquam sui Serui requireret hereditatem* . §. Multis igitur questionibus inter predictum comitem et cellerarium nostrum et pueris (sic) defuncti hinc inde subortis . *postremo conuentum est in locum qui uocatur Maden sedem scilicet iudicialem* . Vbi post multas litigationes inter comitem et cellerarium pro eadem pecunia que defuncto debebatur hinc inde tractatas . tandem uiris honestis mediantibus amica compositio intercessit . Ita uidelicet ut dictus comes tria talenta . et dimidium a cellerario recipiens . omnem rem prius gestam *manu et uerbo* de pleno consensu solidaret . Hii autem fuere mediatores . *Cunradus de Elbene* . *Lvdewicus de linsingen* . *Widekindus de holzheim* . *Eberhardus villicus de hoenberg* . *Presentes* autem fuerunt . *dominus heinricus de vterſhuſen* **judex . et omnes milites ac rusticj prouinciales ad idem concilium pertinentes** . Siquiſ in posterum contra ecclesiam nostram super hoc forte proposuerit . forma predicta potest ab ecclesia iuramento sane defendi . § Decima in *manhusen* fuit feodum *Reinhardi de veidingen a comite G* . *de Richenbach* . *Cum igitur uilla manhusen ad huc illo tempore esset deserta* . et modicus ibidem fructus decimarum *ratione deserti* proue-

§. De dimidia parte alia.

§. Decima in manhusen sic est acquisita.

11.11

niret. prefatus Reinhardus *cum patrvo suo fratre Einolfo monacho* et subpriore nostro . *in uilla Lasfe* conuenientes presentibus amborum parentibus et amicis sic inter se decreuerunt . videlicet ut frater Einolfus dimidiam partem molendinj *in veidingen* que ei iure proprietatis in partem cesserat hereditariam . R. cognato suo donando relinqueret . et ecclesia nostra decimam *in manhusen* reciperet in restaurum . si tamen de gratia prefati comitis eandem posset impetrare . Igitur predictus R . cum patrvo suo fratre E . *ueniens in Battenberg* . *fratri heinrico quondam comitj uice comitis Godefridi filij suj decimam resignauit eandem* . Consequente autem tempore . frater h . »comes« (übergeschrieben) et frater E . »nolfus« (übergeschrieben) . monachi *simul uenientes in Richenbach* . *comitem Godefridum inuenerunt ibidem in curia fratrum de domo theutonica* *) *tempore illo quo idem comes Godefridus de captiuitate qua eum* ***frater suus co-***
(S. 11) ***mes wigkerus et Auunculus suus comes Widekindus de bilstein*** *captiuauerant nuper fuerat elapsus* . Tunc frater heinricus pater comitis filium suum petiuit ut decimam in *Manhusen* quam Reinhardus laicus de veidingen iure feodali ab ipso tenuit dono Sibi et ecclesie nostre conferret . si tamen eandem decimam de manu eiusdem laici ratione aliqua possemus absoluere . Comes itaque Godefridus peticionem patris exaudiens Sibi et ecclesie nostre donauit eandem ratione predicta . *Primus conuentus in lasfe* ubi conceptum et decretum concambium est inter fratrem Einolfum et Reinhardum

---

*) Friedrich Graf von Ziegenhain übergab dem Deutschen Orden die Kirche zu Reichenbach a. 1207. cfr. Historisch dipl. Unterricht — von des — deutschen Ritterordens — Immedietät ꝛc. 1701 fol. — Beil. 41. Duysing Verzeichniß Hess. Urk. Rinteln 1796. № 194) und de a. 1211 des Erzb. Siegfried von Mainz Bewilligung ibid. № 200.

cognatum suum molendini scilicet pro decima *fuit inter portam cimiterij et turrim ecclesie . presentibus istis . Comite Widekindo de Battenberg . friderico qui dicitur trirere . et fratre eius Cunrado de netdefe . Wigando de hapſuelt . volperto hoseken . Ludewico de weige .* Andrea *de fronhusen .* et *ludewico fratre eius . Godefrido et Conrado fratribus de Gozuelden . Cunrado de Engelenbach . Cunrado de bernshusen . Cunrado et Waltero fratribus de veidingen . Arnoldo decano .* Alberto et heinrico . Ditmaro et Wetzelino plebanis . et quam pluribus aliis . § . *In conuentu Battenberg* ubi prefatus §. Reinhardus decimam resignauit presentes fuerunt . *frater Wernerus quondam comes in battenburg* (sic) . *Cunradus de Gerhardinchusen . Cunradus de Warmundeshusen . Sifridus de Bidenvelt . Cunradus de wickardesdorph .* et alij quam plures . § . *In curia fratrum Richenbach* vbi comes Godefridus eandem decimam nobis contulit presentes fuerunt *frater heinricus pater comitis* . et *frater Einolfus patruus Reinhardi . Magister curie* frater . . . . . *) . frater Ludewicus *cellerarius eiusdem curie quidam et frater qui tunc de apostasia reuersus penitentiam ibidem agebat super terrena in luctu et lacrimis* . Ista prescriptio si necesse fuerit iuramento potest defendi.

**) Tres decime uidelicet *in holzmanhusen . in Rudeuuarterode in Rudolfeſhagen* que pertinuerunt *domino Cunrado de Winterſceit et fratribus suis Brunoni et Gerlaco . Ludewico de Linsingen* et *oruuino* fratribus comparate sunt ab ecclesia . xlv . marcis . *per consensum dominorum suorum uidelicet domini heinrici et Euerhardi fratrum de Otershusen* . et Consummatus est contractus et facta donatio *prope capellam in quodam colli-* §.

*) Der Name ist offen gelassen.
**) Hier wechselt die Hand.

II. 12

culo. Presentes fuerunt *heinricuſ de dornehef*. *Ludewicus dictus Waltfogel*. *Cunradus de Marpurg*. *et alij quam plures*.

§. *Decimam in Lehenhusen* et proprietatem ibidem sitam *frater Humboldus* cum consensu *fratrum suorum domini*. *Ludeuuici et Wortuuinj*. *de Linsingen* contulit ecclesie. *consentientibus et dominis suis* aquibus (sic) infeudatus fuerat *scilicet domino Heinrico et Euerhardo de Oterſhusen fratribus*. Ecclesia uero subuenit fratri humdo. xxti. marcis ad solutionem debitorum suorum. Huic donationi affuerunt dominus *Wernherus de Biscofeſhusen*. *Wolchardus et hartmannus fratres*. *Cunradus de hebelde*. *Hermannus de velsperg*. *Widekindus de Holz-*
(S. 12.) *heim*. *Ludeuuicus de Hohenberg*. *) *Cunradus de Winterscheit*. *Bruno de Aldendorph*. *Ekehardus qui dicitur Kupelin* **milites**. et alij quam plures. *Hec donatio facta est in hohenberg*. §. Dimidiam decimam in *Grinzenbach inferiori* contulerunt *Wigandus* qui dicitur *vraz* et *Bruno bugsorge* ecclesie pro remedio animarum suarum *cum consensu dominorum suorum* uidelicet domini *Heinrici et Euerhardi fratrum de Otershusen* **). Ecclesia autem dedit dictis dominis. IIIjor. Marcas ut promptum assensum adhiberent. Hec donatio facta est *in domo Brunonis qui dicitur Bugsorge in Cigenhagen*. hijs presentibus *domino Gisone Cunrado de Wintersceit et Brunone fratre suo Ekehardo qui dicitur Cupelin*. *Coboldo* (sic) **militibus**. Duo pueri dicti militis auctores fuerunt predicte donationis cum matre sua abrenuntiantes *Cigenhagen in domo sua*. §. Dominus *Ekehardus kupelin* resignauit decimam in *Wirahe* dominis suis *comitibus de Cigenhagen uidelicet Godefrido et Bertoldo fra-*

---

*) Hier wird die Schrift kleiner.

**) Kuchenbecker anal. hass. coll. XI. p. 140. Urk. de a. 1254 12. Juli) und ib. p. 157. d. d. 18. Okt. 1266.

tribus Domini uero G . et B . comites resignauerunt eandem domino *Abbati hersfeldensi* . Dominus autem abbas consensum prebuit ac donauit ipsam decimam *ecclesie in Audesburg* recepto concambio equipollente de proprietatibus dicti E . militis . Resignatio dicti . E . militis *in Capella Cygenhagen* facta est vbi et ipsi Comites *uerbo et scripto* resignauerunt presentibus hiis *Domino Reinhardo de Aldinbvrg . Bernhelmo qui dicitur malus . Cunrado de Winterscеit . et fratre suo Brunone . Cunrado de Mumenberg . Ludeu'ico de Wetersheim . Cunrado de* Marpurg **militibus** . *§ . Bona in Eizenheim* sita sic comparauit ecclesia . Domino *Wernhero de Ropretheshusen* dedit ecclesia redditus . xiiii^cim^ . solidorum *in Gemunden* et predium quod habuit *in Suarzenbvrnen* . in restaurum bonorum que habuit in Eizenheim . que ipse et uxor sua et pueri pari consensu tradiderunt ecclesie . Hoc factum est presente *domino Hartmanno plebano de Kesterberg* et *Cunrado de Glunen et* **rusticis eiusdem uille** *quibus dati sunt . VI . denarii in monimentum rei facte . in domo dicti militis.*

Iohanni dicto Drusscel . et suis coheredibus date sunt vij . marce pro parte que eos contingebat *in eadem uilla . § . Arnoldus de Lindenbvrnen* . iiij^or^ . talenta s. accepit ab ecclesia pro parte sua in eadem villa consentiente uxore sua et pueris suis . presentibus hiis . domino *Cunrado qui dicitur paruus . Ludeu'ico de Linsingen* . Heleu'*ico de Lindenbu'rnen* „**militibus**" (übergeschrieben) . *Gerlaco de Gemunden sculteto . Heinrico qui dicitur cuto* . Rinando et aliis quam pluribus dominis (?) . *Consummatus est contractus sub tilia Gemunden . § . Brandesrod* proprietatis medietatem ac decime *eiusdem uille deserte* emit ecclesia . v . marcis . a *domino Rudolfo dicto krug* . uxore ac liberis suis consentientibus Rudolfo videlicet Cunrado ac duabus filiabus suis . Quod factum est *denesbvrg in stupa ipsius* . presente *domino*

Wernhero de Bisscofeshusen . *Ludeu*ʳ*ico de Meinhers-husen* . *Ludeu*ʳ*ico de linsingen* . **Militibus** *Ditmaro de Wolmersdorph* . *fratre thegenhardo de Biberahe* nunc laico existente . §. Alteram partem proprietatis ac decime *eiusdem uillule brandesrod Cunradus de Marpurg* tradidit ecclesie recepto restauro ab *ecclesia in visbach* uidelicet redditibus . xi . solidorum . Quos redditus *frater ipsius Rudolfus nomine* . clericus tradiderat ante ecclesie pro remedio anime sue . § . *In campo Eizenhagen* predicte uillule emit ecclesia quosdam agros contiguos a heinrico et fratre suo hiltberto de Sassenhusen . xv . solidis . uxoribus ac pueris »eorum« (übergeschrieben) consentientibus . § . Dominus *Ludeuicus de Meinharteshusen* quicquid agrorum habuit in *Eizenhagen* uel iuris *in nemore eiusdem uille quod dicitur marca* . tradidit ecclesie recepto uno manso in restaurum ab ecclesia *in uilla Widekenhagen* . § . Ecclesia comparauit *in Holzbach* a domino *Cunrado de Marpurg* proprietatem et alia bona que habuit ibidem titulo feudi a *domino Wigando dicto Vraz* . et fratre suo *Brunone dicto Buchsorge* . qui fratres resignauerunt eadem bona *domino Cunrado de Itre et fratri suo hermanno dicto Benze* . quia ab eis titulo feudi habuerant . Sed dominus Cunradus pro remedio anime sue tradidit eadem bona ecclesie consentientibus liberis suis . *In grangia Lotheim* dominus Wigandus »dictus« (übergeschrieben) *uraz* et frater suus . B . dicti . resignauerunt dictabona domi no. *C* . *de Itre* . et ipse ibidem compleuit donationem . absentibus filiis . sed postmodum uenientes ad claustrvm nostrum sine contradictione facto patris consenserunt . Resignationis et donationis in Lotheim facte testes sunt *dominus heinricus pampis* . *Antonius de Godeloheshcim* . et *frater suus Antonius de Erbenhusen* . frater *Cunradus de herlesheim cellerarius noster* et *frater volcmarus conuersus* . Postmodum *dominus hermannus frater domini* »*C*« .

(übergeschrieben) *de Itre* pulsauit ecclesiam super eisdem bonis . Qui accedens ad *ae*cclesiam plenarie sue actioni pro remedio anime sue abrenunciauit accepta tamen dimidia marca . qui tunc temporis nec uxorem habuit nec filios . § . Dominus Cunradus de Marpurg bonorum *in Holzbach* abrenunciationem fecit ac donationem compleuit *in domo domini Gisonis* militis *in Cigenhagen* . Presentibus hiis domino *Wigando vraz* et fratre suo *Brunone Buchsorge* . *Cunrado de Wintersceit* . . Cobollo (sic) . *Ludeuico qui dicitur Waltfogel* . *Rudolfo de Hekershusen* . ac *cellerario nostro fratre Cunrado de Herlesheim* . Omnibus pariter euntibus ad domum dicti Cunradi . uxor et pueri ipsius factum grato assensu approbabant . In restaurum horum bonorum dedit ecclesia sepe dicto . C . mansum *in Heitersceit* et Curiam *in Screskesbach* iuxta cimiterium sitam cum bonis eidem pertinentibus . et mansum *in Alsterrode* . § . *Gerlacus scultetus in Gemunden* uendidit ecclesie duos mansos *in holzbach* . viij . marcis . consentiente *domino suo Comite Gozmaro* . Gerlacus iam dictus et uxor sua et filius eius Cuno hanc donationem compleuerunt *in Vrankenberg* . hiis presentibus . *Domino nostro abbate Iohanne* . fratre Cunrado *de Herlesheim* cellerario . fratre *Wernhero de Rembrateshusen* . **monachis** . *domino Ekeberto de Vrankenberg plebano* . *Heinrico de linne* . *Sifrido de Rembrateshusen* . *Adelu*[v]*arto* . **militibus** . *Heinrico qui dicitur Kirchwedel* . Postmodum Cunradus filius dicti . G . ueniens ad claustrum una cum patre suo predictis bonis abrenunciauit . Presente . domino *Heinrico de Otershusen* . *Ludeuico de Linsingen* . *Wigando de Grusen* . . *Arnoldo de Lindenburnen* . *Sub tilia Gemunden* Comes Gozmarus dicti . G . dominus predictos mansos donauit ecclesie . presente . fratre *Cunrado de herlesheim cellerario nostro* . *fratre Brunone conuerso nostro Heleuico et Arnoldo de Lindenburnen* . *Ludeu*[v]*ico slegerein* . *Rinando et Heinrico qui dicitur Cuto* . §. (S. 13) §.

Ecclesia ceterum contractum fecit cum domino *Sibodone milite de Meinharteshusen* . et fratre suo Ludewico et filio fratris sui Sibodone . pacto perpetuo super decima *in Holzbach* . Ita ut singulis annis persoluat eidem . VI . maldra siliginis . et VI . Auene mensure que haberi solet *in treise* et hec annona *in Marpurg* est persoluenda . Iste contractus conceptus est *in Hegenehe* presente *domino Iohanne Abbate* et Conuentu . et *domino Antonio de Godelohesheim milite* . Consummatus est autem *in Marpurg* . per consensum dominorum suorum presentibus hiis . *domino Guntramo de Sueinesberg* et *fratre suo Craftone . Ludeu^v^ico et Guntramo fratribus cognatis predictorum . Cunrado de Linne . Cunrado claudo de Marpurg militibus . Ludeu^v^ico sculteto et hartmanno monetario* et aliis quam pluribus.

§. Partem hereditatis que contingebat *fratrem Emmericum de Wiraha* conuersum nostrum uidelicet medietatem predij iuxta cimiterium emit ecclesia . vij . talentis . et tradidit nepoti iam dicti fratris . C . (sic) Ditmaro . pro dimidia decima *in Holzbach inferiori* . Quam *comes Godefridus de Richenbach* tradidit ecclesie *per manum iam dicti* . *D* . recepta prememorata hereditate *in Wiraha* . in titulum feudi et in recompensationem decime predicte . Huius contractus testes sunt dominus *Euerhardus sacerdos de Wirahe . Volgnandus miles de Erfrideshusen . Berthous de Valmanshusen . Bruno qui dicitur Scumphir . Meingotus scultetus de Treise* et Cellerarius noster *frater Cunradus de herlesheim* et *frater Emericus supradictus . Acta sunt hec Treise in foro* . § . Bona que habuit *Cunradus de Glimen in Suinefe* titulo feodi *de manibus domini Ludeu^v^ici de Meinharteshusen et Heleu^v^ici munzelen . Ditmari qui dicitur Clawe* et fratris sui . resignauit dominis predictis et ipsi de consensu puerorum et heredum suorum tradiderunt eadem bona ecclesie nostre libere et sine contradictione . Dedit autem ecclesia

(Hier wechselt die Dinte.)

13.14

dicto . C . qui habuerat in feudo bona iam dicta . vta . marcas . Domino . L . de Meinharteshusen dimidiam marcam . Heleuvico viijo . solidos leues . Ditmaro et fratri suo . ix . solidos . Dominus . L . *in Wildungen* renunciauit dictis bonis cum heredibus suis . presentibus . hiis . Domino *Heinrico de Otershusen* . *Wernhero de Bischofeshusen. Iohanne de Luterbach* . *Ekehardo Zueifleisc* . *Ludewico de Linsingen* . fratre Cunrado . Cellerario nostro . de Herlesheim et *fratre Wigando de Linsingen tunc subcellerario* . Helewicus et Ditmarus ambo renunciauerunt *in Gemunden* sed diuersis uicibus . Presentibus (S. 14) hiis . *fratre Cunrado de herlesheim cellerario nostro* . *fratre Brunone de Linsingen* . *Ludevico fratre suo* . *Heleuvico et Arnoldo de Lindenburnen* . *Gerlaco sculteto de Gemunden* . *Rudingo filio clerici* . *et aliis* **rusticis** . *Cunradus de Glimme* renunciauit hiis bonis *in Munechusen* cum uxore et pueris suis Sifrido et Cunrado . hiis presentibus *Plebano de Kesterberg* . fratre Heidenrico conuerso nostro *et rusticis eiusdem uille* *) . § . Bona que habuit dominus *Heinricus Decanus fritslariensis* . Truthmari filius . cum pleno consensu nepotum et coheredum suorum Hartuvici . Trutmari . Cunradi et sororum eorundem uendidit ecclesie nostre . xii . marcis Coloniensibus . Presentibus Canonicis et burgensibus fritslariensibus . § . Alia bona que habuit ecclesia *in eadem uilla* tradidit *dominus Eberhardus de Otershusen* cum consensu *filiorum suorum Heinrici et Meinrici* ecclesie nostre pro remedio anime *filij sui Reinhardi* . Presentibus hiis . Domino *Heinrico de Otershusen fratre suo* . *Wernhero de Biscofeshusen* . *Wernhero de Otershusen* . *Ekehardo et fratre suo Eberhardo Zueifleisc* . *Widekindo de Holzheim* . *Ludeuvico aduocato* . *Ludeuvico de Linsingen* . **militibus** . *Eberhardo et Volperto de Burken* . *Theoderico de Muzheim* .

---

*) in Vdenburnen (am Rande bemerkt.)

§. Bona que habet ecclesia *in Bercheim prope Gumpette* comparauit a quodam Theoderico et suis coheredibus ecclesie Maguntine pertinentibus . vii . talentis . Consummatus est autem contractus Burken in Cimiterio . Presentibus hiis Domino *Heinrico tunc plebano in Burken* . *domino Heinrico de Otershusen* . *Bertoldo de Lintdorph sacerdote* . *Eberhardo de Burken* . *heinrico saxone de hohenberg*. Venditores predictorum bonorum erant. *Theodericus*. *Thuringus* . *Herbordus* . *Isfridus* . *fridericus* cum suis coheredibus . § Alia bona *in eadem uilla* emit ecclesia . *mediante Rukero a duobus rusticis* eiusdem uille . v . talentis . tribus solidis minus . Consummatus est autem contractus *fritslarie in cimiterio*. Presente *domino Meinrico* . *heinrico Camerario* »*canonicis*« (übergeschrieben) *Riperto presbitero*. *frilingo Volperto de Linsingen* **ciuibus ibidem** . § *Wideroldus et soror sua Jutta de Buchehes* tradiderunt ecclesie bona *in Husen* sita . Presente domino *Gerlaco plebano de Ameneburg* . *Hartmanno de Mulene* . *Friderico dicto de Curia* . *Friderico de Langenstein* . *Hermanno de Martdorph* et *Cunrado de Breidenbach* . »**militibus**« (übergeschrieben) . *ceterisque burgensibus* . Postea *dominus Walterus de Nordeken gener domine Jutte predicte* . impetiit ecclesiam pro bonis eisdem . Ecclesia autem assumpsit sibi probanda de legittima donatione . et iusta possessione eorundem bonorum . Dum autem iure iurando ius suum uellet declarare secundum datam sententiam . dictus . W . a causa cessauit . *Decano de Ameneburg presidente* . *tunc plebano in Mumenberg* . Quo facto definitum est per sententiam quod a pulsatione iam dicti . W . ecclesia deinceps deberet quiescere . § *Curiam in Gemunden* prope cimiterium sitam et bona curie pertinentia emit ecclesia . xiiii . marcis *a domino Ludeuvico de Linsingen* et fratribus »suis« (übergeschrieben) uniuersis . Consummatus est iste contractus *Gemunden sub tilia* . presente *domino Wigando milite*

14.15

de Lindenburnen . Gerlaco sculteto de Gemunden . herbordo fratre suo . Heinrico qui dicitur cuto . Cunrado qui dicitur Vende . § . Cunradus de Wintersceit carnalis frater fratris Theoderici conuersi nostri de eadem uilla . resignauit dominis suis . uidelicet domino Ekehardo Godefrido et Wigando *fratribus de Habesfelth* mansum quem habuit *in Gemunden* . acceptis ab ecclesia tribus talentis . Domini uero predicti tradiderunt mansum eundem ecclesie pro remedio animarum suarum . Hec donatio consummata est *Wettere ante monasterium* . ab eisdem fratribus .. Presente fratre Einolfo subpriore nostro fratre Cunrado de Herlesheim cellerario . monachis nostris . *Domino Heinrico de palude . Magistro Heinrico de Anzenuar canonico ibidem . Cunrado procuratore abbatisse . Heinrico* . §.

Bona in Ekensdorph emit ecclesia a domino *Ludeuico de Linsingen* et fratribus C . qui dicuntur *Rudelen*. uniuersis . IX . marcis . Consummatus est autem contractus *Tenesberg* . per consensum puerorum et uxoris sue . Presente fratre Cunrado de herlesheim cellerario . fratre Wigando de Linsingen subcellerario fratre militis uenditoris *fratre Thegenhardo conuerso nostro de Biberahe . tunc milite* *) . *Rudolfo dicto Kruk . Ludeuico de Meinharteshusen . Arnoldo de Lindenbu'rnen* Rudolfo filio R . predicti Kruc . Hec omnia bona prescripta si necesse fuerit iuramento possunt defendi. (S. 15.)

Villa Thudenhusen est taliter acquisita sicut subsequens demonstrat scriptura . Bona *Methildis uidue* de eadem uilla . comparata sunt x . talentis . et iij solidis . pleno consensu *dominj suj . Cunradi de Elbene* . abrenuntiantibus omnibus suis coheredibus coram iudice ordinario *Bulenstruth*.

---

*) Man sieht, daß hier dies Verzeichniß erst einige Zeit **nach** den darin aufgeführten Contrakten, aber freilich **noch bei Lebzeiten** vieler darin mitwirkender Personen zusammengeschrieben ist.

15 *Hartmanno* scilicet *fratre suo et hermanno. Adelheidi* (sic). *Gertrudi Adelheidi filia sororis eiusdem* et *Heinrico huius fratre*. *Irenburgi filia sororis sue*. Abrenunciauerunt quoque *predicte Methildis filij*. *Hartmannus*. *Rudolfus*. *Ekehardus*. et Heinricus. et *Methildis neptis eiusdem*. nec non omnes filij et filie predictorum coheredum. *datique sunt singulis pueris denarij. in monimentum rej*. Hec secure possunt iuramento obtinerj. § Bona *Heinrici de Hadewirken* sic sunt acquisita. scilicet pro tribus marcis. et tribus talentis. Has tres marcas percepit *dominus Rudolfus de Helfenberg*. pro eo quod eadem bona dedit ecclesie cum Heinrico predicto *cum consensu et manu* fratrum suorum Ekehardi et Iohannis. *futurus enim erat heres eorundem bonorum post mortem*. *H*. *eo quod suus est aduocaticius*. Dederunt insuper *dominus Ludewicus et Ortuuinus fratres de Linsingen* qui primo contradixerant. tali conditione quod tria talenta que percepit. H. converteret in bona immobilia quorum heredes essent uxor sua quam tunc habuit *et eiusdem puerj*. *qui mancipia sunt militum predictorum*. Abrenunciauit uxor sua et duo suj filij Cunradus et Wernherus. Insuper Heinricus filius sue sororis et eiusdem soror. Quidam fratres istorum contradixerunt. licet iniuste. *nam denariis uxoris sue predictus Heinricus bona comparauerat memorata in quibus sors et hereditas*. *heinrici coheredibus minime competebat*. § . *fratres de Ellenrode* Ekehardus. Cunradus. Cuno et Heinricus et Bertha soror ipsorum *cum consensu dominj sui Comitis Bertoldi de Cygenhagen* bona sua pro. vij. talentis ecclesie uendiderunt Donatio et abrenuntiatio eorundem bonorum facta est *in bulinstruth coram iudice ordinario*. §. Ditmarus *de Hadewirken*. Volpertus. Heinricus et Ivermarus fratres et soror ipsorum cum tribus suis pueris. *Walburgis* (sic) *de Aldendorph*. Hermannus filius Ruitlibi. Ditmarus frater suus. Heleuuicus de

hadewirken . heinricus manzo . Ekehardus de Creigeren . Ekehardus filius suus . Hartmannus et Sibodo fratres . filij Sibodonis ioculatoris (sic) . Adelheidis de Tudenhusen et Heinricus frater ipsius . Gerwicus de Battenhusen . Heinricus de Hundeslorf . Item Heinricus filius Reinfridi de Hundestorph . Hartmannus de Hundesdorph et uxor sua . hij omnes unanimiter cum consensu uxorum suarum et puerorum uendiderunt hereditatem suam ecclesie pro . ix talentis . Donatio et abrenuntiatio predictorum bonorum facta est *coram ordinario judice Bulenstruth* . *Dominus Reinhardus et Cunradus fratres de Itre* (sic) *»in«* (übergeschrieben) *quorum ditione habitant predicti homines in hiis bonis sibi iurisdictonem usurparunt* ecclesie similiter contulerunt (sic) . abrenunciantes quicquid sibi iuris competebat in ipsis . *Cunradus de Armbractesfelde* uen- §. didit hereditatem suam *in Tudenhusen* . ecclesie pro . vj . talentis . et x . solidis . § . Sciendum quod ecclesia *in Battenhusen* habuit in eadem in (sic) *villa Tudenhusen* . quedam bona . de quibus annuatim percepit uix . x . denarios . Eadem bona dederunt *patronj* . *sacerdos et parochiales uniuersi* ecclesie nostre . ea conditione . quod *ecclesie in Battenhusen* annuatim unum solidum persoluamus . § . *Dominus absalon sacerdos de Celle* iuxta Cigenhagen . et suj coheredes . habuerunt in eadem uilla redditus . xviij° . denariorum . pro quibus acceptauerunt a nobis totidem annuatim . in istis bonis amodo nichil iuris penitus habituri . § . *Clare memorie Thuringiae Lantgrauius* olim habuit mansum *in Tudenhusen* . quem commutauit nobis pro alio manso *in Gerhardeshusen* . domino *Iohanne de Lutterbach in Wildungen* existente Scolteto (sic) et *deuerbo Lantgrauij* predictum concambium faciente .

Frater *Volcmarus Ku°le* contulit nobis in *Bru°nnichusen* tria bona e quibus duo ad ipsum et ad fratrem suum dominum *hermannum Ku°le* iure heredi- §. (S. 16.) De Brunnichusen.

tario fuerant deuoluta tercium emerat ipse — — *) dominus hermannus Ku°le frater suus a domino *Wernhero de Berendorph* pro . xı . Marcis . § . Dominus *herdegen*

Herdegen Holtschuch.

holtschuch et Otto frater suus habuerunt ibidem quedam bona quibus dedimus pro concambio dictorum bonorum bona que habuimus in *Alhardeshusen* . § Dominus *Goz-*

dominus Gozwinus de lotheim.

winus de lothei°m et soror sua domina hildegundis habuerunt in bru°nnichusen quedam bona soluentia annuatim sex modios annone . Vnde dictus dominus Gozwinus pro anima filii sui apud nos tumulati . contulit nobis medietatem bonorum eorundem . Soror uero eius domina hildegundis facta conuersa apud nos . partem aliam dedit no-

de Ecclesia de Beriche.

bis . § . *Ecclesia de Beriche* habuit ibidem quedam bona sex solidos leuium soluentia . que iusste et rationabiliter pro sex Marcis comparauimus ab ecclesia memorata . § . Soror fratris Volcmari Ku°le domina Cunegundis et *ma-*

de domino Heinrico de Niderendorph.

ritus eius dominus heinricus de Niderendorph habuerunt bona in superiori bru°nnichusen, que adepti sumus pro concambio competenti . dando eis bona nostra *in Berengersdorph, in houwilre,* et *in holzhusen* . et recipientes bona ipsorum in bru°nnichusen uniuersa . § . Soror uero *Methildis filia domine Gertrudis* sororis dicti *fratris . Volc* . dedit ecclesie nostre in elemosinam . partem suam que sue matri cesserat in diuisione hereditatis in eadem villa . § . Dedit nobis insuper eadem soror Methildis que-

De Orkene.

dam bona *in Orkene* soluentia sex solidos Marpurgensium . et unum solidum grauium . § . Sciendum preterea quod pro

De decima in Bru°nnichusen

decima *utriusque uille bru°nnichusen* damus . vij . solidos . leuium anuatim . *quorum quarta pars* . *seu* . *XXI* . *denarij* cedunt nobis *quos dedit nobis Comes Widekindus de battenberg* . Quinque autem solidos . et iij . denarios . debemus dare . § . Bona *in Orkene in monte* comparauimus

De orkene et bonis Cunradi filio(sic) quondam dominj C. de Manderen.

a Cunrado filio quondam domini *Cunradi de Manderen* et

---

*) 2 unleserlich gewordene Worte, (vielleicht: frater videlicet.)

a matre sua domina Godestu, et vitrico suo domino *Gumperto de Zu°schene*, iuste et rationabiliter pro nouem Marcis. *Hec emptio facta est in castro fritslarie*. et nobis collata possessio, abrenuntiantibus omnibus pueris dicte domine Godust tam prioribus de domino Cunrado. quam posterioribus de domino Gumperto. Missi autem sumus in possessionem bonorum predictorum per *ditmarum Comitem de Treisbach*. et colonus eadem bona recepit a nobis. §. Postea uenit dominus *Adelungus de Froitsbrecht* frater predicte domine Godsdu (sic) querimoniam mouens contra nos. que bona comparassemus a suis bonis iusta diuisione non diuisa. Nos uero iusticiam eidem militi exhibere non subterfugientes. tandem cum eo egimus quod bonis illis pro quibus querimoniam mouit abrenuntiauit. et insuper bona sua in eadem uilla *orkene* sita uendidit nobis. Conuentio autem bonorum suorum facta fuit *in grangia lotheim*. Coram domino *Reinhardo et domino Sijbodone de Itre*. et domino *Antonio de Godelouisheim* pro quinque Marcis. Deinde uenimus in *Sassenberg* cum dicto domino Adelungo, ubi iusta donatione idem dominus A. predicta bona contulit nobis. et eisdem cum filio suo Widekindo abrenunciauit. presentibus domino *Godefrido plebano de Sassenberg*. *Gerlaco Smelze*. *Orthone dapifero*. *Ditmaro hu°chinch*. et aliis quam pluribus bonis hominibus et honestis. Missi sumus in possessionem dictorum bonorum per *ditmarum comitem de Treisbach*. §. Comparauimus et ibidem in *orkene* quedam bona a domino *lodewico de vohol*, et *hermanno de barsdorph* pro tribus Marcis. Facta est autem conuentio et emptio *sub indagine Waldekke*. Presentibus domino *Friderico preposito de beriche*. Domino *Reinhardo nobili uiro de Itre*. *Antonio de Godelouisheim*. *Ditmaro Opolt*. *heinrico de bofheim*. *Arnoldo de Paderburne*. *Ditmaro de Affolderen*. *Reimboldo de Rhien*. et quibusdam aliis. Deinde uenit *frater Cunradus de hergozhusen Magister in lotheim*. et *frater Cunradus de Mumenberg* in *frien-*

de bonis dnj Adelungi de froitsbrecht.

de bonis dnj Ludewig de vohole.

16·17

hagen ubi dictus hermannus de barsdorph cum uxore et omnibus pueris suis abrenuntiauit eisdem bonis *coram iudice in frienhagen* . Presentibus domino *Waltero milite de Siwardinchusen* et aliis *quam pluribus Scabinorum et bonorum hominum ibidem in Frienhagen* . Heo omnia suprascripta possumus cum omni securitate obtinere . et (S. 17) et (sic) si necesse fuerit iuramento *) .

De allodio in hadelogheim. Nos comparauimus quedam bona in *hadelogehusen* ea pueris et heredibus Theoderici . videlicet Sifrido et Cunegunde et aliis fratribus et sororibus eorum . partim pro nummis partim pro concambio competenti . et hoc cum consensu *domini sui Comitis Godefridi de Richenbach* . E quibus *hermannus scu°tzhe* habens unam filiarum dicti th . accepit pro concambio quartam partem unius mansi in *Manhusen* . ita quod inde nobis soluat censum *sicut alii ipsius indaginis* . Et hec omnia facta sunt *coram iudicio forensi in bulenstru°t* . ita quod cautum cuique de nostris ista obtinere etiam si necesse fuerit iuramento . § . *Ibidem* acquisiuimus quedam bona soluentia octo s(ol.) Ex quibus cuidam *hermanno* cognomine *hu°tsher* et *Bertoldo de Winterscher* et coheredibus eorundem bonorum competebant quatuor solidi . media scilicet pars dictorum bonorum . quibus pro parte sua dedimus concambium *in inferiori holzhusen* . Aliam medietat — — — bonorum . iiij . etiam sol . emimus a quodam *Cunrado sutore de louilbach* et sorore sua . priuignis *hertwici de louilbach* . Et hec similiter facta sunt cum consensu *domini eorundem Comitis de Richenbach* . *et coram iudicio seculari* . hoc etiam secure possumus obtinere .

---

*) S. 17 des cod. beginnt hier, und mit ihm eine andere Hand. Die Schrift ist fast noch einmal so groß, als auf den früheren Seiten.

17. 18

§. Item bona *Ludewici de Willigeshusen* et coheredum suorum que hadoldus coluit acquisiuimus per concambium, dantes eis quedam bona nostra in *Wulmersdorph* que etiam cum consensu domini sui *Comitis de Rickenbach* contigerunt. quod secure possumus obtinere *). § . Comparauimus *ibidem* quedam bona a *Reinhardo de aldengrvsen* pro sex talentis ac dimidio . cum consensu adelheidis uxoris sue et puerorum suorum . Reinhardi . Walteri . et Cu°nradi ,. cum voluntate et consensu *dominorum suorum* . *Theinhardi et alberti stochonis aduocatorum de grvsen* . abrenuntiantibus singulis *ante tribunalia in bu°lenstru°th* omni iuri suo quod in eisdem bonis unicuique competebat. Abrenunciauit et *fritslaria* (sic) quedam *Bertheidis dicta de strithusen soror predicte adelheidis* . et hec omnia secure possumus obtinere . et si necesse fuerit iuramento . § . Mansum *ijsinthrudis vidue de hadelogehusen* et puerorum eius . hartradi . Cunradi . Bertheijdis et Bethe . acquisiuimus dantes ipsis in concambio vnum mansum in *manehvsen* . tali jure . quod exindo nobi ssoluant *censum sicut alij de ipsa indagine* . § . Fuerunt in eadem villa *adelogehusen* quedam parva bona que possedit quidam henricus . pater *Rudolfi stoijle* . et Deijnhardi . ac sororum suarum que iure **) hereditario attinebant . Cunrado . Sifrido et Osterlindi sorori eorum . quos acquisiuimus a dominis suis . primo *a Tegenhardo aduocato de grusin* . postea a *domino Cunrado de Heuelde* . novissime a *domino Wernhero de Bissofeshusen* (sic) . et ipsis habitis pro eo quod ipsos redemimus de duminio (sic) predictorum dederunt nobis dicta bona . § . Parrochia in grusen habuit ibidem quedam bona pro quibus dedimus concambium *in villa selen* . videlicet agros pro (S. 18)

---

*) Abermals wechselnde Handschrift; ebenso große Buchstaben, nur schärfer, mehr stehend, fast steif.

**) Hier beginnt S. 18 des codex.

agris . § . Ecclesia nostra quondam comparauerat quedem bona *ibidem* . a *domino Gerlacho Scalhasen seniore de Willingeshusin* . pro quibus post multa tempora quidam . . . . . *) cognomine *peffersach* . habens vnam filiarum suarum nos impetiit ita graues nobis inferens minas . quod nostri dederunt ei quiddam . quod iniuste impeticioni abrenuntiauit . Sed postea cum idem peffersaret (sic) decumberet in extremis . rogauit heredes suos quod nobis restituerent quod iniuste extorserat a nobis . imprecans dei ultionem omnibus qui eum ad hoc induxerant faciendum . Hec omnia caute possunt obtineri etiam iuramento .

§. de Manhusen. § **) Quidam *Amelbertus de battenberg* habuit mansum unum in *Manhusen* cum quo fecimus concambium . dando ipsi mansum unum in *Aldolueshusen* . quem nobis contulerat *dominus Godebertus senior de diedenshusen* . § . Item *ibidem* quidam *Gumpertus* cum sorore sua Willekuome nomine dederunt nobis cum consensu et uoluntate *dominorum suorum Theginhardi et Alberti stochonis aduocatorum de Grusen* omnia bona sua que illic habuerunt . Nostri uero dictis aduocatis dederunt . xxx . solidos . ut ad istam donationem magis fauorabiles redderentur . et receperunt predictum Gumpertum in confratrem in claustrum . et sororem eius . W . in sororem . prouidentes ipsi necessaria uite quamdiu fuit in hac vita . Super hoc etiam habemus consensum et priuilegium domini abbatis et ecclesie hersfeldensis . ***) § . *Ibidem* comparauimus iuste et rationabiliter vnum mansum cum pratis a *domino Adolfo de Reinbrateshusen* . quem mansum idem dominus adolfus . et *frater suus Gerlacus* redemerant a

---

*) Offener Raum für den Vornamen.

**) Die Handschrift des codex wechselt hier wieder, und ist wie die vorletzte.

***) Die Hand des vorletzten Schreibers beginnt hier wieder.

W. 4

domino Reinhardo de Bumer . cum uno dextrario quem *comes Wigerus* dederat eidem Gerlacho . Deinde post aliquantum temporis *dominus albertus stocho* nos impecijt pro eodem manso et pratis . sed predictus dominus adolfus . veniens in *uillam Grusen ante scamnum* . nobis iustam exhibuit *warandiam cum hora vestuitam* . *manu et ore super reliquias sanctorum* . § . Fuit *ibidem mons qui dicitur Rosseberg* attinens domino *adolfo de Reinbrateshusen* . domino Alwardo et domino alberto stochoni . quibus placuit in communi ut nobis uenderent dictum montem . Conuentione autem facta montem emimus iuste et rationabiliter ab eisdem . abrenunciantibus singulis et vniuersis juri suo *coram* *) *iudicio seculari* . Postea dictus (S. 19) dominus albertus stocho . et Gerlacus filius predicti Domini adolfi (sic) pro eodem monte *jvsseberg* nos indebite grauauerunt . ita quod prefato Gerlaco dedimus dimidiam Marcam et iiij ulnas *claustralis panni* . et Domino alberto etiam dedimus partem aliquam . ut absolueremus penitus ab eisdem . Hec omnia valemus bona secure consciencia obtinere .

§ . *Gerlacus de Arenvelt* habens bona in *howilere* **) . De Hewilere. vendidit ea nobis . cum consensu uxoris et puerorum suorum particulatim diuersis temporibus . ita quod in totali summa ipsi dedimus viginti sex . *marcas et talenta* . Affuit etiam plenus consensus domini sui comitis *Godefridi de Richenbach* . et voluntas . Sed postquam nobis vendidit ea . *Otto aduocatus de Keseberg* . et filij fratris sui domini *Widekindi advocati* . obsistendo contradixerunt eo quod dominus ditmarus de Arenwelt (sic) pater dicti Gerlaci . *pro quadam offensa* . tradidit dicta bona domino *henrico antiquo aduocato de Keseberg* . patri prefati ottonis in proprietatem . et eadem recepit in feudum ab eodem . Tandem egit memoratus Gerlacus cum supradicto

---

*) S. 19 des codex beginnt hier.

**) Vergl. Kopp l. c. S. 362.

Ottone et nepotibus eiusdem . quod abrenuntiauerunt penitus juri suo . quod in sepedictis bonis eis competere videbatur . § . *Hermannus Ku°lo* habuit quedam bona ibidem in *howilre* et alia quedam bona cum parte decime in villa *Geldershusen* que inpignorauerat *sifrido de Arenwelt* cognato suo . Volens autem dictus hermannus separari et absolui a predicto sifrido cognato suo . dedit ei medietatem bonorum suorum in howilere . recipiens ab eodem bona sua . cum parte decime . in Geldereshusen . Prefatus igitur *sifridus de Arenwelt factus conuersus apud nos* dedit nobis supra dicta bona . que ipsi dederat memoratus hermannus Ku°le cognatus suus in howilere . Et idem hermannus cum uxore et filio suo . quia tunc non habuit alios pueros dedit et abrenunciauit eisdem bonis *in Kesenberg . et in Gesmaria . coram iudice seculari in omnibus videlicet locis vbi de iure abrenunciationem debuit exhibere* . Deinde cum ecclesia nostra a sepe dicto Hermanno suam partem bonorum vellet sequestrare . et idem her . plurimum contradiceret et obstaret . post multas disceptationes hinc et inde . causa nostra et ipsius mediantibus arbitris . est decisa . videlicet *domino Volperto de Grvsen . Domino Bvnone plebano de Rembrateshusen . magistro . Gerhardo de Anzenvar . domino Henrico de witershusen . Volperto de Berengerensdorf . Henrico de niderendorf militibus . Gevehardo comite de Geismaria Henrico de Demroth . Hermanno cum asmo . Heidenrico de Bonlanth* et aliis quam pluribus . Dedit igitur ecclesia nostra persuadentibus arbitris supradictis . eidem *hermanno Kuloni* viginti . iiij^or . solidos et sic consensit ut diuideremus ab inuicem dicta bona .

§ . Dominus *Wernherus miles de Thwerne* contulit nobis bona sua que habuit in ipsa villa *howileren* cum fieret conuersus apud nos . abrenuntiantibus suis heredibus vniuersis . § . Item *ecclesia de hasungin* . habens *ibidem* quedam bona . iuste et rationabiliter vendidit ea

nobis . et hec omnia supradicta . valemus secure bona conscientia obtinere . et si necesse fuerit iuramento . § *)

De bonis in *Elershusen* .

Dominus wideroldus de Elershusen cum diuideret hereditatem *cum nepotibus suis* Herdegeno et ottone filiis *domini Ottonis fratris sui* . dicti . H . et O . fratres nepotes sui acceperunt sortem hereditatis sue *in villa Alardeshusen* . et ipse dominus Wederoldus accepit sortem *in Elershusen* . abrenuntiante eodem domino . W . super parte dictorum . h . et . o . nepotum suorum, et ipsis abrenun(tian)tibus *ore et calamo* super parte prefati domini . W . patruj ipsorum coram cognatis et amicis eorum, quos memoratus dominus . W . conuocauerat pro hac diuisione hereditatis . ut essent testes et mediatores inter eos . Sepedictus igitur dominus ex optato accipiens dicta bona in elershusen . pro remedio anime sue contulit ea nobis . § Item bona fratris Hartradi ibidem et Cunradi fratris sui . nec non bona *Rudolfi* et *Wetzelini* fratris sui filiorum sororis eorum (sic) tam ab ipsis, quam a dominis eorum ita iuste et rationabiliter sunt acquisita . quod ea usque in hodiernum absque contradictione aliqua possidemus . § Item *quidam nobilis uocatus Dominus volcmarus de Ritdese* habuit *ibidem* quedam bona . *que pro mortuario contulit ecclesie in Geismar* . ubi sibi elegit sepulturam . Illa bona acquisiuimus temporibus domini *Ekeberti plebani* . dantes eidem ecclesie pro illis bonis bona alia in *Alardeshusen* . § Item ibidem quidam *herdegen piscator* et coheredes sui habuerunt unam aream et tres agros seu quatuor . que omnia emimus ab eisdem, et hucusque absque inquietudine possidemus . Hec omnia defendi possunt . et si necesse fuerit iuramento . **)

*) Hier beginnt S. 20 des codex, und wieder eine andere Schrift: sehr groß, mit stärkeren Zügen.

**) Hier wechselt die Handschrift des codex sehr auffallend. Die Schrift wird kleiner und schöner. Eine ungeschickte Hand hat

20-21

§ De bonis in Aldengrusen .

Aldengrv°sen. Sciendum . quod bona in *Aldengrusen* ecclesia nostra per concambium iuste et racionabiliter acquisiuit . Bona Alheit. Alheidis commutata sunt . bonis in *Selen* datis in restaurum . superaddito decimo iugere uice decime . et hoc factum est ad ipsius . A . nec non et filiorum eius instanEkehart. ciam . *abrenunciando ter* ipsis bonis . *Ekehardus dictus* Gvnter. *Lysterich* commutauit nobis bona sua . bona in *Manhv-* Cvnrad. *sen* . recipiens in restaurum . agente pro eo *domino Heinrico de Ottershusen vice domine sue* . Postea cum iniuste impeteret ecclesiam pro promissione non completa . promissis sibi litteris testimonialibus *abrenunciauit in ecclesia frankenberg . coram sculteto et scabinis et burgensibus vniversis* . A *Guntero coherede* eiusdem . *ek* . bona commutata sunt bonis in *Hereboldehusen* . Item *Cvnradus schregele* commutauit nobis bona sua cum coheredibus suis pro bonis in *Selen* decimo iugere superaddito loco decime Postea cum idem *) ageret contra nos super eodem concambio . *in frankenberg coram publico iudicio* actioni renunciauit . *fratre Gotscalco conuerso* per iuramentum iusticiam obtinente . *Albertus cecus* pro faciendo concambio recepit absolute tria talenta et maldrum siliginis . Ipse commutauit nobis bona sua pro nostris in *Selen* . areas pro areis . agros pro agris . addito decimo iugere loco decime . Insuper hec data sunt ei et filiis suis . Domus quedam cum presepio et aliis attinenciis . *pannus ad caligas* . Pratum unum . Nichilominus cum adhuc traheret nos in causam . ipse et filij sui . Statuto die in *Selen coram ciuili iudicio* actioni renunciauit *datis singulis filiis suis singulis denariis* . presente *domino abbate* . Obseruandum quod idem *cecus* amplius quam *tribus vicibus* abrenunciauit omni actioni contra ecclesiam nostram . accepta

---

jedoch die Eigennamen mit rother Dinte arg durchstrichen, statt sie zu unterstreichen.

*) S. 21 beginnt hier.

absolucione que dicitur absu°ne . Item *Bertha* commutauit acceptis bonis nostris in *selen* . addito decimo iugere loco decime . Cvius marito *Hartmanno* querulante de nobis . acceptis tribus iugeribus . ipse cum priuignis suis duobus . *os clausit* data pace . Predicti quatuor scilicet . Alheidis . Bertha . Cvnradus . Albertus . dederunt fideiussores ecclesie pro tribus talentis plenam Warandiam faciendi . bona eadam pro pignore assignantes . *Aduocato predictorum bonorum domino Alberto dicto Stochen data sunt sex talenta . pro permissione concambij* . Qui curiam suam in *Reinbratshusen* in pingnore (sic) dedit . deponendi omnem iniuriam siqua ex hac occasione fuerit illata ecclesie . Bona *Hille* commutata sunt bonis nostris in *Hybenhusen* . datis sibi et filiis svis sex solidis et modio siliginis . Item *domino Helwico de Lindenbvrnen* data sunt bona in *Vireminne* ipsi videlicet et pueris suis . pro suis in *Aldengru°sen* . Huic omni conuencionj et Concambiis aderant hij . *Scultetus de Manehusen* . *Frater Godescalcus* . *Frater Theodericus* . *Frater Gvnthardus* . *Bernhardus* . *Conradus* . *Wichardus dictus Svinefe* . *Henricus Scultetus de Gru°sen* . *Gvntherus de Selen* . *Sifridus* . *Reinhardus* . *Heinricus Faber* . *Cvnradus* . *Hartmannus* . *Heinricus senex* . *Antonius de Selen* . et Alij quam plures *Monachi* . *Conuersi* . et *Laicj* . Hec omnia si necesse fuerit defendi secure poterunt et iuramento . §

Bertha. Hilla. Helwicus. (Diese Zeugen scheinen mit anderer Hand geschrieben zu seyn.)

De Embretsfelde .

*) *Cvnradus de Embretsfelde* filius Siboldi terciam partem *eiusdem uille* que eum iure hereditario specialiter contingebat . ecclesie nostre ad omnem usum contulit . in honorem dei et in remedium anime sue et progenitorum suorum, vnde quamdiu uiuit . xx ∴ viij . sol . fritslar . monete recipit annuatim , Hoc ipso defuncto ecclesie libere

Cvnradus.

*) Die jetzt folgende Hand schreibt zuerst auf Linien, ist aber sonst der vorletzten ganz gleich.

VI. 22

relinquitur . Item unum mansum iuste proprietatis in *Hadewerken* soluentem . vi . sol . et quicquid iuris habuit *in Stockhusen* . ecclesie nostre contulit absolute . *Hec facta sunt publice in Giresbu°hele , in Lewenstein* *) *et in Bulenstrut* . accedente hac conditione . ut quales cunque filios habiturus esset legitime vel illegitime . nichil iuris habeant in predictis . hec omnia priuilegiis et iuramento si necesse fuerit defendantur . Item idem . L . totam decimam in *Ermbretsfelde* nobis contulit . et nos domino suo *de Biscoffeshusen* a quo ipsam habuit dedimus in restaurum medietatem . quicquid iuris habuimus in illa *Nuensezen et Vortheim* . Dictus quoque dominus de Biscofeshusen abrenunciauit prato in *Ermbretsfelde* et *Hospitio in Lembach inferiori* . et tribus quartalibus tribus tritici que ipsi debebantur , insuper omni actioni quam tunc habuit ipse vel filij sui aduersus ecclesiam . Item Terciam partem dicte uille *Ermbretsfelde* contulerunt ecclesie nostre *dominus Lodewicus et volkenandus de Tvern* cum suis liberis . Terciam partem residuam contulerunt *Heinricus et Ekehardus* fratres filii *Ekehardi de Ermbretsfelde* dicti domicelli et Soror eorum Alheidis recipientes a nobis in restaurum tres mansos *in vdenburnen* . de iusta proprietate ecclesie . Porro agente contra nos *Hermanno Mace* cum suis fratribus Wideroldo et Lvdewico unum mansum de predictis tribus receperunt a predictis fratribus . H . et E . ipsos infeudantes per eundem mansum renunciauerunt *in Gyresbuhele* . Item unum mansum residuum comparauimus a *fabris* in *Ermbretsfelde* . *Heinrico* . *Waltero* . *Ekehardo* . *Gerhardo* . *Mengoto* . *Widekindo* . *Gerberto* . *Theoderico* et Iutta sorore eorum . pro tribus talentis . et dimidio . Hec omnia iuramento poterunt obtineri . *In Thudenhusen* bona *Iohannis Carpentarij* comparauimus pro . vj talentis cum consensu omnium

Due tercie partes residue ville Embretsfelde.

De bonis in Thudenhusen.

---

*) S. 22 des codex beginnt.

KZ

coheredum *et manu dominorum suorum*. *Gumpertus Molendinarius* et Hermannus Scultetus de *Gemunden* suique coheredes. actionem habentes aduersus nos abrenuntiauerunt *cum manu domini sui*. *B*. *Comitis de Zygenhan* datis. xxx[a]. Marcis ipsi Comiti. Duo bona ibidem. iiij[or]. sol. soluentia recepimus in concambium ab ecclesia *Mogūntie* *) pro bonis nostris *in Heretshusen apud Iasberg*. *In Mehele* quoddam allodium contulit nobis *Comes Bertholdus de Zygenhan*. et redditus xviij°. Sol. quos ecclesia *in Werbe* dabit annuatim et *maldrum caseorum* quorum quilibet valeat ij **) grauem denarium. idem (sic) *iij*. *Hellingos*. Accepit autem in rastaurum *villam in Literekhusen*. Aliud allodium ibidem comparauimus *ab eo* pro. xxv. Marcis. Item unum mansum comparauimus ab *hartrado de Gemunde* pro. v. talentis. Wilhelmus et Hartmannus, fratrueles eiusdem Hartradi unum mansum dederunt nobis pro iiij[or]. talentis. et quicquid iuris habuerunt ibidem ipsi cum patrvo suo predicto. H. Vnum mansum qui dicitur Vischericheshvbe. comparauimus pro. IX. talentis a *Wernhero Morthanen* et Deinhardo Sororio ipsius omnibusque pueris eorum. Soror uero eiusdem. W. cum ageret contra nos. abrenunciauit publice *in Wildungen*. Hec omnia fideliter gesta et descripta defendi poterunt iuramento. *Elisabeth de Vronehusen* medietatem bonorum in *Milach* Soluentium ij°. maldra fritslar. mensure nobis contulit. alteram partem a sorore eius comparauimus pro tribus talentis —. »cum consensu omnium puerorum« ***). Bona nostra in *Herboldehusen* hoc modo ecclesia acquisiuit. *Domina Comitissa de Tekeneborg* et filius eius *Comes Godefridus* ****)

Bona in Mehele. (margin)

Herboldehusen. (margin)

*) Das Wort ist durchgestrichen.

**) Das zweite j ist ein durchstrichenes, daher ist 1½ zu lesen.

***) Die angestrichenen Worte waren nachgetragen.

****) Graf von Ziegenhain, in der Stammtafel bei v. Rommel I., S. 253 der Anmerk., als Gottfried der IV. unter dem Jahre 1258 aufgeführt.

contulerunt ecclesie nostre *) *hominem suum dictum Nuzelen* **) cum omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus . pro . xxv . marcis . que nobis tenebantur . Item Heinricus Nobilis dictus Longus bona sua nobis contulit *cum manu uxoris sue* et omnium liberorum suorum . recipiens in restaurum bona nostra *in Beltersheim* et redditus . x . Sol . in *Orkene* quos statim vendidit Rudingo in *Bokehdorf* . Dominus Cvnradus sororius ipsius sum partem nobis contulit pro commutatione bonorum nostrorum in *Alboldeshusen* cum consensu uxoris et omnium liberorum . Christina Soror prefati . H . Longi suam hereditatem dicto fratri suo uendidit , que ab eodem cum aliis bonis suis predictis nostre ecclesie est collata . Dominus *Gerlacus de Virminne et frater suus Volpertus Scele* commutauerunt nobis bona sua in *Herboldeshusen* pro Media Curia nostra in *Virminne* cum omnibus pertinentiis suis . preter hec que nominatim excipiuntur . Comparauimus quoque unum mansum a Wigando Greben *de Gemunden* cum consensu omnium puerorum attinentium . Item ab *Heinrico de Wolvolderode* unum mansum comparauimus cum consensu uxoris et omnium puerorum . Item pro vno manso attinente ecclesie in *Kirchgrosen* dedimus . v . sol . redditus in *Durrenholzhusen* . Hec omnia iuramento secure poterunt obtineri . ***)

In Nomine sancte et indiuidue trinitatis . AMEN . *Lodewicus dei gratia Hersfeldensis ecclesie abbas* . Nouerint uniuersi pagine presentis inspectores , quod ad instantiam Abbatis et conuentus ordinis cisterciensis in *Hegene* eidem monasterio Zelo ducti pietatis et elemosine

---

*) Die drei letzten Worte waren übergeschrieben.

**) Hier beginnt S. 23 des cod.

***) Von hier an folgen mit verschiedenen Handschriften einige Hersfelder, auf Haina bezügliche Urkunden in extenso. Der codex ist nun liniirt.

liberaliter indulsimus . ut quicquid bonorum ecclesie Hers-ueldensi pertinencium infra terminos *parrochie in Gruᵒse* positorum titulo emptionis siue commutationis in presentiarum nactum est uel in futuro per nostram consciencium nancisci poterit ea perpetua possideat pace hiis iure quolibet perfruendo . Huiusmodi formam pacti subiungentes , vt singulis annis ab ecclesia predicta nobis et ecclesie nostre sex talenta cere in festo Natiuitatis beate virginis persoluantur . Huiusmodi et pensionis sectionem facientès ita scilicet , ut tria talenta ad usus custodie nostri monasterij cedant , reliqua uero tria ad usus nostros et successorum nostrorum perueniant . Nomina testium sunt heo . *Johannes maior prepositus . Hermannus hospitalarius . Vᵒlricus plebanus Hersfeldensis . Giso prepositus . Guntherus decanus . Hebaboldus* (sic) *scolasticus . Orderfenses . Albertus canonicus frislariensis . Ekehardus plebanus de Muᵒmenberc . Heinricus dapifer . Giso frater suus . Volcardus de Salmannes . Laici* . et ali quam plures *Data in Hersuet* (sic) . anno Gratie . Mᵒ . CCᵒ . XXᵒ . VIIJᵒ . Indictione . Jª . VI . idus Julij .

Ekehardus dei Gratia . Decanus Maioris ecclesie in Hersuet (sic) . Maior prepositus . Totusque eiusdem ecclesie Conuentus . omnibus presentem paginam inspecturis , orationes et salutem in domino . Nouerint vniunrsi . quod abbas et Conuentus in *Hegene* . Cysterciensis ordinis petierunt a domino nostro abbate . vt bona quedam in confinio eorum sita nostre ecclesie attinentia . et *laicis infeodata* . concederet ecclesie sue acquirenda . Quorum peticioni dominus noster abbas acquiescens petitum indulsit . et talem indulgentiam scripto suo confirmauit . Predicti quoque fratres super tali concessione nostrum assensum Humiliter requisierunt . Quorum postulationj nos communiter et voluntarie consentientes . *) presentem cartam

*) S. 24 des codex beginnt.

Sigillo ecclesie nostre decreuimus roborandam, ratum habentes quicquid dominus noster abbas prescribendo concessit eisdem. Acta sunt hec. Anno dominice incarnationis. M° . CC° . X°XX°I . Testes huius rei sunt . *Ekehardus prepositus sancti petrj* . *Wigandus prepositus sancti iohannis* . *Otto prepositus de blankenheim* . *Ekehardus Decanus de Ameneburg* . *Vlricus plebanus in Hersuelt* . *Frater Wernherus Hospitalarius* . *quondam Comes in Battenberg* . et alij quam plures . Datum jn Hersuelt . viii° Idus Iunij .

Wernherus dei gratia . *Abbas Hersfeldensis ecclesie* . Vniuersis ad quos presens littera peruenerit Salutem in Christo . Quia iuxta uerbum sapientis generatio perit et generatio aduenit . contingit frequenter in rebus humanis . illud propheticum quod nouis superuenientibus uetera proiiciuntur . Maxime si robur auctoritatis uideantur non habentia . Presentium igitur testimonio volumus innotescere quod *Godefridus et Bertoldus fratres Comites de Zegenhagen* . decimam *in Wiraha* . quam a nobis habuerunt in feodo . *Ekehardus miles dictus Ku°ppelin* ab ipsis iure feodali tenuit eandem . De qua decima prefatus . E . petiuit ab ipsis Comitibus vt a se resignatam acciperent . et acceptam nobis resignarent . ita Videlicet ut eadem decima *monasterio in Aulesburg* ordinis cysterciensis . donaretur iure perpetuo possidenda . Terciam partem Ville que *Omesa* appellatur . et terciam partem decime eiusdem ville . quam titulo proprietatis iuste possederat . redonans ecclesie nostre . pro restauro decime memorate . Nos igitur ipsum restaurum pro decima recipientes , et decimam relinquentes , donauimus eandem prefato monasterio *Aulisburg* possidendam iure proprietatis in perpetuum . Ne igitur quod a nobis rationabiliter factum est . sicut prediximus uetustate negligatur , presentem cartam Sigilli nostri decreuimus auctoritate roborari . Locis et temporibus . personis ac testibus diligenter insertis . Actum in Hersfeldia Anno dnj .

M° . C°C° . X°L . huius rei testes sunt . *Ekehardus maior prepositus* . *Ekehardus maior decanus* . *Symon hospitalarius monachi hersfeldenses* . *Olricus plebanus ibidem* . *Frater Wernherus quondam comes de battenberg* . Henricus *burgrauius* . *Giso frater eius* . *Ludewicus de hattinbach* . et plures . *)

Ludewicus dei gratia . *hersfeldensis ecclesie abbas* . Vniuersis ad quos presens pagina peruenerit presentium auctoritate uoluimus declarari . quod *Ekehardus miles de Ciginhan dictus cuppelen* decimam in *Emelishusen* . quem a nobis iure feudali tenuit . ad petitionem abbatis et Conuentus de Aulisburg cisterciensis ordinis nobis resignauit . Vxore eius Cunegunde . et tribus fratribus eiusdem Arnoldo . helwico . et hermanno presentibus . et ipsam decimam cum dicto milite resignantibus . Nos igitur ad petitionem resignantium . donauimus eandem decimam monasterio predicto et fratribus deo seruientibus ibidem iure perpetuo possidendam . Ita uidelicet . ut prefatum monasterium . $\overset{\text{cim}}{\text{XII}}$. sol . leues . *aut porcum eiusdem ualoris* si uoluerit . in festo beati Martinj ecclesie nostre soluat annuatim . Ne igitur tali nostro contractui . et huic nostre donationi contrarium aliquid emergere possit in posterum . presentem cartam sigilli nostri munimine roboramus , Actum *in hattinbach* . Anno dnj . M° . C°C° . x°xxv°iij . huius rei testes sunt . *Ekehardus maior prepositus hersfeldensis* . *Ekebertus prepositus de bonenbach* et plures .

Wernherus Dei gratia abbas . *Decanus* . *totusque* Conuentus monasterij hersfeldensis . omnibus presens scriptum uisuris . salutem in eo qui est omnium uera salus . Ne ea que geruntur in tempore cum tempore dilabantur , uoce testium et scripti patrocinio confirmantur . Hinc est

---

*) S. 25 des codex beginnt. Die Schrift ist hier großentheils durch Feuchtigkeit abgeblaßt, und wird auf den folgenden Seiten aus derselben Ursach hin und wieder ganz unleserlich.

25.26

cum *Rupertus de cella dictus Streleboch* ad nos uenerit, et decimam *in larhusen* quam a nobis et ecclesia nostra solus et immidietate (sic) habuit iure feudali. ad manus nostras resignauerit, petiuit a nobis Abbati et Conuentuj de *Hegene* integraliter assignari. quod nos accedente pleno consensu Conuentus nostri fecimus. et a nobis firmiter uolumus obseruari. sub hac condicione ut dictus Abbas et suus Conuentus. custodie monasterij nostri. in festo beati Martinj. *cere* soluant annis singulis sex talenta. Acta sunt hec. Anno dnj. M°. C°C°. L°. V°. In presentia Conuentus nostri. *)

De bonis in Sunthem.

Wernherus dei gratia hersfeldensis ecclesie abbas. Vniuersis presentem paginam inspecturis. presentium auctoritate uolumus declarari, quod *bona in Sunthem* sita que *Gerlacus de Offinhusin* et vxor sua. et pueri sui. et fratres sui Conradus et Henricus *de Manibus nostris et omnium antecessorum* nostrorum titulo feudali. per se et coheredes suos habuisse dinoscuntur ad instantiam precum suarum. Ecclesie gloriose dej genitricis et virginis Marie in *Hegene* cum omni integritate contulimus, Recepimus autem ab eisdem fratribus donationem proprietatis ipsorum in Villa *Tinchemrod* sub forma commutationis, ita ut sub obligatione homagij respectum feudi habeant ad bona que nobis tradiderunt, sicut habere consueuerant ad bona in *Sunthem* sita, quibus nos libere et irrefragabiliter abrenunciasse scripto ac Sigillo nostro profitemur. Acta sunt hec. Anno M°. c°c°. xL°. In presentia multorum et *fratris Conradi de herlishem Cellerarij de hegene*,

Confirmatio Regis Wilhelmj.

Wilhelmus dei gratia Romanorum rex, et semper Augustus, Vniuersis Imperij fidelibus hanc litteram inspecturis .... suam et omne bonum. Ex benignitate illustri serenitas regia prouocatur, ut ecclesiastice aspiret commodo libertatis, et fauore beniuole - - - - futuris peri-

---

*) Seite 26 beginnt.

culis, proinde caueat et clementer, Sane ad noticiam uniuersorum perueniat, quod cum religiosi viri Abbas et Conuentus *monasterij de Hegene* cisterciensis ordinis mogunt. dioceseos, quasdam possessiones et bona *attinentia imperio* et a fidelibus imperij et a vasallis iam dicti monasterij de hegene collata eisdem, possideant, et super eo nostrum petiverint impertiri fauorem, nos precibus eorum serenius inclinatj, omnes possessiones, et bona attinentia imperio, que emptionis titulo et Imperij fidelium, ac predictorum vasallorum, pia collatione possident in presenti, aut in futurum iustis modis dante domino poterunt adipisci, assensu sincero, ipsis, et auctoritate regia confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, Nulli ergo et cet. Anno. M°. CC. L° *). *Datum in castris Openheim. Similem habemus litteram A rege Richardo qui nunc regnat.* **)

Nos Wernherus dei gratia hersfeldensis ecclesie Abbas. Conradus Decanus. totumque Capitulum eiusdem monasterij. Recognoscimus et tenore presentium prostestamur, quod cum ecclesia montis sancti Johannis apud Hersfeldiam, multis esset debitis obligata, et nullo modo posset aliquod remedium inueniri, quo tanta necessitas sopiretur, Indulsimus et unanimj consensu communimus, quod Cuno ipsius ecclesie prepositus et fratres sui *bona sua omnia in Lembach* sita uendiderunt ecclesie de Hegene pro marcis. Lxx[ta]. v[e]. iure proprietatis perpetuo

S. 27 des codex beginnt.

De bonis Blembach. (sic)

*) Die Jahreszahl ist übergeschrieben.

**) Hier findet sich wieder eine Zeitbestimmung der Abfassung dieses Stückes des codex. Es wird keine andere Urkunde, als das Privileg des K. Richard d. d. 27. Sept. 1262 gemeint seyn können, über welches man Böhmer's Regesten unter diesem Dato, Kuchenbecker's anal. VIII, 286 und Gebauer's Leben — — Richards. Leipzig 1744, 4, vergleichen kann.

27.28

possidenda, et ne in posterum uenditionem ipsam alicuius calumpnia ualeat irritare, presentem paginam cum nominibus eorum qui uenditioni facteque donationi affuerunt, nostri maiorisque ecclesie sigillis firmauimus munimento. Actum Anno domini M°. CC°. Quinquagesimo primo. jn presentia Conuentus nostrj.

Wernherus Dej gratia hersfeldensis ecclesie Abbas. Arnoldus Decanus. Conradus Maior prepositus. totusque eiusdem ecclesie conuentus vniuersis presens scriptum uisuris salutem in domino. Tenore presentium recognoscimus quod nos ad instanciam et peticionem *Arnoldi militis de rukershusen* *) *bona in Larehusin* que a manu nostra iure feudali - - - - et hermannus frater eius tenebant, *Monasterio in Hegene* libere - - - et adpropriamus, Sub hac forma tamen, quod Ar. miles. et h. frater eius bona ipsorum in Larehusen uidelicet duas Curias cum suis pertinentiis, que ipsorum sunt proprietas. ecclesie nostre conferunt in restaurum, et eadem recipimus - - nostra iure feudali. Vt igitur hoc factum firmum permaneat, presentem Litteram. nostro et ecclesie nostre Sigillis roborauimus, Actum. Anno Dn̄j. M°. C°C°. Lv°ij. In presentia Conuentus nostrj.

De fundo *Molendinj in Antreffe* similem habemus confirmationem cum Sigillo dn̄j Abbatis Hersfeldensis. et Conuentus suj.

**) - - - Volpertus prior. Frater Eckehardus Cellerarius Frater hartmannus cantor Frater Euerhardus et Frater Raidigerus - - cupimus omnibus hoc scriptum uisuris quod nos ex relatione iuridica a senioribus viris in *Elberoht*, a centum annis et ultra didicimus, quod predicta uilla sit uera proprietas et hoc modo ad ecclesiam

---

*) oder rukersheim?

**) S. 28 des codex beginnt. Das obere Ende des Blattes ist abgerissen.

nostram est deuoluta quedam enim bona fuerunt bona ab ecclesia Moguntinensi descendentia qne ab eadem Ecclesia per concambium - - - Ecclesie appropriauimus - - (Das Uebrige, 2½ Zeile, ist unleserlich durch Moder und Wurmstiche.)

Orts-Register

zu dem vorstehenden Hainaer Codex, alphabetisch geordnet und mit Hindeutungen auf die Lage und die jetzigen Namen der Orte versehen. Viele derselben haben genau, manche mit Fragezeichen gegebenen nur muthmaßlich, die offen gelassenen aber dermalen noch gar nicht näher bestimmt werden können. Die beigesetzten Ziffern deuten auf die Seiten des Codex hin, welche im Abdrucke jedesmal am Rande und in den Noten angemerkt worden sind.

Ameneburg, S. 9, ist die Stadt Amöneburg an der Ohm (Amena), Amts Kirchhain.

Antreffe, S. 27, ist Anraff zwischen Wildungen und der Edder. In einer Urk. von 1268 (bei Wenck II., Urkbd. S. 201, Note *) heißt es Antreffa.

Aulesburg, S. 12 und sonst mehr. Es ist der alte Name des Klosters Haina. Vergl. die Urkunden von 1233, wo es Aulisberg, von 1235, wo es Aulispurg, von 1238, wo es Aulesburg heißt. (Wenck l. c. S. 150, 153, 155.)

Battenberg, S. 10. Es hat den alten Namen, der jedoch auch bisweilen Battenburg lautet (z. B. 1303, Wenck l. c. S. 253, Note *) bewahrt, ist jetzt der Sitz eines Hessen-Darmstädt. Landraths, und liegt rechts an der Edder.

Battenhusen, S. 15, ist Battenhausen, ein Dorf bei Haina. 1253 verkauften die von Linsingen dem Kl. Haina die Vogtei „ville Batdinhusen" (Wenck l. c. S. 176.) Das Dorf gehörte einst in das Gericht Bulenstrut. (S. Bulenstrud.)

Beltersheim, S. 23. Vielleicht ist es Beltershausen am Fuße des Frauenberges bei Marburg. Die Sylben heim und hausen werden bekanntlich in Ortsnamen oft vertauscht, wie man denn z. B. denselben Ort Volkmarsheim und Volkmarshausen †) (jetzt Volkmarsen) urkundlich geschrieben findet.

Bercheim prope Gumpette, S. 14, d. h. bei Gombeth an der Schwalm. 1255 schenkte Graf Gottfried von Reichenbach den Zehnten zu Bercheim an das Kl. Haina (Wenck l. c. S. 180, Note **).

Berengersdorph, S. 16. Es wird das Dorf Beringersdorf (bei dem in der Nähe der Stadt Frankenberg gelegenen Geismar) zu verstehen seyn, dessen Entstehung

---

†) gewöhnlich Volcmaressen.

der Chronist Gerstenberger dem Grafen Beringer, welcher sich einst hier verirrt haben soll, zugeschrieben hat. von Rommel (Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. I., 95) erklärt es für das jetzige Dorf Brinkhausen in den Birken am rechten Edderufer, Amts Frankenberg. Ob nicht der Name entgegensteht? S. Brunnichusen.

Beriche, S. 16, das säcularisirte Kloster Berich im Fürstenthume Waldeck.

Bokendorf, S. 23, ist Bockendorf bei Haina. Einer Urk. vom Jahr 1235 zufolge lag „Bockendorf in parochia Gruesen" (Wenck l. c. S. 170, Note *).

Brandesrod, S. 34. Der Brandesröder Grund, welcher von Itzenhain, Amts Treisa, nach Norden hin auf Gilserberg auslauft, zeigt die Lage dieses ausgegangenen Orts.

Brunnichusen, S. 45, jetzt Brinkhausen in den Birken, Amts Frankenberg. Vgl. Varnhagen's Grundlage zur Waldeckischen — Geschichte S. 36.

Bu°lenstrud, S. 9, Bulinstruth S. 15, Bulenstruth, ib., — eine Feldlage im Amt Rosenthal, jetzt die Buntestrut, auch Bonestrut genannt. Hier war noch 1253 der Sitz eines Cent-Gerichts (Vergl. die bei Kopp, Hess. Gerichte I., Beil. S. 120 abgedruckte Urkunde, wo die „proprietas in villa Hadewerken in Centuria Bulenstrud constituta" erwähnt wird.) Im Jahr 1329 wurde die „jurisdictio - - dicta Bolenstrud cum villis jurisdictionis ejusdem" von Mainz an die von Schweinsberg verpfändet (Wenck l. c. S. 313) und a. 1362 setzte Erzbischof Gerlach zu Pfande: funff Dorffer in der Bulenstrut, mit Namen Tudenhusen, Battenhusen, Hadewercken, Willingeshusen, (jetzt Gilserberg) und Schwerterode, die zu dem Rosenthal gehorent." (Wenck l. c. S. 412.) Die Marburger Beiträge (Stück 3, S. 96) geben Nachricht von dem dortigen Gerichtsgebrauch. Doch ist die

dort versuchte Etymologie des Namens Bulenstrut (von Piel,-Ente) ganz verunglückt, ja lächerlich. Bu°l, späterhin Bühl heißt Höhe, und Strut ist ein Buschwald. Mithin kann nur an eine mit Gebüsch bewachsene Höhe gedacht werden. Nach einer mir vorliegenden Bittschrift des Schultheißen zu Rosenthal Curt von Fersa, aus dem Jahre 1569, sollten „die Schöffen der Bullenstruedt" einen Schadenersatz durch Abschätzung bestimmen.

Burken, S. 14, die jetzige Stadt Borken, welche noch 1253 villa war. (Kopp l. c. I., S. 122.)

Cella iuxta Cigenhagen, S. 15, ist das Dorf Zelle, Amts Ziegenhain, am Einflusse der Andrefft in die Schwalm.

Cigenhagen, S. 12, Ziegenhain, Stadt und Amtssitz.

Denesbvrg, S. 12, Densburg S. 9 ist das Dorf Densberg im jetzigen Amt Ziegenhain, an der Gilse. Burg und Berg werden mehr verwechselt (S. Battenberg.) Die Burg Densburg, welche über dem Dorfe stand, ist von den Erzbischöfen von Mainz (für das ihnen einst gehörige Amt Schönstein) erbauet worden und war schon im Jahr 1085 vorhanden. S. m. Geschichte Hess. Städte und Stifter, Band I., 66, Note 43.

Durrenholzhusen, S. 23, jetzt Dörrenholzhausen, Dorf im Amte Frankenberg.

Ederna, fluvius, S. 3, der Fluß Edder.

Eizenhagen, S. 12, campus, bei Brandesrod. S. Brandesrod.

Eizenheim, S. 12, wird mit dem vorigen gleichbedeutend und für Itzenhain, Amts Treisa, zu halten seyn.

Ekensdorf, S. 14, heißt S. 8 Heckensdorf. Es lag bei Gemünden an der Wohra. 1261 gaben die Gebrüder L. und Helwich, genannt Slegeregen (in unserm codex heißt die Familie: Slegerein) ihre Güter in „Eckensdorph apud Gemunden" wiederkäuflich an das Kloster Haina. (Wenck l. c. S. 186.)

Elberoht, S. 28. Eine Wüstung Elberode liegt nördlich von Haina. Ein Dorf Ellerode findet sich im Amte

Jesberg. S. auch Elrot. 1257 ertauschte das Kloster Haina Güter in Dudenhusen, Hadewerken und Elbrod von dem Erzbischofe von Mainz und versprach jährlich drei Talente auf der Burg Jesberg (Jagesberg) zu bezahlen. (Wenck l. c. S. 182) und im Jahr 1300 verkauften zwei Brüder von Geismar, Knappen, demselben Kloster ihren halben Zehnten zu Elberodt (Wenck l. c. S. 246.)

Elershusen, S. 20, ist Ellershausen, Amts Frankenberg. S. Alardeshusen.

Ellenbach, S. 1. Der Hof Ellenbach, Landgerichts Kassel?

Elrot, S. 4. Ist an Ellerode, Amts Jesberg, oder an die Wüstung Elberode nördlich von Haina, oder an Emmelrode im Hessen-Darmstädtischen Landgerichtsbezirk Vöhle zu denken?

Embretsfelde, S. 21.

Engelgis minor, S. 1 ist Kleinen-Englis, Amts Fritzlar.

Forstinhagen, S. 3. Fürstenhagen an der Losse, Amts Lichtenau, scheint mir zu entfernt zu liegen.

Frankenberg, S. 2. Stadt und Amtssitz.

Fridehelmisdorph, S. 2.

Frienhagen, S. 16 ist Freienhagen im Fürstenthum Waldeck, im 15. Jahrhundert der Stuhl eines Vehmgerichts.

Fritslar, S. 5, Fritzlar, Stadt und Amtssitz.

Geldershusen, S. 19, jetzt Gellershausen, westlich von Wildungen, im Fürstenthum Waldeck. Sollte es nicht derselbe Ort seyn, welcher S. 6 Geroldeshusen heißt?

Gemunden, S. 4, 8, 13, ist Gemünden an der Wohra, Amts Rosenthal.

Gerhardeshusen, S. 15 ist Gershausen, ehemals ein Dorf, jetzt ein den von Hanxleden gehöriger Hof bei Wildungen im Fürstenthume Waldeck. Vgl. Varnhagen l. c. S. 47 und 79. Es heißt S. 4. Gerharthusin.

Gerharthusin, S. 4, s. wie vor.

Geroldeshusen, S. 6. s. Geldershusen.

Gesmaria, S. 19. Hier ist das Dorf Geismar bei Frankenberg gemeint.

Giresbu°hele, S. 21. Es ist mir unbekannt.

Grinzebach, S. 1 ist Niedern-Gränzebach, Amts Ziegenhain. 1271 verglichen sich die von Uttershausen mit dem Kl. Haina wegen ihrer Güter in Grinzinbach (Wenck l. c. S. 204.)

Grusen, S. 4, jetzt Grüsen, Amts Rosenthal (s. Bokendorf.)

Hadeloghusen, S. 17, und Hadcloghusen, S. 9, 10, 17, s. Adelogehusen. Vgl. die diesen Ort betreffende Hainaer Urkunde, welche zwischen 1220 und 1230 fällt, bei Wenck l. c. S. 147.

Hadewerken, S. 21. Vergl. Bu°lenstrud. Darf man an Haddenberg bei Haina denken?

Harprachtishusen, S. 2, ist Harpshausen an der Itter, Landgerichts Vöhle im Hessen-Darmstädtischen. Vgl. d. Urk. von 1264 bei Wenck l. c. S. 191.

Hasungen, S. 19, das bekannte ehemalige Benedictinerkloster dieses Namens, westlich von Kassel, über dem Grabe des h. Heimerad von dem Erzbischofe Aribo 1030 erbauet und von Erzbischof Siegfried vollendet.

Heckensdorf, S. 8., s. Ekensdorph.

Hegenehe, S. 1, das ehemalige Cistercienserkloster Haina, (Amts Rosenthal) welchem dieser Codex seine Entstehung verdankt.

Heiterscheit, S. 13.

Herbergen, S. 3, eine Wüstung bei dem Kurhessischen Städtchen und Amtssitze Naumburg. Vergl. Varnhagen l. c. S. 48.

Hereboldehusen, S. 20 und 22, ist Herbelhausen, Dorf bei Haina.

Heritshusen, S. 3. Es gibt ein Herzhausen bei Lotheim im Hessen-Darmstädtischen Landrathsbezirk Vöhle, am Einflusse der Itter in die Edder. Doch wird S. 22 unsers codex ein Heretshusen *apud Jasberg* (bei Jesberg) aufgeführt.

Hoenberg, S. 10, ist Homberg in Kurhessen, Stadt und Sitz eines Landgerichts. Sein ältester Name ist Hohenberg (Wenck III., 90 und 92.)

Holzbach, S. 8, auch ein Holzbach inferior S. 13, ist der Hof Holzbach im Amt Rosenthal.

Holzhusen, S. 16, halte ich für Holzhausen Amts Rosenthal.

Holzmanhusen, S. 11. Schwerlich möchte es ein anderer Ort seyn, als „Holzmanneshusen," welches 1196 unter den Gütern des Kl. Spieß-Kappel erwähnt wird. Da es nun in dieser Urkunde neben Wegebach genannt wird, so müßte es wohl bei der Stadt Ziegenhain gesucht werden. (Wenck l. c. S. 126.)

Houwilre, S. 16, und Howilere S. 19, das Dorf Haubern zwischen Frankenberg und Altenhaina. Wie der Zehnte zu „Houwelren" im J. 1229 an das Kl. Haina kam, darüber vgl. Wenck l. c. S. 148.

Husen, S. 14. Mehrere mir bekannte Orte dieses Namens liegen von der Gegend, über welche unser codex sich verbreitet zu weit entfernt, als daß ich sie hierher zuziehen wagte.

Hybenhusen, S. 21.

Jvsseberg, mons, S. 19. Der Jeustberg, eine Fortsetzung des Kellerwaldes und die Wasserscheide zwischen der Wohra und Gilse, ist hier gemeint.

Keseberg, castrum, S. 2. Die alte Burg Käseberg, einst der Sitz eines Dynastengeschlechts, liegt am linken Ufer der Edder im Amte Frankenberg in Trümmern.

Kesterberg, S. 12, jetzt auch Christenberg genannt, bei der Stadt Wetter, mit einer einsam stehenden Kirche, deren erste Erbauung man vor die Ankunft des h. Bonifaz setzt.

Kirchgrosen, S. 23, s. Grusen.

Larehusin, S. 27.

Lasfe, S. 10, ist Lasphe an der Lahn, bei Wittgenstein.

637105 A

Lehenhusen, S. 11, ist für Lenhausen zwischen Rosenthal und Gemünden, an der Hatzbach, zu halten.

Lembach infirior, S. 22. Der Lämbacher Hof, südlich von Haina, wird auf die Spur leiten.

Lewenstein, S. 21, die Burg Löwenstein, Amts Jesberg, jetzt in Ruinen. Vgl. Landau's Ritterburgen I., S. 129, f.

Literekhusen, S. 22.

Lotheim, S. 2, ib., und 16, grangia (Weiler), ist Lotheim im Hessen-Darmstädtischen Landgericht Vöhle.

Lovelbach, S. 8 und 17, ist Löhlbach, jetzt ein Dorf bei dem ehemaligen Kloster, nun Landeshospital Haina, Amts Rosenthal, und war zwischen den Jahren 1144 und 1188 der Sitz der Hainaer Mönche.

Maden, sedes judicialis, S. 10, ist das jetzige Dorf Maden, Amts Gudensberg. Der Stein, welcher die Dingstätte des uralten hiesigen Gaugerichts, der „comitura Mathenun“ (vgl. die Urk. vom Jahr 1074 bei Wenck l. c. S. 49) bezeichnete, stehet noch. Man findet ihn unweit des Dorfes Maden westwärts, da, wo die Wiesen enden, am Ende des ersten Ackers. Es ist kein durch Naturkräfte hier gebildeter Fels, sondern ein Stein, dem man es gleich ansiehet, daß Menschenhände ihm seine regelmäßige Gestalt gegeben und Menschenkräfte ihn hierher gesetzt haben. An der im Ganzen noch regelmäßigen Form hat nur die Unbill der Zeiten genagt. Die Masse des Steins ist ein Gemenge von Sand und Quarz. Seine Höhe über der Erde beträgt 8 Schuh, die Breite etwa 4 Schuh, die Dicke desselben ohngefähr ½ Schuh. Die vier Seiten des Steines sehen nach den vier Himmelsgegenden, nämlich die zwei breiten Seiten nach Süden und Norden. Von der eigentlichen Bestimmung des Steins haben die jetzigen nächsten Anwohner zwar keine Erinnerung behalten; doch kennen und ehren sie das hohe Alter desselben. Es erzählte mir nämlich

ein Madener Bauer, welcher mich dorthin begleitete, dies sei derselbe Stein, welchen der Teufel vom nahe gelegenen Lammsberge nach dem Fritzlarer Dome geschleudert habe, als dieser eben noch im Baue begriffen gewesen sei. Doch der Teufel habe keine rechte Macht gehabt, und kraftlos sei der Stein vor dem Ziele schon hier niedergefallen. — Der Teufel spielt hier die, in vielen alten Sagen ihm zugewiesene Rolle. Er ist der Repräsentant und Beschützer des sinkenden Heidenthums und führt deshalb gegen den keimenden Christenglauben einen vergeblichen Krieg.

Manhusen, S. 10 und 17, ist Mohnhausen, Dorf bei Haina.

Marpurg, S. 13, die Hauptstadt in Oberhessen.

Martdorf, S. 10, ist das alte Kirchdorf Mardorf an der Efze, Landgerichts Homberg. Das Patronat daselbst behielt sich schon Carl d. G. im J. 782 vor, als er die ihm vom heil. Lullus geschenkten Güter des Stifts Fritzlar zurückgab.

Medebach, S. 3, ist Medebach im Herzogthum Westphalen, nahe an der Waldeckischen Gränze.

Mehele, S. 22, = Mehlen unweit der Edder, nordwestlich von Nieder-Wildungen, im Fürstenthum Waldeck.

Mespe, curia (Hof), S. 9.

Muggenberg, S. 2.

Mumenberg, S. 14, — Momberg, ein Dorf im Amte Neustadt.

Munechusen, S. 14, ist Münchhausen bei Wetter.

Nouum Castrum, S. 3 ist die Burg, nach welcher das ehemals Mainzische, jetzt Kurhessische Städtchen (und Amtsitz) Naumburg seinen Namen bekam.

Nuensezen, S. 22, — ein sehr oft sich wiederholender Name für einen neuen Ansitz, den die Lateinischen Urkunden des Mittelalters indago nennen. An das zu weit abgelegene Eichsfeldische Nuensezen, jetzt Nauseß unter

dem Hansteine, ist hier nicht zu denken. Auch Nausues, Amts Spangenberg, ist wohl nicht gemeint.

Olestorph, S. 1. Auf einen gleichnamigen Ort in der Wetterau (Wenck l. c. S. 306, Urk. vom Jahr 1327) will ich nicht verweisen. Eher ließe sich an ein Aldendorf in der näheren Umgegend denken.

Omesa, S. 24, ist Ohmes, Amts Rauschenberg.

Orkene, S. 16 und 23, auch mit dem Zusatze in monte. Ober- und Nieder-Orke liegen am Flüßchen Orke, welches dem Eddergebiet angehört.

Osseabohole, S. 3, eine mir unbekannte Gerichtsstätte, auf welcher die Dynasten von Itter präsidirten und welche ich bei dem Städtchen Naumburg vermuthe. Der Name wird nichts anderes, als Ochsenbühl heißen können.

Reimbrechtshvsen, S. 6. In Waldeck findet sich bei Meineringhausen eine Wüstung Reimbrachtinghusen (vgl. Varnhagen l. c. S. 56.) Auch kann an Römershausen, südöstlich von Frankenberg, gedacht werden. Für das letztere entscheidet sich Landau (Zeitschrift des Vereins f. Hess. Gesch. II., 1, 7 Note 6.)

Riethbrugga, S. 7 ein Ort (locus), wo ein Ritter seinem Güterbesitz entsagte, als daselbst zur Zeit der Zerstörung des Landesbergs (bei Ehringen) eine Versammlung (concilium) gehalten wurde. Noch ist die Lage dieses Orts, welcher um den Landesberg zu suchen seyn wird, nicht aufgeklärt (vgl. die zuletzt genannte Zeitschrift l. c. S. 8, Note 8.)

Ringolueshusen, S. 1. — Rengershausen an der Ruhne auf der Grenze der Provinz Westphalen und Rengershausen, Landgerichts Kassel, haben anklingende Namen. Die in dieser Gegend reich begüterte Ritterfamilie von Wolfershausen führte auch im 13. Jahrhundert den Namen von Ringoldeshusen, und zwar gewiß nach einem Orte dieses Namens.

Rosseberg, mons, S. 18. Nach dem dort gleich Folgenden auf S. 19 des codex ist Jusseberg zu lesen.

Rudeuuarterode, S. 11. Ich kann nur an Roda, westlich von Wetter erinnern.

Rudolfeshagen, S. 11. Ich weiß nur, daß 1196 auch das Kl. Spieß-Kappel dort begütert war (Wenck l. c. S. 126.) Damals hieß es Rudolveshagene.

Sassenberg, S. 16, ist Sachsenberg, Stadt, nördlich von Frankenberg, dem es als Kriegsbollwerk entgegengestellt wurde.

Scacken, S. 2, ist das ehemalige Kl. Schaken in Waldeck.

Screckesbach, S. 13, Schrecksbach Amts Neukirchen.

Seleheim, S. 4, und Selen S. 20. Man wird unter beiden das Dorf Selen, Amts Rosenthal, zu verstehen haben.

Sigehartshusen, S. 5, ist das Dorf Sichertshausen an der Lumbde.

Siwardinchusen, S. 16, eine Wüstung im Waldeckischen, unfern der Stadt Landau gelegen. Varnhagen l. c. S. 58.

Smedelotheim, S. 3, ist Schmidt-Lotheim, südlich von der Itter im Darmstädt. Landgericht Vöhle.

Speckeiswinkil, S. 4, ist Speckswinkel, A. Neustadt.

Suarzenbvrnen, S. 12, Schwarzenborn, Amts Wetter.

Sueinsberg, S. 8, das Städtchen Schweinsberg, Amts Kirchhain.

Suinefe, S. 8, eine Wüstung, nordwestlich von Altenhaina. Ueber den Hainaer Gütererwerb zu Suinefe vgl. die Urk. von 1229 bei Wenck l. c. S. 148.

Suntheim, S. 26, ist Sondheim, südwestlich von Homberg, Landgerichts Homberg.

Symonshusen, S. 7, Simtshausen, nördlich von Wetter.

Tenesberg, S. 14, s. Densbvrg.

Tinchemrod, S. 26, etwa Dainrode, östlich von Frankenberg?

Thudenhusen, S. 15, — ein sich oft wiederholender Name, der den Special-Geographen deshalb in nicht geringe

Verlegenheiten versetzt. Hier möchte an das Dorf Todenhausen Amts Rosenthal, am linken Ufer der Wohra, zu denken seyn. Bekanntlich wechselt die Schreibart der Thudenhusen zwischen Dudenhusen, Dodenhusen und (der ächten ursprünglichen Form) Dodonishuson d. i. Haus des Dodo. Ein ebenfalls nicht zu fern gelegenes Dodonishusen ist bei der Hess. Stadt Naumburg ausgegangen (Varnhagen l. c. S. 60) und ein drittes lag gleich hinter dem Dorfe Kirchdittmold bei Kassel, rechts am Wege von dort nach Harleshausen. (S. Elberoth.)

Treisbach, S. 16 ist der Hof Treisbach, Amts Treise, unfern des Flüßchens Gilse.

Treise, S. 13. Stadt und Amtssitz an der Schwalm in der Grafschaft Ziegenhain.

Udenbornen und Vdenbornen S. 14, Dorf im Amte Fritzlar, jetzt Udenborn.

Veidingen, S. 10.

Vireminne, S. 21, jetzt Viermünden, Amts Frankenberg, am linken Ufer der Edder.

Virne, S. 1, ist Verna, Dorf im Landgericht Homberg.

Visbach, S. 12, heißt jetzt Fischbach und ist ein, nördlich vom Kellerwalde im Amte Rosenthal an der Urfe gelegenes Eisenwerk.

Vortheim, S. 22.

Vrankenberg, S. 13, s. Frankenberg.

Vrilingendorph, S. 1, ist Frielendorf Amts Ziegenhain.

Waldenhagen, S. 6 und 7.

Werbe, S. 4. Man hat an Ober-, und Nieder-Werbe, im Waldeckischen Amte Werbe zu denken.

Wetere, S. 4 und Wettere S. 14 ist die Stadt und der Amtssitz Wetter.

Widekenhagen, S. 12.

Wildungen, S. 15. Ober-, oder Nieder-Wildungen,

in Waldeck; wahrscheinlich das erstere, welches auch Altwildungen heißt, und jetzt ein Dorf ist.

Wirahe, S. 12, ist Wiera, Dorf an dem gleichnamigen Flüßchen, südwestlich von Treise.

Ziegenhagen, S. 4. Stadt und Sitz des gleichnamigen Amts. f. Cigenhagen.

III.

Urkundliche Nachträge zur Geschichte Landgraf Philipp's des Großmüthigen.

Von Dr. Chr v. Rommel.

Auszüge aus den ersten Gesetzen und Statuten der Universität Marburg vom 31. August 1529.

Als Ergänzung zu L. Philipps Gnaden und Freiheitsbrief für dieselbe Universität.

(Vergl. Urkundenband zur Geschichte Philipp's. Gießen 1830. S. 347.)

Philippus dei gratia Lantgravius Hessiæ, Comes in Catzenelnpogen in Ditz Ziggenhain et Nidda.

Doctoribus Magistris Professoribus et Scholasticis Academiae nostræ Marpurgensis S.

Periclitantibus hoc seculo literis qualemcunque opem laturi, commune studiorum Gymnasium atque illud trilingue in civitate nostra Marpurgo instituimus, unde viri *Βουληφοροι*, non minus eruditione, quam prudentia et pietate conspicui prodirent, partim doctrinae christianae, partim reipublicae gubernandae præficiendi. Nam literas e medio tolli, aut interituris manus non præberi, haud minus ducimus,

quam solem e communi mundo aufferri (sine quibus aut nulla hominum societas ita nec vitae ratio constare potest), quapropter rempublicam tunc felicem fore, sapienter ille dixit, si quando aut philosophi regnare aut reges philosophari ceperint. Ceterum quod hoc nostrum Gymnasium vos ipsi refertis, et nulla multitudo absque legibus bene gubernari potest, non inutile existimamus, etiam vobis leges præscribere, non quidem ea de caussa, quod sine iis in studio literarum recta procedere vos minime putem, sed ut improbi affectus ad nocendum nati legitimis modis compescantur, atque boni juxta diligentiam suam in studio defendi et promoveri queant. Quandoquidem melius utique esset, et christiano instituto multo conformius, sua sponte quemque præcurrere, et sibi ipsi legislatorem fore, cum infelicis plane ingenii sit, non amplius progredi velle, quam quo leges impulerint. Sed quia vitiis nemo caret, atque affectus neque philosophia neque regno tolli constat, permittendum interim, vos homines esse, quos legibus non secus quam navim remis moderari oporteat, et ferendum quod mutari non potest. Proinde ne et hoc nostro instituto nobis usuveniat, quod olim Atheniensibus, qui semper leges scribebant, nullas vero aut quam negligentissime servabant, nostras vobis commendatissimas esse volumus, neque ab ullo contemnendas, nec in hoc vos moveant, qui solum fruges consumere nati, nullo legum jugo cohiberi, sed pro libidine sua passim vagari et nihil non audere volunt. Nostrae siquidem Academiae nihil minus optamus, quam istiusmodi nebulonum turbam, utcunque numerosam, usque adeo satius est, et reipublicae consultius, paucos habere qui bene monentem audiant, amicis et patriae profuturi, horas suas recte collocent, quam multos qui in magnum sui dedecus, meretrices, vina et aleam tantum sectari atque irreparabilem temporis jacturam facere non verentur. Et ne existimetis idem atque juxta haberi, virtutem aut acceptasse, aut neglexisse, utut hinc boni

(quod plerumque fieri solet) malis posthabeantur, has nostras leges simul et optimas literas summopere vobis commendamus, quas si aequo animo atque alacri studio acceperitis, vosque ipsos sic eruditos ostenderitis, rempublicam nostram non tam civilem, quam christianam, et gubernandam et instituendam, ut laboris præmium incomparabile vobis committemus. Valete.

De Rectore eligendo

Caput I.

Quandoquidem vero sine moderatore respublica, ut corpus sine capite, diu constare non potest, volumus semper ex professoribus Academiae nostrae unum aliquem præfici, cujus magistratum semestrem esse placuit, proinde bis in anno ad novi Monarchae electionem per publicum ministrum, quem pedellum vocant professores, omnes et singulos accersiri volumus, primum Kalendis Januariis et iterum Kalendis Juliis atque tum in collegio Lani *) (hunc enim locum huic rei decernimus) suffragiis et votis singulatim exactis e professoribus idoneum aliquem designari, ordine tamen illo servato, ut primas habeant theologi, hos sequantur Jurisperiti, mox medici, hos ex professionibus linguarum et bonarum literarum ceteri.

De officio Rectoris

Cap. II.

De consiliariis et decano facultatis artium eligendis

Cap. III.

(Von dem letzteren wird verlangt: ut declamationibus et disputationibus per singulos professores atque discipulos in tempore disponendis præsit.)

---

*) Das alte Dominicaner Kloster, worin sich das große Auditorium befindet.

De professoribus

Caput IV.

Quos ad publicas prælectiones adcivimus, suae quemque professioni quam diligentissime prospicere volumus. ita ut nihil desiderari possit, quod ad optime et sinceriter discendum pertineat. Et quia non satis est, id quod verbis quisque docet, moribus atque vitæ ratione negligere, major adhibenda cura est, ut teneriores animos sanctitas docentis ab injuria custodiat, et ferociores a licentia gravitas deterreat. Sumant igitur ante omnia parentis erga discipulos animum ac succedere se in eorum locum, a quibus sibi liberi erudiendi traduntur, existiment, usque adeo nec habeant vitia nec ea ferant.

Quibus diebus a prælectionibus feriandum et quibus rursus prælegendum

Caput V.

(Zur Erholung, zur Wiederholung und zur Vorbereitung auf die Declamationen und Disputationen werden einige Wochen um Weinachten, in den Fasten, Ostern, Pfingsten und zur Zeit der Frankfurter Messe im September, Sonnabends Morgen für Einkäufe, Nachmittag für Privat-Declamationen freygegeben)

De officio eorum qui in Academia nostra erudiri volunt

Cap. VI.

(Alle, die sich auf der Academie bilden und ihrem Alter ein viaticum erwerben wollen, sollen ihre Lehrer gleich den Studien selbst lieben, eingedenk des Spruchs Alexander's, se a Philippo patre tantum vivendi, ab Aristotele vero præceptore bene vivendi rationem esse consecutum)

Ut discipuli sub præceptoribus sint

Cap. VII.

Proinde quia licentia (ut inquit Comicus) omnes fimus deteriores potissimum hoc nostro seculo bonis literis longe iniquissimo, oportet juventutem a pædagogo perinde atque cupiditatem a ratione gubernari, volumus neminem in hanc nostram Academiam admitti, aut per Rectorem in album recipi, qui non habeat privatum atque domesticum præceptorem, qui eum discipulum agnoscat, ad cujus judicium quisque pro sua ingenii capacitate atque marte lectiones et publicas et privatas audiat, a cujus latere aut nunquam discedat, quem unius cujusque discipuli ut sibi concrediti rationem rectori reliquisque Gymnasii proceribus . . . . reddere oporteat. (Das Geschäft dieser ersten Studienleitung, womit auch Repetition und schrifftliche Uebungen verknüpft werden, sollen besonders die Profeßoren der literarischen Facultät, bey Armen umsonst, bei Andern gegen einen Thaler oder Gulden, halbjährig von jedem Einzelnen, übernehmen).

De aedibus collegiorum inhabitandis deque præpositis atque ipsorum provincia

Cap. VIII.

(Die Studenten, die nicht unter Aufsicht ihrer Präceptoren oder des Rectors in Privathäusern untergebracht werden können, sollen in besondern Collegien wohnen, gegen einen halben Gulden für eine Kammer, einen Gulden für Stube und Kammer halbjährig; die Pröbste, præpositi, dieser Kollegien, die Einnahme und Berechnung an die Universität übernehmen, die Häuser in gutem Stand erhalten, Sommers um neun, Winters um 8 Uhr Abends zuschließen, für den Tisch sorgen u. s. w. alles gegen freye Wohnung und den sechsten Theil jener Einnahme).

Declamationes quando habendae, et de reddenda tunc ratione per præceptores

Caput. IX.

(Jeden Sonnabend Nachmittag's halten die Studenten abwechselnd nach Anordnung des Decans der literarischen Facultät Declamationen und Disputationen; alle drei Monate werden sie, nachdem ein Profeßor der literarischen Facultät eine öffentliche Declamation in Gegenwart des Rektors und der übrigen Profeßoren gehalten hat, von diesen öffentlich examinirt, und nach Befinden diejenigen, welche schlecht bestanden, von dem Rector scharf ermahnt, oder auch von der Academie entfernt.)

De legibus servandis et de mulcta eorum qui illas negligunt.

Caput. X.

(Profeßoren saumselig im Erscheinen zum Universitäts-Rath werden mit dem vierten Theil eines Goldgulden, saumselig in den Vorlesungen mit der Ungnade des Fürsten oder Absetzung bestraft. Studenten, welche trotz des Befehls des Rectors vor der Versammlung der Academie nicht erscheinen, zahlen 2 Albus Strafe; wer weder den Gesetzen gehorchen noch die Verweisung aus der Academie annehmen will, wird eingekerkert, und bei fernerer Widersetzlichkeit dem Magistrat zur Bestrafung übergeben).

De pænis eorum qui crimen aliquod commiserint

Caput. XI. *)

Et cum turpissimum sit in ea schola, quae juveniles

---

*) Man vergl. mit diesem Kapitel die strenge Polizei-Verordnung L. Philipps gegen die Studenten und Bürger in Marburg vom Jahre 1557 in Justi's Hessischen Denkwürdigkeiten Theil III. S. 291.

animos virtuti parare atque viros non tantum reipublicae nostrae quam pietati christianae præficiendos et gignere et educare debet, crimina vel committi vel in commissa dignis pænis non animadverti, particulares quasdam leges præscribimus, in quibus quae generatim antea complexi sumus, mira nunc brevitate ut facilius memoria teneri queant, et singulatim et clarissime explicamus, singulis peccatis et transgressionibus suas pænas et mulctas decernentes, ne quis improbitati suae ignorantiam aut quid aliud pretexere possit. Primum igitur esto.

Qui Marpurgum studii gratia missus fuerit, vel sponte venerit, intro hebdomada Rectori nomen dato, quod si non fecerit, statim per pedellum admonetor: cui si non paruerit monitus, in eum Rectori multae vel notae (perinde atque in studii et magistratus contemptorem) jus esto.

Rectori ut ordinario Magistratui in omnibus licitis et honestis ordinem studiosorum decentibus pareto, honoremque deferto, neglecti pervicaciter imperii dimidii solidi pæna esto.

In Rectorem contumeliis vel vi grassatus studens de concilii sententia vel relegator vel infamis omnino excluditor.

Præterea omnibus doctoribus, professoribus, item honoratis ornatisque in utraque sexu personis, honoris ergo, caput studens adaperito; de via decedito; turpe est enim literas discere absque moribus.

In collegiis comessationes perpotationesque aut quamlibet aliam insolentiam ne exerceto, pærvaricantem præpositus castigato, in sic nondum obtemperantem Rector Magistratus jure animadvertito.

A lectionibus (maxime publicis) per incuriam studens ne emaneto, frequens emansor arbitrio Rectoris emendator. Sin vero inemendabilis ad ignaviam redierit, ex academia et oppido pariter exterminator, ne ignavia sua unus velut contagione plures corrumpat.

Omnes etiam domestici Magistrorum discipuli pro captu vel in publicas lectiones vel in pædagogium eunto. Extra collegia hospitium sibi vel expensas citra Rectoris consensum nemo studens comparato, contra faciens (saltem monitus) solidi pæna inobedientiam expiato.

In publico honeste versato, cum nullo rixam pugnamve contrahito, in transgredientem animadversionis cura Rectoris esto.

Arma studens in civitate, nisi sua scholastica, ne gestato, contra fecisse probatus ea amittito, præterea solidum mulctæ nomine Rectori solvito.

Si quis studens civem vel incolam ultro invaserit telo, vulneraveritve, telum Rectori cedito, duorum insuper solidorum pænam sustineto, vulnerato læsove satisfacito.

Ad tabernas meritorias turpiave lustra ne accedito, scortumve ductato, convictus flagitii solidum pro pæna numerato.

Novicium vel quemvis alium studentem comessatum, helluatum scortatumve in ganeum si quis studens adduxerit, aut quovis alio in nequitiae aleæve gymnasium pellexerit, corruptelae nomine carceri mancipator nec nisi persolutis Rectori duobus solidis emittitor.

Studens cum studente alea pro pecunia ne ludito, aut utrumque Rector (quantum aequum fuerit) punito. Præterea victor victo quod abstulit restituito, foedum enim est illos se invicem spoliare, quos eorundem stipendiorum commilitones mutuo sibi adesse, ultroque opem condecebat adferre.

Nemo studens nuptialibus (quae fere publicae fiunt in curia) se temere admisceto saltationibus, propter discordiam, quae in choreis hujusmodi ut puta inter dissimiles coalescit levissime, et raro erit sine vulnere. Similiter a quibusvis aliis ideotarum compotationibus et intemperiis abstineto, memor diversum vitae genus professos nunquam

fere pacem bona fide inter se colere, sed perfacile inter eos turbas et certamina gliscere.

Hæc sunt, viri magnates, quæ vobis ad probe informandam juventutem atque academiam nostram recte gubernandam hoc temporis veluti sub compendio præscribere voluimus, ac volumus per præsentes ea ipsa, quæcunque sunt quæ vos concernunt, a vobis, iisque qui fidei vestræ moderationique dediti sunt, firmiter observari, neque a quoquam vel negligi vel intermitti. Ita enim procul dubio fiet, ut neque nos instituti, neque vos operæ vel quovis pacto pænitere possit. In hoc non modo vobis vestrisque sed et publicæ commoditati consulturi plurimum, nobisque rem facturi pergratum. In quorum omnium evidentiam præsentes literas sigillo nostro appenso jussimus communiri. Ex Martispurgo nostro pridie Kal. Septemb. Anno post Chr. natum Millesimo quingentesimo vigesimo nono.

L. Philipp's Donations-Urkunde für arme Pfarrer und für die Universität Marburg vom 4. Oktober 1540.

Nach einer alten Handschrift der Universität.

(Vgl. Hess. Gesch., alte Folge B. III. S. 355, 356, 383. Anm. 63. S. 322.)

Wir Philips vonn Gottes gnadenn, Landgraue zu Hessenn, Graue zu Catzenelbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda ꝛc. Bekennen vor vnns vnd vnsere Erben vnd nachkommende Furstenn zu Hessen. Nachdem gott der almechtige, sein licht des reinen Evangelii in dieser letzten Zeit vns hat gnediglich erscheinen lassen vnd demnach wir uns seinem worte vndergeben, dasselbige angenommen, vnd in vnsern landen haben predigen lassen, So haben wir befunden, Das nitt woll muglich wehr, gemeine Diener des worts Jeder Zeit zu bekommen vnd zu haben, Es sei dan das wir in vnserm

Fürstenthumb ein eigen Studium vnd dorin Lehrer vnd studenten vnderhalten. Diewiell sich dann clarlich befunden hat, daß das Closter leben in massen wie das geordnet geweßenn zum mehrer teil wieder gott, dem Glauben vnd Christlicher Zucht vneinlich vnd gemeinen nutzen vndienstlich geweßen, vnd demnach oder auß dem grundt etzliche viel Closter personen Ihre Orden verlassenn vnd sich zu gott gewendt haben, dadurch nachgemelte Closter wust vnd oede worden, in vnser Hande gewachsen, wiewoll nun wir neben andern umb außbreitunge vnd vnderhaltunge willen des Heiligen Evangelii in mercklichen großen Costen gefallen sein vnd zu erstattung derselbigen solcher Closter woll notturfftig wehren, So haben wir doch angesehenn, daß die Christliche kirche Dienner haben muß, das auch solche Diener ohn geordent gemein Studium, wie obgemelt, nicht zu vberkommen sein, vnd demnach diesse nach bemelte Closter mit aller vnd Jeder nutzunge vnd einkommen, so sie noch vff dißen Tag haben, zu solchen Dinsten der kirchen vnd des Studii dem Allmechtigen Gott zu lob, zu erhaltung vnd bewahrung seiner christlichen gemein vnd zu gelerter Leut vfferziehung verordnet vnd gegebenn vnd thuen das in vnd mit craft dieses Brieffes wircklich, Nemlich: Diewiell viell Pfarren im lande mitt güttern zu vnderhaltunge der Pfarren vnd kirchen-Diener nitt genugsam versehen sein, So haben wir zu erfüllung solcher gebrechen vnd mengell vnser Closter Cappel mitt aller seiner Zugehörunge in hande der vier Superintendenten vnsers Fürstenthumbs des Lands zu Hessenn, vnd der Graueschafft Ziegenhain vnd Nidda, gestellt vnd gegeben, Dermaßenn, das sie daselbest zu Cappell zu einer Jeden Zeitt einen ehrlichenn fromenn Vogt vnd redlichen man bestellen sollen welcher alle Rente vnd guet getreulich inbringe, verware vnd davon gutte Rechnung thue, vnd im fall so daran mangell sein wurde oder sonnst andere vrsachen fürhanden wehren, einen andern an die stat zu setzenn. Dieselbigen gesellen sollen gedachtte vier Superintendenten nach

Ihrem besten einsehen den pfarhern im Fürstenthumb vnd beiden Graveschafften obgenant, welche deßen am hochsten benotiget sein, außtheilen nach Gelegenheit des einkomens, mangell der pfarren vnd wirdigkeitt oder geschicklichkeit der Personnen, vnd nachdem die gefell des Closters des mehrentheil an fruchten gefellen vnd wir der fruchten dorffen, So sollen sich die Superintendenten samplich oder sunderlich eins Jeden Jars bey vnsern Cammermeister zwüschen Jacobi vnd Bartholomey verfügenn, vnd dem ansagen, wie vill frucht an korn, habern vnd andern auß solchem Closter sie des Jars liebern konnen, vnd begeren, das der Cammermeister Inen bezalung solcher frücht an barem gelt thue vf die zeit vnd vf andere, deren sie mitt einander vberkomen ehe dan die lieberung der frucht geschicht, oder einen zug vmb denn ander zu thuyn, doch soll vnser Cammermeister die frucht mitt vnser fuhr an die Ort, da wir der noittorfftig sein, verschaffen, vnd so der Cammermeister die frucht behalten will, so soll er die dem anschlag nach, als nemlich Drey vierttell korns vmb zween gulden müntz vnd drey vierteill habern vmb einen gulden, weiß (Waizen) ein vierteil vmb einen gulden, gersten wie das korn, alles Casselisch mas, bezalen, es werde auch die Frucht theurer oder wollfiler, So aber der Cammermeister die Frucht all oder zum teill, es sey an korn, habern, weiß oder gerstenn nicht behalttenn oder wie obgemeltt bar bezallen wollt, So sollen die Superintendenten macht habenn die frucht zum tewersten, vnd zum besten wie sie konnen, doch nicht außem lande zuverkauffen vnd das gelost gelt, wie obgemelt auß zu teilen, wurde auch an solchem gelt ettwas erobert, Dasselbig sollen sie wiedderumb an die pfandtschaften so auß solchem Closter verschrieben sein, zum bestenn anlegenn, vnd die gutter wieder bey einander bringen, domit das sie die pfarren so viell desto beßer bezallenn vnd erhaltten konnen. Es sollen auch die obgenantte Superintendenten von einem Iden Vogt Rechnunge nehmen, also das er vf empfangene Quitantien

von den pfarhern vnd kirchendienern Rechnung thue, in beisein eines Cantzlers vnd Camermeisters. Die sollen macht vnd beuelch habenn, ob sie in der rechnung Dispensation oder in andern Dingen mangell funden, Dasselbige zu reformiren oder zu beßern, auch vns die außzuge solcher rechnung vorzutragen, Damit wir euch nach gelegenheitt weittern bescheidt darinn geben mögen.

Nach dem auch etliche personen leibe gedinge vf solchem Closter haben, was dan derselbigen heim feltt, soll auch beim Closter bleibenn, vnd sollen die Superintendenten daran sein, das im einnemmen vnd außgebung, haußhalttung vnd Dispensation recht Ordenung vnd mas gehaltten vnd alle Dinge zum besten ad pios usus, mit vnserm oder eines Cantzlers Rath gekert werden:

II. ferner, so haben wir vnser Vniversität zu Marpurg gemeltte Closter, das Kogelhauß zu Marpurg, das Closter Caldern, Wirberg, Anthonierhauß zu Grunberg, Augustiner Closter vnd Heinerhoff zu Alsfeltt, das Prediger Closter zu Treisa vnd den Heinerhoff daselbest, (soviel der Itzt ganghafftiger Zinß hat, dan was aus solchem hoff verschrieben were, das sollen wir macht haben, in Ziegenhain zu losen), zu St. Jorgen bei Homberg, Singelisch, Hainerhof zu Fritzlar, Hasungen vnd Nortshausen mit allen Ihren einkommen vnnd nutzungen außgescheiden den Heinerhof zu Treisa, wie obgenent, darzu sechszig gulden auß dem teutschen Hauß zu Marpurg, zwantzig gulden aus dem Johanser Hauß zu Nidda, funffzehen gulden von Arnsburg, vnd zwolff gulden von Hirtzenhain, zu handen gestellt vnd vbergeben, vnd thun das in vnd mitt Crafft dießes Briefs, also das der Rath der Vniversitet solche obgenante Closter mit Diennern zum besten bestellenn vnd versehen soll, welche Diener auch Ihnen mitt aller nutzunge treulich gewartenn, vnd Jerlich in beysein unsers Cantzlers vnd Cammermeisters gute aufrichtige Rechnunge thun sollenn. Sie sollenn auch die Closter bey Ihren gerechtigkeiten walden und velden, was das ist, vleißig handhaben: Doch so be-

haltten wir vns vnd vnsern erbenn, nachkommenden Fürsten zu Hessenn bey vnd an hierin gemeltten den Superintendenten vnd der Universitet verschriebenen vnd zugeeigneten Clostern hiemit beuor, alle Teiche vnd Fischereien, welche sich die Superintendenten, Universitet noch Ihre vogt vnd Diener mitt nichtten sollen vnderwinden oder damitt zuthun haben, vnd was von walden oder geholtzen wehre, nicht erroden oder verwüsten sonder mit allem vleiß hegen vnd zimlicher weiße gebrauchenn sollen. Man sole auch der Universitet an einem Iden ort so viell hauffunge zuordnen, das sie Ihre Diener, frucht vnd nottorfft behallten mogen, vnd was Ihnen zugeordenet wirt, das sollen sie in guttem Baw vnd Besserung haltten, vnd sonderlich diewiell Grunberg ein stuck ist des widdumbs der Hochgebornnen Furstin Frawen Christinen, gebornen Hertzoginn zu Sachsen, vnserer freundtlichen lieben gemahell vnd das Anthonier hauß daselbest vor sich haben muß, So sollen wir oder vnser Erben dargegen ein ander hauß souiel noth ist, bestellen, solche Ihre frucht vnd diner zu behaltenn vnd im fall da die gemellte vnser gemahel vnsern todt erlebte vnd Ihren widdumb beziehen wurde, vnnd als dan die Nutzung des Anthonier hauß selbst habenn, einnemen vnd gebrauchen wollte, Alßdann sollen vnser Erben schuldig sein, der Vniversitet die vier hundert gulden: darfur dasselb haus angeschlagen ist: an andern gewissen enden vnd ortten zuversichernn, vnd richtig zu machen daran Inen genuge. Es soll auch die Vniversitet daruf Achttung gebenn, das sie an allen ortten trewe ufrichtige Diner habenn: vnd nach dem wir, wie obgemeltt, der fruchtt zu vnser Hauß-halttung durffen, so soll vnser Cammermeister von vnsert wegen den vorkauf haben, vnd sol die anbietung vnserm Cammermeister zwischen Jacobi vnd Bartholomey Ides Jars geschehen, vnd damitt gehaltenn werdenn in allerley maßen wie oben von der Superintendenten vnd Closter zu Cappel frucht gemelt ist, mit diesem vnderscheidt, Das an der loine, da das Marpurger

Maß ist, unser Cammermeister ein Marpurger maltter korns umb anderthalben guldenn vnd anderthalb maltter habern vmb ein halben gulden bezalenn vnd so die Universitet konnte zu einem Vorrath kommen, so soll sie die pfandschaften lösen, so in solche Closter gehören, und davon die Universitet in baw vnd besserunge gehaltten werden: vnd im fall, so etwas vbriges sein würde, nach Bescheidenheitt eines Canzlers vnd der obgenantten vier Superintendenten zu gutten sachen vnd der ehre Gottes außgetheilt werden. Es soll auch der gemeine Deconomus welchen die Universitet darzu bestelln wirt neben der Universitet vns und vnseren Erben gelobt vnd geschworen sein, die Dinge getrewlich auszurichtenn vnd darin zum besten vorsehung zu thun, damitt die alle trewlich ehrlich vnd nützlich außgericht werdenn, vnd im fall so daran mangell erfunden wurdenn von vns vngnediglich gestrafft werden. Es soll auch alle Jar der Universitet in beisein vnd vor vnserm Cantzler vnd Camermeister, als vorsteet, Rechnung gescheen vnd ob dieselbigen in solcher ausrichtung vnd bestellung einigenn mangell wurden finden, Sollen sie macht haben denselben zu reformiren, zu bessern, bescheidt zu geben, vnd der Universitet vnd vns zum besten zu ordnen vnd zu machen nach gelegenheit aller sachen, vnd wo Inen daran etwas mangeln wurde, dasselbige an vns bringen, vnsern selbst bescheidt vnd beuelch zu entpfahen. Darnach setzen wir vor vns vnd vnsere Erben vnd wollen das die obgenante Dinge sampt vnd besonder, inmassen, wie wir die verordnet haben, nun hinfort also stedt, vest vnd unverbrüchlich gehalten werden sollen, one geverdte. Des zu vrkundt haben wir dieser brieff zween, gleichs lauts machen vnd mit vnser eigenen Handt vnderschrieben, vnser groß Ingesigell wissentlich daran hangen, deren einen den vier Superintendenten vnnd den andern der Universitet geben lassen.

Gescheen in vnser Statt Marpurg vf den vierdenn tag des Monats octobris Im Jar, als man zalt nach Christi

vnsers lieben hern vnd Seligmachers geburt Tausendt Funff Hundert vnd viertzig.

Philips. L. Z. Hessen ßß.
J. Kreutter ßß.

Eigenhändiges und vertrauliches Schreiben des L. Philipp's an den Kurfürsten Johann von Sachsen, worin er ihn ermahnt, den bevorstehenden Reichstag zum Besten des Evangelium's persönlich zu besuchen.

Cassel am Sonntag nach Christtag 1526.

(Vergl. Hess. Gesch. alte Folge B. III. Hauptst. III. S. 327. 328. Anm. 35. Desgl. Biographie Philipp's ebendaselbst und Stück 4 des dazu gehörigen Urkunden-Bandes.)

Hochgeborner Churfurst freuntlicher lieber Oheim Schwager und Gevatter, Ich will E. L. freuntlicher meynung nit bergen, das di von Nürnbergk und andere Stedt an mich geschrieben haben, und sonst gelangen lassen, wie das die Pfaffen vil boser practicken vorhaben, als nemlich uf dießen zukunftigen Reichstag nach dem das mandat laut, das man sol von dem glauben handeln, und mich aufs hochst gottes wort ermanet und gepetten, das ich wolt eigener person uf den Reichstag ziehen, deßgleichen andere christliche Churfursten und fursten dortzu bewegen, das sie auch dahin zugen, mit viel weitherm anhangk wortzu es nutz sein solt, und erbodten das sie E. L. mir und anderen getrewlich anhangen und behulflich sein wolten. Nachdem nu mir auch ein gut freundt in geheim hat angezeigt, der etwas drumb weis, do darf E. L. keinen Zweiffel an haben, das des Kaisers und der Pfaffen furnemen das sey, das man jtzt uf diesem Reichstag soll allerley beschließen dem Evangelio zuwidder, er nants aber di lutherische sect, und was man da beschluß das

wollt man handthaben, mit vielen weithern worten, di der feddern nit zu vertrauen sein, die ich E. L. wol anzeigen wil, wenn ich zu E. L. khomme und den man auch der mirs angezeigt hat. Nu wil Ich E. L. nit bergen, das ich des gemuts bin uf dießen zukunftigen Reichstag eigener person zu ziehen, und ist darumb mein freuntlich bit E. L. wol bedenken das erbieten das die Stedte gethan, auch darneben bedenken die geschwinden bosen practicken die fur augen sein, auch wo E. L. und andere fursten dem Evangelio geneigt nit dahin quemen was uf solchem Reichstag solt gehandelt werden, wan die Pfaffen den Plaz allein hetten, dem Evangelio unnd uns allen zuwidder, Solt man dan mit dem ernst dawidder handeln, was plutvergießens und unrath darauß entstehen solt, Es wurde auch wo ir anschlag fur sich gienge mancher widder sein gewiessen gedrungen das ich verhof so E. L. und andere so dem Evangelio geneigt dahin quemen, furkhommen wurde mit gots hilf. Und ist hierumb mein freuntlich bit E. L. wolle eigener person uf solchen tag khommen, und gots ehre und sein Evangelium mher ansehen den die ungelegenheit des wegs auch Kosten der darauf gehn wurden, und bedenken was ein christlich Oberkeit schuldig ist zuthun, und den von Luneburg und andere die E. L. vermag mit bringen, on Zweiffel so wirt got die sachen dermaßen schicken, das der pfaffen sach und anschlege werden hinder sich gehen, und sein wort vor seinen Vheinden erhalten. Doch so sollen wir des auch dartzu thun, und an uns nichts erwinden lassen, E. L. wollen auch bedencken das mir es ungelegener ist ghen Regensburg *) zu ziehen den E. L. dan ich habe viel weither dahin den E. L., Doch wil ich gottes ehre vil mher ansehen den einen weiden wegk, dartzu uncosten. E. L. bedenken auch so E. L. nit dahin queme,

---

*) Man sieht hieraus, daß man anfangs die Stände nach Regensburg berufen wollte. Erst im Juni 1526 kam der höchstwichtige von dem Landgrafen also vorbereitete Reichstag zu Speyer zu Stande.

so sein itzt viel im Reichsrath die wol gerne der warheit beistunden, aber sie forchten sich, wan aber E. L. und andere dahin quemen so wurden sie desto freier redden, So hat E. L. auch gud hilf an den stedten, di werden an inen nichts erwinden lassen, so sol es an mir auch nit felen, da darff E. L. nit zweiffeln. E. L. schreibe Marggraf Georg das er auch wolle uf den Reichstag eigener person khommen, dergleichen wil ich auch thun, dan er weer ser gut bey dem handel. E. L. gebe mir ein gut antwort E. L. selbst zu gutem das wirt got E. L. belonen. So wil ichs verdienen dan E. L. zu dienen bin ich gneigt. Datum Cassel am Sontag nach dem Cristag. Anno rc. XXVI. Philips.

Zwey eigenhändige und vertrauliche Schreiben L. Philipp's an Bucer über Stellung und Gesinnung der damaligen evangelischen Fürsten, über die Gebrechen und den Verfall des evangelischen Bundes, und andere die Hauptmannschaft des Landgrafen betreffende Angelegenheiten. Vom Jahre 1543.

Vergl. Geschichte Philipp's Hauptstück VI. und die ähnlichen Briefe 25 und 26 im Urkunden-Bande.

A.

Philips L. z. Hessen rc.

Hochgelerter lieber besonnder. Ewer schreiben, wilchs gegeben ist denn 24. Novembris, habenn wir verlessen, unnd seint nachmaln, wie wir euch hibevor auch geschriebenn, geneigt, unsers teils alles das zu befordern, uff instеenden Reichstag, das zu erweiterung des Reichs Christi dyenen mag, Aber allein ist es uns zu erheben unmuglich: wann auch wir allein uns des understunden, so wurde es uns vor eine grossere Torheit, dann es frucht prechte, geachtet.

Dasjenige, so Jr uns des Augspurgischen Abschids und Wormsschen Edicts halben schreibt, verstehen wir dahin, das Jr gern sehet, das wir daran weren, daß solcher Abschied vnd Edict aufgehobenn und die predigt des Euangelii frei gelassenn wurde rc. Sollet Jr vnns in warheit glauben, was wir zu demselben konten oder mogen befordern, das desfals an uns ganz nichts erwinden würde. Aber allein wil es duruff stehen, daß es ander leut auch thun mittreiben vnd beharren helffenn, sonstet wurde es wenig ansehens, und noch vil weniger frucht haben.

Die wort, mit welchenn man vffem Reichstag dem Herrn Christo sein recht solt fordern, die gevallenn vnns ganz wol, aber wie obgehert so müssens mer leut denn wyr allein fordern treiben vnnd beharren helffenn.

Gleichergestalt gefellet vns auch das erpiten so man darneben vff die National Versamlung thun solt, ganz wol, dan wir des der Digamie halben kein scheu tragen, hoffen dieselbig dermaßen darzuthun, das man vns derwegen mit got vnd recht nichts soll abhaben, wie dan Jr diselbigen grund gnugsam wisset. Aber darbei besorgen wir, das ezliche vnser Stende vorsorg tragen, wann es zur National Versamlung keme, es mochtenn die gelertenn zu weit ausstreiten, wie es dann mit dem Buch zu Regensburg auch zuging, darin allerlei, so zu verbessern, gefunden worden: wie wol wir wissenn, das solch Buch von denen so es gemacht, hat geendert werden sollen vnd nicht also pleiben.

Der kirchen-gutter halben habt Jr vorhin vnnser meynung oftermals gehert, daß wir besorgen daß es herzog Ulrichen vnd andern nit liderlich werde eingenn; aber an vns wird es, ob got wil, nit grossen mangel haben, dann wir dero den geringsten Genuß empfindenn, unnd ob wir des schon ganz empfendenn, wurden wir doch got mer dann diese dinge ansehen.

Daß man sich gegen denen, so sich wider Christum offentlich ein part machen vnd dj offenpare besserung der

kirchen verdammen, auch darüber Richter in den sachen Christi sein wollen ꝛc. herwiderumb mit ernst beweisen solte, solchs wer wol ein gute meynung, aber wo findet man die leut, die solchs thun helffen, dann eynen oder zweien ists zu erheben, zu vil schwer, doch sol an vns nichts mangeln.

Wie es vmb die Stimmen der abgetheiltenn fürstenn, so man vor die sachen Christi ewerm bedenken nach erlangen mocht ꝛc. gelegen ist, darauff haben wir euch vormalen unnser meynung geschrieben. Damit aber Ir befindet, das wir in demselbigen nicht gefelet so thun wir euch hiebei Copei überschickenn waß unnß der Churfürst zu Sachssen derwegen so uil seinen lieben Bruder vnd Herzog franzen von Lünenburg belangt, deßgleichen waß vnnß pfaltzgraue Ruprecht geantwort, darob Ir verstehenn werdet, das einer vff dieses der andere vff Jenes sihet. Aber vast gut were es wie Ir schreibt, das man vil gutherꜩige stymen Im Rath haben kont, vff das diselbig di bosenn etzwas schweigen vnnd die schwachen gutherzigen sterken konnten.

Den vleiß so wir In der Brunschweigschen sach thuen, beschicht wi Ir selbst schreibt pillich vnnd geschicht nicht allein des zeitlichen sondern auch des ewigen halben, dann es gewißlich ist, wo Herzog Heinrich wider zum land kompt, das er das Evangelion zu beschwerung viler guter herzen gewißlich des orts nicht allein genzlich ausrotten sondern die anhenger desselben mit hochstem ernst vervolgen wirdet, derwegen wir warlich nit wenig zu gemut furen, die Thirannei so herzog Heinrich do ers Land wider bekeme, wider das gotlich wort und des anhenger uben wurde, unnd ist dises der vrsachen eyne derwegen wir nit gedenken mugen, mit was gutem gewißen man Inen wider zum Land kont oder mocht verstatten, wie wir dann ein solchs ern Jacob Sturmen und andern auch geschrieben, die darvff gar kale antwort gegeben.

Belangende das Jenige so Ir unns des Bischofs zu Collen halben wider schreibet, habenn wir verstandenn, unnd

ist nit on; wir haltenn sein liebte vor eynen fromen Mann, haben auch di Reformation, so sein liebte gestellet oder stellen lassenn, mit gutem Bedacht vnnd vleiß durchaus gelesen, welch vnns gannz wol gevellet, wustenn darinn gar wenig zu dattlen, dann wir wol konnen ermessen, daß man in der erst ein solch groß ding so ganz volkommentlich nicht kann anstellen. Aber dises ist vonn seiner liebte wol gemacht. Wünschten vonn Gott, das Andere bischoue vnnd prelaten dergleichen theten vnd fürnemen.

Was Ir vnns zu Hartmann vonn Cronenbergs entschuldigung schreibt vermerken wir von euch gnediglich, habenn auch hibeuor erofnet, das unser gemut oder meynung ganz nicht ist, ezwas vonn den gutern des teutschen Hauses in unsern eigenen nutzen zu nemen, sondern die zu vnterhaltung der armen im Hospital wi denn vnsere voralteren gestiftet vnd zu andern piis usibus wie wir euch hibevor weiter angezeigt zu wendenn: und das di teutschen pfaffen ein christlichs ordentlichs leben füretten rc. Aber über solch unser erbars vnd christlichs begeren vnd erpitenn, das wir vff solche pilliche Conditiones den newen Compthur in vnserm Hauß zu Marpurg leiden möchten, understehet Hartmann vnnd andere: so sich burgleute zu fridberg nennen: vnns den pfaltzgrauen vnnd den teutschen Meister vf den Hals zu henckenn, Inmassen vnns den der pfaltzgraue newlichen Tag mit vberschickung eines des teutschen Meisters unerfindlichen Berichts deswegen eine scharpfe schrift gethan, daruff wir sein Liebte hinwider geantwort, wj Ir das alles aus beiliegenden Copien zu sehen findet.

Der Nassawischen sach halbenn wollen wir befelch gebenn, das unsere Rethe vffem Reichstag, wann Ir dahin kompt, euch von vnsern grunden so wir darin haben, nichts sollen vergenn, Darus Ir ob gott wil wol eines Idenn Recht oder Vnrecht, fug oder vnfug verstehenn, vnd darnach dem vonn Nassaue desto besser einzureden wissen werdet, wir begeren nichts ungleichs, herwiderumb auch konnen wir deß so

unnß von gott vnnd recht eignet, nit entrathenn, dann wir wol sovil kinder habenn, als der von Nassaw, dann vnns gott an eynem ort drei sohne vnnd funff tochter vnnd am andern auch drei sohne gegeben, one was vnns gott weither gebenn wirdet, dann sie Bede wider mit schwangerm Leib gehenn. Aber dem sey wie Im wolle, so mogen wir eynen pillichen gütlichen Vertrag wol leiden, Dann wir wi Ir schreibt befundenn, das wir wol virfeltigs . . . . bedurfftenn, ehe dann vnnser einfachs gedeiet, zu dem das Ir ein vernunftigs bedenken habt, In dem das der von Aranien *) wechst.

Den Beschliß ewres schreibens darin Ir allemal di Beforderung des Reichs Christi anregt, haben wir verstanden und wi obberuret daruff geantwortet, wir seint vnsers teils darzu geneigt, wan nur andere mer dazu zu vermugen weren, das sys mit thun vnd auch beharren hulffen. — Unnd darumb so wer gut das Ir durch vnnsere Herren von Straspurgk bei den oberlendschenn wi wir euch hibevor geschriben, die sach unterbawen thettet, das sy dieses mit einig weren, desgleichen bei Luthero vnd Melanchthon gesucht hettet, das sie den Churfürst auch darzu bewegtenn, Alsdann wenn man das werck so stadlich angriffe, so wer hoffnung darbei, das es vermittelst gotlich hilff gehen wurde.

Wiwol wir dannost besorgen, wann mans schon so ainmuthiglich vnd wirglich angriffe, es wurde doch der gegenteil so stark darwider stehenn, das es nichts oder wenig verfinge, es wer dann sach, das manns wolt vnterstehen mit gewalt durch zutreiben, wilchs vil bedenkens vnd gros gefar vff sich hette.

Das haben wir euch vff eures schreiben hinwider nit wollen vergenn, und seint euch mit sondern gnadenn gewogen.

Datum Fridwald den 17. Decembris Ao: C 43.

---

*) Oranien.

B.

Pilipps L. z. Hessen u. s. w. *)

Lieber besonder. Wir konnen nit unterlassenn, ewern rath, als des darzu wir uns alles guten versehen, zu bietten.

Jr sehet offentlich, wie sich unsere freunde unnd puntgnossen gegen uns halten, daß wir uns weder trosts oder hulff zu Inen zu versehen haben vnnd sonderlich wie undankpar sich Wirttenperg gegen vns erzaiget, wie dan fast dergleichen Denmarck auch thuet, doch ezwas besser vnd glimpflicher; was auch vns von Sachssen begegnet, das durffen wir euch nit schreiben, Jr wiessets furohin woll; wie sich ezlich in oberlendischen Stedten gehaltenn, durffenn wir euch auch nit anzeigen, Dann Jr tragets gut wiessens. Die Pomern seint vnnutz genug vff den negsten tagenn zu Eisennach unnd Hersfelt gewesen. Nun liegt vns eyn grosse unmugliche beschwerunge unnd last vffm Rucken mit der Hauptmannschaft der Evangelischen Verstandnuß, wilch unns nit allein an vnser Vernunft sondern auch an vnsern leib Schaden thut, verhindert auch vnsere sachen, das wir unnd unsre rethe so viel mit andern sachenn zu schaffen habenn, das wir dafur weder unser armen unterthanen, noch vnsere eigenen sachen kohnen ausrichten oder abwartten unnd Irer viell langzeit liegen vnd hangen pleiben. Wir geschweigemn des, das wirs unterzeiten niemants zu geuallen machen konnen, wann wirs gleich am trewlichsten vnd besten meynen.

Was uns auch fur großer unkost vnd gelt darauff lastet ist nit not, das wirs euch anzeigen, Dann es ist offenpar mit tagleisten vnnd anderm mit verschickunge vnserer rethe unnd botschafter vnnd dergleichen wilchs nit alles zu erzelen ist,

Wir mussen auch des gewis gewertig seyn, das man vns als den der der Euangelischen Hauptmann ist, am aller

*) Dieser Brief giebt neuen Aufschluß über einige Haupturſachen des nachherigen unglücklichen Ausgangs des Schmalkaldischen Bundeskriegs.

ersten, wan es zu einem kriegk keme, angreifen wurde, So mussen wir auch wan es zu einem kriegk kompt furn Im stalle stehen,

Wan wir aber eyn gemeyner mitreiter weren vnd vnsern Anteill der hulff thetten, so wurde man vns vielleicht den ersten nit seyn lassenn; wir seint auch in eynn geschreye mit vnschulden, vnd aus dem Glucke, das vns got vnverdint im landt zu Wirttenberg gegeben, geraten, das man sich fur vns furchtet vnd entsetzet, dero wegenn man meynet, wan man vns gedempffet hette, so were nit ein geringes in dieser sachenn gewonnen.

Der kaiser ist auch niemants feind dan eben uns vnd Sachssen, meynet wir habenn das spiel ganz in vnsern henden, mussen darumb alle abgunst, neid haß vnd entlich Verderbung erwartten,

Vnnd wir mussen, so wir In der Hauptmanschaft pleibenn eben dem helffen, vnd des Hauptman seyn, der uns am aller vndankbarsten ist, als wirttenbergk, dan wir wol wissen, das er den ersten kriegk fur der thur haben wirdet, unnd do wir Inen bezalen wolten, wan wir dann nur wider Doctor Ecken*) sagten oder Jme schrieben, wir konten zwischen dem Vatter vnd herzog Christoffenn nichts handlenn, der Vatter hilt sich also, das wir wol selbst underhendler bedürffen, unnd wir wolten vns seiner vnd seiner sachen nichts kruden rc. so solte herzog Vlrich wol sehen was Jme begegnette,

Aus dieser ursachenn allenn habt Ihr zu ermessen, das uns ganz kein gewin wedder an leib oder an gut vff dieser Hauptmanschaft stehet sondern großer schade,

Des erbietens seint wir aber, wo die Evangelischen oberlendische Stette not angienge, vnnd sie vnser begereten, in eigener person, so wolten wir inen zu hulff khommen, vnd vns gernn fur Iren Hauptman prauchen lassenn, Aber dem

*) den Bairischen Kanzler.

vndanckparen man *) seint wir viel zu thun unbedacht, So ist den Sachssischenn vnnd anderen Seestedten an uns, das wir Hauptman seyen, nichts gelegenn, dann der Churfurst an dem ort Hauptmann ist, vnnd zu ziehen hat vnnd wir nit,

Dweil dan der Churfurst vnnd wir an die stende begeret, das die drei geduplet en Monat erlegt wurden, unnd anders, vnd wir von den Stenden kein trostlich anthwort bekhomen, sondern also hencken plieben, Solten dan wir nun der Hauptmanschaft weither anhangen, So were es unser ewigs Verderben vnnd luden vnns eyne Last auff, die wir nit tragen konten, dan wan wir im krieg stecken, so wurde es an gelt fehlenn.

Aus denen und obgemelten ursachen, da wir unns nichts dan schadens und verderbens übermeßiger untreglicher arbeit und keines nuzen oder weytherenn hulff in vnseren sachen, daran vns am meisten gelegen, zu versehen haben, vnd dieweil vnsere Hauptmanschaft vff negst verschienen Thome aufgegangenn, so seint wir entlich bedacht, habenns auch vnseren gen der Naumburg verordneten rethen beuolhen: vnns in nichts der Hauptmanschaft halben einzulassen oder zu bewilligenn, und seint darumb entlich bedacht, solch haubtmanschaft zu verlassen unnd mugen leiden, man gebe sie dem Churfursten allein, oder wem man wolle, oder mache eynen Hauptmann, wie im schwebischen bundt einer gewesenn. **)

Was wir dan nach Inhalt solcher Aynung zuthun verpflichtet, da soll an vns nichts mangeln vnd darzu mit obermeltem erpieten, souiell die Oberlendische Stedt belangt,

Hierauff ist nun vnser gutliches begeren, Ir vnnd er Jacob Sturm wollet unns in dieser sach geraten sein, nit als Straspurger, sondern als wan Ir unsere Diener wehret, dan wir genzlich bedacht sein, es dermaßen wie obbemelt fur-

*) nämlich dem Herzog Ulrich von Wirttemberg.

**) Wie der Landgraf von den Bundesgenossen inständigst ersucht, wie wol ungern, seine Stelle wieder einnahm, ist bekannt.

zunemen, vnd hoffen, es solt unns an leib vnnd gut zu Nutz khommen, auch unseren armen vnderthanen unnd kindern in viel wege desto nutzer sein, das wir Irer sachen souiel mehr vnd besser abwarten, vnd die usrichten mugen. Datum . . . . . 1543. Philips L. z. H.

Schreiben L. Philipp's aus der Gefangenschaft zu Donauwerth an den Grafen Maximilian von Büren, Herren von Egmond, worin er ihn, nach Erzählung des Hergangs seiner Kapitulation mit dem Kaiser, um Vermittlung zum Behuf seiner Befreyung ersucht. 1547 am 26. November.

Vergl. Hess. Gesch. B. IV. Hauptstück VII. Anm. Nr. 175 und Nr. 178, desgleichen die Biographie L. Philipp's ebendaselbst und Nr. 67 des dazu gehörigen Urkundenbandes. (Ein ähnliches Schreiben L. Philipp's an Granvella, den Haupt-Urheber des Betrugs zu Halle, ist abgedruckt in Schlosser's und Bercht's Archiv B. IV.

Vnnsernn günstigenn grus zuuor Wolgebornner lieber Neve vnnd besonnder,

Wir wissenn vnns zu erinnernn, wie hievor vonn Konigstein sich mit euch vnnserthalb inn rede gelassen, wie wir mit Kays. Maj. zu versonung kommenn mochtenn, dar zu Ihr euch dan souil euch ehren halb zuthun geburenn wolt erpotten rc. des wir vnns gunstiglich bedancken. Es ist aber damals Herzog Moritz Zu Sachssenn, itziger Churfurst, auch in Hanndlung bey Kays. Maj. vnnsert halbenn gewesenn. Ewer gute meynung aber, die Ihr Konigstein anngezeigt, hatt vnns nebenn andern bewogenn vnnd Hoffnung gemacht, das wir desto fleissiger bey hertzog Moritzen Churfurstenn vnnd anndernn angesucht Kays. Maj. gnade zu erlanngen.

Nun hatt gemelter Herzog Moritz vnnd Marggraue Joachim beide Churfursten vnns eine Capitulation, desgleichenn ein geleidt, vnnd eine schrifft gegeben, darin sie sich obligirtt, wie Ihr Solchs hiebey aus den Copienn mit A. B. C. signirt zu verlesenn findet, in wilchenn geleit stehet, das Sie mit vorwissen vnnd gnediger Zulassung vnnd bewilligung Kays. Maj. solch gleidt gegeben, sicher zu vnnd ab inn Kays. Maj. veldtlager zu kommenn. Habenn sich auch inn dem brieff obligirtt, wann wir vber die artikel ann leib oder mit gefenngnus, bestrickung, oder schmelerung vnnsers lannds beschwert werden wie sie sich keinswegs versehenn, das sie sich alsdann vff vnnser Kinder erfordernn personnlich einstellen vnd das erwarttenn woltenn, das vnns vber die artikel vff die Innstellung vfferlegt wurde. Darauff auch vnd vff das gut vertrawenn, das wir Zu Kays. Maj. getragenn vnnd da wir nit annders achten mochten, dann das die beide Churfursten solchs mit Kays. Maj. vorwissenn theten, habenn wir die Capitulation anngenomenn, seind auch zu Hall zu Kays. Maj. und den beidenn Churfursten kommen, vns auch weither nichts versehenn, dann so wir denn fußfall vnnd Abbitt thetenn vnnd die Capitulation versigelten, solt vnns nichts vnnguts widerfaren.

Aber nach der Abbitt, da die beide Churf. wider vnns sagtenn, wir soltenn mit dem Duc de Alba essen, ist vnns nach dem abendmall in der nacht vonn denn beidenn Churf. angezeigt wordenn, das Kays. Maj. haben wolt, das wir inn Custodien pleiben soltenn. Wilchs wir vnns vffs hochst beschwerdt vnd die Churfurstenn Ires geleids vnnd obligation erinnertt. Sie habenn auch wie sie vnns berichtet alle verwenndtung bey den Kays. Rethen auch bey Kays. Maj. selbst gethann vnnd kein anndere antwort erlangen mogen, dann wan wir vnns inn wergk erzeigen wurden, das wir der Capitulation trewlich nachsetztenn, so woltenn Kays. Maj. Inenn den Churfurstenn ein solche gnedige anntwortt gebenn, das sie ein gut begnugenns haben wurdenn. Habe

also mit denn Spaniern ziehen müssen, aber nichts vnnderlassen, der Capitulation inn allen gnug gethan, denn fuissfall vnnd abbitt gethan, Herzog Hennrich vonn Braunschweig vnd seinen Sohn sampt anndern gefangnen ledig gebenn, die annderhalb hundertmall thausent gulden Kays. Maj. eher die Zill erschinenn geliffert, unnser geschutz vnnd munition Kays. Maj. Commissarien vbergebenn lassen, unnser Sohnn Wilhelm, auch die beide Churfürstenn, desgleichenn Pfaltzgraue Wolffganng, Herzog zu Zweibrug, haben Ire ratification Caution vnnd obligation Kays. Maj. vberliffert. Desgleichenn habenn vnsere ritterschafft vnnd Lanndschafft ire obligation Caution vberschickt vnnd eydt gethann.

Es sindt auch die vestenung Rüsselsheim vnnd Gissenn nach beuelch Kays. Maj. Commissarien geschleufft, Cassell ist auch denn mererteil zerbrochen vnnd wirt auch noch teglich mehr nider gerissenn. Unnd ist vnser erbiethenn darnebenn, das wir geisell setzenn vnnd genugsam Caution thun wollen, das vberig auch zu zerbrechen nach bevelch Kays. Maj. Commissarien. Unnd wissenn gar nichts, das in der Capitulation, das wir Itzt leistenn konnen vnd zu thun schuldig sindt: das nit geschehen sey.

Wiewoll wir nun villmals bey Kays. vnnd Rom. Koen. Maj., auch Irer Majt. Rethenn, auch den beiden Churfürsten anngesucht habenn, so wirdt doch die Sach verzogenn, vnnd sindt morgen Sontags inn dieser vnns beschwerlichen Custodien nun drey vnnd zwannzig wochen gewesen vnnd konnen kein anntwort zu vnnser enndtlichenn erledigung erlanngen, ob wir vnns auch gegen Kays. Maj. mit vill vnnderthenigkeit vber die Capitulation erbotten.

Dieweil wir dann mit ewerm vatter inn guter kundschafft gestanden vnnd inenn vor ein redlichenn grauen vnnd vnnsernn gutenn freundt erkannt, wie wir dann nit wenig vonn euch horen, das Ihr aller ehrenn vnnd erbarkeit geneigt, unnd wir auch wissenn, das Ihr amn Kays. Maj. einen gnedigen Kaiser habt vnnd Ihr Maj. euch woll leidenn mag, so ist vnnser freunttlichs bittenn,

Jr wollet bey Kays. Maj. zu vnnser furderlichenn erledigung vnnser guter forderer sein vnnd thun, wie vnnser sonnderlich vertrawen zu euch stehet, Das wollen wir vmb Kays. Maj., das Haus Burgundt vnnd Jrer Kays. Maj. nachkommen williglich verdienenn, vnnd vmb euch inn allen gutenn erkennen vnnd beschuldenn, Datum Thonawerd denn 26. November Anno xxxxvij.

Ann graff Maximilian
von Bewern rc.

Zeddell.

Lieber freundt, Ob Jr aber bedacht, das diese Ding die wir Kays. Maj. so vnterthenig anbitenn nit statt habenn soltenn, So ist doch vnnser bitt, die Ding dahin zu befordern wie hernach volgt,

Das ist aber war, da wir die letzte antwort von Christophern vonn Ebleben sampt der Kais. Resolution vberkamen, das wir do nit mehr dann ein nacht daheim verzogen, vnnd vns gleich zur Kais. Maj. begebenn, habenn vns dieses langenn aussenpleibens nit vermutet, Derhalben wir auch vnnsere sachen daheimen nit haben bestellen mugen, Nun stecken wir inn solchen grossen schulden, vnnd sein vnnserer sachen daheimen also unmechtig, wo vns Kays. Maj. nit erlaubt, das es vns vnnd vnser Kinder verderblich schade sein wirdt, wilchs wir vnns doch nit zur Kays. Maj. verhoffen, Das Sie uns mehr schadens, dan wir gereidt erlitten, vnnd darzu inn der Capitulation Jrer Maj. zu straf geben, gonnen werdenn, dann damit das wir verderbenn Jrer Maj. nichts geholffen. Dieweil dann der Reichstag prima Septembris angehen soll, vnnd noch sieben Wochen bis dahin ist, vnnd on Zweiffel der Reichstag vor dem ersten Octobris nit angehen wirdet, vnnd wan er zeitlich angehet, vf den halben Septembris, soltenn wir dan so lang hie vergeblich ligen, Da wer dann

*) Dieser Zeddel lag zwar bei dem Original, gehört aber offenbar zu einem andern früheren Brief.

der Kayſ. Maj. gar kein nutz, wer ſolchs vnnſer groſſer ſchade, Solten darzu des Reichstags ganz außwartten, der ſich wol vorm Januario nit enden wirdet, wer vnns ſolchs vfs hechſt beſchwerlich vnnd verderblich, Bitten derhalben fruntlich E. L. wolle die ſach dahin befordern, das Kayſ. Maj. vnns jtzo wolle erlauben, So wollen wir vnns gegen Kayſ. Maj. gnugſam verpflichten, wilchenn tag Jr Mat. vns benennen, Es ſey im anfang oder mittel des Reichstags, das wir alda gewiſſlich erſcheinen vnnd vnns gehorſamlich erzeigenn. Wir wollen auch inn der Zeit wir daheymen ſein, was an der Capitulation nit gnugſam volnſtreckt ſein mocht, vfs eilendſt volnfüren laſſenn, Das die Kayſ. Maj. des ein gut vnnd gnedigs gefallens habenn ſoll, Wo auch Kayſ. Maj. vnſern elteſten Sohn mitler Zeit habenn will, ſeint wir des auch erbietig, Wir habenn auch ewern Sohn geſchrieben bittende, das vnns Kayſ. Maj. benennen wolle, welchen platz wir vnnder Caſſel vnnd Ziegenhain vngeſchleuft behalten ſollen, So wollen wir den andern mitlerzeit ſchleuffen laſſen.

Datum uti Supra.

Entſchuldigungs-Schreiben der Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, an den gefangenen Landgrafen Philipp, über die Urſachen, warum ſie denſelben, ohngeachtet des geſchloſſenen Vertrags, noch nicht habe in Freiheit ſetzen können. 1552 am 22. Auguſt.

Vergl. Heſſ. Geſch. Bd. IV. Hauptſt. VII. S. 344 u. 345. Anm. Nr. 180; und die Biographie Philipp's ebendaſelbſt.

Maria ꝛc.

Inſtruction, vnnd bevell, was in vnſerm Namen vnnd vonn vnſer wegenn vnſer lieber beſonder Chriſtof Piranius

Röm. Kays. Maj. Secretarius, dem Hochgebornen Fursten, vnserm freundtlichenn lieben Oheimen, Herrn Philipssen Landtgraffenn Zu Hessen ꝛc. anzeigen soll. Nemlich soll bemelter Christof Piranius in Kraft vnsers Credenzschreibens hienebenn S. L. vnser geburlich freundtschafft anmeldenn, vnd darnach fernner zu erkennenn gebenn, wie das wir zwei S. L. schreibenn mit S. L. Sohns vberschickter Obligation empfangenn, vnd darauf ine Piranien mit widderanthwort zu S. L. abgeuerttigt, dieselbe von vnseren weg ganz vertrauelich zu berichten, Das wir inn keinen Zweiuell seyenn, S. L. werdenn vnsere freundtliche neygung, vnd wolmeinendt gemutt, so wir in vnnd allewege zu befurderung S. L. erleddigung getragen, erkennen, Als wir auch Jungst alsbaldt nachdem Adam Trott Brandenburgischer Churf. Marschalck alhie bei vns ankhommen, haben darob gehaltenn, unnd die sachenn mit allem vleis durch alle erhebliche mittell so weit befurdert, das S. L. vf den wegk gebracht wordenn, Inmassenn wir dan dasselbe nochmals zum bestenn zu befurdernn geneigt sein, Derohalben auch S. L., desgleichenn ernenter Adam Trott, von vnß alhie zu Brüssel mundtlich verstandenn, das uns damals die Zeittungen von Margraf Albrechten von Brandenburgk ethwas bedencken vnnd schwierigcheit gemacht, das wir S. L. nit sicherlich zu Reinfelss einstellen mochten, diweil des Marggrafen Kriegsuolck beinahe vf dem Ort gewesenn, da S. L. passiren mussenn.

Zudem diweil der angesetzt tagk zu S. L. erleddigung, vermog des ufgerichten Vertrags, gar zu korz vnnd zu erzielen vnmuglich gewest, das nicht desto weniger Herzog Mauritz zu Sachssenn Churf. ꝛc. vnd seine Verwandte Versicherung thettenn, damit sollich vertragk, vnangesehenn, der bestimpte termin S. L. Einantworttung jegen Reinfelss dermassenn ehaffter ursachenn wegen verlengert würde, inn seinen Wurden vnnd Crafft zugleiche volnzogenn werde.

Solliche jetzt erzehlte bewegliche umbstende habenn wir S. L. vonn newem widderumben zu gedechtnus furen: vnd

darneben der notturfft nach in bestem nicht verhaltenn wollenn, das wir deshalbenn nach gelegenheit mererlej Zeittungenn allerlej bedenckenn, vnd jtzund solliche sovil desto mehr, wie hievor, angesehenn, das wir vonn mehr Orttenn glaubwurdig berichtet werdenn, wie das Marggraf Albrecht vonn Brandenburgk mit seinem Lager von Franckfurt gar vfgebrochenn, vnnd mit seinem Kriegsvolck sampt dem Grafenn vonn Oldenburgk den Rein vbergeschifft. Daselbst er sich dan inn der Stadt Mentz, Bingen, vnnd andern vmbliegenden Ortten vnnd Flecken nochmals enthaltenn, vnd grosse Zubereittschafft thut, sich ferner denn Rhein herrab zu begebenn, welchs alles voriges vnser nothwendigs bedencken vermeren thuet, Diweil wir keine bequemliche mittell sehenn, S. L. vf den bestimpten Platz sicherlich einzuanthworttenn, unnd vber das spuil denn andern Articul, fürgefallener ursachenn von wegen verlengerung des tags der bestimpten personlichen einstellung, das nicht destoweniger der Vertrag inn allen andernn puncten vnnd Artikuln volnzogenn solte werden, betreffend ist, wiewoll wir nun S. L. verschreibung empfangenn, so konden wir doch darbeneben S. L. nicht pergenn, das nach derselbigen Vorrucken von hinnen wir von glaubwurdigen Ortten sichere Zeittung empfangen, wie das Herzog Mauriz Zu Sachssen ꝛc. sich mit seinem Kriegsvolck nach Thonawerdt begebenn, nit der meynung, sich dermassen nach Hungern zu eilenn, sondernn daselbst zuvor Röm. Kays. Maj. Resolution, vnnd bestettigung des beaidigten Friedtsstandts zu erwartten, so ime von gestern den 14. Augustj zukhommen sein sollenn.

Vnd diweil nun gedachter Herzog Mauriz sollicher Resolution, wie oblaut, zu erwartten gemeint, haben S. L. nach gestalt aller handlung wol abzunemen, vnd zu ermeßen, das wir auch vnsers theils um S. L. einstellung auf dismal nit woll weitter fortschreittenn kundenn, Furnemlich auch disser vrsachen halber, diweil wir mehr den von einem Ort glaubhafftig verstanden ꝛc. als sich dan dessen S. L. bej

demjenigenn, so desselben Sohns Landtgrafe Wilhelmen Obligation gebracht, erkundigen mugen, wie das jtzt ernents S. L. Sohns ganzer hauff Kriegs zu fueß, so vnder des vonn Reiffenbergs Regiment gelegen, nit zertrent, noch In Rom. Kays. Maj. Dinste gebracht wordenn, sondern gestracks Marggraf Albrecht Zu Brandenburgk zugezogenn, vnnd in des Konigs vonn Franckreichs Dinste zu beharren bedacht; hat S. L. bej Jr selbst zu erwegenn, Ob sollichs dem abgeredten vortrag gemeß, vnd das wir auch vnsers teils nit woll ermessenn kundenn, in was gestalt disses bej Jrer Kays. Maj. woll moge vfgenomen werden, darumber wir auch ganz billichs bedencken habenn, S. L. verrucken weitter nachzusetzen, zuuorab eher wir angerurtt Jhrer Kays. Maj. Resolution gleich weiß teilhaftig gemacht, und also wissen mogen, ob Jr Kays. Maj. die obgenandte Capitulation, vnnd Vollmacht uf meynung, wie dieselbig erteilt worden, angenemb sej; Desgleichen, was sich auch darauf Herzog Mauritz Zu Sachssenn rc. so woll als der Obengenannten halber erklären würden, welchs alles dann mit merer gelegenheit wurdt bescheen mogen, diweil Jr Kays. Maj. nunmehr inn der naheid, vnd itzundt nach allerlej anzeigenn zu Augspurgk, oder Vlm vnnd ernend Herzog Mauriz vonn Sachssen rc. wie gemelt zu Thonawerdt sein solle, Dermassenn das wir guter hofnung sein, inn kurzem bej der post Zeittung zu bekhommen, wes sie sich zu beiden teiln hierüber endtschlossenn werden habenn, vnnd zweiueln auch gar nicht, seindt auch sollichs ganz sicher, So vern jenes teils hierinn nit mangell erscheint, es werde auch bej der Kays. Maj. rc. ann volnziehung des vfgerichten vertrags, vnd sonderlich S. L. erleddigung halben weitter kein verzug haben, vnd so viel an vns ist, mag S. L. vns gewißlich darumb vertrawen, Als sie dan bisher vnsers verhoffens im werck befunden habenn, das wir Derselbenn S. L. wolfart souil muglich zu befurden gneigt sind.

Brüßell am 22ten Aug. 1552.

IV.

Das Kloster Hasungen.

Ein Beitrag zur hessischen Geschichte vom Präs. Schlereth.

Quellen.

Ungedruckte Urkunden.

Ayrmanni not. monast. et eccles. Hass.

Kuchenbeckeri analect. Hass. C. 3.

Schminke monumenta Hass. Tom I.

Schaten annales paterborn. Tom I.

Leibnitii Scriptt. rer. bruns. T. I.

Joannis notit. ad Serrarium.

Trithemii Chron. Hirsaug. T. I., und dessen opera hist. T. II.

Würdtweinii dioeces. mogunt. C. IX.

Teuthorns Geschichte der Hessen, Bd. II.

Wencks hess. L. Geschichte Bd. II. und III. und dessen Urkundenbuch.

Winkelmanns Beschreibung von Hessen.

Kopps Nachrichten von den geistl. und Civ. Gerichten in den hessischen Landen, und Dessen historische Nachrichten von den Herrn von Itter.

Ledderhoses kleine Schriften Bd. IV. und V. und Dessen Beschreibung des Kirchenstaats in den hess. Landen.

Haas Versuch einer hess. Kirchengeschichte der älteren und mittleren Zeit.
v. Rommels Geschichte von Hessen. Bd. I. II. u. III.
Schraders alte Dynastenstämme an der Leine, Weser und Diemel.
Bachs Hess. Kirchenverfass. und Kirchenstatistik.
Landau's hess. Ritterburgen Bd. I. II. III. und IV. und Dessen Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen.
Pfisters Handbuch der Landeskunde von Kurhessen.
Lauze's hess. Chronik.

Lage und Aussicht.

Vier Stunden, nordwestlich von Kassel, erhebt sich hinter dem Habichtswalde ein über dem Dorfe Burghasungen liegender Basaltfelsen mit einem achteckigen unbedachten Thurme, dem einzigen Ueberreste des im eilften Jahrhunderte gegründeten und zur Reformationszeit aufgelösten Benedictiner-Kloster Hasungen.

Auf der 21 Morgen haltenden Plattform des wohl 1800 Fuß hohen Berggipfels eröffnet sich dem Auge eine der herrlichsten Aussichten über die schöne an historischen Erinnerungen so reiche Gebirgsgegend.

Im Osten vom kahlen mit mehrern Felsenkuppen gekrönten Dörnberge und dem anstoßenden hohen Habichtswalde begrenzt, erblickt man am Fuße des Letzteren eine aus hochstämmigen Buchen und Eichen hervorragende Felsenklippe, den Habichtstein, mit den darunter an der stillen Warme gelegenen Mühlen und dem von Motzischen Gute Bodenhausen, das eine Anhöhe von seinem gleichfalls unterm Habichtswalde gelegenen Pfarrorte Ehlen trennt.

Südlich entfaltet sich ein reitzendes Bild mit romantischen Thälern, saatenreichen Hochflächen, fruchtbaren Hügeln und vielen zum Theile bewaldeten, zum Theile kahlen,

mit Burgruinen gekrönten Bergkuppen. Im Vordergrunde erheben sich der bewaldete Hundsberg und Wartenberg und die Trümmer des Schlosses Schaumburg, im Hintergrunde die Ruinen von Gudensberg und die an den Ufern der Edder gelegenen Burgvesten von Felsberg, Altenburg und Heiligenberg, an die sich südwestlich eine Kette von Bergen, der Langeberg, Knüll, Kellerwald u. s. w. mit den waldeckischen Waldrücken anschließt.

Eine noch lohnendere Aussicht hat man von der westlichen Spitze des schroffen Klosterbergs. Man übersieht von da eine der schönsten malerischen Landschaften. In breiter Ebene zählt man mehrere, von arbeitslustigen Einwohnern belebte Dörfer mit ihren fruchtbaren, von Hoch- und Niederwald durchschnittenen Fluren, aus denen sich der hohe bewaldete Isthberg und der kahle trümmerlose Burgberg der ehemaligen Feste Helfenberg erhebt. Weiter entfernt sieht man den kegelförmigen auf seine Burgtrümmer stolzen Weidelberg, die Stadt Naumburg mit ihrem Burgberge, die Stadt Wolfhagen und einen Theil des schmalen bis nach Volkmarsen ziehenden Erpethals mit den, den ganzen westlichen Horizont einnehmenden waldeckischen Hochfeldern.

Nördlich wird dagegen die Aussicht durch die Soll- Mor- Bären- und Gudenberge beschränkt, welche sich sodann nordöstlich über das anmuthige Warmethal mit der hochbethurmten Stadt Zierenberg und dem über derselben hervorragenden Schreckenberge und der Burgruine von Scharfenberg bis zum großen Reinhardswalde erstreckt, und sich endlich in des Harzgebirges weiter Ferne verliert.

So rund umher von hohen Waldbergen, von Schlössern und Burgen, von Rittergütern und Freihöfen, und von mehr als 40 noch sichtbaren, auch mehrern längst ausgegangenen Ortschaften und deren fruchtbaren Feldern umgeben, stand das Kloster Hasungen fast in Mitte seiner reichen Besitzungen.

Entstehung und Gründung.

Gleich mehrern Klöstern verdankt auch das Kloster Hasungen seine Entstehung einer ehemaligen Einsiedelei.

Heimerad, ein aus Schwaben stammender, fanatischer Pilger, kam Anfangs des eilften Jahrhunderts auf seiner Rückkehr von Jerusalem nach Hersfeld, wo er im Kloster anfangs brüderlich aufgenommen, aber seiner sonderbaren Eigenheiten und mancherlei Mißhelligkeiten wegen daraus verstoßen wurde. Kaum in Kirchberg, bei Gudensberg, angekommen, wurde er der Mitwissenschaft eines Kirchenraubs, obgleich fälschlich, beschuldigt und mußte auch diesen Ort wieder verlassen, worauf er nach Kirchditmold ging, allda eine Zeit lang den Gottesdienst versah, sich aber auch hier wieder so verhaßt machte, daß er von da vertrieben und sogar mit Hunden verfolgt wurde.

Nachdem sich Heimerad einige Zeit in der Grafschaft Warburg umhergetrieben und hierauf eine Einsiedelei an den Externsteinen bewohnt hatte, wanderte er wieder nach Warburg. Vom Grafen Dodico freundlich aufgenommen und von diesem und dem Paderborner Bischofe Meinwerk unterstützt, ging er nunmehr nach dem fränkischen Hessengau, wo er sich um das Jahr 1011 auf dem über Burghasungen liegenden Berggipfel mit Hülfe dasiger Einwohner eine ärmliche Hütte erbaute, von Opfern lebte, Arme und Kranke pflegte und heilte, und sich sowohl hierdurch als durch seine religiöse Schwärmerei den Ruf der Heiligkeit erwarb.

So lebte und wirkte Heimerad über 8 Jahre auf dem Hasunger Berge, wo er auch 1019 mit der Versicherung verschied, daß dereinst über seinen Gebeinen eine noch größere Zufluchtsstätte werde errichtet werden.

Wie die Legende erzählt, sollen nun nahe und entfernte Gläubige, viele reuige Sünder und Kranke aller Art zum Grabe Heimerads gewallfahrtet seyn und auf dessen an-

gerissene Fürbitte wunderbare Hülfe und Heilung erlangt haben, was den Mainzer Erzbischof Aribo veranlaßt habe, Heimerads Ruhestätte mit einem Bethause zu überbauen, das hierauf von unzähligen Gläubigen besucht und reichlich beschenkt worden sey.

Inzwischen war der vom Kaiser geächtete Graf Dodico von der Warburg, der Besitzer des größten Theiles der Diemelgegend, gestorben, und Bischof Meinwerk hatte sich alsbald aller Besitzungen Dodicos bemächtigt, von denen er jedoch (1033) auf Einsprache des Mainzer Erzbischofs Bardo und des Grafen Benno von Nordheim einen Theil des zur Mainzer Diöcese gehörigen rechten Diemelufers mit Hasungen, Hofgeismar und einem Striche des Reinhardswalds an Mainz abtreten muste.

Als nun nach Ableben der Mainzer Erzbischöfe Bardo und Luitpold der auf den erzbischöflichen Stuhl erhobene Fuldaische Abt Sigfried (v. Eppenstein) im J. 1064 vom Grabe Christi zurückgekommen war, faßte er den Entschluß, Heimerads Verheißung zu erfüllen und über dessen Grabe ein Kollegiatstift zu errichten.

Indessen hatte Kaiser Heinrich IV. dem des Kaisermords beschuldigten und deshalb geächteten Grafen Otto von Nordheim (Bennos Sohne) das ihm erst 1061 verliehene Herzogthum Bayern entzogen, auch dessen Burgen, namentlich den (ersten) Hanstein, zerstört, worauf Otto, von Rache beseelt, mit einem mächtigen Heerhaufen in Thüringen einfiel, Heinrichs Kammergüter plünderte und verwüstete, und sodann an der Werra herab nach Eschwege zog, wo er 1070 die vom Grafen Rutger von Bilstein angeführten thüringischen Hülfstruppen schlug, sich hierauf nach Ostphalen und von da nach dem fränkischen Hessengau wandte und daselbst den Hasunger-Berg besetzte und befestigte. Hier stand nun Otto vom Frühjahre bis zum Herbste 1071 dem auf dem hohen Dörnberge verschanzten K. Heinrich, zwar kampfrüstig doch ruhig, gegenüber,

bis endlich der Graf von der Nellenburg, als Vermittler, Otto bewog, sich Heinrichs harten Bedingungen zu unterwerfen, in deren Folge er sich als kaiserlicher Gefangener stellte.

Als Erzbischof Sigfried, seit Gregors Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Heinrichs Gegner und nunmehr mit Otto befreundet, sich auf seinem Haupthofe zu Geismar (Hofgeismar) aufhielt, entschloß er sich, vermuthlich auf Otto's Zureden, der kurz vorher auch seinen Hof zu Holzhausen am Grabe Heimerads geopfert hatte, zur endlichen Ausführung seines längst gefaßten Planes und stiftete nunmehr laut der 1074 zu Hofgeismar ausgestellten (in Schraders Dynastenstämme ꝛc. abgedruckten) Urkunde eine Probstei mit Kanonikern nach den in Clugny eingeführten Ordensregeln des heil. Benedikts, bestätigte zugleich alle der Heimerads-Kapelle schon früher gemachten, in der Urkunde namentlich angeführten Geschenke, dotirte sie weiter mit seinem kleinen Hofe zu Hasungen (Burghasungen) und einem Weinberge zu Roteresheim und überwieß ihr auch noch die Kirchen zu Schützeberg, Hasungen und Ehlen nebst den dazu gehörigen Rottzehnten der Grafschaft Maden.

Der Bau der Kirche und des Klosters scheint hierauf alsbald angefangen und innerhalb acht Jahren vollendet worden zu seyn.

Unterdessen war Sigfried, der eben so gut das Schwert wie den Hirtenstab zu führen wuste, mit seinem Freunde Otto ins Feld gezogen, wurde aber in der Schlacht bei Möllrichstadt (1078) gefangen und erst nach 4 Jahren entlassen. Von Kummer und Gram gebeugt, von Mainz vertrieben und des unstäten Lebens müde, begab er sich endlich wieder nach seinem Lieblingssitze Hofgeismar, verwandelte aber, einer weiteren 1082 ausgefertigten Urkunde zufolge, seine anfänglich gestiftete Probstei nunmehr in eine Benediktiner-Mönchs-Abtey, und begabte sie auf Verwendung des Erzbischofs Hartwich v. Magdeburg, der Bischöfe Wer-

ner v. Merseburg, Burkhard v. Halberstadt und Udo v. Hildesheim, sowie des Herzogs Otto v. Bayern und des Grafen Dietrich (v. Katlenburg) noch weiter mit seinem Haupthof zu Geismar, der jedoch schon 1155 wieder im Besitz von Mainz war.

Nachdem Sigfried sein, sowohl für geistige als materielle Kultur gegründetes Benediktiner-Kloster durch einige von Hirsau berufene Mönche hatte einrichten lassen, bewohnte und beaufsichtigte er Anfangs selbst seine Stiftung, ging aber 1084 nach Erfurt, wo er bald hernach sein unruhiges Leben beschloß, seine Leiche aber nach dem Kloster Hasungen überführt und in der dasigen Heimerads Gruft beigesetzt ward.

Sigfrieds Nachfolger waren nicht minder für weitere Förderung und Begabung der Stiftung besorgt. Schon 1088 übergab Erzbischof Wezelin zwei Mansen zu Bodenhausen und mehrere Güter zu Gurte in Thüringen; Erzbischof Adalbert überwieß 1124 die Kirche zu Todenhausen und befreite das Kloster vom Zolle zu Fritzlar; Erzb. Arnold schenkte 1155 die Fischerei in der Stellbach; Erzb. Konrad verlieh 1162 seinen Rottzehnten um Malsburg und Escheberg und Erzb. Luitpold 1218 den Rottzehnten zu Frickenhausen.

Gleichmäßig mildthätige Unterstützung und Beschützung fand das Kloster auch bei mehrern Landgrafen von Thüringen und Hessen. So bestätigte 1227 Landgraf Konrad, als Mitvormund des Landgr. Herman, das Kloster Hasungen und beschenkte dasselbe mit seinem Hofe zu Wolfhagen und einem Waldstriche, „Struch“ genannt; 1254 verzichtete die Landgräfin Sophie auf das von ihren Vorfahren ererbte Patronatrecht über Wolfhagen; 1304 vermachte Landgr. Heinrich II. das Dorf Dippolshausen, überließ auch 1334 mehrere Fruchtgefälle in Holzkirchen und den vormals denen von Zwehren gehörige Hof Weyghe, und befreite 1335 das Kloster von aller Beed und Kontri-

bution im Bezirke von Zierenberg und Wolfhagen; 1372 übergab Landgr. Hermann ein Haus und Gut zu Wolfhagen und 1405 den Zehnten zu Friedegossen.

Außer mehrern durch Kauf und Tausch erworbenen Gütern opferten auch unzählige, mitunter lebenssatte Gläubige viele und beträchtliche Güter und Gefälle am Altare Heimrads. Insbesondere wetteiferten die benachbarten Dynasten, Ritter und Freien das Kloster mit reichlichem Einkommen zu versehen und schenkten oder vermachten viele ihrer Güter und Renten zur Förderung ihres Seelenheils. Namentlich schenkten oder vermachten, verkauften oder vertauschten: im Jahr 1123 Volkmar v. Itter eine Kirche, 5 Hufen und 2 Mühlen zu Gran; 1123 Adalbert von Schaumburg 2 Hufen in Westheim und etliche Güterstücke zu Hildeboldessen, auch Adalberts Bruder Megingoz 1 Hufe in Zwehren; 1220 Theod. Groppe von Schartenberg Fruchtzinsen zu Rangen; 1234 Konrad und Hartmud von Assikendorp (Askendorf) 2 Hufen in Bodenhausen; 1247 Albert von Schartenberg Güterstücke in Rorbach; 1151 Adelung von Gasterfeld 4 Hufen in Gasterfeld und 5 Acker zu Langeln; 1252 Hermann v. Blumenstein einen Hof zu Lutwersen; 1257 Ludwig v. Ehlen 1 Hufe zu Hattenhausen; 1257 Cuno v. Isthe 1 Hufe zu Isthe; 1261 Gebr. Groppe v. Gudenburg mehrere Güterstücke zu Gudenburg, Eddinghausen und Altenstädt; 1264 Johann und Eberhard von Helfenberg eine Mühle zu Mühlhausen; 1266 Hartmann Brune 1 Hufe zu Langeln; 1267 Ulrich von Kaufungen eine Mühle zu Guntershausen; 1269 Otto und Albert Grafen von Eberstein ein mainzisches Lehn zu Langeln; 1271 Theod. v. Arnoldshagen 1 Hufe zu Hattenhausen; 1272 Flor. v. Gran 1 Hufe zu Gran; 1295 H. v. Uslacht den Zehnten zu Rohkotzen; 1298 Walth. u. Wern. v. Zawenhausen ein Gut zu Balhorn; 13 . . Herm. und Thil. von Eschwege 6 Mr. Kornzins zu Unterbesse;

1308 Joh. v. Helfenberg 3 Hufen mit dem Zehnten zu Elrixen, und Fried. und Wern. von Helfenberg deren Güter zu Hildegersen; 1308 v. Mense ein Lehngut zu Calcird; 1308 Lud. Groppe v. Gudenburg den Zehnten zu Hedwigsen; 1309 Ludw. v. Helse und Joh. v. Sassenhausen deren Güter zu Gasterfeld. 1309 Wieg. v. Rörenfurth 12. Mr. Fruchtzins; 1309 Jutte v. Isthe ein Haus und Hof zu Wolfhagen; 1309 Werner und Walter von Zawenhausen einen Hof zu Zawenhausen; 1310 Heinr. von Altenstädt ein Gut zu Weimar; 1311 H. v. Elben Güterstücke zu Zwehren; 1313 Wilh. von Twiste 1 Hufe zu Zierenberg; 1315 Dittm. von Rorbach ein Gut zu Frickenhausen; 1317 Ludw. von Blumenstein eine Mühle zu Zierenberg; 1323 Joh. von Benne ein Gut zu Wichdorf; 1326 Konrad von Holzhausen Güter zu Oberbesse; 1327 Heinrich Wrede Zinsen zu Ehlen; 1335 Berthold von der Asseburg den Grappehof; 1335 Konrad von Herzenrode ein Gut zu Wenigenhasungen; 1336 Heinrich von Itter seine Güter zu Anreff; 1337 Heinrich von Roderixen einen Hof und 2 Hufen zu Oberelsungen; 1339 Ludw. v. Zwehren ein Gut zu Weyghe; 1339 Alheidis v. Friedegossen ein Haus zu Wolfhagen; 1343 Joh. v. Schlutwingsdorf ein Gut zu Quentel; 1348 Heinr. v. Loberbach (Lehrbach) ein Haus in Kassel; 1350 Alexander von Twiste, Geldzinsen in Kassel; 1350 Ditm. u. Theodor von Hasungen einen Hof zu Burghasungen; 1354 Theodor von Weidelberg Zinsen zur Friedegossen; 1355 Gebr. Groppe von Gudenburg 2 Hufen zu Rorbach; 1356 Geschwister von Blumenstein, (Nonnen zu Eschwege) deren Hof in Dörnberg; 1357 Fried. v. Helfenberg Fruchtgefälle; 1357 Groppe von Gudenburg ein Gut zu Dörnberg; 1357 Jutte und Otto v. Wildungen deren Gut zu Althasungen; 1374 Gebr. v. Twiste ein Gut zu Heckershausen; 1376 Heinrich v. Uslacht

Fruchtzinsen zu Rorbach; 1394 Heinr. v. Benne ein Gut zu Niederhausen; 1396 Rud. von Helfenberg Zinsfrüchte zu Visebeck.

Auch die Grafen von Bilstein scheinen in gewisser Beziehung zum Kloster Hasungen gestanden zu haben, indem Graf Burkhard 1272 auf verschiedene an das Kloster gemachte Ansprüche, vorbehaltlich zweier Paar Bottschuhe, die das Kloster dem Aeltesten seines Geschlechtes jährlich verabreichen sollte, verzichtet hatte.

Im Besitze so vieler Güter konnte das Kloster nicht Alle gehörig benutzen und sah sich daher genöthigt, mehrere derselben als Lehn oder in Meier- und Landsiedelrecht zu vergeben. So erhielt 1331 Heinr. Meysenbug ein Gut zu Aboldshausen; 1334 Reinh. v. Dalwigk das Klostergut zu Altenstädt; 1335 Joh. v. Paderborn einen Hof zu Balhorn; 1339 Johann Drossel die vormals von Zwehrenschen Güter zu Weyghe; 1343 Rud. von Helfenberg einen Hof zu Langeln; 1350 Wern. und Rud. v. Helfenberg einen Garten vor dem Thore zu Wolfhagen; 1361 Wern. von Helfenberg eine Hufe und 8 Aecker zu Barlewissen; 1366 Reinh. von Holzhausen einen Hof zu Unterbesse, und 1393 Wedekind von Falkenberg ein Gut zu Beberbeck.

Die mehrsten Güter wurden jedoch an die Einwohner zu Altenbaune, Altenhasungen, Balhorn, Böddiger, Dörnberg, Guntershausen, Langeln, Stockhausen, Vellmar, Wenigenhasungen und Westuffeln Theils vererbleiht, Theils verkauft.

Als aber mit dem schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts gesunkenen Frömmigkeits-Enthusiasmus das Opfer immer spärlicher dargebracht wurde, die Bereicherungsquelle sonach zu versiechen anfing, und bei dem eingerissenen Wohlleben und Sittenverderbnisse der Luxus und damit verbundene Aufwand immer höher stieg, da konnten die jährlichen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr zu-

reichen, und es musten daher mehrere Güter verpfändet und am Ende veräussert werden.

So hatte also das allmählig durch Schenkungen und Erbschaften, durch Kauf und Tausch bereicherte Kloster Hasungen schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts einen großen Theil seiner beträchtlichen Besitzungen wieder verloren.

Gebäude.

Nach der von Merian und Winkelmann gelieferten kurzen Beschreibung des Klosters Hasungen soll dasselbe und dessen Kirche durchaus von behauenen Sandsteinen aufgeführt und überhaupt köstlich und wunderbar erbaut gewesen seyn.

Gleich dem noch aufrecht, aber nicht mehr im Lothe stehenden, von behauenen weisen Sandsteinen nur bekleideten Thurme war unstreitig auch die angebaute Kirche, dem Kunstgeschmacke des eilften Jahrhunderts entsprechend, im damaligen Rundbogen oder byzantinischen Style errichtet.

Mit welchen Mitteln und von welchem Baumeister Kirche und Kloster erbaut worden sind, hat die Geschichte verschwiegen. Wahrscheinlich wurden die zu jener Zeit ohnehin nicht beträchtlichen Baukosten von den Einkünften der geschenkten Güter und Gefälle bestritten und die Fuhren und Handdienste von den Dienstpflichtigen unentgeldlich geleistet.

Da sich nach der Sitte der alten Christen bei dem Gebete gegen Sonnenaufgang gerichtet und daher der Hauptaltar in Osten aufgestellt wurde, so stand auch, wie der Augenschein ergibt, in der Hasunger Klosterkirche das Chor mit dem Hauptaltare und der darunter befindlichen Heimerads Gruft gegen Morgen. Daß sich die Krypta hier, nicht in Westen befand, ist eine Abweichung von der älteren, noch bis zum neunten Jahrhunderte bestandenen

Sitte, wonach die Ruheplätze der Heiligen auf der West-seite angelegt wurden.

Wie der auf der nördlichen Seite des Thurmes ersichtliche Einschnitt zeigt, muß die Kirche demselben angeschlossen und der Haupteingang in Westen gewesen seyn. Ob diesem Thurme ein Zweiter gegenüber gestanden hat, ist um so mehr zu bezweifeln, als allem Ansehen nach das Kloster auf der Nordseite der Kirche angebaut gewesen, auch keinerlei Spur eines zweiten Thurms aufzufinden ist.

Form und Größe der Kirche lassen sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Nur der von hohen Schutthaufen bedeckte Flächenraum und einige noch sichtbare Grundmauern machen es wahrscheinlich, daß sie nur aus einem Schiffe, ohne Kreuzbau, bestanden und eine Länge von 160 bis 170 Fuß hatte.

Sowohl die Kirche als deren Hauptaltar führten den Namen zu Ehren der heiligen Maria und der Apostel Peter und Paul. Außer dem Hauptaltare und dem in der Krypta befindlichen Heimerads Altare zählte man noch acht, verschiedenen Heiligen gewidmete, Nebenaltäre, die mehrentheils mit einträglichen Seelengeräthen (Anniversarien) ausgestattet waren.

Auch eine Allerheiligen Kapelle wird urkundlich erwähnt, die wahrscheinlich der Kirche angebaut gewesen und nun spurlos verschwunden ist.

Verschiedene, zerstreut umherliegende und mehrere im Thurme aufbewahrte Bruchstücke von Säulen, Schlußsteinen, Thür- und Fenster-Gewändern liefern den augenfälligen Beweis der kunstvollen Verzierung der niedergelegten Klosterkirche, die bei sorgfältiger Erhaltung noch eben so, wie die, zwar 100 Jahre jüngere, Klosterkirche zu Breitenau, ein Denkmal byzantinischer Baukunst sein könnte.

Vom Kirchengeläute weiß man man nur, daß die größte Glocke 5 Fuß im Durchmesser und in Höhe, und

die Umschrift hatte: Maria, Johannes, Susanna, Heymeradus, Sigfridus. Datum anno Domini MCCCCLXXIV. Welches Schicksal diese und die anderen Glocken nach Aufhebung des Klosters hatten ist unbekannt; wahrscheinlich wurden sie im 30jährigen Kriege eine Beute der Kroaten.

Das Kloster muß hinsichtlich der großen, anfänglich bis auf 70 Köpfe gestiegenen Mönchszahl von bedeutendem Umfange gewesen seyn. Von der Nordseite der Kirche angeschlossen, bestand es, dem Anscheine nach, aus zwei Flügeln, die einen stumpfen Winkel bildeten. Seine noch ganz erkennbare Grundfläche ist dermal in einen fruchtbaren Acker verwandelt, unter dem sich vermuthlich die leeren Keller noch vorfinden werden.

Von dem ehemaligen Brauhause und andern Wirthschafts-Gebäuden ist keine Spur mehr vorhanden. Ein in der Mitte des Klosterhofs befindlicher Brunnen ist längst verschüttet, dessen Stelle aber noch bemerkbar. Der hinter dem Klostergarten gelegene, jetzt einem Teiche ähnliche Brunnen soll, der Sage nach, unergründlich tief seyn.

Im 13. und 14. Jahrhunderte hatte das Kloster mancherlei Schaden durch Brand und andere Bedrängnisse erlitten, wurde aber jedes Mal völlig entschädigt. So erhielt es 1218 für einen 1210 in der Fehde der von Schartenberg und von Gudenberg zugefügten Schaden den Zehnten zu Utershausen und den Rottzehnten zu Frickenhausen, so wie für einen 1307 erlittenen Brandschaden von der Stadt Zierenberg ein daselbst gelegenes Gut. Wegen eines im Jahr 1330 von den Zierenbergern angestifteten Brandes, wurde sich mit der Stadt dahin verglichen, daß die Zierenberger innerhalb 4 Jahren 200 Fuder Zimmerholz, und zwar jedes Jahr 50 Fuder, aus dem Reinhardsund Kaufunger Walde beifahren, sodann auf einem noch zu bestimmenden Tage vor Ostern 300 Wachskerzen, jede zu ½ Pfund, baarfuß und in Prozession auf dem Altare des heil. Heimerads opfern, auch eine Mark Geldes schwerer

Pfennige auf Martinitag zum ewigen Lichte und zwar so lange, bis sie dem Kloster 10 Mark dargebracht, zahlen, übrigens das Kloster in allen Dingen ehren und schützen sollten.

Bei dieser Brand-Erlittenheit scheint auch die Kirche beschädigt worden zu seyn, indem sie 1336 vom Mainzer Weihbischof Albert von Neuem eingeweiht wurde.

Da die Aebte in ihrer Klosterkirche beerdigt wurden, so läßt sich vermuthen, daß deren Gräber und Grabsteine mit dem hohen Kirchenschutte noch bedeckt sind. Der für die Konventualen ausserhalb der Kirche bestandene Todenhof mag vielleicht auf demselben Platze gelegen haben, auf dem vor Anlegung des dermaligen Burghasunger Todenhofs die Leichen der verstorbenen Orts-Einwohner beerdigt wurden, deren Grabhügel noch ersichtlich sind.

Kloster-Ordnung.

Gleich nach Errichtung des Klosters hatte der Stifter Sigfried einige Benediktiner aus dem Kloster Hirsau berufen, um sein nach den Ordens-Regeln des heil. Benedikts für Wissenschaft, Kunst und Bodenkultur gegründetes Kloster einzurichten. Hierzu hatte Abt Wilhelm den Bruder Giselbert mit 11 Konventualen abgeschickt, der jedoch nach vollendeter Installation mit einigen Konventualen wieder nach Hirsau zurückkehrte, wonach 1088 Wigbert zum ersten Abte erwählt ward.

Urkundlich erscheinen sodann folgende Aebte, und zwar vom Jahre

1122	bis 1131	Abt	Baro;
1131	— 1146	"	Werner;
1148	— 1162	"	Hildebold;
1170	— —	"	Heinrich;
1180	— 1182	"	Adalbert;
1195	— —	"	Adolph;
1211	— 1219	"	Reinhard;

1220 bis 1226 Abt Winther;
1234 — 1242 " Hermann;
1252 — 1258 " Bruno;
1258 — — " Hermann;
1263 — 1267 " Konrad;
1280 — — " Werner;
1294 — 1298 " Eckhardt;
1305 — 1311 " Werner;
1321 — 1329 " Weigand;
1330 — 1331 " Thielemann;
1332 — 1353 " Theoderich (v. Helfenberg);
1354 — 1370 " Heinrich (v. Helmerde);
1371 — 1381 " Wedekind (v. Ehringen);
1382 — 1396 " Arnold (Wolf v. Gudenburg), der 1396 Abt zu Corvey wurde.
1396 — 1400 " Johann (Wolf v. Gudenburg);
1401 — 1407 " Dietrich (Kunst); darauf Abt in Corvey;
1408 — 1423 " Werner (v. Calenberg);
1424 — 1433 " Konrad;
1434 — 1475 " Reinhard (von Wolmertshausen);
1476 — 1480 " Hermann (von Boineburg-Hohenstein), wurde Abt in Corvey;
1480 — 1481 " Johann (v. Windhausen) der als resignirter Abt und episcopus Syronensis in Eschwege lebte;
1481 — 1501 " Hermann (v. Cortecurt);
1501 — 1528 " Johann (Amelung) mit dem sich die Reihe der seit 1239 infulirten Aebte schloß.

Der Abt, als erwähltes Oberhaupt des Klosters, führte die oberste Aufsicht, wachte auf Handhabung der Kloster-Ordnung, ernannte die Kloster-Offizialen und verwilligte die Aufnahme und Entlassung der Novitzen, welche jedoch im

15ten Jahrhundert auf die Zustimmung des Konvents beschränkt wurde. Als einer der ersten Aebte in Hessen, hatte er mit dem Abte in Breitenau den Vorsitz unter den Prälaten auf den Landtagen. Die dem Abte anfänglich ausschließend zugestandene, wahrscheinlich aber mißbrauchte Disciplinargewalt wurde, wie die Aufnahme der Novitzen, 1434 vom Konvente in so weit beschränkt, daß ohne dessen Einwilligung weder Gefängnisse angelegt, noch Sträflinge eingesperrt, oder auch Bestrafte entlassen werden durften.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Chores und Kirchendienstes war eine Obliegenheit des vom Konvente erwählten Priors, wogegen die Haushaltung oder Wirthschaft eigenen Offizialen, einem Boden-, Keller- und Küchenmeister und das Bauwesen einem Baumeister mit der sonderbaren Verbindlichkeit übertragen war, jedem Konventual jährlich ein Maas Wein aus dem Baufonde verabreichen zu lassen.

An einem gemeinschaftlichen Tische vereinigt, hatten sich die Mönche in den ersten drei Jahrhunderten mit einer sehr frugalen, aus Milch-, Eier-, Mehl-, Obst- und Fischspeisen bestehenden Kost zu begnügen; erst 1458 erlaubte Papst Pius II. auch Fleisch, jedoch nur Sonntags und wöchentlich zweimal, zu genießen. Ausser dem selbstgebrauten Biere, wurde auch Wein, doch nur an Festtagen, verabreicht. Wie in den mehrsten Abteyen wurde auch im Kloster Hasungen im J. 1433 der Abts- vom Kloster-Tisch getrennt, und dem zeitlichen Abte ein besonderes Tafelgut, namentlich der freie Hof zu Burghasungen und Bodenhausen nebst einem jährlichen Fruchtdeputate von 80 Vierteln Korn überwiesen.

In schwarzwollenen Kutten gekleidet, durften die Mönche keine leinene Unterkleider tragen; diese, so wie Federbetten, wurden erst 1458 vom Papste gestattet.

Die anfänglich 70 Köpfe betragende Zahl der Mönche wurde bei allmähliger Schmälerung der Einkünfte

immer mehr und mehr, und zwar schon 1318 auf 18 ältere und 6 jüngere Konventualen beschränkt.

Mit der von den Benediktinern insbesondere gepflegten Kultur der Wissenschaften und dem Bücher-Abschreiben scheinen sich die Hasunger Mönche eben nicht sehr beschäftigt zu haben, da ihre hinterlassene Bibliothek nach dem noch vorhandenen Bücher-Verzeichnisse kaum einige hundert Bände, mehrentheils unbedeutende Manuscripte, zählte, worunter sich eine im J. 1343 von Theoderich von Helfenberg vermachte, mit einer Kette versehene und unter die besondere Aufsicht des Priors gestellte Bibel befand. *)

Das Kloster-Siegel führte die Brustbilder der beiden Kirchen-Patrone Peter und Paul mit der einfachen Umschrift: Hasungen.

Obgleich die Geschichte den klösterlichen Lebenswandel nicht berührt, so erhellt doch aus einem 1433 gefaßten Konvents-Beschlusse, daß die Klosterzucht ebenso, wie in den mehrsten Klöstern, entartet gewesen seyn muß, indem sonst dem Abte bei Ueberweisung seiner Tafelgüter die Bedingung: nicht gemacht worden seyn würde, weder auf dem Berge (im Kloster) noch auf den Höfen zu Burghasungen und Bodenhausen eine fornicariam zu halten.

Schirmvogtey.

Im Mittelalter, wo Kirchen und Klöster nicht selten vom Rauf- und Befehdungsgeiste bedroht wurden, bedurften

*) Auf der Kurf. Landesbibliothek in Kassel befindet sich eine schöne Pergamenthandschrift der Thebais des Statius, welche einst dem Kloster Hasungen gehört hat, wie folgende Unterschrift am Ende beweist:

Bis quingenteno, bis trino, bis quoque bino,
Nascentis Christi Thebais scripta fuisti,
Aribo donavit, ubi Hasungae claustra locavit.

Sigfridus monachus, Abbas dehinc Præsul et Exul,
Bis quater undenis; quatuor minus, addito mille
Cæsaribus lenis relegatur Episcopus ille,
Fulda docet: Celebrat Moguntia: Claudit Hasunga.

sie zür Beschützung und Vertretung in Kampf und Recht eines Schutz- oder Schirmvogts, eines advocati ecclesiae, der gewöhnlich aus einem der mächtigsten benachbarten Grafen oder Dynasten-Geschlechter gewählt oder auch vom Stifter bestellt wurde, dessen Stelle sodann auf die Erben übergieng. So hatte auch das Kloster Hasungen seine eigene Schutzherren in den gisonischen Grafen, von denen schon 1099 Graf Giso IV. als Schirmvogt der Klöster Hersfeld und Hasungen erscheint. Ohne Zweifel wird Giso, ein mainzischer Vasall, von seinem Lehnsherrn Sigfried zum Schutzherrn seiner Stiftung bestellt worden seyn. Nach Giso's Ableben kam dessen Grafschaft Gudensberg und die mainzischlehnbare Grafschaft Maden mit der Schirmvogtey an Giso's Erbtochter Hedwig, deren Gemahl, Landgraf Heinrich von Thüringen, der vicecomes Giso zum Untervogte bestellt hatte. Von den Thüringischen Landgrafen ging sodann die Schirmvogtey beider Klöster auf die Landgrafen von Hessen über, wonach 1253 Konrad von Elben von der Landgräfin Sophie und 1329 Konrad Groppe von Gudenburg vom Landgrafen Heinrich II. zum Untervogte ernannt wurde. Späterhin finden sich keine Untervögte mehr vor, und da das Kloster Hasungen in Folge der schon 1263 von Mainz an Hessen abgetretene Vogtey Hasungen unter dem landesherrlichen Schutze stand, so bedurfte dasselbe auch keines besondern Schirmvogtes mehr, dessen Gerechtsame Landgraf Hermann sogar auf die Bestellung der Aebte auszudehnen suchte, indem er 1403 den Abt Dietrich (Kunst) seiner Stelle entsetzte, und den Konventual Werner (v. Kalenberg) zu Dietrichs Nachfolger ernannte, doch auf die vom Mainzer Erzbischofe dagegen erhobenen Protestation, dem Abte Dietrich zur Abtswürde in Korvey verhalf.

Mancherlei Bedrückung, die sich das Kloster im 15ten Jahrhunderte gegen seine Dienstpflichtigen erlaubte, wurden vom landgräflichen Vogte zu Hasungen geahndet.

Patronatrechte.

Schon bei der Stiftung des Klosters hatte Erzbischof Sigfried nicht nur das vom Trierer Stiftsherrn Eberhardt dem Grabe Heimerads schon früher übergebene Patronatrecht über die Kirche zu Corneri und Urvalle bestätigt, sondern auch seine Patronatrechte über Schützeberg, Hasungen und Ehlen verwilligt.

Gleiche Berechtigung verlieh 1124 Erzb. Adalbert über die bei Bründersen gelegene Kirche zu Todenhausen.

Indessen hatten sich diese Patronatrechte nur auf die Präsentation beschränkt. Erst 1170 gestattete Erzb. Christian die Kirche zu Ehlen mit einem Pfarrer zu besetzen, der hier, wie bei den andern Patronatkirchen, aus den Klostergeistlichen bestellt wurde. Eben so übte das Kloster auch nur das Präsentationsrecht über die Kirche zu Schützeberg, der damaligen Mutterkirche von Wolfhagen, bis zum J. 1354 aus, wo Erzb. Gerlach auch den Pfarrsatz zu Schützeberg und Todenhausen gegen eine jährliche, der Hauptkirche zu Mainz zu liefernde Gabe von 4 Pfd. Wachs überließ.

Beide Kirchen wurden jedoch 1420 der Kirche zu Wolfhagen einverleibt und sind späterhin mit beiden Orten eingegangen.

Auch auf den Pfarrsatz zu Zierenberg scheint das Kloster einige Ansprüche gehabt zu haben, da es schon 1298 auf dieselben verzichtete.

Das Patronatrecht über Corneri wurde bei der dem Kloster Volkerode im J. 1358 erfolgten Abtretung der in Corneri besessenen Güter ausdrücklich vorbehalten und auch bis zur Auflösung des Klosters Hasungen von demselben ausgeübt.

Auf welche Weise das Kloster zum Patronatrechte von Bödiger und Hildeboldessen gekommen ist, ist nicht

11*

bekannt; es wurde jedoch das letztere schon 1298 mit dem von Zierenberg dem Landgrafen Heinrich überlassen.

Säcularisation.

Als sich die Klöster fast allerwärts durch Ueppigkeit und Entsittlichung ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdeten und der Geist, der früher nur in engen Zellen seine Zuflucht fand, ins freiere Leben trat; als auch in mehrern hessischen Klöstern das Sittenverderbniß überhand nahm, und Mönche und Nonnen, uneingedenk ihrer Gelübde, ein ärgerliches Leben führten und ausser ihren, der Tugend und Heiligkeit gewidmeten Klöstern, nur ihre Freiheit suchten, um desto zügelloser ihren Leidenschaften fröhnen zu können, da konnte und muste die eben so nöthige als gewünschte Reformation um so leichter Eingang finden, als die Mehrheit der 1526 auf der Homberger Synode versammelten Aebte, Prälaten und Mönche dem Klosterleben zu entsagen geneigt war.

Nachdem sich bereits einige Klöster in Hessen aufgelöst hatten, auch Einer der Hasunger Mönche schon ausgetreten, ein Andrer als evangelischer Pfarrer zu Ehlen und ein Dritter als Solcher in Schützeberg angestellt worden war, erklärten sich auch die übrigen Konventualen bereit, ihr Kloster zu verlassen. Alsbald ließ der Landgraf Philipp dem Abte Johann billigmäßige Anerbietungen zur Abtretung des Klosters und seiner Besitzungen machen und dem Abte insbesondere anheim stellen, entweder im Kloster zu bleiben und das Dorf Bründersen mit allen Diensten, Zehnten und Gefällen (74 Viertel Korn und 5½ Gulden) anzunehmen, oder das Kloster zu räumen und sich mit dem Steinhause (Kemnate) zu Wolfhagen, dem Dorfe Bründersen und dessen Rechten, so wie jährlich mit 30 Gulden und verschiedenen Naturalien zu begnügen. Nach langem Zögern entschloß sich endlich 1528 Abt Johann zur Räumung des Klosters, erhielt aber nunmehr statt der

Kemnate in Wolfhagen die spätere Stiftsdechanei in Kassel — die dermalige Superintendentur — nebst dem Dorfe Bründersen und dessen Einkünften, womit nach Johanns Ableben (1534) Hermann von der Malsburg belehnt wurde. Die Konventualen wurden dagegen mit Geld und Naturalien abgefunden, oder jährlich unterstützt, musten aber gleich dem Abte, auf alle Besitzungen und Rechte des Klosters schriftlich verzichten.

Sonach befriedigt, verließen noch 1528 der Abt und 21 Mönche mit Zurücklassung aller Fruchtvorräthe und des noch in 27 Melkkühen, 10 Rindern, 8 Kälbern, 91 Hämmeln, 94 Schaafen, 67 Lämmern und 29 Schweinen bestehenden Vieh-Inventariums ihr 446 Jahre altes Kloster.

Mit Ausnahme der den Patronat-Kirchen überwiesenen Grundstücke wurden alle übrigen Klostergüter und Nutzungen, deren Gesammtertrag auf 3450 fl. veranschlagt war, inkammerirt, das Dorf Bründersen mit dessen Zehnten und der Hof Wittmansen aber schon 1534 dem Hermann von der Malsburg, der Hof Bodenhausen dagegen dem Kammerschreiber Scherer, und ein Theil der Fruchtgefälle den Spitälern zu Haina und Merxhausen verpfändet. Kurz zuvor hatte Landgraf Philipp die Universität Marburg gestiftet und fundirte sie nebst andern Klostergütern auch mit denen des Klosters Hasungen. Da jedoch die Verwaltung des von Marburg zu entfernten Hasunger Klostergutes der Universität zu beschwerlich und kostspielig fiel, auch das vom Landgrafen sich vorbehaltene Hofjagdlager mit der Hunde-Atzung nicht weniger lästig war, der Hof auch die Klostergebäude nicht wohl entbehren wollte, so wurde schon 1542 ein Tauschvertrag dahin abgeschlossen, daß die Universität das Kloster und dessen ehemalige Besitzungen und Rechte wieder zurückgab, und dafür eine auf die Sooden zu Allendorf radizirte jährliche Rente von 400 Gulden — dem Reinertrag der Kloster-Einkünfte — als Entschädigung annahm.

Nach dem Ableben des Landgrafen Philipp scheinen die Klostergebäude nicht weiter vom Hofe benutzt und nur vom Vogte bewohnt worden zu seyn. Schon 1617 berichtete Derselbe, daß die Kirche mit dem (Kloster) Kreuzgange höchst baufällig und deren Abbruch dringend nöthig sey, worauf die bezeichneten Gebäulichkeiten, mit Ausnahme des Thurms und des Chores mit der darunter befindlichen Krypta, niedergelegt, die übrigen Gebäude aber ihrem Schicksale überlassen wurden.

Während des 30jährigen Kriegs lag im J. 1622 eine Besatzung daselbst, die einen Angriff des anholtschen Regiments zurückwies. Einige Jahre nachher (1636) wurden die übrig gebliebenen Klostergebäude von den bairischen und cölnischen Kriegern und 1639 und 1647 von den kaiserlichen Kroaten rein ausgeplündert, zum Theile in Asche gelegt, zum Theile vollends verwüstet; wonach 1663 die noch brauchbaren Baumaterialien von den Frohnpflichtigen der Vogtey Hasungen, ihrer dagegen erhobenen Beschwerde ungeachtet, nach Amalien-Thal (Wilhelmsthal) gefahren werden mußten. Daß, wie Winkelmann erzählt, das Kloster noch im J. 1694 bewohnt worden sey, scheint sonach auf einem Irrthume zu beruhen.

Bemerkenswerth bleibt, daß Landgraf Moritz sich noch im J. 1631 — ein Jahr vor seinem Hinscheiden — mit der sonderbaren Idee belustigte, auf den Trümmern des Hasunger Klosters mehrere Schloßgebäude zu errichten und mit Lustgärten und Festungswerken zu umgeben, zu welchem Zwecke er einen in der Landesbibliothek aufbewahrten Handriß entworfen hatte.

Nach dem Abbruche des Kirchenschiffs war der Gemeinde Burghasungen die Krypta oder Heimerads-Gruft mit dem überbauten Chore vorerst und bis zur Erbauung ihrer zur Pfarrei Ehlen gehöriger Filialkirche zum gottesdienstlichen Gebrauche überlassen, nach deren Vollendung (1800) aber geräumt, sodann niedergelegt, sogar deren

Grundmauer ausgehoben und selbst Heimerads und Sigfrieds Ruhestätte umwühlt worden.

Der erst vor einigen Jahren unter dem Kirchenschutte entdeckte, nunmehr auf Anordnung des Ministeriums des Innern in der Burghasunger Kirche aufgestellte Grabstein des Stifters Sigfried ist ein, wahrscheinlich aus dem 13. oder 14. Jahrhundert stammendes Denkmal, das in der Heimerads-Gruft auf 4 steinernen Säulchen ruhte und bei Räumung der Gruft auf die Seite geschafft worden seyn mag. Es besteht aus einer 7 Fuß hohen und 4 Fuß 6 Zoll breiten weisen Sandstein-Platte, auf der, in Relief, Erzbischof Siegfried im bischöflichen Gewande mit dem Pallium bekleidet, unter einem gothischen Spitzbogen auf einem Löwen stehend und von Engeln mit Rauchfässern und den Sinnbildern der 4 Evangelisten umgeben, dargestellt ist.

Auch eine kleine 1 Fuß hohe und 1½ Fuß breite, in der Gartenmauer des Burghasunger Vorwerks vorgefundene, jetzt in die Kirche übertragene Steinplatte ist offenbar ein Ueberrest des Klosterkirche. Nach ihrer Inschrift: in honorem filii Dei (pater noster) ejusque matris Mariae, sanctorumque apostolorum Petri et Pauli sanctique Heymeradi corpore animoque sanctorum omnium — scheint sie in der Kirchen- oder Kloster-Mauer eingesetzt gewesen zu seyn, da dergleichen Indicationssteine gewöhnlich neben der Kirche oder Kloster-Pforte eingemauert wurden.

Der herrliche, beinahe noch 100 Fuß hohe Kirchthurm ist leider auf der Westseite theilweise verfallen und theilweise entkleidet, wurde jedoch vor einigen Jahren aus lobenswerther Fürsorge mit einer starken Strebemauer unterstützt und mittelst Cements, soviel thunlich, gegen weiteren Verfall gesichert.

So möge denn dieser ehrwürdige Zeuge alterthümlicher Baukunst noch Jahrhunderte stehen und der Nachwelt sagen: hier auf dieser einst geheiligten Stätte stand ehemals die kunstvoll erbaute Kirche und deren güterreiches Benediktiner-Kloster Hasungen.

V.

Beiträge zur Geschichte des Weinbaues in Alt-Hessen. *)

Von G. Landau.

Einleitung.

Wenn ich von einem Weinbaue in Hessen rede und, dabei die Grafschaft Hanau ausschließend, unter diesem Hessen nur die alte Landgrafschaft, nämlich nur die beiden Fürstenthümer Ober- und Niederhessen, in's Auge fasse, so möchte wohl mancher meiner Leser sich eines ungläubigen Lächelns nicht enthalten können, und mein Unternehmen, Beiträge zu einer Geschichte des hessischen Weinbaues zu liefern, für ein ziemlich eitles Vorhaben ansehen. Doch dem ist nicht so. Die Zeit, welche den Städten ihre Mauern und Thürme nutzlos machte und ihre Gräben ausfüllte oder in Gärten und Lustanlagen umgestaltete; die die Burgen zerbrach; die das eiserne Kleid des Ritters und des Bürgers in ein Gewand von Tuch und Sammt verwandelte; die Zeit, die Alles ändert, hat auch hier ihren Einfluß geltend gemacht. Viele Felder, die jetzt dem Getreidebaue dienen, viele Gärten in denen jetzt nur noch Gemüse und Obst gezogen werden, viele Berglehnen, die jetzt hochstämmiger Wald beschattet oder an denen nun wildes Dorngestrüppe wuchert, wurden ehemals von reichen Rebenpflanzungen bedeckt. Und wenn nun sogar die Mark Brandenburg eine Geschichte ihres Weinbaues aufzuweisen hat, warum dürfte ich es nicht versuchen, auch eine Geschichte des hessischen zusammen zu stellen?

*) Diese Abhandlung war schon vor mehreren Jahren vollendet und ist seitdem nur noch mit manchen Zusätzen vervollständigt worden.

Erste Anpflanzungen.

Daß unsere heidnischen Voreltern noch keinen Weinbau hatten, ist bekannt. Erst nachdem sie zum Christenthume bekehrt worden waren, begann man auch in unserm Lande an sonnigen Berglehnen Reben zu pflanzen. Die christliche Kirche bedurfte den Wein zur Begehung des Abendmahls und wurde so die erste Beförderin des Anbaues desselben. Die frühesten Anpflanzungen geschahen wahrscheinlich schon durch die ersten Priester, welche dem neubekehrten Volke gegeben wurden. Diese, welche im Anfange noch nicht aus dem Volke selbst genommen werden konnten, mußten aus der Fremde, aus Ländern, in denen das Christenthum schon feste Wurzeln geschlagen hatte, gesendet werden, und stammten sicher zu einem großen Theile aus den Rhein- und Mainlanden, wo der Weinbau schon seit einigen Jahrhunderten blühte *). Sie waren also mit dem Weinbau bekannt, und der Wunsch, die vaterländischen Reben an ihren neuen Bestimmungsort zu versetzen, war zu natürlich, als daß sie nicht eine Uebersiedelung derselben hätten versuchen sollen.

In der Mitte des achten Jahrhunderts hatte wenigstens Thüringen noch keine Reben, denn als der h. Bonifaz die Thüringer gutes Wetter von Gott zu erbitten ermahnte, untersagte er ihnen den Genuß der Getränke, worin Honig befindlich sey **), ein Verbot, das sicher auch den Wein mit aufzuführen nicht vergessen haben würde, wäre dieser dort schon damals bekannt gewesen.

Um dieselbe Zeit wurde dagegen in Hessen schon Wein gezogen. Die Lebensgeschichte des h. Wigbert, des ersten Abts zu Fritzlar († 747), erzählt uns nämlich, daß dieser, als er einst den zum Gottesdienst nöthigen Wein vermißt habe, vor die Kirche getreten sey und hier eine Traube ab-

*) In der Wetterau finden wir den Weinbau bei Hohenweisel 781 und zu Hochstadt 819. Codex Lauresheim. № 2994 u. 2947.

**) S. Bonifacii epistolae LXII.

gebrochen und in den Kelch ausgedrückt habe. Diese Thatsache verdient wohl um so weniger Zweifel, als sie von Servatus Lupus, Abt zu Ferières, einem Schüler des Rhabanus Maurus, nach den Berichten von Männern aufgezeichnet worden ist, welche Wigberts Zeitgenossen gewesen.*) Das Proprium Moguntinum fügt noch hinzu: daß Wigbert bei dieser Gelegenheit zugleich einen reichen Segen über die fritzlarschen Weinberge erfleht habe. Servatus Lupus schweigt zwar hiervon, erzählt aber noch ferner, daß Wigbert eine unverletzt gebliebene Beere der ausgepreßten Traube in die Erde gelegt und daraus so üppige Reben erwachsen seyen, daß diese zu einer Laube gedient hätten.

Fritzlar, wo die erste bedeutende christliche Kirche unseres Vaterlandes begründet wurde, scheint demnach auch der Ort gewesen zu seyn, wo die ersten Reben in Hessen gepflanzt worden sind. Von hieraus verbreitete sich der Weinbau über das übrige Land, und 786 finden wir solchen auch schon an der obern Werra **). Doch mögen die Pflanzungen noch sehr vereinzelt gewesen seyn, denn in der Theilung des karolingischen Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen im Jahre 842, wurde demjenigen, welcher das östliche Franken erhielt, ein jenseits des Rheines liegender Landstrich, wegen der darin befindlichen Weinberge, zugetheilt ***).

Ausdehnung des Weinbaues in Hessen.

Daß die erste Spur eines Weinbaues bei Fritzlar gefunden wird, ist bereits oben erwähnt worden. Doch erst

*) Acta S S. Aug. T. III. 135.

**) Karl d. G. schenkte dem Kloster Hersfeld 786 villam Thorandorff (Dorndorf) super fluvium Virrahe cum omni integritate, id est terris, domibus, mancipiis, vineis, sylvis, campis, pratis, pascuis etc. (Wenck Urkundenbuch II. S. 14.)

***) Regino ad annum 842.

seit dem 13. Jahrhundert werden die Nachrichten darüber bestimmter. Obgleich Fritzlar so ziemlich auf allen Seiten Weinpflanzungen hatte, so befanden sich doch die ausgedehntesten und vorzüglichsten an dem Galberge, nämlich jener Höhe, welche von Fritzlar aus sich an dem linken Edderufer bis zu dem Einflusse der Elbe hinzieht. Schon 1241 gedenkt Erbischof Sifried dieser Anlage am „Galgberg." Im Jahre 1251 vertauschte Erzbischof Gerhard von Mainz einen ihm zugehörigen Acker vor Fritzlar gegen einen andern dem St. Petersstifte, damit der Kustos desselben auf jenem besser gelegenen einen Weinberg anlegen könnte. Im Jahre 1263 willigte Erzbischof Werner in den Tausch eines zu seinem Hofe zu Fritzlar gehörigen Ackers, der unter dem großen Stifts-Weinberge daselbst lag, gegen einen ebenwohl in der fritzlarschen Feldmark unter dem Fuße des Berges Eckerich liegenden Acker. An der Steinbrücke besaß schon 1277 der deutsche Orden einen Weinberg, welchen er von einem fritzlarischen Bürger geschenkt erhalten hatte. Vor dem fleckenborner Thore erkaufte 1283 der Probst zu Nörthen, Luppold von Hanstein, einen Weinberg. Der Weinberge am Langenberge wird schon 1294 gedacht; im Jahre 1310 erkaufte der fritzlarsche Stiftsherr Hermann Grune einen Weinberg, der über den am Langenberg gelegenen Weingärten lag, und 1321 einen andern, der an den dort befindlichen Weinberg der Stiftsherren stieß. Auch wurden noch immer neue Rebenpflanzungen gemacht. So gab das St. Petersstift 1386 ein über der Speckmühle am Wege nach Geismar gelegenes Stück Land einem seiner Stiftsherrn zu einem jährlichen Zins unter der Verpflichtung, daß er auf demselben einen Weinberg anlege, und bewilligte 1393 dem Altaristen des St. Barbaren-Altars zu Fritzlar den am „Eckering" gelegenen Triesch in einen Weingarten zu verwandeln. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte Fritzlar über 150 Weingärten, die rings seine Gemarkung bedeckten. Es lagen solche an dem schon erwähnten Galberge, an dem gal-

berger Wartthurme, am Frießlande, in der Aue, vor dem neuen Thor, vor dem Winterthor, am Langenberge, auf dem beschlossenen Grabe, auf der Essiggrube, im Zwangsgrunde, am Eselswege, am Eckerich, im hohlen Grabe, an den Unrodern nach Obermöllrich hin, bei der Fraumünsterkirche, vor dem Münsterthore, auf der Steingosse, in der Neustadt, am rothen Rain unten am Wasser und zu Geismar. Alle diese Berge gaben dem St. Petersstifte den 11. Theil als Zehnten. Ausserdem hatte der Probst noch eigene Weingärten, die von ziemlichem Umfange waren, denn um dieselben zu hacken, waren 1425 sechs Tagelöhner 5½ Tag, und bei der Erndte 16 Personen mit dem Lesen beschäftigt. Das reichste Weinjahr für Fritzlar während des 16. Jahrhunderts war 1540, wo an 185 Fuder gezogen wurden; dagegen gewöhnliche Jahre nur 60—70 Fuder lieferten.

Auch bei Englis werden 1390 Weinberge erwähnt, die dem Stifte Fritzlar gehörten. Der über Arnsbach liegende Kuhberg hatte früher den Namen Weinberg, und noch jetzt heißt die westlich bei Naumburg liegende Höhe der Weingarten.

Im 15. Jahrhundert findet man sowohl zu Gudensberg, als zu Felsberg an jedem Orte einen besondern landgräflichen Weingärtner, und später auch zu Eppenberg und zu Breitenau nicht unansehnliche Rebenpflanzungen. An dem letztern Orte, wo der ganze Raum von der Klosterkirche bis zum Ufer der Fulda herab mit Reben bedeckt war, wurde vorzüglich rother Wein gezogen. Im Jahre 1582 gewann man 6 Ohm und 6 Viertel rothen und 1 Ohm und 2 Viertel weißen Wein; 1575 aber wird der Gesammtertrag der Erndte zu 4 Fuder 14 Viertel angegeben, 1576 auf 3 Fuder 13 Viertel, 1579 auf 1 Fuder 15 Viertel und 1585 auf 6 Fuder. Bis zum Jahre 1650 dauerte der dasige Weinbau.

In Oberhessen scheint der stärkste Weinbau zu Marburg stattgefunden zu haben. Schon im 14. Jahrhundert unterhielten die Landgrafen hier einen eigenen Weingärtner. Als 1334 die Burggräfin Agnes von Nürnberg, eine Toch-

ter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, welche als Wittwe zu Marburg wohnte, dem deutschen Orden daselbst einen großen Theil ihrer Verlassenschaft vermachte, nannte sie ausdrücklich auch einen von ihr angelegten Weinberg. Es heißt nämlich in der betreffenden Urkunde: vineam nostram, per nos in pede montis dicti Lutzillenburg in solo et area dictorum dominorum & fratrum factam noviter et plantatam *). Unter dieser Lützelburg, die ihre Benennung von einem kleinern Schlosse — im Gegensatze zu dem großen Schlosse erhalten — wird nichts anderes als der jetzt noch s. g. Weinberg, zwischen dem Schloßberge und der s. g. Kirchspitze verstanden. Eine Rechnung aus der Zeit des Landgrafen Hermann des Gelehrten sagt unter andern:

2¼ ℔ Wachses „von deme Wingarten ane der Lotzilburg"
1¼ ℔ Wachses „von dem Wingarten darbii"
¼ ℔ Wachses „von eyme Wingarten darbii gelegen."

Sowie an einer andern Stelle:

„1 punt vnd 1 firteil waszis von v firteil wingarten pabir der Elwinis molen" (der deutschen Haus-Mühle).

Auch unmittelbar um das Schloß findet man in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrere und zwar landgräfliche Weinberge, und namentlich wird 1487 einer derselben als der „große" bezeichnet und darin eines Kelterhauses gedacht. Wie es scheint lag dieser auf dem platten Gipfel des westlichen Theils des Schloßberges.

Als Landgraf Heinrich II. 1355 an Hermann d. J. von Kassel Ländereien zu Marburg eingab, bezeichnet er zugleich deren Lage: „die da stuzit an die Leymkuthin vnder den Wyngartin zu Marpurg."

Ebenso war der von der Stadt sich nach Ockershausen hinziehende Abhang zum Theil mit Reben bepflanzt. Im Jahre 1474 wird ein kleiner Weinberg über dem h. Kreuze genannt, welches, wenn ich nicht irre da stand, wo sich jetzt

*) Histor. dipl. Unterricht ꝛc. Nr. 78.

der Weg nach Ockershausen von der Landstraße scheidet. Desgleichen in einer Rechnung von 1488: „von dem Winberge pober der Lymenkuten zu Ogkershusen.“

Auch in dem Thale und bei den umliegenden Dörfern befanden sich in dieser Zeit Weingärten. Ich führe, um dieses zu belegen, nur die nachstehende Stelle aus einer Rechnung vom Jahre 1471 an:

„It V ß vor setzelinge dem Wingerther vmb Goisselberg, zu Mosche vnd vmb den porten vor den Grindt“ (ein an der Lahn liegender Theil von Marburg, welcher jetzt der „Grün“ genannt wird).

Die Weingärten des deutschen Ordens zu Marburg lagen theils bei Marburg selbst, theils jenseits der Lahn an dem Lahngebirge, namentlich am Ortenberge.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts zog derselbe aus seinen marburger Weingärten zuweilen 5½ und mehr Fuder Wein.

Weit unbedeutender scheint dagegen der Weinbau zu Amöneburg gewesen zu seyn. Ein Weinberg, der vor dem Brückerthore lag, war schon vor 1521 in einen Garten und eine Wiese umgewandelt. Auch bei Gemünden an der Wohra findet sich ein Weinberg, welcher der Familie Klauer von Wohra zu stand.

Zufolge Gerstenbergers Chronick *) wurde auch zu Frankenberg Wein gezogen. Er erzählt nämlich:

„Nu worin zu der ziit (nämlich im 13. Jahrhundert) vile wyngarten geynsyt der Edern, darvmb wart eß genant der wynberg, darnach awer vile jare vergingen dy wyngarten meystenteyl, sunderlich da was eyn trefflich stam zu Frankenberge, genant die Goze, die lißin ire wyngarten arbeyden vnd hilden sie in gutem geroche, so das vff das letzste nymants keynen wyn zoch, wan alleyne die Goze, darvmb kreig der berg den namen von en genant der Gozberg.“

---

*) Nach der Handschrift auf der Landesbibliothek zu Kassel.

Da jedoch zu Gerstenbergers Zeit keine Weinberge mehr bei Frankenberg vorhanden waren, so zweifele ich überhaupt an der Wahrheit seiner Erzählung, und zwar um so mehr, als namentlich seine Angabe über den Gasberg sicher nichts anderes, als eine jener Etymologien ist, deren seine Chronick so viele enthält; denn schon 1250 überträgt Heinrich v. Lilienberg dem Kloster St. Georgenberg omnem proprietatem, quam habeam in rubetis in monte, qui dicitur Gasberch. *).

Die älteste Nachricht über den Weinbau in Oberhessen ist vom Jahr 1215, wo das Kloster Haina vineas in Ronda, Rambsbach (Ransbach), Rengershusen, Flandrin cum deçima erwirbt **), sämmtlich Orte, welche zur Grafschaft Ziegenhain gehörten.

Nicht minder, wie Fritzlar, war auch Kassel von Weinbergen umgeben, an die jetzt freilich kaum mehr, als nur der Name jenes Kalkberges noch erinnert, auf welchen sich die bekannten Biergärten befinden. Aber auch selbst dieser Name begreift jetzt einen viel beschränkteren Raum als ehemals, wo der ganze Berg, den jetzt die Oberneustadt bedeckt, und zwar mit seinen vom Schlosse beginnenden und bis gegen Wehlheiden ziehenden Abhängen, mit dem Namen des Weinberges belegt wurde. Nur einen Theil der Oberfläche nahm der s. g. oberste Baumgarten ein. Der Weinbau an diesem Berge war so bedeutend, daß sich sogar an dem südlichen Fuße desselben, wahrscheinlich an dem von Wehlheiden herabkommenden Bache, ein Dorf gebildet hatte, welches W e i n g a r t e n genannt wurde. Man findet dasselbe zum ersten Male in einer Urkunde von 1270, in welcher das Kloster Weißenstein erklärt, daß der verstorbene Ritter Eckhard von W e h r e n ihm octo agros — sitos prope Wingartin vermacht habe ***).

*) Würdtwein Dioec. mog. III. 331.

**) Kuchenbecker anal. hass. XI. 128.

***) Justi's hess. Denkwürdigkeiten IVa. 43.

Im Jahre 1318 verkaufte das Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg dem Kloster Ahnaberg zu Kassel eine Rente in molendino sito in Wingarten. Eine Zubehör dieses Dorfes war die Aue, welche damals noch ganz von der Fulda umflossen wurde, und sich in dem Besitze eines kasselschen Bürgers Konrad Falsch befand; denn eine Urkunde vom Jahre 1342 sagt ausdrücklich ex insula sua in terminis ville Wingarten prope fuldam site. In 1371 verkaufte ein homberger Bürger zweien Nonnen im Kloster Ahnaberg seine „zwene hobe, die zu Wingarten gelegen sien — vnd eyn Wingarten ouch da pabir gelegen.“ Noch 1380 heißt es in den Rechnungen des St. Martinsstifts zu Kassel: „Jtem recepi de curiis in Wingartin II ß;“ doch als 1385 Kassel von allen Seiten von Feinden umschlossen wurde, ging auch dieses Dorf gleich vielen andern in Flammen auf und ist seitdem spurlos verschwunden.

Im Jahre 1427 vererbleihte das Kloster Ahnaberg „zcwene acker gelegen vor dem twernthore zcu Cassel uff dem Winberge pober vnßis gnedigen Herren des Lantgrauen berge“ und zwar sollten die Landsiedels „daz vorgenante land brechen, tungen vnde winberge darvß machen;“ als Weinkauf wurde davon „eyn gut stobichen wins von eyme acker vnd eyne halbe elseßer wins yo von eyme halben acker“ bedungen *).

Im Jahre 1582 hatte der Landgraf oben auf dem Berge 35 Acker und nach der Aue hin, unter der Straße, 28 Acker mit Reben bepflanzt. Auch das Karthäuser-Kloster zu Kassel hatte hier einen 3 Acker und Margrethe v. d. Saale einen 5½ Acker großen Weingarten. Die übrigen waren an Bürger vererblehnt, die jeden Acker dem Landgrafen mit 15 Albus verzinseten, und bei einem Verkaufe den 10 ₰ als Lehngeld zu zahlen schuldig waren.

Aber nicht blos auf der Ostseite von Kassel, sondern auch auf der West- und Nordseite befanden sich Weinberge.

---

*) Lennep cod. prob. p. 577.

So verlieh z. B. das Kloster Ahnaberg 1434 „ein Winberg — gelegen an dem Monicheberge,“ dem jetzigen Mönche-berge, *) sowie 1438 „andir halben acker wyngharten die gelegen syn vor deme Anenbergir thore vor Cassel byneben deme wege dy dar gheet gheyn Eryngeßhusen **).“

Auch der Kratzenberg diente dem Weinbau, und die dortigen Weingärten werden schon 1448 genannt. Im Jahr 1508 vermachte ein kasselscher Bürger seinen ¼ Acker haltenden Weinberg daselbst den Karthäusern zu Eppenberg und Landgraf Wilhelm IV. schreibt 1582 ganz ernstlich: „vnsere vnd vnserer Vnderthanen stadtliche edele Cratzenberger Weinberge alhier.“ Noch 1658 werden in einem Inventare des Hofkellers zu Kassel 9 Ohm Kratzenberger aus den Jahren 1653 und 1654 aufgeführt.

Im Jahre 1582 findet man 8 Acker Weingärten vor dem Müllerthore, im Quellhofe; 13 Weingärten vor dem Ahnabergerthore; 34 am Kratzenberge und 26 am Rothenberge bei Rothenditmold. Die an letzterm Orte, welche schon 1432 erwähnt werden, und die am Kratzenberge waren Eigenthum ihrer Besitzer und mußten dem Landgrafen den Zehnten geben.

Außer diesen waren noch Weingärten am Rebenberge zwischen Wehlheiden und Kirchditmold, bei Harleshausen, Oberkaufungen ꝛc.

Im Jahre 1442 finden sich unter dem landgräflichen Hofgesinde zu Kassel auch 2 Weingärtner. Die Erndte des Landgrafen aus seinen kasselschen Weingärten betrug 1584 an 50 Fuder.

Spärlicher sind die Nachrichten aus dem Diemellande. Wie man aus dem Schweigen des helmarshäuser Güterregisters ***), dessen Aufstellung in den Anfang des 12. Jahrhunderts fällt, schließen muß, gab es damals dort entweder noch keine, oder doch nur sehr wenige Weingärten.

---

*) Das. p. 561. **) Das. p. 568.
***) Wenck II. Urkundenbuch S. 60 ꝛc.

Im Jahre 1395 findet man bei Liebenau einen Weinberg genannt, der aber, wie es scheint, schon damals keine Reben mehr hatte; 1455 war ein landgräflicher Weinberg zu Trendelburg und im Jahre 1491 ein landgräflicher Weingärtner zu Grebenstein. Zu Hofgeismar wird wenigstens noch jetzt die Gegend zwischen der Stadt und dem West- und dem Heuberge das Weinbergerfeld und der Weinberg genannt.

Auch führte die zwischen der Alt- und Neustadt Warburg liegende Höhe, welche jetzt der Ikenberg heißt, schon 1283 jenen Namen.

Reicher war dagegen der Weinbau an der Fulda und Werra. Zu Spangenberg wurden unter Wilhelm IV. zuweilen an 6 Fuder im landgräflichen Berge gezogen. Zu Altmorschen wird schon 1257 eines Weinberges gedacht. Im Jahre 1270 schenkten die von Spangenberg dem Kloster Heidau einen dortigen Weinberg, der Ziegenberg genannt. Auch bei Hainchen waren bereits im Jahre 1400 Weinberge, von denen einer 1447 der „Uwelnberg“ genannt wird; der Hauptberg scheint aber der Kleb an der Fulda gewesen zu seyn.

Zu Neumorschen hatten die Landgrafen 1540 über dem Dorfe unter dem Kirchhofe einen Weingarten von 9½ Acker, und noch einen andern von 2 Acker. Ausserdem besaßen die dortigen Bauern noch 44 Weingärten, namentlich am Halberg, am Kleb und im Wallbach. Ferner finden sich hier Weinberge zu Heinebach und Heidau. Am meisten wurde jedoch an der Fulda zu Rotenburg gezogen. Die ältesten Nachrichten darüber reichen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts und diese nennen schon den Klausberg als den wenigstens am meisten bepflanzten Ort. Doch waren auch Rebenpflanzungen am Hausberge, im Eilersgrunde, im Schimpfenthal und am Stephansberge. Der landgräfliche Weinberg am Drenckberg hielt anfänglich 11½ Acker, wurde jedoch unter Landgraf Wilhelm IV. durch Anrodung auf 14¾ Acker vergrößert; auch kaufte dieser Fürst 1586 von einem rotenburgischen Bürger ein Stück Weinberg am Königsberg für

100 fl. Im Jahr 1584 zog ein einziger dasiger Bürger 4 Fuder Wein, wovon er das Maas zu 1½—2 Albus verkaufte, und Landgraf Wilhelm IV. schlägt den Ertrag seiner dortigen Weingärten 1585 auf 6 Fuder an. Im Jahre 1589 jedoch ertrugen die fürstlichen Weingärten nur 4 Ohm 4 Viertel und 3 Maas, die der Bürger aber 12 Fuder 4 Ohm und 19 Maas. Damals beschäftigten sich 102 Bürger mit Weinbau.

Die hersfelder Weinberge werden 1378 genannt, wo sie in dem Streite der Stadt mit dem Abt Berthold von dem letztern verwüstet wurden. Im Jahre 1377 hatte das Stift den Beschluß gefaßt, keinen Acker, der zu Weinrecht zehnte, in der Folge mehr um einen jährlichen Zins, sondern um den gewöhnlichen Weinzehnten zu verleihen. Auch bei Fulda wurde Wein gebaut. Schon sehr früh findet man daselbst am Petersberge 4 Weinberge zu 6 Fudern; in der Mitte des 12 Jahrhunderts waren 8 Weinberge am Frauenberge, und 1269 erhielt das Kloster Blankenau 12 Acker Weinberge am Langenberg, bei Großenlüder, welche erst damals mit großer Mühe angelegt worden waren *).

Unter allen Gegenden Hessens besaß aber das Werrathal den blühendsten Weinbau. Schon im Jahre 786 findet man Weinberge an der obern Werra **). Bei dem Gute, welches Kaiser Otto III. 996 seiner Schwester Sophie zu Eschwege schenkte, werden unter dessen Zubehörungen auch Weingärten aufgezählt ***).

Als Graf Rüdiger v. Bilstein 1035 dem Stifte Fulda Güter zu Rodenbach und Sonnenborn, an der Südseite des Weißners, schenkte, befanden sich darunter auch Weingärten. †)

Die Weinberge der Klöster zu Eschwege, welche nach der Reformation die Landgrafen in ihren Händen behalten hatten, gaben 1584 an 12 Fuder Wein. Am Leichberge

*) Schannat Buchonia vetus. p. 339 & 350.

) Siehe oben S. 162 die Note. *) Leukfeld antiq. Gandersh. p. 112. †) Schannat Tradit. fuld. p. 250.

wo schon 1394 Weingärten genannt werden, zählt eine Kämmerei-Rechnung von 1657 noch 18 Weinberge auf *). Andere lagen zu Grebendorf (wo Landgraf Wilhelm 1575 16 Fuder Wein kaufte) und erstreckten sich bis gegen Jestädt. Die Erndte in dem landgräflichen Weinberge zu Eschwege betrug 1575: 10 Fuder 3 Ohm; 1576: 6 Fuder 4 Ohm und 1579: 10 Ohm.

Im Jahre 1506 gaben die von Boineburg-Hohnstein den Augustinern zu Eschwege ihren Weinberg, den Königsberg genannt, unsern Eschwege, gegen jährlich 1 Stübchen Weins vom besten Gewächse.

Germerode hatte schon 1351 Weinberge und noch im Anfange des 17. Jahrhunderts findet man solche zu Reichensachsen, Bischhausen, Röhrda, Hohne, Eltmanshausen, Niddawitzhausen und Fürstenstein.

Zu Trefurt, wo man den Weinbau 1443 schon in Blüthe findet, wurden in guten Jahren an 50 Fuder gewonnen. Zu Allendorf sogar an 100 Fuder. Bei Bacha über Allendorf war ein landgräflicher Weinberg. Dieser gab

1582:	3½	Fuder	1	Ohm	15½	Viertel
1585:	2	„	—	„	½	„
1589:	—	„	4½	„	3	„
1591:	1	„	1	„	3	„

Zu Witzenhausen treffen wir den Weinbau zuerst 1226, wo das Stift Kaufungen den Zehnten davon erhält **). Im Jahre 1403 vergleicht sich dasselbe Stifft mit dem Kloster St. Wilhelmi daselbst „vme den winczenden, den sie (Kaufungen) uns (St. Wilhelmi) geeyschet haben von vnseme Wynberghe gelegin an dem Dasberge,“ dahin, daß das Kloster dafür jährlich auf St. Michaelstag „eyne thunnen wynes, witzenh. maße, in ein Huß czu Witzinhusen von unseme wine der vns jerliches wisset an dem egnt. Berghe“ dem Stifte Kaufungen geben soll. Der landgräfliche Wein-

*) Hochhuts Gesch. von Eschwege S. 7.
**) Ledderhosens kleine Schriften. II. 54.

berg daselbst erhielt 1458 30 Fuder Mist, und lieferte 1461 7 Tonnen Wein.

In der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts befanden sich zu Witzenhausen mindestens 44 Besitzer von Weingärten, und 1571 kaufte Landgraf Wilhelm daselbst 10 Fuder 5 Ohm. Der Weingarten zu Ludwigstein hielt 3¼ Acker; Wenderhausen hatte 3 Weinberge. Witzenhausen ist der einzige Ort in Althessen, in welchem noch jetzt ein Weinbau statt findet. Doch hat man auch zu Allendorf wieder neue Anpflanzungen gemacht.

Die Art und Weise der Bestellung der Weingärten und das Keltern der Trauben.

Die alte Weise der Bestellung der Weingärten in Hessen möchte wohl schwerlich von derjenigen wesentlich unterschieden seyn, welche auch anderwärts im Gebrauche war und noch jetzt ist. Doch ist ein bestimmtes Urtheil darüber nicht möglich, weil alles, was wir davon wissen, sich auf spärliche und lückenhafte Nachrichten beschränkt. Diese Nachrichten finden sich in einzelnen Rechnungen, und da sie gerade die einzigen Quellen sind, welche ich für diesen Zweck gefunden habe, so nehme ich keinen Anstand, sie wörtlich hier folgen zu lassen.

In der Rechnung des landgräflichen Rentmeisters zu Marburg vom Jahre 1387 heißt es z. B. unter dem 15. Mai: IX knechte die hatten XIV. tage gearbeit in Ruprechts Wingerten gesticht, geboyget, und gegraben vnd gebaret, von denen jeder täglich 4 ₰ erhielt.

Mehr ergibt schon eine fritzlarsche Stiftsrechnung vom Jahre 1425:

„Item diß hernach geschreben han ich vz-gegeben an myns hern wingarten.

„primo vor widen VIII. sol.

Item vor winfele X. sol.

Item VI. hecker, dye hacketen VJ. *) (5½) tag vnd gab igklichem den tag V. sol. by siner koste facit VIII. punt V. sol.

Item gab ich VII. sol. den czun vor den wingarten zu dornen.

Item XVI. lesern, die den wyn lossin, igklichem IV. moschen, facit X. sol. IV. moschen.

Item eime knechte, der die botten drug III. sol.

Item der den wyn trad III. sol.

Item vor wecke den lesirn IV. sol.

Item vor die kelter zu furen, III. fure, XV. sol.

Item den win in den kelder zu tragen VJ. (5½) sol.

Item eyme knechte der den win halff keltern 1 tag vnd nacht V. sol.

Item dem wyngartir zu lone 1 punt VI. sol."

Desgleichen vom Jahre 1426:

"Primo hat der wingarter gemacht hundirt senkegruben, darvon han ich eme gegeben XXIV. sol.

Item vor seß hundirt wynpeln, ge vor eyn hundirt IV. sol., facit XXIV. sol.

Item vor V. gebunt widen zu gerten, ye eyn gebunt vor IIIJ. (3½) sol., facit CXVIIJ. (117½) sol.

Item VII. hecker, die hacketen III. tage, iglichem den tag IIIIJ. (4½) sol. vnd 1 halbe birs, facit V. punt, minus II. sol.

Item gab ich vor VII. fudir mystes, ye vor eyn fudir IIJ. (2½) sol., facit XVIIJ. (17½) sol.

Item vor bast den wingarten zu hefften III. sol.

Item den mist in den garten zu tragen, ye vor eyn fudir I. sol., facit VII. sol.

Item dem wingartner zu lone 1 punt VI. sol."

Weiter folgt der Auszug aus einer Rechnung des deutschen Hauses zu Marburg von 1479:

---

*) Da das im Mittelalter gebräuchliche Zeichen für ½ sich im Druck nicht wiedergeben läßt; so ist statt dessen das J. substituirt worden.

It. VIIJ. (7½) ß VJ. (5½) schillinge II. ₰ von VIIIJᵐ. (8500) win poele zu hauwen.

It. II. sch. die widen stag zu besniden zu binden. d. barbare.

It. VII. sch. im wingarten uff gedeckt die reben vnd im graben gearbeit. purificat.

It. II. ß VII. sch. IJ. (1½) ₰ den wingarten zu besniden 1 tag 1 alb.

It. XII. sch. die reben uff zu lesen vnd uß den stogke tragen.

It. XVIJ. (16½) sch. 1 ₰ vor mist in den wingarten gekaufft.

It. II. schill. winpoel getragen in den garten.

It. VII. schill. stuffen zu dem miste zu machen.

It. IIJ. (2½) ß II. schill. mist in den wingarten zu tragen.

It. XVI. schill. die pole zu sticken vnd zu tragen zcweyn gesellen VI. tage, 1 alb. den tag 1 geben.

It. V. sch. II. ₰ widen zu sniden zu den bogen.

It. IJ. (1½) ß zcweyn frawen den garten verdingt zu bogen vor kost vnd lone.

It. 1 sch. 1 ₰ den geseln geschengkt zu badegelt, als sie hatten die pol gesticht.

It. IV. ß VIII. schill. VII. mennern im wingarten gehackt. Walpurg.

It. VIII. schill. II. frawen VIII. tage graz quecken uß gehackt uß den stocken, geranct (?) vnd getragen. Walpurg.

It. IJ. (1½) ß VIIIj. (8½) sch. I. ₰ gehackt in ebdo. post walpurg. VII. gesellen I. schill. II. ₰ den tag eyn gegeben."

Endlich gebe ich noch den Auszug einer Rechnung der deutschen Ordens-Komthurei zu Wetzlar von 1487:

"Ir Wingarten zcu Widdelbach.

Item IJ. ß VIII. sch. VI. hell. von LXXXVII. karren mist zcu furen ghen Widdelbach in den wingarten.

Item VI. sch. den mist helffen laden vff den karrn.

Item XVII. schill. VII. hell. den mist inne zcu tragen bie die stogke.

It. V. ß IV. schill. den wingartner zcu Widdelbach zcu snyden, die poele zcu spitzen, zcu stigken vnd zcu graben, also verdingt vnd 1 mott korn darzcu.

It. II. schill. die reben vnd spitten helffen vfflessen vnd heym zcu tragen.

It. XIII. sch. vor gerten zcu hauwen vnd zcu furen zcu dem zcune.

It. XIV. schill. vor dorner zcu hauwen, zcu wellen, vnd zcu furen.

It. XIV. schill. den zcune zcu machen vnd zcu dornen.

It. IV. schill. von II. dagen die hecken zcu bengen vnd zcu stoppen, auch zcu rumen bie dem dorchen vnd do selbst die dorner ab zcu hauwen.

It. VII. schill. vor VII^C poele gekaufft."

Der landgräfliche Weinberg zu Witzenhausen wurde 1458 um Frohnleichnamstag gehackt und gelaubt ("dij hacketen vnd loubeten").

Die größeren Grundbesitzer hielten ihre eigenen Weingärtner, unter deren Leitung die Bestellung meist durch Frohnarbeiter geschah, und zwar gegen eine Lieferung von Bier und Brod. Es mußten dieselben hacken und graben, Dörner hauen und die Zäune erhalten, den Mist und die Pfähle herbeiführen und endlich die Trauben auch lesen und keltern.

So hatte das Dorf Wolfershausen die Verpflichtung, die Weinpfähle für die landgräflichen Weinberge um Kassel, gewöhnlich 4000 Stück, aus dem Reinhardswalde nach Kassel zu fahren. Das Amt Rotenburg war verpflichtet in dem landgräflichen Weinberg alle Arbeiten zu verrichten, die Pfähle herbei zu schaffen, den Wein zu lesen 2c. Den landgräflichen Weinberg zu Neumorschen mußten die Bauern von Haina und Konnefeld bearbeiten; die Neumorscher und Binsförther mußten ihn düngen, und die erstern dazu den Mist liefern, jeder Bauer 4, jeder "gemeine Mann" 2 Fuder; das Gericht Rengshausen hatte das Holz zu den Zäunen und Pfählen herbei zufahren; und das Kloster Heidau war

verpflichtet dem Weinmeister, der seine Wohnung beim Weinberge hatte, zu lohnen und zu beköstigen.

Jeder größere Weinberg war in der Regel mit einem Hause und dieses mit einer Kelter versehen. Obgleich schon Karl der Große es untersagte, den Wein zu treten, so zeigt doch die oben mitgetheilte Rechnung, daß dieses noch 1425 zu Fritzlar geschah. Doch war dieses nur die erste Vorbereitung, wie sie noch jetzt hin und wieder auf gleiche Weise in einer durchlöcherten Bütte statt findet, um den Vorlauf erst abzunehmen. Aus dieser Bütte kamen die zerquetschten Beeren in die Kelter.

Die gewöhnliche Bezeichnung der Größe der Weingärten geschah in Hessen nach Ackern oder Morgen; ich wenigstens habe niemals eine von den Bezeichnungen gefunden, wie man sie in andern Gegenden wohl antrifft.

Abgaben von den Weinbergen und von dem Weine.

Wie auf dem Fruchtfelde, so ruhte auch auf dem Weinberge der Zehnten, der entweder in Trauben oder von dem aus der Kelter kommenden Most gegeben wurde. Im Jahre 1610 verglich sich das Stift St. Petri zu Fritzlar, wo dieses den Zehnten besaß, deshalb mit der Stadt: „Den Wein-Zehenden belangendt: Wer seine Traublen uff des Stifts Kelter nicht auspresset und verzehendt, der soll den Weinzehenten an Traublen im Weinberg dem Stifft liefern und hierin kein gefehrde suchen, noch bruchen.“

Wer nicht Eigenthümer, sondern nur Pächter oder Landsiedel des Weinbergs war, hatte außerdem noch einen jährlichen Zins zu entrichten, der in einem bestimmten Gelde, und zuweilen auch noch in einer Weinlieferung bestand, hinsichtlich der sich bei uns jedoch meist ausländischer Wein

ausbedungen wurde. Zu Marburg wurde der Zins in Wachs gegeben *).

Unser hessischer Landwein war den Beschränkungen des Weinschanks nicht unterworfen und seine Erzeuger wurden durch nichts gehindert, ihn im Einzelnen zu verkaufen; ja, er blieb selbst auch da, als im 16. Jahrhundert die Tranksteuer eingeführt wurde, ausser dem Bereiche derselben, wahrscheinlich weil sein Werth und seine Masse zu gering waren, um ihn einer Besteuerung für würdig zu halten.

Qualität des hessischen Landweins.

Um einen Maßstab für den Geschmack des hessischen Landweins zu geben, genügt eine Verweisung auf den, welcher noch jetzt zu Witzenhausen gebaut wird. Man glaube nicht, daß er ehemals besser gewesen, denn dieselbe Sonne, welche noch jetzt unsern vaterländischen Boden erwärmet, beschien ihn auch schon vor Jahrhunderten. Das Klima ist im Allgemeinen dasselbe geblieben, und, wenn wirklich Aenderungen vorgegangen seyn sollten, so könnten diese doch nur zum Bessern geschehen seyn, denn unsere Wälder sind kleiner und lichter geworden, und viele Sümpfe verschwunden. Mißjahre und harte Winter waren früher nicht minder, als jetzt, und lange Register derselben ließen sich aus unsern Chronicken zusammenstellen. So war der Winter des Jahrs 1399 so streng, daß sogar der Sund zufror und man mit Wagen darüber fahren konnte. Im Jahr 1430 zerstörte ein auf Sonntag Cantate einfallender Frost die ganze Weinerndte in Hessen, Franken und Schwaben, und es begann eine siebenjährige Theuerung. Im nächsten Jahre (1431—1432) stellte sich ein so strenger Winter ein, daß das Eis auf der Werra

*) Vergleiche oben.

**) Ueber die Fruchterndten in Oberhessen während eines Theils des 15. Jahrhunderts s. die Beilage.

2 Ellen stark wurde und viele Menschen und Thiere erfroren. Im Jahre 1436 erfror sogar der Roggen; im Februar 1440 lag ein so tiefer Schnee in Hessen, daß man einem Boten für die Meile 3 Schillinge zahlen mußte und 1442 und 1443 waren die Winter wieder so kalt, daß die Weinerndte verloren ging; im Jahre 1443 schneite es noch um Walpurgis auf das Heftigste. Der Winter von 1468 war so streng, daß der Wein in den Fässern fror, und man denselben mit Aexten zerhieb und unter die Truppen vertheilte, welche ihn schmelzten. Auch 1475 verdarb der Wein. Im Jahre 1476 stellte sich eine so schreckliche Kälte ein, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Theuerung viele Menschen sich selbst entleibten. Auch der Winter von 1477 war hart, und 1481 verdarb sogar das Getreide.

Auch aus dem 16. Jahrhundert läßt sich eine Reihe von harten Wintern aufführen.

Ebenso gab es natürlich auch höchst günstige Jahre, Jahre in denen sich nicht blos die Scheunen, sondern auch die Keller füllten, und die namentlich auch unserm hessischen Weine eine ausgezeichnete Güte verliehen. So glaube ich sehr gern, daß der kasselsche Wein von 1540 dem rheinischen gleich gekommen und deßhalb schon nach einem halben Jahre vertrunken gewesen, sowie was Winkelmann erzählt, daß Landgraf Wilhelm IV. 1571 seinen eigenen Wein so außerordentlich wohlschmeckend gefunden, daß er denselben dem angekauften Frankenwein vorgezogen, und diesen für sein Hofgesinde bestimmt, während er jenen für seine eigene Tafel gewählt habe. Das Jahr 1590 mochte ähnlichen Wein erzeugt haben, denn Wilhelm fragt ganz ernstlich bei seiner Schwester, der Herzogin von Holstein, an, als er derselben Wein senden wollte, ob sie lieber Eschweger oder Rheinfelser trinke; diese zog jedoch den letztern vor.

So erzählt man auch aus den Zeiten des Landgrafen Friedrich II., daß, als einst dessen Lieblingswein, der Burgunder, ausgegangen und der Kellermeister darüber verlegen,

die übrigen Weine geprüft, dieser einen Witzenhäuser Rothwein von so vortrefflichem Geschmacke entdeckt, daß er es gewagt habe, diesen als Burgunder vorzusetzen, und auch der Landgraf habe ihn von besserm Geschmack gefunden, als den Wein, an welchen er gewöhnt gewesen sey. So soll auch 1811 derselbe Wein eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Petit-Bourgogne gehabt haben. Während des 15. Jahrhunderts ist es überhaupt nichts Seltenes, den hessischen Landwein auf den Tafeln unserer Fürsten zu finden. Ganz vorzüglich ist dieses jedoch mit dem Gallberger der Fall, der auch den Vorzug hatte, der einzige von den übrigen Landweinen zu seyn, welcher durch besondern Namen unterschieden wurde.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte ein Theil der Galberger Weinberge zu dem Tafelgute der Erzbischöfe von Mainz *). Damit wollen wir aber keineswegs gesagt haben, daß dem Galberger auch die Ehre zu Theil geworden sey, den erzbischöflichen Keller füllen zu helfen; dazu

*) Sifridus dei gratia s. Magunt. sed. Arch. sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Estimantes olim, prout nobis suggestum fuerat, quod due ille vinee iuxta Fritslariam site, ad mense nostre redditus pertinerent, mouerámus super ipsis fritslariensi capitulo questionem. Tandem uero quia nobis per plures fidedignos constitit manifeste, quod in maiori vinea que vocatur Galgberg, nobis nichil ullo umquam tempore competebat, quia etiam plena fides nobis nichilominus facta fuit, quod pro minori vinea, quam plantauerat bone memorie Theodericus Decanus ager quidam ecclessie Maguntine et nobis olim fuit traditus in restaurum, ab hac omnino concessimus questione, nichil iuris nobis uel ecclesie Maguntine in utraque vinea ullatenus uendicantes. Ne igitur per aliquem successorum nostrorum eadem questio in posterum supradicto capitulo iterum forsitan moueatur, presentem paginam in testimonium iuris eiusdem capituli, sigillo nostro fecimus communiri. Acta sunt hec Fritslarie anno incarnationis dominice Millesimo ducentesimo quadragesimo primo. Dadum Erphordie pontificatus nostri anno duodecimo Kalendis Februarii.

lag der Rheingau zu nahe und waren die geistlichen Zungen zu fein. Auch selbst die fritzlarschen Stiftsherren fanden den rheinischen Wein weit wohlschmeckender als ihr Eigengewächs, und kamen deßhalb schon 1332 überein, ihren Gallberger, so weit er nicht zu den Präsenzen und Prekarien nothwendig sey, alljährlich zu verkaufen und aus dem Erlöse und den Kammer-Einkünften einen bessern Wein anzuschaffen und diesen unter sich zu vertheilen *).

Man darf mit Sicherheit annehmen, daß bei dem Weinbaue in Hessen dieselben klimatischen Hindernisse auch schon damals zu bekämpfen waren, welche ihm auch noch heute feindlich entgegenstehen. Nur selten erschienen Jahre, die günstig genug waren, den Wein zu einer vollkommenen Reife gedeihen zu lassen. Er war in der Regel sauer und herb. Schon in den Rechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts werden die Bezeichnungen „Landwin" und „surer win", sowie „guter Wein" und „ausländischer" als synonym gebraucht. Deshalb berichtete auch jener Spanier zur Zeit Philipp des Großmüthigen an Karl V., nachdem er das Hessenland in vielfacher Beziehung gerühmt: Eae quidem vineae, quae circa Cassiliam sunt, Vinum haud proferunt, sed merum profecto acetum, atque illud quidem ipsorum lingua Kratzenberger, hoc est mons fricans appelatur **).

Und Melander gibt uns den Reim:

Lasset uns vor den Rheinischen bitten
Dem Kratzenberger sind die Nägel beschnitten ***).

---

*) In der betreffenden Urkunde heißt es nämlich: »Item ordinamus et statuimus (nämlich Dechant und Stift St. Petri zu Fritzlar) quod totum vinum terrestre, quod dicitur Galpergense, quod generaliter nostro cedit capitulo, vino quod pertinet ad presencias et precarias duntaxat excepto, annis singulis in simul vendi debeat pro parata pecunia, et quod tam cum hac pecunia de vino galpergensi recepta, quam cum predicta pecunia de denariis camerabilibus deriuata, annis singulis melius vinum debeat emi."

) Melander Jocoseria II. 47. *) ibid.

Dadurch wird es dann auch erklärlich, warum man schon im 16. Jahrhundert den Wirthen verbot, Rhein- und Landwein zusammen zu führen und die Strafe der Fälschung darauf setzte. Auch darf unser Landwein die vielen Spottnamen, welche er erhalten, nicht übel nehmen. Der Kratzenberger hat sich sogar verewigt, indem, obgleich er selbst schon lange selig verschieden ist, sein Name doch noch immer allen seinen noch lebenden Brüdern dient. Ja der Witzenhäuser hat sogar einen Satyriker zu einem kleinen Werke begeistert, welches 1755 erschien: Beati Rhenani Relatio ex Parnasso de vino witzenhusano. London 1755.

Vorzüglich gab sich Landgraf Wilhelm IV. viele Mühe den Wein in den fürstlichen Bergen zu Kassel zu veredeln. Er ließ zu diesem Zwecke nicht nur 1590 die noch jetzt im kurfürstlichen Garten unter der Bellevuestraße vorhandenen Terrassen anlegen, (an denen noch gegenwärtig Reben gezogen werden), sondern bezog auch aus Schwaben und vom Rheine Setzlinge in großer Zahl, um dieselben hier und in seinen übrigen Bergen anzupflanzen. So erhielt er aus Wirtemberg 1571 600 edele Weinstöcke und in Gemeinschaft mit seiner Schwägerin Hedwig zu Marburg 1577 2000 Stück Gutedel. Im Jahre 1579 vom Landgrafen Georg 30,000 Knothölzer *), sowie 1590 aus Wirtemberg Gutedel, Traminer- und Elblinger-Reißlinge. Noch 1592 bat er den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz um 3000 Reißlinge Gänsefüßler, 1500 Reißlinge Römer und 1500 Reißlinge Gutedel.

Aber es lag weniger an den Reben, als an den klimatischen Verhältnissen. Was jener Eschweger seinem Mitbürger, einem aus Worms gebürtigen Färber zu derselben Zeit sagte, gilt auch jenen landgräflichen Pflanzungen: „Meister Hans, da ihr rheinisch Fessel legtet, sollet ihr auch die rheinische Sonn vnd den rheinischen Acker mit hernacher gebracht haben, weil ihr aber dasselbig vergessen, vnd nimmer-

*) v. Rommels hess. Gesch. V. 732.

mehr zu wegen bringen könnet, so dörft ihr nicht gedenken, daß ihr aus euerm Berge rheinischen Wein kriegen werdet *).“

Joachim von Boineburg-Hohnstein zu Jestädt glaubte dagegen das Ziel, was der Landgraf durch edele Setzlinge zu erreichen bemüht war, durch einen Winzer den er aus Franken kommen ließ, zu erringen. Natürlich mit eben so wenig Erfolg. Der Winzer meinte bald: „Ich weiß warlich „nicht, Ehrnueschter lieber Junker, was ich sagen soll, Es ischt „vnser lieber Gott in diesem Landt gar viel anders gesinnet, „als in dem mainen, was er vns daselbst zaigt vnd eraigt, „das gait er vns auch redlich vnd reichlich. Aber wann er „in diesem Landt schon gut Wetter zu blühen, zu körnen, „vnd zu wachsen gait, so lascht er doch zuletzt den Schalck „gaucken, vnd schicket entweder einen harten Reif, oder ei„nen vnzeitigen Froscht, vnd schnaidet vns den Wein, den „den man fascht bald lesen vnd zu Fasse bringen sollt, vorm „Maul ab **).“

Landgraf Wilhelm IV. kaufte alljährlich bedeutende Quantitäten des hessischen Landweins an, und benutzte ihn als Getränk für seine Hofleute. Aber ungeachtet er denselben durch Mischung mit guten Weinen seine zusammenziehenden Kräfte zu mindern bemüht war, führten jene einst dennoch Beschwerde darüber. Die Antwort des Landgrafen ist zu charakteristisch, als daß sie hier fehlen dürfte ***). Sie möge deshalb wörtlich folgen:

„Dem Hoffgesinde im gemeyn anzuzeigen, es habe uns unser Haußschenk anzezeigt, das sich etzliche unsers Hoffgesindts den Wein, so uns Gott alhier im Lande wachßen laßen, und wir doch mit sterkerm Weine verbeßert, alßo das ehr einem gemeinen Speisewein, wie ehr zu Heydelbergk, Stuckgartt und Newburgk zu Hoff verspeiset wirdt, beynahe gleich, wo nicht beßer, zu drinken verweigern, sondern nurt Wickerer, Wallawer, Elsaßer, Obergawer und dergleichen Wein,

*) Melander l. c. 145. **) ibid. p. 141. ***) Dieselbe ist auch bei v. Rommel V. S. 751 abgedruckt.

so wir mit großem Kosten vor Frembde und nicht vor Hoff-gesinde einkauffen lassen, eingeschenckt haben wollen.

Nun befrembdett uns solches nicht wenig, von ihnen, alß Ritter-Leutten, die wan sie ein Trunck Wassers hetten, Gott darumb danken sollten; es habe unser Herr Vatter seliger vor Zeyten einen Hoff geführet, dero gleichen in Teutzschlandt kein Fürst, haben so statliche Hern und vom Adel, als Herzogk Albrechten von Braunschweig, Herzog Adolfen von Holstein, Graff Jeorge Ernst von Hennebergk, Reinhardt und Antonium von Eysenbergk (Isenburg), Graff Johann von Waldeck, Graff Albrecht von der Hoya, Graff Christoph von Beichlingen, Graff Sigmund von Gleichen, Her Heinrich Reuße von Plawen, undt andere; von Rethen und vom Adell aber Herman von der Malspurg, Sigmund von Boyneburgk, Herman von Hundelßhausen, Wilhelm von Schachten, Heining von Bortfeld, Barwardt Rauscheplatten, Peter Bilden, Gobert Schenken, Curdt Dieden, Daniel Scheurschloß, Daniel von Hotzfeld, Burgkhardt Rawen, Jorge von Reckerodt, Curdt Rommel, Volpert Riedesell, und andere dergleichen vielmehr, die der Obristen, Feldmarschalcken, Hauptleute und dergleichen Beuelch bedienet, die auch nicht allein beim Lande, sondern auch sonst viel ritterliche Thaten gethan, derogleichen wir itzo keine an unserm Hoff sehen oder hetten. Deßgleichen von Gelertten, Doctor Walttern, Doctor Günterodten, beide Lersener, Dr. Breull, Dr. Tonnießen (Antonius), auch Dr. Ferrarium und Dr. Oldendorpium selbst mehrertheil am Hofe erhalten, derogleichen wir auch itziger Zeit nicht viel sehen. Die alltzumall seindt mit dem Gewechse, wie es Gott alhie zu Land bescheret, gar woll zufrieden geweßen, dasselbig mit Freuden und Dancksagung gebraucht; darumb nehme uns nicht wenig wunder, da sie wißen, das uns kein anderer Wein wechst, alß etzliche Fuder in der Niedergraffschafft Catzenellenpogen, welche wir für unsern und unserer Kinder Mundt, auch vor Frembde ettwa uffhalten, das sie so leckermeulig und damit nicht so wol wie jene ehrliche Leute, dero ihrer ein

theils nicht würdig ihnen die Schuchriemen uffzulösen, zufrieden sein wollen.

Darumb solten sie solcher Schmarotzerey sich in ihr Hertz hinein schemen, das sie ihnen alß Ritter Leuten solchs lassen vor die Meuler kommen. Man könne in einer fürstlichen Hoffhaltung nit einem Jeden Lampreten *) kochen, und Perdrisken **) und Cappaunen mit schwatzen Faeßen ***) speißen, oder Araboßen †) vorsetzen, dan darüber würden nit allein wir alß ein Fürst, sondern wol ein großer Könnig verderben. Wir wehren ihnen nichts anderst zu geben schuldig, dan was uns wechst, wie unsere Vorfahren auch gethan; Wollen sie damit nit zufrieden sein, so mogen sie uns ihren Dienst vermoge der Hofordnung uffsagen, und nach Außgang des Jahres ziehen, da wo sie Maluasier zu drinken haben, und ihre Schmarotzmeuler wol erweiden können."

Es scheint beinahe, als ob man bei uns nur deshalb Wein gebaut habe, weil Jesus Sirach sagt: "Was ist das Leben, da kein Wein ist?"

Das Verschwinden des Weinbaues und die Ursachen desselben.

Schon im Vorhergehenden sind die Veranlassungen zum Aufgeben des Weinbaues zum Theil angedeutet worden, sofern dieselben in der schlechten Qualität und dem häufigen Fehlschlagen der Erndte lagen. Was namentlich das letztere betrifft,

*) Dieser Fisch muß damals als etwas sehr Leckeres gegolten haben, denn Wilhelm bedient sich oft des Namens, um damit eine kostbare Speise zu bezeichnen.

**) Das Feldhuhn, franz. Perdrix. Schwerlich meint der Landgraf jedoch unser Rebhuhn; er mag vielmehr hier an eine ausländische Art gedacht haben.

***) Wahrscheinlich Fasanen.

†) Arbus, eine der Melone ähnliche Frucht, welche in den südeuropäischen Gegenden wächst.

so war dasselbe Regel, und eine gute Erndte gehörte zu den Ausnahmen. Die Chronisten nennen uns aus dem 15. Jahrhundert nur 2 gute Weinjahre für Hessen, die Jahre 1420 und 1472. Aus dem 16. Jahrhundert möge das fritzlarsche Zehntregister die Grundlage zu einem Ueberblick der Weinjahre geben

1528	6 Fuder			Zehntwein
1531	10 "	1	Ohm	"
1532	4 "	1½	"	"
1533	1 "	2½	"	"
1534	1 "	4½	"	"
1540	15 "	6	"	"

Dieses Jahr gab die reichste und beste Erndte während des ganzen 16. Jahrhunderts. Von Ostern bis Egidii hatte es nicht geregnet, so daß das Gras verdorrte und die Wälder sich entzündeten. Um Egidii hatte man schon neuen Most.

1541 6 Fuder 1¼ Ohm Zehntwein.

1542 gab es gar keinen Wein. Der fritzlarsche Kellermeister bemerkt: „Anno dni 1542 verdarb der wein vor der Staidt Ffridslahr alle zcu moll, dauor vnß goth nachmalß woelth bewaren.“

1543	1 Fuder	1½	Ohm	Zehntwein
1544	2 "	2½	"	"
1545	5 "	—	"	"
1546	8 "	4½	"	"
1547	2 "	4¾	"	"
1548	7 "	—	"	"
1549	6 "	2¾	"	"
1550	7 "	1½	"	"
1551	7 "	5½	"	"
1554	9 "	¾	"	"
1555	2 "	5¼	"	"
1556	völlige Mißerndte.			
1557	3 Fuder	5	Ohm	"

1558	War ein gutes Weinjahr.				
1561	3	Fuder	3¼	Ohm	Zehntwein.
1572	9	"	3¾	"	"
1575	10	"	—	"	"
1578	6	"	⅛	"	"
1580	-	"	2	"	"
1581	3	"	½	"	"
1582	4	"	3½	"	"
1583	3	"	1½	"	"

Von da fangen die Register an zu fehlen, und ich will über die Beschaffenheit der Weinerndten mehrerer der folgenden Jahre nur noch einige Notizen geben.

1584 war ein gutes Weinjahr.

1585 war eine ziemliche Erndte.

1586 gab es zwar viel Getraide, aber wenig Wein.

1589 obgleich ein langer und dürrer Sommer, so gedieh der Wein doch nur schlecht.

1590 2 Fuder 4½ Ohm fritzlarscher Zehntwein.

1591 in Folge eines frühen Frostes konnte der Wein nicht reifen, und es gab zwar viel, aber nur sauren Wein.

1592 gab es in Hessen, namentlich an der Fulda, gar keinen Wein.

1594 erfror der Wein in Franken, Thüringen, am Rhein, sowie in Hessen zu Rotenburg. Jedoch zu Eschwege, Heinebach und Morschen blieb er vom Froste verschont.

1595 war sehr mittelmäßig.

1596 sehr schlecht, denn es gab nur wenig und zwar sauren Wein.

1597 gab es gar keinen Wein.

1598 mittelmäßig.

1599 ziemlich; zu Rotenburg hatte man schon am 10. Mai reife Kirschen und am 29. Juli reife Trauben.

1600 sehr mittelmäßig. Im Hanauischen erfroren die

Reben und die Wallnußbäume und zu Michaelis war noch kaum eine zeitige Traube zu finden.

1601 gab es gar keinen Wein, denn die Kälte hatte die Blüthen vernichtet und die wenigen Beeren, welche angesetzt hatten, wurden ehe sie reifen konnten, vom Schnee bedeckt. Der hanauer Wein war sauer.

1602 nur wenig Wein. Ein am 2. April eintretender Frost zerstörte im Hanauischen Wein und Obst.

1603 ein gutes Weinjahr; zu Rotenburg geschah am 21., bei Hanau am 14. September die Lese. Die Witzenhäuser Bürger erndeten 4 Fuder, 4 Ohm und 10 Viertel.

1604 ziemlich; zu Fritzlar betrug der Zehntwein 4 Fuder 5 Ohm. Die Lese bei Hanau begann am 2. Oktbr.

1605 ziemlich. Bei Hanau fand am 19. Sept. die Lese statt.

1606 wurde der Wein nicht reif, und Niemand wollte ihn kaufen. Das Fuder hochstädter Wein (bei Hanau) galt nur 24 fl.

1607 war ein gutes Weinjahr.

1608 verdarb der Wein. Es war ein sehr kalter Winter vorhergegangen, und der Sommer war naß und kalt. Selbst in den südlichern Gegenden begannen die Trauben erst zu Michaelis zu reifen.

1611 erfror der Wein auf Walpurgis.

Man sieht aus dieser Uebersicht, wie selten die Jahre waren, in welchen der Wein in einer Weise gedieh, daß der Ertrag desselben dem Winzer einen wirklichen Vortheil gewährte. In der Regel brachte derselbe kaum die theuern Ausstellungskosten heraus. Wie diese sich zur Erndte verhielten, mag die nachstehende Tabelle über den landgräflichen Weinberg zu Breitenau zeigen:

1644:	42 fl.	— Alb.	— Hlr.	Kosten,	1 Fd.	1 O.	53½ M.	=	117 fl.	25 Alb.	6 Hlr.
1645:	66 ″	1 ″	6 ″	″	— ″	6 ″	44 ″	=	80 ″	16 ″	— ″
1646:	53 ″	16 ″	— ″	″	— ″	— ″	— ″	=	— ″	— ″	— ″
1647:	46 ″	6 ″	— ″	″	— ″	¾ ″	2 ″	=	9 ″	14 ″	— ″
1648:	49 ″	12 ″	— ″	″	— ″	— ″	20½ ″	=	3 ″	4 ″	— ″
1649:	40 ″	— ″	6 ″	″	— ″	1 ″	3 ″	=	12 ″	20 ″	— ″
1650:	32 ″	7 ″	— ″	″	— ″	— ″	— ″	=	— ″	— ″	— ″
	319 fl.	17 Alb.							224 fl.	1 Alb.	6 Hlr.

In diesen sieben Jahren überstiegen also die Ausstellungskosten den Ertrag der Erndte um 105 fl. 15 Alb. 6 Hlr., oder im Durchschnitt des Jahrs um mehr als 15 fl.

Nicht so groß mochte allerdings das Mißverhältniß seyn, wenn der Besitzer des Weinbergs denselben persönlich baute. Aber wenn man auch in diesem Falle im Durchschnitte eine Ausbeute annehmen will, so kann diese doch nur sehr gering und in keinem Falle hinreichend gewesen seyn, um die Mühen und Beschwerden, welche die Bauung des Berges erforderte, zu lohnen. Sehen wir doch auch noch jetzt in den Gegenden, in welchen der Weinbau mit dem glücklichsten Erfolge betrieben wird, den Winzer meist arm und in Dürftigkeit. Zu jenen Mißverhältnissen, die allein schon zur Unterdrückung des Weinbaues genügt haben würden, kamen aber noch einige andere Umstände, die wenn auch nur allmählig, aber um so entscheidender dessen Aufgeben bewirkten. Während in Folge des gesicherten Landfriedens einerseits der Transport erleichtert wurde, und dadurch die Preise der fremden Weine sanken, so daß diese schon im 16. Jahrhundert nur noch um ⅓ die des Landweins überstiegen, so hob sich andererseits durch die wachsende Bevölkerung der Werth der Ländereien. Wenn auch in der Regel zur Anpflanzung von Reben Orte gewählt worden waren, die sich nur wenig für den Fruchtbau eigneten, so war doch dies nicht allenthalben der Fall, und es wurden wenigstens die Kräfte, welche der Weinbau in Anspruch nahm, sowie der Dünger, welchen derselbe erforderte, dem Getreidebaue entzogen. Zu

diesem allem kam nun noch der Brandwein, der sich schon 1472 in Hessen findet, und während des 16. Jahrhunderts allmählig zu einem gewöhnlichen Getränke wurde. Er hatte mindestens einen bessern Geschmack als der herbe Landwein, der nur den Magen kältete und versäuerte, während jener denselben erwärmte, und, was der Deutsche gerade liebt, eine Berauschungskraft, in der ihm der Wein unendlich nachstand. Alle diese Ursachen wirkten gemeinsam gegen den Weinbau. Schon unter Philipp dem Großmüthigen waren viele Weinberge, welche an den Abhängen der Burgberge lagen, eingegangen. Zu Fritzlar begann man mit dem Ausroden derselben zuerst am gallberger Thurme. Nachdem nämlich die dortigen Weinberge schon seit mehreren Jahren unbebaut geblieben waren, wurden dieselben 1572 umgeackert und mit Getreide bestellt. Auch auf den Unrodern begann man zu derselben Zeit das Weinland in Getreideland zu verwandeln und bald an allen Weinbergen damit fortzufahren, so daß bis zum Jahre 1612 schon 70 von den fritzlarschen Weinbergen verschwunden waren.

Um dieselbe Zeit begannen auch die Weingärten zu Marburg aufzuhören. Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg ließ nämlich 1598 seinen „erbeigenen" Weinberg beim Schlosse eingehen, und gab ihn, in einzelne Gärten vertheilt, zu Erbleihe aus.

Der Weinberg zu Falkenberg war schon 1541 mit Wald bestanden und der am Ludwigstein, an der Werra, lag schon 1588 seit Jahren wüste.

Obgleich hiernach die Abnahme des Weinbaus in Hessen schon bei dem Beginne des 30jährigen Krieges sich als völlig entschieden zeigt, so förderte doch dieser eben so lange dauernde als zerstörende Kampf dieselbe mehr und schneller, als es sonst wohl der Fall gewesen wäre. Wo die Weinberge auch von den verwüstenden Kriegerhorden verschont blieben, wurden dieselben wenigstens nicht bestellt, da sogar

die Getreidefelder oft Jahre hindurch unbebaut blieben, und ganze Gegenden entvölkert wurden.

Die Weingärten an dem Weinberge zu Kassel litten während jenes Krieges zwar nicht durch die Feinde, aber um so mehr durch das eigene Landvolk. Dieses hatte sich nämlich einigemale vor den streifenden Feinden geflüchtet, und sich dann an die Südseite des Weinbergs gelagert, wo es wochenlang bivouakirte und von der Kälte der Nächte gedrungen, sich vorzüglich der Weinpfähle zur Erhaltung der Feuer bediente. Die nächst dem Schlosse auf dem Gleichen liegenden Weingärten wurden bald nach dem westphälischen Frieden in Hopfengärten verwandelt, und auch diese später in die Festungswerke gezogen. Im Jahre 1684 war kaum noch die Hälfte der kasselschen Weingärten übrig.

Die Rebenpflanzungen zu Breitenau wurden in Folge des Mißverhältnisses zwischen den Ausstellungskosten und der Erndte 1650 ausgerodet und mit Obstbäumen bepflanzt.

Dennoch waren im vorigen Jahrhundert noch viele Weinberge vorhanden. So war die Ostseite des kleinen Leichbergs, bei Eschwege, sowie die über Allendorf liegenden Höhen noch 1725 reich mit Reben geschmückt, deren sich sogar noch jetzt alte Leute zu erinnern wissen.

Ein bejahrter Freund schreibt mir: „Noch vor 50 Jahren sah ich viele Weinberge bei Eschwege und große Strecken bei Allendorf. An dem letztern Orte verkündigten wohl 10 Kränze von Buchsbaum so viele Landweinschenken. Im siebenjährigen Kriege ließ meine Großmutter den in großen Massen einquartirten und ungenügsamen Sachsen den Landwein, welcher sehr wohl gerathen war, in Eimern zutragen, und stellte sie so zufrieden. In Jestädt wußten alte Leute noch, daß die Bauern mit einem Krüglein Wein am Pfluge an den Acker gezogen waren. Ein alter Mann erzählte, daß er einst als Kind mit seiner Mutter in Eschwege gewesen und diese für eine Kuh und den frischen Most 100 Thlr. im Handkorbe nach Hause getragen habe.“

Am Fürstensteine an der Werra und an der Altenburg an der Edder waren noch im Anfange dieses Jahrhunderts Weinberge. Dasselbe war auch zu Kassel der Fall und zwar nicht blos am Weinberge, sondern auch am Kratzenberge. Doch alle diese sind jetzt bis auf wenige Reste verschwunden und nur Witzenhausen hat noch Weinbau, doch wird auch hier nur noch selten gekeltert, indem der Verkauf der Trauben größere Vortheile bietet, als der Wein jemals gewähren könnte. —

Hessisches Weinmaas und Preise des hessischen Landweins.

Was zuerst das in Hessen gebräuchliche Weinmaas betrifft, so theilte sich dieses in Fuder, wovon eins 6 Ohm hielt, 1 Ohm hielt = 20 Viertel, und 1 Viertel = 4 Maas oder Stübchen, 1 Stübchen oder Maas = 6 Nössel oder 4 Schoppen, und 1 Maas = 2 Halben. Auch rechnete man zuweilen nach Zobern, davon 12 auf ein Fuder gingen *). Zu Fritzlar und an den übrigen mainzischen Orten galt jedoch die mainzische Eiche, in der das Fuder 470 kasselsche Maas, also 10 Maas weniger hielt, so daß 6 kasselsche Fuder 7 mainzische Fuder ausmachten.

*) Ueber das Verhältniß des Zobers möge hier eine Notiz folgen, welche ich einem Kopialbuche des Abts Ludwig von Hersfeld entnommen habe.

»Situla adder Situlas.

Ez ist irthum gewest zcu Ingelheym vnd by vns (nämlich dem Abte von Hersfeld) eyns wyn maißes halben daselbs zu Ingelnheym (wo die Abtei Hersfeld Weinberge besaß) wy vil yn das maiß gehe vnd wy groiß das si (sey). Also hat vns vnser knecht geschriebin, er habe sich des befragit das eyn Sytula adder eyn Syckel wyns heiße vnd si eyn Zcober wyns vff dem Ryne, vnd si als groiß vnd vil als eyn Eymer wins yn Doringen vnd yme land zcu Frangken haldende. Anno etc. LXXIII. (1473).«

Der Preiß des Weines stellte sich, wie dieses ja auch noch gegenwärtig der Fall ist, nach dem Verhältnisse der Erndte, sowohl in Bezug auf Quantität als Qualität, und war deshalb sehr wandelbar.

Das von mir gesammelte Material würde zwar zur Aufstellung eines langen Verzeichnisses von Weinpreisen hinreichen, aber es würde daraus doch nur wenig gewonnen werden, weil ich, sofern die Angabe sich auf frühere Zeiten als das 16. Jahrhundert beziehen würde, nur selten die Natur des Jahres, sowie die Sorte des Weines angeben könnte. Ohnedem müßte dabei auch die Währung des Geldes nach Ort und Zeit, sowie auch der ideelle Werth desselben berücksichtigt werden. Ich beschränke mich deßhalb auf die allgemeine Bemerkung, daß während des 14. und 15. Jahrhunderts der hessische Landwein in der Regel halb so viel galt, als der rheinische, und daß jener erst im 16. Jahrhundert bis zu ¾ des Preises des letzteren stieg, und gebe nur einige Beispiele, um dieses zu veranschaulichen. So galt, ich will zuerst bei einem Orte stehen bleiben, zu Borken 1456 1 Halbe Gallberger 1 Schilling, 1 Halbe „guter" Wein dagegen etwas weniger als 3 Schillinge; 1458 8 Halbe Galberger 10½ Schill., eben so viel Elsasser 1 Pfund und 8 Mutschen; 1459 1 Halbe Galberger 1 Schill. und dieselbe Quantität guter Wein 2 Schill.; 1460 1 Stübchen Galberger 2½ Schill. und dasselbe Maas „guter" Wein 5 Schill. ꝛc. Zu Witzenhausen zahlte man 1477 für 1 Quart rheinischen Wein 1 Weißpfennig, für dasselbe Maas Landwein aber nur 5 Pfennige. Ferner zu 1508 Kassel für 1½ Maas neuen Landwein = 1 Alb. 8 Hlr., für 1½ Maas Rheinwein aber 3½ Alb. Im Jahre 1536 zahlte man für das Zober (123 = 1 Fuder) kasselschen Wein 29 Albus. In dem Jahre 1540, dem vorzüglichsten Weinjahre des 16. Jahrhunderts, galt das Fuder fritzlarschen Weines nur 15. fl. Im Jahre 1571 zahlte der Landgraf für das Fuder nebst Faß zu Allendorf 25 Thlr., zu Witzenhausen 18 Thlr. 24 Alb. und

zu Eschwege 32 fl.; 1584 gab man zu Rotenburg 27 fl.; 1589 dagegen: 73 fl., während am Rheine das Fuder mit 100, auch 116 fl. bezahlt wurde. Als Landgraf Wilhelm IV. damals Werrawein kaufte, und für das Fuder 40 fl. geben wollte, beschwerten sich die Winzer darüber auf das Bitterste. Im Jahre 1590, wo derselbe Fürst 42 Fuder Werrawein kaufte zahlte er durchschnittlich 46 fl.

Der Rothwein stand gewöhnlich ¼ bis ⅓ höher als der weiße Wein. Der durchschnittliche Weinpreis während des 16. Jahrhunderts war 55 fl.

Fremde und künstliche Weine und Gebrauch des Weins in der Küche.

Daß die fremden Weine schon frühe in Hessen Eingang gefunden, darf man bei der in der Regel nicht sonderlichen Qualität des Landweins wohl mit Sicherheit voraussetzen. Doch finden wir dieselben selbst noch im 16. Jahrhundert nur auf den Tafeln der Reichen. Die gewöhnlichen waren die fränkischen, die theuern schon die rheinischen und elsassischen, die seltnern aber die welschen, die ungarischen, spanischen und die süßen Weine, von welchen letztern der Malvasier und der Rheinfall am meisten vorkommen. Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden die Weine spezieller nach dem Orte bezeichnet, wo dieselben gewachsen sind. Der Ankauf von Seiten der Landgrafen geschah in der Regel an Ort und Stelle, durch besonders dazu bevollmächtigte des Weinhandels kundige Leute, der Transport aber mittelst Dienstfuhren.

Aber unsern trinklustigen Voreltern genügte nicht der reine Wein, sie, die trotz der Gegenwart große Freunde starker Gewürze waren, suchten auch dem Weine durch mancherlei gewürzige Zusätze einen pikanteren Geschmack zu verschaffen. Es war dieses eine eigene Kunst, die schon zu Karl d. G. Zei-

ten gewürzt wurde. Der beliebteste dieser künstlichen Weine war der Lutertrank *). Im Jahre 1469 verfertigte man denselben zu Spangenberg aus 3 Loth Zittwers- („Zedwars-") Rinde, 2½ Loth Pariskörner, 6 Loth Zucker, und ½ Loth Saffran. Die hierzu verwendete Quantität Wein wird nicht angegeben. Eine noch ausführlichere Nachricht über die Zubreitung gibt jedoch ein aus dem 15. Jahrhundert herrührendes Kopialbuch des Klosters Naumburg bei Windecken:

„Wil tu eyn luterdranck machen, so nym zu eynem maß wyns

Item Zytwaß rynnen II lot
„ wyssen Ingwer II „
„ Muscaten I „
„ Neichlyn ½ „
„ Galgan ½ „
„ Parißkorner, a XV Gersten korner schwer, scil. ½ Quentin.
„ langen Pfeffer auch alß vyl scil. ½ Quentin vnd daß aller gestossen vnd vnder eyn gemacht vnd ror (rühre) der worcz (Würze) zu eym echtmeß I lot vnd zucker IIIJ (3½) lot."

Man reichte diesen Trank gewöhnlich angesehenen Gästen zum Willkommen. Es war aber auch ein theueres Getränk, denn während man 1473 zu Marburg für 4 Viertel elsasser Wein 1 fl. 8 Alb. zahlte, gab man für 4 Viertel Lutertranks 4 fl.

Ein anderer Kunstwein, war der Alantwein. Im Jahre 1389 findet man ihn (Alandis Win) zu Witzenhausen genannt, und ein Inventar des Schlosses Spangenberg von 1390 führt unter den Getränken auch „czwey fessiche mit Olande" auf. Auch schickte 1474 Hermann von Schneberg der Landgräfin ein Fäßchen mit Alant. Wie es scheint war

*) In den Registern des deutschen Ordens über seinen Weinzehnten zu Gelnhausen von 1460, kommt „luter Win" als Gegensatz zum rothen Wein vor und bezeichnete sonach weißen Wein.

es ein Wein, der mit dem Safte der Wurzel inula helenium gemischt worden, der noch jetzt als ein auflösendes und reinigendes Arzneimittel gebraucht wird.

Das schon erwähnte spangenbergische Inventar nennt ferner noch „eyn fessichen zeduar wyns,“ von dem ostindischen Zittwer (amomum zedoaria), dessen bittere gewürzhafte Wurzel erwärmende und zertheilende Kräfte hat; „eyn fessichen nelkyn wyns“, von dem bekannten Nelkengewürz; „eyn fessichen selbeyen win,“ oder mit Salbei gewürzter Wein. Den „Maindrang“ finde ich schon 1474 zu Marburg, wo die Halbe mit einem Schilling bezahlt wurde. In den landgräflichen Keller-Inventaren aus dem 16. Jahrhundert findet man: Kräuter- und Ehrenwein, Wachholderw., Quittenw., Schlehenw., Himbeerenw., Salbeiw., Majoranw., Rosmarinw., Melissenw., Hirschzungenw., Johannesbeerw., Isopw., Cardobenediktenw., Wermuthw., Morolfw., Kirschenw. 2c. Ueber die Zusammensetzung des letztern gibt uns eine rheinfelser Rechnung vom Jahre 1410 folgende Nachricht: „It. IIIJ (3½) torn. vmb X. punt ingebers, It. III. torn. vmb eyn firtel zynamonien roren, It. II. torn. vor J. (¼) firtel nelgin, It. II. tor. vmb J. (¼) firtel maschaten (Muskaten), It. vmb J. (¼) firtel pariskorner, It. I. flor. IV. albus vmb zwei firtel honig, die obgenante worcz nam ich zu Ewalt Laurentij vnd quam zu den Kirsen wine, den Herman Koche macht.“

Endlich bediente man sich auch des Weins zu manchen Speissen. So heißt es z. B. in einer homberger Rechnung vom Jahre 1458: „VIII. schillinge vor III. stobichen galpergers — fysche damitde zcu siden“, gleichwie in einer borker Rechnung von 1458: „II. stobichen galbergers obir fische“ und 1459: „galpergers zcu eyme pfeffir.“

Ferner verwendete man den Wein zur Besserung des Essigs, z. B. 1452: „Item X. aulde graschen vor zehin halbe wins, dar man den essigk midde foilte.“

Schluß.

Ehe ich schließe, kann ich nicht umhin noch einige Worte über die Trinkkust unserer Vorfahren zu reden, wenn auch ein solches Kapitel gerade nicht zu dem Weinbaue gehören möchte.

Man hört so häufig unsere Zeit schmähen und dagegen die Vergangenheit rühmen; man schreit über zunehmendes Sittenverderbniß und namentlich über die sich steigernde Völlerei, während man die Zucht und die Nüchternheit der Alten nicht genug zu erheben weiß. Ich bin dagegen anderer Meinung und muß jenen Verächtern der Gegenwart mit Hüllmann sagen: „Thierische Schwelgerei, schauspielhafte Hoffarth, unsinnige Verschwendung, gehören zu den Unterscheidungs-Merkmalen jenes Zeitalters (nähmlich des Mittelalters), dem entweder nur gänzliche Unkunde oder erbitterte Verkennung der neuern Zeit den Vorzug vor dieser beilegen kann." Um dieses Urtheil zu begründen, ließen sich tausende von Belegen beibringen, und das aus allen Ständen, aus den höchsten, wie aus den niedrigsten, aus dem geistlichen, wie aus dem weltlichen. Oder hat die Trinksucht nicht den höchsten Grad erreicht, wenn nicht nur die Schöpfen betrunken zum peinlichen Gerichte kommen und statt den Verhandlungen aufmerksam zu folgen, um mit bester Ueberzeugung das schwere Wort über Leben und Tod zu sprechen, dieselben verschlafen *), sondern wenn selbst die Fürsten des Reiches (wie dieses Ulrich von Hutten bezeuget) es bisweilen ganz auf dieselbe Weise auf den Reichstagen machten?

Die Verordnungen des Landgrafen Philipp sind voll von Klagen über das Uebel, und schildern dasselbe mit allen seinen traurigen Folgen. Vorzüglich ist dieses in der Polizei-Verordnung von 1543 der Fall:

„Nachdem man auch leyder vor Augen siehet, daß die schendtliche Sünde und groß Laster des Vollsauffens so gar.

---

*) S. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde II. 288.

hat vberhandt genommen, auch man täglichs mit Sünde, Schande und Schaden befindet, was Böses und Arges daraus volgt, als nemlich, das die, so sich sonst wol mit eynander vertragen, uneynig werden, eynander schlagen und ermorden.

„Item, das vil, so sonst (natürlich davon zu reden) wol lang leben möchten, jnen durch das Volsauffen jre Leib und Leben abkürtzen, Wir wollen alhie geschwaigen der großen Unzucht so begangen wirdet, in dem das man sich so schendlich bricht und die Gotsgab so unsauber verschwindet und durchbringt.

„Item, das mancher, der mit Weißheit und Vernunfft wol begabt, durch das lesterlich Vollsauffen in Verlierung seiner Gesundheyt und gute Gedachtnuß, und letzlich wol zu ganzer Zerruttung des Kopfes geratet.

„Deßgleichen findet man manchen Mann, der wol schweigen kann, dem auch geheym und wichtige Sachen zu vertrawen sein, aber wan derselbig voll ist, so schlecht er loß, und thut der Mund die vertraweten Geheymnuß offenbaren.

„Es volget auß diesem lesterlichen vermaledeiten Vollsauffen alle Gottloßheyt, Uneynigkeit, Verderbnuß Leibs, Seelen, Gemahels, Weiber, Kinder, zeitlichs Guts, und sovil Arges, Ubels und Böses, das es unzahlbar ist, wie es dann die Erfarenheyt täglichs gibt, das den Vollen keyn Schenkel oder Fuß tregt, und das weder Kopff, Füß oder Hende des Vollen jre Werck verrichten. Deßgleichen das mancher durchs Vollsauffen sein Angesicht und Gestalt, so jme von Gott gegeben, also verderbt, das es sein natürliche Farbe verleuret, gelbe, wassersüchtig, roth und ungeschickt wirdet, darauß dann letzlich der Außsatz und andere Krankheiten volget.“

Schon im 15. Jahrhundert hatte man die Zechgelage zu beschränken gesucht und verordnet, daß die Schenken Abends 9 Uhr geschlossen werden sollten. Was aber bei Zechgelagen zum Uebermaße führte, war vorzüglich der Gebrauch des Zutrinkens, wofür man sogar verschiedene Arten hatte, und die tiefgewurzelte, bis heute noch nicht ver-

schwundene Ansicht, in der Verweigerung des Bescheids die höchste Beleidigung zu finden; denn der Verweigerer erklärte dadurch nichts anderes, als daß er den andern für unehrlich halte. Sowohl die Reichs- als auch unsere vaterländischen Gesetze haben sich bemüht, diesem verderblichen Gebrauche zu steuren. So gebot Landgraf Philipp wiederholt allen seinen Beamten und Dienern, darauf zu achten „das Nymands den andern zu vollen oder halben oder zu gleicher Maß zutrinken, auch nit deuten oder wincken soll, in keyn weyse, auch nymands vom andern keinen gleichen Trunck oder Bescheid fordern oder warten, noch den für sich selbst heimlich und geferlich, damit doch den andern sein will und gleicher Drunck geschehe, thun soll.“

Eben dieses Zutrinken, führte theils durch die Verweigerung, theils in Folge des dadurch veranlaßten übermäßigen Genusses zu den blutigsten Händeln, so daß der größere Theil der Mordthaten, an welchen das 16. Jahrhundert so reich ist, aus dieser Quelle entsprang. Der Wein, der sonst des Menschen Herz erfreut, wurde bei diesen verwilderten Gemüthern, auf welche die Kultur noch wenig Einfluß geübt hatte, zu dem verderblichsten Gifte. Denselben Erscheinungen begegnen wir in den Schenken der Dörfer, und in den Gelagen des Adels. Munter und fröhlich und kein Arg in dem Herzen setzen sich die Zechbrüder zusammen; bald aber werden ihre Sinne umnebelt; es fällt eine unbedachtsame Aeußerung und es entsteht ein Wortwechsel; aber bei Worten bleiben sie nicht lange; die Hitze wächst schnell und rasch sind die Dolche entblößt und werden mit Blute geröthet; denn sogar unser Bauer führte noch im 16. Jahrhundert einen Dolch, wie jetzt wohl ein Taschenmesser. Hunderte von Thatsachen lassen sich von solchen blutigen Gelagen beibringen. Unter Landgraf Wilhelm IV. veruneinigten sich einst beim Trunke Friedrich v. Papenheim und Georg Truchses, während sie die Nachtwache im Schlosse zu Ziegenhain hatten; Georg schlug Friedrichen mit der Faust in's Gesicht,

dieser zog seinen Dolch und stach jenen durch das Ohr in die Wange. Sie hatten den Burgfrieden verletzt und wurden deshalb nach Kassel gefordert, wo sie vor ein Gericht gestellt werden sollten. Auf vielfältiges Bitten ließ sich jedoch der Landgraf besänftigen. Es wurde ihnen nun die Hofordnung vorgelesen und sie mußten schwören, von dem Tage an ein ganzes Jahr lang keinen Wein zu trinken. Doch schon nach Ablauf eines Monats entband sie der Landgraf von ihrem Gelübde.

Aber wie zahlreich waren auch bei unsern Voreltern die Veranlassungen zum Trinken! Bald waren es Taufen, Hochzeiten oder Begräbnisse; bald Schöpfen- oder Bürgermeister-Wahlen; bald das Lossprechen von Lehrlingen, die Aufnahme neuer Meister oder die Wahlen der Zunftmeister; bald war es der Abschluß eines Handels, in Folge dessen der Weinkauf getrunken wurde; in diese Klasse gehörten auch die ehelichen Verlöbnisse rc. Wer vermag die tausenderlei Veranlassungen aufzuzählen, welche sie benutzten, ihre trockenen Zungen zu erfrischen. Am Vogelsberge bestand sogar ein Gericht, dessen Dingstätte stets das streitige Grundstück war; das erste, was der Kläger zu thun hatte, war die Herbeischaffung eines halben Fuders Wein; dieses wurde auf dem Grundstücke niedergelegt, über das Faß wurde eine Bockshaut gebreitet, auf die Vorderreife des Fasses aber ein silberner Becher gestellt; dann ging es an das Trinken, und erst wann das Faß geleert war, sprachen die Schöpfen das Urtheil *). Bei den Zünften wurden häufig die Strafen in Wein bestimmt. Ein lustiges Beispiel davon gibt uns eine Metzgergeschichte, welche 1592 zu Hersfeld vorfiel. Ein Metzger hatte ein Kalb geschlachtet, welchem 3 Tage an dem für die Schlachtbank gesetzlichen Alter fehlten. Die Zunft bestrafte ihren Mitmeister dafür zuerst um 4 Maas Wein; dann um 34 Maas und endlich nochmals um 12 Maas, zusammen also um 50 Maas Wein. Das Kalb war in Nie-

*) S. meine Hessischen Ritterburgen IV. S. 78.

deraula gekauft worden und der Amtmann mußte den Verkäufer vernehmen und vertrank dabei 17 Maas, und bei einem zweiten Verhöre in einem Bürgerhause zu Hersfeld wiederum 8 Maas Wein. Das waren also zusammen 75 Maas Wein.

Welche Massen von Wein vertrunken wurden, davon geben die Rechnungen über fürstliche Kindtaufen und Hochzeiten die großartigsten Beispiele, denen wir aus der heutigen Zeit keine gleichen an die Seite zu setzen vermögen. Man blicke aber auch in die Inventare der Kellermeister und sehe den Reichthum, welcher in den Kellern aufgestapelt lag. Und nicht blos die fürstlichen Keller, auch andere und namentlich die der Klöster waren stets wohl gefüllt. In den Kellern des deutschen Hauses zu Marburg lagen 1417 41½ Fuder und 1475 34 große und mehr denn 15 halbe Stückfässer mit Wein, ohne die kleineren Fäßchen.

Beilage.

Notizen über die Getreide-Erndten in Ober-Hessen, während des 15. Jahrhunderts.

Aus den Pachtregistern des deutschen Ordens.

1455 „das korn eusessen vveil dorz vnd dij haber entsessen vnd verdorben.“

1456 „ist das korn gancz uordorben vnd dij haber an etzlichin enden entsessen.“

1457 „was das korn vordorben vnd die haber etlicher maße entsessen.“

1458 „was das korn mittelmessig und die haber entsessen.“

1459 „was die fruchte alle vnd darin das gras uff des jare entsessen.“

1460 zu Alsfeld „was die habber alle vortorben.“

1461 „was die sommerfruchte entsessen.“

1462 fehlt die allgemeine Bemerkung; nur im Einzelnen heißt es wie zu Weimar: „was der haber entsessen,“ zu Damm: der heyle (Hagel) hatte das korn geschlagen;“ zu Elnhausen: „die fruchte was alle entsessen;“ zu Kaldern: „was die habber entsessen;“ zu Kleinselheim: „das felt geyn der hart hatte korn vnd was entsessen“ ꝛc.

1463 desgleichen. Zu Weimar: „Das felt geyn der Loyne haid korn vnd was gantz erdroncken vnd das felt geyn Walgern hait haber vnd ist gar verdorben.“ Zu Rosphe: „haid der heyle das korn eyn dritteil geslagen vnd die haber alle gar verterbit.“ Zu Anzefar: „Ist das korn herfroren etzliche maße.“ Zu Kleinselheim: „ist die haber entsessen.“ Desgleichen zu Beltershausen und Hessenhausen. Zu Wittelsberg: „Ist das korn verdorben uff vnsern hoffen.“ Zu Wetzlar hatte der Frost die Hafer „vaste geschediget.“

1464 „was das korn bescheidentlich gut vnd was eyn gantz heye vnd dorre jare, das die haber mit aller sommerfruchte vnd darzu das graß an allen enden in dissem lande vordorben vnd gantz ensessen waren.“

1465 und 1466 fehlen nähere Angaben.

1467 „was das korn donne vnd die haber gemeynlich ensessen.“

1468 fehlt die allgemeine Angabe. Bei Kirchhain heißt es „waz daz korn gantz entsessen vnd voll dorb,“ und weiter „waz das korn felt gantz verdorben, alsɔ daz er (ein Landsiedel) daz muste mit somer fruchten sewen.“ Mardorf: „daz felt geyn Hoenberg hatte korn vnd waz donne vnd voll dorben vnd daz felt geyn Ameneburg hatte haber.“

1469 „waz die sommer fruchte meynste wole geraden vnde dyᵉ winterfruchte eyntdeils gantz entsessen.“

1470 „waz die sommerfruchte vffe daz jare gemeynlich wole geraden vnd dyᵉ vynterfruchte volle dorbeß vnd fogelhaweß, auch entdeyl entsessen zu male. Eß waz auch eyne

sere naße sommer vnd herbist vnd alle fruchte sere spade vom velde gebracht wart.“

1471 „waz die fruchte alle entsessen vnd gantz vertorbin gemeynlich, vnd eyn zijtlich erne. Vor Jacobi sere kornfruchte innebracht vom felde“ (sic).

1472 „waz dye wynterfrucht gemeynlich wole geraden, daub, folle dordes vnd fogelhauwes vnd dye sommerfruchte meynste entsessen.“

1473 „waz dye fruchte gemeynlich daub, donne, volle dordes vnd etzlicher maeß entsessen korn vnd haber an viele enden. Ez waz auch eyn drocken, heyße erne vnd vor Jacobi meynste alle wintterfruchte innebracht.“

1474 & 1475 fehlt die allgemeine Angabe.

1476 „waz die summer vnd wintter fruchte gantz entsessen uff daz jar.“

1477 „waz daz korn vol dodeß vnd verdorben vnd dye haber gantz entsessen.“

1478 „waz daz korn an etzlichen eynden entsessen vnd dye haber gantz wor dorben. Item slug der heyl ipso die diuisionis apostol. vnd hatten dye lantseddeln der meynsten gesecht, vnd darvme mussen dye heren etlichen lantseddeln den pocht neychen“ rc. (Namentlich hatte zu Langenstein der Hagel die Hälfte der Erndte zerschlagen).

1479 „waz daz korn dunne vnd voll dordeß vnd dye haber wol geroden.“

1480 „waz die haber wol geraden sunder zu Antzefar vnd Sinderßfelden vnd die wintterfrucht bescheidelichen an allen enden.“

1481 „die frucht waß gemeynlichin entsessen.“

1482 „hätte an vile enden das widder schadenn am korn gethan vnd was auch an enteilen enden liliche haber vnd was auch vff das iar im snede naß vnd do nach die fruchte gemeynlich dracken vnd wole in bracht wart.“

1483 „waß allenden gemeynlichen güde fruchte.“

1484 „waß allende gut korn vnd haber.“

1485 „gemeynlich allende gude fruchte."

1486 „waß gemeyn frucht vnd nit mit dem besten korn vnd auch nit mit den besten haber."

1487 „waß gemeyn frucht nit dem besten vnd auch nicht mit dem bosten."

1488 „was das korn nicht mit dem besten vnd die habern verdorben gemeinlichin."

1489 „waiß — das korn gantz verdorben vnd ydel dorth vnd dye habern allen enden gemeynlich gudt."

1490, 1491 & 1492 fehlt.

1493 „waß das korn gantz verdorben vnd die haber lylichen allen enden."

1490 „waß das korn gantz dorechten vnde vertorben an allen enden vnd auch keyn haber.

VI.

Kleine Nachträge zu Strieders hessischer Gelehrten- und Schriftstellergeschichte.

Von dem Gymnasial-Direktor Dr. Vilmar zu Marburg.

Dem fleißigen, in der Genealogie von Niemanden, in der Sammlung von Literarnotizen kaum von dem einen oder anderen übertroffenen Strieder Mängel nachzuweisen, ist weit leichter, als ihm gleich zu kommen. Daß Strieder kein Literarhistoriker, kein Forscher, sondern nur ein Sammler, noch dazu meistens von bloßen Büchertiteln gewesen sei, daß er sich selten die Mühe genommen, in die Bücher selbst hinein und in der wirklichen Bücherwelt umzusehen, ist ein Vorwurf, den ihm heut zu Tage bei dem ersten Einblick in sein weitläufiges Werk Jeder machen kann und machen wird;

allein der bescheidene Mann wollte ja nicht mehr geben als eine Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, und so muß man es denn auch hinnehmen, daß gerade diejenigen Artikel dieses Werkes, welche am leichtesten zu einer wirklichen literarhistorischen Bedeutung hätten erhoben werden können, wenn Strieder die betreffenden Bücher selbst hätte lesen wollen, z. B. Hans Wilhelm Kirchhof, Burkard Waldis, uns am wenigsten befriedigen.

Empfindlicher ist der Mangel einer Aufzählung der zahlreichen politischen und kirchlichen, meist anonymen, hessischen Schriften des 16. und zum Theil des 17. Jahrhunderts, ferner der meisten hessischen Bibelausgaben, Gesangbücher, Katechismen und sonstigen Schulbücher; theils mag die Namenlosigkeit dieser Werke die aus dem Plane des Werkes ziemlich leicht erklärliche Veranlassung zum Uebergehen derselben gegeben haben, theils aber vernachlässigte Strieder manche Gebiete dieser Art wie es scheint absichtlich, aus einer gewissen Geringschätzung *).

Und doch läge uns heut zu Tage weit mehr an einer möglichst vollständigen und genauen Aufzählung der genannten Werke, als an der weitläufigen Schilderung der Curiositäten eines Orffyreus, Marquis de Luchet u. dgl., oder an den jedenfalls ungehörigen Persönlichkeiten über Johann Valentin Fiegenheim oder auch an der Genealogie so vieler der Literatur völlig fremder Individuen. Es

*) Fehlt doch sogar der Artikel Arnold Mercator (geb. zu Löwen 31. August 1537, gest. in Niederhessen 6. Juli 1587; vergl. auch Reuße in dieser Zeitschrift II. 318); vermuthlich galt Mercator bei Strieder für keinen Gelehrten, würde ihm wohl auch nicht dafür gegolten haben, wenn der hessische Literarhistoriker gewußt hätte, daß wir diesem von ihm vielleicht verachteten „Feldmesser" die Entdeckung und erste Kunde von dem damals noch in Werden befindlichen silbernen Codex der Bibelübersetzung des Ulfilas verdanken.

würde eine vielleicht äußerlich unscheinbare, aber keineswegs leichte und schon darum eines hessischen Literators nicht unwürdige Aufgabe sein, die angedeutete politische, kirchliche und scholastische Literatur Hessens zu verzeichnen; höchst verdienstlich könnte die gelungene Lösung derselben insbesondere für die hessische Kirchengeschichte werden. Schwierig ist indeß diese Aufgabe besonders durch den Umstand, daß die Hassiaca vielleicht in keinem anderen Lande Deutschlands sparsamer und lückenhafter vorkommen, als gerade in Hessen.

Es ist von mir bei den Nachträgen, welche ich hier mittheile, auf eine Ergänzung des Striederschen Werkes weder in der ersten noch in der zweiten so eben bezeichneten Rücksicht abgesehen; sowohl die eigentliche Literargeschichte als die Sammlung für Politik, Kirchen- und Schulgeschichte muß ich Begünstigteren und Kundigern überlassen. Ich beabsichtige diesmal nur, ungefähr in Strieders Fußtapfen (doch nicht in seine genealogischen, welche ich eifrigst depreciren muß) zu treten, und einige Werke (ich besitze sie, mit Ausnahme von Neuwaldt-Scribonius, selbst) namhaft zu machen, welche er selbst, hätte er sie gekannt, aufgezählt haben würde, einige andere aber gleichsam fragweise und als Anregung zu weiterem Suchen und Sammeln aufzuführen. Ich folge, wie es dem Nachtragenden gebührt, der alphabetischen Ordnung des Werkes.

Angelus.

Bd. 1, 72 — 78.

Mit nicht geringer Anstrengung zwingt sich unser ehrsamer damaliger Bibliothekſekretarius unter vielfachen steifen Verbeugungen das Geständniß ab: „er müsse von dem Vater des Superintendenten zu Darmstadt, Johannes Angelus, melden, daß derselbe, Heinrich Happel, genannt Engel, ein Schuster gewesen“ (S. 73); was würde der Verfasser der hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte zu der Zumutung gesagt haben, eben diesen Schuster Henrich En-

gel zu Marburg, unter die hessischen Schriftsteller mit aufzunehmen? Es existirt aber von einem Henrich Engel, und wie kaum zu bezweifeln ist, eben von diesem Vater des Johann Angelus, folgendes Reimwerk:

Eyn gantz grawsamlich und erschrecklich geschicht,
einer grossen Wasserflut, mit vmbreissung der
Brücken vnn Heuser, vnd ertrenckung etlicher leut.
Geschehen zu Marpurg der Hauptstadt im Hessenlandt,
an dem wasser die Lône genandt, im jhar MDLII.

Vier Blätter in Quart, ganz in der Form der damals üblichen „neuen Zeitungen"; es enthält die Reimerei eine detaillirte, und in so fern für das Lokalinteresse nicht unerhebliche Beschreibung der aus Abraham Saur, Hondorf, Dilich u. a. bekannten Marburger Wasserfluth vom 9. Januar 1552.

Der Verfasser nennt sich in den Schlußzeilen:

Gott geb hinfort ein besser jar,
Wündscht Henrich Engel, vnd werd war.

Die Reime sind unbeholfene Meistersängerreime, aber eben der Umstand, daß der Verfasser derselben augenscheinlich ein Handwerker (nach der obigen Annahme ein Schuster) zu Marburg war, und seine Kunst ganz bestimmte Züge der Meistersängerschule an sich trägt, veranlaßt mich, dieses Machwerks hier Erwähnung zu thun. Es ist bis jetzt das einzige Zeugniß der Meistersängerei, welches mir in Hessen vorgekommen ist, und es verlohnte sich wohl der Mühe, auch nach einem, dem ernstlichen Suchen sich wohl kaum versagenden, zweiten und dritten Zeugniß zu suchen, also der Literaturgeschichte, mehr noch der Kulturgeschichte Hessens einen keineswegs unwichtigen Beitrag zuzuführen.

Raphael Eglin.

Bd. 3, 299 — 318.

Unter den Schriften dieses seltsamen Mannes fehlt:

Ratio solida decidendae quaestionis jam diu con-

troversae ad Coenam D. rectius intelligendam. Gründtlicher Bericht, Wie Man den langwirigen Streit entscheiden sol, das Nachtmal des Herrn besser zuverstehen.

Ein halber Bogen in Patentform, lateinisch und deutsch neben einander, durch eine Zierleiste geschieden. Auf der Rückseite ein lateinisches Ehrengedicht auf Rudolf Goclenius, ein Votum, und die Unterschrift:

Dabantur Eigilsaxi in aedibus Johannis à Jossa, pridie Jdus januarii. Anno DJsCe Bonas MVsas. (d. i. 1606).

Die Gegenschrift gegen diese Tabula von Joh. Winkelmann unter dem Namen des Justus Weier aus Schweinsberg ist von Strieder 17, 127 verzeichnet. Die Disputation Weiers ist zu Gießen am 26. August 1606 gehalten, und die Schrift daselbst bei Nicolaus Hampel 1606 (4. zwei Bogen) gedruckt.

Caspar Emden.

Bd. 3, 332 — 334.
„ 8, 510.

Von diesem in die Angelegenheit der Verbesserungspunkte verflochtenen Pfarrer zu Calden und Burguffeln muß außer den von Strieder a. a. O. genannten Schriften ein Werkchen gegen die Jesuiten existiren. Ich schöpfe diese Behauptung aus einer Aeußerung Jeremias Vietors in seiner unten anzuführenden „Rettung“ S. 14: „Ich frage „euch auch Embdene, auß was Gewalt habt ihr ewern „Hessischen vermeinten schriefftmäßigen Bericht außfliehen las„sen? Sind euch dann alle hessischen Kirchen befohlen? Wo„hin erstrecket sich euwer Inspection? Wer hat euch die Kirch „zu Paderborn befohlen, indem jhr bey kurtzer Zeit, frey„lich auff den Laden zu kommen, ein Charten gegen die Je„suiter daselbst publiciret: Turpe est Doctori, cum culpa „redarguit ipsum.“

So unbedeutend dieses Werkchen, nach den übrigen

Scripturen Embens zu urtheilen, auch sein wird, so willkommen wäre gleichwol dessen Nachweisung, da aus demselben wenigstens einiges Licht auf die Theilnahme fallen würde, welche die Hessischen Pfarrer im Anfange des 17. Jh. auch allgemeineren Fragen der evangelischen Kirche und deren Kämpfen nach außen hin zuwendeten; eine Theilnahme, welche seit jener Zeit sichtlich in Abnahme geräth.

Rudolf Goclenius.

Bd. 4, 428 — 487.

Die von Strieder a. a. O. S. 467 aufgeführten Themata grammatica, logica u. s. w. für den Respondenten Bernhard Brant sind nicht 1606, sondern 1605 erschienen und einzeln gedruckt; die Disputation fand am 12. Oktober 1605 Statt.

Eine zweite, für denselben Respondenten, Bernhard Brant aus Wesel von Goclenius geschriebene und den beiden (von Strieder 4, 121 verzeichneten, für die Respondenten Fabricius und Hien geschriebenen) Disputationen seines Gegners Finck entgegengesetzte Disputation unter dem Titel:

> „Theses apologeticae, oppositae disputationi primae et secundae M. Casparis Finckii in Gymnasio Giessensi Logices et Physices Professoris ordinarii, quas opposuit disputationi cuidam in Academia Marpurgensi habitae de Analogia sacramentali deque fractione panis. Quas interventu divini numinis sub praesidio clarissimi Philosophi D. M. Rodolphi Goclenii, philosophiae practicae Professoris in inclyta Academia Mauritiana discutiendas publice proponit ad diem XIX Martii Anni MDCVI. Bernhardus Brantius Clivo-Vesalius. Marpurgi e Typographeo Guolgangi Kezelii. 4., acht Bogen,

Außer diesen beiden Schriften und der von Strieder an der citirten Stelle (4, 468) angeführten: Antidotum, existirt noch eine vierte Schrift unseres Frankenberger Studiosus und Magisters:

Examen theologicum M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis, Theologiae Studiosi, explorans demi-nutum thalerum Danielis Angelocratoris, Pastoris Francobergensis nuper constituti: quo distinctionem partium integralium et essentialium, a Calvinianis inventam, et nuper a Marpurgensibus et aliis circa Ceremoniam ἀρτοκλασίας in sacra Domini coena usurpari coeptam, vendibiliorem reddere conatus est. Giessae Hassorum, excud. Nicol. Hampelius, Scholae Typogr. MDCVI. 4. drei Bogen.

Angelokrator war im Jahre 1606 Pfarrer zu Frankenberg geworden; Hesselbein, der fanatisirte Lutheraner, entsetzte sich wie natürlich über diese Unbill, welche seiner Vaterstadt durch die Einsetzung eines solchen „fumosi ingenii" widerfahren war, und suchte eine Gelegenheit, sich an dem Calvinianer zu reiben. Dazu mußte ihm ein Gleichniß, welches Angelokrator im andern Abweiser Blatt A 4 a. (Strieder 1, 69) gebraucht hatte, dienen: „Ein beschnittener Thaler ist ein Thaler, vnd nicht gar zu verwerffen, wie wol man nicht vnrecht davon redet, es ist kein Thaler, er ist nicht recht vollkommen." Also, argumentirt Angelokrator, „ist zu wissen, obgleich nach Lutheri und anderer Leute antwort das Abendmahl ohne Brotbrechen wider Christi Einsetzung gehalten, vnd kein recht Abendmal genant wird, das es darumb gleichwol nicht allerding vnrecht vnd gar zu verwerffen ist.") Dieser Abhandlung ist eine grimmige Zuschrift an Angelokrator vorgesetzt.

Niklolaus Kauffunger

gehört zu denen, welche Strieder absichtlich verschmäht hat, und von denen Näheres zu wissen, gleichwol sehr dienlich

wäre. Er war geboren 1573, seit 1604 Organist und Schreib- und Rechenmeister zu Kassel und schrieb:

Arithmetica vnd Rechenbüchlein. 1611. 8. Zweite vermehrte Ausgabe: Kassel, gedruckt durch Wilhelm Wessel, in Verlegung des Authoris, Im Jahr 1617 8. 16 Bogen, nebst 6 Bogen Weinrechnung (Tabellen).

Dieses Buch ist in Hessen während des 17. Jahrhunderts viel gebraucht worden, und hat wahrscheinlich noch mehr Auflagen als die zwei, von denen ich weiß (die erste habe ich nicht zu Gesicht bekommen) erlebt. In demselben wird noch das Rechnen mit Linien gelehrt; wie lange hat sich diese Methode bei uns erhalten? Welche Rechenbücher sind vor, welche neben und nach Kauffungers Buche in unseren Schulen gebraucht worden? In den lateinischen Schulen war in der Mitte des 17. Jahrh. Buscheri Arithmetica gebräuchlich: wann ist diese in Gebrauch gekommen und wie lange hat sie sich in den Schulen behauptet?

George Aegidius oder Rewe.

(Vgl. Bd. 10, 76 ff.)

War aus Allendorf an der Werra gebürtig, also allem Vermuthen nach ein Anverwandter des bekannte Peter Rigidius, welcher ebenfalls aus Allendorf gebürtig war, und im Jahre 1525 geboren. Zwei Nachrichten, welche mir von ihm zu Gesicht gekommen sind, stimmen darin überein, daß er in Kriegsdiensten gestanden habe, weichen aber darin von einander ab, daß die eine (Hondorf Promptuarium Ausg. v. 1610 fol. S. 872; wohl aus Abraham Saur geschöpft) ihn einen Obersten, die andere, sofort zu erwähnende, einen Hauptmann nennt. Bei Hondorf wird er bezeichnet als „ein guter lateinischer und deutscher Poet;“ von seinen lateinischen Poesien habe ich jedoch bisher nicht das Geringste zu Gesicht bekommen oder nur ermitteln können. Wichtiger ist er als deutscher Poet, an welchen Hessen niemals reich gewesen ist; doppelt wichtig, weil er ein guter

Kirchenlieddichter gewesen ist. Nikolaus Selnecker erwähnt ihn in seinen christlichen Psalmen (1587. 4.) in der Vorrede: „Item des frommen Heuptmanns Georgij Aegidij schönen melodeyen (deren wir eine in den 79. Psalm gesetzt).“ Dieser Psalm des Aegidius steht in Selneckers eben erwähntem Buche S. 41 — 43, anfangend: „Verstoß uns nicht o lieber Gott“ in 14 Strophen, voller Leben und Kraft, und in gebildeter, guter Sprache. — Sind diese „schönen Melodeyen“ des wie es scheint gänzlich verschollenen George Aegidius noch irgendwo vorhanden? Die Auffindung derselben würde eine sehr bedeutende Bereicherung unserer hessischen, aber wie es scheint, auch eine bedeutende Bereicherung der hymnologischen Literärgeschichte sein.

George Nigrinus.

Bd. 10, 81 — 91.
„ 15, 354 — 358.

Dieser fruchtbare, als satyrischer Polemiker bekannte Schriftsteller — nach vielfachen Wanderungen zuerst Pfarrer zu Kölbe und Bürgel, dann zu Homburg an der Ohm, hierauf zu Giessen und endlich seit 1580 Superintendent der Grafschaft Nidda zu Echzell, wo er 1602 im 73 Jahre seines Alters gestorben ist — gehört durch die in allen seinen Schriften, in den prosaischen wie in den gereimten, gleichmäßig herrschende Lebhaftigkeit der Darstellung, so wie durch das Ansehen in welchem dieselben zu ihrer Zeit standen, zu den bedeutendsten Schriftstellern Hessens im 16. Jahrhundert, wegen der Seltsamkeit mehrerer seiner Schriften und der großen Seltenheit aller von ihm vorhandenen Druckwerke jedenfalls zu den merkwürdigsten. Noch zur Zeit scheinen seine Schriften nicht sämmtlich bekannt zu sein.

Cyriacus Spangenberg erwähnt im Jagteufel (1560. 4. Blatt Oiij a.) ein „Büchlein wider die rechten Bachanten“ von Georgius Nigrinus (am Rande: George Schwartz) welches nach der daselbst in 16 Zeilen gegebenen Probe

Wenn man jn sagt von dem Himmel
Sprechen sie, Ja het ich hie mehl u. s. w.

in Reimen abgefaßt ist.

Dieses zu den frühesten Werken Nigrins gehörige Werkchen habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen; bei Strieder fehlt es. Daß es von eben diesem George Nigrinus (Schwartz) aus Battenberg herrühre, ist durch den Namen schon außer Zweifel gesetzt, indeß entspricht auch die angeführte Probe vollkommen dem Reimstil, welchen Nigrinus in seinen übrigen Werken zeigt.

Früher als das Affenspiel (nicht: Affenspiegel, wie bei Strieder 10, 85 irrthümlich steht), und etwa gleichzeitig mit seinen gleichfalls gegen den Ingolstädter Mönch Johannes Naß gerichteten Schriften: Willkomm vnd Abdanck und Centuria prima schrieb er folgendes von Strieder nicht gekanntes Werk:

Von Bruder Johann Nasen Esel vnd seinem rechten Tittel F. J. N. S. A. C. oder, F. J. N. S. C. E.

Listu dis Büchlein vngelacht,
Hat dich gewis Crassus gemacht,
Ders sawersehns einmal vergas,
Da der Esel ein Disteln frass.

(Holzschnitt: Ein Mönch rückwärts auf einem Esel reitend, und dessen Schwanz in der Hand haltend, in der anderen Hand ein Schild, in welchem Schneiderscheere, Pfriem, Nadeln, Fingerhut und Ziegenbock; den Mist des Esels fressen zwei hinterdrein laufende Schweine.)

Wer wunder sehn vnd hören wil,
Der kom daher vnd schweige stil,
Betracht das ebentewrlich Bild,
Johan Nasen mit seinem Schild,
Warumb er so den Esel reit,
Vnd was das gantze Bild bedeut.

G. N. B.

In Quart, neun Bogen o. O. u. J.; Reimpaare. Das Büchlein ist, wie der Titel erwarten läßt, voll Derbheiten gegen den von Ritter, Osiander, Major, und am ärgsten von Fischart gegeiselten Johann Nasus, aber auch keineswegs arm an treffendem Witze. Nasus, welcher früher ein „Schneiderknecht“ gewesen war, und dessen persönliche Bekanntschaft Nigrinus in München gemacht zu haben scheint *), antwortete auf das angezeigte Buch von Nigrinus durch folgende Schrift: Von Bruder Johann Nasen Esel, auch von des Esels rechtem Titul wider G. Nigrinum. Jngolstadt 1571. 8; und hiergegen schrieb wieder Nigrinus das von Strieder angeführte Werkchen: Gewisser notturftiger Beschlag samt Gurt, Sattel und Zaum deß närrischen katholischen Esels Johann Naßen zu Jngolstatt. Ursel 1571. 4. — Daß unser Reimwerkchen früher als das Affenspiel, also etwa 1570 erschienen ist, ergibt sich aus dem Affenspiel Bl. E 2 a:

Was der Esel vergessen hat,
Wird reichlich vom Affen erstatt.

Dasselbe (oder das Affenspiel, auf dessen Titel Nasus gleichfalls mit der Schneiderscheere und dem Ziegenbock, welchen er dießmal neben sich stehen hat, abgebildet ist) wird von Fischart im Bienenkorbe (Ausgabe von 1579 auf Bl. T[b], von 1580 und 1581 auf Blatt 145[b], 1588 Bl. 158[a]) citirt: „Frater Nasus wird eynen sonst bald für eyn Calenderketzer außschreien: Wie er dann dem Thurneysen inn „offenem Truck thut: Dieweil er jme seinen fünffwundigen „Franciscum außgemustert hat. Ei daß man jhn nicht für

---

*) Esel Blatt J b:

Ich ken jn ja weis was er kan,
Da ich zu München Kinder lert,
Man noch von der Nasen nicht hört,
Denn das er war ein Schneiderknecht,
Der kaum die Hose kont flicken recht.
Des ruff ich all zu Zeugen an,
Die jn das mal gekennet han.

„seinen Calender-Eifer auff seinen Nigrinischen Schneiderbock „setzet, jhme Nadeln unter das Gesäß steckt, vnnd also mit „Calenderbrieffen vmb vnd vmb behengt, auff der Post gen „Rom schicket, daselbs ein Naßwichtigen Calenderbann auß- „zupringen.“ Das Affenspiel Nigrins wird von Fischart im Bienenkorbe citirt: 1579 Bl. J 2 b. 1580 Bl. 66 b.: „Diese zwen Puncten wollen wir eym jeden so lustig für Augen stellen, wie den Affen auff dem Küssen“ mit der Concordanz (Randglosse): „Im Römischen Simiario (oder Papiaffiario 1588) G. Nigrini;“ (auch in der Geschichtklitterung 1608 Bl. Ff b beruft er sich auf das Simiarium); so wie in den späteren Ausgaben des Bienenkorbs (1588. A 8 b) auch Nigrinus „Lehr Glaubens vnd Lebens Jesu vnd der Jesuwider“ (Strieder 10, 87): „Was aber einer guter meynung thut, das verdient auch ein stuck am Himmel, wie die zu Dillingen singen, vnd Huldrich Wischart, sampt G. Nigrino, im Gegensatz des Glaubens Jesu vnd der Jesuiter vber die Cöllnisch Censur beweißt.“

In der Geschichte der deutschen komisch-satyrischen Literatur des 16. Jahrhunderts verdiente Nigrinus mit seinem Esel und Affenspiel weit eher aufgeführt zu werden, als Alberus mit seinem Alkoran, Spangenberg mit seinen bösen Sieben ins Teufels Karnöffelspiel (an welchen Werken gar nichts Komisches oder Satyrisches zu finden ist, als der nackte Titel), und er wäre längst da aufgeführt, wenn die Bearbeitung der deutschen Literargeschichte des 16. Jahrhunderts seit 40 Jahren, ja seit Flögel, in etwas anderem bestünde, als im unerschrockenen Abschreiben.

Flögel führt unser Werkchen an, Gesch. der komischen Lit. 3, 305, aber nur obenhin und offenbar ohne dasselbe gesehen zu haben; auch das an derselben Stelle genannte Affenspiel kann ihm nicht zu Gesicht gekommen sein, da auch dessen Titel ungenau citirt ist.

Johann Valentin Reuser.

Vgl. Bd. 11, 285 ff.

Ich kann diesen Mann zwar nur als Uebersetzer namhaft machen; es existirt nämlich

Catechismus, Oder kurtzer Vnterricht Christlicher Lehr, wie dieselbige in den Reformirt-Evangelischen Kirchen vnd Schulen gelehret wird. Worbei eine kurtze form vnd weiß, wie man gar leicht die Fragen in dem Catechismo bey der Jugend soll üben, treiben vnd Examiniren. Auch den Einfältigen zum besten, sind noch etliche gar kurtze, jedoch höchstnöthige vnd erbawliche Fragstücklein hierbei mit angehängt worden. Erstlich in Niederländischer Spraach verfertiget durch Gellium de Bouma, Anjetzo aber, auß dem Niederländischen, in die hochdeutsche Spraach übersetzt durch Johannem Valentinum Reuserum, Predigern zu Rodenbach, in der Graffschaft Hanaw. In Hanaw gedruckt bey vnd in Verlägung Jacob Lasché. Im Jahr Christi MDCLVIII. 8. Bb Bogen. (Auch noch mit einem abgekürzten Titel in einem Titel-Kupferstich).

Eine Ueberarbeitung des s. g. Heidelberger Katechismus, welche in den Hanauischen so wie in den oberhessischen reformirten Gemeinden in vielfachem längerem Gebrauche gewesen ist. Wenn ich aber auch nur eine Uebersetzung namhaft mache, so ist selbst diese Anführung als ein Beitrag zu einer genaueren Kunde der Katechismen, welche in den hessischen Landen früher oder später im Gebrauche gewesen sind, nicht ganz unerheblich, und ich habe meinen Zweck vollkommen erreicht, wenn Andere durch diese Mittheilung sich angeregt sehen sollten, ihre wichtigern Entdeckungen auf diesem den Forschern noch reichliche Ernte verheißenden Gebiete gleichfalls in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen.

Der von Strieder in der citirten Stelle angeführte Sebastian Jakob Wilhelm Reiser ist vermuthlich aus derselben

Familie, vielleicht ein Abkömmling unseres Johann Valentin Reuser, und hat somit seinen Namen (ebds. S. 290, Anmerkung) wahrscheinlich mit Recht Reußer (richtiger freilich Reuser = riuwesaere, Büßer) geschrieben.

Johann Royer
(Vgl. Bd. 2, 74.)

gehört nebst dem zunächst vor ihm genannten Reuser zu denen, bei welchen Strieder absichtlich vorüber gegangen ist, wenn er wirklich deren Schriften gekannt hat. Johann Royer schrieb einen „Hessischen Garten", ein Buch, welches mir nicht zu Gesicht gekommen vielmehr bloß aus einer Anführung in J. Prätorius Satyrus etymologicus d. i. der sich selbst informirende u. s. w. Rübezahl (1671) 8. S. 484 bekannt ist. Möglich, daß es eine der ältesten hessischen Floren wäre, wie aus der Anführung Schulzes (Prätorius) mir sehr wahrscheinlich ist, und somit alle Aufmerksamkeit verdiente. Ein Jakob Royer war nach der oben angeführten Stelle Strieders um 1650 Prediger der französischen Gemeinde zu Hanau.

Wilhelm Adolf Scribonius.

Dieser mir sonst völlig unbekannte Mann war aus Marburg gebürtig, und hat, außer einer andern Schrift, die ich ihm nicht mit Bestimmtheit zueignen kann, geschrieben:

> De Examine et Purgatione Sagarum per aquam frigidam, epistola Gulielmi Adolphi Scribonij Marpurgensis.

Dieses kleine Schriftchen ist von dem Verfasser zu Lemgo am 4. Oktober 1583 abgefaßt, den Bürgermeistern und Scholarchen zu Lemgo, Heinrich Florcken und Theodor Cothmann gewidmet, und zu Lemgo bei Konrad Grothe gedruckt. Scribonius erzählt, daß er am 29. September 1583 die im Jahre 1582 daselbst eingeführte Wasserprobe mit 3 Hexen

habe vornehmen sehen und sucht die Erscheinung des Schwimmens der Schuldigen durch Einwirkung des Teufels, als eines Geistes der Luft, zu erklären. (Noch bis auf diesen Tag ist von diesen mit den Hexen angestellten Wasserproben und den zahlreichen Hexenverbrennungen zu Lemgo eine lebhafte und sehr bestimmte Tradition bei den dortigen Einwohnern vorhanden). Das Original dieser Schrift habe ich nicht gesehen; sie findet sich aber vollständig abgedruckt in einem dieselbe widerlegenden Werke eines Doctors der Medicin zu Helmstädt, Hermann Neuwaldt: Exegesis purgationis sive examinis sagarum super aquam frigidam projectarum etc. Helmst. 1584 8, wo sie gerade den Bogen B. füllt. — Im Jahre 1583 war demnach die Wasserprobe, welche im 17. Jahrhundert in Marburg im vollen Flor stand, so daß noch jetzt der östlichste Pfeiler der Lahnbrücke (langen Brücke) der Hexenpfeiler heißt, daselbst noch unbekannt.

Jeremias Vietor.

Bd. 16, 306 — 308.

Von diesem wackern Pfarrer und Superintendenten zu Gießen, welcher im Jahre 1609 im 53. Jahre seines Alters eines plötzlichen Todes starb, existirt folgende von Strieder nicht gekannte Schrift:

> Rettung deß hiebeuor nothwendig publicirten Gegenberichts, vom Brotbrechen im H. Abendmal, Ergäntzung des Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder. Gegen vnd wider die bissige vnd gifftige Schrifften zweyer Prediger im Vnderfürstenthumb Hessen, Caspar Embdeni vnd Danieln Angelocratoris durch Jeremiam Vietorem, der H. Schrifft Doctorn, Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Giessen. Giessen, 1606. 4. 93 S.

Dieses Werk mag zu den besten gehören, welche Jeremias Vietor geschrieben hat, ist die gründlichste, besonnenste

und am besten geschriebene Abhandlung unter allen, welche in dem Streite über die Einführung der Verbesserungspunkte erschienen sind, und sticht namentlich gegen die tumultuarischen Schriften Emdens und Angelokrators, gegen welche sie gerichtet ist, sehr zu ihrem Vorteil ab.

Endlich wünschte ich noch in Erfahrung bringen zu können, wer der Verfasser des vermutlich in Hessen, vielleicht aber auch in Hannover geschriebenen (ob in Kassel gedruckten?) Werkchens ist:

> Das Buch Fischer. 8. Am Schlusse: Preschmischel druckts und verlegts Jerobeam Meerschwein, des alten Meerschweins Sohn im Jahr des Juden-Almanach 5520. (d. i. 1759).

Dieses Buch gehört zu der von Koch Compendium der deutschen Lit. Gesch. II., 333 — 335 № 48 verzeichneten Literatur, welche von dem Advocaten Richter zu Nürnberg ausgegangen ist, und sich über zwanzig Jahr lang erhalten hat. In Kochs Verzeichnisse fehlt jedoch das angeführte Schriftchen, welches eben so, wie die übrigen seines Schlages den Stil des alten Testaments nachahmt, um die Streifzüge des in Hessen während des siebenjährigen Krieges wohlbekannten und noch jetzt nicht vergessenen französischen Brigadiers Fischer, vom östreichischen Erbfolgekriege an bis zum Jahre 1759, zuweilen nicht ohne Laune, zu schildern z. B. S. 92: „39. Und am zwey und zwanzigsten Tag des „Monden Marchesvan, welches ist der 5. November, geschahe „die Niederlage und Zerstreuung der Franzosen bei Weissen-„fels nächst an dem Dorfe Rosbach in Sachsen. Als man „dem Feldhauptmann Richelieu dieses Unglück Soubisens an-„sagte, eben da er zu Tische saß, sprach er: C'est a moi de „le vanger, das ist verdollmetschet: Mein ist die Sache ihn „zu rächen: und flüchtete mit großen Schritten.“

Eobanus Hessus *).

Eobanus Hessus hat nicht von 1504, wie in Strieder Th. III. S. 378 steht, sondern von 1505 an zu Erfurt studirt. Derselbe ist unter den Inscribirten des Jahres 1505 verzeichnet als Eobanus Coci Francobergensis, so daß sein Familienname Koch gewesen zu seyn scheint; s. Strieder Th. III. S. 374. In dem zweiten Theil der Erfurter Universitäts-Matrikul, welche theilweise eine Abschrift des ersten Bandes enthält, steht Eobanus Hessus Francobergensis anstatt Coci, jedoch auf radirtem Pergament, nebst der Randglosse Jam Rex; s. Strieder Th. III. S. 376. Der Name Eobanus, welchen sich Hessus selbst aus dem griechischen bereitet haben soll, (s. Strieder Th. III. S. 375) kommt in der Matrikul der Erfurter Universität, namentlich bei Studenten aus Erfurt, zu Anfang des 16. Jahrhunderts öfter vor.

VII.

Rumpenheim.

Vom Präsidenten Schlereth.

Zwischen dem alten von Eppensteinischen, unterhalb Diedesheim gelegenen, Orte Mühlheim und dem noch weit älteren, ehemals der Reichsstadt Frankfurt zugehörigen Orte Bürgel **) liegt dicht am Main das Schloß und Dorf Rumpenheim, der einzige auf dem linken Mainufer befindliche kurhessische Ort.

Als die Römer nach einer 300jährigen Herrschaft gegen

---

*) Gütige Mittheilung des hiesigen Herrn Gymnasial-Direktors Dr. Weber.

**) Ida, die Schwester Kaisers Karl des Großen, soll ein Burg allda bewohnt haben. Wencks hess. Landesgeschichte Th. II. und Steiners Geschichte und Topographie des Maingebietes.

Ende des 4ten Jahrhunderts die Maingegend verließen, nahmen die Allemannen und nach diesen die Franken das Land und die römischen Veteranen-Güter in Besitz, welche sich endlich die fränkischen Könige und deutschen Kaiser als Benefizien und Staats-Domänen zueigneten und größten Theils zur Gründung milder Stiftungen und Klöster verwendeten.

Auf solche Weise scheinen denn auch die Güter zu Rumpenheim an die salischen Konradiner gekommen zu sein.

Sowie schon Kaiser Heinrich II. seine königlichen Kammergüter zu Diedesheim (bei Mühlheim) der Abtei Lorsch schenkte*), so wendete ihr auch Kaiser Heinrich IV. die seinigen in Rumpenheim zu**), dessen fromme Einwohner zur Förderung ihres Seelenheils ebenfalls mehrere ihrer Güter und Gefälle dem in der Klosterkirche zu Lorsch beerdigten heiligen Nazarin verehrten***).

So mit kaiserlichen Geschenken und mit Vermächtnissen und Seelengeräthen begabt, stieg zwar des Klosters Glanz und Reichthum, aber auch dessen Luxus und hiermit die Ueppigkeit und das Wohlleben der Prälaten und Mönche. Bei der verschwenderischen Lebensweise, dem immer zunehmenden Aufwande und der fast gänzlichen Abweichung von den Kloster-Regeln reichten die, obgleich sehr beträchtlichen, Einkünfte nicht mehr zu, und es wurden daher viele Güter und Gefälle verpfändet und veräußert, mitunter auch verschleudert. Gleiches Schicksal traf die Güter zu Rumpenheim. Abt Winther, (ein Graf von Saarbrücken) der seit 1078 bis 1090 mehrere Klostergüter veräußert hatte, gab auch den Ort Rumpenheim mit allen seinen Gefällen dem Pfalz-

*) Codex traditionum Laureshamensium I. 155.

**) Derselbe codex I. 195.

***) Dahls historische statistische Beschreibung der fürstlichen Abtei Lorsch.

grafen zu Lehen; jedoch brachte es Abt Anselm, Winthers Nachfolger, mittelst kaiserlicher Unterstützung bald wieder an das Kloster. Aber kaum war die alte gute Ordnung hergestellt, so gerieth die Abtei in neue Verwirrung. Mit der Sittenlosigkeit riß auch die Sorglosigkeit und Verschwendung wieder ein, und es mußten daher abermals mehrere Güter veräußert werden *).

Wiewohl Rumpenheim ein unmittelbares Kloster-Eigenthum war, wurde es dennoch Anfangs des 12. Jahrhunderts den Dynasten von Dornberg zu Lehen aufgetragen, das einem alten Lorscher Register zufolge, damals in 22 Huben bestand.

Als in der Folge die Abtei Lorsch immer mehr in Verfall gerieth, Schulden auf Schulden häufte und ein Gut nach dem andern versetzte oder verkaufte, ja sogar die silbernen Kirchen-Geräthschaften und die Kloster-Mobilien veräußerte, erlosch auch alle klösterliche Zucht, und Papst Gregor IX., vom Mainzer Erzbischofe Siegfried von diesem Uebelstande benachrichtiget, übertrug daher im Jahre 1231 dem besagten Erzbischofe des Klosters sofortige Verwaltung, Beschützung und Reformation. Siegfried benutzte die gewünschte Gelegenheit zur Erwerbung dieser so reich begüterten Abtei und erwirkte auch schon im folgenden Jahre des Kaisers Friedrich I. Schenkungs-Urkunde, worin ihm die fürstliche Abtei mit allen Gütern, Rechten und Gefällen, jedoch nur lehnweise, übergeben wurde, welche Siegfried auch sofort in Besitz nahm und ohne weiteres dem Erzstifte Mainz einverleibte **).

Inzwischen suchte der kinderlose Konrad von Dornberg sowohl seine Allodial- als Lehn-Güter zu veräußern und verkaufte im Jahre 1236, mit Zustimmung seiner Gemahlin Jutta und seiner Schwester Adelheid, die Zehn-

*) Dahls erwähnte Geschichte der Abtei Lorsch.
**) Derselbe daselbst.

ten zu Fechenheim dem Kloster Arnsburg, beabsichtigte aber auch seine Rumpenheimer Lehen seinem Schwager Arnold von Turn in Afterlehn zu geben, was jedoch vom Erzstift Mainz verhindert ward. Indessen starb der Letzte von Dornberg im Jahre 1259 und es fielen nun dessen Lehngüter zu Rumpenheim an Kurmainz, womit Kurfürst Werner im Jahre 1261 den Dynasten Reinhard von Hanau belehnte, der aber dieses Lehen alsbald wieder den in Rumpenheim ansässig gewesenen Edlen von Rumpenheim und von Heusenstamm in Afterlehen gab*).

Beide, wahrscheinlich aus einem und demselben Stamme entsprossen, waren schon Anfangs des 12. Jahrhunderts im Main-Bach- und Oberrhein-Gaue sehr ansehnlich begütert. Insbesondere hatten die von Rumpenheim im Orte Rumpenheim ihren Stammsitz, wovon jedoch keine Spur mehr aufzufinden ist. Urkundlich erscheinen zuerst zwei Brüder, Johann und Eberhard, und sodann ein Oheim oder Vetter Winther von Rumpenheim, welche im Jahre 1232 ihres Vetters Johannes von Heusenstamm vorgenommene Verpfändung seiner bei dem Schlosse Hain gelegenen Güter an Ulrich von Hanau bezeugen **). Sowohl die von Rumpenheim als die von Heusenstamm scheinen noch Anfangs des 15. Jahrhunderts im Besitze ihrer Rumpenheimer Güter gewesen zu sein, indem Günter von Rumpenheim im Jahre 1401 auf seinen Lehnguts-Antheil verzichtete, den Reinhard von Hanau im Jahre 1409 dem Ritter Frank von Kronberg verafterlehnte, welcher ihn aber 1426 dem Grafen Reinhard wieder überließ, sowie Gottfried von Heusenstamm auch seinen Antheil schon ein Jahr vorher zurückgegeben hatte. Indessen scheinen die Grafen von Hanau ihre Rumpenheimer Lehen noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts wieder in Afterlehn gegeben zu haben,

*) Wencks hess. Landesgeschichte Th. I.
**) Wencks Urkundenbuch Th. II. S. 16.

indem 1484 ein Hans von Kronberg als Afterlehnträger des halben Orts Rumpenheim und verschiedener dasiger Rechte und Gefälle, (mit Ausnahme des halben Wein- und Frucht-Zehntens) erscheint, womit zuerst Ludwig von Rumpenheim, — der letzte in Bischofsheim verstorbene Mannserbe — hierauf Wilhelm von Scharfenstein und endlich dessen Tochtermann Brömser von Rüdesheim und dessen Erben belehnt wurden. Erst späterhin (1664) erhielt der hanauische Rath und Leibarzt Dr. Cranz und bald nachher (1674) der Regierungs- und Kammer-Präsident von Edelsheim den Rumpenheimer Frucht- und Weinzehnten zu Lehen.

Mit dem Aussterben des v. Kronbergischen Mannsstammes fielen im Jahr 1617 dessen Rumpenheimer Lehngüter an das gräfliche Haus Hanau zurück, das sodann mehrere dieser Lehnstücke an die dasigen Einwohner vererbleihte.

Während des 30jährigen Kriegs hatte auch Rumpenheim viele und harte Bedrängnisse zu erleiden; namentlich hatten die spanischen, vom General Spinola angeführten Truppen, die sich in der Wetterau und besonders in der ganzen unteren Grafschaft Hanau aufs schändlichste betragen hatten, auch den Ort Rumpenheim rein ausgeplündert, eine Brandschatzung von 75,000 Gulden erpreßt, endlich das Dorf in Brand gesteckt und die friedlichen Einwohner nicht nur mißhandelt, sondern auch beinahe um all ihr Hab und Gut gebracht, für deren Entschädigung aber die verwittibte Gräfin Catharina Belgika von Hanau durch eigene reichliche Beisteuer und durch Veranstaltung einer Collecte rühmlichste Sorge trug.

In der Folge wurden noch mehre Lehnstücke und Cadukgüter den Rumpenheimer Einwohnern erbleihweise überlassen und die Lehnsherrschaft behielt am Ende nichts weiter, als diejenigen Rechte und Gefälle, womit die von Kronberg belehnt gewesen waren.

Als im Jahre 1642 Graf Friedrich Casimir, der erste Hanau-Lichtenbergische Succedent, die Regierung der Grafschaft Hanau-Münzenberg angetreten, und Kurmainz seine Lehnschaft Rumpenheim einzuziehen trachtete, wurde durch Vermittelung der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen — gebornen Gräfin von Hanau — auch Rumpenheim dem Hause Hanau erhalten, das v. Kronbergische Afterlehn jedoch schon 1674 dem Regierungs- und Kammer-Präsidenten Joh. Georg Seifert von Edelsheim zur Belohnung seiner langjährigen treuen Dienstleistung gegeben, der außerdem auch noch mit dem im Amte Altenhaslau gelegenen Hofe Lich *) und einem Hause in Hanau belehnt ward. Alsbald bemühte sich nun der reichlich beschenkte Minister seine Besitzungen zu Rumpenheim, sowie sein Hofgut Lich zu erweitern, erkaufte sonach im Jahre 1678 das d'Orville'sche Gut und mehrere andere Grundstücke zu Rumpenheim, und erbaute endlich daselbst im Jahre 1680 das s. g. Herrenhaus, das Mittelgebäude des dermaligen Schlosses.

Nachdem im Jahre 1760 die Regierung der Grafschaft Hanau an den damaligen Erbprinzen, nachherigen Landgrafen und Kurfürsten Wilhelm I., übergegangen und man die vom Grafen Friedrich Casimir verschleuderten Domainen wieder einzuziehen suchte, sah sich die v. Edelsheimische Familie genöthigt, ihre Besitzungen zu Rumpenheim nebst dem Hofe Lich im Jahre 1769 dem Prinzen, nachherigen Landgrafen Karl v. Hessen käuflich zu überlassen, der nun die Kunkellehns-Qualität dieser Besitzun-

---

*) Dieses vom Grafen Christoph von Stollberg erkaufte Hofgut wurde 1660 vom Gr. Friedrich Casimir seinem Kammerjunker v. Wölfersdorf geschenkt, nach dessen Verschuldung und Abgang nach Amerika aber eingezogen. Von Edelsheim vergrößerte dasselbe durch mehrere im J. 1684 und 1693 dazu erkaufte Güter.

gen erwirkte und das Herrenhaus zu Rumpenheim alsbald zu einem fürstlichen Landsitze einrichten ließ.

Die freundliche Lage von Rumpenheim, nahe an dem mit einer Nähefahrt versehenen schiffbaren Mainflusse, gegenüber der belebten Leipziger Straße und dem historisch-merkwürdigen Orte Bergen mit der hervorragenden Warte, dem Schlachtfelde von 1759, veranlaßte die erlauchte Mutter, die Landgräfin Maria, das einfache Herrenhaus im Innern zu verschönern und die Sommermonate allda in ländlich stiller Ruhe zu genießen. Indessen genoß Sie diese Freude nicht lange. Nach ihrem schon 1772 erfolgten Ableben bewohnte der Prinz Karl sein Lustschlößchen mehrere Jahre hindurch, überließ es aber 1780 seinem erlauchten Bruder, dem Prinzen und nachherigen Landgrafen Friedrich, der nun Rumpenheim zu seinem Lieblingssitze erkor, zugleich aber auch zu seiner dereinstigen Ruhestätte bestimmte. Haus und Garten wurde sofort völlig umgestaltet. Ersteres wurde mit einer Thurmuhr versehen, mit zwei massiven Pavillons und daran stoßenden Seitenflügeln vergrößert und verschönert und das sonach in ein fürstliches Schloß verwandelte Herrenhaus eben so fürstlich ausgeschmückt. Zur Erweiterung des Schloßgartens wurde das damals noch hinter demselben gelegene Dorf gegen andere seitwärts gelegene Baustätten eingetauscht und dessen Grundfläche theilweise zu einem schattigen Boskette, theilweise zu einem Obst-, Gemüß- und Blumengarten angelegt, mit dem späterhin auch eine sehr reichhaltige Baumschule verbunden wurde.

Von 1787 bis zum Sterbejahre 1838 bewohnte alljährig, vom Frühjahre bis zum Herbste, der eben so menschenfreundliche Fürst als liebevolle Vater mit seiner hohen Familie seine schöne Sommerresidenz, wo er nicht selten von seinen höchsten Verwandten erfreuliche Besuche erhielt.

Jetzt ruhet der hochselige Fürst und Stifter dieses Familien-Vermächtnisses neben seiner schon im Jahre 1823 verstorbenen Gemalin, Karoline Polyrene — gebornen

Prinzessin von Nassau-Usingen — in der hinter dem Schloßgarten, der Pfarrkirche gegenüber, erbauten fürstlichen Gruft, die, mit schatten- und blüthenreichen Bäumen und Gesträuchern umgeben als heilige Ruhestätte verehrt wird.

Die mit dem Rumpenheimer Lehen belehnten erlauchten Erben: der Landgraf Wilhelm und die Prinzen Friedrich und Georg von Hessen, sowie die Frauen Louise von Hessen, Marie Wilhelmine Friederike Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz und Auguste Wilhelmine Louise Herzogin von Cambridge, vereinigen Sich, der väterlichen Willens-Ordnung zufolge, alle zwei Jahre in Rumpenheim und feiern so in fortwährender und stets erneuerter Wechselliebe das Andenken des verewigten Vaters, dessen wohlgetroffenes marmornes Brustbild, im Garten aufgestellt, den so oft besuchten, dermal mit den schönsten Blumen verzierten Lieblings-Platz des Hochseligen hütet.

VIII.

Ueber die Bedeutung der Prädikate „Herr“ und „Junker“.

Von G. Landau.

Nachdem Gerstenberger in seiner hessisch-thüringischen Chronik *) berichtet hat, daß Landgraf Otto zur Vermeidung allen Streites über die Erbfolge, die Verordnung gegeben habe, daß in Zukunft nur stets der älteste Sohn Herr des Landes werden, seine Geschwister aber ihrem Stande gemäß abfinden sollte, sagt er weiter: „Also quam es uff, das der eldeste unter den Lantgraven vor eynen Fursten alleyne ge-

*) Schmincke monimenta hassiaca II. p. 453.

halten wart, unde des schreib er sich in seyme Ingesigel Landgrave und Herre Hessen Landes, darumbe wart er auch geheisin gnediger Herre. Aber die andern syne Brudere adder syne Soene schrebin sich keyne Herrn des Lants, dy wile der alte am Leben was, sundern sie schrebin sich slecht Lantgrave zu Hessen. Hirumbe worden sie geheißen Gnediger Juncher."

Man ist dieser Definition zwischen Herr und Junker bisher immer gefolgt; aber sie ist nicht richtig; Gerstenbergers Erklärung enthält Wahres und Falsches neben einander.

Wohl ist es richtig, daß die regierenden Fürsten von Hessen sich "Landgrafen, Herren des Hessenlandes" nannten; aber nur bei den vier ersten ist dieses der Fall; Landgraf Heinrich II. war der letzte, welcher diesen Titel noch führte und der erste, welcher ihn ablegte; dieses geschah in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung, zwischen 1330 und 1340, und seitdem nannte er sich nur noch einfach "Landgraf zu Hessen" *) und denselben Titel führten auch alle nachfolgenden Fürsten.

Was hingegen die Titel Herr (dominus) und Junker (domicellus) belangt, so ist Gerstenbergers Erklärung darüber durchaus unbegründet, denn beide haben nicht die mindeste Beziehung auf die Eigenschaft einer Person als Regent oder Nichtregent. Um dieses darzuthun, liefert die Geschichte unseres Fürstenhauses hinlängliche Belege.

Das erste Beispiel dieser Art gibt uns Johann, der Sohn des Landgrafen Heinrich I. Im Jahre 1300 heißt es in einer Urkunde »domino nostro Lantgrauio terre

*) Im J. 1332 nennt sich Heinrich II. noch "Lantgrabe Herre Hessen-Landes" (Wenck Urkundenbuch II. S. 324 und 325), 1335 auch "Lantgraue czu Hessen und Herren Hessen Landes" (Das. III. S. 196). Dagegen nennt er sich 1334 schon einfach "Landgraf zu Hessen" (Das. II. S. 337) und seit wenigstens 1340 wird dieser Titel der feststehende.

Hassie domino — domicello Johanni filio«, sowie in einer andern Urkunde von 1305: »domino meo Henrico Lantgrauio terre Hassie domino, Johanni domicello meo eiusdem Lantgrauii filio.« Bekanntlich gelangte Johann nach seines Vaters Tode 1308 zur Regierung über Niederhessen und obgleich nun selbstständiger Regent geworden, führt er doch auch da noch und bis zu seinem Tode, der 1311 erfolgte, fortwährend den Titel Junker oder Domicellus. Z. B. 1310: »quod illustri principi domicello nostro Johanne Lantgrauio terre Hassie domino«, und »excellentissimum principum domicellum nostrum Johan. terre Hassie Lantgravium.«

Den Sohn des Landgrafen Otto, den nachher regierenden Landgrafen Heinrich II., findet man zuerst als Jungherrn — Domicellus. So 1322: »Principi domino nostro Ottoni Lantgravio terre Hassie domino, nec non domicello nostro Heinrico *) und „Lantgr. Otten Herren Hessen Landis, vnsers Herren, Jungherren Heinrich synes Sones." Auch nachdem sein Vater gestorben (1328) und er alleiniger Herrscher geworden war, führte er noch denselben Titel; 1334: „illustris principis, domicelli Heinrici, Lantgravii, terre Hassie domini" **), und in einer andern Urkunde desselben Jahres liest man: „der edlin Furstin vnser Herrin Bischop Lodewigis von Monster, Juncherrin Henrichs Lantgrauin, Herrin zu Hessin, Juncherrin Herrmannis vnde Juncherrin Lodewigis, synir Brudern." Dagegen erscheint Heinrich schon am 19. Mai 1336 als Herr: „illustrissimi Principis domini Lantgravii terrae Hassiae" ***).

*) Wenck Urkch. II. 285. Siehe auch Bd. III. Urkch. S. 175 und 187. Kuchenbecker anal. hass. IX. 196.

**) Kuchenbeckers Abhandlung von den hessischen Erbhofämtern. Beil. S. 20. Estor origines iur. publ. hass. p. 286.

***) Wenck Urkch. II. 344.

Des Landgrafen Heinrich II. Sohn, Otto, der Schütz genannt, findet man 1337 als Jungherrn: „vnsmen gnedigen Herrin Lantgr. Heinr. von Hessin vnd mit vnsmen Jungherrin Otten syme Sone." Diesen Titel führt Otto durch alle Urkunden bis wenigstens Ende des Jahres 1359, denn noch am 28. Dezember d. J. heißt es: „der irleuchten Fursten vnsers Herren Lantgrauen Heinrichs zu Hessen vnd vnsers Junkern Otten seins Sones." Seit wenigstens 1361 wird er hingegen Herr genannt: „den irluchtin Fursten vnd Herren Herrn Heinrich Lantgrefe zu Hessin vnd Herrn Otten syme Sone" *).

Der Landgraf Hermann, der Nachfolger Heinrich II., behielt den Junkertitel sein ganzes Leben hindurch **), wogegen sein Sohn Ludwig den Herrentitel schon in seinem zehnten Lebensjahre führte. In einer Urfehde vom 1. Februar 1413 liest man: „Ich Herman Michelbach bekenne — daz ich den hochgeborn Fursten mynen lieben gnedigen Jungheru, Jungheru Herman Lantgraue zu Hessen verorfehdet, verlabit vnd verswooren han, also daz ich widder den egenanten mynen gnedigen Jungheru, mynen Herren Hern Ludewig synen Son, ire Erben, ire Lande vnd Lute nummer getun noch ir Fyend nicht werden sal ꝛc." Auf gleiche Weise drücken sich noch zwei andere im April 1413 ausgestellte Urkunden aus: „Ich Curd Clore bekennen — daz ich den hochgebornen Fursten mynen lieben gnedigen Junchern Junchern Herman Lantgrafen zu Hessen vnd Hern Ludewig sinen Son ꝛc. — „Ich Henselin von Kaldern bekenne, also als ich des hochgebornen Fursten myns lieben gnedigen Junchern Junchern Hermans Lantgrauen zu Hessen Gefangener gewest bin, vmb Schulde vnd

*) Wenck Ukbch. II. S. 412.

**) Jedes hessische Urkundenbuch liefert Beweise hierzu in beliebiger Zahl.

Zusprache, die sin Gnade zu mir hatte, desselben Gefengniß mich der egenante myn gnediger Juncher loisgesagit had, darumb ich jn (ihn), Hern Ludewige sinen Son, ir Erben, ir Land vnd Lute — — verorfehdit, verlobit vnd verswworen han ꝛc.“ Landgraf Hermann starb erst den 10. Juny 1413 *).

Blicken wir nun nochmals zurück und betrachten, daß die beiden Landgrafen Johann und Hermann, obgleich regierende Fürsten, niemals Herren, sondern stets Junker genannt werden; daß Landgraf Heinrich II. den Herrn-Titel erst erhält, nachdem er wenigstens schon acht Jahre regiert hat; daß Otto der Schütz Herr genannt wird, ohne daß er je zur Regierung, (er war nur Mitregent seines Vaters) gekommen ist, und endlich, daß Ludwig I. noch beim Leben seines Vaters und noch als Knabe schon als Herr auftritt, während der Vater selbst nur den Junker-Titel führt, so kann unmöglich auch nur der leiseste Zweifel noch darüber herrschen, daß die Bezeichnungen Herr und Junker in keinerlei Beziehung zu Regieren und Nichtregieren stehen.

Gleiches wie bei dem hessischen Fürstenhause sehen wir auch bei allen übrigen Geschlechtern, es mögen nun Fürsten, Grafen oder Edelherren seyn. Allenthalben begegnen wir jenen Titeln, nur kann ich da nicht gerade auch die Zeit bestimmen, wo dieselben wechselten, weil hierzu ein größerer Urkunden-Vorrath gehört, als mir zu Gebote steht. Nur um zu zeigen, wie allgemein und wie ganz gewöhnlich diese Titel waren, mögen einige Beispiele folgen.

Widekind Edelherr zum Berge, obgleich seit wenigstens 1290 der einzige Weltliche seines Stammes, wird fortwährend Junker und domicellus genannt, bis 1337. Noch 1336 liest man nobilis vir domicellus Widekindus advocatus eccles. Mindensis et domicellus montis; 1338 aber schon „Wedekind Here vnd Wedekind Junghere sin

*) Siehe dieser Zeitschrift II. Bd. S. 222.

Sone van dem Berghe edele Voghede des Stichtes tho Mynden." Dagegen wird diesem Sohne noch bei Lebzeiten des Vaters der Herrentitel gegeben, 1349: "Her Wedekinck die olde vnd Her Wedekinck sein oldeste Son, Heren thome Berge, edele Vogde des Stiffts zw Minden" *).

Gottschalk VI. Hr. zu Plesse, der älteste Sohn des schon seit 1337 verstorbenen Hermann III., nennt sich 1352: Junker **), gleichwie Gottschalk VIII., der älteste Sohn des ebenwohl schon verstorbenen Johann I., im J. 1390 ***).

Konrad VI. Hr. v. Schonenberg, welcher nach dem Tode seines Bruders, der ums J. 1359 erfolgte, der Aelteste seiner Familie war, führte keinen andern als den Junkertitel †), gleichwie auch sein Neffe Burghard, welcher ebenwohl lange Jahre hindurch der Aelteste seines Geschlechtes war ††).

In einer Urkunde von 1360 liest man: „nostris domicellis, domicello Ottoni Comiti in Waldecke, Domicello Heinrico ipsius nato †††). Es waren dieses Otto II., der schon seit 1344 allein regierte, und sein Sohn Heinrich VI. Dieser letztere wird hingegen 1380 Herr, sein Sohn Adolph aber Jungherr genannt ††††).

Als Arnold Holzgrebe 1358 einen Brief an die beiden damals lebenden Grafen von Wunstorf schrieb, begann er: „Nobilibus viris ac suis domicellis graciosis Ludolfo ac Ludewico Comitibus in Wonstorpe & in Roden" und

*) S. Regesta Nobilium dominorum de Monte seu Scalkesberge von v. Hodenberg und Mooyer. Namentlich die diesem Werke angefügte Stammtafel.

**) Wenck II. 797.

***) Das. S. 799. Mehr Beispiele aus diesem Hause gibt Wenck.

†) Wenck II. 922, Note p.

††) Das. S. 922, Note p. S. 923, Note q u. s. w.

†††) Troß. Westphalia. Jahrgang 1826, S. 418.

††††) Varnhagens Grundlage zur waldeckschen Geschichte S. 410.

auch 1365 werden dieselben „Junchern Ludolfe vnd Junchern Lodewighe Grauen to Wunstorpe“ genannt *).

Im Jahre 1293 führen alle Grafen von Pyrmont den Junkertitel: Ego Domicellus Hildeboldus de Pernemunt — profiteor et prostestor, quod venditionem proprietatis decime in Bughenhusen, quam frater meus Hermannus ac patruelis meus Conradus, Domicelli de Pernemunt, fecerunt ecclesie in Vredesle, gratam habeo penitus atque ratam **). Dasselbe ist 1317 der Fall: Hermannus Dei gracia comes, Hildeboldus, Gotscalcus, et Hermannus Domicelli de Perremunth ***).

Unter andern Grafen von Schaumburg und Holstein, führte namentlich Adolph, der letzte der wagrischen Linie, dessen Vater schon 1340 gestorben war, 1361 und 1362 den Junkertitel †) und ebenso Otto II., der 1373 den Herzog Magnus Torquatus von Braunschweig besiegte, 1370: „Wy Juncher Otte van der Godes Genade Greve to Holstenlande vnd to Schomborgh“ ††). Auch dessen Sohn und Nachfolger erscheint 1407 als Junker †††).

Heinrich III. Graf von Katzenelnbogen, der von 1389 bis 1444 regierte und die sämmtlichen katzenelnbogischen Lande unter seine Herrschaft vereinigte, wird niemals Herr, sondern stets Junker genannt; so 1431: „der edel myn genediger lieber Jungher, Jungher Johan Graue zu Katzenelnbogen.“

Gleiches sehen wir bei den Grafen von Ziegenhain.

---

*) Scheidt vom hohen Adel. Mantissa documentor. p. 353 u. 312.

**) Daselbst S. 536.

***) Scheidt vom hohen Adel. Mantissa documentor. p. 537.

†) Das. p. 292. — Treuers Geschlechtshistorie der v. Münchhausen. Anhang S. 33.

††) Treuer a. a. O. S. 34.

†††) Scheidts Anmerkungen und Zusätze zu v. Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht. Codex Diplomaticus p. 735 und 745.

So finden wir Gottfried, der nach seines Oheims Otto 1350 erfolgtem Tode, der einzige männliche Sproße seines Hauses war, nur als Junker und sehen ihn mit diesem Titel in die Grube steigen *).

Dasselbe war mit seinem Enkel Gottfried der Fall, welcher 1425 als Junker starb. Auch dieses Gottfrieds Bruder, der Graf Johann, der Starke genannt, der älteste seiner Brüder und der letzte seines Hauses, wurde noch 1424 Junker genannt: „Die Edeln myne lieben gnedigen Junghern, Jungher Johann vnd Jungher Godefried Grauen zu Czigenhain vnd zu Nydda Gebrudere.“ Erst 1428 findet man Johann als Herr: „Der edil myn liebir gnediger Herre Her Johan Graue zu Czigenheyn vnde zu Niedde.“

In einer Urkunde von 1329 liest man: „Wi Hinrick Graue tho Swerin vnd Albert Junckhere tho Mecklenburg von der Gnade Gottes bekennen in desser Schrift, dat wie mit vnsen Hern Hertogen Ericke vnd Junckheren Alberte van Sassen gedeydinget hebben rc. **)

Vorzüglich zahlreiche Beispiele, daß regierende Fürsten den Junkertitel geführt, finden sich jedoch im braunschweigischen Hause. So werden die Söhne des 1373 erschlagenen Herzogs Magnus noch 1384 Junker genannt: „den Dorchluchtighen Vorsten Fredericke, Berndt vnde Hinrick, Hertogen to Brunswik vnde to Luneburgk, vnsen leuen gnedighen Juncheren ***).

Doch schon 1388 sagt die Stadt Lüneburg: vnsen Heren, Junchern Bernde vnde Hern Hinrike Hertogen to Brunswic vnd to Luneborg“ †). Von beiden war Bernd der ältere. Auch Bernhard und Friedrich wurden 1400 Herren genannt ††). Herzog Otto, Otto des Quaden Sohn,

---

†) S. mein Werk: Die Rittergesellschaften in Hessen S. 107 und die weiter unten vorkommenden hierauf bezüglichen Stellen.

*) Scheidt mantissa. S. 290. **) Das. p. 417. †) Das. S. 574.
††) Gudenus cod. dipl. III. 653 und 654.

bleibt dagegen sein ganzes Leben hindurch nur Junker *). Doch genug! Es sind der Beispiele wohl schon zu viele.

Wohl unterschied sich der Titel des regierenden Herrn von denen der übrigen Glieder seines Hauses; denn nur der Regent nannte sich in der Regel „von Gottes Gnaden“ **), während die übrigen Glieder des Hauses sich oft Jung-Landgraf, Jung-Herzog ꝛc. nennen. Z. B. Landgraf Heinrich I. Sohn Otto, der übrigens auch schon einen Theil des Landes selbstständig verwaltete, 1302: „Wir Otte von Godes Gnaden ein junger Lantgraue von Hessen“; sowie Otto der Schütz, der Mitregent seines Vaters Heinrich II., 1362: „Wir Otte von Godis Gnaden Jungk Lantgreve zcu Hessin“ ***). Ebenso nennt sich Herzog Albrecht der Große von Braunschweig, als sein Vater noch lebte, selbst juvenis Dux, während König Wilhelm ihn als junior Dux bezeichnet †), gleichwie unter demselben Verhältniß Herzog Heinrich, der älteste Sohn des regierenden Herzogs Heinrich von Braunschweig, 1321: Henricus Dux junior de Brunswick genannt wird ††). Im Jahre 1371 wird Graf Gottfried d. j. von Ziegenhain als: „der edile vnsir Juncher Juncher Gotfried junge Grebin von Cyginhain“, in einer Urkunde aufgeführt.

Aber was war denn nun die Bedeutung der Prädikate Herr und Junker, wenn dieselben auf die Herrschaft keine Beziehung haben? — Sie bezeichnen den Grad, welchen die betreffende Person im Ritterorden hat, und zwar so, daß Herr den Ritter und Junker den Knappen bezeichnet. Schon Scheidt hat dieses behauptet †††). Er sagt ausdrück-

*) Scheidts Anmerkungen ꝛc. S. 25.

**) Ich führe hierzu keine spezielle Belege an, weil es mir genügend scheint, wenn ich auf jedes Urkundenbuch im Allgemeinen verweise.

***) S. auch die Urkunde von 1365 bei Wenck III. 213.

†) Origines Guelficae III. 704 und IV. 233 und 237.

††) Wolfs Geschichte des Eichsfelds II. Urkbch. S. 19.

†††) Scheidt vom hohen Adel. S. 53 Note z. und S. 99 Note f.

lich: „Nur die Ritter führten den Titul Herrn, und sogar der hohe Adel pflegte sich nicht Herr zu benennen, ehe er Ritter war; dahero findet man so viele regierende Fürsten und Grafen, die blos Domicelli und Junkere geheißen haben.“ Aber er bleibt den bestimmten überzeugenden Beweis schuldig, daß jene Prädikate wirklich auf nichts anderes Bezug haben, als auf den Stand im Ritterorden. Er beruft sich insbesondere auf Ant. Mathaei Tractat. de Nobilitate, ein Werk, welches mir nicht zu Gebote steht, und führt daraus an, daß der deutsche König Wilhelm, der bekanntlich erst nach seiner Wahl zum Ritter geschlagen wurde, bis dahin Domicellus oder „der Jonckheer von Hollant“ genannt worden sey *). Scheidt ist aber auch der einzige mir bekannte Schriftsteller, welcher sich mit Bestimmtheit über die Prädikate Herr und Junker bei fürstlichen Personen erklärt; denn was Klüber **) davon anführt, bezieht sich mehr nur auf den niedern Adel. Obgleich Scheidt seine Meinung mehrere Male wiederholt hat, so ist dieselbe doch stets übersehen worden. Selbst Wenck ist zweifelhaft ***), wie er die Titel Herr und Junker deuten soll. Dasselbe sehen wir bei Spilcker †). Hodenberg und Mooyer ††), sowie Ledebur †††) halten domicellus für gleichbedeutend mit junior. Daß dieses

Vorrede zur mantissa p. XVIII. und Anmerkungen zu Mosers braunschw. Staatsrecht S. 24.

*) Ich habe mir Mühe gegeben, Urkunden zu finden, welche in der Zeit zwischen der Wahl Wilhelms und seiner Krönung für ihn ausgestellt worden sind, aber vergeblich. Sogar Meermann in seiner Geschichte Wilhelms gab mir keine Hülfe.

**) Das Ritterwesen des Mittelalters. Aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber II. 146.

***) Vergleiche unter andern die Noten: v. S. 780 und Note e. S. 795 im II. Band seiner hessischen Landesgeschichte.

†) Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I. S. 221.

††) Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberg.

†††) Geschichte der Herrschaft Vlotho.

nicht der Fall ist, weist Eigenbrodt *) zwar nach, aber er kann jenen Titeln keine Deutung geben.

Es ist freilich schwierig, einen positiven Beweis zu führen, daß der Herr nichts anderes als der Ritter und der Junker nichts als den Knappen bezeichnet habe, und um so schwieriger, wenn der Beweis in Bezug auf den höhern Adel geführt werden soll. Nur in seltenen Fällen sind uns Nachrichten erhalten worden, wenn einer oder der andere zum Ritter geschlagen worden ist, so selten, daß wir z. B. in der Geschichte des hessischen Fürstenhauses auch nicht eine einzige derartige Notiz finden. Und wenn dann auch zuweilen eine solche von andern Häusern sich findet, so gehört doch ein so reiches Material dazu, um auch den Titel vor und nach diesem Akte erweisen zu können, daß dieses dem Einzelnen nur in dem engen Kreise möglich wird, auf dessen Geschichte er ganz besonders sein Augenmerk gerichtet hat. So kann dann auch ich nur einen Fall zum Beweise aufführen, der übrigens so schlagend ist, wie wohl nur wenige andere sich noch finden werden.

Dieser Fall ist aus der Geschichte der Grafen von Ziegenhain entnommen, und ich werde die aus mehreren Urkunden ausgezogenen Titel hier aufführen:

1369: „den Edeln vnser liebin gnedien Junchern Juncher Gotfrid Grefe czu Cyginhain vnd vnser Juncher Gotfrid sin Son.“

1370: „den Edeln vnsern liebin gnedien Juncherren Junchern Gotfride Grefin czu Cyginhain mit vnserm Junchern Gotfride sime Sone.“

Hier sehen wir also noch Vater und Sohn als Junker.

Nun enthält aber die gerstenbergersche Chronik**) folgende Nachricht: „Als man schreib nach Gots Geburt 1371

*) Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde I. 24.

**) Schmincke monimenta hass. II. 490.

Jare, do wart Grave Godfrid von Czigenheyn (zum) Ritter geslagin des XIV. Tages im Mertze.“

Die nächste mir bekannte Urkunde ist vom 21. März (Freitag vor dem Sonntage als man singet Judica) desselben Jahres und enthält: „die Edeln myne liebe Jungkere Goidfridt Grefe zu Ziegenhain, myn Jungfraw Agnes sein eheliche Hausfrawe vnd myn Herre Goidfridt ir Sone.“

Eine andere Urkunde vom 25. desselben Monats gibt dieselben Titel und so ferner alle spätern *).

Wir sehen hier also den jüngern Grafen Gottfried noch wenige Monate vorher, ehe er zum Ritter geschlagen wird, als Junker, wenige Tage nach dieser Handlung aber schon als Herr. Kann da noch ein Zweifel walten, daß nur durch die Ritterwürde diese Veränderung verursacht wurde? Aber noch sicherer wird dieses, wenn wir das ganz analoge Verhältniß beim niedern Adel betrachten, wo viele Tausende von Urkunden es uns zeigen, daß nur der Ritter mit dem Prädikate Herr beehrt wurde, der Knappe aber anfänglich gar kein Prädikat hatte, bis später, seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, auch er den Junkertitel erhielt.

Dasselbe Verhältniß erblicken wir auch bei der französischen Ritterschaft, wo der Ritter mit Monseigneur, Monsieure oder Messire, der Knappe aber blos noble homme oder Nobles angeredet wurde **).

Die Bedeutung der Titel Herr und Junker gibt uns auch schon das alte Gedicht unseres Landsmanns Herbord von Fritzlar: „Lied von Troja:“ ***)

„Do gingen die Herren wol bereit
Hin gegen dem burctore,

---

*) Siehe z. B. die Urkunde S. 153 in meinem Werkchen: Die Rittergesellschaften in Hessen.

**) Siehe Klübers Uebersetzung des schon genannten Werks des Hrn. de la Curne de Sainte Palaye II. 144 2c.

***) Herausgegeben von Frommann. Verse 494 — 497.

Die juncherren gingen vore
Die trugen ir swert."

Daß wir, fassen wir nochmals unser hessisches Fürstenhaus in's Auge, von den Nachfolgern des Landgrafen Hermann keinen mehr als Junker genannt finden, darüber gibt uns der Umstand einen deutlichen Fingerzeig, daß Landgraf Ludwig schon als Knabe den Herrentitel führte; wie dieser Fürst schon in so jugendlichen Jahren die Ritterwürde erlangte, so geschah es auch mit den spätern. Auch in Frankreich war es nichts Seltenes, daß schon Knaben der Ritterschlag ertheilt wurde *). Die Bedeutung der Ritterwürde mußte dadurch natürlich sehr beeinträchtigt werden. Was sonst verdient werden mußte, wurde dadurch eine Höflichkeitsformel. Man verfuhr, wie man auch jetzt mit Fürstensöhnen verfährt, die nur pro forma und in den kürzesten Zwischenräumen die unteren militärischen Grade durchlaufen und so, meist noch Knaben, doch schon den Kommandostab führen. In andern Fürstenhäusern sehen wir zwar nicht ein Gleiches, indem wir auch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch Glieder derselben als Junker finden; ja Bernd Herr zur Lippe wird sogar noch 1503 Junker genannt **).

Herr und Junker waren rein persönliche Ehrentitel. Darum wurden dieselben auch in der Regel von den Höheren den Niedern nicht gegeben; auch bei solchen, welche gleich standen, fielen sie meist fort, und eben so nannte sich die Person nicht selbst damit. Diese Regeln haben jedoch auch zahlreiche Ausnahmen, die sich größtentheils wohl dadurch erklären lassen, daß die Aufstellung der Urkunden 2c. stets durch Dritte geschah. Bei den Landgrafen von Hessen weiß ich wenigstens kein Beispiel, wo diese selbst sich mit diesen Titeln belegt hätten, wogegen dieses bei andern Häu-

*) Siehe darüber Klüber a. a. O. S. 308 und 310.
**) Scheidt mantissa doc. p. 517.

fern und namentlich bei dem braunschweigischen gar häufig der Fall ist.

Außer dem Ritter führte nur noch der Geistliche, aber, wie es scheint, auch nur der, welcher schon die Priester-Weihe erhalten hatte, den Herrentitel.

Ueberhaupt haben jene Titel eine eigene Geschichte. Anfänglich und zwar bis in das elfte Jahrhundert findet man das Prädikat „Herr" nur bei den höchsten geistlichen Würdenträgern und bei den Königen. Seit dem beginnt dieser Titel langsam und allmälig, wie dieses denn überhaupt der Gang der Sitte ist, sich von oben nach unten zu verbreiten.

Schon 1155 finden wir Landgraf Ludwig von Thüringen *) und 1183 Kuno Hrn. von Münzenberg mit dem Herrentitel **). Auch auf die Aebte, Pröbste, Domherren rc. beginnt der Titel über zu gehen. Doch findet er sich bei ihnen vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch selten, und beginnt erst dann allgemeiner zu werden. Im dreizehnten Jahrhundert steigt er noch weiter auf die Geistlichen und auch auf die Ritter aus dem Niederadel herab, von denen uns schon in den ersten Jahrzehnten einzelne damit begegnen; so z. B. 1215: bona — in Bendeleiben — domini Eilolfi eiusdem uille militis; 1230: Laici, Dominus Basilius de Rodigershusen, Dominus Godefridus de Sulingen, Dominus Wedechindus de Bernesshusen***). Doch sind dieses noch ganz vereinzelte Fälle und erst im vierzehnten Jahrhundert wird die Sitte allgemein, auch den niederadeligen Ritter mit Herr anzureden.

Einen gleichen Gang nahm der Titel Jungherr, aus dem erst später durch Verschleifung unser heutiges Junker entstanden ist. Auch dieser gehörte anfänglich nur dem höheren Adel. Obgleich schon die oben mitgetheilte Stelle aus dem Gedichte Herbords von Fritzlar, welches in der ersten

*) Wenck III. S. 71. **) Das. S. 83.
***) Scheidts Anmerkungen rc. S. 597.

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstand, auf einen allgemeineren Gebrauch des Junkertitels zu schließen berechtigt, so findet sich derselbe in den Urkunden dieser Zeit doch nur erst sehr spärlich und es mag darum wohl seyn, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch, was auch als ganz natürlich erscheint, der Urkundensprache stets vorangeeilt ist. Ich treffe ihn zum ersten Male in einer Urkunde von 1237: Albertus domicellus de Waldenstein *). Wie der Titel hier an die Stelle des Grafentitels (comes) tritt, so thut er dieses häufig auch bei dem dynastischen Edelherr oder dominus. Noch lange hin bleibt er fern von dem niedern Adel und während für den niederadeligen Ritter der Herrentitel schon zur Regel geworden ist, entbehrt der Knappe doch noch immer jedes Prädikats. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1331: »Sophie uxoris domini Engelberti de Hardenberge militis, nec non Jutte uxoris Thiderici dicti Bok de Northolte famuli" **); 1355: "We Her Conrad Ridder, Conrad, Jan, Degthord vnde Lodewich Knechte, Brodere, Hern Lodew. Sone, alle geheten von Rostorp***); 1375: "Hern Henrike Rittern, Hildebrande, Knecht, Brodere, vnde Hern Henrike Rittern, dessuluen Hern Henrikes Sone, alle geheten van Hardenberghe" †). Erst gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts beginnt der Junkertitel auch auf den niederadeligen Knappen übertragen zu werden, und das früheste Beispiel, welches mir bekannt geworden, ist vom Jahre 1310: "Her Walther ein Ritter vnd ich Mangolt Jungher von Eschibach, edel, frigen" ††). In Hessen finde ich dagegen diesen Titel zuerst 1341: "vnsen Jungherren Hermann von Sweynsperg" †††). Ferner 1360: "Juncher Herman von Wolfirshusen, Juncher Hermanne von Swens-

*) Wenck III. S. 111.
**) Scheidt vom hohen Adel S. 96.
***) Scheidt vom hohen Adel S. 63. †) Das. S. 125.
††) Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. S. 123.
†††) Ungedr. Urk.

perg" *). Wie wenig übrigens der Herrn- oder Junker-Titel auf Stand und Würden Einfluß übten, das sehen wir daraus, daß oft die angesehensten Männer ihr ganzes Leben hindurch nur Knappen blieben und deshalb auch niemals Herren wurden, wie dieses, um ein Beispiel zu geben, auch mit dem mächtigen Hofmeister Hans von Dörnberg der Fall war, welcher lange Zeit hindurch nächst dem Landgrafen, als der mächtigste Mann, in Hessen waltete. Im 16. Jahrhundert endlich wurde es Sitte, den Landadel überhaupt mit dem dem Titel Junker anzureden, wahrscheinlich seitdem der Ritterschlag außer Gebrauch kam; denn nun heißt es ganz allgemein die Junker von Hanstein, die Junker von Löwenstein ꝛc.

Nach dem Titel des Mannes richtete sich auch der der Frau, denn während die des Ritters mit Frau, lateinisch Domina, französisch Madame, angeredet wurde, erhielt die des Knappen den Titel Jungfrau, lateinisch Domicella, französisch Mademoiselle. Doch finden sich auch von dieser Regel öftere Ausnahmen. Auch wurden die noch unverehelichten Frauen, so wie die Vorsteherinnen von Klöstern und überhaupt die Kanonissinnen mit dem Titel Jungfrauen beehrt.

IX.

Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Wilhelms des Weisen und des Landgrafen Moritz.

Mitgetheilt von Chr. v. Rommel.

1576.

Zapfenburg am 7. Oktober.

L. Wilhelm's des Weisen treuherzige Ermahnung an seinen Schwager, den Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz,

---

*) Ungedr. Urk.

wie er sich bei Antritt seiner Regierung in geistlichen Dingen nach dem Beispiel seines ruhmwürdigen Vaters des Kurfürsten Friedrich III. richten und mit seinem Bruder Joh. Kasimir in Eintracht leben möge.

(Diese Ermahnung, aus Besorgniß, daß der in der lutherischen Confession streng erzogene Kurfürst zu plötzlich die von seinem Vater in der Pfalz eingeführte reformirte Religion verdrängen möge, gibt, ob sie gleich fruchtlos blieb, ein treffliches Zeugniß von der religiösen Toleranz des L. Wilhelm und von seiner treuen Freundschaft zu den Fürsten der Pfalz. Vergl. Hess. Gesch. B. V. d. a. F. (B. I. d. n. F.) S. 586. 587.)

Freundlich lieber Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter.

E. L. wollen wir freundlich nicht verhalten, das wir itzo von E. L. Brudern unserm freundlich lieben Vettern Herzog Johann Casimir, wie auch von andern unsern gen Heydelberg abgefertigten berichtet, welcher gestalt Gott der Allmechtige den hochgeborenen Fürsten Herrn Friedrichen Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten E. L. Herrn Vatter von diesem zergenglichen Jammerthal ohn allen Zweifel in sein ewiges Reich abgefordert habe.

Wiewoll nun uns solcher beschwerliche Todtsfall vom Grundt unsers hertzenn leidt ist, und wir denselben mit schmerzlicher Bekummernuß und betraurigen mitleidenheit vernohmmen, sintemal wir an S. L. nicht allein einen lieben Freundt und Vetter sondern auch getrewen Vatter, wie auch nicht weniger die ganze Christenheit an derselben S. L. einen solchen Fürsten verlohren, der das Wort Gottes und die Fortsetzung des heiligen Evangelii mit eifriger trewem und ohne allen respect gemeinet, und den Armen in Franckreich Niederlandt und anderer Orte, um der Wahrheit willen gottlichs worts verfolgten Christen, eine zeitliche Zuflucht, Trost und Rettung gewesen ist, jedoch dieweil es Gott dem

Allmechtigen nach seinem unwandelbarem gottlichen willen also gnädig gefallen, so will und muß es auch derselben seiner gottlichen Almacht mit christlicher Gedult, wie wir nicht zweiveln E. L. ihres Theils als ein verständiger und in Gottes Wort ganz woll belesener Fürst thun werden, heimbzustellen, und zu befehlen sein . . .

Und nachdem an E. L. durch diesen leidigen Ihres Herrn Vatters todsfall die Chur des loblichen Hauses der Pfalz devolvirt, und gewachsen ist, als wir dann woll vermittelst gottlicher gnediger Verleihung bedacht sinndt, Zu E. L. unt geburlicher Condolenz und congratulation allen unsere Gesandten forderlichst abzufertigen, so haben wir doch aus freundlicher und brüderlicher Zu E. L. sonderbarer tragender affection und zuneigung, nicht underlassen konnen, Ihnen zu angehendem Ihrem hohen churfürstl. Regiment Gottes Segen und alle glückliche wolfart zu wünschen und darbeneben E. L. hiemit trewlich und freundlich zu erinnern und zu vermahnen, das Sie in defendirung und Fortpflanzung des heiligen evangelii wie auch nicht weniger erhaltung der teutschen libertæt in Ihres loblichen Hern Vatters seel. fußtapfen tretten und Ihr dieselbige vor allen allen dingen wolten lassen bevohlen und angelegen sein. So zweifelt uns nicht, Gott der allmechtige werde Ihr zeitlichs Reich auch segnen und prosperiren, in massen offenbar und mit vielen Exempeln beides der heil. schrifft, alter und neuer Historien, auch sonderlichen E. L. Herren und Vatters darzuthun, das Gott der Herr diejenigen, so die Vortpflanzung und erhaltung seines heilgen Reichs aus reinem Hertzen und eiffer suchen, nicht verlasse, sondern wider alle insultus des Teuffels und alles seines Anhangs gewaltiglich erhelt. Dann wie offtmals hat man E. L. Herrn Vattern von wegen defendirung der Religions-Verwandten, und das S. L. sich deswegen gegen solche große Heupter ufgelehnet, alles unglück Verjagung und Verliehrung Landt und Leutte gebrauwet, do doch aus sonderlicher Versehung Gottes S. L. nicht

ein Har ist gekrumbt worden, sondern biß zu seinem tod ein gewaltiger Churfurst geblieben, und der feinde des heil. Evangelii untergang mit seinen Augen gesehen. Inmaßen dan unserm hern Vattern seligen und vielen Andern, so sich des heiligen Evangelii angenohmen, auch begegnet, darumb wollen E. L. in diesen sachen unerschrocken kune und mutig sein, ungezweifelter Zuversicht, Gott der Herr werde E. L. weniger nicht als Ihren Hern Vatern prosperiren und behuten.

Darbeneben aber konnen wir aus christlichem Gemüth und sorgfeltigkeit E. L. freundlich unerinnert nicht lassen, Nachdem uns E. L. Eifer*) in causa religionis wol bewust und wir woll dencken konnen das es E. L. bey Ihres Herrn Vaters angestellter Kirchenordnung **) schwerlich werden lassen bleiben, das da Sie desfals eine reformation vornehmen, das sie sich darinnen guter christlicher mäßigkeit, Raths und sanftmuth wolten gebrauchen, und hierunter nicht allein Ihres Herrn Vaters seligen Reputation und guten nahmen, sondern auch vieler armen und betrübten Gewissen, die durch eine solche repentina mutatione nicht allein irre gemacht, sondern auch woll in Verzweiflung geführt werden durften, bedencken, und darbeneben auch so vielen herrlichen ausländischen Kirchen, so itzo und im Creuz liegen, Heil und das Ihnen tali aliqua subitanea et violenta mutatione ihr Creuz nicht vermehret, und die Kirche Christi darüber merklich scandalisirt werde, christlich und wohl in acht nehmen, und derowegen Ir großes von Gott befohlenes talentum dahin anlegen, und dirigiren, damit es dem Herrn Christo viel Seelen . . . und den Kirchen Gottes zu reconciliation und einigkeit möge dienlich seyn; und bei dieser guten E. L. von Gott gegebenen Gelegenheit vornemlich dahin trachten, das durch E. L. vorsichtige christliche und fürstliche Unterhandlung eine gotselige Vergleichung über diesen hochschädlichen Streit

---

*) Heißt hier so viel als lutherischer Eifer.

**) Welche ganz im Geiste Zwingli's und Melanchthons war.

de coena domini möchte getroffen werden. Dazu denn viel thun wird, wenn sich E. L. zu eingang Ihrer regierung sanftmuthig erzeigen und gemach fahren und nicht rem ab executione anfangen werden. Denn warlich in Religionssachen muß man gladio verbi und nicht gladio potentiae handeln, und sich vleißig versehen, das man nicht mehr zerbreche, als man wieder aufbauen konne; quoniam omnis repentina mutatio est periculosa.

Vors dritte. So ermahnen wir auch aus gleichmeßiger trewer sorgfaltigkeit E. L. uffs hochste, das sie sich mit Ihrem freundlich lieben Bruder Herzog Casimir *) in freundlicher und bruderlicher einigkeit zusammenhalten, und sich von S. L. um einiger ursache willen, wie groß auch dieselbige sein möchte **), nicht trennen, noch durch Jemants S. L. halben in mißtrauliche Gedancken, und mißverstand verleiten und führen lassen, sondern in rechter ufrechtiger brüderlicher liebe und einmüthigkeit mit einander verharren, und bleiben wollen; es wissen E. L., was derselbigen Herren Vater vor große Potentaten inner- und ausserhalb des Reichs offendiret, da denn besorglich nichts gewisseres zu erwarten stunde, denn das dieselbigen die occasionem solcher E. L. doch unverhoffter uneinigkeit an die Handt nehmen und was sie am Vatter aus sonderlicher schickung Gottes des allmechtigen nicht haben vollpringen konnen, an E. L. als den Sohnen sich vielleicht würden understehen auszuwetzen, und Ewer beiderseits Liebden den Garaus zu machen, zu ausserstem nachtheil nicht allein E. L. Personen und ihrer Lande und Leutte und des loblichen Hauses der Pfalz, son-

*) Johann Casimir, ein Held, der die französischen Reformirten mehr als ein Mal siegreich unterstützte, auch in den Niederlanden für die Freiheit kämpfte, und dem unglücklichen Kurfürsten Gebhard eine Zuflucht gab, der Stifter eines reformirten Gymnasiums zu Neustadt an der Hardt.

**) Johann Casimir war reformirter Glaubensansicht.

dern auch der ganzen teutschen Nation, drum bitten, rathen vnd vermahnen wir E. beyderseits Liebden nochmals mit allen trewen, sie wollten vor denjenigen, so dergleichen Mißtrauwen unter E. L. wolten anrichten, es seyen Theologi, Edelleute, Erzte oder Juristen, gleich wer sie wollen, Ihre Ohren anderst nicht als eine Schlange vor der Stimme ihres Beschwörers zustopfen, und solche mit unhoflichkeit abweisen, damit andere darob ein Abschewens nehmen, und in summa wollen E. L. sich dahin richten und achten, das sie in fester brüderlicher liebe und vertrauen beyeinander leben und bleyben mögen. Dan sonst seyd Ihr zerrißen, wie ein Katzbalg der under die englischen Hunde kompt.

Mit freundlicher Bitt, E. L. diese unsere Vermahnung anderst nicht, als das sie aus trewen Hertzen fleußt, und das wirs mit Ihnen von Hertzen trewlich und gut meynen, von uns uffnehmen und verstehen.

1583. 13. Februar.

Schreiben L. Wilhelms des Weisen an Kaiser Rudolf II. über die Angelegenheit des Erzbischofs Gebhard zu Köln, und über Religionszwang überhaupt.

(Vergl. Heff. Gesch. B. V. S. 524.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser. E. K. M. seyen meine unterthänigste ganz willige und gehorsame Dienste allezeit zuvor. Allergnädigster Herr, E. K. M. schreiben de dato Wien 12. Januar nächst verschienen, den Erzbischof zu Cöln betreffend, habe ich mit gebührendem Reverenz empfangen, und darob E. K. M. allergnedigste Vermahnung, daß ich desfalls des heiligen Reichs Bestes sammt gemeiner Ruhe befordern und handhaben helfen wolte, nothdürftig verstanden. Soll darauf E. K. M. hinwiederum in unterthänigkeit nicht verhalten, daß nicht ohne, daß das von bemeltem Erzbischof

unter während dem nächstem Reichstag zu Augsburg erschollene geschrey dasmahls auch an mich Zeitungsweise gelangt ist. Ob ich aber in wahrheit demselben der Zeit keinen Glauben geben, sondern es für eine gemeine Zeitung, wie dero wohl mehr ohne grundt ausgesprengt werden, gehalten, so ist doch dieses werds gelegenheit und was S. Liebden eigentlich intent sey, nunmehr aus S. L. offentlich publicirten declarationen und handlungen genugsam und guter maasen zu vernehmen. Und erstlich soviel S. L. vorhabende verheyrathung betrifft, ob mir wohl von derselben anfang, mittel und ende, nichts gründlichs bewust, jedoch da gleich desfalls was erfolgen sollte, und S. L. bey sich so viel befunden, daß Sie vermöge ernsten Befehls, so Gott der heilige Geist durch des hocherleuchteten Apostels Christi, und auserwählten Werkzeugs Gottes, des heiligen Pauli mundt gegeben und gesprochen (zu erhaltung guten gewissens lieber als ein Bischof eines Weibes mann und ehelig zu seyn, als brennen) und also die göttliche heilige schrift in hoher und mehr achtung haben wolten, dann was dawider aus menschlicher andacht oder gutdüncken gesetzt seyn mag, so wüste ich nicht, zu was großer sünde S. L. dies ihr Fürnehmen vor dem Richterstuhl Gottes zu rechnen wäre.

Als denn für's andere, so viel die Religion anlangt, S. L. offentlich erkennen und bekennen: „ob sie gleich von „Jugend auf im Pabstthum erzogen, daß sie doch nunmehr „aus fleissiger Verlesung und betrachtung der prophetischen „und apostolischen schriften wie auch nicht weniger aus langwieriger erfahrung des unter der Clerisey in gemein fürgehenden Lebens, wesens und wandels *), allerhand grobe „durch menschensatzungen in der Kirche Gottes eingeführte

*) Um diese Zeit wurden zur Beantwortung eines gegen Gebhard wegen seiner Verheyrathung gerichteten Spottgedichts, genannt der Magnet, folgende lateinische Verse im Styl der alten Kirchenlieder gedichtet:

„irrthümer, mißbräuche und verdunckelung bey vielen Artickeln „unseres christlichen Glaubens befunden, die S. L. in ihrem „Gewissen nicht zu verantworten wüsten, sondern sie vielmehr „als göttlicher schrifft zuwider und ungemäß achten und hal„ten müssen, und daher S. L. dringenden gewissens halber „und sonst durch vielfältiges ersuchen und anlangen vieler „S. L. unterthanen von Ritter und Landschaft bewogen, be„neben der papistischen Religion auch die Augsburgische Con„fession in ihrem anbefohlenen Erzstift (gleichwohl ohne alle „Zerrüttung, änderung, schmälerung und vernachlässigung „desselben Erzstiffts Freyheiten und gerechtigkeiten) freyzu„stellen und also den zarten gewissen ihre Freyheit in glau„bensſachen zu lassen.“ Da bitt ich ganz unterthänig, E. K. M. wollen mir zu Kais. gnaden halten, daß ich, als der ich mich beneben andern Churfursten, Fursten und gemeinen Ständen Augsburger Confession zu selbiger christlicher Religion allezeit offentlich bekennet habe und noch bekenne, des Erzbischofs L. desfals umb so viel weniger in diesem ihrem proposito und fürnehmen zu verdencken weiß, sintemal dadurch nicht allein dem Könige der Ehre die thore geöffnet, (dazu eine jede von Gott eingesetzte Obrigkeit verpflichtet) sondern auch dies meines einfältigen ermessens das einzige mittel ist, dadurch ein gut teutsch ufrichtig und beständig

---

Magnes lapis trahit ferrum;
Niger Coloniensium
Diabolus Capitulum;
Divinum evangelium
Et principis conjugium
Cum illis sit ludibrium.
Tot scorta fert Capitulum,
Tot meretrices gallicum
Habentes clam contagium
Quot muscae Rhonensium,
Quot moniales pulicum
Venantur per indusium.

Vertrauen zwischen herren und unterthanen zu desto steiferer handhabung des Religion- und Landfriedens und alles friedlichen wesens gepflanzt und erhalten werden kann. Und obwohl unverborgen, was in einem solchen Fall, da ein Bischof zu unserer christlichen Religion treten würde, dem Religionsfrieden für ein beschwerlicher Artickel beygesetzt, so werden doch E. K. M. sich allergnädigst erinnern, wie hochlich gemeine Churfürsten Fürsten und Stände augsburger Confession sich solches Zusatzes von anfang und hernach allezeit beschweret, und welchergestalt sie durch gegenbedingung ihren dissens an tag gegeben, auch desfalls um änderung mit fleiß mehrfältig angesucht. Wie wohl ich nun gar nicht gemeinet bin, hierdurch die Verantwortung des Cölnischen werks, damit ich weder umb viel noch wenig vor meine Person zu thun hab, uf mich zu nehmen, wie mir auch ein solches nicht gebührt, sintemal der Erzbischof sonder zweifel selbst von seinem thun ohne mich rede und antwort zu geben wissen wird; so kann ich gleichwohl nicht unterlassen, aus friedliebenden hertzen und gemüth diese unterthänigste erinnerung zu thun: da dieser Erzbischof seit ufgerichtem Religionsfrieden der erste ist, der ohne E. K. M. und allgemeiner stände des heiligen Reichs vorgehende Cognition und einhelligem beschluß durch etliche vom Capitel seiner Dignität, darzu er durch ordentliche wahl einmal kommen ist, allein dieser Ursache wegen, daß er unsere christliche Religion fur wahr und in Gottes wort gegründet bekennt, und derselben Exercitium seinen unterthanen, die darum flehentlich angehalten, citra abrogationem papisticae Religionis, nachgegeben, de simplici et pleno entsetzt werden sollte, daß ein solch novum exemplum, wie E. K. M. allergnädigst zu ermessen, ohne beschwerlich und mißtraulich nachdencken bei gemeinen Churfursten, Fursten und Ständen Augsburger Confession nicht abgehen würde. Solte denn auch S. L. Ihrem Capitel allein die entsetzung und benehmung solcher Dignität, dazu Sie einmal durch ordentliche und undispiturliche wahl erhoben, nicht einräumen oder nachgeben

wollen, und darüber beyde theile mit zuziehung ihrer anhänger und beipflichter gegen einander zu handgriffen gerathen, auch durch diese gelegenheit, wie E. K. M. hochvernünftig erinnern, andere Fremde, denen ohne das der Rheinstrom fürlängst anmuthig gewest, sich mit einmischen, und einem oder dem andern theil zum schein, revera aber ihnen selbst zu ihrem vortheil anhängig machen, so könnte aus einem geringen Feuer ein solcher brandt entstehen, der nicht allein mir und andern benachbarten fast nahe und ungelegen seyn, sondern dem gantzen Vaterland teutscher Nazion zu mercklichem nachtheil und schaden gereichen, und daran man genug zu löschen haben würde (zu geschweigen was die einbringung und bezahlung nächstbewilligter Türkensteuer für ein merklich hinderniß hierdurch gewinnen, und andere mehr inconvenientia hieraus erfolgen könnten).

Es haben bey unseren Zeiten die Exempel und erfahrung beydes in Franckreich und Niederlanden genugsam bezeuget und an tag gegeben, wie gar sich die zarten gewissen in glaubenssachen nicht mehr einspannen lassen, und was aus solchem einspannen für höchst schädliche nachtheilige und unwiderbringliche Consequentzen, jammer und elendt endlich erfolgen. Dem aber allem, desgleichen den verbotenen, aus solchem ufrühererischem Wesen und aus mangel öffentlicher Predigten inreißenden Sekten durch Zulassung beyder Religionen, und Uffstellung bewährter christlichen Prädicanten und Seelsorger leicht vorkommen *) werden könnte. Wie ichs denn in meiner einfalt dafür achte, daß eben dies das mittel sey, dadurch beneben gnädiger erzeigung und anordnung königl. Regierung die Niederlande bey der neulich zu Antorf **) und an andern mehr orten sich zugetragenen, E. K. M. unverborgenen Gelegenheit, uff E. K. M. Ihres kaiserlichen amts und Interesse halber bey Zeiten interponirte be-

*) Vorgebeugt.
**) Antwerpen.

handlung wieder an ihren Erbherren und zu gebührendem Gehorsam ohne schwerdstreich gebracht, und also beydes beym löblichen Hause Oesterreich und dem heiligen Reich erhalten werden können. Dem E. K. M. aus hohem beywohnendem Kaiserl. Verstand weiter nachzudencken wissen werden.

So viel meine Person betrifft, sollen mir E. K. M. gewißlich zutrauen, daß mein höchstes Verlangen nicht zu einiger unruhe oder weiterung (daraus nichts gutes zu erwarten), sondern vielmehr dahin gerichtet ist, daß im heiligen Reich teutscher Nazion unserm geliebten Vaterland allgemeine ruhe und alles friedliche wesen beständiglich erhalten, dargegen aber Alles, was dem zuwider anlaß zu mißtrauen und einiger unruhe geben möchte, abgewandt werde. Wie auch führwahr! ein solches unser aller höchste und äußerste Nothdurft erfordert, wollen wir anders vom gemeinen Erbfeind der Christenheit ungefressen bleiben. Bin deswegen zu E. K. M. in unterthänigster Zuversicht, E. K. M. werde diese meine aus aufrichtigem treuem hertzen hergeflossene erinnerung im besten und zwar nicht anders, denn sie gemeint ist, ufnehmen, und den streit so zwischen vielermeldtem Erzbischof zu Cöln und S. L. thumbcapitel eingefallen ist, zu *Ihrer und gemeiner des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände billigmäßiger Cognition und entscheid ziehen*; inmittelst aber alle thätlichkeiten zu allen theilen mit Kaiserlichem Ernst inhibiren und abschaffen; damit dieser eingefallene mißverstand ohne schädliche und gefährliche empörung durch ordentliche mittel entschieden, seine richtige Maaß erlangen möchte. Welches E. K. M. ich in unterthänigkeit nicht verhalten wollen; und thue E. K. M. in den gnädigen schutz des Allmächtigen zu langwieriger friedfertiger Kaiserlicher Regierung, derselben aber zu Kaiserlicher Gnaden mich unterthänigst befehlen. Cassel am 13. Februar 1583. E. K. M.

allerunterthänigster schuldiger und gehorsamer
Furst Wilhelm Landgraf zu Hessen.

1583 am 23. Februar.

Schreiben L. Wilhelms an seinen Bruder L. Ludwig über die Kölnische Angelegenheit.

(Vergl. Hess. Gesch. B. V. S. 523 — 527.)

Brüderliche Treue, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, allzeit zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Bruder und Gevatter. Wir haben E. L. antwortlich Schreiben de dato Marburg am 19. dieses empfangen, gelesen, sehen daraus, daß E. L. Kanzler oder wer sonst den Brief gestellet, sich hoch bemühe, des Bischofs von Köln Intent und Vorhaben zu justificiren und solches dem Religionsfrieden in litera et mente gemäß anzuziehen. Nun möchten wir nichts liebers, als daß solches jedermännig im Reich könnte persuadirt werden, wolten wir unsern applausum darzu herzlich gern geben. Wir haben aber vorwahr sorge, rebus ut nunc stantibus, werden solche und dergleichen argumenta wenig Beifals haben. Denn E. L. wissen, welchermaßen die Papisten allbereits den Passus, daß keiner den andern der Religion halben verfolgen solle, allein uf die Stände, und gar nit uf die Unterthanen ziehen, auch Kaisers Ferdinandi gegebener Declaration ex diametro zuwider, die sie auch impie et maliciose verläugnen, retorquiren, und das mentem et intentum vielgedachten Religionsfriedens halten, daß die weltlichen Fürsten und Stände (wie wohl man's jetzt auch nit gern uf die Stände ingemein, sondern uf die Fürsten allein untersteht zu restringiren *) es in ihren Landen und unter Ihren Leuten der Augsburgischen Confeßion gemäß anrichten möchten. Dagegen aber sollten die Stifte bey der catholischen Religion bleiben, und wo ein Bischof oder Prälat sich zu dieser Religion thäte, daß derselbige solte abstehen, aber ein Unterthan verkaufen und ausziehen. Diesen Verstand, glauben uns E. L.

---

*) Um freie Ritterschaft und Städte auszuschließen.

gewiß, werden sich die Papisten mit Worten und persuasionibus nit nehmen lassen, sondern will man ihnen den Verstand nehmen, so muß es vi et armis durch einen Clausenkrieg *) geschehen. Ob man nun um des Bischofs von Köln und etlicher ja der wenigsten willen aus seinem Capitel und Landschafft, die zum Theil amore novarum rerum, zum Theil spe prædæ, zum Theil vi et metu und der wenigste Theil vero zelo religionis dem Bischof beifallen mögen, den Religionsfrieden, der so viel Bluts und Gelds gekostet, wolle brechen, einen neuen Krieg anfangen, und das ganze Vaterland in noth und gefahr setzen, wie jetzt im Niederlande vor Augen, das hat man zu bedencken. Vorerst aber und ehe man so hineinplumpt, muß man auch nach der Lehre Christi den Kriegskosten überschlagen, ob man damit gefaßt, monatlich zum wenigsten 300,000 fl., und solches nit uf 2 oder 3 monath, sondern uf 10 oder 12 Jahre zu erhalten; hat man das Vermögen, alsdann ist dem Krieg weiter nachzudencken, hat man aber das Vermögen nit, so heißt es nach der Lehre Christi: mitte legatos et eme pacem, et quo non pertingit leonina, utendum est vulpina. Da muß man toleriren, laviren, leiden und meiden, bis daß Gott der Herr andere mittel schickt, und dies so viel desto mehr, dieweil E. L. sehen, wie wir leider im Reich zu diesem werck affectionirt und qualificirt seindt. Denn unserer eines Theil's, die da hohe Titel führen, und hoch oben ansitzen, seindt dermaßen mit schulden beladen und mit wenigem einkommen versehen, daß wir kaum unsere eigene Tafel halten können, die andern, die etwas haben, dencken vielmehr, wie sie dasselbe können erhalten und vergrößern, als daß sie es auf einen solchen großen und gefährlichen Krieg auswenden, und das ihre dazu uf die schanze wagen solten; und obwohl ihre einkommen und Vermögen,

*) Anspielung auf den Zug von 1552, wo die Ehrenberger Klause eingenommen wurde.

bey denen, die da weniger haben, groß scheint, so ist es doch zu einem so großen werck zu erheben, viel zu gering, ja nit ein anfang damit zu machen. Dann bey unseres herrn Vaters, auch unserer Zeit stunde es gar viel anders. Da war Kaiser Carolus, item der römische König Ferdinandus in einem großem Krieg mit dem König von Frankreich, dem Türken, Pabst und andern Potentaten mehr; jetzo aber seind die Potentaten, sie simuliren gegen einander, wie sie wollen, alle über der Lutheraner und Calvinianer Köpfe einig worden, dieselbige Lehre, als die sie ihrem Regimente exitiosissimam achten, zu vertilgen. Dazumal waren die Stände teutscher Nazion fast alle einig, hieltens vor ein gemein werk, richteten stattliche wohl berathschlagte Bündniße auf, contribuirten sämptlich dazu; jetzo ist schier kein stand mit dem andern in religione oder sonst in rechtem Vertrauen, sondern haßen und neiden; die weil sie es im werck nit auszurichten vermögen, verfolgen sie einander mit Verketzerung und Verschmähung, und ist leider eine solche trennung unter uns selbst, daß wo wir solten zusammenziehen, mehr zu sorgen wäre wir rauften uns untereinander selbst als vor dem Feinde. Wie nun bei solchem zertrennten und zerspaltenem wesen etwas gutes aus diesen händeln zu hoffen, des können wir nit sehen; sondern bitten Gott den allmächtigen, daß er alles zu seines Namens Ehre dirigiren, und richten wolle. Dann vorwahr es stehet jetzt übel im Reich, und übler als es je gestanden, und siehet ruinanti imperio so gleich, als ein Ding immer sehen mag. Mochten wir also E. L. hinwieder freundlich nicht bergen, und seint deroselben zu freundlicher brüderlichen Diensterzeigung willig und bereit. Cassel am 23. Febr. 1583.

1621 am 2. Febr.

Schreiben der zur Binger Unterhandlung mit Spinola abgeordneten hessischen Bevollmächtigten an L. Moriz, worin sie ihn inständigst ersuchen, nachzugeben und sich dem Drang der Umstände zu fügen.

(Vergl. Hess. Gesch. B. VII. S. 404. u. 405.)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst E. F. Gnaden sein unsere underthenige pflichtschuldige vndt bereitwillige Dinste bevor. Gnediger Fürst vndt Herr. Alß vf E. F. Gnaden gnädigen Befelh wir Gottlob nechst Sontagk den 28. Jan. alhier an undt zusammen kommen, ist volgenden Tags den nächsten zur Handlung geschritten, vndt darin succeßive verfahren worden, wie E. F. Gnaden ob dem Prothocoll mit mehrerem in Gnaden zu ersehen. Haben zwar die ex adverso herrn Deputirte Johann Carl von Schönbergk, kayserlicher Majestät vndt Curfürstlicher Maintzischer Rath vndt Oberamptman vf Königstein, Christoph von Etten Herr zu Koburgk oberster General-Proviantmeister vndt Don Pedro de Alzamora Ober Schatzmeister über die Artillery mit euserlicher Bezeigung E. F. Gnaden zum besten affectioniret befunden. Alß man aber zum Zweck zielen, vndt der euserlichen Minen beständigen Grundt haben wollen, hat man verspuret, daß ihr gantzes Vorhaben dahin collimiret, daß Sie zwar nicht vermerken könnten, das Ihre kayserliche Mayestät vnser aller gnedigster Herr sich über die Union vndt deren Verfaßung entpfunden, gestalt sowohl Ihrer kays. Mayt. alß auch Ihrer Excellenz dem Marquis Spinola deren Contenta gantz unbekandt, undt dahero dieselbe, sofern eß Ihrer Reputation nicht derogirt dahin stelleten, der Evangelischen Religion vndt politischen deutschen Freyheit auch keines Wegs insidiirten, undt deß Kayserlichen Erpietens weren, Jedermann deßfalß vf gepurliches Nachsuchen, zum bestendigsten zu assecuriren. Daß aber die Hern Unirten deroselben zu Verhin-

derung Ihrer Mayt. Execution, so Sie befugter undt in der Natur undt Rechten gegründter Weise gegen Chur Pfaltz Ihren ofentlichen Feindt vorzunehmen entschloßen, mißprauchten. Könten Ihre Mayt. nicht nachgeben, noch von Jemandes verdacht werden, daß Sie alle diejenige, so Ihnen bey seinem Vorhaben mit Geldt, Volk, Munition u. s. w. beyspringen, vor ofentliche Feindt halten vndt mit gleichmesiger Vindict verfolgen müßten. Dieweill dann vnleugbar, daß E. F. G. darunder gleichfallß mitbegrifen, so were ja kein ander Mittell alß daß E. F. G. dero vom Volck, so sich bey der Union enthielte, denn nechsten abforderten, vndt dardurch E. F. G. Devotion gegen Ihre Mayt. im Werck declarirten, sofern wir nuhn darzu befelhet, so wollen sie an gewurigem Succeß unserer Handlung zumahl nicht zweifeln, auch alle gute officia darbey zu thun nicht vnderlassen, gestaldt dan von Kay. Mayt. Ihre Excellentz Marquis Spinola nicht befelchet, einigen gehorsamen Standt deß Reichs zu beleidigen, wo aber nicht, stünden sie in großer vorsorg, es würde seine Excellentz Ihrem Befelch inhaeriren vndt dardurch Ihrer F. G. vndt dero Landt vndt Leuthen, deren sie doch einen beßeren Zustandt gern gönnen wollten, ein groß Vnheil zugezogen werden. Inmaßen sie vnß dan ungescheuet hirmit avisirten, daß sie sich zu dem Behuf mit allerhandt Präparatorien gefast zu machen angelegen sein lißen.

Ob wir vnß nun nach dem geringen Pfundt darmit vnß der Libe Gott gesegnet, mit höchster Beweglichkeit haben bewießen, Ihnen sowohl collegialiter, alß auch ad partem ein anders einzubildten, auch nicht vnderlaßen wollen nochmalß an müglichem Vleiß, Treue vndt Sorgfalt zumahl nichts erwindten zu laßen, den getrewen Gott von Hertzen anrufende, daß seine Allmacht, alß welche die Hertzen der Potentaten in seiner Handt hat, undt sie lenket wie er will, Ihnen in Ihrem Vorhaben ein solch Ziel zu gestecken gnedig geruhen wolle, daß darmit nichts anderß alß Beforderung der Ehr Gottes, und Forttpflantzung der Evangelischen Wahrheit, wie

auch E. F. G. dero geliebten Gemahlin, Jungen Herrschaft vndt allgemeinen Vatterlandes Ruhe, Fridt, vnd Ufnehmen erreichet werde, so tragen wir doch groß Vorsorg, wir werden auser vorangedeuter Maß, ein anderß zu erheben nicht vermügen, sondern vermuthlich von dem liben Gott wegen unserer Sündte eine große Landtstraf vndt Ruin vnsers gelibten Vatterlandts zu gewarten sein. Dieweill aber seine Allmacht noch Mittell, vnß vor vnser Ruin zu conserviren, dem vor Augen schwebenden Vnheil zu remediren, ja waß zu vnserem Fridt, Heil, vndt Erkantnus der Zeitt der gnädigen Heimsuchung Gottes dinett, gnädig verleihet, undt dieselbige entweder uf Ergreifung, oder Niederlegung der Waffen bestehen, so hat vnß alß getrewen Patrioten vnderthäniger schuldiger Gepür obgelegen, E. F. G. deßfalß vnsere, das wir mit Gott bezeugen, ofenhertzige Gedanken, in aller underthenigkeitt zu Gemuth zu füren undt zu pitten, E. F. G. darob keinn vngnediges Mißfallen zu schepfen, in Gnaden geruhen wollen.

Welcher nun vnder den zweyen angedeuten Wegen zu ergreifen, wollen wir nach vnser Wenigkeitt erwegen, quaenam sit honestior, utilior, et magis necessaria. Undt soviel das Erste belanget, so zilet die Ergreifung der Waffen uf unserer Löblichen Vorfaren Rittermeßige Thaten, präsupponiret eine heroische Bestendigkeitt in ergriffenen Resolutionen, vndt extenuirung aller Gefar, so darauß zu gewarten. Aber solche Resolutionen müßen unsers Erachtens nicht weitter extendiret werden, alß daß sie in den Schranken götliches Worts eingeschloßen, vndt darbey (will man anders illaesa conscientia fechten, undt zu Vergißung unschuldiges Bluts kein Ursach geben) Ihr vnverrucktes Verpleiben haben vndt behalten.

Wenn wir nuhn sepositis affectibus unser thema behertzigen, so befinden wir in vnser Einfalt, daß man sich

gegen die von Gott vorgesetzte Oberigkeitt einig vndt allein in casu extirpandae religionis auch zu weilen opprimendae libertatis defendiren dörfe. Ob nun dieses in praesenti casu, de tuendo Palatinatu Statt finde, wirdt bey vilen in Zweifell gezogen, weill eß an deme, daß Ihre kays. Majestät vnser allergnedigster Herr vor einen König im Bohemb creiret, gesalbet, gekrönet, u. s. w., von den Hern Churfürsten, in das Churfürstliche Collegium, alß ein Konig in Bohemb ufgenohmmen, dafür respectiret, Titull vndt insignia, vndt waß darvon dependiret getragen, auch Seine Kays. Majestät die löbliche Union selber bey diesem Zustandt des titels eines konigs in Boheimb würdiget, nachmalß aber nicht allein in Boheimb, sondern auch in dero Erblanden, ja bey dero kay. Hoflager zu Wien hostiliter verfolget belagert, das Landt deuastiret worden. Daß nun ihre Kays. Majestät sich darüber hochlich entpfunden, undt nachdem sie durch Gottes Verhengnus die so ansehnliche Victori erlangt, sich zu revengiren understehen, wißen wir nicht, ob sich solches mit euserster Gefar des Religions Wesens, vnd allgemeinen Vatterlandts, so leichtlich improbiren, undt mit Feuer, Schwerdt, undt Blut verfolgen liße, sondern hilten vnser Einfalt nach dafür, eß were via honestior, daß man in den Schranken des Kays. Respects zum wenigsten bey der Neutralitet verplibe, vndt sich darbeneben angelegen sein liße, die Sach wider in ruhigen Standt, vndt per viam compositionis Ihre königliche Würde *) zu Abtretung dero praetension an Bohemben, vndt Widererlangung Seiner Majestät Erblande, wie Conservirung des Churfürstlichen Voti disponirete, und durch solch Mittell dem periclitirenden Evangelischen Wesen, sovill muglich, vnder

---

*) Friedrich, Kurfürsten von der Pfalz.

die Arme griffe. Gestaldt dan euserlich verlautet daß Ihre königliche Würde den Hern Churfursten zu Sachsen, vnsern gnedigsten Churfürsten vndt Hern vmb Interposition ersucht, deßen Churf. G. hirin verhofentlich ansehenliche officia prästiren werden.

Zu deme kompt nun, daß E. F. G. bey der löblichen Union von Anfang bis dato, da sie nunmehr zum Endt leuft, verharret, vndt weil gleichwohl bey dem so ansehnlichen Verlagk nicht allein wenig Profit vermerket, sondern vielmehr Krigk, vndt Vnheil darbey zu besorgen, vndt zu gnuglichem Secours E. F. G. von Gott anbefohlener Lande wenig Apparentz erscheint, so können E. F. G. vnsers geringfuigen Ermeßens von Niemand verdacht werden, daß sie, sonderlich bey gegenwertigem Zustandt, ferner sich vndt Ihren Fürstlichen Stat, beneben dero getrewen Landt vndt Leuthen engagiren, dem zweifelhaftigen Außschlag des blutigen Krigs committiren, vndt sowohl E. F. G. selbst, alß auch dero vnschuldige Landt vndt Leuth, wie nicht weniger alle benachparte Graf- vndt Herschafften, in die euserste Gefahr, Noth vndt Drangsahl vertiefen.

Bey dem andern das utile betrefendt, ist die geringe zeitt hero erfaren worden, waß Ihrer königliche Würde vor Ungemach, dero armen Leuthen vor vnwiderpringlicher Schadten, dem Evangelischen Weßen vor große Gefar über dieser Vnruhe entstandten.

Zu geschweigen waß mit Schendtung Weib vndt kinder, mit vnschuldigem blutvergißen, Ergernuß der liben Jugendt, Brandt, Verherung vndt anderem vnzehligen vnheil auß dem leidigen Krig zu gewardten, daß wohl kan gesagt werden, si bellum dixeris, omnia mala dixeris, et felix quem faciunt aliena pericula cautum. Wir erfaren auch solches bey vnserm (wiewohl kleinen vndt zu Abwendung gegenwertiger

Gefar, vndt Begegnung eines so mechtigen sitzenden Potentaten, sampt seiner großen Macht vndt Anhang zumahl nicht genugsamben) Krigswesen, wie die arme Leuth albereidts erschöpft, wie sie seufzen vndt wehe klagen, in waß schwere Schulden Last man sich, da es doch noch im Anfang, vertieft, vndt wie unergleckliche Assistenz E. F. G. sich zu dero erschöpften Underthanen zu versehen haben. Nun wirdt ja vnumbgenklich zu dieser Resistentz ein großer ansehnlicher Nervus, vndt deßen beharliche vnerschwingliche continuation erfordert, welcher, da er nicht bey Handen, besorglich eine fast beschwerliche vndt geferliche Mutination, auch vieleicht vndt endlich eine durchgehende Spoliirung deß gantzen Landes nichtt allein zu befaren, sondern gewiß vndt unfehlbar herfür leuchtet; da wir doch sonsten, durch Ergreifung der fridlichen Mittel, alß daran Gott, die Engel, vndt die Menschen ein Wohlgefallen tragen, der edlen Fruchte des von Segen triefenden Fridens genißen, undt nicht destoweniger (zum wenigsten biß zu einer allgemeiner Religions-Verfolgung) des freyen Religionsexercitii geprauchen, vnsere kinder in der furcht gottes in Stille vndt Ruhe erziehen, ja sicher unter vnserm Weinstock vndt Feigenbaum leben vndt vnserer haushaltung abwarten können. Wißen darbeneben auch nicht ob die Vestungen vndt Casthel im Landt mit Proviant, Munition vndt anderer Notturft also versehen, daß, mit bestendiger Hofnung gewurigen Ausschlags, ein beharliche Belagerung zu gewarten were. Da man nun mit einer solchen Affluentz erforderter Notturft nicht genugsamb, ja überflüßg versehen, so ist es ja nutzlicher, eß ist reputirlicher, die itzo in handen befundene, zu Ruhe vndt Fridt, alß andere, zu Ruin tendirende Mittell zu ergreiffen, sintemahl eß mit Vestungen also beschafen, daß, ob dieselbige schon vf daß aller best fortificirt vndt mit aller Notturft prouisioniret, so ist doch vnmüglich solche in die Harr, so

kein sicherer Secours vndt Nachtruck aller nötiger Provision zu verhofen, zu behaupten. Zu dem ist durch das Mittell zu Consolidirung des Rißes, so leider bey der löblichen vndt kay. Mat. confirmirter Erbverbruderung (darbey wir vnß durch Gottes Segen biß dahero ohne einigen Kosten treflich wohl befunden) vorgangen, verhofentlich zu gelangen.

Hierauß sich nun die dritte frag de necessitate resolviret, dann, haben wir die Mittell den Krig zu führen, vndt gegen den Mechtigen vndt sigenden Kayser zu continuiren, nicht, so ist je vnwidersprechlich überaus nötigk, daß wir die Fridens Mittell, die wir anitzo durch gottes Segen in der handt, vndt vnß vileicht hiernechst so gut nicht begegenen müchten, ja nicht ausschlagen, den trewhertzigen Vermanungen vndt Warnungen volgen, vndt nicht etwa mit Schaden Leibs undt Lebens, Städte, Landt vndt Leuth Verlust, zu spadt Poenitere bekommen, vndt erfaren müßen, quod fronte capillata post haec occasio calva sit.

Zu dem haben E. F. G. gnedig nachzudencken, daß, ob sie sich wohl zur Resistentz gefast machen, jdoch E. F. G. Landt ein ofen Landt ist, vndt allenthalben, darzu von unsers auch gnedigen fürsten vndt hern Landtgraf Ludwigs f. G. ꝛc. der Wetterauschen Grafen, Fulda, Sachßen, Maintz, Paderborn, Cöln vndt Chur-Pfaltzischen von Marquis Spinola occupirten Landten avenuen genuglich.

Nun ist vnmüglich, daß es allerseits, sonderlich bey diser hochbetrubtenn leidigen Distraction der Euangelischen Ständte, auch da die hern Unirte ohnedaß, vndt vor sich genugsamb impliciret, gegen die kayserliche Mayt. könne secundiret werden; da aber der kays. exercitus E. F. G. Lager vndt Vestung vorbeyzihen, vndt etwa ein oder andern tractum vornehmen, mit einem fligenden heer das Landt verheren, verderben, vndt in Staub vndt Asch legen, auch wohl, ad imitationem der

Pfaltz, zu Abschwerung, Huldigung, vndt dergleichen mit Fewer vndt Schwerdt zwingen wurde, daß dan nicht allein vnzehlich Jammer vndt Elendt der Armen vnschuldigen Landschaft darauß entstehen, sondern auch zu besorgen sein müchte, daß E. F. G., alß ein uralt fürstlich hauß, leichtlich dero Landt vndt Leuthen entsetzt werden könnten.

Solches stellen E. F. G. Wir alß vnderthenige Diner vndt Patrioten, aus trewen ofenhertzigen Gemüth gnädig nachzudenken, vnderthenig anheimb. Könte aber solches durch Ergreifung der fridtlichen Mittell, gleich wie von andern Evangelischen Ständten geschihet, mit Vermittelung götlicher gnaden verhofentlich praecaviret werden, Undt ob man wohl der gefahr dardurch nicht allerdings entgehen müchte, in Ansehung des axiomatis, quod haeretico non sit servanda fides, so würde doch vf solchen fall eine beßere conjunction, vndt ein algemein Euangelisch Wesen, darvon sich die Sächßische vndt andere Euangelische Potentaten vndt Krayß nicht ausschlißen wurden, darauß erwachßen, deßen man alßdan mit mehrerem Nachtruck im Nahmen Gottes zu erwartten, aber bey jegenwertigem Zustandt im Reich teutscher Nation nicht zu vermuthen ist.

Ob diser Resolution würde durch Gottes Segen E. F. G. vngezweifelt der Evangelischen Kirchen einen überauß großen Nutzen schafen, vnsere Kirchen vndt erschöpftes Vatterlandt in gute Sicherheit, da nicht beständig, iedoch zum wenigsten biß zu einer allgemeinen Religions Verfolgung, setzen, das Seufzen vndt Weheklagen des Armuts in eine große Frewdt vndt Ergetzligkeitt verwenden, die Benachparte der großen Trangsal vndt Furcht, damit sie anitzo belegt, befreyen, einen vnauslesçhlichen ewigen Ruhm erlangen, die ohne das schwere Last der Regirung merklich erleichtert finden, mit guter Ruhe dieselbige furen, vndt hiernechst vf dero löbliche Posteritet bei gutem vfnehmen transportiren.

Welches Gnediger fürst E. F. G. bey diesem deplorirten vndt über die maß geferlichen Leuften, wir, als trewe Patrioten, auß schuldiger vndertheniger Trew, Lib, vndt affection gegen E. F. G. vndt dero hochgeehrte Gemahlin wie auch hochgeehrte junge Herschaft, vnsere auch gnädige fürsten vndt hern, wie nicht weniger grundthertziger Sorgfalt gegen vnser algemeines gelibtes Vatterlandt vnderthenig zu eröfnen, nicht vnderlassen sollen, den liben Gott nochmalß treulich pittendte, daß seine Allmacht diß Wesen zu seines großen Nahmens Ehre, zu Fortpflantzung der Euangelischen Warheitt, Wohlfarth seiner liben Glaubigen, Ufnehmen vnsers gelibten Vatterlandts, vndt endtlich vnserer zeitlichen vndt ewigen Wohlfarth dirigiren wolle. In deßenn gnedigen Schutz E. F. G. Wir, beneben deren geliebten gemahlin vndt jungen Herschaft zu beständiger Leibs Gesundtheit, Friedlicher Regirung, vndt allem fürstlichen Wohlstandt vndt dero nechst götlicher Obacht, zu Gnaden vnß vnderthenig entphelen, mit nochmalß gantz vndertheniger Pitt, E. F. G. diese vnsere vnderthenige wohlmeinende Erynnerung nicht in Ungnaden vermercken, sondern unser gnädiger Fürst vndt herr sein vndt pleiben, auch weßen wir vnß mit fernerer Handlung zu verhalten in Gnaden zu befehlen geruhen wollten.
Bingen den 2ten Febr. 621.

E. F. G.

Vnderthenige
pflichtschuldige vndt
bereidtwillige
Wilhelm Graf zu Solms,
Eytell von Berlepsch,
Jost Christof von Beineburgk,
Johan Berndt von Dalwig.

X.

Dudenhausen bei Jestädt,

(auch Thuthunhausun, Tutinhausen, Tautenhausen, Tutunhausen, Tuthenhausen, Tutinhusen, Tuttenhusen, Tudenhausen.)

(Von Pfarrer Schmincke zu Jestädt.)

Es war ein Kirchdorf, das 14 Häuser gehabt haben soll und am Ausgange des Thales lag, welches von Neuerode herab in die Jestädter Gemarkung mündet, da wo jetzt eine Lohgerberei steht. Die Feldmark dieses ausgegangenen Dorfes ist noch ziemlich kenntlich; auch erinnert an dasselbe noch der Dudenberg, an dessen Fuß es sich lehnte, der Dudenweg, der es wahrscheinlich durchschnitt und der Dudenhäuser Kirchhof. Höchstwahrscheinlich ist's das Dedenhusen, dessen unter den Werrabesitzungen der Grafen von Nordheim Erwähnung geschieht. Vielleicht hat auch der Name der Dieden seine Beziehung zu diesem Orte, zumal da die Dieden zum Fürstenstein bis zu ihrem Aussterben in der Dudenhäuser Markung begütert waren mit Fuldischen Lehnstücken. Auch die von Boyneburg-Hoenstein waren von der Dechanei Fulda beliehen mit der großen Hufe zu Dudenhausen, ehemals die Fistelbachshufe genannt und aus 32½ Ack. bestehend. Seit Jahrhunderten hat man aber nicht mehr angeben können, welche Stücke zu diesem Lehn gehören, weil sich bei Dudenhausen noch mehr Land befindet, das zum Jestädter Rittergute gehört. Das Dorf Dudenhausen gehörte zum Gerichte Jestädt und ist schon in die Weisthümer desselben aus dem Anfange und Ende des 15. Jahrh. inclavirt. Es ist hannoversches Lehn und war früher wohl zur Herrschaft Eberstein gehörig. Erst seit 1418 wird es in den braunschweig-lüneburgischen Lehnbriefen für die von Boyneburg-Hoenstein namentlich angeführt. Noch jetzt wird es genannt in den hannoverschen Lehnbriefen für die von Eschwege, welche auch von Hessen mit der ehemaligen fuldischen großen Hufe beliehen

werden. Schon vor 1382 waren die von Boyneburg-Hoenstein zu Dudenhausen begütert; denn aus diesem Jahre datirt sich ein Vertrag zwischen ihnen und der Stadt Eschwege wegen Wiesen daselbst. Die Hüter, Boyneburg-Hoensteinische Aftervasallen, besaßen noch im 16. Jahrh. Lehnstücke zu Dudenhausen.

Schon über drei Jahrhunderte ist Dudenhausen eine Wüstung; 1564 war das Dorf schon verschwunden. Als 1688 Friedrich von Boyneburg-Hoenstein um die neue Investitur nachsuchte, bemerkte er, daß von dem Dorfe Thutunhausen gar keine Spur mehr vorhanden sey; es sey jetzt dort Ackerland; wie dasselbe aber erworben und an die jetzigen Besitzer gekommen sey, das wisse niemand mehr. 1455 standen von Dudenhausen noch vier Häuser, darunter eine Mühle. Vielleicht ist in der Heiligenstädter Fehde 1462 das Dorf gänzlich verwüstet und nachher alles mit Jestädt vereinigt worden. Die Duden- oder Entenmühle lag am Schambache, nahe über der Lohgerberei, da wo man jetzt noch eine Vertiefung des Bodens erblickt und häufig Ziegelstücke findet. 1564 erkaufte dieselbe Walrabe von Boyneburg-Hoenstein nebst vielem Zubehör, worunter auch ½ Acker, der Kirchhof genannt. Dieser liegt dem Lohhause gegenüber rechts am Wege nach Grebendorf und gab sonst 4 Alb. Wachszins an die Kirche zu Jestädt. 1590 heißt es von der Dudenmühle in den Gerichtsakten, sie sey im Jestädter Felde gelegen. Sie wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts abgebrochen und damit ist der letzte Rest des ehemaligen Dorfes Dudenhausen verschwunden.

XI.

Ueber die letzten Plane Bernhards von Weimar

besonders in Beziehung auf Amalie Langräfin von Hessen.
1639.

(Vergl. Band VIII. der hess. Gesch. Buch VII. Hauptst. I.)

Von Chr. v. Rommel.

Bernhard von Weimar, der Heldenmüthige, der Patriotische, der gleich seinem Waffengenossen L. Wilhelm dem Standhaften nur aus höchster Noth sich den Ausländern in die Arme warf *), war zu dem Zeitpunkt gelangt, wo, nach dem

*) Le Laboureur in der 1656 aus authentischen Schriften herausgegebenen Histoire du Maréchal de Guebriant p. 126 sagt von ihm: Bernard de Saxe Duc de Weymar, Prince sans contredit des plus illustres et des plus excellents, que l'Allemagne ait veu naitre depuis plusieurs siècles, comparable aux plus grands hommes de l'antiquité pour sa valeur et pour l'expérience des armes, et pour tout dire le veritable exemplaire d'un Heros parfait. Il étoit sagé, moderé, chaste, temperant, constant, patient, débonnaire, clément, généreux, bienfaisant et reconnaissant. Il étoit docte, bien versé dans l'histoire, et avait l'intelligence de plusieurs langues. Il avait en grande recommendation le service de sa patrie et la dignité de l'Empire; c'est pour sa liberté qu'il a combattu d'abord, plutost que pour sa propre querelle, n'y pour la juste aversion qu'il avoit pour la maison d'Autriche, qui avoit prive la branche aimée de la maison de Saxe, dont il étoit, du Duché et de l'Électorat. Cette destitution fut moins la cause de la guerre, qu'il lui a faite, que le desir de voir le rétablissement de l'Allemagne dans ses premieres

Ausdruck Schillers, der Roman seines Lebens anfing, sich der Wahrheit zu nähern. Während Baner, der Unwiderstehliche, bis an die Hauptstadt Böhmens vorrückte, hatte der Herzog, nach dem Sieg bei Rheinfelden, Breisach, das Bollwerk Vorderösterreichs, den ganzen Elsaß erobert, sich mit Konrad Wiederhold, einem geborenen Hessen, dem ruhmwürdigen Vertheidiger von Hohentwiel, dem Retter Würtembergs, in Verbindung gesetzt, und durch die Einnahme von Hochburgund, welche den Spaniern den Paß zu den Niederlanden sperrte, der Krone Frankreich einen Ersatz für dasselbe Elsaß verschafft, welches die Grundlage seiner militairischen Macht und Unabhängigkeit und ein Hauptpfand des allgemeinen Friedens bilden sollte. Um das ihm zugedachte Herzogthum Franken und einen festen Sitz in Thüringen zu behaupten, wünschte er eine Verbindung mit Amalie Elisabeth von Hessen, welche an der Spitze eines wohlgerüsteten Heeres und im Besitz der besten Festungen Westphalens gerade im Begriff war, die Reste der protestantischen Macht in Deutschland zu sammlen und zu vereinen. Bernhard, den schon das gleiche Schicksal der beiden älteren Linien von Sachsen und Hessen an L. Wilhelm gefesselt hatte, unterhandelte mit Amalie über ein Sächsisch-Hessisches Bündniß nach Art der alten Erbvereinigung, und über eine Truppenvereinigung, welche auch Oxenstierna gleich nach dem Tode L. Wilhelms angerathen hatte. Mehr als einmal bezeugte er der Landgräfin bei der Meldung seiner Siege seine Verehrung und seinen Schmerz über die bisherigen Hindernisse seiner Plane. Zur Ueber-

---

lois et en ses anciennes franchises, et les suffrages des Électeurs libres, pour empécher que l'Empire né fut converty en un état Monarchique, tiranniquement héréditaire. Noch enthusiastischer ist die ausführliche Schilderung des jungen Grafen Gualdo Priorato, der damals die persönliche Bekanntschaft des Herzogs machte. S. Historia delle guerre di Ferdinando II. et III. lib. XVI. 1103 — 1107, und vergl. Köhlers Münzbelustigungen Th. IV.

bringung seiner geheimen Aufträge bediente er sich eines ihm und der Landgräfin vertrauten Niederländers, Joachim von Wicquefort, welcher endlich im Anfang des Jahres 1639 sich nach Dorsten, dem damaligen Hoflager der Landgräfin, und ihres Oberbefehlshabers Melanders begab, und von hier aus am 24. Mai seine Aufnahme und den Stand der hessischen Angelegenheit meldete. Amalie, noch unabhängig dem Kaiser gegenüber, und im Begriff das hessische Bündniß mit Schweden und Frankreich zu erneuern, hatte schon den unternehmendsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises, den kriegserfahrenen Herzog Georg von Lüneburg gewonnen; bei welchem auch ein nach Stockholm bestimmter Oberst des Herzogs Bernhard, Otto von Ferenz, sich eines geheimen Auftrags entledigen sollte. (Pontarlier am 16. Juni.) Den Faden dieser Unterhandlungen, welchen Hans Heinrich von Günderode, Amaliens Bevollmächtigter, bei dem Herzog selbst fortführen sollte, zerriß bald nachher (am 8. Juli) jener unglückselige Tag, an welchem Deutschland, so klagt Hugo Grotius, seine Zierde und seine letzte Hoffnung verlor, das Haus Habsburg von seinem gefährlichsten Gegner befreit wurde.

Wie über Bernhards Todesart (er selbst, kurz vorher vor spanischem Gift gewarnt, glaubte eines unnatürlichen Todes zu sterben *), so lag auch bisher noch ein Schleier des Geheimnisses über Bernhards Verhältniß zu einer damals projektirten dritten deutschen Parthei und zu der Landgräfin selbst.

Unzweifelhaft scheint es nach den bei dem Herzog vorgefundenen letzten Briefschaften **), daß er sich das Vermittler-

*) L. Ernst, damals in Genf und Basel, erklärt ausdrücklich, daß wenigstens der auf Richelieu und auf den Genfer Arzt Blandini geworfene Verdacht alles Grundes ermangele. Auch zeigen die letzten Verhandlungen Bernhards mit Frankreich, daß Richelieu ihn damals noch für unentbehrlich gegen Oesterreich hielt (Röse II. 325.).

**) Siehe die Relation de l'état et du Gouvernement d'Alsace envoyée en Cour. 1640. bei Röse II. Anm. 424.

amt zwischen den protestantischen Reichsfürsten und dem Kaiser vorbehielt; und aus seinem letzten Willen, dessen patriotische Bestimmungen nur die Geldnoth seines verwaiseten Heeres, die Bedrängniß seiner von Kursachsen unterdrückten Brüder, die Intriken des französischen Hofes, und kurz vor dem Westphälischen Frieden die schmähliche Verbindung des Kurfürsten von Baiern mit Frankreich vereitelten, geht unwidersprechlich hervor, daß das Elsaß, der Preiß eines allgemeinen Friedens, keinesweges dem deutschen Reiche entzogen werden sollte *).

Aber gleichzeitige und neuere Schriftsteller haben, noch weiter gehend, die Meinung verbreitet, daß Bernhard zugleich die Stiftung einer dritten zur Austreibung Schwedens und Frankreichs bestimmten Parthei und eine Vermählung mit Amalie Elisabeth beabsichtigt habe.

„In dem segensreichen Gedanken einer gebieterischen dritten Parthei, so drückt sich der neueste, den Protestanten und ihren auswärtigen Bundesgenossen maß- und rücksichtslos abgeneigte, dem Hause Habsburg schmeichlende, Geschichtschreiber des großen Krieges (Barthold II. S. 193) aus, begegneten sich, außer Bernhard, die tüchtigsten der vaterländisch gesinnten Männer, Melander, Johann Georg von Arnim (der

*) Auszug aus dem Testament des Herzogs vom 8. Juli 1639: „Was die eroberte Lande anlanget, weil uns Gott dieselbe gonen „wollen und es hoch considerable Lande und Plätze sein, so wol„len Wir, daß solche bei dem Reich Teutscher Nazion erhalten „werden, und derowegen verschaffen und vermachen wir die„selbe hirmit einem unserer freundlichen lieben Brüdern, wel„cher dieselben anzunehmen begehren wird, und derselbe kan „und wolle sich bei Ihr Maj. und Kron Schweden aufs beste „als immer möglich insinuiren, damit S. Liebden bey ge„dachten Landen umb sovil destomehr maintenirt werden möge. „Solte aber unserer Herren Brüder Keiner die Land annemen „wollen, so halten Wir für billig, daß Ihr Maj. in Frankreich „in allwege den Vorgang habe, doch dergestalt, daß Ihrer Maj. „und Unsere Garnisonen drin gehalten, und wann es zu einem „Universalfrieden kommen wird, die Lande dem Reiche resti„tuirt werden sollen.“

zweideutige, abentheuerliche Freund Wallensteins!) Christoph von Huwald, Wilhelm von Lohhausen, und diesem Streben neigten die mächtigsten Fürsten sich hin, welche noch in Waffenverfassung standen, die Guelfen, Amalia Elisabeth von Hessen und der König von Dänemark."

Die erste Quelle dieser Nachricht reicht in Beziehung auf Bernhard bis zu dem Biographen Guebriants, der zugleich das von dem schwedischen Feldmarschall Baner vermeintlicherweise aufgedeckte, offenbar auf einem Mißverständniß oder auf einer metaphorischen Redensart beruhende, Geheimniß des hessischen Heirathsprojekts aus dem Munde eines dritten, des französischen Gesandten Beauregard, mittheilt *).

Die Unwahrscheinlichkeit dieses letzteren Projektes geht aus dem Stillschweigen aller hessischen Nachrichten und des

---

*) Le Laboureur Histoire du Maréchal de Guébriant, Paris 1656, pag. 227. (Nach des französ. Gesandten Beauregard Bericht.) Enfin il decouvrit (Baner), que le Duc de Weymar pensoit à se rendre chef d'un party independant en Allemagne, s'il ne s'accommodoit avec nous, et que la mort du Landgrave de Hesse luy avoit fait jetter les yeux sur l'occasion, qui se présentoit, de faire un mariage avec sa veuve lors Regente de son état, et qui étoit entrée en traité de neutralité avec l'Empire. Les propositions en étoient bien avancées, et le contract de cette alliance tout militaire; car elle luy apportoit en dot vingt-mille hommes, qu'elle avoit sur pied, tant en armes qu'en garnisons. Luy de sa part faisoit de grandes levées et se devoit servir de l'argent de France à mesme fin; mais on prétendoit le joindre avec le corps françois et que le comte de Guebriant les commanderoit. Ainsi il esperoit estre un autre Roy de Suede en Allemagne et peut-estre plus consideré que luy, en faveur de la nation, n'ayant pour prétexte, que la liberté de l'Empire, à la quelle il paroissoit plus intéressé. Il songea à s'établir premierement en Thuringe, pour estre sa patrie et pour estre plus près de l'assistance de Hesse, et pour faire éclore son projet, au milieu de l'Allemagne etc. (Hiernach theilt Le Vassor Histoire du regne de Louis XIII. Tom. IX. p. 526 dieselbe Nachricht mit.)

Alles aufspürenden Hugo Grotius, aus der Verschiedenheit des Alters (Amalie, welche schon vierzehn Kinder geboren hatte, war damals 37, Bernhard 35 Jahre alt) und aus dem damals fast unübersteiglichen Hinderniß des lutherischen und reformirten Religionsbekenntnisses hervor. Dieser Punkt bedarf keiner weiteren Erörterung; auch weiß man, daß der unstäte, kränkliche Herzog von Weimar, dem schon Gustav Adolf seine Nichte, die Tochter des Pfalzgrafen Johann Kasimir, Richelieu die zum Abfall von der reformirten Religion bestimmte schöne Tochter des Herzogs von Rohan vergebens zugedacht hatte (anfangs soll er seine Hauptabsicht auf die noch unmündige Schwedenkönigin gerichtet haben), zu keiner Zeit weniger Herzensangelegenheiten Raum geben konnte *).

Was aber der Herzog von Weimar über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer dritten gegen die mächtigen Bundesgenossen des Auslands gerichteten Parthei dachte, zeigt der folgende erst in neuester Zeit von mir entdeckte authentische Brief desselben **), welcher wenigstens keinen Zweifel darüber läßt, daß, wo nicht Amalie, doch Melander, der vom Kaiser schon längst auserlesene Gegner und Nebenbuhler der Schweden und Franzosen, entweder den Herzog auf die Probe stellen oder wirklich — zum Preis der Truppenvereinigung — für ein neues (selbst katholische Reichsstände umfassendes) Bündniß gewinnen wollte.

---

*) Vergl. Röse II. 314. und Justi in der Biographie Amaliens S. 80., wo beiläufig, jedoch mit gerechtem Zweifel, eine andere Vermuthung Schillers, daß Bernhard seine Augen auf die älteste damals dreizehnjährige Tochter Amaliens, Amelie, nachherige Herzogin von Tremouille und Tarent, geworfen habe, berührt wird.

**) Als im Jahre 1821 der treffliche Biograph Bernhards (Röse) mich um Auskunft über das Verhältniß Bernhards zu Amalie ersuchte, ahnete ich noch nicht, bei dem Mangel archivalischer Dokumente des geheimen Briefwechsels, diese Lücke einst auf einem andern Wege (in einer Handschrift der hiesigen Bibliothek) ausgefüllt zu sehen. Der energische Stil des Herzogs ist unverkennbar.

Eigenhändiges Schreiben des Herzogs Bernhard von Weimar an seinen Geschäftsträger Joachim von Wicquefort. Rheinfelden am 1. Juni 1639.

(Kurz vor der Abreise des Herzogs nach Pontarlier zur Unterhandlung mit Guebriant.)

Edler und vester, geliebter Her Vicquefort. Ich habe gestern von Ihm ein Duplicat empfangen vom 24ten May, und selbiges sehr wohl und fleissig uberlesen und considerirt. Ich habe mich darüber sehr erfreuet und bin auch sehr darüber bestürtzet worden, in dem vors erste mir nichts liebers zu horen hatt sein konnen, alß daß Ihre Liebden die Fraw Landgräffin Ihre gute Wohlgewogenheit noch immer fortsetzet, und General Melander auch guten Willen gegen mir blicken laßen. Aber am andern Orth, die Proposition, so dem Hern geschehen, deswegen Er eine Reyse über Franckfurth thuen soll zu mir, welche Er nicht resolviren können, auch sehr wohl darin gethan, durch welche man mir die Consilia so abhanden, wie eine dritte Partey zu machen, vorzubringen, hat mich ziemblich betrübet.

Und daß ich von dieser letzten Materie weitläufftiger rede, so ist es unserm verderbten Vatterlandt gar wenig dienlich; in Betrachtung, eine neue Verbundnüs, eine dritte Partey, ein newer und dritter Krieg ist. Dan wie der erste Krieg *) von Ihr. Majestät von Schweden, dem Churfursten von Sachsen und anderen Theils Ständen des Leipzischen Schlußes durch den Todt von dem König und Trennung der Gemüther übeln Außgang genommen und die Hofnung zum bestendigen allgemeinen Frieden weit wegkommen; durch den

---

*) Der Herzog übergeht absichtlich die frühere den böhmischen, pfälzischen und dänischen Kampf enthaltende schmähliche Periode des dreißigjährigen Krieges, woran er keinen Theil nahm und datirt die protestantische Schilderhebung mit der Ankunft Gustav Adolfs und dem Jahre 1630.

andern Krieg, welchen Churſachſen und das Haus Oeſterreich angefangen, ſo der Prager Frieden geheißen, der erwünſchte Friede faſt gantz verlohren worden, ſo iſt zu beſorgen, daß durch den dritten Krieg, welchen man anfangen möchte, wohl die Frembde einen Frieden bekommen möchten, aber auf ſolche Weiſe, daß ſie aus Desperation unſer Vatterland unter ſich theilen, und uns ſämbtlichen verſtecken würden, wie in einen Sack, gleich wan wir niemahls geweſen wären, und würden wir ihnen zu ſolchen procedere ein Licht durch dieſe newe dritte Partey angeſteckt haben, durch welches ſie dazu Gelegenheit und Uhrſach finden würden. Dan wie dieſe dritte Partey nicht ohne Zweck ſeyn kann, welcher Zweck nun insgemein gegen alle Frembde, ſo in unſerm Vatterland kriegen, angeſehn ſeyn müſte, würde ihnen der Krieg andeuten, und Uhrſach genug ſeyn, uns gar zu zertheilen, und Freundt und Feindt ſein Theil nehmen. Und ob man wohl im procedere ſo offenbahr nit gehen würde, ſo würde doch nur die nahe Zuſammenſetzung den frembden Potentaten Jalousie genug geben, und, anſtatt daß wir durch Gelindigkeit mit ihnen gehen ſollten, und ſie durch wohlgegründete Raison ihrer ſelbſt eigenen Verſprechen erinnern, uns den Weg eines guten Vertrauens, ſo ſie in uns nuhn hatten, dadurch den Frieden zu ſuchen, gäntzlich abſchneiden, und uns aller gutlichen Mittel berauben. Und wenn man die Macht, ſo man in der dritten Partey machen könte, rechnen wollte, würde ſolche nichts und ohne Kräffte und gehörige Mittel ſeyn, gleichwohl nur das Volck, ſo man jetzo hatt, nicht von den Quartieren würde können unterhalten werden. Ja es iſt auch wohl zu befahren, daß die, worauf das Volck anitzo logirt, noch eine Partey machen würden, und ſuchen, die Völcker von den ihrigen zu bringen, und möchten zu Hülff nehmen, wen ſie finden könnten. Das allergefährlichſte aber iſt, daß man die Catholiſche Fürſten in Teutſchland, als Cölln, hoffet auch darzu zu bringen; dieſe Leute dienen gar in unſeren Consilia nicht, es wird wenig Gutes erfolgen, wenn man den Gifft, ſo der Urſprung

unserer Krankheit ist, unter die Artzeney nehmen will. Und zum allermeisten bekümmert mich dieses, woraus ich erkenne, daß diese Consilia eben von den Catholischen in Deutschland angesponnen. Dann eben dergleichen Proposition hat Marggraff Wilhelm von Baden Eduardischer Linie im Nahmen der Catholischen Fürsten in Teutschland durch Pfalzgraff Christian an mich kommen laßen, mit diesen formalibus, es sehen die Catholische Stände, daß die Oesterreichische wenig für das Reich sorgen, sie wollten Frieden haben, gleich woher er komme, wann ich wollte, könnte Ich das Haupt sein von der Armee, und was dergleichen unverschämbte Anmuthungen mehr. Dergleichen Anmuthungen gegen die gute Partey haben die Feinde auch durch Graff Kurtzen an König von Dännemarck gethan, ingleichen die Spanische Mailandische Ambaßadeurs bei den Schweitzern, wie denn hierbey auch noch aberdieß ein intercipirtes Schreiben genugsam Erklärung giebt; desgleichen läßet auch Bayern bey Frankreich tractiren, so wohl auch Spanien insinuiren; welches ihr ordinari, wenn die Waffen bei Ihnen nicht glücken wollen, sie ihre Leute gebrauchen, welches Ihnen jederzeit mehr geglücket, weilen wir Teutsche mit den Waffen und Tractaten plumper sein als Sie. Wan Ich andern Orts considerire, ob die Gedanken auch wohl gegründet sein, als ob die frembden Potentaten nicht dem Keyßer sondern dem Reich den Krieg machten, so bedüncket mich doch, es könte nicht für weiter als Muthmaßungen genommen werden, und wehren auf solche Weise Gedanken mit Gedanken zu begegnen; aber in Würcklichkeit der Sache zu schreiten, bedunckt mich, zu unzeitig zu sein. Da man aber beginnen wolte, jaloux zu werden von den großen Progreßen, so ich doch Niemand beschulde, zum andern, also länger ohne Mittel stille zu sitzen, die Gelegenheit nicht leiden wolte, wehre das Beste, daß man sich der frembden Progreßen theilhafftig machte, seine Macht zu vermehren, so Feinden mehr considerabel und redoutable zu werden, und durch hülffliche und auch solche nützliche Bezeugung den alliirten

frembden Potentaten sich also insinuirte, daß man durch ein gutes Vertrauen den lieben Frieden zu beförderen mehr Gehör Raum und Statt hette, weilen durch gute Worte mehr als durch übele Bezeugungen wirdt können verrichtet werden. In Summa Teutschland mag Frieden haben; denn diese Sache nur den frembden Potentaten diversiones machte und den Oesterreichischen nur den Krieg vom Halse zöge, Lufft machte, den Krieg ärger anfienge, als niemahls. Dann von allen Verständigen jederzeit gehalten worden, daß man von Oesterreich niemals keinen Frieden erhalten würde, es wäre dann dazu genöthiget und gezwungen; wie dann aller Ausgang gepflogener Tractaten außgewiesen, ingleichen die alten Exempel, wie mit dem Paßauer Vertrag oder Religionsfrieden.

Daß ich mich wieder wende zu dem ersten, wovon Ich denn hierin geschrieben, wie höchlich mich erfrewet die große Wohlgewogenheit und Vertrauen, so ihr Liebden die Fraw Landgräfin zu mir trägt, wie ingleichen, daß Her General-Lieutenant Melander so also fort mich für seinen bestendigen guten Freund helt, ist gewiß dermaßen, daß Ich's nicht genug beschreiben kann, verhoffe Ihr Liebden, auch Her General-Lieutenant sollen nicht eine undankbare Person rencontriren; und thut absonderlich Her General Lieutenant mir allzu viel Ehr, indem er dafür helt, Ich noch unter den teutschen Fürsten der guten Partey allein übrig, ihren Krieg zu führen; habe nicht alleine aus der Versicherung seiner Freundschafft gegen mir durch den Hern erkennt seine Wohlgewogenheit, sondern bin auch durch dieses allzuviel überzeugt seiner Discretion und Höfligkeit. Ich erkenne mein wenig Vermögen wohl, aber in der Affektion zu Dienst meinem Vatterland und der guten Sache, will Ich niemals ermangeln, und halte dafür, daß mein Anbringen, so ich durch den Herrn an Ihre Liebden die Fraw Landgräfin und Herrn General Lieutenant thun laßen*), deren Ortten (nicht) also aufgenommen werde, als

*) Es bezog sich dies, so viel man weiß, zunächst auf eine Truppenvereinigung.

wenn ich dergleichen Vanitæt hette *); deswegen nöthig erachte, hiervon meine Meinung etwas ausführlicher zu geben. Und wende mich hinwieder zu oben angedeuteter Demonstration, daß, wie eine newe Verbündniß einen newen Krieg, die Mangelung der Mittel, Vermengung mit den Katholischen, und Feindschafft der frembden Potentaten, so jetzo den Nahmen fuhren, neben uns in einer Sache zu arbeiten, einen bösen Krieg machen würden, also auch die Mangelung eines Subjects, weilen die Proben alter und newer Exempel zeigen, daß die Teutschen einander nicht dulden können **), einen kurtzen Krieg geben wollte. Dahero meine Meinung nur, man solle gegen einander in guter Verständnüs und Correspondenz verbleiben, einen gesammten Zweck haben, dahin zugleich arbeiten, und wo die Gefahr zum größesten, oder die Vermuthung, daß etwas nützliches könnte gearbeitet werden, wenigstens bisweilen einander einen Reuterdienst leisten, furnehmblich aber den frembden Potentaten in ihren großen Arbeiten auch Progressen, damit man nicht gar aus dem Ruf komme, als wenn man nichts in den Sachen zu Dienst des Vatterlands gethan hette. Endlich wolle der Her mich bei meiner Fraw Baß Liebden bestermaßen recommandiren, dießes fleißig remonstriren, Hern General-Lieutenant meiner treuen Freundschaft fleißig versichern, Uns hiermit allerseits Gottes gnädigen Schutz empfehlen; bin allezeit des Hern freundwilliger Bernhard.

Rheinfelden 1. Juny 1639.

Der Her wolle eine eilende Antwort wiederschicken. Mit Frankreich gehet es anitzo beßer, von Schweden ist auch gute Hoffnung.

---

*) Nämlich eine dritte Parthei zu stiften und an deren Spitze zu stehen.

**) In Hinsicht auf das Commando überhaupt und wohl auch in Anspielung auf Melander selbst, der sich nicht einmal dem Feldmarschall Bauer unterstellen wollte.

XII.

Geschichte der Glashütten in Hessen.

Von G. Landau.

Erste Nachrichten von den hessischen Glashütten.

Lange Zeit hindurch scheint Italien das einzige europäische Land gewesen zu seyn, welches Glashütten besaß; vor allen aber waren die venetianischen berühmt, welche sich auf der Insel Murano befanden. Von Italien wurde die Kunst der Glasbereitung nach Böhmen verpflanzt, von wo sie dann sich weiter über die deutschen Länder verbreitete. Wann sie zuerst nach Hessen gekommen, ist unbekannt; die ersten Hütten findet man bei uns nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert.

Im J. 1430 findet man in einer Hofrechnung: „Dem Schutzen XV Behm., dauor solde er zu Couffungen funff Boß(en?) Flasschen (Büchsen-Flaschen?) myme Heren (nämlich dem Landgrafen) holen. Vor Kanel vnd Galgan in dieselben Flasschen II Behmische."

Im J. 1443 findet man Hütten am Reinhardswalde. Als im August d. J. Landgraf Ludwig daselbst jagte, verweilte er am 21. d. M., wie dieses aus einer Rechnung hervorgeht, „by de Glassehutten."

Bestimmter noch, als oben, zeigen sich Hütten im kaufunger Walde im J. 1446. In einer marburgischen Rechnung von diesem Jahre liest man: „Item uff Fritag nach Jakobi Mertin dem Boden V Tornos, ging nach Glesern an den kouffunger Walt, Bartman dem Alchmisten Meister Johan."

In einer Nachricht von 1465 werden Glashütten im kaufunger Walde, in der Hergersbach (bei Eschenstruth) und bei dem Werder (Gieselwerder), 1466 in dem erstgenannten Walde aber namentlich 8 Hütten genannt.

Von den bei Gieselwerder findet man auch 1422 Nachricht, denn der Probst von Lippoldsberg vermeierte damals „Mester Clawes Grymmen vnd Mester Hentzen Euert, den Glesenern" 6 Hufen Land zu Wambeck. Im J. 1491 war eine Glashütte unter der Burg Reichenbach. In einer Rechnung dieses Jahres findet man: „Item XIII gulden vom Glesener im Borghayne zu Richenbach vfgenommen." Erst mit dem sechszehnten Jahrhundert werden die Nachrichten reichhaltiger.

Die Glaserzunft.

Die Glashütten in Hessen gehörten mit denen am Harze und im Braunschweigischen, sowie denen auf dem Eichsfelde, im Gerstengaue (die Gegend von Gerstungen,) an der Rhön und am Spesshard zu einer einzigen grossen Zunft. Die Zunft- oder Bundesstätte derselben befand sich anfänglich am Spesshard unter den Grafen von Rieneck, welche zugleich Obervögte der Zunft waren. Dieses Verhältniss erlitt jedoch in Folge des Bauernkriegs eine Störung. Auch die Glaser des Spesshards hatten sich von dem allgemeinen Aufstande hinreissen lassen und wurden dafür gezüchtigt. Der schwäbische Bund, dessen Heer Würzburg befreite, und allenthalben mit Feuer und Schwert die Hütten des unglücklichen Landmanns zerstörte, liess auch die Glaser des Spesshards seine Rache empfinden, indem er denselben alle ihre Privilegien und Freiheiten vernichtete. Was den mainzischen Antheil am Spesshard betraf, so wurde den dortigen Hütten vom Kurfürsten Albrecht von Mainz zwar eine neue Ordnung gegeben, aber ihre Zahl wurde auf wenige beschränkt, und diese wenigen wurden noch mit mancherlei Pflichten belegt, die sie früher nicht gekannt hatten *).

---

*) Siehe die Beilage Nr. 4.

Unter diesen Verhältnissen konnte die Zunftstätte am Spesshard nicht länger bestehen; man mußte sich nach einem andern Orte umsehen, wohin man dieselbe verlegen könnte, und wählte endlich hierzu Großalmerode, am südöstlichen Fuße des kaufunger Waldes. Dieser Ort bot nämlich mancherlei Vortheile, die andere entbehrten. Es war nicht nur eine Anzahl von Glashütten schon daselbst im Betriebe, sondern es befanden sich daselbst auch jene Lager des vorzüglichsten Thones, aus dem die Glaser aus dem größeren Theile Mitteldeutschlands schon seit langen Jahren sowohl ihre Schmelzhäfen als auch ihre Ofensteine gewonnen, und von wo sie zum Theil auch den Sand bezogen hatten, während die Saline zu Soden bei Allendorf ihnen die Asche lieferte. Die Glaser wendeten sich deshalb an den Landgrafen Philipp und dieser bestätigte ihren Bundesbrief und übernahm das Amt eines Obervogts des Glaserbundes. Dieses geschah im Jahre 1537 *).

Wie allen andern Zünften Ueberwachung der Arbeit hinsichtlich der Güte und Beschränkung derselben auf bestimmte Maase als Hauptzwecke zu Grunde lagen, so war dieses auch bei der Zunft der Glaser der Fall, wo übrigens auch sogar noch eine zeitliche Beschränkung der Arbeit hinzukam.

Nur von Ostern bis Martini durften die Hütten betrieben werden, von Martini bis Ostern aber mußten dieselben kalt liegen **), und keiner durfte auch nur einen Tag früher

---

*) S. Beilage II.

**) Es gab jedoch auch Ausnahmen hiervon. So schreibt z. B. Landgraf Wilhelm am 9. Nov. 1591 an Franz Becker: „Du weißt dich zu erinnern, was wir gestriges Tages für Gläser dir zu machen anbefohlen, auch dir deswegen für Materien überschickt haben. Wiewohl wir nun berichtet worden, daß ihr Gläsener auf Morgen Martini Abend die Feuer auslöscht und vor Frühling kein Glas mehr macht, so befehlen wir dir doch hiermit ernstlich und wollen, daß du deinen Ofen nicht kalt legest oder das Feuer ausgehen lässest, du habest uns dann zu vorderst die bestellten Gläser und was wir deren ferner zu

beginnen *). Ein Meister mit einem Knechte sollte täglich nicht mehr, als 200 Biergläser oder 300 Becher produziren; desgleichen einer, der vor dem kleinen Loche stehe, nicht mehr als 100 Biergläser oder 175 Becher. Hinsichtlich des Fensterglases war die tägliche Produktion einer Hütte auf 6 Zentner kleines oder 4 Zentner großes Glas beschränkt, von denen beide Arten ein bestimmtes Maas hatten..

Auch die Preise der Waaren waren festgesetzt: 200 hohe Bierglaser = 1 fl., 100 Becher = 7½ Böhmisch und 225 kurze halbe Drillinge und kleine Stännchen (Steinchen) = 1 fl. gelten.

Nur solche sollten zur Erlernung des Glasmachens zugelassen werden, deren Väter auch schon Glaser gewesen wären und zu dem Bunde gehört hätten. Doch sollte kein Lehrling vor seinem 12 Lebensjahre aufgenommen, bei der Aufnahme aber jeder sogleich auf den Bundesbrief eidlich verpflichtet werden. Auch sollte ein Anfänger mit 3 Gläsern oder 1 Schaub Fensterglases beginnen und was er täglich mehr bereite, entweder wieder zerschlagen oder vom Meister zu seiner Zahl gezählt werden. Kein Meister sollte einem andern die Gesellen abwenden; jeder Geselle aber, der von andern nicht zum Bunde gehörigen Wäldern komme, ehe er zur Arbeit gelassen werde, zu Großalmerode auf den Bundesbrief schwören. Wurden Meister und Gesellen bei der Dingung nicht sofort einig, so mußte der Geselle binnen 8 Tagen absagen, sonst

---

machen haben, zugericht, und siehe zu, daß du nicht so unbesonnen seyst, daß du ohne unsern ausdrücklichen Befehl das Feuer auslöschest; sonst werden wir verursacht, dich mit Ernst darüber anzusehen."

*) So verstehe ich nämlich die Worte des Bundesbriefs vom Jahre 1559, wodurch die des ersten Briefes von 1537, die allerdings dunkel sind, erläutert werden: "Zum andern soll keiner vf den Montagk, auch andere Tage vor gesetzter Zeit anfahen Glaß zu machen, es habe sich dann Tag und Nacht geschieden." Mit andern Worten: es soll die Arbeit erst nach dem Ostermontag beginnen.

war er dem Dienste des Meisters verpflichtet. Das Gesellen-Geschenk war 2 fl. und sollte nicht mehr und nicht minder seyn.

Keine Hütte durfte zwei Strecköfen haben; auch zwei Steine zu haben war untersagt.

An der Spitze des Bundes standen 6 Bundesmeister, nebst dem Obervogt, dessen Amt durch den jedesmaligen Oberförster des kaufunger Waldes versehen wurde, und alljährlich auf dem Pfingstmontag wurde zu Großalmerode ein großes Bundesgericht abgehalten, auf dem alle Hüttenmeister mit ihren Knechten und Lehrlingen zu erscheinen verpflichtet waren. Der, welcher mit triftiger Entschuldigung ausblieb, hatte 3 Turnosse (1582: 7½ Alb.), derjenige aber, welcher ohne oder mit nicht genügender Entschuldigung fehlte, hatte mit 20 fl. zu büßen. Von dieser Buße erhielt 10 fl. der Landgraf, 5 fl. der Bund und 5 fl. der Oberförster, wenn der Ungehorsame in Hessen seine Hütte hatte; saß derselbe aber unter einem auswärtigen Herrn, so erhielt dieser 10 und der Landgraf 10 fl..

An diesem Gerichte mußten alle Vergehen gegen den Bundesbrief gerügt werden, und zwar war ein jeder Glaser verpflichtet, alles, was er darüber in Erfahrung gebracht hatte, anzuzeigen, wo nicht, so verfiel er selbst in die Buße, welche auf dem verschwiegenen Vergehen stand. Doch war eine zwei- oder dreimalige Warnung erlaubt. Die gewöhnliche Buße war 20 fl., auch wohl Ausstoßung aus dem Bunde; ebenso durfte der Glaser bis zur Erlegung der Buße nicht arbeiten. Die Erhebung und Berechnung der Buße lag dem Rentschreiber in Kassel ob.

Im Jahre 1559 ertheilte Landgraf Philipp einen neuen Bundesbrief *), der in mehreren Punkten von dem von 1537 abwich.

Von einem Arbeitsmaase für die Anfänger ist darin keine Rede mehr; ebenso wenig vom Gesellen-Geschenk. Da-

*) S. Beilage III.

gegen ward die Buße auf 40 fl. erhöht und der inländische Preiß der Waaren näher festgestellt. 200 hohe Biergläser, nämlich halbe Drillinge und Baßgläser, auf 1 fl., 100 gemeine Weinbecher auf 7½ Alb.; 225 kurze halbe Drillinge und kleine Stännchen auf 1 fl. Der Inländer, der trüglicher Weise zum Verkaufe ins Ausland kaufte, wo der Glaser freien Handel haben sollte, wurde mit hoher Strafe bedroht. Ferner wurden die Forstknechte angewiesen, die Bundesmeister bei den Hütten-Visitationen zu unterstützen. Während in dem Zunftbriefe von 1537 die tägliche Produktion des Fensterglases in Zentnern bezeichnet wurde, wird dieselbe hier in Schauben, eine Anzahl von 6 Tafeln, angegeben, nämlich auf 36 Schaube kleines und 24 Schaube großes Fensterglas.

Beide Zunftbriefe schweigen über die Lehrzeit, über das Gesellen- und Meisterstück, über die Wahl der Bundesmeister, sowie die Dauer deren Amtes.

Das jährlich auf Pfingsten stattfindende Bundesgericht wurde Mittags durch die Glocken angeläutet, und mit der Verlesung des Bundesbriefes begonnen, wonach die gegenwärtigen Meister, Gesellen und Lehrlinge zusammen treten und sich über die vorzubringenden Rügen besprechen mußten. Wie der Schultheiß im gewöhnlichen Gericht, so führte hier der Oberförster als Richter den Vorsitz, während die Bundesmeister als Schöpfen das Recht wiesen. Im Jahre 1557 waren bei einem solchen Gerichte über 200 Glaser gegenwärtig. In besondern Fällen wurden auch zu andern Zeiten Gerichte gehalten.

Den Bundesmeistern lag unter anderm auch die Pflicht ob, alljährlich wenigstens einmal eine Visitation sämmtlicher zum Bunde gehörigen Hütten vorzunehmen, zu welchem Zwecke sie sich gewöhnlich theilten. Die auswärtigen Hüttenmeister aber waren verpflichtet, den Bundesmeistern die nöthigen Geleitsbriefe auszuwirken und zugehen zu lassen.

Da der Glaserbund, wie schon oben erzählt worden ist, sich über Länder verschiedener Fürsten erstreckte, so konnte

die richterliche Gewalt des Obervogts hinsichtlich der ausser Hessen liegenden Hütten nicht auf die schon an und für sich selbst aus der Landeshoheit hervorgehenden oberzunftherrlichen Rechte gestützt werden, indem diese nicht weiter als die Gränzen des Landes reichten. Unnmöglich konnte aber das einfache Gelübde auf den Zunftbrief zu einer festen Bindung der weithin zerstreuten Glieder genügen, denn es würde dieses nur eine freiwillige Anerkennung gewesen seyn, deren Zurückziehung, wenn das Interesse von dem Bunde abgezogen hätte, in der Willkür jedes einzelnen gestanden haben würde. Es war deshalb ein anderes Bindemittel nöthig, dem der Einzelne sich nicht willkürlich zu entziehen vermochte und durch dessen gewissermaßen materielle Gewalt der Gehorsam erzwungen werden konnte. Dieses Bindemittel lag in der Unentbehrlichkeit des Sandes des kaufunger Waldes, der Asche aus den Sooden, vor allem aber des Häfenthons von Großalmerode. Keine Hütte des Bundes konnte diese Materialien entbehren und eine Versagung derselben hatte die Niederlegung der Hütte zur unmittelbaren Folge. Auf der Verfügung über diese Materialien ruhte deshalb die ganze Exekutiv-Gewalt des Bundes. Es war zwar noch ein anderes Zwangsmittel vorhanden, doch war dieses von minderer Bedeutung, nämlich die Abhängigkeit der Glasergesellen vom Bunde. Wurde diesen von den Bundesmeistern untersagt, einem Hüttenmeister ferner zu dienen, so mußten sie sich dem Gebote fügen, denn kein anderer Meister durfte sie in Arbeit nehmen. Damit aber die Gesellen durch ein solches Gebot nicht mit bestraft würden, war ihr Meister verpflichtet, den ihnen zugesagten Lohn ohne Unterbrechung fort zu entrichten.

Grundherrliche Rechte, Zinsen und Abgaben.

Keine Glashütte konnte angelegt werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Grundherrn *), und derselbe behielt das Recht diese jeder Zeit wieder zurückzuziehen und die Hütte niederzulegen. Deshalb hing auch die Bestimmung der Zinsen und der Abgaben von dessen Ermessen ab, und eine Steigerung derselben mußte sich der Glaser um so williger unterwerfen, als ihm nur die Wahl zwischen der Zahlung und der Einstellung seines Geschäftes blieb. Diese Abgaben bestanden am kaufunger Walde in dem Hüttenzinse, dem Forstgelde und einer Glaslieferung.

Der Hüttenzins bezog sich auf die Gestattung der Hütte. Schon im 15. Jahrhundert betrug derselbe 13 fl., die im 16. Jahrhundert als Thaler genannt werden. Dieser Betrag blieb bis 1551, denn im J. 1552 wurde derselbe auf 40 Thlr. erhöht. Seitdem erfolgte die Steigerung rascher. Im J. 1556 wurde er auf 50, 1570 auf 100 und 1576 auf 120 Thlr. erhöht.

Wie die Bergwerke das freie Beholzigungsrecht hatten, und nur ein Forstgeld dafür zahlten, so war dieses auch bei den Glashütten der Fall. Dieses Forstgeld war in ein Fixum gesetzt, und betrug 1582 am kaufunger Walde für jede Hütte jährlich 60 Thaler.

Die dritte Abgabe, die Glaslieferung in Natur, bestand 1582 von den im kaufunger Walde liegenden Hütten jährlich in 60 Stück Biergläsern und 6 Schauben Fensterglases.

Außer diesen Abgaben waren jedoch noch einige andere vorhanden, nämlich für den Sand, den Thon und den Ofen-

*) Ich sage hier absichtlich Grund- nicht Landesherrn. Denn wenn auch das Stift Kaufungen, als dasselbe 1579 eine Glashütte anlegen wollte, um die Erlaubniß dazu nachsuchte, so geschah dieses nur aus dem Grunde, weil dem Landgrafen die Oberaufsicht über das Stiftsvermögen zustand. Auch wurde den v. Buttlar die Anlegung einer neuen Hütte im vorigen Jahrhundert nur auf den Grund des Holzbedürfnisses der allendörfer Saline (ex capite annonae) verweigert.

stein, wofür jede Hütte am kaufunger Walde, 1582, jährlich 5 Thaler entrichtete. Im Anfange des 16. Jahrhunderts betrug das Thongeld für jede Hütte jährlich 1 fl. Die auswärtigen Glaser, die ebenwohl den almeroder Thon nicht entbehren konnten, mußten anfänglich das Doppelte dieses Betrages entrichten, später aber ihren Bedarf fuderweise kaufen.

Der Hüttenbetrieb.

Die Glashütten lagen stets in dem Innern der Waldungen, meist in Thälern, und bestanden aus der eigentlichen Hütte und der damit verbundenen Wohnung für die Arbeiter, neben der sich häufig auch noch ein Stall für die Ochsen befand, welche zu den Holzfuhren gehalten wurden. Der Hüttenmeister hatte seinen Haushalt nicht hier, sondern in einem der benachbarten Orte, da die Wohnung bei der Hütte nur für den nothdürftigen Aufenthalt der Arbeiter berechnet war, und, wie es scheint, mit dem Erkalten der Hütte zu Martini für die ganze Winterzeit verlassen wurde. Beinahe alle Glaser des kaufunger Waldes hatten ihre Wohnungen auf hessischem Gebiete, die meisten zu Großalmerode.

Ueber die innere Einrichtung der Hütten und die Art und Weise der Glasbereitung, habe ich außer dem, was die Bundesbriefe geben, nur noch wenig zu finden vermocht. Aus diesen ersieht man, daß jede Hütte sowohl Hohl- als Tafelglas bereitete, denn für das letztere diente der Streckofen, und daß hiernach sich auch die Gesellen in s. g. Trinkglaser (Blaser) und Strecker oder Wirker schieden. Die Fritte oder das Gemenge (der Glassatz) bestand aus Sand und gemeiner unausgelaugter Asche, und wurde vorher auf einem Steine zerrieben, ehe der Hafen damit gefüllt wurde; jede Hütte durfte aber nur einen von diesen Steinen haben. Zu der Fritte setzte man noch Glasscherben, um die Schmelzbarkeit derselben zu erleichtern. Auch scheint jeder Ofen nur

zwei s. g. Fenster gehabt zu haben, aus denen die flüssige Glasmasse herausgelangt wurde, ein großes und ein kleines, so daß auch nur zwei Arbeiter vor dem Ofen mit dem Bereiten des Glases sich beschäftigen konnten.

Auch farbiges Glas wurde verfertigt; doch habe ich weder über die Art und Weise der Bereitung, noch über die Farben, welche dazu verwendet wurden, etwas näheres auffinden können. Nur das kann ich angeben, daß 1629 die s. g. weiße Hütte an der Weser 8 Zent. 51 Pfund Farben erhielt.

Die Häfen (Schmelztiegel) bereitete sich der Glaser selbst und zwar aus Thon von Großalmerode, oder bezog von da die Tiegel vollendet, denn nicht jeder Glaser war mit der Verfertigung derselben vertraut. Auch die Oefen waren aus Steinen jenes Thones erbaut, die zu Großalmerode gebrannt und weithin versendet wurden. Und endlich lieferte diese Gegend auch den nöthigen Sand und die Saline zu Allendorf die Asche.

Die einzelnen Hütten waren theilbar, und es kommt nicht selten vor, daß eine Hütte unter zwei und drei Theilhaber getheilt wurde.

Am kaufunger Walde schlug man um's J. 1580 den jährlichen Holzbedarf einer Hütte auf 800 Klaftern an. Für die Fällung und Scheiterung des Holzes hatte der Glaser selbst zu sorgen; an eine Anweisung durch den Förster aber wurde nicht gedacht; alles was in dieser Beziehung geschah, beschränkte sich darauf, daß man später jeder Hütte einen bestimmten Bezirk überwies, was bei der großen Zahl der Hütten und dem immer lichter werdenden Walde zur Vermeidung von Streitigkeiten aber auch durchaus nothwendig war.

Das bereitete Glas wurde entweder in kleinern Quantitäten im Lande oder in Masse an Kaufleute abgesetzt, und von den kaufunger Hütten geschah dieses in der Regel nach Münden, von wo es auf der Weser nach dem Norden geführt und bis nach den Niederlanden hin verhandelt wurde.

Daß die Hütten so wandelbar gewesen seyen, wie man dieses gewöhnlich annimmt, habe ich nicht finden können.

Da der Neubau der Hütte immer mit Kosten verknüpft war, auch der Grundherr seine Einwilligung dazu nur schwer gab, so mochte wohl nur die dringendste Noth dazu bewegen.

Um's Jahr 1627 findet man Verzeichnisse der Glaswaaren, welche von den Hütten geliefert wurden. Man findet darunter Gläser von allen Gattungen, Formen und Größen, sowohl grün und weiß, als auch farbig und vergoldet, für den Haushalt, die Kellerei, das Laboratorium rc.: Helme, Kolben, Phiolen, Schälen, Separiergläser, Salvierschalen, Vorhängegläser, Retorten, Flaschen, Wasser- und Zuckergläser, Recipientengläser, Nonnengläser, Schraubenflaschen, Uringläser, Mörser mit Stößern, Trichter, Kampanen, Luntzen, Römer rc., grünes, weißes und Spiegel-Fensterglas.

Die Bestimmung des Zunftbriefes, daß nur Söhne von Glasmachern in der Kunst des Glasmachens unterrichtet werden sollten, machte das Gewerbe erblich und erhielt es lange Zeit hindurch an eine bestimmte Zahl von Familien gebunden, von denen viele noch jetzt und zwar zum Theil zu Großalmerode fort blühen. Die Namen dieser alten Glaserfamilien sind: Gundlach, Becker, Liphard, Kunze, Kunkel, Seitz, Reinbold, Lenz, Katz, Wenzel, Striener, Strecker, Lappe, Trewing rc.

Fernere Geschichte der hessischen Glashütten.

Im Jahre 1505 findet man im kaufunger Walde 8 Hütten: am Hirschberg (Hertzigberge), am Steinberge, im Fortbach, auf den Rödern, zu Ziegenhagen, die auf buttlarschem Gebiete lag, oberhalb Helsa und am Quernberge. In den Jahren 1507 und 1511 auch noch weiter Hütten im Zucksiechen, im Thöngessiechen und am Sandberge, und 1532 auf dem Gebörne, im Scharzbach, zu Niest, zu Oberrode und in der Eibach.

Im Jahre 1527 wurde eine neue Hütte auf der Wenne

bei Wacke (am Reinhardswalde) aufgerichtet, sowie 1535 eine andere im Birkenbache über Rosbach, unfern Witzenhausen.

Ein großer Theil des kaufunger Waldes war seit alten Zeiten zwischen Hessen und Braunschweig gemeinschaftlich und alle Waldnutzungen dieses s. g. Gemenges wurden getheilt, und nur hinsichtlich der Jagd hatte man 1536 eine Scheidung vorgenommen. In Folge der schlechten Waldwirthschaft, welche seither bestanden hatte, vorzüglich aber durch die zahlreichen Eisen- und Glashütten, waren unsere Waldungen bereits im 16. Jahrhundert dergestalt gelichtet, daß man schon damals einen Holzmangel zu befürchten begann und auf Mittel dachte, diesem vorzubeugen. Eines der nächsten Mittel war die möglichste Beschränkung jener Hütten. Wenn dieses aber auch auf ganz hessischem Boden keine Schwierigkeiten bot, so war es in Bezug auf die, welche in jenem Gemenge lagen, doch anders, weil hier gemeinschaftlich gehandelt werden mußte, Braunschweig aber außer dem Hüttenzinse aus dem ihm zum Theil zu sehr entlegenen Gemenge nur wenige Nutzungen zog. Während so die Hütten des Gemenges ziemlich unangetastet blieben, war Hessen dagegen bedacht, die auf seinem eigenen Boden liegenden zu mindern. Die Glaser boten hierzu selbst eine Gelegenheit, indem mancherlei Unordnungen unter ihnen eingerissen waren. Schon 1550 waren ihnen deshalb die Hütten mit einem Verbot belegt worden; ja man war damals sogar geneigt, dieselben sämmtlich abzuschaffen. Erst durch vielfache Bemühungen brachten es die Glaser dahin, wenigstens die Hütten im Gemenge zu retten. Dagegen wurden aber die drei auf ganz hessischem Boden liegenden Hütten 1551 aufgehoben und der Zins der übrigen von 1552 an für den hessischen Antheil auf 20 Thaler gesteigert. Auch wurde den Glasern der Gebrauch von Büchsen bei Strafe untersagt und nur das Tragen von Schweinespießen gestattet, während die Bundesmeister noch zu einer jährlich dem Bunde zu haltenden Rechnungsablage verpflichtet wurden. Dieses

alles bestätigte Landgraf Philipp am 5. Februar 1553 *). Auch der braunschweigische Amtmann zu Münden traf 1555 eine Uebereinkunft, wonach der braunschweigische Antheil am Hüttenzins auf 15 Thlr. erhöht wurde, mit der Bemerkung, daß es den Glasern unbenommen bleiben solle, an Hessen einen höhern Zins zu zahlen, weil sie von diesem noch andere Nutzungen hätten. Das letztere war übrigens nur eine Täuschung, denn für diese besonderen Nutzungen, als Thon, Sand rc. hatten ja die Glaser noch außerdem einen besondern Zins von 3 Thlr. zu erlegen.

Im Jahre 1549 zählte man 10 Hütten im Gemenge; im Jahre 1550 hatten sich dieselben aber um 2 vermehrt; 1552 und 1553 waren es 13; von 1554 bis 1557 15 und von 1558 bis 1565 16.

In diese Zeit fällt auch das Ende der schon oben erwähnten Hütten am rechten Weserufer im Amte Gieselwerder. Da diese Hütten die dortigen Waldungen zu sehr veröset hatten, so ließ Landgraf Philipp sie 1554 niederlegen und ertheilte auf Ostern 1555 einer Gewerkschaft die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenhütte bei Heisebek und eines Hammers bei Lippoldsberg.

Auch bei Trubenhausen, an der Gelster, bestand damals eine Hütte, denn 1555 wird daselbst einer alten und einer neuen Glashüttenstätte gedacht. Als 1564 der Sturm eine Menge Buchen am Reinhardswalde gestürzt hatte, ließ Landgraf Philipp eine Hütte bei Wilhelmshausen anlegen.

Inzwischen waren auch Hütten oberhalb Bursfeld, an der Nieme, auf braunschweigischem Boden entstanden und als man 1564 fand, daß diese größeres Glas bereiteten, als der Zunftbrief bestimmte, wurden sie deshalb in Buße genommen. Diesem widersetzte sich aber, auf die Klage der Glaser, der braunschweigische Amtmann zu Münden. Dieser betrachtete jene Bestrafung als einen Eingriff in die braunschweigische Lan-

*) S. Beilage Nr. IV.

deshoheit; die erkannte Buße, wenn die Glaser wirklich straffällig seyen, gehöre allein seinem Fürsten, gleich wie auch die Hälfte aller Bußen, welche über Glaser des Gemenges im kaufunger Walde erkannt würden. Man bezog sich hessischer Seits zwar auf den Bundesbrief, was aber die Bußen betraf, auf das Herkommen, weil dieses hierin freilich von den Bestimmungen des Bundesbriefes abgewichen war, und suchte auseinanderzusetzen, daß es sich hier keineswegs um einen die Landeshoheit berührenden Bruch handele. Aber die Braunschweiger erwiderten, der Zunftbrief sey einseitig und könne sie nicht verbinden; der Landgraf möge immerhin Zunftbriefe in seinem Lande geben; solche aber auch für andere Länder zu geben, habe er kein Recht.

Ein starker Riß bedrohte die Glaserzunft; es erhob sich ein Gegner, dem sie nicht gewachsen war. Die Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen wurden auf das Lebhafteste fortgesetzt und erhielten bald neue Nahrung. Jene Glaser in der Nieme drohten nämlich die Bundesmeister, als diese ihre Hütten visitiren wollten, mit Gewalt zurückzuweisen. Deshalb gebot der Oberförster als Richter unter dem 27. Februar 1565 jenen weder Knechte, noch Thon oder Asche, oder wie das sonst Namen haben möchte, aus Hessen so lange folgen zu lassen, bis sie dem Zunftbriefe wieder genügten.

Zwar kamen die beiderseitigen Räthe im Mai 1565 zu Witzenhausen zu einer Unterhandlung zusammen, aber ohne zu einem Resultate zu gelangen. Denn wenn man auch später von braunschweigischer Seite behauptete, daß man die Uebereinkunft getroffen habe, die Erhebung aller Bußen sowohl im kaufunger Walde, als auch im Braunschweigischen so lange einzustellen, bis man sich erkundigt habe, wie es am Harze gehalten werde, so wurde dieses doch hessischer Seits durchaus in Abrede gestellt, und der Streit zog sich unentschieden in die Länge, ohne daß ich angeben kann, wie es während desselben gehalten wurde.

Obgleich der hessische Oberförster mit dem Amtmann zu Münden am 22. September 1565 zu Rieft übereinkam, von den bestehenden 16 Hütten im Gemenge die Hälfte niederzulegen, so wurde dieses doch nur mit 2 Hütten ausgeführt, der Zins der übrigen 14 aber von 35 Thaler auf 55 Thlr. erhöht, wovon nach dem frühern Verhältniß Braunschweig 25 Thlr., Hessen aber, wegen des Thons und des Ofensteins, 30 Thlr. erhalten sollte.

Im Jahre 1570 wurde der Zins wiederum gesteigert und zwar auf 100 Thlr., und der Thonzins seitdem besonders erhoben.

Da nur eine Hütte in der braunschweigischen Wildfuhr stand, die übrigen 13 aber in der hessischen Wildfuhr lagen, und die Glaser hier über Holzmangel zu klagen begannen, so machte Hessen 1572 den Vorschlag einen Theil der Hütten in die braunschweigische Jagd zu verlegen. Aber Braunschweig hatte hierzu keine Lust und wußte die Verhandlungen darüber auf diplomatische Weise in die Länge zu ziehen. Es hatte zwar nichts gegen eine Verlegung der Hütten, nur wollte es sie nicht in sein Jagdrevier, sondern an solche Orte verlegt haben, aus denen es sonst keinen Nutzen ziehe. Genug, eine Verlegung der Hütten kam nicht zu Stande; dagegen wurden 1574 wiederum 2, und 1576 nochmals 2 Hütten niederlegt, so daß deren nur noch 10 übrig blieben, welche aber denselben Zins, nämlich 1200 Thlr., übernehmen mußten, der bisher von den 12 Hütten gefallen war, nämlich jede 120 Thlr.

Man sieht aus allem, daß der Bund der Glaser seinem Ende entgegen schritt. Wenn auch von jetzt an der Hüttenzins wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch, ungeachtet Braunschweig fortwährend auf Erhöhung drang, unverändert blieb, so lösten sich doch die ausländischen Glashütten mehr und mehr von dem alten Bunde ab, denn die Hauptgrundlage des Bundes, die Unentbehrlichkeit des Thons von Großalmerode, ging verloren, indem jetzt auch auswärts

brauchbarer Thon gefunden worden war, und sie deshalb jenen entbehren konnten.

Im Jahre 1567 bestand schon die „weiße Hütte", unter Beckerhagen, und wurde durch Michel Wenzel betrieben, der auch die Hütte im breiten Busche, an der Nieme, mit Hans Seitz gemeinschaftlich besaß.

Unter den v. Buttlar zu Ziegenberg befanden sich 1570 einige Glashütten, von deren jeder dieselben über 100 Thlr. Zins bezogen.

Die v. Berlepsch hatten eine Glashütte in ihrem Gesammtholz zu Atzelrode, unfern Rotenburg, welche Landgraf Wilhelm wegen der durch dieselbe verursachten Verwüstung des Waldes 1571 niederzulegen befahl.

Im Jahre 1579 beabsichtigte das Stift Kaufungen die Anlegung einer Hütte in seinem Gehölze bei Helsa und suchte dazu um die Erlaubniß des Landesherrn nach.

Die Versuche des Landgrafen Wilhelm IV. zur Anwendung der Braunkohlen im Glasofen.

Nach Poppe (Geschichte der Technologie III. 332) war der Engländer Robert Mansell der erste, welcher in Glashütten die Feuerung mit Steinkohlen einführte und dafür von König Jakob I. von England (1603 — 1625) eine Privilegium erhielt.

Doch dem ist nicht so; die Erfindung ist, wenn auch nur Jahrzehnte, älter und muß für Hessen in Anspruch genommen werden.

Da die darüber handelnden Aktenstücke in mehrfacher Beziehung von Interesse sind, so werde ich die wichtigern, so weit es mir thunlich scheint, in wortgetreuen Auszügen mittheilen.

Kaum war das Kohlenbergwerk am Weißner im vollen Baue begriffen, so war der Entdecker desselben, der ebenso

talentvolle, als thätige Pfarrer zu Allendorf Johann Rhenanus auch bedacht der Nutzbarkeit der Kohlen die möglichste Ausdehnung zu geben. So führte er das Kohlenfeuer nicht nur in den Sooden und in der Schmelzhütte des bilsteiner Kupferbergwerks ein, sondern faßte auch den Gedanken, dasselbe zur Glasbereitung anzuwenden.

Er theilte diese Absicht dem Landgrafen Wilhelm IV. mit und dieser, die ganze Wichtigkeit einer solchen Erfindung überschauend, ging mit aller Lebhaftigkeit darauf ein; denn die weiten durch die Glashütten geschaffenen Lichtungen im kaufunger Walde hatten ihn schon seit lange mit Besorgniß erfüllt, und er versprach deshalb Rhenanus für den Fall des Gelingens einen Preis von 200 Thlr.

Zum Zwecke der Ausführung mußte Rhenanus sofort zu Kassel einen Glasofen bauen. Am 10. Mai 1579 berichtete er an den abwesenden Fürsten, daß der Ofen so weit gediehen sey, daß derselbe innerhalb 14 Tagen vollendet seyn würde; er habe auch schon „Häfen, Ringe, Asche und alles, was von Nöthen" bestellt und hoffe, daß, wenn er nur Kohlen genug habe, es glücklich von Statten gehen werde; gleichwie Georg von Schollei am 12. Mai: „daß heute das Holzwerk zur Glashütte gehauen worden und es werde Rhenanus nunmehr die Oefen darin setzen und mauern lassen." Als die Vollendung des Ofens sich dennoch länger verzögerte entschuldigte sich Rhenanus deshalb; er habe auch noch einen Ofen zum Hafen Dörren anlegen müssen; dennoch wäre der Ofen fertig geworden, wenn er nicht auf den Gedanken gekommen sey, statt der theuern eisernen Roste, Roste von gebackenen Steinen anzubringen. Auch wünsche er, daß der Landgraf den Ofen, ehe derselbe ausgebrannt und die Schmelzung vorgenommen würde, sowie auch alles andere, in Augenschein nehme. (4. Juny.)

Der Landgraf antwortete darauf (Romrod am 7. Juny), daß er wegen der Verzögerung „gar kein Misfallens" trage, „sondern" so heißt es in dem Briefe „haltens gänzlich darfür,

daß wohl mehr impedimenta vorlaufen werden, bis man in den Handel recht kommt, sintemal eine neue Erfindung nicht auf eine, sondern auf vielerlei Art probirt seyn will."

Nachdem endlich der Ofen am 17. July fertig geworden und nun zum Beginne der Arbeit bereit war, forderte Rhenanus ausser den Kohlen auch noch 20 Klaftern Holz, weil man Holz „zum Kühlofen und Dörrofen so lange brauchen müsse, als man genugsam experimentirt, wie es mit den Steinkohlen wolle fortgehen."

Am 30. July schrieb Rhenanus an den Landgrafen: „Auf E. F. G. gnädigen mir auferlegten Befehl, habe ich fleisige und weitläufige Nachtrachtung gehabt, wie man auf's Füglichste einen Glasofen anstellen möchte, darinnen man Winter und Sommer, und wann man wolle, zu- oder ablassen könnte, habe demnach, Gott lob! befunden, daß ich nicht allein denselben zu Wege bringen kann und will, sondern auch also anstellen, daß man in einem engen Gemach, ohne einigen weiters beneben Ofen damit kann fortkommen, und daß ich zugleich mit einem Feuer will die Asche bereiten, das Glas machen und das gemachte Glas abkühlen lassen, und soll doch der Ofen in die Länge nicht mehr als siebenthalben, in die Breite fünf, und drei Zoll in seiner ganzen Substanz haben und begreifen. Nun wäre je solchs ein nützliches und bequemes Ding, kann ohne alle Beschwerung wohl unter einen allbereits verfertigten Kamin in ein Gemach aufgerichtet und zur Lust gebraucht werden." Er sey auch bereit einen solchen Ofen zu bauen, aber umsonst könne er es nicht und nun folgen — der gewöhnliche Schluß aller seiner Briefe — lange Lamentationen über die Dürftigkeit seiner Besoldung und über die schlechte Belohnung seiner vielen Verdienste. In einem Berichte vom folgenden Tage meldet er: „daß ich der Schornstein zweene auf dem Kühlofen und Dörrofen habe vollends verfertigen lassen, auf dem Glasofen aber ist der Schornstein nicht höher, denn über das vorige 4 Ellen geführet, denn von wegen den Kohlen der Gestank im Dörr-

ofen genommen wird, und deshalb im Glasofen kein Gestank zu befahren, diesen Schornstein weiters aufzuführen, für vergeblich geachtet worden.“

Der Landgraf erwiderte ihm d. d. Ziegenhain am 2. August auf seinen erstern Bericht: „Soviel nun den Glasofen, wie ihr den itzo nachgedacht belanget, halten wir dasselbe für eine feine Imagination und Inventum, wenn es also in's Werk gerichtet würde. Dieweil aber nichts Gewisses gesagt werden kann, sondern vor allen Dingen erst probirt seyn will, ob man mit Steinkohlen mit Nutz Glas brennen könne, so lassen wir es auch bis zur Prob und das wir sehen, daß es angehet, bleiben, und da wir befinden, daß ihr es dermaßen, wie ihr uns jetzo geschrieben, in's Werk setzet, so wissen wir uns wohl zu erinnern, was wir euch auf den Fall gnädiglich zugesagt, dem wollen wir auch wohl nachzusetzen wissen.“

Aber der erste Versuch misglückte, und mußte um so mehr misglücken, als Rhenanus über die Bestandtheile des Glases nicht im Klaren war. „Und ist an dem — schrieb er am 26. August — daß ich durch fleißige Nachdenkung dahinter kommen, was doch der Mangel, daß sich die Aschen und Sand so beschwerlich in diesem Ofen schmelzen. Erstlich ist der Ofen wider meinen Willen auf Holz abgerichtet und dieweil das Holz höhere Flammen, denn die Kohlen gibt, muß der Holzofen billig höher und weiter, denn der so auf Kohlen angestellt worden, gemacht werden, und sehe ich demnach für gut, daß der Ofen und Hafen darin, vier oder fünf Zoll an der Höhe und im Ringe herum drei Zoll abgebrochen und die Hafen enger gemacht werden. Zum andern müßten die zwei viereckige Löcher wiederum zu gemacht werden, die der Meister im Rost gemacht, damit die Hitze im Ofen bleibe und nicht zurück heraus laufe. Zum dritten muß der Rost geändert und soviel immer möglich aufs aller dünnest angelegt werden, damit der Wind desto besser durchziehen möge und das Feuer wacker flackernd erhalte. Zum

vierten, so müssen eine gute Zahl Kohlen ins Kod gemessen und fürters trocken gehalten werden, damit sie nicht naß in den Ofen kommen." Schließlich versichert er, daß auch der Glaser und der Schürer derselben Ansicht seyen.

Man hatte bisher habichtswalder Kohlen benutzt und kam, da diese die erwartete Wirkung versagten, nun auf den Gedanken, einen Versuch mit Kohlen vom Weißner zu machen, zu welchem Zwecke der Landgraf am 31. August die Verfügung erließ, 100 Maaß zu Schiffe nach Kassel zu schaffen.

„Das Schmelzen mit eiteln Steinkohlen — meldet Rhenanus unter dem 26. Sept. — gehet, Gott lob! an, aber langsam, darum es nur an einem geringen mangelt, hoffe es sollens die meißnischen Kohlen solches vollends ausrichten." Nur beschwert er sich über die Glaser, „dieweil mir weder der Meister noch die Arbeiter antworten wollen, wenn ich sie um die mir noch unbewußte Gelegenheit des Glasmachens frage"; auch seyen dieselben nicht einig und beschuldigten sich gegenseitig, daß sie nichts verständen. Und da sie auch unlustig zur Arbeit seyen, weil sie ihre Haushaltung und ihren Ackerbau versäumen müßten, so schlägt er vor, „statt ihrer einen andern wohlhabenden Hüttenmeister zu nehmen, der ohne das in der Hütte nicht mehr arbeite und also auch nichts versäume."

Inzwischen ließ der Landgraf noch eine andere Hütte unter dem Bergwerk am Weißner durch Rhenanus bauen, die gegen Ende Septembers begonnen, und gegen Ende Oktobers vollendet wurde, an welcher Rhenanus nun die in Kassel begonnenen Versuche fortsetzte.

Nachdem er den Glas- und den Dörr-Ofen am 3. November in Feuer gesetzt hatte, um beide auszubrennen, berichtete Rhenanus am nächsten Tage dem Landgrafen: „So habe ich meine vorige Erfindung in vielen Stücken geändert und da vorhin der meiste Mangel, daß die Kohlen schwarz, kalt und feuchte in den Ofen kommen, und also ein unstättiges Feuer machten, habe ich es nun dahin gerichtet, daß alle

und jede Kohlen glühend und flackernd in den Ofen kommen sollen und also ein stetiges lichtes Feuer erhalten. Der Glasofen ist enger und niedriger gemacht um der Coaction willen; vor allen Wind- und Feuerlöchern sind Schieberlein, damit das Feuer in die Höhe zum Glasofen allein und daraus die übrige aufsteigende Hitze zum Dörrofen, welcher auf dem Glasofen extendirt ist, möge aufsteigen, und ist sonst allenthalben so gefaßt, daß ich gänzlich hoffe, es solle nunmehr mit dem Glasschmelzen bei den meißnischen Kohlen fortgehen. Daß solches aber aus eitelem Sand und Asche beschehen solle, ist niemals also von Gläsenern gehalten worden, sondern wie in den Salzkoden ein guter Zündsel und reine Beize alsobald Salz verursachet, also brauchen die Gläsener hierzu auch die Glasscherben, verdorbene Gläser und abgeschlagene Zipfel und Näbel, wie sie es nennen, denn wenn solches nicht wäre, könnte ich nicht wissen, wo sie mit solchem Wust hinwollten. So schreibt auch Agricola darvon, daß nichts anders ein Ursach sey zu lauterm Glase, denn wenn es vielmals durchs Feuer gehe und also gebrannt werde; solches aber wird die Zeit und aus vieler Uebung geschöpfte Erfahrung je länger je mehr geben."

Etwa 8 Tage später meldete Rhenanus: „Daß gestrigen Tages (das Datum fehlt) die Schmelzhäfen in den Glasofen gebracht und daß bis anhero der Ofen ohne Zuthun einiges Holzes in stetiger Gluth und Hitze zusammt den Häfen erhalten worden sind. Dieweil aber der nämliche Wind im Windofen nicht so stark Gewalt nach jetziger Gelegenheit haben kann, daß die Flamme allenthalben freudig aufflackern und das Schmelzen schleunig von Statten gehe, als bin ich entschlossen, daß ich noch zu dem Blasbalg, so im Berg gebraucht worden, einen vorlegen will, und also nicht allein das Feuer mit Gewalt zur Revibration in die Höhe treiben, sondern auch erkennen, wie hinfüro alle Glasöfen vollkommenlich und ohne alle Spekulation ungefähr in's Werk gesetzt werden. Denn unangesehen, daß die Winterkälte eingefallen und die

anderen Gläsener abgangen und nicht mehr arbeiten können, bin ich doch verhoffentlicher gewisser Hoffnung, ich wollte um nächstkünftigen Sonnabend oder Sonntag E. F. G. gemachte Gläser zubringen."

Landgraf Wilhelm schrieb hierauf am 13 Nov. zurück: "Was nun das Glasmachen belangt, ist an euch unser Befehl, daß ihr diesmal euern Fleiß thut; will es dann nicht angehen, sollet ihr euch nicht viel annehmen oder groß Geschrei daraus machen, sondern die Oefen im Feuer stehen lassen, euch den nächsten zu uns verfügen und berichten, wie es naher gegangen. Denn wir auf den Fall ein Anderes vorhaben, als nämlich, nachdem wir uns jeder Zeit bedünken lassen, daß die Glaser etwas weiteres, als daß sie schlecht Sand und Asche zusammen schmelzen, brauchen, so wollen wir etliche Glaser an Berg (auf dem Weißner) fordern, denselben nothdürftig Holz geben lassen und befehlen, daß sie in euerem und anderer, so wir dazu verordnen, Beiseyn, aus schlecht Sand und Asche, inmaßen ihr es bisher gebraucht, ohne einigen weiteren Zusatz, Glas machen sollen; thun sie dasselbige, so halten wir ihr Angeben für aufrichtig, und um sonst seyn auf die Kunst bei Steinkohlen Glas zu machen, viel zu wenden und mögen wohl weitere Unkosten sparen; geräth ihnen aber solches nicht, hat man daran abzusehen, daß sie nicht allein die Aschen und Sand zusammenschmelzen, sondern einen weiteren Zusatz brauchen, durch welchen unsers Verhoffens bei den Steinkohlen, auch das Glas geschmelzt werden könnte, welches wir danach auch wohl erfahren und furters die Kunst ins Werk richten wollen."

Nachdem der Ofen im vollen Feuer stand, daß dasselbe zu den Löchern heraus schlug, war am 12. November die Speise eingesetzt worden, aber — vergeblich war die Hoffnung dieselbe zum Schmelzen zu bringen. Während man nun, dem fürstlichen Befehle gemäß, den Ofen im Feuer erhielt, verschrieb der Landgraf einen Glaser von Schleusingen, um durch diesen die oben angedeutete Probe anstellen zu lassen.

Philipp Wilhelm v. Kornberg, der zur Beiwohnung des Versuches verordnet worden war, ließ, nachdem er die hessischen Glaser verabschiedet, am 29. November Abends den Ofen mit Holz heizen „weil man sonst — so lautet sein Bericht vom 30. deff. M. — ohne Verletzung der Glashäfen, die vorige Speise nicht langen mögen, und dann auch, damit man versuchte, ob dieselbe Materie könnte mit Holzfeuer bezwungen werden, als ist sie heut Morgen um 8 Uhr erstlich fließend worden, daß man Glas daraus machen können. Damit wir aber forderlich eine Probe mit Steinkohlen thaten, hat der Gläsener die Speise aus einem Hafen heraus gelanget und seine Speise an die statt gelegt, auch folgends mit Steinkohlen zum Besten und Fleißigsten einschüren lassen, es hat sich aber nunmehr bis in die siebente Stunde, nicht allein nicht zum Fließen anlassen wollen (da doch nach seiner, des Gläseners, Aussage solche Speise zu Schleusingen gemeinlich in der zweiten oder dritten Stunde, zum längsten aber in der vierten, ganz und gar wie Wasser zerschmilzet, und zur Arbeit dienlich wird), sondern wird auch je länger je härter, weil vielleicht des Holzfeuers Kraft nunmehr aufhöret.

Und bedünket hierauf Dr. Rhenanum, der Feuerofen seye nicht hoch genugsam, daß die Kohlen und das Feuer Raum haben mögen, sondern müsse um 3 oder 4 Zolle höher gesetzt werden; der Gläsener aber berichtet, sein Feuerofen sey nicht höher, er habe aber einen Glasofen darüber, so um sechs Zoll höher sey und ganz rund gewölbt wie ein Kessel; desgleichen seyen seine Häfen nicht halb so hoch und weit wie diese; vermeinet auch wo eine andere Haube auf den Glasofen und kleine Schmelzhäfen, wie die seinigen, gemacht würden, wäre etwas zu verhoffen; wäre aber seines Erachtens nunmehr verweilet einen andern Ofen zu setzen von wegen des Frosts, denn das Zeug derhalben nicht gänzlich dörren könnte, sondern zerspalte sich, und risse sobald es die Wärme fühlete.

Wiewohl er nun seines vorigen Bedenkens keine Ursache anzuzeigen weiß, so bedünket mich doch, daß sie nicht gar ungereimt sey, denn wo die Haube des Glasofens rund und etwas höher, auch pober dem Schmelzofen weiter wäre, als bei den Ringlöchern, daraus man das Glas wirkt, konnte das Feuer seine vollkommliche Circulationem haben, und würde durch die Reflexionem densiret, schlüge auch mit mehr Kraft auf die Häfen, da es doch jetzt bei denselben fast allzumal vergeblich heraus lauschet, darzu würde zu kleineren Häfen und weniger Speise ein gelinderes Feuer genugsam seyn."

Unter dem 1. Dezbr. befahl der Landgraf die Einstellung weiterer Versuche; man sollte nur den Ofen nochmals mit Holz heizen und sowohl von der hessischen als von der schleusingischen Speise einsetzen, und von der letzteren einige Gläser machen, um daraus deren Art ersehen zu können.

Was dieses für ein Resultat gegeben, darüber finde ich keine Nachricht. Gleich darauf reiste aber Rhenanus nach Schleusingen, um sich von der dortigen Glasbereitung zu unterrichten.

Am 14. Dezember war er wieder in Allendorf und berichtete am 15. über seine Reise an den Landgrafen: Er habe die Hütten zu Schleusingen auf das fleißigste besichtigt „und nachdem — fährt er fort — der Glasofen daselbst viel ordentlicher und artiger, denn allhier unserer Gläsener Waldöfen angestellt, so viel abgenommen, daß ich nunmehr im Geringsten nicht zweifele, ich wolle meine Erfindung mit Gottes Hülfe, bei Steinkohlen Glas zu machen, glücklich in's Werk setzen." Und ferner „es ist der schleusingische Ofen nach aller Symetrie also abgetheilet, daß, wiewohl ohne das 12 Gläsener vor einem Ofen aller Art Gläser künstlich Winter und Sommer wirken, sie gleichwohl ein Großes an Holz im Glasofen ersparen können, will geschweigen, daß sie ganz und gar keine Kühlöfen haben zu dem Holzdörren, nicht halb soviel Holz als die unsern aufwenden. Es hat

sie aber nach dem gemeinen Sprichwort Hunger pariren lehren, dieweil sie das Holz nach der Zahl einkaufen und bezahlen müssen." Er ist entschlossen einen den schleusingischen gleichen Ofen zu bauen und seine Hoffnungen haben sich wieder belebt.

Schon unter dem 16. Dezbr. erfolgte die Antwort des Landgrafen, daß ihm ein Gelingen höchlich erfreuen werde: „Daß wir aber das Werk," schreibt derselbe, „ehe wir es sehen, loben und für gewiß halten oder auch vor der Zeit darum viel ausgeben sollten, wissen wir nicht zu thun, denn solche Hoffnungen uns nun zuviel oft betrogen."

Uebrigens willigte er in den Bau eines neuen Glasofens und sagte endlich noch in einer Nachschrift: „Wenn wir erstlich hätten soviel, daß man könnte Glas machen, so wäre es genug; so wollten wir alsdann dem Uebrigen, wie es zu purgiren und mit Nutzen anzustellen, wohl nachdenken."

Seitdem findet sich in den Nachrichten eine mehr als halbjährige Lücke; erst im Juli 1580 findet man weitere Nachrichten, indem damals ein neuer Glasofen auf dem Weißner vollendet wurde.

Während dessen hatte jedoch auch der Landgraf zu Kassel mit weiteren Versuchen fortfahren lassen, und zwar unter der Aufsicht des Obersten Georg v. Schollei und seines Baumeisters Christoph Müller. *)

---

*) Müller wird vom Landgrafen als sein Hofschreiner und Baumeister bezeichnet, und war damals schon ein hinfälliger und hochbejahrter Mann. Schon 1578 suchte der Landgraf einen Adjunkten für ihn, und hatte deshalb an seinen Bruder den Landgrafen Ludwig geschrieben. Es würde ihm bewußt seyn, heißt es in dem Briefe, „daß unser Hofschreiner und Baumeister Meister Christoph nunmehr eines erlebten und abständigen und solchen Alters ist, daß er die meinste Zeit seines Lebens hinbracht, und wir uns nunmehr seines langen Lebens, vielweniger daß er unsere Gebäue, der wir demnächst viel haben, in die Harre mit solchem Fleiß und stetiger Beiwohnung, wie wohl bisher geschehen und die

Was Rhenanus so lange und bisher immer vergeblich versucht, gelang endlich diesem. Nachdem am 3. August 1580 der Glasofen fertig und am nächsten Morgen in Feuer gesetzt worden war, sendete Müller schon unter dem 7. August dem Landgrafen etliche mittelst blosen Kohlenfeuers bereitete Gläser nach Rotenburg. Es sey auch nicht ein Spricklein Holz dazu kommen, schreibt Müller, denn er sey Tag und Nacht dabei gewesen. Auch gefalle den dazu beorderten Gläsenern die Sache gar wohl. Dieselben würden den Abend wieder zu blasen beginnen und damit so lange fortfahren, wie noch Speise vorhanden sey. Er bittet um Befehle, wie es fortan gehalten werden solle.

Der Landgraf verfügte noch an demselben Tage, daß die Glaser bis zu seiner Rückkehr in Kassel bleiben und, um zu sehen, welchen Bestand es haben würde, fortarbeiten sollten. Das gefertigte Glas sollte man ihnen jedoch lassen, um solches zu ihrem Besten zu verkaufen; nur sollten sie aufzeichnen, was sie dafür erhielten.

Wodurch Müller es möglich geworden war, die Fritte mittelst blosen Steinkohlenfeuers zum Schmelzen zu bringen, war nichts anders, als daß er die Kohlen vorher im Dörrofen gedörrt hatte. Wie er auf diesen Gedanken geführt worden war, vermag ich zwar nicht anzugeben, aber das steht fest, die Bereitung des Koaks war noch unbekannt und Müller ist der erste, welcher sie erfand und in Anwendung brachte. Denn wenn auch durch dieses Dörren noch keineswegs eigentliche Koaks erzeugt wurden, so war es doch der erste Schritt, der dazu führte. Man lernte die Kohlen später wirklich ausglühen und nannte dieses entschwefeln, oder auch purgiren, wodurch das Gewicht von 60 Zt. Kohlen auf 12—14 Zt. verminderte wurde.

Nothdurft erfordert, wird dirigiren können, nicht zu versehen" ꝛc. Müller, der bisher alle Bauten des Landgrafen geleitet, war auch der Wiederhersteller der kasselschen Festungswerke.

Ein Bericht Georgs von Schollei und Müllers vom 9. August gibt Näheres darüber: „Was nun die Glaser anlangt, daß E. F. G. gern sehen, daß dieselben ein Tag oder 14 hier bleiben und das Glasmachen continuirten, da hat es die Gelegenheit, daß keine gedörrte Kohlen mehr im Vorrath sind, wenn man denselben Ofen, worin man die Kohlen gedörrt, zu einem Kühlofen gebraucht hat. Nun läßt sich die Materie zum Glasmachen nicht schmelzen, es seyen dann dazu wohlgedörrete Kohlen, so gehet das Schmelzen desto schleuniger fort. Derwegen muß man diese Woche etliche Kohlen in einen Vorrath bringen und die dörren, damit man sie die andere Woche zu gebrauchen habe. — Was den Heerd anlangt, ist noch zur Zeit kein Mangel, versehen uns auch er werde sich wohl halten, wie Meister Christoph daran nicht zweifelt, denn was er wollt gethan haben, das war schon geschehen, als man allbereits zwei Nächte darin Glas gemacht. Dem Probirer soll die Asche zugestellt werden, damit er sie durchschlemmen könnte. Gleichergestalt will ich, Georg, dem Förster zu Wahlshausen der Föhren halber schreiben, daß der dieselben zu Wege bringen soll, und alsdann wird Meister Christoph hinüber nach Wilhelmshausen ziehen, und die selbst zu Asche brennen lassen, damit kein ander Holz dazu komme. Die Gläser wollten gern wissen, ob sie bei den kleinen Häfen bleiben, oder größere machen sollten. Wie sich der Kühlofen anläßt, das haben E. F. G. aus beiverwahrten Gläsern, so darin gestanden, abzunehmen."

Die Antwort des Landgrafen erfolgte wieder von Rotenburg aus unter dem 10. August: „Wir haben euer Antwortschreiben beneben den Gläsern empfangen und gelesen und gefallen uns dieselben ganz wohl, haben auch gern, daß sichs also fein anläßet; ist derwegen an euch unser Befehl in Gnaden, daß ihr den einen Ofen, der ohne das zu einem Dörrofen verordnet, ferner zurichten lasset, damit man eine gute Anzahl gedörrter Kohlen in Vorrath bekommen möchte und also 3—4 Wochen continue arbeiten könne, zu

sehen, ob's Bestand haben will oder nicht, auch ob der Rost von der stetigen Arbeit sich zuschmelzen werde, und hielten wir nochmals davor, daß wenn der Rost von weißen Steinen gemacht wäre, es sollte sich nicht sobald daran anhängen, als an die gebackenen Steine." Ferner wünscht der Landgraf, wenn der Raum in der Hütte es gestatte, noch einen Ofen gebaut zu haben, in welchem das Gewölb so niedrig wie möglich gelegt werde; den jetzigen Ofen sollten sie in Hitze erhalten, bis auf fernere Anweisung aber kein Glas machen. Sie sollten mit Fuhrleuten dingen, um Kohlen anzufahren; er selbst würde wegen Asche nach Allendorf schreiben. „Wir finden auch — schließt der landgräfliche Brief — daß etliche Gläslein noch rauh sind, da wollet vom Gläsener vernehmen, woher das komme."

Es wurde hierauf der Dörrofen sofort zum Kohlendörren eingerichtet, auch mit der Anlage eines neuen Ofens begonnen. Hinsichtlich der Verwendung des weißen Sandsteins zum Rost, hielt der Schürer jedoch den gebackenen Stein für besser, denn jener sey zu mürbe und brenne bald auseinander. Die Rauheit des Glases komme daher, daß die Materie nicht ganz rein und subtil zusammengesetzt wäre.

Man machte nun auch Versuche zu Erzielung weißen Glases und auch diese versprachen den besten Erfolg. Nachdem der Landgraf 3 Gläser als Probe empfangen, schrieb er am 1. September von Sababurg nach Kassel:

„Nun sehen wir ob dem weißen Glase so viel, daß wir verhoffen, es solle angehen. Derowegen an dich unser Befehl in Gnaden, daß du wiederum zu einem neuen Ansatz nähmest 2 Theile Aschen, 1 Theil weiße Kiesel, und dann ein vierten Theil der Materie, so jetzo schon im Hafen gestanden und darvon dieses Glas gemacht worden. Und solche Materie miteinander auf einem Stein, wie die Maler die Farben zu reiben pflegen, wohl, und so klein du kannst reiben, darnach wieder in Tiegel setzen und arbeiten lassest,

versehen wir uns es solle heller werden als das jetzt überschickte Glas ist. Denn wir sehen an etlichen Orten da es nicht bloterich gefallen, daß es schön hell ist, und glauben, daß diese Rauhigkeit des Glases darvon kommt, daß zuviel Gyps zugesetzt worden. Darum will es auf andere Wege ferner versucht seyn.

Das Glas aus den Schlacken belangend, sehen wir, daß solches etwas hell worden, welches wir der gelben Materie schuld geben, so wir am Dienstag zusetzen lassen. Darum sollst du wiederum von neuem Schlacken einsetzen, wie wir es zuvor verordnet, und besehen, wie sich's alsdann arbeiten wolle."

Auch seine Brüder benachrichtigte Landgraf Wilhelm ungesäumt von dem Gelingen der Erfindung. An den Landgrafen Ludwig zu Marburg schrieb er namentlich unter dem 25. August 1580: "Daß wir auf Ew. Liebden Schreiben so langsam geantwortet, ist daher beschehen, daß wir gern zuvor gewiß seyn wollen, ob wir mit Steinkohlen auch Glas machen könnten. Und mögen demnach E. F. G. nicht verhalten, daß uns dieselbe Kunst, Gott lob! wohl angegangen; immaßen Ew. Liebden ob beigefügten dreierlei Gattung Gläsern, welche mit eiteln Steinkohlen, ohne einiges Sprießlein Holz, gemacht sind, freundlich zu sehen haben, der Zuversicht, wir wollen dem Handel etwas weiter nachdenken, daß noch viel schöner Glas gemacht werden solle, mit freundlicher Bitte, Ew. Liebden wollen diese Gläser, als eine neu erfundene Kunst einweihen und probiren, ob guter Wein auch sowohl, als aus andern Gläsern schmecke."

Ich kehre jetzt wieder zu Rhenanus zurück. Der im July 1580 von ihm auf dem Weißner neu errichtete Ofen, war ihm vom Landgrafen geschenkt worden.

Nachdem er von Großalmerode „gekrudete und gemengte Asche" und 2 kleine Häfen gekauft, wollte er seine Versuche fortsetzen, als die Häfen sich nicht geeignet zeigten. Er bat deshalb unter dem 4. August, ihm von seinen Häfen

einen zu leihen, sowie ihm auch einen Gläsener, der das Hafenmachen verstehe, zuzuordnen, denn obgleich er „guten gedehnten, gepochten und gemengten Thon" zur Genüge habe, so fehle ihm doch ein Hafenmacher. Auch um Holz bittet er. Alles dieses wurde ihm am 5. August bewilligt.

Indessen war es Müller geglückt, ihm das Ziel abzulaufen. Für Rhenanus mußte dieses um so empfindlicher seyn, als er neben vielem Ehrgeiz, zugleich ein so reges Mißtrauen besaß, daß er allenthalben Neider und Feinde witterte. Dazu kam nun noch die Art und Weise, wie ihn Landgraf Wilhelm von dem Gelingen der müllerschen Versuche in Kenntniß setzte. Am 7. August schrieb derselbe von Rotenburg aus an Rhenanus:

„Würdiger, Lieber, Getreuer. Wir haben bishero mit sonder gnädigem Verlangen erwartet, daß euch eure lang ausgesonnene Kunst des Glasmachens bei den Steinkohlen einmal gerathen würde, dero gnädigen Hoffnung und Zuversicht, ihr würdet uns derselben Gläser etliche um gebürliche Bezahlung zukommen lassen, daraus wir bei diesem heißen Wetter einen guten kühlen Trunk thun möchten.

Weil sich aber daselbig so lang mit euch verweilet, haben wir dem Handel und wie wir solche Gläser zu wege bringen mögen, selbst weiter nachdenken müssen, es auch nunmehr so weit bracht, daß diese vergangene Nacht unsere angestellte Gesellen und Schüler zu Cassel, bei lauter Steinkohlen eine Probe gethan und uns diesen Tag viel feine Gläser von allerley Muster, Hirsch und derogleichen zugeschickt, möchten leiden, daß ihr allhier bei uns wäret, dieselben besehen und versuchen, wie der Wein daraus schmecken wolle. Nachdem aber der Weg etwas weit, und wir nicht zweifeln, ihr werdet jetzo in fleißiger Arbeit seyn, auch eure Kunst zu beweisen, als haben wir diesmal, zu Verhinderung solches, euch anhero nicht bemühen, nichts destoweniger aber euch als einen geistlichen Mann die primitias unser Kunst offeriren wollen. Schicken euch demnach hierbei zweierley

Gattung, einen Kelch und sonsten ein gemein Gläslein. Dieselbigen wollet besehen und welches Muster euch am besten gefalle, auch was sonsten euere Meinung sey, sonderlich ob ihr weiter contendiren oder cediren und bei Meister Christophel dem Schreiner lernen wollet, zu schreiben, soll an gnädiger, treuer institution nichts mangeln. Wir wollten euch hier aus gern einen Trunk mit geschickt haben, damit ihr die Gläslein desto besser probiren können. Weil aber jetzo so große Hitze, möchte der Wein unterwegen zu matt und unschmackhaft werden, welches darnach den Gläsern wollte zugelegt werden. Wenn ihr aber zu uns gen Cassel kommet, wollen wir euch alsdann einen Willkomm reichen lassen; der gnädigen Zuversicht ihr werdet in mittelst auch was ausrichten und wie es sich anlaße uns nicht verhalten."

Rhenanus Antwort erfolgte unter dem 11. August.

„Ich danke Gott dem Allmächtigen und freue mich von Herzens Grund, daß nun mehr durch göttliche Verleihung durch meines Antagonisten und meine industriam ist dahin bracht worden, daß Ew. F. G. und meine erste Erfindung mit Steinkohlen Glas zu machen ins Werk gesetzt worden, wie erstlich E. F. G. ab meinen überschickten Gläsern und ich nun jetzo ab derselben E. F. G. mir zugekommenen Gläsern beiderseits im Werk befinden. Und so vielmehr freue ich mich dessen, dieweil solches nämlich für unmöglich gehalten und Niemand dasselbige vor mir und folgends als ich den modum rei aggrediendae gewiesen, mein Antagonista sich dessen haben unternehmen wollen, sondern habens verachtet, übel davon geredet, also daß auch E. F. G. selbst daran gezweifelt, mir (doch ohne Schuld) etwas ungnädiger worden und ich aber gleich wohl nicht ablassen wollen, sondern stetigs angehalten, daß man solche coeption nicht verlassen solle, alles aber E. F. G. bewußt.

Nachdem aber E. F. G. mir jetzo meines Antagonisten, den sie M. Christopheren &c. nennen, Glas zu geschickt und mich daneben fragen, ob ich hinfüro mehr, der

Invention und Priorität wegen contendiren oder cediren wolle.

Darauf gebe ich diese ruhige Antwort, daß die Invention auf E. F. G. an mich gethanes gnädiges Gesinnen, mit Rost, Winden, Gluth und aller Disposition, erstlich von mir herkomme, habe auch die dieselben erstlichen beim Salzmachen ausgedacht, wie dann auch erstlich vor allen andern Glas bei Steinkohlen, doch bei etwas Holz, wie auch noch ohne Holz ich nichts auszurichten weis, gemacht. Kann deshalb solches nicht cediren und will hinfürters mit meinem Antagonisten contendiren, welcher das übrige am besten treffen würde. Doch will ich ihm den Platz und den victoriam geben, wenn, wie E. F. G. schreiben, das überschickte Glas die Asche und der Sand dazu, bei eitel Steinkohlen, ohne Zuthun einiges Holzes gemacht, daß er sofern das Beste diesmal gethan. Doch will ich mir vorbehalten haben, wo man ihm meine und mir seine Kohlen, Asche und Sand in Abwechsel zustellen würde, wer dann den Platz behalten, zehn Gulden gewonnen haben soll. Denn ich's dafür achte, daß die Differenz der Kohlen, eine Differenz im Feuer Schmelzen, und an der Farbe das Glas mache. Soviel auf E. G. gnädiges Schreiben, das zu Cassel gemachte Glas und das Nebenschreiben belangend.

Was aber mein Glasmachen antrifft, stehe ich noch im Mangel der Häfen, die sind verschienenen Montags und Dienstags gemacht worden, müssen bis auf nächsten Sonnabend über acht Tage stehen und gemachsam trocken werden, wie mich die Gläsener berichten. Ich habs aber mit und in den überschickten Häfen versucht, darin es ganz bald geschmolzen, dieweil aber der gemengte Sand und Aschen, welche mir die Gläsener vorgestreckt, ganz unrein und voller Steine gewesen und also die Speise nicht klar und schlecht gemacht hat werden können, dazu auch die zween ungeschaffene Häfen, so ich auf den Rath der Gläsener niedriger und dünner gemacht, als ich dieselben in den Ofen gesetzt und

Asche und Sand gefüllet, geschmelzt, gefeuert und jetzt anfangen wollen etzliche Gläser daraus zu machen, auf den Bänken zerrissen, die Speise in den Ofen eingangen, das Feuer gestopft, und man mit Gefahr des ganzen Ofens die Klumpen von dem Rost mit Stangen abstoßen müssen, habe ich diesmal das Glasmachen einstellen müssen und will auch den Ofen mit zwei Arbeitern in der Gluth halten, bis solange die Häfen vollens trocken, reine Asche und Sand, so ich allbereits bestellet, nun bei die Hand geschafft, daß ich also ein Wochen zwo, drei, aneinander Glas machen kann. Bitte demnach E. F. G. wollen mir keine Säumniß und Aufschub zuschreiben, denn wenn ich zeitlich die Häfen gehabt, wollte ich längst vor meinem Antagonisten hergewuschet haben, unansehen ob schon derselbige zehnerlei Förderung vor mir bis anhero gehabt. Denn ich bins gewiß und kann nicht mehr zweifeln, die Gläsener auch alle, so allhier sind, stimmen mit mir überein, daß dies Werk gehen würde und muß. Allein ist der Gläsener und mein Bedenkens, daß wir uns besorgen, wo wir hier die sehr hochnützliche Erfindung ins Werk setzen, daß alsbald die Niederländer und andere Völker, die sonst Steinkohlen genug, auch bessere haben möchten, uns stehlen und fortfahren auch Glas zu machen, durch welches dann (dieweil die Länder am aller meisten allhier ihr Glas geholt) das ganze Glaswerk gedämpft werden möchte. Darum von nöthen sein will, wie auch neulicher Tagen ich E. F. G. unterthänlich erinnert, daß bei dem Kaiser, Königen von Hispanien und Frankreich etc. hinwider ein sonderlich Privilegium und Freiheit ausbracht würden.

Sonsten will ich nächsten Montags mit zwei Arbeitern, in den zweien kleinen Häfen, geliebts Gott, fortfahren. E. F. G. wollen nur den Gläsenern schreiben, daß sich dieselbigen und soviel ich derselbigen begehren werde, nicht weigern. So haben auch E. F. G. Glas, die mir trefflich wohl gefallen, ich mit den Gläsener besehn und probiret, auch befunden, daß der Wein sehr gut daraus schmecket, wenn er gut ist."

Als der Landgraf dieses Schreiben erhielt, lag schon das folgende bereit, an Rhenanus abzugehen, weshalb dasselbe noch eine Nachschrift erhielt.

„Es nimmt uns Wunder — schreibt der Landgraf am 12. August von Rotenburg aus — daß ihr uns auf unser an euch gethanes Schreiben des Glasmachens halber nicht geantwortet, noch hinwider zu erkennen geben, wie euch der Wein aus den überschickten Glasen geschmeckt haben. Wir können aber erachten daß es ex concepta quadam indignatione verblieben, weil ihr nunmehr sehet, daß euch die Kunst gefehlet, mit eitel Steinkohlen ohne Holz Glas zu machen und hiergegen, daß solches einem Mechaniko und Schwaben angehen müssen.

Es verdrießt uns gleichwohl selbst nicht wenig, daß uns und euch, die wir doch Phisici sind, M. Christoffel vorkommen und uns erst lernen müssen, daß zum Glasmachen gedörrte und nicht feuchte Kohlen von Nöthen seyn wollten.

Derowegen wir ihm auch billig die rechte invention und das Meisterstück zuschreiben.

Jetzo aber kömmt noch eine viel schmählichere Sache vor, indem zwei Feuerkünstner vorhanden, welche sich angeben, die Pfannen im Salzwerke dermaßen anzurichten, daß der dritte Theil Kohlen und Holz erfordert werden könne, inmassen ihr hierneben ex originali zu sehen habt.

Dieweil aber ihr euch zur Ersparung des halben Theils Kohlen erboten, so lassen wir euch noch zur Zeit den Vorzug und erwarten nochmals, daß es von euch also, wie angeben, ins Werk gesetzt werde. Dann da solches nicht beschickt worden, wir diese Meister, ihrem Erbieten nach, auch ihr Meister-Stück beweisen lassen.

Es ist auch ein dritter vorhanden, den wir nicht nennen wollen, welcher sich erbietet, daß er mit einem Feuer drei Pfannen zugleich gar sieden wolle. Derowegen euch hoch von Nöthen thun will, wollet ihr anders das Praemium und Priorität behalten, daß ihr weidlich spekulirt,

damit euch andere hierin, wie im Glasmachen, nicht auch vorkommen, und den Ruhm sammt dem Prämio davon tragen."

„Post scripta. Ist uns euer antwortlich Schreiben behändigt worden.

Daß ihr euch nun nochmals die erste Erfindung zuschreibt, solches wissen wir euch nicht zu zugeben, sintemal ihr euch anfänglich wohl etwas unterstanden und gesucht, aber nicht vollkommlich ins Werk gerichtet.

Zudem ob ihr schon Glas gemacht habt, so ist doch solches nicht ohne Holz beschehen. Nun aber ist solches unser intent niemals gewesen mit Holz Glas machen zu lassen, sondern mit Steinkohlen. Sintemal Jedermann wohlbewußt, daß man mit Holz Glas machen kann.

Derowegen wir nochmals die rechte invention mit eitel Steinkohlen ohne einig Holz Glas zu machen M. Christopheln zuschreiben.

Was dann anlangt, daß Jedermann gezweifelt habe und vor unmöglich geachtet mit Steinkohlen Glas zu machen; ist es an dem, daß ihr selbst nicht allein anfänglich, sondern auch noch daran zweifelt, dann ihr in diesem eurem Schreiben ausdrücklich vermeldet, daß ihr ohne Holz nichts auszurichten wisset.

Damit ihr dann cediret und euch selbst für verloren gebet und bleibt also der Lob und invention bei dem, welcher zum ersten mit eitel Steinkohlen Glas gemacht hat.

Daß ihr euch aber die Disposition mit Rost, Winden und Gluth zueignet, ist zwar solches das geringste, und weiß man wohl, daß die Steinkohlen, sollen sie anders brennen, einen Rost haben müssen. Zudem auch die Winde, wie ihr sie angelegt, nichts darzu gethan, sondern haben dieselbigen Windlächer aller abgelegt und nur einen behalten, inmaßen dann auch mehr nicht von Nöthen.

Ferner daß ihr begehret ein permutationem der Kohlen und Aschen, solches wird euer Antagonista nicht nachgeben,

wie wirs ihm auch nicht heißen wollten, sintemal einem jeden Kunstirer selbst obliegen will, nach solcher Materien zu trachten, daß er mit seiner Kunst, deren Inventor er seyn will, auch bestehen könne, und von keinem andern adminicula und Vorschub suchen dürfe.

Derowegen ihr auch wohl darauf zu denken werdet wissen, daß ihr solche Asche und Sand bekommet, so euch dienlich sey, und erwarten nochmals mit Verlangen, daß ihr uns Gläser, so bei eitel Steinkohlen gemacht seyn, zuschicket.

Die kleinen Kohlen belangend, solches wollet eurem Schreiben nach ins Werk richten. Gehets dann an, wollen wir uns alsdann ferner gegen euch aller Gebür zu verhalten wissen.

Schicket uns diese Schreiben beneben eurer Antwort, was wir den angegebenen Kunstirern für Antwort geben sollen, wiederum zu, also daß wir sie morgen zu Friedewald haben mögen."

Schließlich folgt noch eine zweite Nachschrift;

„Wir haltens dafür, wenn ihr nochmals feine große Stücke von braunen Kohlen brechen und wohl ausdörren lasset, und darnach über einen Haufen schüttet, es soll wohl bei euch auch angehen. Derowegen ihr solches habt zu versuchen, doch müsset ihr sehen, daß sie durchhin gar trocken sind, sonst ist's nichts.

Rhenanus Antwort ist vom 13. August. Er schreibt:

„Auf E. F. G. gnädiges Schreiben, desgleichen auf Auslegung meines neulichen unterthänigen Berichts, will ich nur mit wenigen Worten antworten.

Daß nicht ohne, sondern wahr ist, daß ich zur billigen Indignation bewegt worden, dieweil ich im Werk befinde, da vor dieser Zeit niemand gewesen, der sich dieser Sachen unternehmen wollen, sondern dieselbigen für ganz unmöglich bei männiglich geachtet worden, und allein ich bei meiner höchsten Gefahr mich dessen unternommen und auch

mich nicht anfechten lassen, obschon E. F. G. selbst mich derwegen mit Schiellheynsen und seiner Gesellschaft mit ganz ungnädigen herben Worten verglichen, sondern beständiglich in meinen Vornehmen fortgefahren, daß nun, dieweil ich die Sache ins Werk gesetzt, andere kommen und ihnen die ganze Invention, als ob ich nichts dazu gethan, zuschreiben wollen, da doch solches wider ihr selbst eigen Gewissen, und meine Antagonisten ihnen niemals haben hiervon etwas träumen lassen, daß sie sich eher und zuvor mit etwas hätten unternehmen dürfen. Daß sie aber mit eitel Steinkohlen Glas gemacht, stelle ich an seinen Ort, denn es ist leichter inventis aliquid addere, denn von neuen etwas erfinden.

Das Kohlendörren habe ich vor dieser Zeit vorgehabt, der Winde habe ich jetzo auch nicht mehr denn einen und bin noch täglich in Arbeit, alles zu verbessern, werde aber vielfältig daran verhindert, da meine Antagonisten doch alles was sie nur wollen haben. Es ist aber nie erhört worden, daß eine einzige Erfindung das erstemal gar gerathen, so können ja Viele mehr, denn Einer ausdenken. Dem sey aber wie ihm wolle, ich habe das meine gethan, wollte es gern auch hinfürters in dieser und andern mehreren nützlichen Sachen thun; wenn ich aber gegen meine Mühe, Sorge und unnachlässige Unruhe anstatt der verheisenen Belohnungen, nichts denn Verachtung und Vexationen davon bringen soll, so werde ichs mit der Zeit verdrossen.

Der Adminiculorum wegen ist meine Antwort, wenn mir meine Antagonisten keine abgestohlen, würden sie weit dahinten blieben seyn; ich begehre von ihnen hinführo nichts als sie geben mir das meine wieder und thun dann, als wohl sie können."

Noch leidenschaftlicher ist eine Nachschrift:

„Eines, des Dörrens, hatte ich vergessen; denn solchs nicht im allergeringsten M. Christophs, sondern mein Angeben und Erfindung ist. Warum habe ich anders, denn

um's Dörrens willen den viereckten Ofen zu Kassel gemacht? warum habe ich jenesmals die Kohlen zuvor gedörret? warum habe ich auf meinen jetzigen Ofen die eiserne Platte gelegt? Um nichts willen, als daß ich dörre Kohlen nothwendig geschätzt; darum darf sich M. Christoph nicht mit fremden Federn schmücken; er gebe mir meine Federn wieder, so würde er gar plutte."

Des Landgrafen Erwiderung ist vom 16. August:

„Daß ihr euch nun nochmals die Inventionem dieser Kunst allein zuschreibt, solches stellen wir dahin und antworten darauf, wie zuvor: daß ihr anfänglich wohl etwas versuchet, aber nicht gänzlich funden, sintemal das Propositum das gewesen, wie mit eitel Steinkohlen ohne Holz Glas gemacht werden könnte; denn daran kein Bauer jemals gezweifelt, daß man mit Holz Glas machen könne. Derwegen wir auch des gnädigen Erbietens sind, die zwei hundert Gulden zu hinterlegen und unsere Räthe oder sonst aequos arbitros narratis omnibus circumstantiis darüber judiciren zu lassen, wem solche zweihundert Gulden gebühren.

Dieweil aber unsere Räthe dieser Künste nicht zu Grund erfahren, so wollen wir gern wissen, ob ihr George Jörgen, den Salzgreben, dargegen zum Mitarbitro leiden möget. Was wir euch nun deswegen, daß wir M. Christophen für den rechten Inventorem hielten, zuvor geschrieben, solches ist von uns warnungsweise geschehen, damit ihr (weil es euch in dieser Kunst gefehlet) um so viel mehr Ursache haben möchtet, des Salzwerks halben, wie die kleinen Kohlen darin verbraucht werden könnten, zu speculiren, sintemal ihr ein Salzgrebe, aber noch kein Glasgrebe seyd.

Wir zweifeln aber nicht, da ihr, unserm vorigen Schreiben nach, feine, grobe Stück braune Kohlen brechen und dieselben nicht allein vom Feuer, sondern auch in der Luft fein aufeinander gesetzt durch und durch und nicht superficialiter trocknen lassen werdet, es solle euch sowohl als uns ohne Holz angehen, denn wir selber gesehen, wie gewaltig die

braunen Kohlen in euerem Ofen gebrannt und daß wir uns auch darüber verwundert haben. Nur müßt darauf sehen, daß die Kohlen wohl ausgetrocknet sind, denn sobald nur noch etwas humidi darinnen ist, inmaßen wir zu Cassel selbst befunden, so spürt man's an der Speise, daß sie davon rauh wird und nicht wohl schmelzen will."

Wie gereizt aber durch diese Streitigkeiten Rhenanus geworden war, sieht man auch noch aus dem Folgenden: Nachdem der Landgraf über eine neue Heerd-Einrichtung in den Sooden, durch welche er eine ansehnliche Ersparung von Kohlen zu bezwecken hoffte, sich mündlich mit Rhenanus besprochen hatte, sendete er demselben ein hölzernes Modell, um danach die Einrichtung versuchsweise treffen zu lassen (25. Aug.). Indem nun Rhenanus die begonnene Ausführung meldete, nahm er zugleich auch diese Erfindung für sich in Anspruch, „indem „er seine praerogativam und neulichste Bedingung" sich reservirte, damit es ihm nicht wie bei dem Glasmachen gehe. Außerdem benachrichtigte er dabei den Landgrafen, daß er seine Hütte, weil sie zu klein sey, erweitern werde, und da er dieses auf seine eigenen Kosten ausführen wolle, so müsse er den Landgrafen um eine bestimmte Erklärung darüber bitten, in welcher Weise er die Hütte als sein Besitzthum betrachten solle (27. Aug.).

Des Landgrafen Antwort ist vom 29. August.

„Daß ihr — schreibt derselbe — nun unser überschicktes Muster auch vor euere Erfindung anziehen wollet, ist es an dem, daß ihr euch nicht mit zuviel fremden Federn, inmaßen ihr Meister Christopheren davor Schuld geben, schmücken müsset, sintemal diese unsere Erfindung mit eurer nichts gemein hat. Jedoch achten wir, es werde unser sowohl, als eurer Erfindung etwas mangeln, und mehr Nachdenkens und Verbesserns erfordern, welches Experientia von Tage zu Tage lernen muß. Darum wollet Fleiß darbei thun, soll euch solches nicht unvergolten bleiben. — —

Den Glasofen allhier, so drei Schuh in Diametro hat,

den können wir vier und zwanzig Stunden halten mit 5 Maas Kohlen in voller Hitze. — —

Den Glasofen auf dem Meißner betreffend, und das wir die gnädige Zusage gethan haben sollten, euch gute Gläsener zu zuordnen, dessen wissen wir uns gar nicht zu erinnern, da wir die Gläsener nicht kennen, welche gut oder bös sind, sondern ihr werdet wohl darnach zu denken wissen, welche euch zu euren Händeln dienen wollen.

Was sonsten die Hütte auf dem Meißner betrifft, haben wir euch dieselbe gegen euere gehabte Mühe und Erfindung euer Lebelang zu Gebrauch gnädiglich geschenkt, auch soviel Meißner-Kohlen ihr darzu bedürfen werdet, euch zukommen zu lassen verheißen. Doch wollen wir uns gnädiglich versehen, ihr werdet des Zinses halben dasjenige thun, was andere Meister leisten müssen; auch in Erbietung desselbigen jährlichen Zinses verhalten, da mit euch andere derogestalt nachfolgen müssen.

Wir lassen uns bedeuten, könnens doch nicht vor gewiß sagen, wir haben den den Satz mit dem weißen Glas funden; denn wir heute, diesen Tag, denselben in einem kleinen Tiegel eingesetzt (welcher uns aber per injuriam umgestossen worden) und ist schon so weit geschmolzen gewesen, daß man hat sehen können, daß es fein weiß gewesen ist, wie ein Kristall, haben derowegen nicht unterlassen, wiederum diesen Abend derselben Materie einzusetzen, und werden sehen, wie sich dieselbe anlassen will."

Aus allem zu schließen, versagte das Geschick Wenzanus die Freude, das so lange ersehnte Ziel, mit blosen Steinkohlen Glas zu Stande zu bringen, zu erreichen.

Schon unter dem 27. September 1580 schrieb der Landgraf in Bezug auf eine andere für die Sooden von ihm vorgeschlagene Einrichtung: „Nachdem wir bisher aber etliche male gewitzigt und uns vergebene Hoffnung machen lassen, da ihr uns Brillen gerissen, und aus Glas Glas gemacht, wie dann sonderlich mit euerem Glasmachen geschehen; also

denken wir uns nicht mehr also am Reihen führen und vor erlangtem endlichem Sieg zum Triumph bringen zu lassen, sondern wir heißen: manus nostrae sunt oculatae, credunt quod vident etc.

Als sich Rhenanus jedoch später über die harten Schreiben des Landgrafen beschwerte, lenkte dieser begütigend ein: „Daß wir nun dieses Jahr viel zorniger und ungnädiger Schreiben an euch abgehen lassen, ist solches daher erfolgt, daß ihr uns bisher viel promittirt, aber wenig zu Werk gerichtet, welches die Fürsten nicht leiden können, noch vana spe laktirt seyn wollen; sondern wer dem Fürsten und dessen Landen und Leuten etwas zu Nutz anzugeben sich unternimmt, der muß darauf bedacht seyn, daß er wenig promittire und hingegen viel prästire, und obwohl in solchen unsern Schreiben etliche harte Worte mit untergelaufen seyn mögen, so sind doch dieselbigen euch nicht zu Ungnaden gemeint, sondern mögen dieselben von unserer Sekretarien einem, dem Kanzlei-Stylo gemäs, hinzugesetzt seyn, darum ihr euch deren nicht so hoch annehmen dürft.

Daß ihr aber vermeint, ihr hättet vielleicht ungnädige Herren zu Hof, welche euch im Wege liegen, ist es an dem, daß wir uns gar nicht von andern Leuten regieren lassen, sondern wir sind, Gott lob! selbst verständig genug, daß wir sehen und verstehen können, was uns am nützlichsten seyn will, darum wir anderer Verleitung, da gleich dero vorhanden, so euch zu wider, nicht folgen würden."

Während jene Versuche zu Kassel und auf dem Weißner gemacht wurden, hatte der Landgraf auch auf dem Habichtswalde eine Glashütte aufrichten lassen, in welcher ebenwohl bei Kohlenfeuer Glas verfertigt wurde, wie dieses die noch jetzt daselbst sich findenden Schlacken und Scherben bezeugen. Diese Hütte übergab der Landgraf nicht lange nachher dem Glaserbunde, welcher, da ein einzelner Glaser zu ihrem Betriebe sich nicht verstehen wollte, dieselbe auf Rech-

nung des Bundes verwalten ließ. Im Jahre 1583 ließ Landgraf Wilhelm daselbst eine neue Hütte erbauen und gab am 14. April Rhenanus den Befehl, dieselbe mit einem Vorrathe Asche zu versehen, dem zu Folge bis zum Anfang des Dezembers d. J. von Sooden aus 290½ Malter Asche hierher gesendet wurden. Noch im Jahre 1585 wurde die Hütte betrieben. Der Verwalter klagte damals über den schlechten Absatz des Glases und dieses mochte der Grund seyn, warum später der fernere Betrieb eingestellt wurde. Denn daß die Erfindung den Wünschen des Landgrafen entsprach, ist nicht zu bezweifeln. Noch im Septbr. 1584 spricht derselbe die Absicht aus, noch mehr Hütten anzulegen, „weil wir, Gott lob nunmehr, doch mit großen Kosten, die Kunst gefunden, daß wir mit eitel Steinkohlen, ohne Holz, Glas machen lassen" können.

Mit dem Jahre 1585 enden die von mir aufgefundenen Nachrichten über Wilhelms Versuche hinsichtlich der Benutzung des Kohlenfeuers zur Glasbereitung. Erst später, als das, was unter Wilhelm geschehen, längst aus dem Gedächtnisse verschwunden war, wurden neue Versuche zu diesem Zwecke gemacht.

Die Bereitung venetianischen Krystallglases.

Da alle Hütten des Glaserbundes nur gewöhnliches Glas lieferten, das Krystallglas aber aus Venedig und Böhmen bezogen werden mußte, so entschloß sich Landgraf Wilhelm IV. zur Anlegung einer Hütte, in welcher Krystall-Glas bereitet werden sollte. Hessische Glaser konnten aber hierzu nicht gebraucht werden, es waren vielmehr Italiener nothwendig, und der Landgraf hatte auch bereits im Anfang des Jahres 1583 einen solchen, Franciscus Warisco, der

früher in königlich dänischen Diensten gestanden hatte, gewonnen. Während dieser nun den Bau des Ofens im weißen Hofe zu Kassel besorgte, sendete der Landgraf einen wolfhager Bürger Johann Kohl an seinen Agenten Heinrich Ebel zu Antwerpen, um nicht nur bei einem dortigen Kaufmann Louis Alvaros einige zur Glasbereitung nöthige Stoffe aufkaufen, sondern auch noch mehrere andere venetianische Glaser anwerben zu lassen. Von jenen Stoffen bezeichnete er 2000 Pfd. Soda oder spanische Asche, 100 Pfd. calcina biduca und 20 Pfd. Rost von Ankern. Hinsichtlich der Soda bemerkte der Landgraf, daß dieselbe dort erst durch einen Glasmacher probirt werden müsse, „sintemal da etzwas Saltz-Wasser darbey kommen, so sey sie aller verderbtt."

Für die landgräfliche Hütte wurden auf diesem Wege weiter sechs Italiener geworben und zu Antwerpen für landgräfliche Rechnung angekauft:

2 Fässer spanische Asche (1008 ℔), 1 Faß Pottasche (413 ℔), und 1 Faß gemahlene Asche (335 ℔) wovon 100 ℔, mit 16 Thlr. (à 30 Stüber) berechnet wurden.

500 Blätter Gold, à 3 Stüber.

75½ ℔ Rauchzinn, à 2 Stüber.

100 ℔ Zinn, à 7 Stüber.

„einen kleinen Lohuen" (Löwen) für 5 Thlr.

2 Stück Kupferplatten = 80 ℔ à 5½ Stüber.

2 kupferne Stück krauses Glas zu machen, für 5 Thlr. 15 Stüber.

2 Stampfen zum Aufdrücken der Wappen an das Glas = 1 Thlr. 10 Stüber.

12 Pfeiffen à 40 St.

50 Steine zum gesponnenen Draht und Gold = 4 Thlr. 20 St.

2 Kissen, das Gold darauf zu schneiden, = 1 Thlr. 16 St.

1 Adamant = 2 Thlr.

Dann wurden ferner noch aus Middelburg in Dänemark über Antwerpen bezogen 2 Fässer Asche, 200 ℔ zerbrochenes Krystallglas und 1 Faß Sand.

Um die spanische Soda später unmittelbar aus Spanien zu erhalten, schrieb Landgraf Wilhelm an den Grafen von Ostfriesland und ersuchte denselben, einen Kaufmann zu Emden, der mit Spanien in Verbindung stehe, um nähere Auskunft zu befragen, wobei er bemerkte, daß die aus Alkantara kommende Asche, welche sonst auch Soda Barilla d'Alacanta genannt werde, für die vorzüglichste gelte. Der Graf antwortete darauf, daß ein mit Spanien in Verbindung stehender Kaufmann es übernommen habe, für 40—50 fl. Soda zur Probe zu besorgen; übrigens sey diejenige Asche, welche man zu Antwerpen und auch in Frankreich brauche und aus Alkantara beziehe bei weitem nicht so gut, als die, welche man zu Venedig oder Murano benutze, die aber nicht aus Alkantara, sondern aus der Türkei bezogen werde.

Nachdem endlich sowohl die Glaser, als auch alle Materialien in Kassel angelangt waren, wurde die Arbeit in der im weißen Hofe eingerichteten Glashütte auf Johannistag 1583 begonnen.

Als Rechnungsführer hatte der Landgraf Hans Ebel bestellt, der auch den Wochenlohn zu verabreichen hatte. Dieser letzte war sehr ansehnlich; die drei Meister Franciscus Warisco und Gregorius und Tiberius Friselius erhielten jeder wöchentlich 5 Thlr. 24 Alb., Franciscus Bellisino 2 Thlr. 24 Alb., Albertus 1½ Thlr., Allegro 1¼ Thlr., und Pompejus 1 fl. Auch Johann Kohl war mit der Aufsicht über die Hütte beauftragt.

Im Anfang scheint die Arbeit ganz vortrefflich von Statten gegangen zu seyn, und binnen den ersten fünf Wochen wurden 13390 Gläser, und 3249 Scheiben bereitet. Aber bald wurde es anders. Schon am 18. July 1583 berichtete Ebel: „Ich finde aber, daß die Glaser zum Theil unnütze grinde Hunde sind, liegen für und für mit Kohl im

Zank und Streit; laß mich bedünken, sie wollten gern große Besoldung haben und gleichwohl mit dem Glase ihres Gefallens gebaren; da denn Kohl mit Aufsehung oder Bestellung etwas sagt, geben sie nichts darauf, mit Vorwendung, er sey noch nicht über sie zu regieren geordnet. Sie wissen auch von keinem andern Haupt noch zur Zeit, als von unserm gnedigen Fürsten und Herrn, darüber nichts gearbeitet, und gleichwohl Materie, Holz, Belohnung und andere Unkosten fortlaufen, welches einen der Sachen beinahe scheu macht ꝛc." Dazu kam noch, daß der angewiesene Verlag nicht ausreichte und die Zahlung des Wochenlohns in Rückstand kam, daß es öfter an trocknem Holz und an den Glasmaterialien fehlte, daß die Glaser unter sich selbst in Zank kamen und endlich, daß der Handel mit den gefertigten Waaren nicht mit dem gewünschten Erfolge betrieben wurde.

Alles dieses wirkte zusammen, um dem Landgrafen das ganze Unternehmen zu verleiden. Er sagt selbst „er habe davon keinen Genieß, sondern große Unkosten und Schaden gefunden, von wegen daß die Gläser, so gemacht, nützlich nicht zu verhandeln gewesen." Deshalb gab er schon Ostern 1584 das Unternehmen wieder auf.

Dasselbe übernahm nun der landgräfliche Sekretär Johann Krug mit einer Gesellschaft, zu der auch Johann Kohl gehörte. Es wurde darüber unter dem 29. April 1584 ein förmlicher Vertrag mit dem Landgrafen geschlossen. Derselbe verpachtete die Hütte auf den Zeitraum von 10 Jahren gegen einen doch erst mit dem zweiten Jahre beginnenden jährlichen Zins von 100 fl., und übergab zur Anlegung eines neuen Ofens die alte Kugelkirche im weißen Hofe. Während der Landgraf den ganzen Vorrath des Tafelglases und von den Gefäßen 6000 Stück übernahm, machte er sich zur Bezahlung aller Schulden, mit einziger Ausnahme der Weinschulden, verbindlich. Das nöthige Holz sollte aus den landgräflichen Waldungen gegen das Forstgeld abgelassen werden, das Bier, welches in der Hütte vertrunken würde, sollte akziesfrei seyn,

auch sollten die Glaser, welche auf der Hütte wohnten, und keine andere Häuser kauften, von allen bürgerlichen Lasten befreit bleiben. Zum Schutze des Betriebs versprach der Landgraf die Einfuhr alles venetianischen und böhmischen Glases zu jeder andern Zeit, als zu den Jahrmärkten zu untersagen, bedung für sich aber einen billigern Preiß beim Ankauf gewöhnlicher Gläser, und zwar für das 100 Trinkgläser — 4 Thlr. und für das 100 Scheiben — 1 fl., alle künstlichen Gläser wollte er jedoch im vollen Werthe bezahlen. Würde er die Hütte nach dem Ablauf der Pachtzeit wieder übernehmen, so sollte den Pächtern ihr ganzer Glasvorrath verabfolgt und alle aufgewendeten Baukosten sollten ihnen ersetzt werden.

Die Verhältnisse bei der Hütte wurden aber durch den Uebergang dieser in Privathände nicht gebessert, und die Unzufriedenheit zwischen den Hüttenherren und den Glasern steigerte sich bald bis zu erbittertem Streite. Schon im Anfang July befahl der Landgraf den Gregor in den Thurm zu werfen und dann über die Gränze zu weisen, weil derselbe, der schon einige Morde auf seiner Seele trug, gedroht hatte, auch zu Kassel einige „mitzunehmen." Schon im August wurden auch seinem Bruder Tiberius, gleichwie auch Franciscus Warisco Pässe gegeben. Ein Gleiches war gewiß auch mit den übrigen der Fall. Genug die Arbeit stockte, und wenn auch Tiberius Friselius *), Franziscus Bellisino und Franziscus Warisco im Anfang des J. 1585 noch in Hessen waren und mit Johann Kohl wegen ihrer Abrechnung haderten, so sieht man doch, daß sie schon seit lange die Hütte verlassen hatten.

Aus dem hier nachfolgenden Verzeichnisse der an den Landgrafen gelieferten Gegenstände lernt man die verschiedenen Waaren kennen, welche die Hütte geliefert hatte.

*) Tiberius Friselius war auf Bitte des Pfalzgrafen Reinhard vom Landgrafen Wilhelm im September 1584 nach Simmern geschickt worden, um daselbst eine Glashütte anzulegen.

„Nachvolgende Gläser hatt Hans Ebell in Zeit er zum Glaßwergk verordnett gewesen m. g. F. vnd Hernn gelissert, so auffgehaben werden sollen.

24.	kleine Kelchglaßlein, eins 4½ Alb., thutt	6 fl.	
11.	weisse Becher von Doppeltrot, deren einer verderbet, jdes Stück ½ fl., thutt	5½ fl.	
6.	weisse Becher mit starken Streiffen, jder ein Schreckenberger .	1 fl.	
3.	weisse Becher mit ranttechten Streiffen, jder ¼ fl.	¾ fl.	
3.	Becher mit blauen vnd weissen Streiffen, jder ¼ fl.	¾ fl.	
9.	vergulte Geschir, darunter 3 Becher, 2 Imperial, 2 Salzfesser, 1 Nap vnd 1 kleine Scheur, jdes Stück 1 fl.	9 fl.	
1.	vergült Fundeln	1 fl.	
9.	Imperial-Glaß, darunter 1. groß vnd 8 kleine, alle verderbett, jdes ½ fl.	4½ fl.	
3.	Leuchtter, jden 1 fl	3 fl.	
2.	Gissfaß samptt 2 Becken . .	4 fl.	12 Grosch.
6.	große Confectschalen, jede 1 fl., thutt	6 fl.	
7.	kleine Confectschalen, darunter eine von doppeltem Drat, jede vor ½ Thaler, thut	4 fl.	
6.	Saltzfaß verguldt, jedes ¾ fl., thut	4½ fl.	

Glaß 90 . . . . Summa . . . 50 fl. 12 Grosch.

20. Schusseln, jde 1 Thlr., thut	22 fl. 18 Grosch.
14. kleinere Schusseln, jde 1 fl., thut	14 fl.
14. Commentschusseln, jede ½ fl. thutt	7 fl.
25. Deller, jden ¼ fl., thut . .	6¼ fl.

Nachuolgende Glaß seindt vor Hanß Ebelß Verordnung gemacht und gelieffertt worden zu verwahren,

3. Becherlein vongestreifftem Glaß mitt vergulten Lewenkopffen, jdes ¼ fl., thut	¾ fl.
6. Gißkendlein, dero 2 inwendig mitt Eißzacken, jdes ¼ fl., thut	1½ fl.
2. verdeckte Kopfflein mit Rosen, jdes ¼ fl.	½ fl.
2. schone verdeckte Kopff mit Quadstein, jden ½ fl. . . .	1 fl.
3. hohe Bierglaß, jdes ¼ fl., thut	¾ fl.
1. Glaß inwendig mit einem	½ fl.
Appell	½ fl.
1. Kopfflein vergult, im Wasser zersprengt	½ fl.
1. verderbtt Kopfflein, vergült .	½ fl.
1. klein Fudeln	½ fl.
2. geschnittene Glaß, jdes ½ .	1 fl.
1. Imperial Glaß, ¼ fl. . . .	¼ fl.
Glaß 96 . . . Summa . . .	57 fl. 18. Gr. kosten.

Schluß der Geschichte der Glashütten.

Nachdem schon 1574 der Herzog von Holstein den Landgrafen Wilhelm um einen Glasermeister zum Zwecke der Aufrichtung einer Glashütte ersucht hatte, bat 1590 auch der Herzog Karl von Schweden den Landgrafen um einige tüchtige, besonders zur Bereitung von Fensterglas geschickte, Glaser und 1591 ging Engelhardt Becker aus Großalmerode dorthin ab, um auf schwedischem Boden die erste Glashütte, anzulegen. Seitdem wurden auch die schwedischen Hütten zum Glaserbunde gerechnet.

Im J. 1592 findet man eine Glashütte am Widenbache zwischen Ellingshausen und Hainrode, auf der Gränze der Kreise Rotenburg und Homberg, und die daselbst schon damals vorhandenen Waldnamen Glasgehau und Glasewald deuten auf einen schon langjährigen Betrieb. Auch auf dem Iberge, über der Burg Bilstein, an der Werra, und auf dem Krotenberg am Eisenberge, unsern Wallenstein, findet man zu derselben Zeit Glashütten.

Wie viel Hütten damals noch im kaufunger Walde bestanden, ist nicht zu ersehen, da von nun an die Nachrichten immer dürftiger werden. An der Niest lagen 1592 noch drei (die Bartholds-, die Kuntzens- und Franz Gundlachs-Hütte), am Wendebach aber noch zwei Hütten. Dagegen findet man 1618 an jedem dieser Bäche nur noch eine Glashütte, die beide auch noch bis wenigstens gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts bestanden zu haben scheinen.

Im J. 1594 sind Glaser zu Kassel, für welche weiße Sandsteinquadern zum Baue eines Glasofens gebrochen werden, welchen Landgraf Moriz daselbst aufrichten ließ. Auch ließ dieser Fürst in demselben Jahre eine Glashütte am Reinhardswalde zu Alt-Münden erbauen, welche schon 1595 im Betriebe war, und erlaubte dem Glaser Franz Becker 2 Glashütten in den zu Gieselwerder gehörigen Waldungen anzu-

legen, von denen die eine, für weisses Glas eingerichtet, bereits am Ende des J. 1594 vollendet stand.

Die weiße Hütte an der Weser war noch 1629 im Betriebe und damals im Besitze von Augustin Gundlach und Engelhard Becker.

Am 12. Dezember 1641 schlossen die von Buttlar mit Volkmar Becker und Esaias Gundlach, Glasermeister zu Großalmerode, einen Vertrag, worin sie diesen ihr Gehölz die Winzenburg, oberhalb Ziegenhagen, bis auf den Graben im Lindengrunde, zum Zwecke der Aufrichtung einer Glashütte überwiesen. Die Glaser sollten ihr zur Glasarbeit nöthiges Buchenholz darin hauen, so lange dasselbe an diesem Orte dauere, und sich dessen jährlich von Ostern bis Martini nach Hüttenrecht und Gewohnheit gebrauchen. Doch sollten sie das Gehölz nicht verösen, auch das zur Arbeit brauchliche Reisig mit aufbinden und die Hauung also anstellen, daß das junge Holz wiederum aufwachsen könne, damit auch die Nachkommen in Zukunft versorgt würden. Zugleich wurde ihnen für ihre Ochsen, welche sie für die Holzfuhren hielten, die Hute im Walde gestattet. Die Glasermeister versprachen dagegen einen jährlichen Zins von 120 Thlr. (a 4½ Kopfstücke) und diesen verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn sie über die genannte Zeit arbeiten würden.

Schon vor 50 Jahren hatten die Braunschweiger die Anlegung einer hessischen Glashütte in der Rehbeke, unfern Bursfeld, verhindert, als 1644 dort eine neue hessische Hütte entstand; doch kaum war dieselbe vollendet, so überfielen sie die Braunschweiger und zerstörten sie wieder.

Nachdem die Glashütte bei Altmünden wieder eingegangen war, erhielten 1657 Adam Götz aus Großalmerode und seine beiden Söhne die Erlaubniß, auf ihre Kosten eine neue Glashütte unter Münden an der Olbe (unterhalb Beckerhagen) zu bauen. Nur von Ostern bis Martini sollten sie arbeiten und als jährlichen Zins 160 Thlr. zahlen, sowie 3000 Stück Fensterscheiben und 1000 Stück Luntzen zur fürst-

lichen Kellerei liefern. Diese Hütte bestand noch 1670, und hatte damals noch auf 5 Jahre Holz. Derselbe Adam Götz besaß 1664 eine andere Hütte am Ahlberg, unfern Immenhausen; er hatte davon seither 184 fl. 16 Alb. Zins gegeben, erwirkte aber 1668 die im Braunschweigischen gebräuchliche Vergünstigung, daß ihm der Zins nach „brennenden Wochen" berechnet wurde, nämlich von jeder Betriebswoche mit 5 fl. Hiernach zahlte er 1669 (21 Wochen) 105 fl., 1670 (18 Wochen) 90 fl. und 1671 (20 Wochen) 100 fl.

Im J. 1680 wohnte ein Italiener Guagnini in der Müllergasse zu Kassel, der venetianisches Krystallglas verfertigte.

Landgraf Karl legte 1699 eine Spiegelglashütte bei Wilhelmshausen an der Fulda an, welche aber schon 1711, in Folge eines Brandes, wieder einging. Auch die Hütte bei Altmünden war wieder aufgerichtet worden und zwar vorzugsweise für die Bereitung von Krystall- und Krystallin-Glas. Diese beiden Hütten standen jedoch in anderen Verhältnissen, als dieses früher gewöhnlich war; sie waren nämlich Zeitpachtungen. Schon 1701 findet man den Hüttenmeister Andreas Gundlach als Beständer der altmündener Hütte, welche 1706 an Maximilian Fremel zur Bereitung von Krystallglas auf 6 Jahre übergeben wurde; die ersten 2 Jahre sollte er dieselbe frei haben, dann aber jährlich 100 Thlr. zahlen. Auch wurden ihm jährlich 400 Klft. Holz gegen ein bestimmtes Forstgeld, eigene Pottaschensiederei rc. bewilligt. Aber Fremel, der auch die Hütte bei Wilhelmshausen in Pacht hatte, verschuldete; er konnte nicht einmal seine Pachtjahre aushalten und verließ, mit dem Stabe in der Hand, das Land. Nachdem die Hütte hierauf abgebrochen und neu aufgebaut worden war, wurde sie 1710 auf 6 Jahr an einen Dr. Faber verpachtet. Derselbe sollte jährlich 60 Thlr. zahlen, den nöthigen Salpeter aus dem Zeughause, den Zt. für 17 Thlr., beziehen, und das Holz gegen das übliche Forstgeld erhalten. Faber gab jedoch nur den Namen und den Verlag, während die Hütte selbst von

Benedikt Gundlach betrieben wurde. Im J. 1717 erhielten die Hütte der Hofglasschneider Johann Heinrich Gundlach und der Glasermeister Christoph Eberhard ebenwohl auf 6 Jahre für 70 Thlr. unter den gewöhnlichen Bedingungen. Nach Gundlachs Tode folgte 1723 dessen Sohn Franz mit einer 12jährigen Pachtzeit, und zwar anfänglich allein, hernach aber mit Eberhard, der zu einem Drittheil bei der Hütte betheiligt wurde, bis derselbe nach Franz Gundlachs Tode, die Hütte 1726 allein für 120 Thlr. Pacht auf 10 Jahre übernahm. Dieselbe blieb fortwährend auf die Anfertigung von Krystallglas eingerichtet. Sie bereitete solches aber nur auf Bestellung, und ihre gewöhnlichen Fabrikate waren gutes Kreideglas, allerlei Trinkgeschirre, weiße Bouteillen &c.

Inzwischen war (1711) eine neue Hütte für Spiegel- und Scheibenglas im Delkethale gebaut worden, welche die Gebrüder Osterloh in Pacht erhielten; nachdem diese aber vom Oktober 1716 bis Mai 1717 1050 Thlr. dabei eingebüßt hatten, ließen sie dieselbe kalt liegen, und sie wurde nun an Dr. Faber auf 3 Jahre gegeben, und nach deren Ablauf 1722 völlig niedergelegt. Noch eine andere herrschaftliche Hütte war im breiten Busche unterhalb Bursfeld entstanden, die schon 1722 wieder eingehen sollte, was jedoch erst 1729 geschah.

Im J. 1724 erhielt die Gewerkschaft des ahlberger Kohlenbergwerks die Erlaubniß dort eine Krystall- und Glashütte anzulegen, welche dieselbe mit Kohlen betreiben wollte. Im Jahre 1726 wurde der Bau ausgeführt; aber das Unternehmen mißlang, „weil die Kohlen zu leicht waren." Obgleich die Hütte noch 1775 bestand, so war sie damals doch sehr baufällig, und es wurde, wie es scheint jedoch vergeblich, um Reparatur derselben nachgesucht.

An der Stelle der ehemaligen Hütte bei Wilhelmshausen legten 1725 der Kaufmann Grau und der Glasschneider Trümper eine neue Hütte für Spiegelglas an, wozu sie das noch vorhandene Gebäude der frühern benutzten. Später

ging diese in Folge von Holzmangel und entstandenen Streitigkeiten der Besitzer, und zwar schon vor 1740, wieder ein.

Der Glasermeister Gundlach hatte mit 2 Genossen seither eine Hütte im Gerichte Ludwigseck betrieben, welche sie 1730 in die Nähe von Neuenstein in eine wallensteinische Waldung verlegten, wo dieselbe noch 1740 bestand.

Eine neue Hütte bei der Rehbeke unfern Heisebeck, am rechten Weserufer, war in Folge hannöverischer Protestationen schon vor 1740 wieder eingestellt worden. Zwei andere von der Herrschaft verpachtete Hütten bestanden 1740 eine halbe Stunde von Oberzell im Schwarzenfelsischen und unweit Lorhaupten, von denen die bei Oberzell 1742 wieder kalt gelegt wurde.

Als die v. Buttlar zu Ermschwerd eine neue Glashütte anlegten, wurde ihnen dieses auf den Grund der Holzbedürfnisse der Saline zu Allendorf untersagt und es kam darüber zu einem Rechtsstreite, der noch 1740 am Reichskammer-Gerichte anhängig war.

Nachdem 1742 eine hannöversche Hütte an der Nieme in den Solling verlegt worden war, erwirkte sich der Kommerzkommissar Schumann zu Münden die Erlaubniß zur Anlegung einer Hütte bei der Mäusebrücke, oberhalb Oedelsheim, nahe der hannöverschen Gränze. Er erhielt diese Hütte, welche er selbst bauen mußte, auf 6 Jahre gegen einen ansehnlichen Pacht. Nachdem 1749, wo er das gezahlte Forstgeld auf 4715 Thlr. berechnete, seine Pacht abgelaufen war, vermochte er jedoch keine Erneuerung derselben zu erlangen.

Im Jahre 1635 wurde eine auf den Betrieb mit schaumburger Kohlen eingerichtete Hütte unterhalb Rinteln an der Weser für herrschaftliche Rechnung angelegt. Dieselbe lieferte weißes Kreideglas, grünes und schwarzes Bouteillen-Glas, gemeines Fensterglas, französisches halbgrünes Spiegel-, sowie auch ganz weißes Spiegel-Glas ꝛc.; doch fand sie die Verfertigung des gemeinen Bouteillen-Glases am vortheilhaftesten. Außer dieser entstand 1749 noch eine zweite bei Obernkirchen, an der Bombeke.

Im Jahre 1753 legte der Hüttenschreiber Weber zu Veckerhagen eine Hütte bei dem großen und kleinen Bindenacken im Reinhardtswalde an.

Für die lippoldsberger und veckerhager Eisenwerke hatte man kurz vor dem siebenjährigen Kriege eine bedeutende Quantität spiegelschen Holzes im Paderbörnischen angekauft, der einfallende Krieg verhinderte aber dessen Verkohlung; um es dennoch benutzen zu können, entschloß man sich zu Anlegung einer Glashütte im Borngrunde bei Langenthal, dicht an der paderbörnischen Gränze. Man schloß zu diesem Zwecke 1759 mit den Glasermeistern Esaias Fleckstein und Joh. Jost Kunkel einen Vertrag. Diese übernahmen den Bau der Hütte auf eigene Kosten, wogegen ihnen das dazu nöthige Material gestellt wurde. Es wurde ihnen ein Ort angewiesen, wo sie den zum Hüttenbetriebe erforderlichen Sand graben sollten, die Asche zugesagt und aus den Sooden die gewöhnliche Berg- und Hüttenfreiheit hinsichtlich der Getränke, sowie die Militärfreiheit für ihre Arbeiter bewilligt rc. Ein eigentlicher Pacht wurde nicht festgestellt, sondern die Bedingung gemacht, daß sie jährlich mindestens 500 Klaftern Holz auf eigene Kosten fällen und jede Klafter mit 1 Thlr. 6 Alb. 4 Hlr. bezahlen sollten. Der Bestand der Hütte war auf mindestens 12 Jahre festgesetzt.

Während alle diese Hütten bisher als Pachtungen ausgethan worden waren, wurde 1766 eine große Glashütte zu Altengronau angelegt und für herrschaftliche Rechnung betrieben. Die 1760 bei Langenthal angelegte Glashütte wurde in den 1780r Jahren an das linke Weserufer, Oedelsheim gegenüber, verlegt *). Nachdem Eberhard, der Beständer der altmünder Hütte, 1735 gestorben, war dessen Schwiegersohn Weber gefolgt, nur war diesem das zu verabreichende Holz von 300 auf 200 Klafter herabgesetzt, dagegen aber der

*) Näheres darüber findet man in Martins topograph. stat. Nachrichten von Niederhessen II. 268.

Pacht auf 200 Thlr. erhöht worden. Nach diesem folgte 1747 Joh. Heinrich Gundlach unter denselben Bedingungen. Während alle andere Hütten dieser Gegend schon eingegangen waren, bestand die bei Altmünden noch fort, und fand ihr Ende erst 1818. Auch die altengronauer Hütte ging 1816 ein, und jetzt bestehen, außer einer isenburgischen Hütte bei Breitenborn, nur noch die 1809 angelegte buttlarische bei Ziegenhagen und die 1749 zuerst angelegte, 1822 aber zu einer großen Fabrik erweiterte Glashütte Schauenstein bei Oberkirchen. Eine vor etwa zwei Jahrzehnten in der Faulbach am Hirschberg bei Großalmerode durch den Herrn Baron Waitz von Eschen aufgerichtete Hütte hatte nur eine kurze Dauer, weil der Versuch mit der Anwendung des Kohlenfeuers mißlang.

Spätere Zunftverhältnisse.

Schon im siebenzehnten Jahrhundert ist von dem alten Glaserbunde zu Großalmerode keine Rede mehr. Dennoch bestanden auch ferner zünftige Verhältnisse fort, über die ich aber nichts Näheres, als das was Martin (topograph. stat. Nachrichten von Niederhessen II. S. 271) davon berichtet, mittheilen kann. Hiernach wurde noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Lehrling förmlich aufgedungen und mußte ein billiges Lehrgeld zahlen. Nach fünfjähriger Lehrzeit wurde er frei gesprochen und zu der Gesellenzahl geschrieben.

Beilagen.

I.

Ordnung der glashütten im Spessart *).

Wir Albrecht ꝛc. thun kund allermenniglich, also sich unser unterthanen uff den glaßhütten in unserm wald des Spessarts seßhaftig verschienen jahrs ungehorsamlich gegen uns als ihren rechten natürlichen herrn offgeworfen, empört und mißhandelt haben, zu schmelerung und abbruch unser und unsers stiffts oberkeit, herrlichkeit und gerechtigkeit, auch mit geringer verachtung unserer selbst persohn, sie durch den bundt zu Schwaben aller ihrer begnadigung und freyheiten, alles des sie bis anher von unserm vorfahrn und uns alß ihren herrn und landfürsten gehabt ꝛc., entsetzt und privirt ꝛc. Damit nun dieselbe unsere unterthanen, uff den gemelten glaßhütten wohnhafft, mit gebührlicher ordnung versehen werden, wollen wir es hinfürtter nach folgender maßen mit ihnen gehalten haben. Und erstlich ist unser meinung und wollen, daß die glashütten zu Heygerbrucken **), Habichsthal ***), und der Neuenhütten ****) in unserm wald des Spessarts gentzlich abgethan sein und hinfürtter kein glaß mehr darin gebrand oder gemacht werden soll, sollen die inwohner desselbigen orts uns hinfürtter jährlichs von einer jeden behausung oder herdstett zu zins zehen schilling, deßgleichen von einem jeden stück rindt, es seyen kühe oder ochsen, das über jahr ins graß gehet, vier weiß-pfennige rinderdheen (?), es sein glaßer oder kein glasser, niemand außgenomen, ent-

*) Aus der Urkunden-Sammlung des verstorbenen Präsidenten Bodmann im Geh. Staatsarchive zu Darmstadt.

**) Heigenbrücken, in dem unterhalb Partenstein in die Lohr mündenden gegen Westen aufsteigenden Thale.

***) Habichtsthal, in einem Seitenthal des vorigen.

****) Neuhütten, ebenwohl in einem Seitenthale desselben.

richten und zu geben schuldig seyn. Und nach dem wir auf vielfältige bitt und aus gnaden daß Cremmenthal *) in seinem wesen glaß zu machen ihnen wie hernach folgt zugegeben, bleiben und nit abgethan haben, so sollen uns die inwohner daselbst, jährlich von einem jeglichen herdstett, wie die andern iij hütten, zehen schilling und (von) einem jeden stück rindtviehes vier weiß-pfennige zu bezahlen und zu geben verpflicht seyn. Wir setzen, orden und wollen auch daß die vier orth als nemlich die rc. **)

Ordnung der Glaßhütten.

Wir Albrecht rc. wir wollen auch daß die vier ort als nemblich die Heygerbrucken, Habichsthal, die Neuenhütten und Kornthal ***) nun hinfürtter atzung frenen (?), noch gnaden geben und thun, und wo zu reissen von nöthen, reißgeld geben oder selbst reissen, wie jenen das uffgelegt würd; dergleichen so der zwanziger pfennig angelegt würd, sollen sie hinfür zu geben auch schuldig seyn; sie sollen auch hinfür von allen früchten, heue und anderem den großen und klein zehend zu geben verpflicht sein, wie andere vor und in dem Spessart geben, dermassen sollen sie auch geben. Wir wollen auch, daß sie kein eichenholtz ohne erlaubnus hawen oder brauchen, auch kein phäl, dauben oder reiffe machen, durch sich selbst, ir gesin oder jemands anderst von ihretwegen, dergleichen jemands anders kein phel, reiff oder dauben umb lohn oder vergebens füren oder füren lassen, darzu daß sie kein wildpred schießen oder fisch fahen, wo sie wollen, alles bey straff leibs und guts und verweisung des landts. Sie sollen auch verbunden und verpflicht sein, wo sie ein feuer in dem wald sehen uffgehen oder brennen, daß sie sich

*) Krummenthal, zwischen Heigenbrücken und Partenstein.
**) Hier bricht die Urkunde ab.
***) Krummenthal.

von stund an, un(ohne) alle verhinderung, sie sein wo sie wollen, zu demselbigen feuer gehn und zum treulichsten helffen leschen, und alßbald in die nechste dörffer umb hielff zu leschen schücken; deßgleichen sollen sie oder ihr gesin dem (kein?) esche brennen oder durch andere schaffen zu brennen; es sollen auch ir jeglicher sambtlich oder sonderlich kein frembt kriegs voll zu roß oder zu fuß, wenig oder viel, unterschleiffen, hausen oder herberigen, sunder wu sie sambtlich oder sonderlich jemands zu roß oder zu fuß vermercken oder ansichtig würden, bey tag oder bey nacht, sollen sie bey ihren eyden verpflicht seyn off stund und (ohne) alle verhindernuß dem forstmeister zu zeiten (zeitig) anzeigen und wo der forstmeister nit inheimsch oder sonst in der nehe nit zu bekommen were, alsdan zu Rotenbuch *) seinem befehlhaber oder gesind anzeigen; es sollen auch die zum Wüstenthal **), Heygerbrucken, Habichsthal, Neuehütten und Krumthall nie über die stock und steinen, die ihnen gesetzt werden, nichts roden oder abhauen, bey straff leibs und guts und verweisung des lands, es seyen ecker, wießen oder gerten. Und die weil wir von unsertwegen (von den) unterthanen uff der hütten so mennigfältiglichen und unterthäniglichen umb glaß lassen zu machen, damit sie ihre weib und kinder möchten erneren, gnädiglich zu vergunden, angesucht seyn worden, so haben wir denselbigen unsern unterthanen, aus gnaden zugelassen, daß sie zwo glaßhütten zu der Altenburg ***), die ander beym Stein-Brun haben mögen, doch uns vorbehalten, welcher zeit wir wollen, über kurtz oder lang, daß wir dieselbigen hütten an andern ort ferlegen mögen oder gar abzuthun, wie uns des gelibt oder gefellig sein wurd, un (ohne) me(ni)glichs einred oder wiedersprechen, und sollen sich mit demselben glaßhütten bei ihren pflichten halten, wie hernach folgt. Erstlich daß sie

---

*) Hoch oben im Thale des Hafenlohrbachs.

**) Ist mir unbekannt.

***) Ist mir nicht bekannt.

kein andere bau, weder klein oder groß, machen, den allein ein bloße hütten und ein keinerlein daran, da die gemachte gläßer inbehalten mögen werden; sie sollen auch bey iren eyden und pflichten des orts nichts roden, wieder (weder) wiesen, ecker, gertten, klein oder groß, nichts ausgenommen. Wir wollen auch, daß sie verpflicht sein, kein stehend holtz zu hauen, sonder(lich) waß zu den scheiden gehört; wo sie nit liegend holtz darzu dienlich finden, sollen sie alsdann buchen, aschen und erlen hauen und wo ihnen an demselbigen abgehen wird, sollen sie alsdann in den buchen unschadhafft holtz suchen, daß oben oder unten faul were, wie ihnen daß durch unsern vitzthumb und keller angezeigt ist worden, zu scheidern zu hauen, und wo dasselbig auch nit reichen wolt, so mögen sie in den buchen, da daß holtz überschwenklich dicke stehet, dasselbig zimlich und nit überfliesig, an (ohne) schaden den buchen unterhauen und die buchen welde dardurch nit beschedigen, bey straff, die ihnen durch uns uffgelegt wird. Sie sollen auch verpflicht seyn, kein grosser haffen machen oder brauchen, den sie bisher gebraucht und gemacht haben. Sie sollen auch bey ihren eyden und pflichten verbunden seyn, alle diese artikul zu halten, wie den zum Wüstenthall und den vier hütten uffgelegt ist; wir wollen auch, die weil wir die hütten zum Crimmenthal (Krummenthal) desselbigen orts gelassen, so sollen sie mit hauung der holtz und andern artikeln, wie die hütten zu Kalteburge (Altenburg) und zum Steinbrunn verpflicht sein, zu halten, dieweil, wir aus gnaden die hütten zum Crimmenthal (Krummenthal), wie obgemelt, zu bleiben zugelassen und daß nun hierfür eine glaßhütt zu der Calteburge (Altenburg) und eine bey dem Steinbrunn dermassen, wie hierfür in artikels weiß angezeigt ist, sein sollen und wir aus gnaden zugegeben, so wollen wir, daß jede hütte insonderheit zwo gulden zu gelt und zu bestant uns zwölff gulden zu gelt (und) zu zins und x ℔, je XV Alb. für ein ℔, alle jahr und jegliches jahr besonder zu geben verpflicht sein. Solich alles und jedes, wie ob-

geschrieben steht, wollen wir stet und fest und unverbrüchlich gehalten haben, hiemit unsern unterthanen off obgemelten glashütten wonendt und denen diese unser ordnung belangend ist, ernstlich gebietend, diese unser ordnung ihres inhalts zu volziehen, darzu geloben und nachzukommen, bey straff leibs und guts und verweisung des lands. Wir wollen auch uns, unsern nachkommen und stiffts hiemit vorbehalten haben diese unser ordnung zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun und wiederumb von neuem auffzurichten, wan und zu welcher zeit uns oder unsern nachkommen solches gefellig und die notturfft und gelegenheit jeder zeit erfordern wirdet, sondern gewerde. Des zu urkund haben wir unser insiegel an diesen brief thun henken, der geben ist zu Aschaffenburg ꝛc.

II.

Der Bundesbrief der Glaser vom Jahr 1537.

Wyr Hans Gundelach gnat. Becker, Hans Gundelach gnant Kampff, Hans Sitz, Jorge Kondel, Hans Wentzel gnant Lappe, vnd Hans Sitz der jünger volmechtige von aller gleßner meister vnd knechte wegen, vnd wir Hans Gundelach, Contze Wenzel, Hentze Steuger, Peter Sitz, Hans Wentzel, Michel Kauffelt, Hans Sitz, Hans Gundelach, Jorge Wentzel, Michel Wentzel, Contze Sitz, Claubes Lippert, Michel Kauffelt, Jorge Sitz, Baltzer Sitz, Reinstein Kauffelt, Hentze Kondel, Hans Grim, Idel Wentzel, Hensgen Sitz, zcu disser zait alle gleßner, vnd hüttenmeister bekennen vnd thun kont offentlich kegenmenlich, daz wyr, vmb gemeines, vnd vnser gleßner, nutz vnd frummen willen, den durchluchtigen hochgebornen fürsten vnd heren heren Philipssen lantgrauen zcu Hessen, grauen zcu Catzenelnpogen ꝛc., vnßen gnedigen

hern, vntertheniclich ersuchen, vnd angeben, das czu vorm
men seyn furstlich gnode, vnsers obgemeltes gleßner handt-
werkes, vbber vogeth seyn wol, vnd die obertretter vnsers
löblichen bundes straffen helffen, auff daz wir jn eynickeit,
bey eynander bleyben, vnd keiner dem andern verhynderlich
seyn moge, vnd disser bündt wie folget gehalten werde. Zeum
ersten, daz man alle jar jerlich zu ostern an heben sael glas
zu machen vnd nicht eher vnd alle jor auff sente Martins
tagk auff horen vnd forthen widder biß auff Ostern keyn glas
machen. Dorzeü sal man auff den montagk keyn glas machen
vbber jar, tag vnd nacht haben sich dan eeher von eynan-
der gescheiden vnd keynen tagk anders. Dan alßo auch sael
eyn meister mit eym knechte eyn tag nit mehr, dan czwey-
hundert bier glaße machen oder dreyhundert becher, aber
eyner der vor dem cleyn loche stehet, sal eyn tag eyn hun-
dert bier glasse, adder VII fertel becher machen, vnd nit mehr,
vnd sael keyner czwene streck offen machen in eyner hutten.
Dornach sal man machen eyn tag sechs czintener kleynes
glaßes, adder vier czintener großes glaßes, vnd nit mehr,
vnd man sal machen czweyhundert hoch bier glas vor eynen
gulden, vnd eynhundert becher vor achte halben behemsche
vnd sael daz moeß des fensterglas seyn, wie daz hyr vnter
verzeichnet ist. Auch sael keyner auß vns yemant glaß ler-
nen machen, des vater vor nit gekont hette glaß machen,
wolte aber eyner vnter vns lernen yemant, des vater vor-
mals gekondt hette, glaz machen, daz mag ehr thun, doch
daz der, den er leren wil, vorher gelobbe vnd schwere,
stede vnd veste zu halten alles daz disser briff außwißt. Auch
sael vnser keyner eynen knecht zcu sich nemen, der von an-
dern welden kompt, vnd der zum glaswergk ghoret, er ge-
lobbe vnd schwere dan vor alle disse artickel zu halten. Auch
sael eyn anfenger, der ansehet, mit dreyen glaßen lernen,
macht er dor vbber, die sal er in den trog schlain, adder
der meister sal sie an syne zahl rechen vnd czelen. Es sael
auch keyn meister czwene steyne haben, zcu vbberczal, als

biß her gewonlich gewesen ist, vnd nit mehr. Auch wilche zceit yhm jare von noden seyn werde, sael man eyn gerichtes tag ansetzen vnd den zu Almanrode halten; auff daz alle ponte disses bundes destobaß gehalten werden, sal eyn iglich meister, mit synen knechten, auff eyn iden pfingestag zu Almanrode vmb czwelff awre erschinen, wer daz versümet, sal mit dreyen alten tornischen, noch alter gewohnheit, gestrafft vnd gebusset werden, wer aber freuelich ausse blibet, der sal syner ehre vnd des bundes berauffet seyn. Disse abgeschribbene, vnd noch volgende artickele, alle zuglich, vnd igklichenn besondern, geredden vnd gelobben wyr alle, vnd eyn iglicher besonder, in guten trewen vnd eydes stadt, ewigklich, wo wyr hin kommen, stede vnd veste, vnd vnuerbruchlich zu halten, alß wir des dem hochgemelten vnßerm gneidien fursten vnd heren zeu Hessen, mit trawen in syner fürstliche gnode hande geloben vnd mit auffgerichten fingern czu schweren, vnd wilcher disser artickele eynen vbberfhure, vnd nit hilte, wie vorgeschrybben stehet, der sal ehrlos seyn, vnd mit czwentzig gulden verfallen, welcher man yhme nicht nochlossen sael. Auß wilchen czehen sollen vnserm gneidigen heren zu Hessen, vnd ffunff dem oberfurster vnd ffunffe den glessener werden, vnd wilche glesener nicht wonhafftig weren vnter vnserem gneidigen heren, sollen glicherleymoß synen fürstlichen gnoden mit czehn gulden verfallen seyn, vnd der herschaft, dor vnter er gesessen ist, der brochfelliger, auch mit czehen gulden vnd sael nemelich vnter vnß eyner den andern rugen auff den obgenanten eydt, vnd wo eyner sehe, daz yemant disse artickele nit hilte, szo sal man es ime eyn mol, czwey adder drey sagen vnd ßo er daz nit abstellet, vnd so man daz mit der worheit befunde, vnd daz nit rugette, der sal glich dem hanttedigen verfallen seyn. Auch sael keyn meister, vnter vnß glessenern, dem andern syne knechte abwenden, es were dan sache, daz er zu vornt synem meister daz jar gehalten hab. Wan eyn meister eynen drinckgleser gewynnet, sollen czwene gulden seyn geschencke seyn vnd vor

vbber sael auch keyn brinckglesener keyn meister hocher zu bekoren, aber an zu muthen, bey verlust des bundes, vnterstehen; auch wilcher meister vor vbber gebe, des benompten geschencks eynem brinckglesener, sal auch seines bundes beraubet seyn. Auch sal man keynem knechte gelt zu geben, der glas machen kann, schuldig seyn; auch wilch meister eyn trinckgleßener anspricht, inen vor eynen knecht zu haben, und sie der sache nit eyns werden adder zu fridden, ja adder neyn, szo sael der brinckglesener in wendig achte tagen dem meister widdersagen, szo aber der knecht yhme inwendig achte tagen, nicht widder sagette, sael er seyn gedingetter knecht seyn, vnd czwene gulden daz geschencke, vnd nit mehr. Wilcher meister auch anspricht eynen wircker, adder strecker, vnd nit von stunden an zu fridden werden, sollen sye yhme inwendig achte tagen auch widder sagen, szo aber nit, sollen sye seyn gedingette knechte seyn, vnd daz teile yhre bekennunge vnd vor yober mehr zu geben, keyn meister zu czwingen, bey verlust des bundes. Eynem anfenger des tageß eyn schaub gantzes glases vnd nit mehr. Welcher aber solcher vorbeschribener artickele vnd puncte eynen breche, vnd nit hilte, sal des bundes beraubet seyn, vnd vnserm gneidigen heren mit czehen gulden verfallen seyn, wie oben berurt. Auch wan eyn knabe wil anfangen, sal er vor czwelff jor alt seyn mit wissen seyner nochbaren, szo er czwelff jor alt ist, vnd begert in den bundt, sael man yhme des bundes briff vorlessen, vnd lassen geloben, vnd schweren, die obgemelten artickele zu halten; szo er aber der vorgeschribene artickele nit hilte, sal er erlos seyn, vnd vnserm gneidigen heren mit czehen gulden verfallen seyn, dor zu dem oberfurster mit funff gulden, vnd den glesenern mit funff gulden vnd der keyns nach zulossen. Auch sal man keynen glaz lernen machen, seyn vater hab dan gelobt, vnd geschworen, vnd gehore auch in den bunt vnd hab glas gemacht. Auch sal man neun vertel kurtzer halber trepling und kleyne steynichen vor eynen gulden geben, auch sal keyner eynigk glas hocher adder brentter in

keyner hutten machen, dan noch außwisunge des messes in dem bundes briffe angeczeuget, wilcher aber wil machen des grosen glases vier czinthener, szo sal er eß groser vnd weytter machen, eyneß halben vertels eyner kasselische ellen, vnd wo er es großer, adder weytter macht, sal verlust seyn des bundes; wo es yhme aber widderfure, daz er eß weitter, adder hocher machette, eyn tag czwene adder drey, vngeuerde, szo sal er abelossen, szo er aber nit abelesset, vnd daz die knechte sehen, szo sollen sie yhnen rugen auff den obgenannten eyd, vnd wilcher daz sihet vnd nit ruget, sal die busse tragen, wie der handtedier. Des alles zu bekenthnisse vnd veste haltunge haben wyr glesener vorgenannt, vor vns vnd vnser bundtgenossen, den durchluchtigen hochgeborne fursten vnd heren heren Philipsen, landgreuen zu Hessen, graffen zcu Catzenellenbogen, vnserm gnedygen fürsten vnd heren, vndertheniclich gebetten, daz seyn furstliche gnode, ire ingesigil czu ende disser schrifft, hon thun hencken, wilches wir Philips landgraue zu Hessen et cetera vmb irer betthe wegen also gethon zu haben bekennen, doch mit dem vorbehalt, ab vnß disse ordenunge beschwerlich seyn wollte, daz wyr die selbigen den benanten glesenern eyn jor zu vorn auff sagen, vnd alß dan sie kegen vns, vnd vns kegen yhnen, frey stehen mogen. Gegeben am sontag exaudi im jare christi vnsers heren thusent ffünffhundert drissig vnd siebene.

III.

Vertrag mit dem Glaserbunde vom Jahr 1553.

Diwill sich im vergangnem jar rc. anno ein vnd funffzigsten, etliche viell vnd seltzame irrunge, mit den glesenern am cauffunger walt, zugetragen, das den vnser gnediger furst den jungen hern, sampt den hern statthalter vnd fürstlichen rethen zu willens gewessen, die glashutte

ten am kauffunger walt abzuschaffen, do nun die glesener solichs vernommen, auch inen die hutten vor einem jar verbotten, daruff sie den mit vielueltigen ansuchen vnd flissiger bit, auch dieweill sie sunderlich die besten maister im furstenthumb Hessen gesessen, so hon sein f. g. sampt dem hern statthalter, vnd verordneten reten vor gut angesehen, das man die hutten im gemenge, do es den beiden hern, Hessen vnd Brunnschwig, zugehorig biß vff weitern bescheit pleiben lassen, die aber am kauffunger walt vnserm gnedigen fursten vnd hern allein zustendig, solten all abgeschafft werden, wilchs den auch gescheenn.

Es sollen auch die maister, so jm gemenge pleiben, mit holzhawen, glasmachen, vnd andern artickell so ir buntsbriff mit sich bringe, es sey mit rugen einzubringen vnd andern, ein vlissigs vffehen, vnd besser ordnung halten, dan biß anher gescheen.

Es sollen auch die hutten maister sampt iren knechten, gantz vnd gar kein buchssen haben, sonder sollen schueinspis tragen, bei peen zeen gulden, so offt sollichs obertreten wurde.

Es sollen auch die buntsmeister hinfurtter, wie inen dan hiebenor meher dan einß benohalen, alle iar ires einnemens vnd außgifft klerlich rechnung vnd betzallung thun, damit die andern gemeinen meister nit zu klagen haben.

Furtter sollen die huttenmeister nochmals bleiben, vnserm g. f. vnd h. vnd wem es gepuren will, alle jar von jeder hutten zwanzick thaller zur zinsse geben, vnd die ort do sie holz hawen sollen, vff das vlissigst vffgelesen vnd widerumb jn ein gehege gelegt werden, damit es widder wachssen mag.

Auch sollen sie beiden hern, wie von alters hero, jerlich das zinß glas zugeben schuldig sein.

Es befinden sich auch dryerley stück, nemblich thon, ofenstein vnd sant, des die gleßener zu irem hantwerck jn keinem wege entratten koennen, die sollen von jeder hutten

jerlich dry thaller zu zinß geben. So sich aber die außlendischen hutten, obgemelter artickell, der sie nit ohn sein mugen, gebrauchen werden, den soll es bei den fudern oder ieder gelegenheit nach, verkaufft vnd verrechnet werden. Solche gemelte artickell befinden sich uff vnsers g. f. vnd hern boden vnd sten seinen f. g. allein zu.

Es soll aber vnser gnediger furst vnd her oder seiner f. g. verordnete hern statthalter vnd rete ꝛc. die oberzelte articull laut der glesener bunts briff zu miltern oder zu endern zu yeder zeit macht vnd vorbehalten haben.

Das alle obgeschriebene articull also sollen gehalt werden, so hat sich vnser gnediger furst vnd her lantgraue Philips zu Hessen ꝛc. mit eigen handen vnterschrieben.

Signatum Homperck zu Hessen am funfften Februarý anno ꝛc. im dry vnd funffzigsten.

Philipps l. z. Hessen.

IV.

Der Bundesbrief der Glaser vom Jahr 1559.

Wir Philips von gottesgnaden landgraue zu Hessen, graue zu Cazennelbogenn, zu Dietz, Ziegenhain vnd Niedda, thun kunth hieran vor uns unsere erbenn vnd nachkommen fürstenn zu Hessen ꝛc. offentlich bekennende, als uns die bundesmeister vnd scheppfenn glesenerr zu Almerode, nemlich Hans Seiz, Franz Gundelach genannt Becker, Valtin Strecker, Jost Gundelach, Gorge Kunkel vnnd Clauss Wenzel als verortende bunds- vnnd hüttenmeister, auch Eitel Wenzell, Hanss Seiz, Elias Gundelach, Jost Kaufselt, Hans Wenzell vnd Frieberich Kunkel vnnderthenigliche supplicirende habenn furbracht, dass wir innen vnnd den gemeinen glesener-bundt vnngeverlich vor ein vnnd

zwanzig jarenn ein ordenunge zu gelassen vnnd vergonnet, inn wilcher etzliche artikel zu verandern nötig, mit undertheniger bit, dieselbigenn vmb gemeines, auch irer vnd deß gemeines bundes bestenn nutzen und frommes willen zuverbessernn, daß wir demnach alss jr oberstenn auff vor prachtenn, auch allerley andernn beweglichem ursachen gedachtenn bundesmeister vnnd gerichts-scheppffenn zu Almerode sampt der gantzenn glesener gesellschaft irenn mit bundesgenossenn diesse gebessert ordnungs vnnd bundesbriff, wie sie sich hinfurter haltenn sollenn gnediglich bewilliget, zu gelassenn, vnnd gegebenn habenn gebenn vnd lassenn innen solche hiemit vnd inn crafft dieses briefs zu, inn allermassenn hiernach geschrieben ist.

Erstlich sollenn sie wie vonn alters herbracht alle jahr uff Ostern vnd nicht ehr anheben glas zu machen, vnd glass machenn biss vff Martiny, vnnd dan furter von Martiny biss vff Oster stielhaltenn.

Zum andernn, sol keiner vff denn montagk auch andern tage vorgesetzter zeit anfahenn glass zu machen, es habe sich dan tagk vnnd nacht gescheidenn.

Zum drittenn sollenn alle meister keiner ausgescheidenn mit einem knecht einen tagk nit mehr dan zweyhundert bierglesser oder drei hundert becher machen. Der aber vor dem kleinen loch stehet, soll einen tagk ein hundert bierglesser machenn, oder siebenn vierteil becher, vnnd darüber nicht machenn, vnnd wie bisher gewonheit gewesen, soll einem trinkglesener zwene stein zu uber zahl vergonnet werdenn.

Zum viertenn soll auch keiner zwene streckofen inn einer huttenn habenn.

Zum fünften soll inn jeder hüttenn gemacht werden vor ein tagkwergk sechs vnnd dreyssig scheub vnnd nit mehr, und jeder schaub sechs taffel kauffmannsgut vnnd nit darunter haltenn, auch nach der lenge hierunden verzeichnet nit hoher oder breiter gemacht werden, wollt aber einer vier vnnd zwanzig scheube vor ein tagkwerk machenn dass soll (doch

dass erss eines halben viertels einer casellischenn elen vnnd nit mehr grosser oder weiter mache) zu seinem gefallen stehenn. Es soll auch uns zu unserm behuff vnnd unsserm underthanen, so ess in vnsernn landen verkauffen vnnd verbrauchen wollenn, nicht mehr dan zwey hundert hoich bierglass, als nemlich halbe drepling vnnd dass gleser vor einen guldenn, vnnd einhundert gemeine weinbecher vor achtenn halben alb., dessgleichen neun vierteil kurtz halber drepling vnnd kleine steinchen vor ein gulden gebenn werdenn. Doch soll einem jedem aber dass vnnss vnnd denn vnnsernn mehr zu geben, ohne straff zu gelassenn sein. Da aber einer were, der die glesener inn diesem fahl betruge vnnd vorforteilte, also dass er dass kauffte vnnder dem schein alss wolte er inn vnnsernn lannde verkauffenn, vnnd vorfuerte oder verkauffte dass aussem lande, denn sollenn sie vnnss oder vnserm stadhalter vnnd rethenn anzeigenn, wollenn wir dieselbenn nach gestalt der vberforunge straffenn. Dieselbigenn buess soll halb vnnss vnnd ein viertenteil dem bundt vnnd dass ander viertentheil dem meister, so also betrogenn, vnnd der meister, so also betrogenn, soll ohne schuldt sein. Denn aufslendischenn kauffleuten mogen sie wenig oder viel inn gleichen kauff gebenn.

Zum sechstenn, soll kein glesener einen andernn dass handtwergk zu lernen annehmen, ess habe dan sein vater solches selbst gekonnet. Vnnd da auch der selbigen einer, dessenn vater vorhinn ein glesenner, auch in denn bundt gehorig gewesenn, glass machen lernnen wolltenn, so soll ime solchs vergonnet vnd zu gelassen sein. Doch soll derselbig nicht sein vnder zwelff jarenn, vnnd soll, ehe ehr zu gelassenn wirdt, diesse verzeichnete artikel gleich denn andernn ohne alle inrede jederzeit zu haltenn gelobenn vnnd schwerenn.

Zum siebenndenn soll auch ein jeder knecht, der inn diessenn bundt gehorigk ist, vnd vonn andernn weldenn vff die hüttenn kommenn, zuvor vnnd ehe ehr vonn jemandt wirdt angenohmenn, wie gemeldt, lobenn vnd schwerenn.

Zum achtenn, soll kein meister, denn ander seine knechte

so zur hüttenn gebraucht werdenn abwendig machen, es habenn dann die knechte ire zeit, vnnd wass sie ihrenn vorigenn meister versprochenn, geleistet vnnd auff gearbeitet.

Zum neunten soll jerlich vff denn Pfingst montagk oder so offt eff notig sein würde, ein gerichtstagk zum Almerode gehaltenn werdenn, zu welchenn auch ein jeder meister sampt allenn seinenn knechtenn, die inn diessen bundt gehorig, gehorsamlich erschienen sollen. Welcher aber diff gericht verseumpte, vnnd auff erheblichenn ursachenn aussenpliebe, der soll dasselbig mit dreienn tornossenn verbuessenn. Da aber einer freuendlicher weise nicht erschienen thete, der solt mit vntenn benenter grosser peen gestrafft werden.

Zum zehenndenn, soll im annfangk eines jedenn gerichts diesser artikel vnnd bundesbrieff allenn glesenneren meistern, knechten vnnd lehrjungen offentlich vorgelesen werdenn sich darnach habenn vnnd wissenn zu richtenn.

Zum eilfften, vor gehegtenn gerichte, so diesser brief vorlesenn, da dann ein jeder vleyssig vff merkenn soll, sollenn vnd wollenn sie samptlich (ohne die bundtsmeister und schepfsen) sich vndereinander bereden vnnd wenn sie wissen, der obberürter artickel einnig odder mehr vberschritten hette, es sey meister, knechte oder lehrjunge, dieselbigen sollenn bei irenn gethanen eydenn vnd pflichten rügen vnnd anzeigen. Da auch einer were der würde hierinnen freundschaft, geschenke oder anderß ansehen, vnnd wass inne bewusst, verschweigen würde, soll er, so mann vonn inne innen, gleich denn vberfarer gehaltenn und gestrafft werdenn.

Zum zwelfftenn, welcher gerügt vnnd alss straffbar erwiesenn vnnd erkenth, der soll dasselbig mit vierzig gulden, zu sechs vnnd zwanzig alb., vnnachlessig vonn stund an verbuessen und die erlegen. Solche buessenn sollen halb vnss gefallenn, vnsern halbe theil vnserm rentmeister allhie zu Cassell zu gestellt, gelieffert vnnd durch dennselbigenn vnss verrechnet werden. Von dem anderen halbentheil soll vnnserm

oberfürster, alß dem richter, ein viertentheil vnd das ander viertentheil denn glesenner zu stehen vnnd gefallenn.

Zum dreyzehendenn, truge sichs zu, dass einer oder mehr, so nit inn vnsernn landenn gesessen, straffwirdig wie vermeldt erclert, so soll der halbe theil der vierzigk gulden vnss, vnd die ander helfft irer obrigkeit, darunder sie gesessen, gefallen.

Zum vierzehennden, wann aber einer die vfgelegte buesse ess sey meister oder knecht nicht alss baldt bezalenn wurde, so soll ime sein handwergk verpottenn sein, also dass er vnnd seine knechte kein glass machen sollen bis solange sie solche straff erlegt habenn.

Zum funffzehenndenn, da jemandt etwass, dass inn diessenn artikell nicht verfaßt würde, freuendlich gelüsten lassenn, dass vnss, vnssern dienern, den bundtsmeisternn oder den ganzenn glesener handwergk zu gegen were, derselbige soll nach gepuer vnd erkantniss des gerichts wie obgemeldt gestrafft werden.

Zum sechtzehenndenn, da die bundtsmeister vnnd schepffen einer oder mehr unrichtigkeit vf denn hüttenn oder sonst etwass, dass diessenn artickell zu wieder were, vernehmenn würdenn, so sollen dieselbigenn macht haben, unsere furstknechte, auch wenn sie vonn denn glesenernn darzu ansprechenn wurdenn, zu sich erfordernn, die innenn dann auch unweigerlich bey angezeigter straff beystehen, mitgehenn vnd die unrichtigkeit vff denn hütten, so innenn angezeigt, besichtigen sollenn, vnnd wass sie straffbar befinden, soll der vbertretter alss obgemelt gestrafft werdenn.

Da aber die bundtsmeister vnnd scheppfenn in erfarunge kemen, dass die ausslendischen, so in diessenn bundt gehörig, diesser ordnunge nicht geleben, so sollenn sie solche unss oder vnserm stadthalter vnd rethen zu Cassell anzeigenn, alsdann wollen wir ahn ire obrigkeit schreiben, dass sie die besichtigunge, innhalt diesses briefs, thun lassenn woltenn, damit die vberfahrer diesser vnnser ordnung nach gestrafft werdenn mochtenn, und damit sollenn sie die bundtsmeister

vnnd scheppfenn desfalls entledigt sein. Sollichs alles vnnd jedes besundern, sollenn obgemelte bundesmeister vnd scheppfenn vnd ire mit bundtsgenossenn die meister vnuerbrüchlich stet, vest vnnd ohne alle argelistigkeit zu haltenn mit handtgebender trewen an vnsser stadt unserm oberfürster zu zeiten dess gerichts angelobenn vnnd die knecht vnnd jungen ann vnsser stadt denn bundtsmeisternn vnnd scheppfenn also auch zuhaltenn angelobenn, sonder geuerde. Doch behalten wir vnss hierinn bevor diesses alles nach vnnsserm gefallenn zumehrenn, zu bessernn, zu vnnd ab zu thun odder gäntzlich ab zu schaffenn, wann vnnd welche stund vnnd zeit vnnss sollichs gefellig vnnd gelegenn ist. Ohne alle geferde.

Dess zu urkund habenn wir unss mit eigenn handenn vnderschrieben vnnd vnser secret innsiegel ahnn diessenn brieff henkenn vnnd gebenn lassen zu Cassel am vier vnnd zwanzigstenn tagk des monats Februarii im jahre fünfftzehenn hundert funfftzig vnnd neun.

Peter Kierhoff oberfürster
Joist v. W. cammermeister
Heinrich Lerssenner

V.

Schreiben des Glaserbundes an Statthalter und Räthe zu Kassel 1549.

Gestrenngenn ernuesten hochgelarten vnnd erbarn hernn statthalter vnnd verordente rethe, eß hait vnnser gnediger fürst vnnd her vff vnnser vnnderthenigg bittlichs ansuchenn vnsernn buntß- vnd gerichts tag copien hierbei, mit wilchem wir hieuor dem grauen von Rinacke vnterworffenn gewesenn, gnediglichen bestedigt vnnd angestelt, also vnnd der gestalt, daß wir vnnd alle berurteß buntß genossenn vff einen jedenn pfinngstagk bei pena drei alten thornossen zu Almeroide an bestimpter gerichts tag vmb zwolff vhr

erscheinen, wer aber freuelich sonnder stettliche vhrsachen vss-pleibt, sol seiner ehre vnnd deß buntß beraubt sein, daruff wir auch seinen fürstlichen gnadenn semptlich im stifft Maintz, alß des Eichstelbeß, Gerstengauß vnnd des furstenthumbß Hessenn gesessen angesehen, daß wir vßm furstenthum Hessenn die erde zun hefenn, aschen, auch die knechte zum glaß machen haben vnnd holenn musstenn, vnß deß bundeß gemeß zu halten geschwornn, vnd sidder buntß bestedigunge hat einer genent Hose Hannß vnter herzogk Heinrichen von Brunnschweigk gesessen vnnd vormalß in alten bunt gehort zu erscheinen geweigert. Demnach hat der oberfurster alß richter deß bunteß sampt den sechs geschwornen bunß meisternn jnenn HoseHansenn jeder zeit fordernn lassenn, wilchs alleß vnbettlich gewesenn, der wegenn zuerhaltunge deß bundeß gedachter oberfürster vnd wir sechs buntßmeistern jme seine knechte vnnd gesinnde, so dem bunde vnterworffenn, gelobt vnd geschwornn seyn, nicht mehr zu arbeiten vnnd anderer notturfft vssen fürstentum zuuerzigen verbottenn, vff welch verbott sein HoseHannsenn obrigkeit Heining von Heluersen als vürstender deß bundeß an m. e. f. vnd gestrenigkeit vff letzt gehalten gerichtstag pfingsten gethain, darinne er mit verwarunnge fürgemeltn HoseHannsenn geschrieben anderun glessnern jre huttenn widerumb kalt zu machenn, welchs er, alß wir jme, mit fuge thun konnen, nicht kann, auch in berurten seinem schreiben Frantzen Beckern betzichtigt der sechs buntß meister einen alß stiffter solches handelß, allein darinne jme gewalt beschicht, dan wir amptß halben der sachen zugleich thedigk sein, zeucht auch ferner ein sachen an, so gemelteß HoseHansen sonne Jorge vnnd Francz Beckerß brueder verschiner jars zusamen gehapt welche fur e. e. alß der zeit staitthalter amptsverweser zu sampt anndernn rethenn vff furstlicher canzlej czu Cassel vff gehabenn vnd vertragenn, laut deß rechtenn originalß hierbej copey, darinne jnen beiden bej pena funffzigk guldenn dessen nimmermehr mit worten oder thatten gegen eiander zu gedennkenn verbotten vnd so

berurter HofeHannß weiter gedennkenn dessen vffm furstenn=thumb Hessen deß andere jn vnd vffnn gesessene buntß gleßner geniesenn vnnd knechte so dem bunde gelopt zum glaßmachen zu gebrauchenn, so muß er auch bundeßgewonheit alß mer vßlendische, daß doch jrer ordentlichen obrigkeit zu keinem nach=teil reicht, gehorsam leistenn: wo er sich aber desenn vssern vnnd one solichs widder vnsernn .... glaß machenn kann, wollen wir jnen zu frieden lassenn vnnd vffm bunde schlissenn. Eß hat sich auch HofeHannß gegenn ettliche glaubhafftige personn horen lassenn, er wolle zwischenn Jacobj glaß machenn vnnd dan kalt liegenn vnd mich Frantz Bekernn mit dreissigk pfer=denn suchenn widerumb kalt zu machenn, wilchs mir alß ei=nen armenn gesellenn in solcher unuerschulten sachenn zu sein gantz beschwerlich ist, vnnd daß jch allein, der jch bene=benn mein mitbuntßmeisternn vnnd dem oberfürster alß richter solch gepott ampts halbenn HofeHannsenn angelegt, derwegen eure vnngunnst anlanngtt in ferlichkeit sein sol, werden wir alle samptlich benebenn jme Frantzenn vnnserm mitverwantenn verursachet, euwerer gestrengkeit vnd gnaden anzuzeigen vnnd bittenn, wollenn an stait vnnserß gnedigenn herenn ab angeregten Heluersen wie von vnnß bericht em=pfangenn an zeige thunn, daß er auch berurter HofeHansenn friedenn gepittenn wolle, habe er aber mit mir Frantzenn oder einen anderun ettwaß zu schaffenn, den wolten euwre ver=gunst vnnd gestrenngkeit jme zu recht haltenn, bittenn vmb gunnstige antwortt.

Die shes (sechs) geschworene bundmeister des glasener handwergks zu Almederoide.

XIII.

Die Thongruben zu Großalmerode.

Von G. Landau.

Rings um Großalmerode (ehemals Almunderode genannt) breiten sich unerschöpfliche Lager des vorzüglichsten Thones aus. Seit welcher Zeit diese Lager gebaut werden, ist zwar unbekannt, es reicht dieses aber sicher bis in frühe Jahrhunderte hinauf. Schon die Lage von Großalmerode deutet darauf hin. In einem kalten Hochthale, 1067 Fuß über dem Meeresspiegel liegend, wird dasselbe rings von hohen Bergen umschlossen, die dem Thale nur eine schmale Sohle lassen, und diese Sohle hat einen so dürftigen Boden, daß auch die fleißigste Bestellung nur mit einer dürftigen Erndte belohnt wird. Betrachtet man dieses, dann muß man sich überzeugen, daß nicht Ackerbau es gewesen seyn kann, welcher die Menschen bewog, sich hier nieder zu lassen und den Ort zu begründen. Es mußten vielmehr andere Erwerbsquellen sich bieten, welche zur Ansiedelung reizten. Welche andern aber hätten das seyn können, als eben jene Thonlager?

Wenn sonach die Gewinnung des Thones sicher so alt, wenn nicht noch älter, als Großalmerode ist, so findet man doch erst seit dem 16. Jahrhundert nähere Nachrichten darüber. Damals bezogen die meisten deutschen Glashütten hier den Thon zu den Glashäfen oder auch die Glashäfen selbst, so wie auch zum Theil die zu den Glasöfen nöthigen gebrannten Steine. Die Wichtigkeit dieser Thonlager war damals um so bedeutender, als sie noch die einzigen angebauten in weiter Runde waren und die Glashütten deshalb den großalmeroder Thon nicht entbehren konnten. Auf diese Unentbehrlichkeit gründete sich dann auch die große Glaserzunft von Großalmerode, welche 1537 hierher verlegt wurde. Zerstreut über verschiedene Staaten hätte der Eid, den die Ge-

nossen des Bundes auf den Bundesbrief schworen, wenn die Interessen sich schieden, um so weniger gebunden, als eben eine oberhoheitliche Gewalt bei der Zerstreutheit der Hütten unter den verschiedensten Herrschaften nicht vorhanden seyn konnte. Ein anderes und zwar ein äußeres Mittel war nöthig zur Bindung, und dieses Mittel war der Hafenthon von Großalmerode. Auf diesem ruhte beinahe die ganze Exekutivgewalt des Bundes.

Wenn der Glaser gegen den Bundesbrief brüchig wurde, und fügte sich nicht der ihm deshalb auferlegten Buße, so wurde nur die fernere Verabfolgung des Thones an ihn untersagt, und es blieb ihm keine andere Wahl mehr, als Gehorsam oder das Kaltlegen der Hütte.

Die ältesten bestimmten Nachrichten über den Betrieb der Thongruben habe ich aus dem Jahre 1503 gefunden. So dürftig diese Nachrichten sind, so geht doch wenigstens das daraus hervor, daß die Gruben schon damals zu den fürstlichen Regalien gezählt wurden. Ueber die Verwaltung der Grube und die Weise der Förderung des Thones ist dagegen nichts zu erkennen, und es scheint, als ob man es den Glasern überlassen habe, den Thon, welchen sie brauchten, sich selbst zu graben. Der inländische Glaser zahlte für die Benutzung der Thongruben einen jährlichen Zins von 1 fl., der ausländische das Doppelte.

Erst im Jahre 1560 ging in diesen Verhältnissen eine Veränderung vor; die Thongruben wurden zum ersten Male verpachtet. In dem vom hessischen Oberförster des kaufunger Waldes und dem Rentmeister zu Kassel ausgestellten Pachtbrief heißt es: „Nachdem sich seit einiger Zeit mit dem Graben des Thones zu Großalmerode, dessen sich die Gläsener zu ihrem Handwerk gebrauchen müßten, der ausländischen Meister halber etliche betrügliche Hinterlist begeben, daraus nicht nur dem Landesherrn, sondern auch dessen Unterthanen, den Gläsenern, ein Nachtheil entsprungen, so hätten sie solchem vorzukommen, im Namen des Fürsten eine bessere Ord-

nung anzuheben sich unternommen. Sie hätten deshalb die gedachte Thongrube an Hans Strecker und Heinrich Kaufholdt, beide zu Großalmerode wohnhaft, dergestalt auf den Zeitraum von 2 Jahren gegen einen jährlichen Zins von 20 fl. eingethan, daß dieselben den Thon den einheimischen Meistern, doch ohne unbillige Uebersetzung, verkaufen, den ausländischen Meistern aber, so gegen den Glaser-Zunftbrief handelten, keinen Thon verabfolgen sollten." Auch wird hier zum ersten Male der Wascherde gedacht. Es sollte den Wollenwebern, vom In- und Auslande daselbst Wascherde zu ihrem Handwerk zu holen vergönnt seyn, und die Pächter darin keinen Finanz brauchen. Damit aber nicht Thon für Wascherde ausgeführt werde, sollten die Pächter von dem Zöllner zu Witzenhausen Zollzeichen erhalten, um sie denen, welche Wascherde ausführen wollten, zur Legitimation zu verabreichen. Schließlich wurde ihnen auch noch die Zusage einer Herabsetzung des Pachtzinses für den Fall gegeben, wenn noch mehr Glashütten am kaufunger Walde niedergelegt werden würden.

Die Wascherde war wie man sieht, in der Pachtung nicht mit begriffen, mit deren Förderung beschäftigten sich vielmehr die Bewohner von Großalmerode im Allgemeinen, und die Gemeinde zahlte dafür, wenigstens 1582, einen Jahreszins von 1 Thlr.

Zu mehrerer Sicherung des Glaserbundes wurde zur Zeit jener Verpachtung die Ausfuhr des Häfen-Thones ausdrücklich von der Genehmigung der Bundesmeister abhängig gemacht und den Beamten zu Witzenhausen befohlen, keinen Thon ohne spezielle Genehmigung der Bundesmeister durchführen zu lassen. Wie streng darauf gehalten wurde, ersieht man aus einem Vorfalle im Jahre 1569. Curt Seitz und sein Bruder, beide zu Unterrieden wohnhaft, hatten eine Anzahl von Glashäfen verfertigt und standen im Begriffe dieselben ins Ausland zu verkaufen; als der Oberförster davon Kunde erhielt, belegte er die Waare sofort mit Beschlag, untersagte

den Verkauf bei einer Strafe von 100 Thlr., und bedrohte die Beamten zugleich mit derselben Strafe, wenn sie den Verkauf nicht verhinderten.

Inzwischen war jedoch für den Betrieb des Hafen-Thons und noch mehr für das Fortbestehen des Glaserbundes eine Katastrophe eingetreten, denn man hatte auch im Auslande Hafenthon gefunden und die auswärtigen Glaser begannen mehr und mehr, vorzüglich wenn sie mit dem Glaserbunde zerfielen, sich von Großalmerode ab und nach jenen neuen Gruben zuwenden.

Wie bedeutend dieses auf den Absatz des Thones einwirkte, bemerkt man schon unter dem Nachfolger jener Pächter, Hans Seitz; denn dieser vermochte den seitherigen Zins schon nicht mehr zu bezahlen, so daß derselbe auf die Hälfte, nämlich auf 10 fl., herabgesetzt werden mußte.

Während seither immer nur von Glashäfen die Rede ist, reihen sich diesen nun bald auch die Schmelztiegel und Knicker an; ob diese wirklich früher noch nicht verfertigt wurden, will ich zwar nicht behaupten, die erste Nachricht davon findet sich aber nicht früher, als zur Zeit des Landgrafen Moriz; auch ist es jedenfalls auffallend, da der Thon zu den Glashäfen und der zu den Schmelztiegeln nicht derselbe ist und aus verschiedenen Gruben gewonnen wird, daß bei den frühern Verpachtungen nur immer vom Glashäfen-Thone die Rede ist. Mag die Verfertigung der Schmelztiegel und der Knicker aber auch immerhin älter seyn, so scheint dieselbe doch erst jetzt in Folge der fortwährend mehr in Verfall kommenden Glashäfenbereitung einen höhern Aufschwung genommen zu haben. Zu derselben Zeit trat nun aber auch eine Veränderung mit den Thongruben ein.

Landgraf Moriz machte die Bereitung der Schmelztiegel zu einem Monopol und verpachtete dasselbe in Gemeinschaft mit den Thongruben. Der Zins wurde dadurch wesentlich gesteigert und betrug im Jahre 1600 bereits 1200 fl. Das was ich darüber gefunden, ist indeß so dürftig,

daß es nur erst durch spätere Nachrichten verständlich wird. Diese sind aus dem Jahre 1618 ꝛc.

Am 13. Febr. 1618 wird allen Töpfern zu Großalmerode, bis auf diejenigen, welche dazu besonders bestellt seyen, die Verfertigung von Schmelztiegeln untersagt und 1621 beschweren sich die damaligen Beständer der Gruben Kaspar Fahra und Hans Neumann, daß die Schmelztiegelmacher zu Großalmerode sich unterständen, die Schmelztiegel nach ihrem Gefallen zu machen und heimlich zu verkaufen und dadurch nicht nur ihr, der Beständer, sondern auch das fürstliche Interesse zu verletzen. Sie müßten klagend vorbringen, heißt es, daß vermöge des Kontrakts sie von jedem tausend Tiegel 3 Ortsthaler und von jedem Schock Thon, so 60 Klumpen enthalte, 1 Ortsthaler zu geben versprochen. Nun mißbrauchen die Tiegelmacher sich dessen, indem daß sie aus einem großen Tiegel, davon sie von 1000 3 Ortsthaler geben, der kleinen zur Münze und allerhand Erzsachen bis in die 500 machten, woraus erscheine, daß der Fürst um mehr als das zwanzigfache betrogen werde. Denn wenn der Fürst von 1000 Tiegeln 24 Alb. bekomme und sie machten aus 1000 großen 40—50000 kleine Tiegel, so müßte es davon weit mehr ertragen.

Doch volle Klarheit gibt erst ein Vertrag von 1621. Landgraf Moriz bekennt darin, daß seine Unterthanen zu Großalmerode Peter Töpfer d. ä., Hans Töpfer, Georg Töpfer, Christian Zimmer und Georg Ruelberg ihn gebeten, daß er ihnen vergönnen möge, aus dem bei genanntem Dorfe gelegenen Thone nicht allein Tiegel für sich allein machen, sondern auch den Thon selbst nach ihrem Gefallen abführen und verhandeln zu lassen. „Es sollen demnach, lautet die fürstliche Urkunde, die genannten Meister an jetzo erwähnten Orten bei Almerode auf 3 Jahre für sich und ihre Erben ermächtigt seyn, sich des Thons und des Tiegelmachens, ohne eines Menschen Widerspruch, zu gebrauchen und dieselben ihrem Gefallen nach zu verkaufen und abzuführen.“ Nur sollen

sie der Hofhaltung die nothwendigen Tiegel und Retorten zu dem bisher üblichen Preise und auch den Unterthanen solche Waaren im bisherigen Kaufe gern und willig überlassen; auch sollten ihre Tiegel recht gute im Feuer beständige Waaren seyn," damit Niemand daran Schaden leide. Kein anderer Meister sollte Thon graben, so weit sich die großalmeroder Thonkauten erstreckten, oder Tiegel fertigen und brennen, „daß also einzig und allein der ganze Tiegelhandel des Orts in ihren Händen seyn soll." Dagegen versprachen die Pächter jährlich 2200 fl. (à 26 Alb.) und zahlten gleich bei Empfang des Leihebriefes 100 fl. Empfängnißgeld.

Wie bedeutend der Thon- und Tiegelhandel damals gewesen seyn muß, geht überzeugend aus dem hohen Pachtzins hervor. Aber der dreißigjährige Krieg der so viel vernichtete, brachte auch diesen Handel herab und zwar so schnell und so tief, daß die Beständer im Jahre 1636 nur noch 175 fl. zahlten. Im Jahre 1640 übernahm der hessische Hausmarschall Valentin Goddäus den Pacht auf 3 Jahre mit jährlich 200 fl. Zins. Der Leihebrief ist mit dem von 1621 übereinstimmend. „Er habe gebeten, heißt es darin, ihm den beim Dorf Großalmerode vorhandenen Thon, daraus die Schmelztiegel und Knicker gemacht, auch den Hafenthon, welchen die Gläsener brauchen, gelangt, und nachmals verhandelt wird," zu überlassen. Diesem sey willfahrt und er solle sich des bei Großalmerode vorhandenen Thons zum Tiegel- und Knickermachen, „ohne eines Menschen Widerspruch gebrauchen und dieselben seinem Gefallen nach verkaufen." Die Tiegel und Retorten, welche zur fürstlichen Hofhaltung begehrt würden, solle er im bisherigen Kaufe liefern und auch den Unterthanen seine Waaren „stets gern und willig folgen lassen, sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen, daß die von ihm angenommenen Meister rechte gute im Feuer beständige Waaren verfertigten." Deswegen sey ihm auch bewilligt, „daß kein Meister ausser denjenigen, so er, der Beständer, angenommen, es sey auch wer es wolle, einige

Macht haben solle, bei 50 fl. Strafe, den geringsten Tiegel oder Knicker zu fertigen, vielweniger sich des Thons in einigem Wege zu gebrauchen, sondern einzig und allein der ganze Tiegel- und Knickerhandel des Orts in seiner Hand bleiben sollte."

Im Jahre 1651 erlangte man sogar nur 85 fl. Pachtzins.

Seitdem wurde das Schmelztiegel-Monopol wieder aufgegeben, wodurch aber auch der Pachtzins bis auf das Unbedeutende herabsank; denn 1663 betrug derselbe nur noch 10 fl. Bei der nächsten Verpachtung auf weitere 3 Jahre im Jahre 1666 erhielt man 16 fl., 1669 und 1672 12 fl. 1679 28 fl. und 1682 33 fl. Der Pachter der letztern Jahre (1682—1685) Simon Rüppel, kam so wenig bei seiner Pachtung heraus, daß er schon im zweiten Jahre dieselbe wieder aufgab.

Ein neues Thonfabrikat hob jedoch jetzt den Thonhandel wieder empor: die irdenen Tabackspfeiffen. Im Jahre 1686 entstand in Hessen die erste derartige Fabrik zu Kassel und bald begannen auch die Großalmeröder mit der Verfertigung dieser Waare. Nur dadurch läßt es sich erklären, daß bei der neuen Verpachtung im Jahre 1686 der Zins wieder auf 120 Thaler stieg, für welchen die Wittwe Katharine Hermann die Grube auf 3 Jahre übernahm.

Im Jahre 1702 übernahmen Volmar Liphard und Andreas Gundlach den Bestand der Gruben auf 6 Jahre für jährlich 250 fl. Aber diese Beständer blieben mit ihrer Pacht im Rückstande und klagten bitter über den schlechten Abgang des Thones, weil der kölnische Thon in zu großen Quantitäten zugeführt werde.

Bis zum Jahre 1719 war eine Wittwe Wiederhold Beständerin. Dieselbe hielt den Gröper Engelhard Liphard als Bebauer der Gruben. Für die Aufräumung einer Grube erhielt derselbe 9 Thlr. und für die Förderung eines jeden Fuders (das zu 126 Klumpen berechnet wurde) 12 Alb. Hackerlohn. Dagegen wurde das Fuder nach Münden für 2, nach Großalmerode aber für 1¼ Thlr. und ¼ Thlr. Fuhrlohn abgelassen. Da jene Wittwe den Bestand nicht wieder

übernehmen wollte, und auch sonst kein annehmliches Gebot erfolgte, wurden die Gruben 1719 in Administration übernommen. Man bestellte den Alaunzehnterheber zu Großalmerode zum Verwalter, jenen Liphard aber zum Hacker, und traf die Bestimmung, daß derjenige Thon, welcher nicht unmittelbar von der Grube abgeholt würde, in der Scheune des Greben zu Almerode niedergelegt werden sollte. Der Arbeitslohn wurde für das Fuder auf 6 Alb., der Preis des Fuders, das nach Großalmerode verkauft wurde, auf 1½ Thlr. und 8 Alb. Fuhrlohn, für alle Auswärtige dagegen auf 2 Thlr. festgesetzt.

Doch nur wenige Monate dauerte die Administration, und eine Gewerkschaft von Großalmerödern (Ruelberg, Gundlach ꝛc.) übernahmen noch in demselben Jahre die Pachtung für jährlich 200 Kammerfl., und blieben langehin im Besitze derselben. Das Fuder Pfeiffenthon verkauften die Beständer nach Großalmerode für 1½ Thlr., auswärts für 2 Thlr.; für den Thon, der auf der Weser versendet wurde, (sie lieferten namentlich einem Bremer Kaufmann jährlich 40 Fuder) konnten sie aber wegen des weitern Transports nur 1½ Thlr. erhalten. Für den Glashäfenthon erhielten sie jedoch 2½ Thlr.

Im Jahre 1734 klagten sie über den immer schlechter werdenden Absatz und baten um Nachlaß an ihrem Zins. Wirklich wurde ihnen auch bei einer neuen Pachtung von 1743—1747 der Zins auf 100 Kfl. und 6 fl. Weinkauf herabgesetzt. Sie hatten jedoch nur den Glashäfen-, Schmelztiegel- und Pfeiffenthon, während die Wascherde besonders verpachtet wurde. Letztere hatte die Familie Rüppel schon seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts in Pacht und zwar für einen Zins von jährlich 3 fl., für welchen nach Peter Rüppels Tode, 1744 auch dessen Sohn die Pachtung wieder erhielt.

Die Verpachtung der Thongruben, welche in den letzten 12 Jahren jährlich 80 Thlr. ertragen hatte, dauerte bis zum Jahre 1789.

Im Jahr 1788 stellten die sämmtlichen Pfeiffenfabri-

kanten in Großalmerode vor, „daß der Thon nicht mehr in Menge vorhanden sey, und sie, sofern keine Beschränkung des Verkaufs in's Ausland verfügt werde, der Gefahr ausgesetzt seyen, daran gänzlich Mangel zu leiden und ihr Gewerbe, von dem so viele Menschen sich ernährten, einstellen zu müssen." Diese Klagen berücksichtigend, stellte man deshalb im nächsten Verpachtungs-Termine die Bedingung, daß in Zukunft kein Thon mehr ausserhalb Landes verkauft werden sollte.

Diese Bedingung bewog jedoch den bisherigen Pachter von jedem Gebote abzustehen, während die Pfeiffenmacher, die allein Bietenden, sich nur zu 20 Thlr. verstehen wollten.

Um einer Seits nicht ohne Noth diese herrschaftliche Revenue zu schmälern, anderer Seits aber auch durch eine unbeschränkte Ausfuhr des Thones eine Klasse arbeitsamer Menschen nicht in Verlegenheit zu setzen, wurden Sachverständige nach Großalmerode geschickt, um durch Bohrversuche die Menge des noch vorhandenen Thones zu ermitteln und diese erklärten, daß noch für Jahrhunderte hin an ein Ausgehen des Thones nicht zu denken sey.

Man bedachte darauf, wie beide Interessen, das herrschaftliche und das der inländischen Gewerbe, am füglichsten gewahrt werden könne, und hielt die Verpachtung dazu am wenigsten dienlich. Denn die Pachter hatten die Gruben nicht immer bergmännisch betrieben und namentlich oft vielen guten Thon mit Kummer verstürzt, um nur die Kosten eines ordentlichen Baues zu vermeiden; ebenso konnte man dem Pachter, auch bei den dringendsten Umständen, eine Einschränkung der Ausfuhr nicht zumuthen.

Diese Gründe bewogen zu dem Versuche einer Administration, vorerst für ein Jahr, wofür die landesherrliche Genehmigung am 15. Januar 1789 erfolgte.

Die Administration begann mit dem 19. Februar 1789 und Ende Dezember d. J. hatte man für 628 Thlr. 10 Alb. 8 Hlr. Thon verkauft, und eine reine Ausbeute von 225 Thlr.

17 Rth. 6¼ Hlr. gewonnen. Dieses günstige Resultat entschied für die Fortsetzung der Administration.

Im Jahre 1790 erlangte man eine Ausbeute von 464¼ Thlr.; 1791 von 375 Thlr.; 1792 von 370¼ Thlr. ꝛc. und noch ansehnlicher wurde diese in der Folge.

Die verschiedenen Thonarten werden an verschiedenen Orten und zwar sämmtlich durch Abräumen der Dammerde in offenen Gruben, also mittelst Tagbaus gewonnen. Der Schmelztiegelthon wird in dem Faulbach, die Wascherde und der Töpferthon dicht bei Großalmerode und der Glashäfen- und Pfeiffenthon an der Straße vom Pfaffenberge nach Großalmerode gegraben. Von allen diesen Thonarten wird ein großer Theil in das Ausland verkauft, und nicht nur die Glashütten an der Weser, sondern auch die in Amerika beziehen hier ihren Häfenthon. Die Verkaufspreise sind jedoch nicht dieselben. Der Großalmeröder zahlt den billigsten Preis, mehr zahlt schon der ausser Großalmerode wohnende Inländer, den höchsten Preis aber der Ausländer.

Nach diesem Verhältniß ist der Preiß des Fuders Schmelztiegelthons vor der Grube 1½, 2 und 4 Thaler, so wie der eines Fuders Glashäfen- und Pfeiffenthon 1½, 2 und 3½ Thaler. Von dem erstern werden jährlich etwa 5 Fuder nach Großalmerode, 10 Fuder in das übrige Inland und 40 Fuder in's Ausland, namentlich an einige preussische hannöverische und braunschweigische Glashütten, abgesetzt. Von dem Glashäfen- und Pfeiffenthon kommen jährlich nach Großalmerode etwa 60 Fuder, in's Inland 100 und in's Ausland 730 Fuder. Die letztern beziehen theils die preußischen, hannöverischen und braunschweigischen Glashütten im Wesergebiete, theils Kaufleute zu Münden und Bremen zur Versendung nach Amerika.

Die Wascherde hat dagegen nur einen Preis, nämlich für 100 Stück in großen Klumpen 1 Thlr. 20 Sgr., oder für den Zentner in kleinen Klumpen 12 Sgr. Der jährliche Absatz beträgt an 20,000 Klumpen und 130 Zentner.

In neuerer Zeit ist der Absatz bedeutend gesunken, sowohl in das In- als das Ausland, vorzüglich aber nach Nordamerika, wo durch Deutsche ein gleicher Thon aufgefunden worden seyn soll. Auch in Großalmerode hat sich der Verbrauch des Pfeiffenthons sehr gemindert, weil die irdenen Pfeiffen mehr und mehr außer Gebrauch kommen; denn früher bezog Großalmerode jährlich 400 bis 500 Fuder davon.

Im Jahre 1822 wurden 598 Fuder Thon und 8598 Klumpen und 320 Zentner Wascherde abgesetzt; 1830: 834 Fuder nud 110 Zentner Thon und 11,785 Klumpen und 110 Zentner Wascherde; 1831 und 1832: 1027 und 1179 Fuder Thon und 8133 und 9851 Klumpen und 241½ und 127½ Zentner Wascherde.

Die jährliche Ausbeute betrug 1834: 1400 Thlr., 1835: 2700 Thlr., 1836: 3800 Thlr. und ist jetzt wieder bis auf 2000 Thlr. herabgesunken.

Uebrigens beziehen die großalmeröder Schmelztiegelmacher und Ziegelmacher ihren Bedarf an gutem Thon aus eigenen Gruben, mit denen man sie, und zwar erst seit neuerer Zeit, belehnt hat.

XIV.

Relief-Bildnisse von Karlmann, Pipin und Karl dem Großen, in Fulda.

Mit drei Abbildungen.

Vom Präs. F. B. Schlereth.

Unter den Alterthümern, die sich in fuldaischen Kirchen erhalten haben, verdienen vorzüglich einige Relief-Bildnisse eine besondere Beachtung und zwar in um so höherem Maaße, als sie Abbildungen historisch interessanter

Personen und merkwürdige Ueberreste der wenigen mittelalterlichen Denkmäler sind, die schon vor längerer Zeit die Aufmerksamkeit mehrer Gelehrten und Alterthumsforscher a) in Anspruch genommen haben.

Die ältesten dieser Denkmäler, Karlmanns und Pipins Bildnisse, befinden sich auf dem nächst Fulda gelegenen Petersberge, wo sie in der südwestlichen Außenseite der vormaligen Kloster- nun Pfarrkirche eingesetzt sind.

Obgleich beide Bildnisse theils durch den Einfluß der Zeit und des Wetters, theils durch andere Einwirkungen sehr gelitten haben, sind sie doch nicht so angegriffen, daß man sie nicht deutlich erkennen könnte. Karlmanns, mehr als das andere, beschädigte Bild ist auf einer 3 Fuß hohen und 6 Zoll breiten, Pipins Bild dagegen auf einer gleich hohen, aber etwas breiteren Platte von weißgrauem Sandsteine in Basrelief ausgeführt.

Schon Brower, Schannat und Montfaucon b) haben Abbildungen dieser Sculpturen, doch nicht treu genug, geliefert, indem sie in Darstellung der Krone, des Scepters und der Haupthaare von den Urbildern abweichen.

Nach der unter Ziff. 1 u. 2 beigefügten von Herrn Gymnasial-Lehrer Lange in Fulda gefertigten, ganz getreuen Abbildung sitzen beide dargestellte Könige auf mit Thier-Köpfen und Füßen verzierten Sesseln, gekleidet in festlichem Gewande mit einem von einer perlenreichen Spange zusammen gehaltenen Mantel, in einer Hand den mit der französischen Lilie geschmückten Scepter — den Tenzel für eine Hellebarde hält, c) — in der andern eine mit einem von Perlen umgebenen Kreuze bezeichnete Kugel haltend.

a) Brower, Schannat, Mabillon, Montfaucon, Tenzel und Fiorillo.

b) Brower antiquit. fuld. p. 168. Schannat dioeces. fuld. p. 135. Montfaucon monum. de la monarchie franç. T. I. p. 272. Pl. XX.

c) Tenzels monatliche Unterredung im J. 1690. S. 817.

Ihr bartloses, mit dem in cannelirten Radien auslaufenden Nimbus umstrahltes Haupt ist mit einer Krone geschmückt, dergleichen auf keiner Abbildung der alten fränkischen Könige erscheinen [a])

Die auf diesen Steinbildern ersichtlichen Zeichen || und |||||. — auf Browers Abbildungen befinden sich nur 4 statt 5 Striche — deuten vielleicht auf eine Reihefolge solcher gleichzeitig gefertigt oder aufgestellt gewesener Bilder.

Wiewohl Brower auf den von ihm gelieferten Abbildungen die Namen beider Könige bemerkt hat, so sind sie doch auf den Urbildern nicht vorfindlich. Daß sie jedoch Karlmanns und Pipins Bildnisse darstellen sollen, läßt sich um so weniger bezweifeln, als beide Könige die Gründer und Beschützer des 744 gestifteten Klosters Fulda sind, das ihnen auch seinen ersten Grundbesitz zu verdanken hat [b]).

Sonderbar ist es, daß Karlmann und Pipin auf diesen Basreliefs bartlos erscheinen, da doch beide Könige auf ihren im 13. Jahrhunderte gefertigten Grabmälern mit einem kurzen Barte abgebildet sind, [c]) mit dem Pipin auch auf dem, seiner fuldaischen Schenkungs-Urkunde beigedruckten, Siegel vorkömmt. [d]) Auf andern Siegeln sieht man doch auch Karlmann und Pipin wieder ohne Bart, [e]) und es bleibt daher immer noch zweifelhaft, ob beide Könige je Bärte getragen haben.

Die Kleidung, besonders der mit Perlen besetzte Mantel und dessen Spange (Agraffe), sowie der mit einer Lilie gezierte Scepter haben viel Aehnliches mit den Kaiserbildern, wie sie das seit 1252 vorkommende, wohl aber schon viel ältere Siegel der freien Stadt Frankfurt zeigt. [f])

---

a) Montfaucon a. a. O. S. XXX. Pl. II.
b) Schannat hist. fuld. p. 2. — tradit. fuld. p. 14.
c) Montfaucon a. a. O. S. 272. Pl. XIX.
d) Schannat dioeces. fuld. p. 234.
e) Montfaucon a. a. O. S. 274. Pl. XXI.
f) Böhmers Frankfurter Urkundenbuch.

Der cannelirte, von den Bildnissen römischer Konsuln [a]) entlehnte Nimbus ist von dem einfachen, in der merovingischen Periode gebräuchlich gewesenen Heiligenscheine [b]) ganz verschieden und mag wohl nur eine willkührliche Verzierung des Bildners seyn, womit auch der Kopf des heil. Bonifazius auf dem über beiden Königsbildern eingesetzten, jedoch einem späteren Alter angehörigen, Basrelief umgeben ist. [c])

Mit Thier-Köpfen und Füßen verzierte Sessel finden sich schon Anfangs des 12. Jahrhunderts auf Siegeln und Steinbildern, namentlich auf mehren von fränkischen Königen, fuldaischen Aebten, dem Mainzer Domstifte, und den Städten Fulda und Hammelburg geführten Siegeln [d]), welche also schon früher im Gebrauche gewesen zu seyn scheinen.

Ob die Bildnisse Karlmanns und Pipins schon in der ersten (779 — 835 erbauten) Klosterkirche aufgestellt, oder erst später, nachdem sie 915 von den Hunnen theilweise zerstört und sodann wieder hergestellt war, eingesetzt worden sind, hat die Geschichte nicht überliefert. Brower und Schannat berichten nur, daß sie Ueberreste der 1525 im Bauernkriege zerstörten Klosterkirche seyen. [e])

Insofern, wie behauptet wird, die unter dem Hauptaltare befindliche Gruft dieselbe ist, worin im Jahre 837 die heil. Lioba, — eine Verwandte des heil. Bonifazius und Abtissin in Bischofsheim — beigesetzt wurde, so läßt sich auch die Vermuthung rechtfertigen, daß beide über dem äußeren — erst 1666 angelegten — Eingange zur Gruft

---

a) Montfaucon a. a. O. S. 272. Seroux d'Agincourt hist. de l'art par les mon. T. III. Pl. LIII.

b) Montfaucon a. a. O. S. XX. und Fiorillo Geschichte der Künste und Alterth. Bd. 3. S. 16.

c) Schannat dioeces. fuld. p. 136. Auch der Kopf des h. Martins ist auf dem alten Mainzer Siegel mit einem ähnlichen Nimbus umgeben. Man sehe Würdtweins dipl. mogunt.

d) Schannat corp. trad. fuld. p. 260. 350. 424.

e) Brower a. a. O. Schannat dioeces. fuld. a. a. O.

eingesetzte Königsbilder auch schon zur Zeit der Erbauung der ersten Kirche, oder, wie Mabillon glaubt [a]), spätestens im zehnten Jahrhunderte gefertigt worden seyn werden. Nach der Behandlung ihrer Sculptur scheinen sie aber einem späteren Zeitalter anzugehören.

Vergleicht man nämlich die zur Zeit Ludwigs des Heiligen verfertigten Bildnisse [b]), so muß man auch Karlmanns und Pipins in demselben Style bearbeiteten Bilder für Werke des dreizehnten Jahrhunderts halten und dies um so mehr, als die Bildhauerkunst in früherer Periode noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand [c]), beide Basreliefs aber Zeugen eines besseren, erst im 13. Jahrhunderte mehr ausgebildeten Kunstgeschmacks sind [d]).

Jedenfalls sind es, wenn auch keine kunstvolle, doch höchst schätzbare Alterthümer, die leider bisher zu wenig beachtet worden sind, und eine bessere Bewahrung gegen weiteren schädlichen Einfluß des Wetters und des Frevels verdienen.

Das dritte Bild ist das ebenfalls in Basrelief ausgeführte Standbild Kaisers Karl des Großen, welches die Domkirche in Fulda bewahrt.

Gleich rechter Hand des Haupteingangs erblickt man neben dem Unterbaue der Orgelbühne die an einem halbrunden Säulenschafte, mittelst theilweiser Umhüllung mit Kalkspeiß und Mauerwerk eingesetzte, 12 Fuß hohe und nur 2 Fuß 2 Zoll breite Rundsäule mit dem ganz flach bearbeiteten Standbilde des großen Kaisers.

Geschmückt mit einer goldnen Krone steht Karl auf einem liegenden Löwen in faltenreicher purpurrother mit schwarzen, ursprünglich goldnen, Sternen besäeter, blaugefütterter

---

a) Mabillon annal. ord. St. Bened. T. I.
b) Montfaucon und Seroux a. a. O.
c) Fiorillo a. a. O. S. 18. 20.
d) Dessen kleine Schriften. Bd. I. S. 19 u. 41.

Toga [a]) mit einem Wehrgehänge gekleidet, in der rechten Hand ein Schwert und in der linken den Reichsapfel haltend. Auf dem Fuße der Säule ist in Mönchsschrift eingegraben: Carolus Magnus.

Karls Größe von sieben seiner Füße, so wie dessen lebhafte Augen und hohe Stirne stimmen nach anliegender, von Herrn Gymnasial-Lehrer Lange gefertigten treuen Abbildung mit der von Eginhard [b]), beschriebenen Figur ziemlich überein. Nur erscheint hier Karl mit einem kurzen Barte, dessen Eginhard nicht erwähnt. Zwar findet man auf einigen Siegeln [c]) Karls Bildniß auch ohne Bart und es könnte sonach noch bezweifelt werden, daß Karl einen Bart getragen habe. Indessen bezeugen doch wieder andere Siegel gerade das Gegentheil [d]), so wie denn auch Karl auf den meisten Abbildungen, namentlich auf dem schon zu seiner Zeit gefertigten Musivbilde zu Rom [e]) und auf dem am Domthurme zu Zürich [f]) befindlichen Basrelief mit einem Barte erscheint.

So unverkennbar aber das hohe Alter dieser Bildsäule ist, so ungewiß bleibt doch die Zeit ihrer Verfertigung und ihres vormaligen Standortes.

---

a) Spuren der ursprünglichen Bemalung sind noch hier und da bemerkbar. Die jetzt ersichtliche Farbe scheint erst bei Erbauung des Doms aufgetragen worden zu seyn.

b) Bredow's Karl d. Große. - S. 75.

c) Böhmers Urkundenbuch. S. 1.

d) Freherus opuscul. de statura Car. M.
Tenzels monatl. Unterredung 1690. S. 809 u. 811; 1691. S. 9, 87, 421; 1695. S. 9, 85.
Mabillon. L. II. de re dipl. Cap. XVI. n. 2. L. V. Tab. XXIII. XXIV. XXV.
Montfaucon a. a. O. S. 273.
Altes und Neues d. gelehrte Welt. III. 202.

e) Montfaucon u. Seroux a. a. O.

f) J. Müllers Ueberbleibsel von Alterthümern der Eidgenossenschaft. Thl. I. S. 2.

Daß Karls Bildniß schon unter den fuldaischen Aebten Ratgar und Egil (802—822) gefertigt worden sey a), möchte nach weiterer Forschung doch zu bezweifeln seyn.

Wenn es gleichwohl nicht unwahrscheinlich ist, daß Einer der drei ersten, von Karl dem Großen besonders begünstigten fuldaischen Aebte b) seinem hohen Gönner ein Denkmal schuldiger Dankbarkeit errichtet haben wird, so scheint doch Karls Bildniß nach dem Gepräge seines Styles dem neunten Jahrhunderte nicht anzugehören. Seiner gothischen Verzierung nach und ähnlich den in der Medardskirche zu Soissons im 13. Jahrhunderte erneuerten Monumenten der Könige Siegbert und Clothar c), scheint es auch erst zu dieser Zeit gefertigt oder wieder hergestellt worden zu seyn.

Indessen ist Karls Krone, unter der sich eine kegelförmige Mütze erhebt, ganz verschieden von den auf andern Karlsbildern des 13. Jahrhunderts vorkommenden Kronen und hat viel Aehnlichkeit mit den Kronen, womit die im 14. u. 15. Jahrhunderte erneuerten Standbilder Karl Martels, Karlmanns und dessen Gemahlin Gerberge, Pipins und dessen Gemahlin Berthrade, Karls und Ludwigs des Heiligen, geziert und nur wenig verschieden sind von den Kronen Hugo Kapets, Roberts und Heinrichs I. d)

---

a) Meine Beschreibung des Doms zu Fulda in Schneiders Buchonia Heft 3. S. 173.

b) Die Aebte Sturmius, Bangulf und Ratgar, die den K. Karl auf seinen Feldzügen nach Sachsen begleitet hatten, erfreuten sich dessen ausgezeichneten Gunst und wurden für die ihm geleisteten Dienste mit Holzkirchen, Hammelburg, Hünfeld und dem ganzen Haunthale beschenkt. Man sehe Schannats fuld. Geschichte.

c) Montfaucon a. a. O. S. 159. Pl. XII.
Seroux a. a. O. T. III. u. XXIX.

d) Montfaucon a. a. O. S. 272. Pl. XIX. S. 369. Pl. XXXIII. XXXIV.

Die ganze Sculptur und die auf der Rundsäule ersichtliche Mönchsschrift entspricht überdies mehr dem Kunstgeschmacke des 14. und 15. Jahrhunderts als einer früheren Periode und es läßt sich daher auch mit Grund annehmen, daß Karls Bildsäule wenn auch vielleicht früher gefertigt, doch wenigstens im 14. oder 15. Jahrhunderte erneuert worden ist.

Ueber den vormaligen Standort gibt uns die Geschichte weder einigen Aufschluß, noch die leiseste Andeutung.

Wenn Karls Bildniß ein Ueberrest aus einer der vorigen Hauptkirchen [a]) ist, so muß es auffallen, daß dessen Uebertragung in den jetzigen Dom in den noch vorhandenen Bauakten und Rechnungen mit keinem Worte gedacht wurde, da doch der Wiederaufstellung der aus den Flammen der dritten Hauptkirche geretteten Statuen und andrer Alterthümer erwähnt wird. Nur der Umstand, daß fast in allen zur Karlszeit erbauten Kirchen und Klöstern auch dessen Bild aufgestellt wurde, gibt der Vermuthung Raum, daß Karls Bildsäule auch in der ersten Haupt- oder Kloster-Kirche, vielleicht am Portale, wie damals üblich, gestanden habe, und vom damaligen Kloster-Geistlichen, dem Bildner Candidus, auch Bruunwar genannt [b]), der die Bilder in der ersten Kirche gefertigt hatte, bearbeitet worden seyn mag.

Daß, wie Fiorillo bemerkt [c]), zwei Statuen von Karl d. Gr. in Fulda bewahrt würden, beruht auf einem Irrthum; indem Brower, auf den sich Fiorillo bezieht,

---

a) Von den vorigen, vier ersten Hauptkirchen brannte die 779—818 erbaute erste Kirche im J. 937, die zweite im J. 1286 und die dritte im J. 1397 ab. Die vierte Kirche wurde 1701 niedergelegt und auf deren Grundmauern der 1712 vollendete Dom errichtet. Man sehe in Schneiders Buchonia meine schon erwähnte Beschreibung der Hauptkirchen in Fulda.

b) Isidor Schleichers erste Kirche und deren Weihe zu Fulda im Pfarrbruderschaftsbuche vom J. 1819.

c) Dessen Geschichte der Künste ꝛc. S. 16.

nicht Karls, sondern Karlmanns und Pipins Abbildungen geliefert hat.

Bemerkenswerth ist übrigens eine Aussage des derzeitigen Domkirchners Weinberg. Seiner Versicherung nach sollen vor etwa 20 Jahren zwei unbekannte Herrn, der Sprache nach aus Sachsen, Karls Bildniß, im Dome zu sehen gewünscht und bei dessen Besichtigung Einer derselben behauptet haben, daß früher alljährig eine Deputation aus Sachsen nach Fulda gesandt worden sey, um sich zu überzeugen, daß sich Karls Bildniß noch daselbst vorfinde. Von einer solchen Mission findet sich nun in der fuldaischen Geschichte auch nicht die mindeste Spur. Sollte sie wirklich Statt gefunden haben, so könnte Karls Bild wohl von denjenigen dankbaren Thüringern, die auf des Abtes Baugulf thätige Verwendung vom großen Kaiser wegen des auf ihn gemachten Mordanschlags begnadigt wurden, a) der fuldaischen Kirche verehrt worden seyn, worüber vielleicht thüringische Geschichtsfreunde weitere Nachforschung anzustellen und Aufschluß zu ertheilen vermögen, der um so wünschenswerther ist, als Karls Bildsäule erst in neuster Zeit wieder die besondere Aufmerksamkeit mehrer Kunst- und Alterthumsfreunde erregt hat.

XV.

Ueber den Uranfang und Ursitz der Dynasten von Hanau, Buchen und Dorfelden.

Vom Präs. F. B. Schlereth.

Wenngleich schon viel über die Genealogie der wetterauischen Grafen von Hanau geschrieben worden ist, so

---

a) Schannat hist. fuld. p. 90.

hat man dennoch bisher mehr Fabeln als Aufklärung erhalten. Sowohl die ältesten Verhältnisse, als auch die frühesten Ansitze der Dynasten von Hanau, Buchen und Dorfelden unterliegen noch manchem Zweifel. Wir halten es deshalb für eine nicht unwürdige Aufgabe, alle auf die Abstammung und den frühesten Güterbesitz dieser Dynasten Bezug habenden Nachrichten und Urkunden einer neuen sorgfältigen Prüfung und kritischen Untersuchung zu unterwerfen und hegen die Hoffnung, dem noch immer im Dunkel liegenden Uranfange und Ursitze dieser Geschlechter etwas mehr auf die Spur zu kommen.

Da es eine bekannte Thatsache ist, daß vor dem eilften Jahrhunderte noch keinerlei Zu- oder Geschlechts-Namen eingeführt waren, so bedürfen die fabelhaften Genealogien von Burggrav, Spener, Rößlin, Reußner, Rittershausen, Henniges, Weisenberger, Textor, Herzog und Rhodius, welche die Grafen von Hanau theilweise schon im 3., mehrentheils aber im 7., 8. und 9. Jahrhunderte auftreten lassen, um so weniger einer Widerlegung, als die ersten Dynasten von Hanau, Buchen und Dorfelden urkundlich nicht vor dem zwölften Jahrhunderte zum Vorscheine kommen.

Eben so wenig Berücksichtigung verdienen auch Wolfahrts [a]) und Rüxners [b]) Behauptung, daß die Grafen von Hanau schon im zehnten Jahrhunderte gegen die Hunnen gestritten, und auf den Turniren zu Magdeburg, Rodenburg und Trier erschienen seyen.

Mag auch der Uranfang des hanauischen Dynastenhauses nicht mit Gewißheit bis zum eilften Jahrhunderte zurückgeführt werden können, so läßt sich doch die Wahrscheinlichkeit nicht bestreiten, daß die Urväter der Dynasten von Hanau und Buchen einem schon zur damaligen Zeit im

---

a) oratio natal.

b) Rüxners Turnierbuch. S. 549.

alten Maingaue reichlich begüterten und angesehenen Geschlechte angehört haben mögen.

Schon in der Hälfte des eilften Jahrhunderts erscheinen zwei Brüder: Sigibodo und Reginbodo, die im alten Maingaue mit beträchtlichen Saal- und Allodialgütern angesessen waren [a]) und ein Reichs- oder Graven-Amt bekleidet zu haben scheinen, indem sie in einer vom fuldaischen Abte Burkhardt im Jahr 1176 ausgestellten Urkunde, wonach dessen Stiftskirche einige von beiden Brüdern geschenkt erhaltenen Güter in Altorf (Amts Babenhausen) an Cuno von Münzenberg verkauft hatte, als Grafen bezeichnet werden [b]). Von ihren zu beiden Seiten des Mains und der Kinzig gelegenen Besitzungen schenkte abermals Reginbodo im Jahre 1062 zu seinem und seines verstorbenen Bruders Sigibodonis Seelenheile dem Kloster Fulda 10 Hufen mit den Hörigen in Rosdorf, eine Hufe zu Köbel (Bruchköbel), eine Hufe zu Welderichshusen, eine Hufe zu Buchen (Wachenbuchen), eine Hufe und einen Weinberg zu Oweheim (Auheim) mit der dasigen Kirche und 4 dazu gehörigen Hufen und Zehnten, nebst 150 Acker Saalgüter, wobei er zugleich eine frühere Schenkung von Gütern — wahrscheinlich die zu Altorf — bestätigte und zuletzt die Bedingung machte, daß wenn das Kloster diese Güter nicht mehr benutzen wolle, sein nächster Erbe dieselben zurückzufordern berechtiget seyn sollte [c]).

Diese beiden Brüder betrachtet nun Bernhard [d]) als unzweifelhafte Ahnherrn des hanauischen Geschlechtes. Aber vergeblich sucht man Beweis für eine solche Annahme und nur der Umstand, daß die ersten bekannten Dynasten von Hanau und Buchen sich im Besitze der mehrsten in

a) Eccardt ad Schannat. p. 65.

b) Wencks hess. Landesgeschichte. Bd. I. S. 277. not. v. und dessen Urkundenbuch. Bd. I. S. 290.

c) Schannat trad. fuld. p. 257.

d) Bernhards wetterauische Alterthümer. S. 116.

dem zur Wetterau gehörigen Theile des Maingaues gelegenen Güter befanden, läßt nicht ohne Grund vermuthen, daß sie dieselben theils ererbt, theils von Fulda zurück erhalten haben mögen; denn Fulda hatte schon im 13ten Jahrhunderte außer den von der Familie von Falkenstein und von Büdingen besessenen Lehnstücken zu Niederbuchen, Hochstadt, Kesselstadt und Hanau, a) keine weitere Berechtigungen im Maingaue mehr.

Erst 53 Jahre nach dem (wahrscheinlich 1076) erfolgten Ableben des Grafen Reginbodo erscheinen die ersten Dynasten von Buchen.

Schon 1122 b) soll ein Dammo de Bucho eine Urkunde bezeugt haben c), was aber um so weniger wahrscheinlich ist, da die Brüder Dammo und Sigibodo de Bucho noch im Jahre 1124 ohne Zunamen erscheinen d), und sich erst nachher, wenigstens urkundlich zuerst 1128, nach ihrem Burgsitze zu Buchen also genannt haben, übrigens auch Joannis, bei dem die Urkunde von 1122 abgedruckt ist, die vierte Ziffer nur ergänzt zu haben scheint, da dieselbe Urkunde bei Gudenus nur mit der Jahreszahl 1112. und 1135 überschrieben ist e). Wenn endlich der 1124 als Zeuge vorkommende und zwar als Dominus bezeichnete Sigibodo vor seinem Bruder Dammo steht, so beweist weder das bemerkte Prädikat noch das Vorstehen, daß Sigibodo, wie Bernhard f) meint, der Vater des Dammo gewesen sey, denn dominus

---

a) Schannat client. fuld. p. 83. 291.
Gudenus cod. dipl. I. 558. 601.

b) Nach von Türkheims histoire gen. de la maison de Hesse soll zwar schon 1105 ein Rodiger de Hagenowa vorgekommen seyn, der aber in keiner Urkunde zu finden ist.

c) Joannis Script. rer. mog. II. 580.

d) Joannis. II. 464.

e) Gudenus. I. 116.

f) Bernhards (Jacob im Hause) weitere Feststellung der hanauischen Genealogie. S. 31.

und vir nobilis bezeichnen keineswegs einen (nach Bernhards Ansicht) regierenden Herrn, sondern nur den Dynastenstand, wie denn auch in der Folge Sigibodo immer seinem älteren Bruder Dammo nachsteht.

So findet man Dammo und Sigibodo de Bucho (auch Buchon, Buchun und Buychen) gleichzeitig hinter einander in den Jahren 1128, 1130 und 1135 als Zeugen [a]), Sigibodo de Bucho dagegen im J. 1130, 1131, 1135 und 1139 allein [b]), und Dammo de Bucho et filius ejus Arnoldus in einer Urkunde von 1144 [c]). Der Letztere erscheint nun auch noch 1145, 1146 und 1147 [d]) gleichwie Gerlaus sive Gerlacus de Bucho in den Jahren 1147, 1152, 1160 und 1168 [e]), der 1147 zugleich als nepos Arnoldi auftritt [f]), eine Bezeichnung, die nach der Sprache des Mittelalters oft nur ein Geschwisterkind angedeutet zu haben scheint [g]).

Wenige Jahre nach 1128 und gleichzeitig mit Dammo und Arnold de Bucho erscheint 1140, 1143 und 1144 auch ein Dammo de Hagenowa [h]), und 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1151 und 1152 auch ein Arnoldus de Hagenowa [i]), und zwar Letzterer 1148 als Dammo's Sohn [k]).

---

a) Gudenus. I. 79. 111, 115, 120. Kremer origg. nass. II. 160. Joannis. II. 581.
b) Gudenus. I. 83. 100. Joannis. I. 548. Joannis spicil. 116.
c) Schannat vind. coll. II. 3.
d) Gudenus. I. 170. III. 790. Kremer. II. 170. Joannis. II. 587.
e) Gudenus. I. 216. 404. Joannis II. 587. 753.
f) Joannis. II. l. c.
g) Wencks hess. Landesgesch. II. 552. not. b. III. 341.
h) Hahn coll. mon. I. 78. Gudenus I. 138. 143. Joannis spicil. 122.
i) Gudenus I. 174. 182. 202. 206. 210. 213. 216. Wencks Urkund. II. 99. 100. 102. Leyser hist. comit. Eberstein. 87. Joannis. l. c.
k) Origines guelficae praef. IV. 82.

Daß, wie Gudenus vermuthet [a]), der schon 1085 und 1118 vorkommende Eberhardus [b]), und dessen 1129 und 1130 als Zeuge auftretender Sohn Conradus de Hagene [c]) (v. Hagen, nachher v. Arnsburg und Münzenberg genannt) zum Geschlechte der Dynasten von Hanau gehört habe, ist ein längst nachgewiesener Irrthum [d]). Wiewohl es nach Bernhards Meinung [e]) das Ansehen hat, daß Dammo und Arnoldus de Bucho sich anfänglich de Bucho und erst späterhin abwechselnd auch de Hagenowa und de Hagenhe genannt hätten, so ist doch deren vermeintliche Identität nichts weniger als erwiesen, ja um so zweifelhafter, als Dammo und Arnoldus ihre Wohnsitze schwerlich in einem und demselben Jahre — wie zwar nicht selten in andern Fällen geschah — gewechselt oder ihre Zunamen geändert, namentlich im July 1147 den Zunamen de Hagenowe [f]) und im December desselben Jahres den de Bucho [g]) geführt haben, sowie denn auch im Orte Buchen nur eine, von dem gleichzeitig vorkommenden Dammo, Arnold und Gerlach v. Buchen bewohnte Burg bestanden zu haben scheint.

Nach einer Urkunde von 1148 hatte Arnoldus de Hagenhe [h]) auch noch einen Bruder Tammo oder Dammo, der jedoch später nicht weiter vorkömmt.

Mögen übrigens auch Dammo und Arnoldus de Bucho und Dammo und Arnoldus de Hagenowa identische oder verschiedene Personen seyn, so scheint doch jedenfalls Arnoldus der Vater des nachfolgenden, nur einmal (1162) vorkom-

---

a) Gudenus. I. 526.
b) Schöpflin alsat. dipl. I. 264. u. Grüsner dipl. Beitr. III. 127.
c) Gudenus I. 83. 93. III. 1047.
d) Grüsner. III. 5. Archiv für hess. Geschichte und Alterthumskunde. I. 8.
e) Bernhards weitere Feststellung der hanauischen Gen. S. 35.
f) origines guelficae l. c.
g) Schannat vind. coll. II. 3.
h) Leyser hist. com. Eberst. 87.

menden Henrici I. de Hanogya [a]) zu seyn. Aller Wahrscheinlichkeit nach war Heinrichs Gemahlin eine Tochter aus dem Dynastenhause v. Eppenstein [b]); denn Heinrich findet sich im Besitze von Antheilen an den Schlössern Eppenstein und Homburg v. d. H., welche Gottfr. v. Eppenstein im J. 1192 von Heinrich II. von Hanau wieder an sich brachte [c]), und die jener Heinrich nur durch Heirath erworben haben kann. Auch wird diese Annahme noch dadurch bestärkt, daß Gottfried den in Urkunden von 1191, 1192, 1195, 1209, 1230, 1236 und 1238 vorkommenden Henricum II. de Hagenowe [d]), in der vorbemerkten Urkunde von 1192 seinen consanguineum nennt. Von einer Nachkommenschaft Heinrichs II., der mit Luitgardis v. Isenburg vermählt war [e]), ist nichts bekannt. Als kinderlose Eheleute schenkten sie 1243 mehre eigenthümliche, dem Ritter von Hoenstadt verpfändet gewesene Güter zu Wachenbuchen dem Kloster Eberbach [f]). Höchstwahrscheinlich war der 1168, 1191 und 1228 vorkommende Reinhardus de Dorenvelde [g]), ein Bruder Heinrichs II. und nicht dessen, wie Bernhard und v. Rommel vermeinen [h]), sondern Heinrich's I. Sohn; denn Reinhard II. bezeichnet in einer Urkunde von 1243 den Gemahl der Luitgardis, Heinrich II., als Oheim [i]).

Wann und wie Reinhard I. von Dorfelden zum

---

a) Gudenus. III. 1065.
b) Wencks hess. Landesgesch. I. 266.
c) Wenck a. a. O. I. 341. und dessen historische Abhandl. I. 134.
d) Gudenus. I. 303. 306. 540. 548. Scheids dipl. Nachr. v. Adel. 407. Spener part. spec. op. herald. 460. Bernhards weitere Feststellung. 42.
e) Wencks Urk. II. 158. 159.
f) Wenck a. a. O.
g) Joannis. II. 754. Guden. I. 306. II. 56.
h) Bernhards tab. gen. han. und v. Rommels Geschichte von Hessen. I. 331.
i) Wencks Urk. II. 159.

Besitze und somit zur Benennung: von Dorfelden gelangt ist, hat die Geschichte verschwiegen. Bekanntlich lag die Burg Dorfelden nicht im Maingaue sondern im Niedgaue, bis wohin sich die ursprüngliche hanauische Herrschaft, die sich nur auf das alte Amt Büchenthal beschränkt, nicht erstreckt haben mag. Als Besitzer der Burg Dorfelden findet man zuerst Conradus de Torvelde, der urkundlich nur einmal (1166) zum Vorschein kommt [a]). Daß dieser Konrad aus dem hanauischen oder buchenschen Hause abstamme, ist nicht wahrscheinlich. Vermuthlich war er ein Abkömmling oder Erbe der Dynasten von Nüringen, deren wetterauische Besitzungen im Riedgaue an die v. Bolanden und v. Falkenstein fielen [b]). Letztere waren wenigstens im Mitbesitze der Burg Dorfelden, deren Antheil Philipp von Falkenstein im J. 1266 dem Kloster Fulda zu Lehen gab [c]), und erst 1288 an Hanau abtrat. Vielleicht hatte Konrad eine Tochter aus dem Hause deren von Hanau oder Buchen und, da er kinderlos gewesen zu seyn scheint, seinen Antheil an Dorfelden seinen Verwandten oder Schwägern von Hanau erblich oder käuflich überlassen, oder es war Reinhard I. ein Schwiegersohn Konrads, welcher seinen Wohnsitz auf der durch Heirath erworbenen Burg Dorfelden genommen und sich hiernach genannt haben mag.

Nachdem Reinhard II. die Burg Hanau übernommen hatte [d]), und sein Bruder Heinrich III. von Hanau, der die Burg Dorfelden in der väterlichen Erbtheilung erhalten hatte [e]), als Domherr zu Mainz daselbst residiren mußte, wurde die Burg Dorfelden eigenen Burgmännern

---

a) Gudenus Syll. 582. Kremer. II. p. 199.

b) Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen. Bd. I. S. 319.

c) Schannat client. fuld. p. 83.

d) Wencks Urk. II. 152.

e) Wenck a. a. O.

anvertraut, auf die sonächst der Name: v. Dorfelden überging.

Nach allen vorliegenden Stammtafeln der Grafen von Hanau wurde jedoch Reinhard von Dorfelden für identisch mit Reinhard von Hanau gehalten [a]). Da Reinhard v. Dorfelden viel älter als Reinhard v. Hanau ist, so mag Ersterer der Vater des Letzteren seyn, was wenigstens dem von der Natur dem Menschenleben gesteckten Ziele nicht widerspricht. Als Reinhard I. (von Dorfelden) im J. 1168 zum ersten Male als Zeuge auftrat, mußte er doch schon im männlichen Alter gestanden haben, und daher im J. 1228, wo er zuletzt erscheint, wenigstens 80 Jahre alt gewesen seyn, wogegen Reinhard II. (von Hanau), der urkundlich von 1227 bis 1280 vorkommt [b]), höchstens ein Alter von etlichen 20 Jahren gehabt haben kann, als Reinhard I. zu Grabe ging. Auch bestätigt Reinhards II. muthmaßliche Abstammung von Reinhard I. eine von Ersterem 1234 ausgestellte, mit dem väterlichen Siegel (S. Reinhardi de Dornvelden) bekräftigte Urkunde [c]), wonach beide Brüder, wie schon oben bemerkt wurde, sich in die väterliche Erbschaft theilten. Ausser Reinhard II. und Heinrich III., der schon 1222 als Domherr in Mainz erscheint [d]), sind keine weitere Brüder bekannt. Ein vermeintlicher Bruder Friedrich, Domherr zu Strasburg, den Herzog, Bernhard und Andere annehmen [e]), so

---

a) Auch Wegener ist in seiner kurz gefaßten Geschichte der Herrn u. Grafen v. Hanau in diesen Irrthum verfallen. Hanauisches Magazin. Bd. IV. S. 291.

b) Gudenus. I. 675. 678. 680. 723. 736. 738. 764. 927. II. 66. 127. 148. 152. 314. III. 751. IV. 924. Kremer. orig. nass. 302. Wencks Urk. I. 25. 38. 39. II. 152. 158. 159. 163. 207. Joannis. I. 614. 617. 618. Schannat client. fuld. 354.

c) Wencks Urk. II. 152.

d) Böhmer cod. dipl. 36. Gudenus. I. 481. Joannis II. 366.

e) Herzogs elsaß. Chronik. III. 60. Bernhards weitere Fest-

wie ein Ludewig und Hildeprandt von Hagenowe a) sind dem wetterauischen Dynastengeschlechte von Hanau ganz fremd und gehören nebst mehren andern, von Bernhard angeführten Herrn von Hangenow und Hagenau den elsaßischen, baierischen und steyermärkischen niederadligen Geschlechtern an b).

Reinhard II. von Hagenowe erzeugte mit seiner Gemahlin Adelheid von Münzenberg 4 Kinder, von welchen Ulrich I. c) sich zuerst von Hanauw nannte, und da sein Oheim Heinrich III. den geistlichen Stand erwählt hatte, der Stammvater aller nachfolgenden Dynasten und Grafen von Hanau=Münzenberg und Lichtenberg wurde, deren Geschlechtsfolge die anliegenden berichtigten und vervollständigten Stammtafeln nachweisen.

Ebenso ungewiß, wie der Uranfang der Dynasten von Hanau und Buchen ist auch deren erster Burg- oder Ursitz.

Obgleich der Zu= oder Geschlechts=Name von Buchen ursprünglich vor dem: von Hanau geführt wurde, so ist dennoch hiermit noch nicht erwiesen, daß sich die ersten Besitzer der hanauischen Herrschaft anfänglich nur von Buchen und nicht schon früher oder auch gleichzeitig von Hanau genannt und erst nach dem Ausgang deren von Buchen den Zunamen von ihrem Burgsitze Hanau angenommen haben, noch weniger aber, daß die Burg Buchen der ursprüngliche Wohn= oder Ursitz der hanauischen Dynasten gewesen sey.

---

stellung 63. Histoire geneal. de la maison de Hesse und acta hanoviens. II. 25.

a) Histoire genéalogique u. Retters hess. Nachrichten. 3te Samml.

b) Ludewig reliq. med. aevi. IV. 204. Henniges Germ. et Gall 409. Retters hess. Nachr. a. a. O. Bernhards weit. Feststellung 37—47.

c) Gudenus. I. 764. 829. 862. II. 271. III. 758. IV. 924. 1031. Wencks. Urk. I. 55. 58. 102. 117.

Das gleichzeitige Erscheinen des Dammo de Bucho und Dammo de Hagenowa bedingt auch einen gleichzeitig zu Buchen und Hanau bestandenen Burgsitz.

So unzweifelhaft es auch ist, daß in oder bei Wachenbuchen eine Burg gestanden hatte, so ungewiß ist doch deren Standpunkt selbst. Der Sage nach soll zwar das im Mittelbucher Gemeindswalde kaum noch sichtbare Mauerwerk ein Ueberrest der Burg Buchen, der vermeintlichen Stammburg, seyn. Indessen liegt dieses Gemäuer allernächst dem Kinzigheimer Hof und zu weit von Wachenbuchen entfernt, und ist ohne Zweifel ein Ueberbleibsel der Stammburg der schon im 14ten Jahrhundert erloschenen niederadeligen Familie von Kensheim. Nirgends, weder in noch bei Wachenbuchen, ist eine Spur einer ehemaligen Burg aufzufinden, nur eine bei gedachtem Orte gelegene Wiese, auf der Burg genannt, erinnert noch an dieselbe, die aber wahrscheinlich nicht auf dieser Wiese, sondern im Dorfe gestanden haben wird. Das spurlose Verschwinden dieser Burg begründet übrigens die Vermuthung, daß sie von unbedeutendem Umfange und seit 1168 nicht mehr bewohnt gewesen, also gleich nach dem Abgange Gerlachs, des letzten Dynasten von Buchen, verfallen und niedergelegt worden seyn muß.

Die ohne Zweifel schon im eilften Jahrhunderte vorhandene Burg Hanau scheint dagegen eines weit älteren Ursprungs und auf römischen Grundmauern errichtet worden zu seyn a). Schon in den Jahren 1740, 1750 und 1777 wurden in der Umgebung von Hanau, namentlich auf dem nördlicher Seits des Schlosses gelegenen neuen Felde mehrere römische Alterthümer gefunden b), die also der Römer-Daseyn und Lager bei Hanau ausser Zwei-

a) Hanauisches Magazin. Bd. III. S. 19. 24. 41. — J. Merz Erinnerungsrede vom J. 1812.

b) Hanauisches Magazin Bd. I. S. 18. III. 212.

fel setzen. Berücksichtiget man nun, daß die Römer von Mainz bis zu der, wahrscheinlich von Wächtersbach nach dem Spessart gezogenen Grenzwehre mehrere befestigte Lager bedurft haben und deßhalb Kastelle zu Höchst, Bergen und Rückingen, so wie in den Flußthälern der Wetterau zu Lich, Hungen, Ortenberg, Büdingen und Gelnhausen [a]), angelegt hatten, daß sie ferner dergleichen Kastelle in einer Entfernung von 2 bis 3 Stunden und in der Regel an oder nächst der Mündung der Nebenflüsse anzulegen pflegten [b]), und daß großentheils die alten Burgen am Rhein und Main auf römischen Trümmern [c]) errichtet worden sind, so ist es höchstwahrscheinlich, daß die Urväter der hanauischen Dynasten, wie jene von Solms, Nidda, Büdingen und Gelnhausen auch ihre Stammburg in dem zum Theile schon von Natur befestigten Winkel des Mains und der Kinzig auf den Grundfesten eines römischen Kastells erbaut haben werden.

Daß die Thalburgen gewöhnlich in oder an schon vorhandenen Ortschaften angelegt wurden, kann übrigens um so weniger für ein höheres Alter des erst 1303 zur Stadt erhobenen Ortes Hanau im Gegensatze zu Burg geltend gemacht werden, als bekanntlich der Ort (die Altstadt) Hanau nur allmählig durch Ansiedelung der Burgdienstleute entstanden ist [d]), und es deshalb keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Burg viel älter als die Stadt Hanau ist, die der Ersteren nur ihr Daseyn zu verdanken hat.

---

a) Dieffenbachs Urgeschichte der Wetterau. S. 157—158.

b) Mein Aufsatz über die Römer im Kinzigthale in der Zeitschrift für die Provinz Hanau. Bd. I. S. 204. — Steiners Geschichte u. Topogr. des Maingebiets. S. 299.

c) Fuchs alte Gesch. von Mainz. Thl. I. Steiner a. a. O. S. 298. Bensens hist. Untersuchungen über die ehemal. R. St. Rotenburg. S. 32.

d) Hanauisches Magazin. Bd. III. S. 221.

Seit den Jahren 1515, 1605, 1609, 1764 und 1777 ist indessen die alte mit Wall und Graben umgeben gewesene Burg völlig umgestaltet und im J. 1828 auch der ursprüngliche, baufällig gewordene Heiden- oder Schloßthurm, die gothische Schloßkapelle und der Archivthurm niedergelegt, dagegen ein neues Remisen-Gebäude errichtet und der Schloßgarten erweitert und verschönert worden.

I. Stammtafel
der Dynasten von Hanau, Buchen und Dorfelden.

Sigibodo 1049. 1057 † 1062. Reginbodo 1062 † 1076.

Dammo de Hagenowa. 1140. 1143. 1144.
Dammo de Bucho. 1122? 1128. 1133. 1135. 1144.
Sigibodo de Bucho. 1128. 1130. 1131. 1133. 1135. 1139.

Arnoldus de Hagenowa. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1151. 1152.
Tammo. 1148.
Arnoldus de Bucho. 1145. 1146. 1147.
Gerlaus sive Gerlacus de Bucho. nepos Arnoldi. 1147. 1152. 1160. 1168.

Henricus I. de Hanogya. 1162.
Conradus de Torvelde. 1166.

Henricus II. de Hagenowa. 1191. 1192. 1195. 1209. 1230. 1236. 1238. ux. Liutgardis de Isenburg.
Reinhardus I. de Dorenvelde. 1168. 1191. 1228.

Reinhardus II. de Hagenowa. 1227. 1234. 1243. 1245. 1251. 1255. 1257. 1258. 1260. 1261. 1262. 1264. 1265. 1267. 1268. 1271. 1272. 1274. 1278. 1280. ux. Adelheidis de Münzenberg.
Henricus III. de Hagenowe. Canonicus Moguntinus. 1222. 1234.

Ulricus I. de Hanauwe. 1275. 1276. 1282. 1287. 1292. ux. Elisabeth de Rieneck.

XVI.

Kensheim, nun Kinzigheimerhof.

Vom Präs. F. B. Schlereth.

Zwischen Hanau, Wachenbuchen und Bruchköbel erblickt man im Mittelbucher Gemeinds-Walde, dem sogenannten Erlendistricte, noch einige Spuren von Mauerwerk, dem Ueberreste einer ehemaligen Burg, die von der niederadeligen Familie von Kensheim bewohnt ward. Früher waren sowohl die Umfassungsgräben als auch das Gemäuer noch deutlich zu erkennen, seit den letzten Jahren ist aber dieses Alles so mit Gras überwachsen, daß man jetzt kaum noch eine Spur von einem daselbst gestandenen Gebäude zu bemerken vermag.

Einer im Munde des Volks noch fortlebenden Sage nach soll dieses Gemäuer ein Ueberrest der Stammburg der Dynasten von Buchen und Hanau seyn. Da indessen die Burg der Herrn von Buchen nicht im Mittelbucherwalde, sondern in oder bei Wachenbuchen gesucht werden muß, so bedarf die erwähnte Sage keiner Widerlegung. Ohne Zweifel zerfiel diese Burg — die wohl schon im 12. Jahrhundert begründet worden seyn mochte — bald nach dem Erlöschen ihrer Besitzer. Sicher war dieses schon im 16ten Jahrhunderte der Fall, denn in einem 1602 aufgestellten Verzeichnisse der zum Kinzigheimerhofe gehörigen Güter heißt es:

„ein 5 Morgen haltendes Gesträucheller mit einem „Graben umgeben, da ein Haus gestanden, die alte „Burgk.

Von ihren ehemaligen Besitzern ist nur Weniges bekannt. Nach einer Urkunde von 1239 hatte Henricus miles de Kensheim, dictus Scobelin und seine Frau Alheidis ihre vormals fuldaische, nachher büdingisch lehnbaren Grund-

stücke zu Wachenbuchen mit Einwilligung Gerlachs von Büdingen und Reiz von Breuberg dem Kloster Heina geschenkt [a]), welche Schenkung auch 1247 von den büdingischen Miterben von Hohenlohe, Rosemann von Kempenich und Albert von Trimberg bestätigt wurde [b]). Nicht lange nachher (1282) kommt noch ein Erpo von Kensheim als urkundlicher Zeuge vor [c]), und 1364 erscheint zuletzt eine Frau Agnes von Kensheim, die einige Gefälle zu Bruchköbel den Kirchen zu Kinsdorf und Hanau und der dasigen Schloßkapelle vermachte [d]). Vermuthlich war diese Wittwe die Letzte des Geschlechtes von Kensheim, mit deren Ehegatten der Mannsstamm schon früher ausgestorben war. Man sieht hiernach die von Kensheim im Besitze nicht unbeträchtlicher Güter zu Wachenbuchen, in der Umgebung der Burg Kensheim und zu Bruchköbel, und findet dieselben später bei dem Hause Hanau wieder, das sie zum Theile zu Lehen ausgegeben hatte. So reversirte sich namentlich 1422 Eberhard von Heusenstamm und 1423 Heinrich von Holzhoven, daß jeder von ihnen einen Hof zu Kensheim von Hanau als Mannlehn erhalten habe [e]).

Nach dem Abgange des Vasallen von Holzhoven scheint dessen Hof der Familie von Specht als ein hanauisches Burglehn überlassen und sodann noch ein dritter, aus den im J. 1561 von Hanau erkauften Kloster-limburgischen Gütern zu Bruchköbel gebildeter Hof zu Kensheim errichtet worden zu seyn, indem sich in Mitte des 16ten Jahrhunderts auch die Familie von Wasen mit einem pfälzisch lehnbaren Hofe allda vorfindet. Diese drei,

---

a) Gudenus cod. dipl. I. 558.
b) Gudenus I. 601.
c) Gudenus IV. 943.
d) Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung. S. 9 der Beilagen.
e) Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung. S. 230 und 231. Nr. 168 und 169.

von der Burg über mehrere hundert Schritte entfernten, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehenen Höfe, damals Kinzheimerhöfe genannt, bestanden in drei abgesonderten Hofraiten mit dazu gehörigen Gärten, Aeckern, Wiesen, Weingärten und einem Waldtheile, und scheinen schon im letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts vom Oberamtmann Hans von Lautern erworben worden zu seyn; denn schon 1597 stand derselbe mit dem Grafen Philipp Ludwig II. v. Hanau in Verkaufs-Unterhandlungen, die aber damals wegen des von Kurpfalz verweigerten lehnsherrlichen Consenses nicht zu Stande kamen. Erst 1612 erfolgte die lehnsherrliche Einwilligung und Graf Philipp Ludwig erhielt nunmehr die Kinzheimer Höfe, theils gegen Baarzahlung, theils gegen Vertauschung andrer zu Kesselstadt und Windecken gelegenen Güter, und vereinigte sodann die drei Höfe zu einer geschlossenen Domaine unter der Benennung: Kinzigheimerhof.

Nachdem Graf Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg zur Regierung von Hanau-Münzenberg gekommen war, schenkte er 1648 den gedachten Hof seiner Gemahlin Sibille Christine, nach deren Ableben (1686) derselbe jedoch dem regierenden Hause wieder zufiel.

Im Jahr 1714 wurde der Hof vom Grafen Johann Reinhard seiner Gemahlin Dorothea Friederike zur lebenslänglichen Benutzung überlassen, im Jahr 1726 aber wieder inkammerirt und erst 1759 in Zeitpacht gegeben; seitdem wurde er mit mehreren neuen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden versehen.

XVII.

Fernere Notizen über das Gericht Völkershausen bei Vacha und das Geschlecht dieses Namens.

(Mitgetheilt von dem Rath und Reg. Secretar C. F. Maaser zu Meiningen.)

Herr Pfarrer Büff hat im 1. Hefte des 2ten Bandes der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde geschichtliche Notizen über das Gericht Völkershausen und die Familie dieses Namens mitgetheilt, welchen die gegenwärtigen Zusätze sich anreihen mögen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, gebe ich sie, wie sie mir zufällig bei meinen Nebenstudien über die Landesgeschichte vorgekommen sind und auf theils gedruckten, theils ungedruckten Urkunden beruhen.

Die Gegend, welche jetzt das Gericht Völkershausen bildet, gehörte in älteren Zeiten meistens den Dynasten von Frankenstein als Hersfelder Lehn; ein großer Theil von deren dasigen Gütern ging im Jahre 1330 durch Kauf an die Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie über *). Die Frankensteinischen Besitzungen bildeten zwar kein geschlossenes Gebiet, sondern lagen mehr oder weniger zerstreut, doch bildete die Jagd ein abgerundetes Revier von etwa 10 Quadratmeilen. Dieser Verkauf dehnte sich indeß nicht auf die Burg Völkershausen aus, obwohl manche nahe liegende Orte schon in dem Kaufbriefe genannt werden, z. B. der Feldagrund bis an die Werra, Dorndorf, ein Theil des Dorfes Eschenbrücken (jetzt eine Wüstung bei Dorndorf), das Dorf zu dem Schorn (eine Wüstung zwischen Völkershausen und Vacha), das Dorf Merbertrode (jetzt Martinrode), Kolgrube (Hof Kohlgraben), Lindenau, Wylunges (jetzt Wilmäns) und manche andere Orte.

---

*) Der Kaufbrief ist abgedruckt in Heim's fortges. Henneb. Chronik Thl. II. S. 193 u. Thl. III. S. 321. richtiger in v. Schultes Gesch. der Grafschaft Henneberg, Thl. II. Urk. B. S. 94 fg.

Doch bald nachher wurde auch die Burg Völkershausen von dem Grafen Berthold VII. von Henneberg und dessen ältesten Sohn, Grafen Heinrich VIII. erworben. Die bereits schwer verschuldeten Dynasten von Frankenstein hatten dieselbe nämlich an mehrere Edelleute verpfändet, und die Grafen Berthold und Heinrich traten mit diesen in Verhandlungen und ließen sich, im Jahre 1336, von den Gläubigern, Heinrich von Breubach, Friedrich von Völkershausen, Rittern, und Tyle von Völkershausen, Friedrichs Bruder, sowohl das Oeffnungsrecht an dem Hause „Folkershusen," als auch die Wiedereinlösung desselben für 700 Pfund Heller urkundlich versprechen *).

Schon im Jahre 1340 erscheint Graf Heinrich der jüngere (VIII) von Henneberg als Besitzer der Veste Völkershausen. Laut Urkunde d. d. Freitag vorm neuen Jahr 1340 **), nahm dieser Graf Heinrichen von Reckerode zum besessenen Burgmann in der Veste Volkershusen an und versprach ihm, 75 Pfund Heller in 2 Fristen zu zahlen, welche der Burgmann an sichere Burggüter anlegen sollte.

Im folgenden Jahre bestellte Graf Heinrich Bertolden von Rothusen zum Burgmann auf dem Hause Volkirshuß und versprach ihm 30 Mark Silber, jede zu 2½ Pfund Heller, wofür letzterer 7½ Pfund jährliche Einkünfte dem Grafen zu Lehn auftragen und wohnhaft (buwelich) zu Volkirshuß sitzen soll; laut Urkunde am Sonntag nach Egydientag 1341.

Bei der nach Grafen Heinrichs Tode zwischen seiner Wittwe und Töchtern und seinem Bruder, dem Grafen Johann, im Jahre 1347 vorgenommenen Landestheilung kam unter andern auch das Schloß Völkershausen mit Zugehörungen auf den Antheil des Letzteren ***).

---

*) Ungedruckte Urkunde d. d. Dienstag nach St. Blasientag 1336.

**) Die von mir angeführten ungedruckten Urkunden befinden sich im hiesigen Henneberg. Archive.

***) v. Schultes Gesch. der Graffschaft Henneberg, Thl. I. Urk. B. S. 242.

Das Schloß Völkershausen mochte indessen verfallen, oder schlecht befestigt seyn und Graf Johann die Baukosten scheuen; dieses gab den ersten Anlaß zur späteren Veräußerung der Veste. Im Jahre 1350 *) gaben Tyle von Voylkershusen, Tyle von Benhusen und Hanns von Benhusen dem Grafen Johann zu Henneberg ein Darlehen von 933 Pfund Heller und 400 Schilling Turnose auf seine Veste Volkershusen und verpflichteten sich, noch außerdem 200 Schilling Turnose an diese Veste zu verbauen. Ueber den Bauaufwand sollten die gestrengen Ritter Gise von Steinawe und Johans von Bynbach entscheiden. Dem Grafen wurde die Wiedereinlösung der versetzten Veste gegen Zahlung von 933 Pfund Heller und 600 Schilling Turnose zugesichert.

Im Jahre 1358 **) hatte der Ritter Volkenant von Buttilar von Diezeln von Pferstorf dessen Burggut gekauft, „das da liget zu Volkershusen" und empfing es zu Lehen vom Grafen Johann von Henneberg.

Dieselbe Nachricht findet man in dem anno 1330 angefangenen und fortgesetzten Hennebergischen Register über die Frankenstein'schen Lehen ***), worin es heißt: „Volkenant von „Butigeler hat von vns empfangen ein burggut, daz da etswann hatte Dizel von Pfersdorf, daz liget zu Volkershusen."

Späterhin traten auch mehrere Mitglieder des Geschlechts von Bimbach †) als Besitzer, resp. als Pfandinhaber Völkershäuser Burggüter auf. Irmgart von Bimbach verpfändete im Jahre 1374 Namens ihres Sohns Heinz, alle dessen Besitzungen zu Völkershausen für ein Anlehen von 300 Gulden, welches sie von ihrem Schwager, dem gestrengen Ritter Lyso (Gyso?) von Bimbach und dessen ehelichen Wirthin

---

*) Ungedruckte Urkunde d. d. Donnerstag vor Michaelis.

**) Ungedruckter Lehnsrevers d. d. Sonnabend nach dem Ostertag.

***) v. Schultes a. a. O. Thl. II. Urk. B. S. 63.

†) Von diesem erloschenen Geschlechte finden sich mehr Nachrichten in Schannat's Fuld. Lehnhof S. 50.

Helene empfangen hatte; Graf Heinrich XI. zu Henneberg bewilligte auf Nachsuchen diese Verpfändung, doch mußten Lyse von Byenbach und seine eheliche Wirthin Helene versprechen, mit dem Hause Völkershausen des Grafen zu gewarten und ihm die Lösung zu gestatten, ohne Widerrede, gleich als die von Volkershusen *).

Von größerem Umfang, als die Lehne der Burgmänner, war das Besitzthum der Gebrüder von Reckrode zu Völkershausen. Graf Heinrich zu Henneberg ernannte im Jahr 1386 den Ritter Apel von Reckrode und seine Brüder, Hanns und Toilde zu seinen Erbamtleuten zu Völkershausen und belehnte sie, ihre Söhne und Töchter zu rechtem erblichen Lehn mit dem Schlosse Völkershausen, sammt Dörfern, Gerichten, Gewalt und Gewohnheit, Renten, Gülten, Zinsen, Wäldern, Wassern, Aeckern, Wiesen, Wunn und Weide, überhaupt allen Zubehörungen, doch zog der Graf aus das geistliche Lehn, die Mannlehne, die zum Schlosse gehören, und die Wildbahn, die um das Schloß liegt Die Gebrüder von Reckrode gelobten dagegen **), daß das Schloß zu Völkershausen der Grafen zu Henneberg offenes Schloß zu allen ihren Nöthen und gegen alle ihre Feinde seyn sollte und daß sie in diesem Falle des Grafen Kriegshauptleute seyn wollten. Andern Falls möge der Graf einen andern Hauptmann in das Schloß legen, welchem Thürmer, Thormann und Wächter verpflichtet werden sollten. Ferner versprachen sie, das Schloß ohne Genehmigung des Grafen nicht zu verkaufen oder zu versetzen und die Burgleute daselbst bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, wie sie bei vorigen Amtleuten hergekommen, doch sollen Alle, welche mit Häusern angesessen sind, ihnen Burghuldung thun, das Haus treulich zu bewahren.

---

*) Consensgesuch d. d. quarta proxima post diem b. Martini und Revers d. d. Sonnabend vor dem Christtage.

**) Laut Lehnsrevers d. d. Freitag vor St. Georgi 1380.

Ueber die späteren Schicksale des Schlosses Völkershausen und darüber, wie es von Henneberg vollends abgekommen ist, habe ich bis jetzt keine urkundlichen Nachrichten vorgefunden, daher wende ich mich zu den ergänzenden Nachrichten über das adlige Geschlecht von Völkershausen.

Heinrich von Volcherishusen kommt zugleich mit seinem Vater, Eberhard, unter den Zeugen einer im Jahre 1235 vom Abt Conrad zu Fulda ausgestellten Urkunde *), und allein als Zeuge einer vom Abt Werner zu Hersfeld im Jahre 1247 ausgestellten Urkunde vor **).

Aus dem oben erwähnten Frankensteinschen Kaufbriefe von 1330 ersieht man auch, daß die von Völkershausen in dortiger Gegend mehrfach begütert waren, namentlich zu Lindenau (bei Dormbach), auf dem Fromelshofe (bei Oberellen) und zu Barchfeld. Item villam Lyndenowe et quicquid ille de Volkershusen et dicti de Swinrudin ibidem possident et habent, — item allodium in villa Vrumolds, quod habent illi de Volkershusin. — Ferner im erwähnten Lehnsverzeichnisse: „Fritze Stock hat von vns ein vorwerg „zu Barchfeld mit allen den Rechten, als es Eberhart von „Fölkershusen vor gehabt hat."

Daß Tilo von Völkershausen im Jahre 1350 und andere Männer seines Namens 1374 als Pfandinhaber und Burgmänner dort begütert waren, ist schon oben erwähnt.

---

*) Gedruckt im diplomat. Unterricht von dem hohen deutschen Ritterorden u. insond. der Balley Hessen — Gerechtsame, Beil. 48 u. daraus in Heim's fortgesetzter Henneberg. Chronik, Thl. III. S. 75 u. 76.

**) Gedruckt in K. Schöppach's Henneberg. Urkundenbuch. Meiningen 1842. S. 23. № 31.

XVIII.

Der Maler der Stiftskirche zu Hersfeld.

Von G. Landau.

An den innern Wänden der 1761 durch Feuer zerstörten Stiftskirche zu Hersfeld bemerkt man unter einer spätern Uebertünchung noch Spuren alter Gemälde, die schon mehrfach die Aufmerksamkeit von Kunstkennern auf sich gezogen haben, ja die einer unserer wackersten Künstler im Styl und in der Komposition dem alten Typus so nahe verwandt erklärt, daß sie entweder von Byzantinern oder von Schülern der byzantinischen Schulen in Italien herrühren müßten (s. den II. Band dieser Zeitschrift pag. XIII.) Da bisher über die Entstehung dieser Malereien jegliche Kunde fehlte, so scheint es mir von Interesse zu seyn, einige zuverlässige Nachrichten sowohl über die Zeit ihrer Entstehung, als über den Meister, durch den sie entstanden, hier mitzutheilen.

Ich gebe zu diesem Zwecke die nachstehende einem alten Kopialbuche entnommene Notiz, welche zugleich auch noch Nachrichten über Bauten an der Stiftskirche enthält.

„Anno ꝛc. LX° Habin myn Here Apt Ludewig und Bruno Dechand eyn Vierteil an dem Stifte pobir sentte Peter und under der Spitze gancz gebuwet und ufbracht myt nuwen Balgken und Gesperren, das dan gekost hait zwey hundert Gulden.“

„Anno domini M^o cccc^o LX secundo haben myn Heren Apt Ludewigk und Bruno Dechant daz ander Viertel an dem Stifft pobir sente Johannis und under dem Bliezenthorme gancz gebuwet und uff bracht myt nuwen Balken und Gesperren, daz dan gekost hat zwey hundert Gulden und ouch IX balken myt den Sparren by dem grosszen Torme, genant der Wendesteyn, und unser Dechant hat daz Jar lasszen machen und beseczen myt gehowen Steyn den hon Kore (hohen Chor), dez vor nicht waz.“

Eine spätere Hand (die des Malers selbst) setzt hinzu: „N^o So hat min gnediger Her Apt Wilhelm von Folckerßzhusen anno domini M° cccc° vnd von LXXXVI biß jn das XC Jare den ganczen Stifft mit dem Kore schwerlich, die Tiele zu Tambach holen *), beschiessen vnd durch mich Johannes Dohlen Pherner zu Huna, siner gnaden gehorsamen, malen lassen."

Es war also Johannes Doyle, Pfarrer zu Haune, welcher die Stiftskirche von 1486 bis 1490 ausmalte.

Schon 1470 findet sich ein Johann Toilde, der damals die Orgel der Stiftskirche erneuert hatte, und dem der Abt und das Kapitel ihre Zufriedenheit über seine Arbeit in dem nachstehenden Briefe bezeugten:

„Wir Ludewig von gotesgnaden apt des stiffts zu Hersfelt vnd wir Thammo techant vnd der gancz conuent gemeynlich des genanten stifftes bekennen in dissem uffin bryff, we jnn sehet adder horet lesin vnd bidden eynen iglichin gutlich zcuuornemen, wye daz der organista her Johan Toilde vnß vß eynem alden wergk eyn gudt nuwe wergk gemacht hadt, nemlich dye helffte nuwe pfiffen, eyne nuwe laden, clauyr, register vnd VI belge vnd vns dar jnne meysterlich vnd wol vorwart hadt, daz wyr jme des lob vnd dang sagen vnd haben auch sollich wergk durch ander organisten lassen vorsuchen vnd vorhoren, dye dann sprechin vnd wyr mit jnne, daz er das gnugsam vnd wol vorwart habe. Begern vnd bidten wyr ann uch vnd eyn iglichin zcu dem der obgnante her Johan komet jme behulffen sin wullet, ab uch sollicher erbeyt noyth were jme der zeu gonnen vnd jme dar jnne vnser bethe genoßhafftigk befinden lassen, woln wyr jn desglichen vnd merem vngespartht verschulden. Das zu warer bekenteniß haben wir Ludewigk apt vorgnant vnser jngesigel uff spatium disses thun drugken, so haben wir Thammo techanth vnd conuent vnser sigil auch uff spacium dye vnsers gnedigen

*) d. h. mit zu Tambach geholten Dielen.

heren disses briefes thun brugken. Datum anno domini M. cccc LXX ipso die sancti Martini confessoris.

Diesen Orgelbauer Johann Toilde halte ich für eine und dieselbe Person mit dem Pfarrer und Maler Johannes Doyle, denn daß jenem in der Urkunde das Prädikat Herr gegeben wird, ist als ein sicheres Zeichen zu betrachten, daß er schon damals dem geistlichen Stande angehörte, ja es ist selbst wahrscheinlich, daß der Titel Organist nicht blos den Orgelbauer, sondern auch den Organisten im beschränkteren Sinne bedeuten soll.

Kurz nach Vollendung seiner Malerei wurde Doyle Probst auf dem St. Johannisberge über Hersfeld; legte diese Würde jedoch schon 1493 wieder nieder und zog sich in seine frühere Pfarrei zurück, wo man ihn noch im J. 1500 findet: Presbiter Joh. Doylen, plebanus in Huna, monachus.

XIX.

Miszellen.

Von G. Landau.

---

1. In welchem Jahr starb Landgraf Hermann d. ä. von Hessen?

Als ich im II. Bande dieser Zeitschrift einige Beiträge und Berichtigungen zu den Nachrichten über die Todestage der hessischen Landgrafen mittheilte, war ich über das Jahr, in welchem Landgraf Hermann, der Bruder Heinrich II., verstarb, zweifelhaft, indem ich zwischen 1369 und 1370 schwankte, und das erstere nur für wahrscheinlicher hielt. (S. S. 218.) Es ist dieses auch wirklich das richtige, wie der nachstehende Auszug einer Urkunde vom 16. April 1370 beweiset:

„Wir Heinrich von Gots gnaden lantgrauve zu Hessin bekennen — daß wir — Tylen von Twergin — zu eyme

erben vorglehne gegeben vnd gelehin habin vier hube landis gelegin zu Hohinkirchin — dy Hermanne vnserme bruder seligin vfirstarbin warin von Albrechte Meysinbuge ꝛc. — Der gegebin ist zeu Caßel noch x_{pi} geburd dryzen hundirt iar, dornach in dem sibenzigestin iare, am Dinstage in den Ostir heiligin tagen.

Landgraf Hermann starb also am 25. April 1369.

---

2. Aelteste Beschreibung des hessischen Löwen.

Diese findet sich in Herbords v. Fritzlar Liede von Troja, herausgegeben von Lachmann, Vers 328 — 334:

Einen schilt von lasure
Dar inne einen lewen glizen
Von roten vnd von wizzen,
Vnd eine baniere damite
Harte glich an dem snite
An dem zindate,
Als der schilt in varwe hate.

Ausser dieser Beschreibung ist aber auch noch ein Wappenschild aus derselben Zeit vorhanden. Es hängt in dem Chore der St. Elisabethskirche zu Marburg und ist von Holz. In seiner Mitte ist ein weiß und roth gestreifter Löwe, wie es scheint von Leder, befestigt, gewissermaßen von halb erhabener Arbeit. Schon die Form des Schildes deutet auf ein hohes Alter, während das unter den Löwen gemalte Kreuz des deutschen Ordens es als dasjenige erkennen läßt, welches über dem Grabe des Landgrafen Konrad von Thüringen, des Hochmeisters des deutschen Ordens, aufgehangen worden ist.

Ende des dritten Bandes.

on Brabant 1

Heinrich II.
Kaisers Philipp von Schw

nt († 1261). (1) vier Töch
go von Burgund († 1273)

, Maria, (1) He
t Gem.: Phi- († na
lipp III. Gem.:
König von v. L
oc Frankreich.
Ag

3

ogi. Brabant, Margar
106 erlos. † 1
I h t II. Graf von Gem.:
gat (345). Graf
Stmifel C. (verm. 13
n c8 l s v. Luxem-
Briensfers Karl IV. Marg
eri 17 † 1383). verlo
nn trBrabant v. R a
I w n ,n Enkel v. B
r ich wr, ab.] mit
lois,

afel des Hau

nd ursprünglich die jün

nburg, als Kaiser von Deu
Gem.: Margaretha von Br

Johann der Blind
von Luxemburg und König
1) Isabelle, Erbtochter vo
2) Beatrix von Bourbon.

(1) Johann Heinrich,
Markgraf von Mähren.

Jost,
Markgr. v. Mähren.
(† 1411).
Erhielt 1388 Brandenburg u. Luxemburg als Pfandschaft.

Procop
Markgr

igismund,
ndenburg 1378-1415,
Ungarn u. Böhmen
Kaiser († 1437).
Maria v. Ungarn u.
Polen (1386-92).
ra v. Cilley († 1451).

), Erbin von Ungarn
 Böhmen, brachte
nder an Oestreich.

(4) J

Hennegau-Ho

s IV. Graf von Holland,

nd
).

Adelheid.
Gem.: Johann I

lland,

Johann I

d,

Wilhelm I
Gem.: Joha

egau-

Wilhelm II.,
Graf von Hennegau-
Holland, (blieb 1345).
Gem.: Johanna v. Brab

Wilhelm,
starb gleich nach der Geburt.

ner,
den-

(2) Wilhelm I
Graf von Henneg
Holland.
Gem.: Mathilde v.
Er fiel 1358 in Wa
starb kinderlos

).

Albert,
† 1388
unvermählt.

Johann,
Bischof v. Lüt
v. J. 1390–1
Gem.: Elisab
von Görl
Herzogs Anto
Er war Ad
Luxemburg u
Holland, bli
starb an Gift

negau-

Frankreich.
Brabant.
cester.

ren Vetter,
b kinderlos.

geb. .

von Hagenowe.
. . . † 1306.
eth Gräfin v. Rh
en.

anowe.
1346.
. Hohenlohe.
a.
lenbogen.

t. 4) Ludwig.
† 1360.
in Domh. in Spei
. u. Würzburg.
lheid.
ig.

11) Agnes und 12) Luitgard.
Nonnen zu Padenhausen.

3) Agnes
. Nonne zu Clare

nhard III. erster
geb. 1370. †
.: Gräfin Kath. v.

) Reinhard IV.
geb. 1412. †
Gem.: Margareth
Mosba

5) Margareth.
Gem.: Gottfr. v.
Eppenstein.

6) Elisabeth.
Gem.: N. Wild- und
Rheingraf.

Philipp der Jüng
nder der Linie v. H
Fortsetzung III

5) Anna.
b. u. † 1474.

6) Maria.
geb. u. † 1476.

olms.

althasar.
508. † 1534.

na.
. .

5) Juliane.
geb. . . . .

Gem.: Hv. Wied. 1) G.: Gr. Thom. Wild- u. Rheingraf.
2) " Gr. v. Manderscheid.

ipp.
60.

5) Maria.
geb. 1562. † 1605.

ck. 1) Gem.:
2) "

nien.

4) Amalie Elisabeth.
geb. 1602. † 1632.
: Landgr. Wilh.

9) Friedr. Ludw.
geb. 1610. † 1628.

10) Joh. Jacob.
geb. 1612. † 1636.

ane.

2) e El. Belgika.
geb u. † 1636.

tafel

berg-Schwarzenfels.

berg-Schwarzenfels,
635.
von Isenburg.

4) Elise. † ledig.

5) Maria Juliane. Gem.: Joh. Ludwig von Isenburg.

6) Margaretha. Gem.: Gr. Friedr. von Limpurg.

der G

Graf Phil

7) Albrecht.
† 1491.

b.
3) Philipp.
geb. 1462. †
Gem.: Anna Gräfin

7) Maria,
Abtissin zu Clarenthal.

bw
53.
3) A
geb. 14
Gem.: Gr.

na,
578.
nborn.
3)
geb. 1
Gem.: Gr. A

4) Eleonore,
geb. 1544 † 1585.

599.
Gem.: Katharina,
Gräfin v. Wied.
3te
Grä
n.: Gr. Albrecht v. Hohenlohe.

11) Margarethe,
....

12) Reinhard,
geb. 1590.

ine,
5) Johann R
geb. 1569
1ste Gem.: Mar.

4) Elise Juliane,
geb. 1602 † 1603.

Ludw.

ne Wild- und Rheingrg.

4) Dorothe Elise,
geb. u. † 1624.
G

ath. Christiane,
. 1632 † 1681.
Ludw. v. Isenburg.

10) Christ. Eberhard,
geb. 1635 † 1636.

r.
berg.

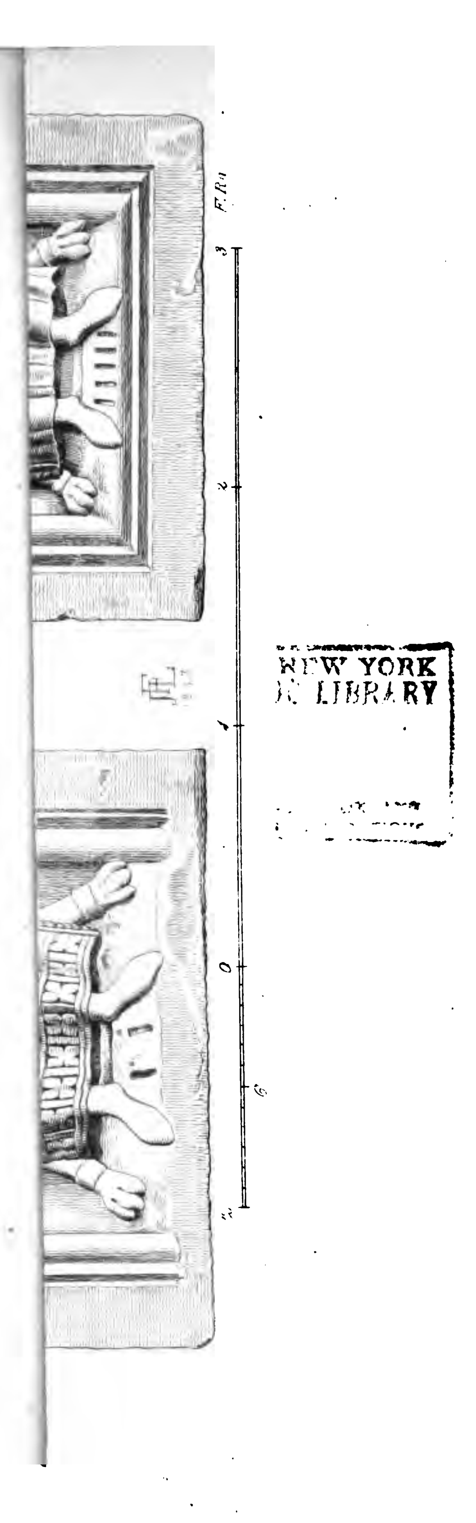
4) Louise Sophie,
geb. 1662 † 1715.
Gem. Fried. Ludwig Gr. v.
Nassau-Saarbrücken.

Gem. Dorot

d.

G

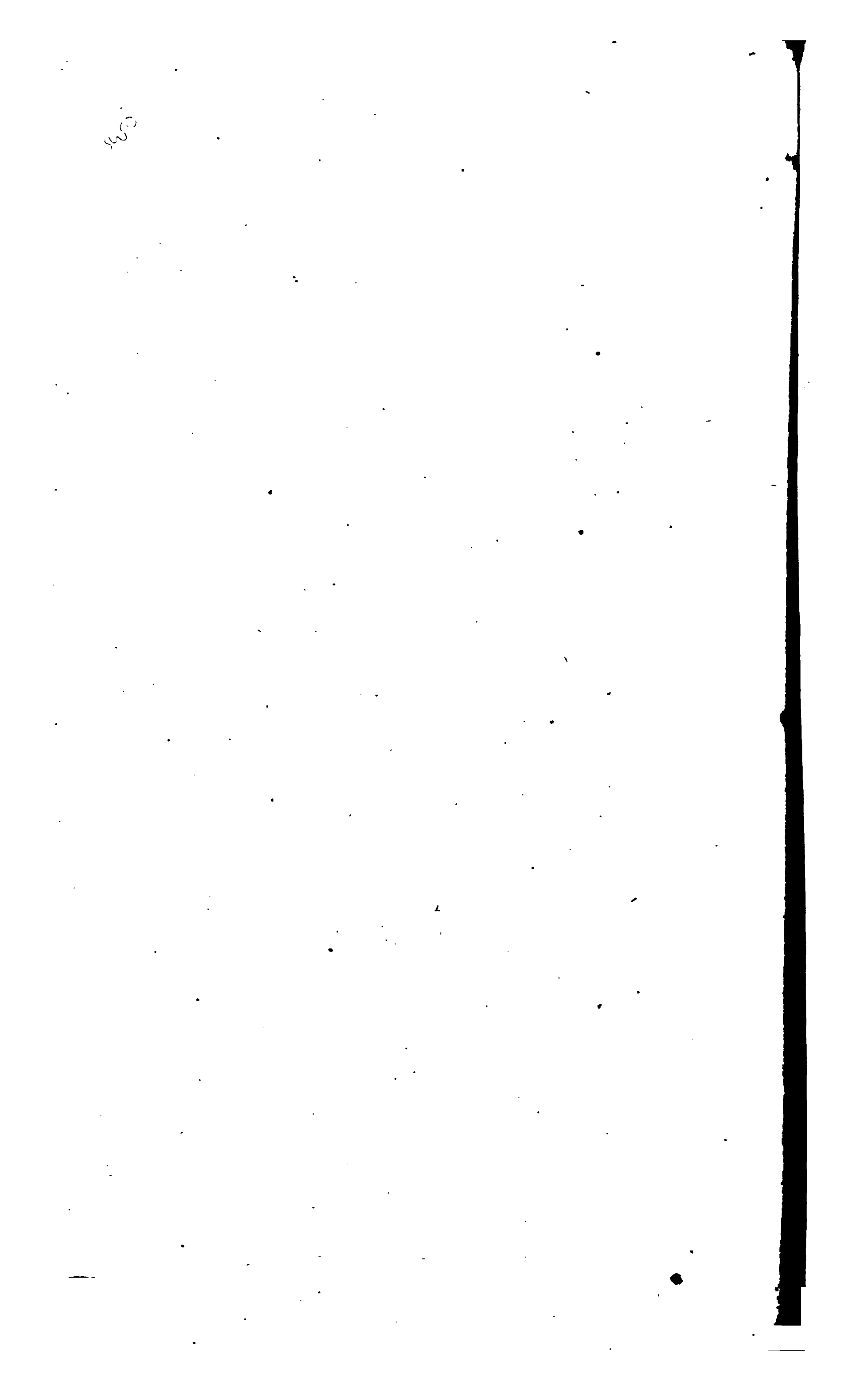
Ge



NEW YORK
LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX, AND
TILDEN FOUNDATIONS



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

NOV 4 1977



NOV 4 1977

